24082 e 18/5

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Neueste Geschichte

des

Königreichs Sachsen

seit dem Prager Frieden

bis

auf unsere Zeiten

von

D. Christian Ernst Weiße,

Oberhofgerichtsassessor und ordentlicher Professor des Lehnrechts zu Leipzig.

Erster Band.

Leipzig, 1808.

bey J. C. Hinrichs.

Digitized by Google

14.3 1912

Digitized by Google

Geschichte

der

Churſächſiſchen Staaten

von

D. Chriſtian Ernſt Weiße,

Oberhofgerichtsaſſeſſor und ordentlicher Profeſſor des Lehnrechts zu Leipzig.

Fünfter Band.

Leipzig, 1808.

bey J. C. Hinrichs.

Digitized by Google

Digitized by Google

Vorerinnerung.

Um den Ankauf dieses Werks für diejenigen zu erleichtern, die ein größeres Interesse an der neuern als ältern Geschichte nehmen, und die sich vorzüglich von der für das Land so wohlthätigen Regierung unsers allgemein geliebten und verehrten Königs zu unterrichten wünschen, mit welcher sich der zweyte Band, der bald dem gegenwärtigen folgen soll, beschäftigen wird, ist ein besondrer Titel desselben beygelegt, der auch deswegen schicklicher als der ältere seyn dürfte, weil sich der Titel einer jeden Landesgeschichte gewöhnlich auf den gegenwärtigen Rang des Staats zu beziehen pflegt. Und damit auch das Buch in der

Digitized by Google

That ein für sich bestehendes Ganzes bilde, habe ich in der Einleitung solche Notizen aus der ältern Zeit vorausgeschickt, deren Kenntniß zur Erläuterung der neuern Begebenheiten nothwendig ist. Wenn aber diese Nachrichten nicht in einer fragmentarischen Wiederholung der Hauptbegebenheiten aus den ältern Perioden bestehen, sondern vielmehr in einer kurzen historischen Entwicklung der wichtigsten innern und äußern Staatsverhältnisse Sachsens in dem Zeitpunkte, von dem diese Schrift ausgeht, so ist der Grund hiervon darinn zu suchen: daß ich Leser voraussetze, die in der Geschichte des Vaterlandes nicht ganz fremd sind, aber eine gründliche Anleitung zum historischen Studio seiner wichtigsten Staatsveränderungen wünschen. Staatsgeschichte im eigentlichen Sinne des Wortes, mit Einschluß aller Veränderungen der Kultur, die von dem Staate selbst ausgingen, oder durch politische Ereignisse veranlaßt wurden, ist also auch hier mein vorzüglichstes Augenmerk geblieben. Denn noch immer bin ich der Meinung (die zwar von Einigen durch

Digitized by Google

Machtsprüche getadelt, nie aber durch Gründe widerlegt worden ist): daß erstens eine besondre Bearbeitung von diesem Theile der Geschichte, ob sie gleich keinen Anspruch auf den Nahmen einer vollständigen Nationalgeschichte machen darf, nicht nur für Geschäftsmänner, Gelehrte und Studirende, sondern auch für andre gebildete Leser höchst nutzbar ist, und selbst dann bleiben wird, wenn sich je große Veränderungen mit der Landesverfassung ereignen sollten, weil sich durch sie allein viele wichtige Begebenheiten, die ein beständiges allgemeines Interesse behalten, erklären lassen: daß sich aber auch zweytens ein solcher besonderer Zweck mit dem davon ganz verschiedenen, der jedoch einer solchen Vorarbeit zu bedürfen scheint, — ein historisches Kunstwerk zu liefern, — nicht vereinigen läßt, indem die Staatsgeschichte oft in ein staatsrechtliches Detail eingehen muß, das keiner ästhetischen Darstellung fähig ist, als z. B. bey dem Steuerwesen, den Landestheilungen und vielen andern Staatsverträgen. Wer übrigens in diesem Werk mehr Belehrung als Vergnü-

Digitized by Google

gen sucht, wird, wie ich gewiß hoffen darf, es nicht ganz unbefriedigt aus den Händen legen, da ich zumal den größten Theil desselben aus noch ungedruckten oder für die allgemeine sächsische Geschichte nur wenig benutzten Quellen geschöpft habe.

Digitized by Google

Inhalt.

Einleitung. . . . . Seite 1

Erste Abtheilung.

Von dem Prager Frieden (1635) bis zur Erwerbung der Polnischen Krone Friedrich August I. (1697.)

Erster Abschnitt. Theilnahme Johann George I. an dem Kriege gegen Schweden und an den Westphälischen Friedenshandlungen. . . Seite 26

Zweyter Abschnitt. Einfluß des dreyßigjährigen Kriegs auf den Zustand von Sachsen und allgemeine Landesverwilligungen von 1640—1655. . . 36

Dritter Abschnitt. Neue Uebertragung von dem Direktorio des evangelischen Religionstheils auf Johann George I.; Testament des Churfürsten, sein Tod und Charakter. 80

Digitized by Google

Vierter Abschnitt. Theilungsverträge des Churfürsten Johann George II. mit seinen Brüdern. Seite 95

Fünfter Abschnitt. Aeußere Staatsgeschichte während der Regierung Johann George II. und seiner Brüder bis zu des Erstern Tod. » » » 124

Sechster Abschnitt. Innere Anstalten und Staatsveränderungen während der Regierung Johann George II. » » » » » » 172

Siebenter Abschnitt. Veränderungen in der Weißenfelser Nebenlinie während der Regierung Johann George II. Tod und Charakter des Churfürsten. » » » » » » » 227

Achter Abschnitt. Streitigkeiten und Vergleiche Johann George I. mit seinen Vettern, und äußere Regierungsgeschichte des Churfürsten bis zu seinem Tod. » » » » » » » 232

Neunter Abschnitt. Privatleben und äußere Regierungsgeschichte Johann George IV. nebst einigen Veränderungen, die sich während seiner Regierung in den herzoglichen Nebenlinien ereigneten. » » 269

Zehnter Abschnitt. Charakter und äußere Regierungsgeschichte Friedrich August I. bis zur Erwerbung der Polnischen Krone, nebst einigen Veränderungen in den herzoglichen Nebenlinien. » » 280

Eilfter Abschnitt. Innere Staatsveränderungen seit dem Regierungsantritt Johann George III. bis zur Erwerbung der Polnischen Krone von Friedrich August I. » » » » » » » 293

Digitized by Google

Zweyte Abtheilung.

Von der Polnischen Königswahl Friedrich August I. (1697.) bis zur Erwerbung der Sächsischen Königskrone durch den Frieden zu Posen (1806.).

Erster Abschnitt. Staatsverträge zwischen dem König von Polen Friedrich August mit Brandenburg und Schwarzburg. . . . . Seite 328

Zweyter Abschnitt. Innere Staatsveränderungen des Churfürstenthums Sachsen seit der Wahl Friedrich August I., zum König von Polen bis zum Anfang des Schwedischen Kriegs. 340

Dritter Abschnitt. Schwedischer Krieg bis zum Altranstädter Frieden und Aufenthalt Karl XII. in Sachsen. 359

Vierter Abschnitt. Erneuerung und Fortsetzung des Schwedischen Kriegs bis zur Beendigung desselben im Jahre 1719, und Unruhen in Polen während dieser Zeit. 392

Fünfter Abschnitt. Teutsche Reichsgeschäfte Friedrich August I. und Religionsveränderung des Churprinzen von Sachsen. 405

Beylagen.

I. Dekret Churfürst Christian I. an die Obersteuereinnehmer vom 20. März 1603. die Stiftssteuer in Merseburg betreffend. 414

II. Extrakt aus einem Dekret Johann George I. an die Geheimen Kammerräthe und Kammermeister zu Dresden vom 30. May 1622. die Stiftssteuern in Merseburg betreffend. 417

Digitized by Google

III. Churfürstliches Dekret vom 17 März 1666 an den Engen und Weiten Ausschuß der Stände, die Vereinigung der Stände des Hochstifts Meißen mit denen der Erblande betreffend. . . . Seite 418

IV. Auszug aus dem Bedenken des Domkapitels zu Meißen v. 11. April 1666 die Vereinigung der Stände des Hochstifts Meißen mit denen der Erblande betreffend. 419

V. Uebersicht des Churſächsischen Militairs, nach den Ausschußtagsakten von 1675. 420

VI. Vergleich Sr. Churfürstl. Durchlaucht, und den Herren Brüdern wegen der Steuertheilung de dato 16. Februar. Anno 1660. 421

Digitized by Google

Einleitung.

Seit dem Prager Frieden waren alle Hauptländer, welche das Sächsische Churhaus bis zu dem Tilsiter Frieden besaß, unter seiner Herrschaft vereinigt. Denn zu den alten, schon während der Regierung des Churfürst August verbundenen Erblanden war durch jenen Friedensschluß auch die Markgrafschaft Ober- und Niederlausitz als ein Böhmisches Lehn *) unter der Bedingung hinzugekommen, daß die Stände und Unterthanen des Landes bey ihren Rechten und Privilegien erhalten werden sollten. Eben diese Bestätigung der bisherigen Landesverfassung aber verhinderte es, daß man sie zugleich mit jenen alten Erblanden in einen Staat verwandeln konnte. Dagegen umfaßte diese, wenigstens in so fern, als sie dem Churfürsten unmittelbar gehörten, mit alleiniger Ausnahme der Ganerbschaft Treffurt und der Grafschaft Henneberg, welche Churfachsen in Gemeinschaft mit andern

*) Auch wegen einzelner Stücke der alten Erblande (der sogenannten Böhmischen Hauptlehne) erkannte Churfachsen die Böhmische Lehnherrlichkeit zu Folge des Egerschen Hauptvergleichs von 25. Apr. 1459.

Digitized by Google

Fürstenhäusern besaß *), ein so enger staatsrechtlicher Verein, daß in Ansehung ihrer Regierungsform und Staatsverwaltung die meisten Spuren ihrer ehemaligen Selbstständigkeit erloschen waren, und bey einigen derselben, als der Pfalz Sachsen, dem Pleißner Lande, den Burggrafschaften Meißen und Magdeburg, und einigen kleinern Graf- und Herrschaften, selbst die Nahmensverschiedenheit durch eine wirkliche Inkorporation gänzlich aufgehört hatte. Doch zeigte sich diese noch bey den Hauptbestandtheilen des Churfürstenthums Sachsen, die aus der Markgrafschaft Meißen, als dem Stammlande des Sächsischen Hauses, dem seit langer Zeit damit verbundnen Osterlande **), der von Heinrich dem Erlauchten durch eine kaiserliche Eventualbelehnung 1247 erworbenen Landgrafschaft Thüringen und dem Herzogthum Sachsen bestanden, das Friedrich der Streitbare nebst der Chur zur Belohnung für seine dem Kaiser Sigismund in dem Hussitenkriege geleisteten Dienste den 6. Jan. 1423 erhielt. Denn aus allen diesen Für-
1552 stenthümern wurden seit der Mitte des 16ten Jahrhunderts,

*) Erstere hatte der Landgraf Friedrich der Ernsthafte 1337 in Verbindung mit Maynz und Hessen erobert; von letztrer hatte der Churfürst August bey dem Aussterben der Grafen von Henneberg 1583 vermöge einer kaiserlichen Anwartschaft $\frac{1}{2}$ in Anspruch genommen, die er in Gemeinschaft mit der Ernestinischen Linie des Sächsischen Hauses besaß, welche anfangs zu Folge einer frühern Erbverbrüderung von 1554 in dem ganzen Lande succediren wollte.

**) Es begriff dieses ursprünglich die über die Mulde gelegenen Erbgüter des Meißnischen Hauses in sich; doch wurde schon bey den Landestheilungen des 14ten und 15ten Jahrhunderts auch das Pleißner Land hierzu gerechnet.

Digitized by Google

zur Ausübung des Besteurungsrechts und zur Erleichterung der landesherrlichen Oberaufsicht besondre Kreise gebildet, von welchen blos das Osterland seinen alten Nahmen mit dem des Leipziger Kreises vertauschte. Und als in der Folge der Churfürst August beträchtliche Besitzungen im Vogtlande erb- und eigenthümlich, und die assekurirten Aemter als ein Pfand von der Ernestinischen Linie für die Kosten der von dem Kaiser ihm gegen den Herzog Johann Friedrich den Mittlern von Gotha übertragenen Exekution in der Grumbachischen Sache erwarb, so kamen noch der Vogt- 1570 und 1588
ländische und Neustädter Kreis hinzu. Zwischen den alten Kreisen und den ursprünglichen Provinzen, aus welchen sie entstanden waren, fand keine vollkommene Uebereinstimmung Statt, theils wegen der schon bemerkten Einverleibung einiger kleiner Länder, theils wegen des Antheils, welcher der Ernestinischen Linie an den Stammfürstenthümern des Sächsischen Hauses gebührte. Selbiger bestand nach der Landestheilung von 1485 zwischen Ernst und Albert außer dem Churlande in der ganzen Thüringischen Hälfte jener Länder *), bis durch die Wittenberger Kapitulation von 1547, zu welcher Kaiser Karl V. den Churfürsten von Sachsen Johann Friedrich nach dem unglücklichen Ausgang des Schmalkaldischen Religionskriegs nöthigte, nebst der Chur die meisten Besitzungen der Ernestinischen Linie auf

*) Ungeachtet dieser Benennung wurden zu dieser Hälfte, so wie zu der Meißnischen, welche die Albertinische Linie erhielt, nicht nur einzelne Aemter in dem ehemaligen Oster- und Pleißner Lande gerechnet, sondern auch solche, die mitten in dem Bezirke des andern lagen.

Digitized by Google

die Albertinische übergetragen wurden; worauf zu Folge dieses Vertrages selbst und des darauf gegründeten Naumburger Rezesses von 1554 nur einzelne Stücke von Thüringen und von dem Osterlande übrig blieben.

Mit denen Erblanden, welche seit dieser Zeit der Albertinischen Linie unmittelbar gehörten, standen einige mittelbare Länder, die einer untergeordneten Regierung eines andern Fürsten unterworfen waren, in unzertrennlicher Verbindung, ob sie gleich zum Theil in die Kreiseintheilung nicht gezogen waren. Hierzu gehörten die Lehnsgrafschaften, als: Schwarzburg, Stolberg, Mansfeld*) und Schönburg, und die Sächsischen Hochstifter Meißen, Merseburg und Naumburg. Bey diesen aber glückte es schon dem Churfürst August auch die Unterhoheit durch die erlangte Stiftsadministration zu erwerben. Und seit dieser Zeit blieben die Stifter mit ihrer Postulation beständig bey dem Chur-
1582 sächsischen Stamm; auch hatten sich Merseburg und Naumburg gegen den Churfürst August zu Reversalien **) verstanden, nach welchen die Stifter an fremde Herrschaften nicht verwendet werden sollten. Nur unterschied sich die da-

*) Diese Grafen waren seit 1570 unter die Sequestration ihrer Lehnherrn, Churfachsen, Magdeburg und Halberstadt, gerathen. Weil aber das Stift Halberstadt in dem Permutationsrezeß vom 26. Okt. 1573 seine lehnherrlichen Rechte ganz an Churfachsen abtrat, so blieb dieses und Magdeburg übrig, das nur die Lehnsherrlichkeit über einzelne Mansfeldische Lehne dem Churfürsten von Sachsen in dem Vertrage vom 10. Jun. 1579 überließ.

**) Sie sind noch nicht gedruckt, werden aber in dem freundbrüderlichen Vergleich v. 22. April 1657 erwähnt.

Digitized by Google

malige Stiftsfolge von der gegenwärtigen darin, daß man noch immer aus der churfürstlichen Familie die Administratoren des Stifts wählte, ohne sich immer an den Erstgebornen zu binden; und in dem Stifte Meißen wurden noch so wie in den beyden übrigen Stiftern besondere Stiftstäge gehalten, daher dessen Stände der erbländischen Landschaft nicht einverleibt waren.

Die Landeshoheit, sowohl über die Stifter, als über die gesammten Erblande, fiel schon damals nach dem Rechte der Primogenitur dem Erstgebornen zu. Zwar schien durch das von dem Stifter der Albertinischen Linie errichtete Te- 1499
stament kein Erstgeburtsrecht, sondern ein Seniorat begründet zu seyn; allein als diese Linie in der Folge die Chur erhielt, in welcher die Primogenitur schon nach der goldnen Bulle eingeführt war, so mußte diese Verordnung nothwendig eine entgegengesetzte Deutung erhalten, weil beyde Successionsarten zugleich zum Besten des Landes nicht neben einander bestehen konnten. Auch hatte man nach der bisherigen Hausobservanz alle Theilungen und Gemeinschaften bey neuerworbenen Ländern unterlassen, obschon das Albertinische Testament selbige von dem Verbote derselben ausdrücklich ausnahm. Dagegen war es noch immer üblich, die Nachgebornen nicht durch Geld, sondern durch einzelne Aemter abzufinden und ihnen daneben bisweilen eine Stiftsadministration auszuwirken. Ob die nehmliche Erbordnung in der Lausitz gelten sollte, hatte der Prager Friede nicht entschieden; daher es dem Churhause frey stand, sich nach seiner Observanz zu richten. Nur darin sollte die Erb-

Digitized by Google

folge in der Lausitz verschieden seyn, daß sie nie an die ganze Ernestinische Linie gelangen, sondern in Ermangelung männlicher Nachkommen ihres ersten Erwerbers, Johann George I. blos den Herzogen zu Sachsen-Altenburg *), und nach deren Erlöschung den Töchtern jenes Churfürsten oder deren Mannsstamm zufallen, und in dem letzten Falle dem König von Böhmen das Wiedereinlösungsrecht der Lausitz gegen die Summe von 72 Tonnen Goldes zustehen sollte, für die sie anfangs (1623) von diesem an Sachsen versetzt worden war.

So wie das seit dem Albertinischen Testament in dem Churhause Sachsen beobachtete Erstgeburtsrecht die landesherrliche Macht frühzeitig in einen Punkt vereinigte, so bewirkten auch seit den ältesten Zeiten verschiedene glückliche Umstände eine frühe Ausbildung und Vollendung derselben. Die erste Veranlassung dazu gab schon die ursprüngliche Verfassung der Länder, aus welchen sich das Churfürstenthum Sachsen bildete. Denn der beträchtlichste Theil derselben bestand aus größern Reichsfürstenthümern, zu denen ein geschlossener Landesbezirk gehörte **), der nicht leicht

*) Diese sind schon 1672 erloschen.

**) Zwar scheint Adelung in seiner Einleitung zu dem Directorio der Südsächsischen Geschichte S. 42. diesen Vorzug blos den Marken zuzueignen, gesteht aber selbst, daß er eigentlich auch den alten Herzogthümern zugestanden, bis ihn der Kaiser aus Eifersucht über ihre Macht untergraben hätte: allein weder in dem Herzogthum Sachsen, seitdem es die Askanier regierten, noch in der Landgrafschaft Thüringen (welcher herzogliche Rechte zustanden), findet man Beyspiele hiervon. Denn obgleich anfangs zu ersterm noch einige Nie-

Digitized by Google

irgend eine Reichsunmittelbarkeit aufkommen ließ, da im Gegentheil in denjenigen teutschen Reichsländern, die allmählich aus kleinern Grafschaften und Dynastien erwuchsen, theils durch Eigenmacht, theils durch kaiserliche Freyheitsbriefe häufige Exemtionen ganzer Distrikte oder einzelner Oerter entstanden. Aus diesem Grunde konnten selbst die Sächsischen Hochstifter zu keiner Reichsunmittelbarkeit gelangen, ob wohl die Bischöfe mit stattlichen Freyheiten und Privilegien von dem Kaiser begnadigt waren; und schon 1249 erkannten die mächtigsten Thüringischen Grafen und Dynasten den Markgrafen von Meißen Heinrich den Erlauchten in einem feyerlichen Unterwerfungsvertrage für ihren wahren Herrn und Landgrafen. Freylich konnte es nicht fehlen, daß diese staatsrechtlichen Verhältnisse zu der Zeit große Streitigkeiten veranlaßten, als sich die Rechte der höchsten Gewalt, die während der Herrschaft des Lehnssystems fast blos auf Heeresfolge und Gerichtsbarkeit beschränkt waren, mehr ausbildeten und entwickelten, und besonders die Territorialsteuern aufkamen, bey denen noch kein altes Herkommen bestimmte, wer sie zu erheben befugt seyn sollte. Doch wurden in Beziehung auf die Stifter jene Irrungen schon dadurch gehoben, daß der Churfürst August ihre Administration selbst erlangte; auch kamen mit einzelnen Grafen unter derselbigen Regierung Traktaten zu Stan-

derſächsische und Westphälische Grafen und Dynasten gehörten, die sich in der Folge davon losrissen, so kam dieses doch blos daher, weil in Niedersachsen und Westphalen durch die Zersplitterung des alten Herzogthums Sachsen, nach der Achtserklärung Heinrich des Löwen, der geschlossene Landesbezirk desselben aufgehört hatte.

de, die, wenn sie gleich den Streitpunkt noch nicht ganz entschieden, wenigstens vortheilhafter für das Churhaus als für seine Vasallen waren. Und schon 1576 erklärte der Herrenstand auf dem Landtage: wie er nur hoffe, daß der Churfürst diejenigen, die solche besondre Verträge mit ihm hätten, nicht weiter beschweren werde.

Einen noch härtern Kampf würde die Landeshoheit des Hauses Sachsen dann haben bestehen müssen, wenn sich innerhalb seiner Länder ansehnliche Pfalzgrafen oder Reichsvögte ehemaliger kaiserlicher Domainen erhalten hätten: aber ein günstiges Schicksal hatte dieses dadurch verhindert, daß die Sächsische Pfalz, die sich zuletzt blos auf Thüringi-
1180 sche Güter beschränkte, durch eine Belehnung des alten landgräflichen Stammes, und das Pleißner Land, welches die Gegend zwischen Altenburg, Zwickau und Chemnitz in sich faßte, durch Verpfändung *) an jenes Haus selbst überging. Selbst die alten Reichsvögte aus dem Reußischen Hause hatten schon frühzeitig beträchtliche Stücke des Vogtlandes dem Meißnisch-Thüringischen Fürsten überlassen, und über andre Theile desselben ihre Lehnsherrlichkeit anerkennen müssen. In der Theilung von 1485 hatte man größtentheils jene Besitzungen der Ernestinischen Linie zugeeignet, und nach der Wittenberger Kapitulation fielen sie als eröffnete Lehne an die Krone Böhmen, die aufs neue

*) Sie geschah in der Mitte des 13ten Jahrhunderts; das Jahr aber, wenn sie erfolgte, ist noch immer ungewiß. Nach verschiednen Wiedereinlösungen und Verpfändungen blieb jenes Land für immer seit 1311 in den Händen des Meißnischen Hauses.

Digitized by Google

eine Linie des Reußischen Hauses damit belehnte; von dieser aber erwarb sie der Churfürst August durch besondre Verträge von 1559 — 1569, und nur die alte Lehnsherrlichkeit über die Grafen von Reuß, welche die Herrschaften Gera, Burg, Lobenstein, Schlaitz und Graitz betraf, und die Böhmen gleichfalls bey Gelegenheit der Wittenberger Kapitulation an sich gezogen hatte, blieb für immer verloren.

Mit der innern Festigkeit, welche die Verfassung der Sächsischen Länder durch ihren größtentheils geschlossenen Landesbezirk gewann, stand das Verhältniß ihrer Fürsten zu Kaiser und Reich in der engsten Verbindung. Dieses hatte sich schon frühzeitig in der Markgrafschaft Meißen sehr zum Vortheil des Landesherrn entwickelt, weil die teutschen Kaiser und Könige nur selten diese Gegend besuchten und eben so wenig Pfalzgrafen daselbst vorhanden waren, die dessen Stelle vertreten konnten. Weshalb schon der Markgraf Heinrich der Erlauchte in der Mitte des 13ten Jahrhunderts viele Rechte ausübte, die man damals noch in den meisten teutschen Reichsländern dem Kaiser allein zueignete *). Zwar zeigte sich in Thüringen dessen Macht mit größerm Nachdruck; allein auch hier war durch die Vereinigung der pfalzgräflichen mit der landgräflichen Würde ein sichrer Grund gelegt, auf welchem das Meißnische Haus sehr gut fortbauen konnte, wenn es die bisher in seinem Stammlande angenommenen Grundsätze auf dieses Land ausdehnen wollte; da es zumal in dem Kampfe, den es mit einigen teutschen Königen selbst bestehen mußte, die

*) Als z. B. den Judenschutz und das Bergregal.

Digitized by Google

nach dem Besitz desselben strebten, den Sieg davon trug *).

Auf eine verschiedne, aber noch vortheilhaftere Weise hatte sich das Verhältniß der landesherrlichen zur kaiserlichen Gewalt in dem Herzogthum Sachsen oder dem eigentlichen Churstaat gebildet, wo die herzogliche Würde, die von einem der alten vier großen Herzogthümer des teutschen Reichs auf dieses kleine Land übergegangen war, dem Landesherrn zu großen Privilegien und Freyheiten berechtigte, welche durch die goldne Bulle noch mehr befestigt und erweitert wurden. Das wichtigste derselben war die Chur, die nebst dem Reichsvikariate einen großen Einfluß auf die Reichsgeschäfte gewährte, der natürlich auch zur Ausdehnung der Territorialhoheit hinführen konnte. Insbesondre gründete sich hierauf die unbeschränkte Appellationsbefreyung, welche nach der Verbindung der Sächsischen Chur mit den Meißnisch-Thüringischen Ländern um so leichter auf diese ausgedehnt werden konnte, je seltner ohnedieß auch hier nach dem bisherigen Herkommen die Berufungen an die Reichsgerichte vorkamen. Es wurde daher schon das bekannte Privilegium, welches Friedrich der Streitbare bald nach Erwerbung der Chur wider die Evokationen oder die Berufungen der Unterthanen an auswärtige Gerichte in erster Instanz erhielt, wegen seiner allgemeinen Ausdrücke oft auf Appellationsbefreyungen bezogen, und als sich dessen unge-

d. 25. März 1423

*) In den Kriegen, die über den Landesverkauf Albert des Unartigen zwischen dessen Söhnen und Adolphen von Nassau und Albert I. von 1297—1307 geführt wurden.

Digitized by Google

achtet die Freystühle oder Westphälischen Gerichte manche Eingriffe in die landesherrliche Gerichtsbarkeit besonders in Thüringen erlaubten, errichtete dagegen der Herzog Wilhelm III. auf dem Landtage zu Weißensee 1446 mit seiner Landschaft eine Vereinigung, die alle Berufungen an auswärtige Gerichte, selbst bey Strafe der Acht, verbot.

Es war daher in der That dieses Vorrecht längst begründet, ehe der Churfürst August um eine ausdrückliche 1559
Appellationsbefreyung ansuchte. Eben wegen dieses Herkommens aber hatte sich die Sächsische Gerichtsverfassung schon vor Ende des Mittelalters ausgebildet. Und ehe noch Maximilian I. das neue Reichskammergericht in Frankfurt er- 1495
öfnete, war schon zu Leipzig ein beständiges Oberhofge- 1488
richt*) entstanden, dessen Gerichtsordnung deutliche Spuren von einer kollegialischen Verfassung enthält, und welches sowohl aus Rittern und Ritterbürtigen, als aus Doktoren der Rechte bestand. Auch mußten schon um dieselbe Zeit der Kanzler und die Räthe an dem Hofe des Fürsten ein ordentliches Kollegium — die Landesregierung — bilden, weil außerdem die an selbige zugelassene Appellation von dem ordentlich organisirten Oberhofgericht nicht wohl hätte Statt finden können. — So wie sich aber die Justizpflege in Sachsen früher als in der Reichsverfassung ausbildete, so findet man auch daselbst Verfügungen wegen der Aufhebung des

*) Zwar wurden, wie gegenwärtig, die feyerlichen Sitzungen des Gerichts nur viermal des Jahrs gehalten, doch mußten der Richter und die Beysitzer einen Doktor neben dem Schreiber verordnen, um nothdürftige Briefe aufzunehmen und ausgehen zu lassen.

Digitized by Google

Faustrechts, die sich eines höhern Alters rühmen können, als der allgemeine Landfriede von 1495. Denn schon in der 1446 geschlossenen Vereinigung zwischen Wilhelm III. und seiner Landschaft zu Weißensee hatte man sich wegen der gänzlichen Abstellung desselben auf das engste verbunden, und ein gemeinschaftlich zu bestellendes Friedensgericht niedergesetzt, welches zur Aufsicht über den Landfrieden und zur Bestrafung seiner Verletzung bestimmt seyn sollte. Zunächst bezog sich diese Vereinigung nur auf den Thüringischen Landesantheil, der damals von dem Meißnischen ganz abgesondert war; allein in Meißen und im Osterlande wüthete ohnedieß das Faustrecht nie mit der Heftigkeit, wie in Thüringen und den meisten andern teutschen Provinzen, weil sich daselbst der Landesherr seit geraumer Zeit ins Mittel zu schlagen pflegte, wenn eine bedeutende Fehde ausbrach und das Land zu beunruhigen drohte: daher diese Gegend wegen des innern Friedens, den sie genoß, selbst im Auslande berühmt war *).

Nur dann behauptete auch hier das Faustrecht noch häufig die Oberhand, wenn etwa abgetheilte Fürsten unter
1445 sich selbst in Zwist geriethen; wovon der berühmte Bruder-
1451 krieg zwischen Friedrich dem Sanftmüthigen und Wilhelm III., der den Prinzenraub der beyden Stifter von den Hauptlinien des Sächsischen Hauses Ernst und Albert nach sich zog, das merkwürdigste Beyspiel giebt **).

*) Man vergl. die päbstl. Bestätigungsurkunde der Universität Leipzig im Urkundenbuch zu Horns Leben Friedrich des Streitbaren No. 138.

**) Er war eine Folge von dem kurz zuvor geendigten Bruder-

Digitized by Google

Unter diesen Umständen würden sich in Sachsen noch manche andre Theile der Staatsverwaltung zeitiger entwickelt haben, wenn nicht die große Religionsangelegenheit des 16ten Jahrhunderts die Aufmerksamkeit seiner Regenten geraume Zeit von diesem Gegenstand abgezogen hätte. Auch geschah dies nicht blos bey den Ernestinischen Fürsten, in deren Ländern die Reformation ihren Ursprung nahm, und welche ihren Gang als Häupter der protestantischen Reichsstände besonders in politischer Hinsicht leiteten; sondern dasselbige fand auch in Ansehung der Albertinischen Linie Statt. Zwar anfangs, als Herzog Georg der Bärtige bey der katholischen Religion mit strengem Eifer verharrte, und als dessen Nachfolger Heinrich der Fromme ohne großen Widerspruch die evangelische Religion in seinem Lande einführte, mit minderer Stärke; desto mehr aber unter dem Churfürst Moritz, der sich gewiß um die innere Staatsverwaltung seines Landes sehr würde verdient gemacht haben, wenn ihn nicht die Politik genöthigt hätte, eine Hauptrolle bey den blutigen Religionshändeln seines Zeitalters zu spielen, die selbst mittelbar seinen frühen Heldentod veranlaßte. Wenn aber auch durch die Reformation die Entwickelung der Staatsverfassung in Sachsen, so wie in den meisten andern teutschen Ländern etwas verspätiget und zurückgehalten wurde, so ersetzte sie doch diesen Nachtheil in reichem Maaße

kriege zwischen Friedrich dem Sanftmüthigen und Wilhelm III. — Die Geschichte desselben ist zuerst in folgender neuen Abhandlung kritisch untersucht worden: Die Geschichte des Prinzenraubes, bearbeitet von Christoph Schreiter. Leipzig 1804. 8.

Digitized by Google

durch die Aufklärung, die sie unter allen Ständen verbreitete, und durch den wohlthätigen Einfluß, den sie auf die Ausbildung der Sprache und auf die wissenschaftliche Kultur unsers Vaterlandes äußerte. Auch wurde diese dadurch nicht wenig befördert, daß in Sachsen die eingezogenen Kirchen- und Stiftsgüter größtentheils zu Bildungsanstal-
1545 ten verwendet wurden; unter andern zur Anlegung der Fürstenschulen, welche die schon vor der Reformation gestifteten
1409 und 1502 Universitäten Leipzig und Wittenberg kräftig unterstützten.

Jene Verspätigung aber, welche andre Theile der Staatsverwaltung betraf, war nur von kurzer Dauer, weil der Nachfolger Moritzens, der vortrefliche Churfürst August, diesen Gegenstand zum vorzüglichsten Augenmerk seiner Regierung machte. Denn ihm verdanken nicht nur die meisten höhern Landeskollegien, als der Geheimerath, das Appellationsgericht, die Kammer und das Berggemach *) ihren Ursprung, sondern er wurde auch in der Staatswirthschaft und Polizey ein Muster für seine Zeitgenossen und Nachkommen. Und ob sich gleich in seinen peinlichen und bürgerlichen Gesetzen (den Konstitutionen) der Geist seines Zeitalters deutlicher ausspricht, so kann ihnen doch das Lob einer größern Vollständigkeit und einer bestimmtern und reinern Sprache, als man in den meisten ähnlichen Verordnungen dieser Zeit findet, nicht versagt werden. Gewiß aber würde er noch mehr zum Wohle seines Staats gewirkt haben, wenn

*) Zwar haben sich die beyden zuletzt bemerkten Kollegien erst unter Christian I. völlig ausgebildet, doch hat schon August mehrere einzelne Räthe für Kammer- und Bergsachen verordnet.

Digitized by Google

ihm nicht einige Zeit die unseligen kryptocalvinistischen Händel Tag und Nacht beschäftiget hätten.

Auch äußerte die Fortdauer dieses Streits auf die beyden folgenden Regierungen von Christian I. und Christian II. einen desto nachtheiligern Einfluß, weil diese Fürsten in anderer Hinsicht die Fußstapfen ihres Vorfahren nicht betraten. Noch weniger war während dem 30jährigen Krieg der unter Johann George I. seinen Anfang nahm, an eine fortschreitende Ausbildung der Staatsverfassung zu denken. Denn außer den Hindernissen, welche ihr der Krieg unmittelbar entgegensetzte, hatten jetzt Fürst und Stände keine dringendere Angelegenheit, als Mittel zu ersinnen, um die vielen außerordentlichen Staatsbedürfnisse zu befriedigen, die eine Folge desselben, und um so drückender waren, da sich noch in friedlichen Zeiten die gewöhnlichen Abgaben der Land- und Tranksteuer auffallend vergrößert hatten *). Am merklichsten war die Zerrüttung des Finanzwesens in dem Jahre 1628, wo sich die Kammerschulden schon auf 6 Millionen Thaler beliefen, die Staatsschulden ungerechnet, welche von der Kammer auf die Steuer übergegangen waren. Und ob man gleich damals die Landsteuer aufs neue erhöhte **), und überdieß den Fleischpfennig einführte; so wollten doch auch diese Verwilligungen nirgends mehr zulangen, und es erfolgten daher noch von Zeit zu Zeit außerordentliche Anforderungen.

*) So war erstere von 1601—1622. von 4 Pf. bis zu 18 Pf. und letztre in einem Jahre (1605) bis um das Doppelte gestiegen.

**) Bis zu 23 Pf. die aber 1635 wieder bis zu 18 Pf. herab gesetzt wurden.

Digitized by Google

Auf das Steuerwesen aber war schon längst die Theilnahme der Stände an der Regierung des Landes vorzüglich gegründet. Zwar verliert sich der Ursprung von den Rechten der Landschaft in den Zeiten des Lehnssystems, wo der Landesherr des Beystandes seiner Vasallen bey allen wichtigen Unternehmungen bedurfte, doch würden sie wahrscheinlich mit jenem System nach und nach in Vergessenheit gerathen seyn, wenn nicht der Fürst wegen des vergrößerten Hofstaats und der veränderten Kriegsverfassung, welche oft schon seit dem 15ten Jahrhundert den Gebrauch einer besoldeten Miliz erforderte, außer Stand gewesen wäre, alle diese Bedürfnisse und die dadurch verursachten Schulden aus seiner Kammer, der bisher die Lasten der Regierung allein aufgebürdet waren, zu befriedigen. Diesen Zeitpunkt nun benutzte die Landschaft in Sachsen auf die nehmliche Weise, wie in den meisten andern teutschen Reichsländern, indem sie ihrem Regenten eine auf gewisse Jahre beschränkte Beysteuer unter der Bedingung verwilligte, daß er dagegen ihre Rechte in besondern Landtagsreversen bestätigte und erweiterte. Sowohl hierdurch als durch die Mitwirkung mancher andern günstigen Ereignisse, als z. B. durch die kritische Lage des Churfürst Moritz in den Kriegen mit seinem Vetter Johann Friedrich und nachher mit dem Kaiser Karl V., erhielten die Rechte der Stände in der Mitte des 16ten Jahrhunderts eine so große Ausdehnung, daß damals nicht leicht irgend eine wichtige Landesangelegenheit ohne ihre Zuziehung erledigt wurde. Während der folgenden Regierung des Churfürst August verminderte sich ihr politischer Einfluß; al-

Digitized by Google

lein ihr rechtlicher Wirkungskreis ward eher erweitert, als
beschränkt, weil sie durch die Errichtung des Obersteuer- 1570
kollegii zuerst einen beständigen Antheil an der Verwaltung
der Steuern erhielten. Bey der Ausübung der landschaft-
lichen Rechte bestand schon in der Hauptsache die gegenwär-
tige Verfassung, denn die Prälaten, Grafen und Herren
waren nicht nur von Ritterschaft und Städten ganz ab-
gesondert, sondern es hatte sich auch schon der enge und weite
Ausschuß gebildet. Auch behauptete von jeher der Adel ein
bedeutendes politisches Uebergewicht bey den Landtagsver-
handlungen, weil die höhere Kurie der Prälaten, Grafen
und Herren mehr für das individuelle Interesse ihrer Stif-
tungen und Gebiete, als für das allgemeine Territorialinter-
esse sorgte, die Städte aber im Kollisionsfall weniger durch
den Hof unterstützt wurden. Es war daher sehr natürlich,
daß er seine alten, auf die Lehnsverfassung gegründeten Vor-
rechte und Privilegien unverletzt zu erhalten wußte. Das
wichtigste derselben war unstreitig die Steuerfreyheit der
Rittergüter, die bis in das 17te Jahrhundert dadurch
mußte begünstigt werden, daß man noch den Kriegsdienst
für jene Güter von Zeit zu Zeit bey dringenden Gefahren
verlangte, und man überdieß die Ritterschaft nicht nur wegen
ihrer Bauern, die man noch immer mehr wie gutsherrliche,
als wie landesherrliche Unterthanen betrachtete, sondern
auch wegen ihres andern Vermögens zur Mitleidenheit zu
ziehen pflegte *). Dagegen war es dem Churfürsten nur erst

*) Die Landsteuer nehmlich betraf damals eben so gut die wer-
bende Baarschaft, als die liegenden Gründe, doch schätzte man

einigemal gelungen, eine Geldhülfe statt der Ritterdienste zu erhalten *); ob sich gleich die Ritterschaft mehrere male zu einem freywilligen Geschenke verstand, das gewöhnlich nach dem Werthe der Rittergüter selbst aufgebracht wurde. Weil übrigens die wirkliche Stellung der Ritterpferde nur noch in außerordentlichen Fällen üblich war, so beruhte schon damals die Kriegsverfassung größtentheils auf der besoldeten Miliz, die aber bey jedem Kriege besonders geworben werden mußte, weil es an stehenden Truppen, einige wenige Leibkompagnien oder die Hoffahne des Fürsten ausgenommen, noch gänzlich ermangelte. Außerdem gab es seit dem Anfang des 17ten Jahrhunderts unter dem Nahmen der Defensioner eine Art von beständiger Landmiliz, welche aus der tüchtigsten Mannschaft bestand, die größtentheils von den Aemtern und Städten gestellt wurde, und sich von Zeit zu Zeit an den in einem jeden Kreise angeordneten Musterplätzen einfinden mußte. Doch zeugen die beständigen Verhandlungen auf den Landesversammlungen über eine bessere Einrichtung und Organisation derselben, daß man keinen sehr vortheilhaften Gebrauch von ihr zu machen im Stande war. Auch hatte sich in der That die Kriegsverfassung unter allen Theilen der Staatsverwaltung am wenigsten entwickelt, und dieser Gegenstand behauptet daher eine vorzügliche Stelle unter den Veränderungen der

sie seit 1628 nicht mehr nach Schocken, sondern forderte von jedem 100 Gülden einen.

*) Außer einigen Fällen unter dem Churfürst August geschah solches auch 1632 und 1635.

Digitized by Google

neuern Zeit. In genauer Verbindung mit ihm ſteht die äußere Staatsgeſchichte. Während dem ganzen Mittelalter ſchränkte ſich die Sächſiſche, ſo wie die der meiſten andern Reichsländer, theils auf Fehden ein, die ſich von den Plackereyen des Adels und der Städte nur wenig unterſchieden, theils auf Erwerbungen und Veräußerungen, die ſich mehr auf Privat- als Staatsverträge gründeten. Erſt ſeit der Reformation gab ihr der Schmalkalder Bund, an deſſen Spitze der Churfürſt von Sachſen und der Landgraf von Heſſen ſtanden, und der darauf erfolgte Religionskrieg ein höheres Intereſſe, das ſich auch nach der Wittenberger Kapitulation erhielt, weil bald darauf der neue Churfürſt von Sachſen Moritz die Waffen gegen ſeinen ehemaligen Bundesgenoſſen, den Kaiſer Karl V. ergriff, und ſeiner Kirche 1552
durch den Paſſauer Vertrag eine vollkommene Sicherheit im Reich verſchaffte. Da er ſich in dieſem Kriege gegen den Kaiſer mit deſſen Erbfeind dem König von Frankreich ver- 1551
band, ſo wurde er hierdurch ſelbſt in die größern Europäiſchen Welthändel verflochten. Unter der friedlichen Regierung Auguſts erhielt ſich das politiſche Anſehn des Sächſiſchen Hofs: dagegen wurde es unter ſeinen Nachfolgern dadurch vermindert, daß ſich dieſe immer enger an den Kaiſer anſchloſſen, und hierdurch oft das allgemeine Intereſſe der Proteſtanten aus den Augen verloren. Beſonders geſchah dieſes unter Chriſtian II., der ſeine Anſprüche auf die 1609
Jülich-Kleviſche Erbfolge allein durch Unterſtützung des Kaiſers geltend zu machen ſuchte; aber dieſen Zweck nicht erreichte, indem Brandenburg und Pfalz den gleich an-

Digitized by Google

fangs ergriffenen Besitz dieser Länder mit fremder Unterstützung behaupteten. Auch Johann George I. befolgte das bisherige politische System, und nahm sogar in dem Böhmischen Religionskriege Parthie für das Oestreichische Haus gegen seine eigene Glaubensgenossen, deren Sache ihm schon dadurch verhaßt wurde, daß sie den Churfürst Friedrich von der Pfalz zu ihrem König wählten, auf den er wegen seines Uebergewichts, als Haupt der protestantischen Union, eifersüchtig war; daher sein vielvermögender Oberhofprediger Herr von Hoenegg, dessen Eifer gegen alle Calvinisten der Wiener Hof noch durch geheime Mittel in dieser Sache beleben mochte, die Gesinnungen seines Herrn nur zu benutzen brauchte, um ihn zu jenem Entschluß zu bewegen. Es rückte daher der Churfürst in die Lausitz ein (1620), und nöthigte dieses Land zum Gehorsam gegen den Kaiser,
1621 worauf sich ihm auch die Schlesier freywillig gegen das Versprechen unterwarfen, daß er sie schützen wollte, wenn sie der evangelischen Religion wegen angegriffen würden. Die-
d. 8. ses Versprechen war um so nothwendiger, da der Kaiser nach
Nov. 1620 dem glücklichen Treffen auf dem weißen Berge bey Prag die Religionsfreyheit der Protestanten in Böhmen ganz vernichtete. Das Mißverständniß aber, das hierüber zwischen ihm und dem Churfürsten von Sachsen entstand, der sich vergebens für seine Glaubensgenossen verwendete, wurde noch mehr vergrößert, als der Kaiser nach der Achtserklärung Friedrichs von der Pfalz, dessen Chur auf einen katholischen Fürsten, den Herzog Maximilian von Bayern, mittelst einer feyerlichen Belehnung übertrug. Und nur mit vieler Mühe glückte

Digitized by Google

es dem kaiserlichen Hof, den Widerspruch des Churfürsten von Sachsen dadurch zu heben, daß er ihm für die Kosten seiner Theilnahme an dem Böhmischen Krieg die Ober- und Nieder-Lausitz zum Unterpfand einräumte. Auch war das 1623
wiederhergestellte gute Vernehmen nur von kurzer Dauer, weil sich der Kaiser einige Jahre darauf sehr bedenkliche Schritte gegen die protestantische Kirche in Teutschland erlaubte, besonders seitdem ihn das Glück gegen den König von Dänemark begünstigte, der zum Besten des Churfürsten von der Pfalz und in Verbindung mit dem Niedersächsischen Kreise die Waffen ergriffen hatte. Denn nach manchen Vorbereitungen erschien das berühmte Restitutionsedikt, des Inhalts: 1629
daß alle seit dem Passauer Vertrag eingezogenen mittelbaren Stifter und andre Kirchengüter den Katholiken zurückgegeben, und die dem geistlichen Vorbehalt zuwider in protestantische Hände gekommenen reichsunmittelbaren Stifter mit katholischen Prälaten besetzt werden sollten. Zwar mochte der Churfürst insgeheim eine Versicherung erhalten: daß man dieses Edikt insoweit es die geistlichen Güter betraf, auf Sachsen nicht anwenden wollte; da es ihm aber nicht blos um das Interesse seines Hauses, sondern um die Erhaltung der protestantischen Kirche in Teutschland zu thun war, und überdieß der Pabst auf Betrieb des kaiserlichen Hofes noch vor der Erscheinung jenes Befehls dem Erzherzog Leopold Wilhelm das Erzbisthum Magdeburg verlieh, wo kurz zuvor der zweyte Sohn des Churfürsten, der Prinz August, die Stiftsadministration erhalten hatte; so hielt es 1628

Johann George für nöthig, nachdrückliche Maasregeln dagegen zu ergreifen, und sich deshalb mit seinen protestantischen Mitständen auf einem Konvent zu Leipzig zu berathschlagen. Demungeachtet aber hoffte er noch immer, den Kaiser durch gütliche Unterhandlungen auf andre Gedanken zu bringen: auch war schon in dieser Absicht ein Kompositionstag in Frankfurt angesetzt, der den 3ten Febr. 1631. gehalten werden sollte. Als daher der König von Schwe-
im Juni 1630 den Gustav Adolph, der in Pommern gelandet war, um einen Krieg gegen den Kaiser anzufangen, welcher wenigstens zum Theil die Rettung der Protestanten in Teutschland beabsichtigte, sich mit ihnen zu Leipzig gegen den Kaiser zu verbinden wünschte, so brachte es der Churfürst durch sein Ansehn so weit, daß man diesen Antrag gänzlich ausschlug. Erst durch den unvermutheten Einfall des kaiserlichen General Tilly in Sachsen, der auf Befehl seines Herrn den Leipziger Bund gewaltsam trennen sollte, sah er sich genöthigt, selbst seine Zuflucht zu dem König von Schweden zu nehmen. Dieser legte ihm anfangs sehr harte Bedingungen vor, von welchen er aber in der Folge die meisten fallen ließ, als der Churfürst seine Bereitwilligkeit zeigte, sie zu erfüllen und den König mit allen Kräften zu unterstützen. Beyde Armeen vereinigten sich hierauf bey Düben
d. 7. Sept. 1631 und rückten von da bis in die Gegend von Leipzig vor, wo der König einen glänzenden Sieg bey Breitenfeld erfocht. Nachdem er sich hierauf mit dem Churfürsten über die weitere Fortsetzung des Kriegs zu Halle berathschlagt hatte, drang er durch die Lausitz in Böhmen

Digitized by Google

ein und eroberte die Hauptstadt dieses Reichs, als zu gleicher Zeit der König von Schweden noch größere Fortschritte in dem südlichen Teutschland machte. Anstatt aber, daß dieses Glück den Muth des Churfürsten noch mehr hätte beleben sollen, war er vielmehr, aller Ermahnungen Gustavs Adolphs ungeachtet, nicht zu bewegen, den Krieg weiter nach Mähren und Oestreich zu spielen, sondern blieb in Prag sitzen; weil er sich noch immer von seiner alten Anhänglichkeit an den kaiserlichen Hof nicht ganz losmachen konnte, und ihn zugleich die Besorgniß ängstigte, daß der König von Schweden seine Siege zur Unterdrückung der teutschen Freyheit benutzen möchte. Er ließ daher dem Kaiser Zeit, nachdrückliche Gegenrüstungen gegen ihn zu machen, die aber nicht eher von Erfolg waren, bis Albrecht von Wallenstein das Kommando der kaiserlichen Armee übernahm, der in kurzer Zeit Böhmen von den Sachsen befreyte, dann den Krieg nach Franken in die Gegend von Nürnberg spielte, und hierauf durch das Vogtland bis in die Gegend von Leipzig vordrang, wo er mit dem König von Schweden zusammentraf. Dieser war auf instandiges Bitten des Churfürsten zu dessen Rettung herbeygeeilt, d. 6. Nov. 1632 die auch wirklich durch das Treffen bey Lützen erfolgte, in welchem aber der König selbst sein Leben einbüßte. So viel auch damals der Churfürst Schweden verdankte, so zeigte sich doch bald eine große Spannung zwischen ihm und dem Schwedischen Kanzler Axel Oxenstierna, der die oberste Leitung der politischen Geschäfte in Teutsch-

Digitized by Google

land auf eine Weise an sich zog, welche die schon längst genährten Besorgnisse des Churfürsten für die Erhaltung der teutschen Freyheit und seiner persönlichen Vorrechte noch mehr vergrößerte. Doch setzte er den Krieg noch einige Zeit besonders in Schlesien mit abwechselndem Glücke fort, bis er durch die Niederlage seiner Bundesgenossen bey Nördlingen zur endlichen Abschließung eines Friedens mit dem Kaiser bewogen wurde, an dem er schon vorher mit Eifer gearbeitet hatte. Es kamen daher die Friedenspräliminarien schon den 24. Nov. 1634 zu Pirna, der Definitivfriede aber nach einem vorhergegangenen Waffenstillstande den 30. May des folgenden Jahres zu Prag zu Stande. Der Hauptpunkt, über den man sich verglich, betraf die streitigen Stifter und geistlichen Güter, die 40 Jahre lang nach einem für die Protestanten nicht günstigen Besitzstand vom 12. Nov. 1627 beurtheilt werden sollten. Auch Magdeburg gehörte zu diesen Stiftern und wurde daher dem Sohne des Churfürsten als bisherigem Administrator auf Lebenslang zugetheilt. Vier Magdeburgische Aemter aber, Querfurt, Jüterbogk, Dahme und Burg sollte der Churfürst selbst als Magdeburgische Lehne so lange behalten, bis sie mit seinem Willen durch ein Aequivalent wieder ausgewechselt würden. Noch mehr wurde für dessen persönliches Interesse dadurch gesorgt, daß er in einem besondern Nebenrezeß die beyden Marggrafthümer Ober- und Nieder-Lausitz erhielt, wovon schon oben die Rede gewesen ist. Anfangs erregte dieser für die Protestanten nachtheilige Friede, von dem noch überdieß manche

d. 6. Sept. 1634.

Reichsstände ganz ausgeschlossen waren, eine allgemeine Unzufriedenheit bey ihnen; allein allmählich traten ihm viele protestantische Stände, besonders des Ober- und Niedersächsischen Kreises, aus Furcht vor den kaiserlichen Waffen bey. Dagegen waren alle Bemühungen des Churfürsten von Sachsen, auch Schweden zur Annahme desselben zu bewegen, vergebens, weil es eine ansehnliche Genugthuung an Land und Leuten wünschte, und diese unter den damaligen Umständen nicht erhalten konnte. Es war daher ein neuer Krieg zwischen Sachsen und seinen ehemaligen Bundesgenossen unvermeidlich; denn man hatte bey der ausbedungenen Amnestie in dem Prager Frieden ausdrücklich festgesetzt, daß sie zugleich auch diejenigen Länder und Oerter betreffen sollte, die sich noch in den Händen auswärtiger Kronen befänden, und daß sich die Kriegsvölker des Churfürsten und andrer Stände mit den kaiserlichen Truppen, zum Theil unter seinem Generalkommando, zur Vollstreckung und Handhabung des Friedens vereinigen müßten.

Digitized by Google

Erste Abtheilung.

Von dem Prager Frieden (1635) bis zur Erwerbung der Polnischen Krone von Friedrich August I. (1697).

Erster Abschnitt.

Theilnahme Johann George I. an dem Kriege gegen Schweden und an den Westphälischen Friedenshandlungen.

§. 1.

Noch während den Traktaten zwischen dem Churfürsten von Sachsen und dem Schwedischen Kanzler Oxenstierna wegen des Prager Friedens wendete sich der Churfürst mit
im Aug. 1635 seiner ganzen Armee, von 12000 Reutern und 14000 — 15000 Fußknechten, gegen Halle, um von hier aus die Schweden aus dem Stifte Magdeburg zu verdrängen, das seinem Sohne August in dem Prager Frieden zugetheilt war *). Da die Schwedische Armee, welche in dieser Gegend stand, größtentheils den Frieden wünschte, und sich sogar in unmittelbare Traktaten mit dem Churfürsten einließ,

*) Chemnitz Königl. Schwedischer in Teutschland geführter Krieg. Th. 2. S. 762 u. f. und Pufendorf de Rebus Suecicis. L. VII. §. 64. p. 202 seq.

Digitized by Google

so fand er keinen Widerstand und bemächtigte sich daher mehrerer Städte und Flecken zwischen Magdeburg und der Havel, nebst der Brandenburgischen Stadt Havelberg; wodurch er jenes Heer von der Seeküste abzuschneiden und ihre Verbindung mit einer in Preußen stehenden Armee zu verhindern hoffte *). Der General Banner aber, der die Schwedischen Truppen, die bey Magdeburg standen, kommandirte, sahe sich aus Mangel an Lebensmitteln genöthiget, andre Quartiere zu suchen, und zog sich daher, nachdem er eine Besatzung in die Stadt Magdeburg geworfen hatte, in das Braunschweig-Lüneburgische und in das Stift Hildesheim zurück, ob er gleich anfangs seinen Officieren den Vorschlag that, nach Thüringen zu gehen, den sie aber deswegen nicht genehmigten, weil sie keinen Anlaß zu Feindseligkeiten mit Churſachsen geben wollten **). Bald darauf aber erklärte der Churfürst selbst den Krieg gegen Schweden in einem Befehl an den Anführer seiner Armee, den General-Lieutenant Heinrich von Baudis, und suchte sich der Elbpässe zu bemächtigen, nachdem er zuvor die von den Schweden besetzte Stadt Egeln und die Werber Schanze überrumpelt hatte. Allein Banner kam ihm zuvor und der Schwedische General Rütwen schlug den Sächsischen Feldherrn dergestalt bey Dömitz, daß er einen beträchtlichen Theil seiner Mannschaft einbüßte. Inzwischen mißlang ein Versuch des Churfürsten, bey Lenzen über die Elbe zu gehen, und erst nach seinem Rückzug bis Werben glückte es ihm, dieses Vorhaben auszuführen ***); worauf er über

im Sept. 1635

d. 6. Okt.

d. 7. Okt.

d. 22. Okt.

*) Chemnitz S. 777. und Puffendorf l. c. §. 70. p. 205.

**) Chemnitz S. 817. und Puffendorf l. c. §. 85. p. 210.

***) Chemnitz S. 849 — 854. Puffendorf l. c. §. 95 — 98. p. 214 — 216.

Digitized by Google

Perleberg bis nach Mecklenburg vordrang, wo ihn der General Banner, der unterdessen die Preußischen Regimenter an sich gezogen hatte, wieder nach Havelberg zurückdrängte. Von hier aus schickte der Churfürst acht Regimenter unter den Generalen Vitzthum und Dähne nach Kyritz, um durch sie die Verbindung mit der kaiserlichen Armee, die schon bey Ruppin stand, zu erhalten; sie wurden aber von den Schweden fast ganz zu Grunde gerichtet. Diese bemächtigten sich nun selbst Havelbergs, und drangen von da tiefer in die Mark Brandenburg ein. Der Churfürst folgte ihnen, und setzte sich nicht weit von Berlin bey Bernau, wo er sein Hauptquartier nahm *). Auf seine frühern nachtheiligen Kriegsunternehmungen aber sollen nach seiner eigenen Erzählung verschiedne Unterhandlungen über einen Waffenstillstand, die ihn täuschten und zur Sorglosigkeit verleiteten, einen sehr nachtheiligen Einfluß geäußert haben **).

d. 7. Dec. d. J.

Im Jan. 1636

§. 2. Zu Anfange des folgenden Jahres faßte Banner den Entschluß, dem Churfürsten eine Diversion in seinen Ländern zu machen, und drang daher, nachdem er Brandenburg wieder verlassen hatte, durch das Magdeburgische bis nach Halle vor, wo er sich einige Zeit bey der Belagerung der Moritzburg verweilte. Der Churfürst eilte ihm nach und nöthigte ihn, weil seine Armee stärker war, als die Schwedische, wieder über die Saale zurück zu ge-

d. 27. Jan. d. J.

*) Chemnitz S. 898—905. Puffendorf l. c. §. 116—118. p. 222—224.

**) In einem Schreiben an die Königin Christine vom 7. März 1636, worin er über das Betragen ihres Kanzlers und ihrer Armee die lebhaftesten Beschwerden führte, bey Londorp T. IV. p. 597.

Digitized by Google

hen. Da aber Banner hier eine feste Position genommen hatte, so verwehrte er dem Churfürsten einige Zeit den Uebergang über den Fluß, und wagte überdieß mit einzelnen Korps Streifereyen in die jenseits der Saale gelegenen Churſächsischen Länder, indem er zugleich alle Brücken über die Saale abbrennen ließ *). Schon damals wurden diese Länder sehr hart mitgenommen **), ungeachtet des von dem Schwedischen General ihnen gegebenen Versprechens, die strengste Kriegszucht zu beobachten und die Bewohner derselben als Religionsverwandte zu behandeln. Unter andern wurden in Naumburg die größten Gewaltthätigkeiten verübt und die Hauptkirchen geplündert; wobey man sogar die Gräber öffnete, und mit den Gebeinen der Todten den abscheulichsten Muthwillen trieb ***). Endlich sahen sich die Schweden zuerst genöthigt, aus Mangel der nothwendigsten Bedürfnisse ihre feste Position zu verlassen, und sich über Aschersleben bis hinter die Bode zurückzuziehen; worauf sich die churfürstliche Armee über der Saale ausdehnte und Bernburg eroberte, vor der Hand aber die Schweden nicht verfolgte, weil sie zuerst die Verstärkung erwarten wollte, die ihr der kaiserliche General Haßfeld zuführte ****). Sobald aber diese Verbindung glücklich bey Eisleben bewirkt war, drangen die Sachsen und Kaiserli- d. 31. März d. J.

*) Chemnitz S. 949—955. Seckendorf L. VIII. §. 21—22. p. 241—243.

**) Brachelius Historia sui temporis. L. V. p. 255. Epit. Rer. Germ. ex edit. Boehmii. p. 159.

***) S. die fünfte Beylage zu dem schon angeführten Schreiben an die Königin von Schweden.

****) Chemnitz S. 968—970. und 977. Pufendorf l. c. §. 23 et 24. p. 243—244.

Digitized by Google

chen bis Magdeburg vor, wohin sich Banner von der Bode aus gewendet hatte, ohne jedoch auch hier Stand zu halten, weil er theils der Festung dem Proviant nicht entziehen wollte, theils befürchtete, daß ihm der kaiserliche General Marazin in den Rücken fallen möchte *). Nachdem er auch damals vor seinem Abzug die Stadt mit einer hinlänglichen Besatzung versehn, und die Belagerung selbst (bey welcher Baudis verwundet und verabschiedet wurde **) ihren Anfang genommen hatte; so machte er zwar einige Zurüstungen, die Stadt zu entsetzen, die aber ihren Zweck nicht erreichten; daher sich die beyden Kommandanten Drak und Adami wegen Mangel an Munition, womit sie anfangs zu verschwenderisch umgegangen waren ***), zur Kapitulation ****) genöthigt sahen.

im May d. J.

d. 3. Jul. d. J.

Sobald sich Magdeburg ergeben hatte, drang der Churfürst wieder in Brandenburg ein, und bezog hier ein sehr festes Lager bey Perleberg, wo ihn Banner, ungeachtet er im Lüneburgischen eine große Verstärkung erhalten, doch nicht anzugreifen wagte. Als er aber diese Schutz-

*) Chemnitz S. 992—994. Puffendorf l. c. §. 25. p. 244.

**) Chemnitz S. 1001. „Baudis ist auf Krücken sehr malcontent abgeschieden, und hat an hohen Orten sich höchlich beklaget, wie schlechtlich er von diesem Herrn beurlaubet. Dergestalt, daß er Ihm nicht das Geringste wegen seiner Dienste an Recompens oder Abstattung des Rests zu willen wissen, ja nicht mit hundert Thaler zur Zehrung auf'n Weg willfahren wollen. — Daß er in solcher Noth sein Hochzeitkleid, etwas Geld darauf zu entlehnen, ausgeboten, doch solches von niemand erlangen können."

***) Sie wurden deswegen zur Verantwortung gezogen und zum Tode verurtheilt, aber begnadigt. Puffendorf l. c. §. 51. p. 257.

****) S. dieselbe in Theat. Europ. T. III. p. 670.

Digitized by Google

wehr verließ und sich nach Witstock wendete, griffen ihn die Schweden sogleich an, und erfochten einen blutigen und anfangs sehr zweifelhaften Sieg, wobey von den Ueberwundenen auf vier bis fünftausend Mann blieben, ohne diejenigen zu rechnen, die auf der Flucht umkamen. Der Churfürst flüchtete nach Meißen zurück, und Hatzfeld durch das Halberstädtische und Thüringische nach Hessen, wo er sich mit dem General Götz bey Kreutzberg vereinigte. Die Schweden folgten zuerst der kaiserlichen Armee, und rückten erst nach der Befreyung von Hessen in Meißen ein *). Hier war der Churfürst zu keiner ordentlichen Gegenwehr gerüstet, und konnte es daher nicht verhindern, daß Banner, nachdem er zuvor die Stände des Churfürstenthums aufgefordert hatte, Kommissarien aus jedem Kreise zu ihm zu senden, die sich mit ihm wegen der Verpflegung und Einquartierung seiner Truppen berathschlagen sollten, welches aber der Churfürst mit Androhung ernstlicher Strafen verbot **), bis nach Leipzig vordrang, das er vergebens zur Uebergabe aufforderte ***). Ehe er noch die Belagerung dieser Stadt unternahm, bemächtigte er sich nach einer glücklichen Aktion gegen ein Sächsisches Corps bey Eilenburg der Stadt Torgau, und nahm daselbst zwey Sächsische Regimenter gefangen, die größtentheils in Schwedische Kriegsdienste traten ****). Die meisten gefangenen Officiers

d. 24. Sept. d. J.

im Dec. d. J.

d. 2. u. 3. Jan. 1637.

d. 3. u. 4. Jan.

*) Puffendorf L. VII. §. 54 — 64. p. 258 — 262. Khevenhiller Annales Ferdinandei T. XII. p. 1996 — 2001.

**) S. das Schwedische Patent und den Churfürstlichen Gegenbefehl in Vogels Annalen der Stadt Leipzig. S. 544. und 545. auch findet man letztern in Meyeri Londorpio suppleto. T. IV. p. 1.

***) Vogels Annalen der Stadt Leipzig. S. 535.

****) Puffendorf l. c. Lib. IX. §. 3. p. 274. et Io. Meisneri

Digitized by Google

seßte er wieder in Freyheit, und durch einige derselben ließ er dem Churfürsten melden, daß er gesonnen sey, sein Land zu verschonen, wenn Sachsen die kaiserliche Parthie verlassen und ihm die Pässe nach Böhmen öffnen wollte *). Als er aber abschlägliche Antwort erhielt, so behandelte er das Land mit einer beyspiellosen Härte und Erbitterung **). Viele Städte und unzählige Dörfer, unter andern Belgern, Schilde, Wurzen, Leißnig, Koldiß, Strehle, Schmiedeberg, Meißen, Ketzsch berg und Liebenwerde wurden fast ganz in die Asche gelegt, und nicht einmal die Kirchen und Hospitäler verschonet; die Einwohner zum Theil niedergehauen, zum Theil geplündert und ohne Unterschied des Alters und Geschlechts mit den ausgesuchtesten Martern belegt. Einige steckte man in Backöfen und ließ sie langsam braten, andern wurde Mistjauche in den Leib gegossen (der sogenannte Schwedische Trank), um sie zur Angabe verborgener Schätze zu nöthigen. Bitten und Klagen wurden von den Unmenschen, die sich diese Schandthaten erlaubten, damit beantwortet: daß sie keine Christen, sondern Teufel wären, und absichtlich entweihten sie die zum Andenken des Todes Christi bestimmten heiligen Tage durch die schrecklichsten Peinigungen und Mordthaten ***). Ein großer

Oratiol de Misniae Saxoniaeque calamitatibus, et inprimis Torgauiae, a Suecis nimis quam hostiliter illatis. Viteb. 1637.

*) Wecks Dresdner Chronik. S. 495 u. f.

**) Man vergleiche den Bericht eines Augenzeugen, des Johann Laurentius, Pfarrers zu Pauniß, in Schöttgens Historie der Stiftsstadt Wurzen. S. 577 u. f.

***) S. einen Traktat, der unter dem Titel: Die Wurznische Kreutz- und Marterwoche. Leipzig 1637. erschien, und auch bey Schöttgen a. a. O. S. 589 u. f. befindlich ist.

Digitized by Google

Theil der Unglücklichen, die der Wuth des Feindes entflohen, rettete sich nach Leipzig, dessen Kommandant August Adolph von Transdorf einen so tapfern Widerstand leistete, daß inzwischen die kaiserliche Armee unter Götze und Hatzdorf, die ansehnliche Verstärkungen an sich gezogen hatten, nach Sachsen kam, und die Schweden zur Aufhebung der Belagerung nöthigte *). Diese zogen sich hierauf bis Torgau zurück; als sie aber befürchten mußten, von der feindlichen Uebermacht eingeschlossen zu werden, gingen sie über die Elbe, brannten die Brücke ab, und flohen unter beständiger Verfolgung der Feinde bis nach Brandenburgisch-Landsberg. Auch hier sahen sie sich von allen Seiten umringt, doch entkamen sie noch durch eine Kriegslist über die Oder bis nach Pommern, indem sie sich stellten, als wenn sie sich über die Warte nach Polen wenden wollten **). Hierdurch wurde Sachsen auf einige Zeit von dem Feind befreyt, nachdem es noch zuvor die kaiserliche Armee fast eben so sehr wie dieser ausgeplündert hatte ***).

d. 13. Jan. — 7. Febr.

d. 18. Jun.

*) Puffendorf l. c. §. 4. et 5. p. 275. Vogel a. a. O. S. 538 — 551. und Polyandri Lipsia liberata virtute Aug. Adolphi a Transdorf. Lipsi. 1637.

**) Wecks Dresdner Chronik. S. 497. Puffendorf l. c. §. 6 — 10. p. 275 — 278 seq. „Nil aliud restabat, quam ut Bannerius ad Oderam verteret. Id destinatum ne hostis impediret, spargitur, se utique per Poloniam iturum etc.“

***) S. den angeführten Bericht von Laurentius S. 580. „Um Fastnachten haben sich die Kaiserlichen, um uns zu succurriren, ins Land häufig wieder eingefunden. — Ob man nun wohl vermeinet, sie würden nicht so unchristlich handeln, und mit den Leuten nicht so umgehen, als der Feind, so ist doch im Rauben, Plündern und oft im Beschädigen, auch wohl gar Tödten kein Unterschied gewesen. Die zu Grimma sind täglich mit 100 und wohl 150 Wagen fast in 20 Wochen auf

Digitized by Google

§. 3. Mitten unter diesen kriegerischen Ereignissen
1636 hatte der Kaiser noch vor dem Ende des vorigen Jahres einen Churfürstentag nach Regensburg ausgeschrieben, um die Wahl seines Sohnes Ferdinand zum Römischen König zu bewirken. Diese Absicht aber glaubte der Churfürst von Sachsen, der bisher von verschiedenen Seiten die bittersten Vorwürfe darüber erfahren mußte, daß in dem Prager Frieden viele evangelische Stände von der Amnestie gänzlich ausgeschlossen waren, benutzen zu müssen, um ihnen zur Erlangung derselben behülflich zu seyn. Er suchte daher jene Wahl so lange zu verhindern, bis sich der Kaiser hierzu verstanden hätte, und wurde in seinem Vorhaben anfangs auch von dem Churfürsten von Brandenburg unterstützt *). Als aber dieser seine Gesinnungen änderte, so konnte Churſachsen keine andre Resolution erhalten, als daß es der Kaiser in Ansehung der verlangten allgemeinen Amnestie bey dem bewenden lasse, was der Prager Friede mit sich brächte; und blos der Herzog von Wirtemberg erhielt auf harte Be-

die Fourage ausgefahren, was der Feind gelassen, haben sie vollends nachgeholet und rein gemacht, die Scheunen ausgeleeret und licht gemacht. Das Geringste hat sich nicht erhalten können. Blasen, Pfannen, Fenster, Weisen, Spinnrocken, Bänke u. s. w. alles wurde mit hinweggeschleppt."

*) Puffendorf l. c. L. VIII. §. 84. p. 271. „Saxo suis presse iniunxerat, ne ad electionem progrederentur, nisi hoc negotio expedito. Neque hi segniter apud Caesarem et Electorale Collegium rem urgebant, succinentibus initio Brandenburgicis. Et videbatur Caesar hac ratione ad communem amnestiam concedendam facile compelli posse, cui electio filii quam maxime cordi erat, ni Brandenburgici, inter quos primus erat Schwarzenbergius comes Pontificiis sacris addictus, Saxonicos destituisset, qui soli deinde tanto negotio sustinendo impares erant."

Digitized by Google

dingungen eine Restitution *). Doch that der Churfürst dem Kaiser selbst nach vollzogener Wahl die nachdrücklichsten Vorstellungen hierüber **), und als dieser bald darauf mit Tode abging, auch dessen Sohne, der nun den Kaiserthron bestieg. Unter andern sagte er in einem Schreiben ***), womit er die Notifikation der angetretnen kaiserlichen Regierung beantwortete: daß durch die Ausdehnung der Amnestie den Schweden ihr wichtigster Vorwand, warum sie dem Frieden nicht beytreten wollten, würde benommen werden, und daß die Grundfeste aller Regierungen die Liebe der Unterthanen gegen ihre Obrigkeit sey. Inzwischen hatten alle diese Vorstellungen keine andre Wirkung, als das Gehässige seines bisherigen Betragens in Ansehung seiner evangelischen Mitstände etwas zu mildern. d. 22. Dec. 1636. d. 15. Febr. 1637. d. 16. Jun. d. J.

§. 4. Nach dem Rückzuge Banners aus Sachsen wurde der Krieg einige Zeit mit abwechselndem Glück in Pommern und Mecklenburg zwischen seiner und der kaiserlichen Armee unter dem General Gallas geführt. Aber zu Ende des 1638ten und zu Anfange des folgenden Jahres erhielt er wieder ein entschiednes Uebergewicht, und nöthigte sie, bis in die kaiserlichen Erblande zurückzugehn ****). Er selbst breitete sich anfangs über der Elbe in Niedersachsen aus, und von da drang er durch Thüringen bis in das Erzgebirge, indem ein detaschirtes Corps, das der Schwedische Generalmajor Pful kommandirte, den kaiserlichen General

*) Londorp T. IV. p. 605.

**) S. das Schreiben der Churfächs. zu dem Wahltag abgeordneten Räthe und Gesandten v. 27. Dec. 1636. bey Londorp T. IV. p. 619.

***) l. c. p. 684.

****) Puffendorf l. c. L. XI. §. 3. p. 358.

Digitized by Google

Sahlis bey Reichenbach mit einem beträchtlichen Theil seiner Truppen gefangen nahm. Hierauf besetzte er Zwickau und belagerte Freyberg, welches aber von Berg- und Landleuten, die der schwachen Besatzung zu Hülfe gekommen waren, tapfer vertheidigt wurde. Nach aufgehobener Belagerung zog er bey Zeitz den General Torstenson an sich, der ihm Schwedische Truppen, die bisher an der Weser gestanden hatten, zuführte, und schlug die Kaiserlichen und Sachsen unter dem General Marazin bey Chemnitz. Dann machte er einen neuen Versuch, Freyberg zu überrumpeln, der ihm aber eben so wenig glückte, wie die vorige Belagerung *). Dagegen bemächtigte er sich der Stadt Pirna **), ohne jedoch den Sonnenstein einnehmen zu können, dessen Besatzung ihm vielen Schaden zufügte. Vielleicht aber hätte er Dresden erobern können, welches großen Mangel an Lebensmitteln litt, wenn er sich noch einige Zeit in Sachsen hätte verweilen wollen. Allein er wendete sich sogleich nach Böhmen, weil sich hier die kaiserliche Armee immer mehr verstärkte. Und nur auf kurze Zeit kehrte er wieder nach Sachsen zurück, als der General Hatzfeld, der aus Böhmen über Eger dahin gegangen war, in Ver-

d. 24. Febr. 1639

d. 2. März

d. J.

d. 4. Apr.

d. 23. Apr.

im May d. J.

im Sept.

*) l. c. §. 4—9. p. 359—361. Epitom. Rer. Germ. p. 185. Wecks Dresdner Chronik. S. 498. u. f.

**) Unter vielen Urkunden, welche die Schweden aus dem dasigen Archive auf die Gasse warfen, oder zu Patronen verbrauchten, war auch das berühmte Manuscript des Pirnischen Mönchs Johann Lindner auf der Leipziger Rathsbibliothek, welches ein Würzkrämer fand, der eben schon anfing, Düten davon zu machen, als ein alter Landgeistlicher in seinen Laden kam, und es ihm abkaufte. S. Engelhardts historische Skizze von der Stadt Pirna (in dem Museo für die Sächs. Geschichte B. 3. St. 1. N. V.) S. 219.

Digitized by Google

bindung mit Sächsischen Truppen Pirna belagerte *). Bey seiner Annäherung wurde sogleich die Belagerung aufgehoben, worauf Banner die Vestungswerke dieser Stadt abtragen ließ und sie in Brand zu stecken drohte; welches aber der Schwedische Oberste Oesterling, der hierzu den Auftrag erhielt, selbst verhinderte, indem er den Einwohnern den Rath gab, sich an die Churprinzessin Marie Sybille zu wenden. Diese legte eine Fürbitte bey Bannern ein, und die Stadt wurde verschont **). Ungeachtet der darauf erfolgten Rückkehr des Schwedischen Generals nach Böhmen blieb doch in einigen Sächsischen Städten Schwedische Besatzung, unter andern in Bautzen, das die Sachsen nur auf kurze Zeit wieder einnehmen konnten ***).

§. 5. Die Schwedische Hauptarmee unter dem General Banner blieb in Böhmen bis zu dem Anfang des 1640ten Jahres, und hoffte hier einige Zeit auf die Unterstützung des Herzogs von Weimar Bernhard, der eben die glänzendsten Siege an dem Rhein erfochten hatte. Der plötzliche Tod ****) dieses großen Feldherrn vereitelte jene Hoffnung, und als sich dagegen die kaiserliche Armee unter dem Erzherzog Leopold Wilhelm durch ein ansehnliches Heer, das ihr Piccolomini aus den Niederlanden zuführte, noch mehr verstärkte, so faßte Banner den Entschluß, sich wieder aus Böhmen nach Meißen zurückzuziehen. Vor der Ausführung desselben schickte er den General Königsmark voraus, d. 8. Jul. 1639 im März 1640

*) Puffendorf l. c. §. 14. p. 362.

**) Engelhardt a. a. O. S. 220 u. f.

***) Puffendorf l. c. §. 16. p. 363.

****) Daß die Art seines Todes noch immer zweifelhaft sey, zeigt das Visum repertum der Aerzte in dem Teutschen Merkur St. 1. N. I. v. 1806.

Digitized by Google

der ein Sächsisches Corps in der Gegend von Muckau bey Leipzig schlug *). Banner, der ihm bald nachfolgte, fand Sächsischer Seits gar keinen Widerstand mehr, und zog durch Thüringen bis nach Hessen und Lüneburg, als ihn die kaiserliche Armee, die durch das Vogtland gegangen war, im immer mehr zurückdrängte. Noch aber vor dem Ende die- Dec. ses Jahres unternahm er in Vereinigung mit den Franzö- d. J. sisch-Weimarschen Truppen unter Guebriant seinen berühmten Zug an die Donau nach Regensburg, wo eben der Reichstag versammelt war, und berührte auch damals die Sächsischen Länder, indem ein kleines Corps unter dem Generalmajor Pfal um dieselbe Zeit tiefer in Sachsen eindrang **). Ein Schwedischer Rittmeister Hans Friedrich von Stetten, der zu diesem Corps gehörte und außer der Stadt Wilsdorf verschiedene Dörfer in Brand steckte, gerieth in Sächsische Gefangenschaft, worauf der Churfürst beschloß, ihn und 21 Schwedische Reiter, die man mit ihm gefangen genommen hatte, in Dresden verbrennen zu lassen, um hierdurch ähnlichen Verwüstungen der Schweden in Zukunft vorzubeugen. Schon waren in dieser Absicht auf dem Sande vor Alt-Dresden 22 Säulen aufgerichtet, als sein General die nachdrücklichsten Fürbitten für ihn einlegte, die aber nur unter der Bedingung Gewährung erhielten, daß sich die Schweden in Zukunft aller Brandstiftungen enthalten und die Gefangenen als Geiseln für dieses Versprechen haften sollten, daher sie auch bis zu dem 1645 erfolgten Waffenstillestande in der Gefangenschaft geblieben sind ***). Die Vorsicht, die man damals anwendete, um

*) Puffendorf l. c. L. XII. §. 4. u. 5. p. 793 seq. Epit. Rer. Germ. p. 193.

**) Puffendorf l. c. §. 26. u. 28. p. 404.

***) Wecks Dresdner Chronik. S. 500 u. f.

den schrecklichen Verwüstungen der Schweden Einhalt zu thun, war um so nützlicher, da auch nach dieser Zeit die beständigen Durchzüge ihrer Armeen durch Sachsen nicht aufhörten *). Zuerst nahm Banner, nachdem ihm seine Unternehmung auf Regensburg mißlungen war, seinen Rückzug durch Sachsen bis nach Halberstadt. Da er bald darauf mit Tode abging, und sein Heer einige Zeit ohne Anführer blieb, so benutzte der Churfürst von Sachsen diesen Umstand, um Zwickau wieder zu erobern, welches seit geraumer Zeit von den Schweden besetzt war. Er ließ daher durch den General Alexander Borry die Stadt belagern, und eroberte sie auch wirklich nach einer Belagerung von fünf Wochen **). Noch vor Ende des Jahres erhielt Torstenson das Kommando der Schwedischen Armee. Dieser spielte anfangs den Krieg mit vielem Glück nach Schlesien und Mähren, konnte aber in Böhmen nicht eindringen, und wendete sich daher durch die Lausitz nach Meißen, wo er sich in der Gegend von Leipzig mit dem General Königsmark vereinigte, welcher schon zuvor nach seiner Trennung von Torstenson durch einen Theil der Churfächsischen Länder gezogen und jetzt aus Niedersachsen wieder dahin zurückgekehrt war ***). Er unternahm hierauf die Belagerung von Leipzig, und schlug den Erzherzog Leopold Wilhelm und den General Piccolomini, die den Platz entsetzen wollten, in dem Treffen bey Breitenfeld ****). Dieses unglückliche Ereigniß bewog den Churprinzen, einen Versuch zu machen, seinem Vaterlande

im März 1641
d. 10. May d. J.
d. 7. Jun. 1641
im Okt. 1641
im Jul. d. J.
d. 2. Nov. d. J.

*) Puffendorf l. c. L. XIII. §. 9. p. 436 seq.

**) l. c. §. 26. p. 441. u. Tob. Schmidt Chronica Cygnea (Zwickau 1656. 4.) p. 664.

***) l. c. L. XIV. §. 19. 23. 24. p. 482. u. 484.

****) l. c. §. 26. p. 485. Epit. Rer. Germ. p. 247 seq.

Digitized by Google

die Ruhe durch einen Neutralitätsvertrag zu verschaffen, der aber nicht gelang, ob er gleich in der Folge noch einigemal mit Zuziehung des zweyten Prinzen und Administrators von Magdeburg August wiederholet wurde *). Die Schweden setzten nun der Stadt Leipzig desto heftiger zu. Zwar belief sich die dasige Garnison unter dem Generalkriegskommissarius Schleinitz bey ihrer Ankunft nicht über 200 Mann; doch zeigten die Einwohner die größte Bereitwilligkeit zu einer ernstlichen Gegenwehr, und die Kaufmannschaft warb sogar auf eigne Kosten fremde Soldaten, um jene zu verstärken. Aber die Verrätherey Schleinitzens, der die Bürgerschaft und in der Folge auch den Rath von aller Theilnahme an den Verhandlungen mit den Schweden ausschloß **), vereitelte alle diese Anstalten, und die Stadt ergab sich auf eine Kapitulation ***), nach welcher die Stadt d. 27. Nov. d. J. drey Tonnen Goldes zahlen sollte; doch wurde mehr als die Hälfte erlassen, und auch die fremden Kaufleute zur Mitleidenheit gezogen. Schleinitz aber entging blos durch seinen frühzeitigen Tod der harten Gefangenschaft, zu welcher der Kommandant der Pleißenburg, Christoph von Trandorf, der eben so wenigen Muth als er gezeigt hatte, ver-

*) Puffendorf l. c. §. 28 u. 29. p. 486 seq. Man vergl. des Churprinzen Schreiben an Torstenson v. 12. Nov. d. J. und die darauf erfolgte Antwort v. 17. Nov. bey Londorp. T. V. p. 817 seq. Weck s Dresdner Chronik. S. 505.

**) S. die Abhandlung über die Uebergabe der Stadt Leipzig an den Schwedischen General Torstenson von dem Generalkriegskommissarius, Johann von Schleinitz im Jahre 1642. (Aus einer ungedruckten Beschwerde, welche die Leipziger Bürgerschaft den 13 Sept. 1645 über das Betragen des Kommandanten und des Magistrats dem Churfürsten überreichte) in dem neuen Museo für die Sächs. Geschichte St. 1. N. IV. S. 79 u. f.

***) In Vogels Leipziger Annalen. S. 598 u. f.

Digitized by Google

urtheilt ward. Einen desto nachdrücklichern Widerstand leistete auch damals die Stadt Freyberg und ihre Bergleute unter George Hermann von Schweinitz *). Auch mußte Torstenson die Belagerung nach einer fast achtwöchentlichen Dauer wieder aufgeben, als der kaiserliche General Piccolomini zum Entsatz anrückte, und sahe sich nun genöthigt, sich nach der Lausitz zu wenden, wo er sich bis zum Frühjahr des folgenden Jahres verweilte; dann aber rückte er in Böhmen ein, wohin sich die kaiserliche Armee in Verbindung mit einigen Sächsischen Regimentern noch früher zurückgezogen hatte **). v. 27. Dec. 1642 — 17. Febr. 1643

§. 6. Der Hauptschauplatz des Kriegs wurde nun einige Zeit in andern Gegenden und bald in einer noch größern Entfernung von Sachsen eröffnet, als der neue Krieg Schwedens mit Dänemark ausbrach und Torstenson in Holstein und Jütland einbrach. Doch war Sachsen auch während dieser Zeit von Schwedischen Truppen nicht ganz befreyt, denn Torstenson hatte bey seinem Abmarsch aus Sachsen in verschiednen Plätzen Schwedische Garnison zurückgelassen. Es sah sich daher der Churfürst während dem größten Theile des folgenden Jahres genöthigt, in Verbindung mit verschiednen kaiserlichen Truppen einen kleinen Krieg zu führen, welcher den Hauptzweck hatte, diese Plätze den Schweden wieder zu entreißen ***); doch konnte er nicht überall seinen Zweck erreichen, und insbesondre blieb Leipzig in Schwedischen Händen, welches der General Königsmark aufs neue mit Mannschaft und Lebensmitteln versah, als im Dec. 1643. 1644

*) Weck's Dresdner Chronik. S. 502 u. 503.

**) Puffendorf l. c. L. XV. §. 1—5. p. 503 seq.

***) Puffendorf L. XVI. §. 3. 8. 9. p. 531. u. 532.

Digitized by Google

es in Gefahr kam, eingenommen zu werden *). Und als die Kriegsoperationen des kaiserlichen General Gallas gegen Torstenson einen unglücklichen Ausgang nahmen, so kam auch dieser zu Ende des Jahres mit seiner Hauptarmee nach Sachsen zurück, nachdem er zuvor die Sächsische Reiterey, die der Churfürst dem kaiserlichen Feldherrn unter dem Kommando eines gewissen Enckford zu Hülfe geschickt, in der Gegend von Jüterbogk fast ganz aufgerieben hatte. Bey dem Einmarsch der Schweden wurde Pegau, welches der
im Dec. 1644 Oberste Gersdorf vertheidigte **), ganz in die Asche gelegt, worauf Torstenson sein Hauptquartier in Zeitz nahm, und seine Armee in Meißen und Thüringen die Winterquartiere beziehen ließ. Bey den neuen Bedrückungen, welche jetzt diese Länder erdulden mußten, und welche auch der Churfürst empfand, durften es nun seine Söhne wagen, ihm wiederholte Vorstellungen wegen eines Waffenstillestandes zu thun, den er schon einigemal mit Unwillen von der Hand gewiesen hatte. Die erste Einleitung hierzu geschah durch den Administrator von Magdeburg, den Herzog von Weimar und den Grafen von Schwarzburg. Zwar stellte sich Torstenson, als wenn er bey seinem gegenwärtigen Glück nur wenig Interesse hierbey haben könnte; doch war ihm in der That die Sache nicht gleichgültig, weil er jetzt den Krieg aufs neue in die kaiserlichen Erblande spielen und in dieser Absicht den Rücken frey behalten wollte ***). Dagegen gab sich der kaiserliche Hof, der durch den Churſächsischen

*) Weil Königsmark den Einwohnern der Stadt nicht traute, so ließ er ihnen alle Waffen abnehmen. Vogels Annalen. S. 612.

**) Vogel a. a. O. S. 617.

***) Puffendorf l. c. §. 12. 14. 15. p. 533. u. 534.

Geheimenrath Sebottendorf, welcher eine Pension von ihm genoß, schleunige Nachricht von jenen Traktaten erhielt, die größte Mühe, ihren fernern Fortgang zu verhindern, und schickte deshalb sogar einen eignen Gesandten nach Dresden *). Auch mußte der Schwedische Feldherr seine Kriegsoperationen in Böhmen und Mähren noch früher eröffnen, ehe man sich wegen eines Waffenstillstandes vereinigt hatte. Denn der Churfürst fürchtete nichts mehr, als seine Pflichten gegen das Oberhaupt des Reichs zu verletzen, und schrieb deshalb an seinen Sohn, den Administrator August, nach Halle: „daß er nach Anmahnung göttlichen Worts und Erheischung seines Churfürstenthums, eher alles Zeitliche (welches er ohnedieß dermaleinst nach göttlichem Willen wieder verlassen müßte) hintansetzen, als in einen solchen Anstoß des Gewissens willigen würde" **). Selbst das ausgezeichnete Glück, welches Torstensonen beym Anfang seiner Unternehmungen in den kaiserlichen Erblanden begleitete, konnte seinen Entschluß nicht wankend machen, daher der Schwedische Generalmajor Axel Lilius, der mit unbeschränkter Vollmacht zur Unterhandlung zurückgeblieben war, von seinem General den Befehl erhielt, die drückendsten Kontributionen

*) l. c. L. XVII. §. 2. p. 558. „Cum Saxoniae electore Torstensonius iterum super induciis agi ceperat, satagente cumprimis ipsius filio Augusto Administratore Magdeburgico, qui cum Torstensonium, quem Cizae inviserat, ab iis non alienum reperisset, apud patrem instabat, ut Halae congressus illis ineundis haberetur. Id quod agitari Sebottendorfius Saxonis Consiliarius Austriaca pensione illigatus statim Caesari significat, qui et litteris, et Comite Megavio Electorem, ne suas partes destituat, monebat."

**) Wecks Dresdner Chronik. S. 505.

Digitized by Google

in dem Churfürstenthum auszuschreiben und die beyderseitigen Ufer der Elbe bey Dresden auf das schrecklichste zu verwüsten *). Um ihn auszuführen, wollte Lilius zwey Schwedische Corps, das eine aus Franken, das andre aus Schlesien an sich ziehen. Aber das zweyte Corps unter einem gewissen Andreä vereitelte den Plan, weil es sich zu lange, der Plünderung wegen, in Guben verweilte, und sich hier des Nachts von den Sachsen überfallen ließ, die es zum Theil aufrieben, zum Theil gefangen nach Dresden abführten, so daß kaum über 200 Reiter nach Glogau entflohen **). Der Churfürst bekam hierdurch zwar neuen Muth, als aber einige Monate später der Schwedische General Königsmark mit einer nicht unbeträchtlichen Macht in Sachsen einrückte und die Stadt und Vestung Meißen eroberte, die man als einen der wichtigsten Elbpässe betrachtete; so wurden einige Konferenzen zwischen Meißen und Dresden zu Koßdebaude und nachher zu Ketzschenbroda gehalten ***), und hier kam endlich ein Waffenstillestand mit Schweden ****) auf sechs Monate des Inhalts zu Stande:

d. 27. Aug. 1643

*) Dieser Befehl wird in einer ähnlichen spätern Ordre an den General Königsmark erwähnt, a. a. O. S. 507.; wo aber in der Ueberschrift statt des Jahres 1640 das Jahr 1645 zu lesen ist.

**) Puffendorf l. c. §. 27. p. 566.

***) l. c. §. 26. u. §. 28. p. 566 u. 567. Weck a. a. O. S. 507 u. f. Zum Andenken dieser Begebenheit ist in der Kirche zu Ketschenbroda eine Tafel mit einer gereimten Denkschrift befindlich. S. Merkels Erdbeschreibung von Churſachsen, herausgegeben von Engelhardt, 3te Aufl. B. 5. S. 179.

****) Bey Londorp T. V. p. 1031. u. bey Du-Mont T. VI. P. 1. p. 325.

1.) Sollte der Churfürst bey seiner Pflicht gegen Kaiser und Reich gelassen und hierin auf keine Weise beschwert, ja ihm sogar erlaubt werden, zur Bezeugung derselben drey Regimenter zur kaiserlichen Armee zu schicken; dagegen aber von den übrigen Regimentern keine Mannschaft nachschicken, noch beyden Theilen Musterplätze und Werbungen in seinen Ländern gestatten.

2.) Wurde dem Churfürsten die Administration und Benutzung seiner sämmtlichen Länder wieder eingeräumt, mit Ausnahme des Schlosses und der Stadt Leipzig, der Gräflichen Lehnschaften, der blos dem Churfürstlichen Schutz unterworfenen Abteyen und Städte, und der Herrschaft Querfurt.

3.) Machte sich der Churfürst verbindlich, zur Unterhaltung des in Leipzig formirten königlichen Etats und der Besatzung monatlich 11000 Thaler von dem 1sten September an zu zahlen, und verschiedene Naturalien zum Magazin und zur Fourage zu liefern.

4.) Gestattete er den Schweden einen freyen Durchzug durch sein Land, mit Ausnahme des drey Meilen um die Residenz gelegenen Distrikts; wogegen auch den Sachsen der Durchzug durch Leipzig verwilligt ward.

5.) Sollten alle diejenigen Plätze, welche bisher die Schweden besetzt hatten, und die dem Churfürsten zurückgegeben wurden, von beyden Theilen unbesetzt gelassen werden; das Schloß Torgau aber eine Salve-Garde von einigen Schweden und Sachsen erhalten, und der dasige Elbpaß jedem Theile offen stehen; so wie auch

6.) dem ganzen Handel zu Wasser und zu Lande ein freyer ungehinderter Lauf gestattet seyn; nur wegen Magdeburg, das damals bloquirt war, und in diesem Zustande

Digitized by Google

so lange bleiben sollte, bis sich der Sohn des Churfürsten, der dasige Administrator, mit den Schweden völlig verglichen hätte, wurde die Bestimmung festgesetzt, daß die Kaufmannsgüter, welche die Elbe hinauf- und hinuntergiengen, jedesmal zu Schönbeck und Wolmirstet ausgeladen und auf der Axe weiter gebracht werden sollten. Endlich wurden

7.) alle Feindseligkeiten zwischen den Schweden und den kaiserlichen Truppen, die in Chursachsen gestanden, so wie auch den oben erwähnten drey Sächsischen Regimentern, die zur kaiserlichen Armee abgehen würden, 4 Tage nach Abschluß des Waffenstillstandes gänzlich eingestellt.

Welch ein Glück dieser Waffenstillestand für Sachsen war, zeigte sich sogleich nach dessen Abschluß, als die Schwedischen Deputirten den Sächsischen anzeigten, daß nach einem vom General Torstenson erhaltnen Befehl der ernstliche Beschluß in ihrem Kriegsrath gefaßt worden sey, bey der längern Fortsetzung des Kriegs die ganze Gegend von Dresden bis zu einer Entfernung von 8 Meilen mit Feuer und Schwerdt zu verwüsten, um der Residenz alle Zufuhr abzuschneiden *).

Sowohl aber aus dem Eifer, mit welchem die Schweden den Waffenstillestand betrieben, und welcher noch größer als der des Churfürsten war, als auch aus der Mäßigung, welche sie bey ihren Forderungen beobachteten, läßt sich leicht vermuthen, daß sich ihr eignes Interesse hierbey keinesweges vermindert hatte. Ja, dieses wurde jetzt noch dadurch vermehrt, daß die Sachsen, dafern sie sich mit den Kaiserlichen vereinigten, die Verbindung Königsmarks mit Torstenson verhindern, oder den Schweden ihre bisherigen

*) Dieser Befehl ist schon oben erwähnt.

Digitized by Google

Vortheile in Ober- und Niedersachsen entreißen konnten *).

Zu Anfange des folgenden Jahres änderten sich zwar 1646
diese Umstände, weil sich das Schwedische Heer unter dem General Wrangel, der dem Torstenson in dem Kommando folgte, aus den kaiserlichen Erblanden nach der Saale zurückzog; doch hatten sich andre Vortheile des bisherigen Waffenstillestandes durch die Erfahrung selbst für beyde Theile so sehr bewährt, daß man zu Eilenburg an einer unbestimmten Verlängerung desselben arbeitete. Am meisten wurde sie wieder von den ältesten Söhnen des Churfürsten betrieben, die schon an der ersten Abschließung dieses Vertrags den größten Antheil genommen hatten, und alle weltliche und geistliche Räthe des Churfürsten, die deswegen in seine Geheimerathsstube berufen wurden, traten ihrer Meinung bey, mit Ausnahme! Sebottendorfs und Friedrich Metschens, die von dem Kaiser bestochen wa-

*) Puffendorf l. c. §. 28. p. 567. „Ingens levamentum Electoris ditioni induciae istae adferebant; nec minus tamen Suecis eaedem utiles videbantur. Nam primus is erat gradus, Electorem a partibus Caesareis avellendi. Et potiebatur scopo suo Torstensonius, ne per Saxonicos a tergo distraheretur. Tum id copiarum adhuc habebat Elector, ut pro lubitu leges ipsi haud possent praescribi. Ipsi enim sex legiones equestres erant, quibus Caesar tres addiderat; aliae quatuor in finibus Bohemiae haerebant; ita ut vel Koenigsmarkii iter impedire possent, vel Caesareis iunctae idem hisce roboris, quod Koenigsmarkius Torstensonio, allaturae essent. Tum facile erat Saxoni hac cum manu oppida Misniae praeter Lipsiam recuperare, Lipsiam laxiore obsidio premere, Magdeburgi obsidium solvere, Halberstadiensem agrum infestare, si Koenigsmarkius ad Torstensonium digrederetur.“

Digitized by Google

ren. Wie viel aber diesem daran gelegen war, den Churfürsten zur Erneuerung des Kriegs zu bewegen, kann man daraus beurtheilen, daß ihm sein Gesandter Poppel von Lobkowitz auf diesen Fall sogar eine Carte blanche anbieten mußte *). Allein demungeachtet wurde die Verlängerung des Waffenstillestandes bis zum Frieden oder allgemeinen
d. 31. Waffenstillestande glücklich durchgesetzt **), wobey man den
März
1646 vorigen Vertrag zum Grunde legte, und blos einige Modifikationen beyfügte, unter welchen die wichtigsten diese waren: daß der Vertrag ausdrücklich auf die Nachfolger beyder Theile gerichtet ward, weil ehedem der Churfürst die Gültigkeit des mit Gustav Adolphen geschlossenen Bündnisses wegen Ermangelung dieser Klausel angefochten hatte ***); daß der Sächsische Hof dem Landgrafen von Hessen-Darmstadt keinen Beystand gegen Hessen-Kassel leisten sollte; daß er wegen der Abtretung von Leipzig, die er verlangte, unmittelbar an die Königin von Schweden verwiesen wurde; und daß man endlich die zu leistende monatliche Kontribution auf 8000 Thaler herabsetzte.

§. 7. Am meisten mußte Sachsen durch die häufigen Durchzüge leiden, die selbst zu Folge des Waffenstillestandes noch immer fortdauerten, obwohl die Schweden eine noch größere Schonung dabey beobachteten, als man nach ihrer ehemaligen Erbitterung gegen den Churfürsten hätte erwarten sollen ****). Beynahe aber hätte Sachsen durch die

*) l. c. L. XVIII. §. 4. p. 609. Einige Zeit zuvor hatte der Kaiser dem Churfürsten für seinen zweyten Sohn Christian das Herzogthum Schweidnitz in Schlesien anbieten lassen. . c. L. XVI. §. 28. p. 567.

**) S. die Urk. bey Du-Mont T. VI. P. I. p. 340.

***) Puffendorf l. c.

****) Als sich z. B. Wrangel aus Böhmen zurückzog, so rieth ihm

Rachsucht eines einzigen Mannes ein weit traurigeres Schicksal *), als durch jene Bedrückungen erfahren. — Ein Schwedischer Oberstlieutenant Jakob Wancke, dem der Churfürst und der kaiserliche Feldmarschall Herzog Franz Albrecht von Sachsen-Lauenburg in dem Jahre 1641 einen freyen Abzug aus Görlitz mit der Besatzung, die er kommandirte, verwilliget hatte, war, ungeachtet dieses Versprechens, bey seinem Abzug überfallen worden, weil sich die Armee, welche die Stadt belagerte, in der Hoffnung, sie mit Sturm zu erobern und auszuplündern, durch die Kapitulation getäuscht sah, und den Unwillen, den sie deshalb empfand, an dem Feind selbst auslassen wollte. Bey diesem unvermutheten Ueberfall nun hatte er nicht nur einen Theil seiner Mannschaft eingebüßt, sondern auch das ganze Gepäck, an welchem ihm vielleicht noch mehr, als an jener gelegen war. Obwohl der Churfürst an dieser Verletzung des Völkerrechts ganz unschuldig war, so warf doch Wancke auf ihn allein seinen ganzen Groll. Nachdem er ihn einige Jahre hatte unterdrücken müssen, so machte er endlich den abscheulichen Plan, Dresden zu überrumpeln und den Churfürsten nebst allen Prinzen des Sächsischen Churhauses zu tödten. Noch ehe er zur wirklichen Ausführung desselben Anstalt machte, suchte er einen Fähndrich seines Regiments Andreas Hofmann zu gewinnen, der sich lange Zeit in Dresden aufgehalten hatte. Dieser sollte daselbst ein leer

Torstenson, der sich damals in Leipzig aufhielt, sich so viel als möglich links zu halten und die Sächsischen Staaten zu verschonen. Puffendorf L. XVIII. §. 2. p. 609. Man vergl. auch Weck a. a. O. S. 514.

*) S. hierüber Puffendorf l. c. L. XIX. §. 49. p. 704. und Weck S. 508 u. f.

Digitized by Google

stehendes Haus miethen, hier 60 Soldaten verbergen, sich noch mit einigen andern tüchtigen Personen verbinden, und Wancken bey seiner Annäherung ein Thor öffnen, dessen er sich zuvor bemächtiget hätte. Hofmann trug zwar Bedenken, in einen so gefährlichen Plan einzugehen, doch blieb Wancke bey seinem Vorsatz, versammelte ein Jahr später gegen 500 Mann unter dem Versprechen, daß er sie zu einer großen Beute führen wollte, und lagerte sich mit ihnen zwey Meilen vor Dresden in dem Tharanter Walde. Als aber Hofmann, der sich noch immer bey seinen Truppen befand, merkte, daß jetzt der ihm ehedem mitgetheilte Anschlag wirklich ausgeführt werden sollte, eilte er in das Schwedische Hauptquartier nach Ronneburg, und zeigte ihn bey den General-Kriegsgerichten an; worauf sogleich der Feldmarschall Wrangel den Churfürsten von Sachsen hiervon benachrichtigen und Anstalten treffen ließ, um Wancken zur gefänglichen Haft zu bringen. In dieser Absicht überschickte er dem Oberstlieutenant Brunell, dem sich Wanke gleichfalls entdeckt hatte, der aber eben im Begriff war, sich mit seinem Corps, das bisher bey dem Wanckischen gestanden hatte, von diesem ganz abzusondern, die Ordre, Wancken zu arretiren und in das Hauptquartier abzuführen. Dieser Befehl wurde vollzogen, und Wancke auf die Pleißenburg gesetzt, wo ihm in Gegenwart einiger Churfürstlicher Kommissarien das Urtheil gesprochen wurde: daß ihm als einem Majestätsverbrecher *) das Herz aus

*) In den dem Urtheil (bey Weck a. a. O.) beygefügten Entscheidungsgründen heißt es unter andern: „Weil auch dieses eine Art Criminis laesae maiestatis ist, da jemands wider seines eignen Königs und Feldherrns, mit andern hohen Obrigkeiten und Potentaten theuer abgehandelte, aufgerichtete

dem Leibe gerissen, und er hierauf gevierttheilt werden sollte. Als aber Wancke gegen diesen Ausspruch eine Defension führte, so verzog sich die Sache bis zum gänzlichen Abzug der Schweden aus Sachsen, und dann setzte man ihn unter dem Vorwand, daß auch er der allgemeinen Amnestie des Friedens zu genießen hätte, ohne irgend eine Entschuldigung bey dem Churfürsten, wieder in Freyheit.

§. 8. Noch ehe der Waffenstillestand zwischen Schweden und Sachsen zu Stande kam, nahm schon der allgemeine Friedenskongreß zu Münster und Osnabrück seinen Anfang. Der Churfürst von Sachsen aber ließ erst spät seine Gesandten, die Hof- und Appellationsräthe Johann Ernst Pistoris und D. Johann Leuber, dahin abgehen. Denn anfangs legten ihm die Schweden selbst dadurch ein Hinderniß in den Weg, daß sie seinen Gesandten deswegen die Geleitsbriefe versagten, weil sie befürchteten, daß er durch seinen Einfluß manchen ihrer Entwürfe vereiteln möchte *), und als endlich dieser Punkt durch die Vorstellungen einiger Im Apr. 1645 im Apr. 1646

und ratificirte Pacta, oder zu des gemeinen Wohlstandes Besten, sancte promittirten Glauben und angelobten Frieden, wissentlich aus eigner fürsetzlichen, boßhaftigen und rachgierigen Privat-Begierde, feindliche Attentata zu practiciren — sich unterstehen würde."

*) Pufendorf L. XVII. §. 77. p. 582. „Caesarei pro Saxoniae Electoris legatis salvum conductum poscunt. Dubitabant initio Sueci, quod praeliminari pacto Moguntini duntaxat et Brandenburgici facta esset mentio; ac metus foret, ne Saxo ad subvertenda salutaria consilia incumberet. Brandenburgici tamen, Luneburgicus et Casselanus super hac re consulti, disserebant, cum a Regnis omnes ordines invitati sint, Saxoni accessum negari non posse, utut Austriacis addicto."

Digitized by Google

mit Schweden verbundner Reichsstände berichtiget war, so brachten doch die vielen Bedenklichkeiten, die der Churfürst bey den bisherigen Verhandlungen fand, und der schlechte Zustand seiner Finanzen*) eine neue Zögerung hervor. Wie weit entfernt er dabey von der Absicht war, das Friedenswerk selbst zu verhindern, zeigt der ausdrückliche Befehl, den er seinen Gesandten ertheilte, den Fortgang desselben durch leere Ceremonielstreitigkeiten, die schon damals den Reichsständen vorzüglich am Herzen lagen, nicht aufzuhalten **), welcher auch die Folge hatte, daß sie den Excellenz-Titel von den Fürstlichen nicht forderten ***). Es hatten daher jene Bedenklichkeiten ihren alleinigen Grund in der beschwerlichen Rolle, die er bey diesen Traktaten spielen mußte, indem sein Interesse den Absichten der Hauptheilnehmer des Friedens in vielen Fällen entgegen war. Zwar hatte der Churfürst in den letzten Kriegsjahren die kaiserliche Parthie genommen, da aber auf diesem Friedenskongreß die ganze Reichsverfassung befestiget werden sollte, so konnte ihm seine Eigenschaft als erster protestantischer Churfürst und Reichsstand unmöglich erlauben, sich bey den Unter-

*) Der Churfürst sagte selbst in einem Schreiben an die Gesandten v. 12. May 1646 in der Sammlung von Reskripten an die Churfächs. Gesandtschaft auf dem Westphälischen Friedenskongreß (in Arndts Archiv der Sächs. Geschichte Th. 2. N. X. und Th. 3. No. XIV.) Th. 2. S. 83. „Demnach euch — vnserer Lande itziger Zustandt bekandt, vndt wie schwer es mit Aufbringung desjenigen, so euch mitgegeben, hergangen."

**) S. die Präliminar-Instruktion der Gesandten v. 17. März 1646. a. a. O. Th. 2. S. 51.

***) Daher machten ihnen auch sämmtliche fürstliche Gesandtschaften einen Besuch. S. Meiern Acta P. W. T. III. p. 501.

Digitized by Google

handlungen hierüber durchaus als Bundesgenosse des Kaisers zu benehmen. Sowohl diese Rücksicht, als auch sein lebhafter, durch wahren Patriotismus erzeugter Eifer, die Selbstständigkeit und Unabhängigkeit des teutschen Reichs zu erhalten, bewogen ihn zu dem Antrage: daß die politischen und kirchlichen Beschwerden, dem Prager Frieden und Regensburger Reichsabschiede gemäß, durch einen gütlichen Vergleich zwischen Kaiser und Ständen möchten erledigt werden; vor der Hand aber das Reich bey seiner gegenwärtigen Regierungsform bleiben sollte, die doch immer weit zuträglicher sey, als eine fremde, durch keine beschworne Wahlkapitulation beschränkte Diktatur*). „Sollte dereinst," sagte der Churfürst, „die jetzige Verfassung zwischen dem Römischen Kaiser, Churfürsten, Fürsten und Ständen des Reichs niederfallen und vernichtet werden, welches Gott gnädig verhüten wolle; so dürfte es alsdann zu spät seyn, sich um ihre Wiederaufrichtung zu bemühen, und jeder Stand würde sich alsdann mit dem Recht begnügen müssen, welches ihm die fremden Kronen vergönnen oder übrig lassen würden **)."

Da aber ungeachtet dieser Vorstellungen die politischen und kirchlichen Beschwerden der Reichsstände auf dem Westphälischen Friedenskongreß erledigt werden sollten, so wurde der Churfürst bey diesen Unterhandlungen selbst von vielen seiner evangelischen Mitstände dadurch am meisten beleidigt, daß sie in ihren öffentlichen Abstimmungen den Prager Friedensschluß für einen Zunder und Ursprung alles Uebels im Reiche ausgaben, ob sie ihn gleich zuvor mit

*) Man vergl. die Contenta der Hauptinstruktion vom 24. März 1646. bey Arndt Th. 2. S. 61. und 63.

**) S. das Reskript v. 3. Sept. 1646. a. a. O. S. 154.

Digitized by Google

Hand und Siegel angenommen, ja sogar Lob- und Dankfeste in Kirchen, Schulen und Universitäten darüber angestellt und ihn auf dem letzten Reichstage zu Regensburg zu einem ordentlichen Reichsschluß erhoben hatten. Auch war dieses in der That der Hauptgrund, warum der Churfürst die Direktion des evangelischen Religionstheils auf dem Kongreß, die ihm sonst von Niemanden streitig gemacht wurde *), nicht übernehmen wollte **); doch kamen noch manche andere Schritte der meisten evangelischen Stände hinzu, die er mißbilligte, besonders ihr Entschluß, nicht nach Münster zu gehen, sondern zu Osnabrück zu bleiben, wo sie, wie er leicht vermuthen konnte, sich an Schweden fest anschließen würden ***). Auch äußerte die Vorliebe des Churfürsten für den Prager Frieden in Verbindung mit seiner Anhänglichkeit an den kaiserlichen Hof einen großen Einfluß auf den Antheil, den er an den Berathschlagungen über die Beschwerden und Restitutionen selbst nahm, indem er in allen den Fällen kaiserliche Parthie ergriff, wo es ihm seine staatsrechtlichen und kirchlichen Verhältnisse nur einigermaßen zu erlauben schienen. So wollte er z. B. anfangs von dem Normaljahr 1627 nicht abgehen ****); ferner mißbilligte er

*) Den Beweis hiervon s. in Gottfried Aug. Arndt Progr. de Directorio Evangelicorum a Ioanne Georgio I. Saxoniae principe electore in pacificatione Vestfalica repudiato. Lipsiae 1800. 4.

**) Diesen Grund führt der Churfürst selbst an in einem Reskript v. 8. May 1646. in Arndts Archiv B. 2. S. 78. Man vergl. auch Meiern Acta P. W. T. III. p. 187.

***) S. das Reskript vom 9. Okt. 1646. in Arndts Archiv B. 2. S. 182.

****) S. das Reskript v. 12. Jun. 1646. in Arndts Archiv B. 2. S. 88 und das Reskript vom 9. Jul. 1646. a. a. O.

Digitized by Google

die von der Krone Schweden unterstützte Forderung des evangelischen Religionstheils, daß man in allen kaiserlichen Erblanden die protestantische Religionsübung wenigstens so, wie sie im Jahre 1618 gewesen, wieder herstellen sollte *), dringender Bitten ungeachtet, die er besonders von den evangelischen Einwohnern Schlesiens und von den Böhmischen Emigranten erhielt, sich ihrer nachdrücklich anzunehmen **); endlich bestand er darauf, daß der Churfürst von Bayern nicht wieder aus dem Churkollegio verdrängt werden sollte ***), wobey er als einen Hauptgrund anführte, daß fremde unbelehnte Kronen, so wenig wie der Papst, der in dem Mittelalter sich ähnliche Anmaßungen erlaubt hatte, auf die Verstoß- und Annehmung eines Churfürsten einigen Einfluß äußern dürften. Vorzüglich aber suchte er es zu verhindern, daß den Reformirten das Reichsbürgerrecht auf gleiche Weise wie den Lutheranern gestattet, und sie daher ausdrücklich in den Religionsfrieden eingeschlossen würden; auf welche Gesinnungen der alte, noch von seinen Vorfahren auf ihn fortgepflanzte Haß gegen die Krytocalvi-

S. 110. wo man auch merkwürdige Aeußerungen des Churfürsten über den geistlichen Vorbehalt findet, den er nicht für so wichtig hielt, um seinetwegen die Friedenstraktaten länger aufzuhalten.

*) S. die oben angeführten Contenta der Hauptinstruktion in Arndts Archiv Th. 2. S. 73. und Reskript v. 9. Jul. 1646. a. a. O. S. 113.

**) Mehrere hierhergehörige Aktenstücke findet man an verschiednen Orten der Arndtischen Sammlung, als z. B. Th. 2. S. 131. und S. 148.

***) S. die Contenta der Hauptinstruktion a. a. O. Th. 2. S. 71. u. f.

Digitized by Google

nisten vorzüglich wirkte *), so wie auch die Betrachtung der Erbfälle, welche sich einst zu Folge der zwischen Sachsen, Brandenburg und Hessen geschlossenen Erbverbrüderung ereignen könnten **); daher er auch eine feyerliche Protestation gegen denjenigen Artikel des Westphälischen Friedens übergab, der den Reformirten das Reichsbürgerrecht gewährte ***).

§. 9. Aus denselbigen Gründen, aus welchen der Churfürst anfangs die Erledigung der politischen und kirchlichen Beschwerden ganz von dem Friedenskongreß zu entfernen suchte, war er auch der von den auswärtigen Mächten gesuchten Genugthuung, in so fern sie in Land und Leuten bestehen sollte, ganz entgegen, und bezog sich deshalb auf die von ihnen selbst einigemal gegebene Erklärung, daß sie blos zum Besten des Reichs, nicht aber um Eroberungen zu machen, die Waffen ergriffen hätten****). Folgende Aeußerung hierüber gegen seine Gesandtschaft †) zeugt von keiner gemeinen politischen Einsicht: „Nie können wir es für

*) Unter andern sagte der Churfürst in einem Reskript vom 20. May 1647. in Arndts Archiv B. 3. S. 145 u. f. „Wir sind nicht gemeinet, diesen Unnahmen und ungleiche Nachrede auf uns zu laden, daß wenn die Calviniſchen oder Reformirten Reichsstände in den Religionsfrieden auf- und angenommen, und gleiches Recht und Freyheit mit den A. K. Verwandten dadurch erlangen, nachmals aber an denen Orten, welche das Exercitium Augustanae Confessionis zu vorhin gehabt, zu reformiren sich unterstehen sollten, Uns sodann beygemessen werden dürfte, Wir hätten durch Unsere beschehene Einwilligung, Dieselben um ihre freye Religionsübung bringen helfen."

**) v. Meiern Acta P. W. T. II. p. 9.

***) l. c. T. VI. p. 231.

****) S. die Hauptinstruktion bey Arndt Th. 2. S. 70.

†) S. das Reskript v. 25. Dec. 1646. a. a. O. S. 222.

Digitized by Google

rathsam achten, in so fern es nur in menschlichen Kräften zu verhüten steht, die fremden Kronen durch die Beybehaltung einer oder der andern Provinz einen festen Fuß ins Reich setzen zu lassen, wozu uns nicht allein die uralten, von Kaisern zu Kaisern aufgerichteten Reichsordnungen und Kapitulationen, sondern auch dies beweget, daß eine jede Nation ihren Sinn und Humor für sich hat, und deswegen nicht gern fremde und solche Gäste bey sich einnisteln läßt, die ihre Sitten und Gemüther alsdann zu behaupten, allerhand Faktionen im Lande zu machen, und auf erregten innerlichen Zwiespalt, die Einwohner nach und nach an und unter sich zu bringen gewohnt sind." In einem eben so ungünstigen Lichte betrachtete der Churfürst die Entschädigungen, die Brandenburg und andern Fürsten, welche durch die Genugthuung der fremden Mächte einen Verlust erlitten, gegeben werden sollten. Unter andern äußerte er sich wegen der Brandenburgischen Entschädigung *): „Er wolle nicht hoffen, daß das Haus Brandenburg Ursache haben würde, von Röm. Kais. Majestät und dem Reiche, welche die gewaltsame Thathandlung der Schweden zu vergüten und für einige Gewähr zu stehen nicht verbunden, einen besondern und hohen Ersatz, mit Schaden und Nachtheil andrer Reichsstände, zu fordern; da es zumal selbst zu gütlicher Abfindung der Schweden gerathen, hingegen den Widerstand und die Wegbringung derselben durch die Waffen durchaus nicht gut geheißen, und dazu das Seinige mit Volk oder Geld nicht beytragen wollen."

§. 10. Zu diesen Ursachen kam noch ein besondres Interesse hinzu, warum sich der Churfürst der Branden-

*) a. a. O. S. 227.

Digitized by Google

burgiſchen Entſchädigung widerſetzte, welches darin beſtand, daß dieſes Haus das Erzſtift Magdeburg verlangte, welches bisher der zweyte Sohn des Churfürſten, Auguſt, als Adminiſtrator regierte. Auch bewirkte er durch ſeinen Widerſpruch, der aber nicht ſo lange fortgeſetzt wurde, als es die Magdeburgiſchen Geſandten wünſchten *), wenigſtens ſo viel: daß Brandenburg nur eine Anwartſchaft wegen Magdeburg auf den Fall erhielt, wenn der Prinz Auguſt auf eine oder die andre Art von dem Stift abgehen ſollte**), welches nicht nur durch ſein Abſterben geſchehen konnte, ſondern auch wenn die Sächſiſche Churfolge auf ihn fallen, oder er ſonſt etwa reſigniren möchte ***). Und überdieß wurden die vier Magdeburgiſchen Aemter: Querfurt, Jüterbogk, Dahme und Burg, die ſchon in dem Prager Frieden dem Churfürſten von Sachſen unter der Bedingung waren überlaſſen worden, daß ſie gegen ein Aequivalent wieder eingelöſt werden könnten, ihm auf immer eingeräumt, jedoch mit der Bedingung, daß er deshalb die verhältnißmäßigen Beyträge zu den Reichs- und Kreisſteuern über-

*) S. die Relation des Magdeburgiſchen Geſandten über eine mit den Churſächſiſchen gehaltne Unterredung in Moſers Staatsrecht Th. 34. S. 446. Die Churſächſiſchen ſagten unter andern: „man müſſe ja doch Friede haben;" worauf der Magdeburgiſche erwiederte: „was ſie dann meinten, wenn Leipzig oder etwas anders Ihro Churfürſtl. Durchl. zuſtändiges begehret würde, ob ſie dann ja dazu ſagen würden?" als ſich nun jene darauf bezogen: „daß dieſes Erbländer wären," ſo ſagte der Magdeburgiſche: „das Erzſtift wäre respectu des Domkapitels auch Erbe."

**) I. P. O. A. 11. §. 6.

***) Der Churfürſt war daher jener allgemeinen Beſtimmung ſehr entgegen, ohne ſie jedoch verhindern zu können. S. das Reſkript v. 28. Jan. 1647. bey Arndt Th. 3. S. 43.

Digitized by Google

nehmen sollte *). Zur Entschädigung erhielt Brandenburg außer dem vierten Theil der Magdeburgischen Dompräbenden auch das Amt Egeln, welches vorher dem Domkapitel gehörte, und worauf die Grafen von Barby Ansprüche machten, die aber ausdrücklich vernichtet wurden. Zwar suchte sich der Graf durch Sächsischen Beystand zu helfen, weil Sachsen lehnsherrliche Rechte über dieses Amt behauptete **), aber ohne Wirkung; ja der Churfürst von Sachsen konnte nicht einmal einen Vorbehalt seiner eignen Rechte in dem Friedensinstrument erhalten. Und eben so wenig glückte es ihm, eine Verwahrung wegen einer Hypothek zu erlangen, die ihm an der den Schweden abgetretenen Insel Wollin wegen des Heirathsguts seiner mit dem ehemaligen Herzog Franz von Pommern vermählten

*) I. P. O. A. 11. §. 9.

**) In den ältern Zeiten war Egeln ein Lehn des Stifts Gerenrode, welches die Herren zu Hadmersleben besaßen. Im Jahre 1357 vertauschte die Aebtissin ihr Obereigenthum hierüber gegen den Antheil der Churfürsten von Sachsen aus dem Askanischen Stamm an den Dörfern Frohsa und Nachterstedt und den dasigen Zehnden. Der Churfürst von Sachsen gab hierauf den Grafen Günther von Barby die Mitbelehnschaft über Egeln, denen es auch 1416 zufiel, die es aber schon in dem folgenden Jahre gegen 2000 Schock Böhmischer Groschen an den Erzbischof und das Domkapitel zu Magdeburg verpfändeten. Ob man nun gleich Magdeburgischer Seits den Pfandkontrakt in einen Erbkauf zu verwandeln suchte, so konnte man doch hierzu die Churfächsische Einwilligung nicht erhalten, auch suchten die Grafen von Barby in der Folge Egeln wieder einzulösen, und fingen deswegen einen Prozeß gegen Magdeburg an, der zur Zeit des Westphälischen Friedens noch nicht ganz geendigt war. S. das Memorial der Grafen zu Barby an Ihro Churfürstl. Durchl. zu Sachsen in Arndts Archiv Th. 3. S. 130 u. f.

Digitized by Google

d. 26. Aug. 1610 Schwester Sophie zugesichert war *). Dagegen wurden dem Hause Sachsen diejenigen Rechte ausdrücklich bestätigt, die es bisher über die Probstey Göllingen behauptet hatte, welche gegenwärtig nebst der Abtey Herßfeld, zu der sie gehörte, dem Hause Hessen-Kassel überlassen ward. Diese Rechte aber bestanden theils in der seit den ältesten Zeiten gegründeten Landeshoheit über das Kloster, theils in ein ehedem von verschiednen Thüringischen Grafen ausgeübten Schutz- und Schirmgerechtigkeit, deren Wirkung durch den zwischen dem Herzog Friedrich Wilhelm als Administrator und dem Abt Joachim zu Herßfeld den 6. May 1596 errichteten Vertrag **) dergestalt bestimmt waren, daß der Abt von Herßfeld versprach:

„jederzeit ein gerüstet Schutzpferd zu halten, und solches, wenn die andern benachbarten Ritterdienste, so auf Kanzleyschrift, aufgefordert würden, dem Churfürsten aus dem Kloster Göllingen zu schicken und auszustaffiren."

Auch hatte der Abt, wie es in demselbigen Vertrage heißt:

„Aus sonderbarer Affection und Zuneigung zu den Churfürstlichen Landkirchen und Schulen alljährlich 25 Meißnische Gülden aus dem Kloster Göllingen zu milden Sachen"

gewilliget, und allemal zu Michaelis zu erlegen versprochen.

*) v. Meiern Acta P. W. T. V. p. 596.

**) Die Veranlassung hierzu hatte der Probst von Göllingen, Kraft von Weißenbach, gegeben, der dem Churfürst August seine Probstey zu Lehn offerirte, welche Lehnsoblation aber Kaiser Rudolph II. 1593 verbot, weil sie den Rechten der Abtey Herßfeld entgegen war; worauf man Sächsischer Seits für nöthig fand, in Unterhandlungen zu treten.

Digitized by Google

Durch den Westphälischen Frieden nun wurden alle diese Befugnisse auch gegen Hessen-Kassel, als nunmehrigen Besitzer der Probstey Göllingen, bestätigt, doch entstanden noch in der Folge verschiedne Streitigkeiten über die wirkliche Ausübung derselben, so wie auch über die Besteurung einiger Zinsen, welche die Probstey Göllingen aus dem Thüringischen Dorfe Cannawurf zu erheben berechtiget war, bis alle diese Irrungen mittelst neuer Rezesse 1717 und 1787 gänzlich beygelegt wurden *).

Im allgemeinen sorgte der Churfürst bey dem Friedenskongreß nur wenig für sein Privatinteresse, welches sowohl eine Folge seiner uneigennützigen Denkungsart war, als auch der lebendigen Ueberzeugung, daß er ohne den Beystand der fremden Mächte schwerlich irgend einen bedeutenden Vortheil für sein Haus erwerben würde. Daher wollte er nicht einmal die in dem Prager Frieden ihm verwilligte Abtretung der Lausitz zur Sprache bringen **), und eben so wenig die Entscheidung der Jülichschen Sache von

*) Diesen Rezessen zu Folge mußte bis auf die neuesten Zeiten wegen Göllingen ein Beytrag zu den Donativ-Geldern der Ritterschaft geleistet und wegen der obengedachten Zinsen ein Schockquantum von 150 Schock versteuert werden. Man vergl. über alle diese Nachrichten (Justs) Abhandlung über die Probstey Göllingen und deren Verhältnisse gegen das Churhaus Sachsen in dem neuen Museo für die Sächs. Geschichte B. 2. H. 1. N. III. S. 98 u. f.

**) Reskript v. 3. Apr. 1646 bey Arndt Th. 2. S. 76. „Unter denjenigen Rationen, umb welcher Willen Uns, der uf das Jahr 1618 restringirte modus restitutionis, sehr nachdrücklich und fast unpracticirlich fürkommt, mögen Wir, Unserer titulo oneroso erlangten beyder Marggrafthümer, Ober- und Nieder-Lausitz, dahero nicht gedenken, damit es nicht etwan das Ansehen gewinne, ob wären Wir Unser privatum dem bono publico fürzuziehen gemeinet."

dem gegenwärtigen Friedenswerk abhängig machen *), obschon der Fürstenrath zu Osnabrück darauf angetragen hatte: daß bey dieser alle Thätlichkeiten ins künftige verhütet werden möchten **). Die einzige Privatangelegenheit, die er mit Wärme betrieb, die aber nicht ihn selbst, sondern seinen Schwiegersohn, den Landgrafen Georg von Hessen-Darmstadt betraf, war dessen Streit mit Hessen-Kassel über die Marburgische Erbfolge***), der noch zuletzt durch einen in dem Westphälischen Frieden selbst bestätigten Vergleich unter Vermittelung des Herzogs Ernst von Gotha geschlichtet wurde ****).

Im Okt. 1648 Die Freude, welche der völlige Abschluß des schon längst erwünschten Friedens †) in Sachsen erregte, war noch dadurch getrübt, daß die Schwedischen Truppen nicht eher die Stadt Leipzig verließen, bis der Churfürst seinen Antheil an den 5 Millionen Thaler erlegt hatte, welche die teutschen Reichskreise mit Ausnahme des Oestreichischen, Burgundischen und Bayrischen zur Befriedigung der

d. 30. Jun. 1650

*) S. das Reskript v. 8. May 1646. bey Arndt Th. 2. S. 81 u. f. und das Reskript v. 26. März 1647. a. a. O. Th. 3. S. 89.

**) Meiern Acta P. W. T. II. p. 898. Man vergl. den 4ten Theil von der Geschichte der Churſächs. Staaten. S. 253.

***) Auf diesen beziehen sich daher viele Aktenstücke in der Arndtischen Sammlung. Man vergl. z. B. das Churſächsische Schreiben an den kaiserlichen Gesandten Grafen von Trautmannsdorf v. 26. Sept. 1646. B. 2. S. 161.

****) S. Pütters Geist des Westphälischen Friedens. S. 264.

†) Ob dieser gleich schon im Oktober erfolgte, so zögerte doch der Churſächsische Gesandte, weil es ihm an Instruktion fehlte, mit seiner Unterschrift bis im November. v. Meiern Acta P. W. T. VI. p. 690.

Digitized by Google

Schwedischen Miliz zahlen mußten *), und der 267,107 Thaler 11 Gr. 8 Pf. betrug **). Auch wurde daher erst nach dieser Zeit den 22. July 1650 das allgemeine Friedensfest gehalten ***), das man mit einer solchen Feyerlichkeit beging, als es nur der Zustand eines jeden Kirchspiels erlaubte.

Zweyter Abschnitt.

Einfluß des dreyßigjährigen Kriegs auf den Zustand von Sachsen und allgemeine Landesverwilligungen von 1640—1655.

§. 11.

Nur wenig Feste mochten mit solchen traurigen Erinnerungen an die Vergangenheit verbunden seyn, als das damalige Friedensfest, indem Sachsen die Leiden, welche der schrecklichste aller Kriege, die je Teutschland zerrütteten, verbreitete, noch stärker, wie die meisten andern teutschen Länder empfunden hatte. Schon auf dem Landtage von 1640 behaupteten die Städte: daß die Anzahl der Menschen in dem Churfürstenthum bey weitem über die Hälfte gesunken sey †), und wenn man in Erwägung zieht, daß außer dem Kriege die Pest und andre ansteckende Krankheiten gewü-

*) I. P. O. A. 16. §. 8.

**) Weck's Dresdner Chronik S. 514.

***) a. a. O. S. 515.

†) In dem Postskript zu dem Bedenken der Städte auf die Proposition v. 12. Sept. 1640.

Digitized by Google

chet hatten, so wird man diese Berechnung nicht übertrieben finden *).

Der allgemeine Geldverlust des ganzen Staats läßt sich schwerlich bestimmen, da eine solche Schätzung größtentheils nur auf Muthmaßungen beruhen muß, doch hat ein neuer Statistiker **) einen Versuch dieser Art gewagt, und ihn auf 66 Millionen angeschlagen. Am anschaulichsten wird das Elend, in welches das arme Land versunken war, wenn man die Wirkungen des Kriegs auf einzelne Städte und Ortschaften untersucht ***). In Dresden, welches noch von der Kriegsnoth am meisten verschont geblieben war, hatte dagegen die Pest zwischen den Jahren 1631 — 1634. so viele Menschen hinweggerafft, daß kaum noch der funfzehnte Hauswirth am Leben war †). In Wittenberg waren

*) Nach einem Aufsatz in Haschens Magazin Th. 4. S. 296. zählte Sachsen vor dem Ausbruch des Kriegs 2,915,105 Menschen, davon 588,498 in den Städten und 2,326,607 auf dem Lande lebten; zu Ende des 17ten Jahrhunderts aber, nachdem sich Sachsen beynahe 50 Jahr wieder erholt hatte, ungefähr 2 Millionen, folglich fehlten noch damals 900,000 Personen. Ebendaselbst wird S. 615. behauptet: daß die Pest allein fast 1 Million Menschen, über die gewöhnliche Sterbezahl hinweggerafft habe.

**) Hasche a. a. O. S. 612 u. f. wo die Berechnung auf eine Liquidation der Kriegsschäden von 31 Städten auf dem Landtage von 1640 gegründet wird, die mir aber mit denen in den Landtagsakten selbst enthaltnen Ansätzen nicht ganz übereinzustimmen scheint.

***) Der größte Theil dieser Schilderung ist aus dem schon oben angeführten Bedenken der Städte gezogen, wovon Hasche S. 296. S. 336. S. 496. und S. 612. einen Auszug mit Anmerkungen geliefert hat.

†) Wecks Dresdner Chronik S. 550.

Digitized by Google

nicht allein sämmtliche Vorstädte abgebrannt, sondern auch 167 Häuser in der Stadt eingerissen und zu Grunde gerichtet. Ein ganzes Kirchspiel im Churkreise, zu dem vorher 9 Dörfer gehörten, hatte der Feind dergestalt verwüstet, daß daselbst im Jahre 1651 nicht ein einziges Haus mehr vorhanden war *). Die Stadt Freyberg, die noch im Jahre 1628 an 4000 bewehrte Männer stellen konnte, zählte ihrer kaum 500 mehr. In Chemnitz waren drey Theile der Stadt abgebrannt, und die Pest hatte kaum den fünften Theil der Einwohner übrig gelassen. Auch in Torgau, wo oft ganze Armeen gestanden hatten, lagen außer den Vorstädten über zwey Drittheil der Häuser darnieder, und in Eilenburg fehlte die Hälfte der ehemaligen Häuser, indem man die Materialien von einem beträchtlichen Theile derselben zu Feuerholz und Palisaden verbraucht hatte. Schneeberg, welches vor dem Kriege über 600 Häuser zählte, hatte jetzt kaum 100 mehr; und in Oschatz, das zu 28000 Steuerschocken angesetzt war, konnte man jetzt nicht 8000 gangbare aufbringen. Endlich waren viele mittlere und kleine Städte, als z. B. Wurzen, Rochlitz, Kolditz, Pirna, Döbeln, Mitweyde, Sangerhausen, Leißnig, Pegau **), Lommatzsch, Dommitzsch, Langensalza u. m. a. öfters ausgeplündert und größtentheils in die Asche gelegt worden. Noch wurden die Uebel, welche der Krieg unmittelbar verursachte, durch den

*) Johann Gottfried Hungers Denkwürdigkeiten zur Finanzgeschichte von Sachsen. (Leipzig 1790. 8.) S. 315.

**) Torstensohn fing 1643 an, die Stadt zu beschießen, wobey 350 Bürgerhäuser ohne die Scheunen in Feuer aufgingen. Der Superintendent Lange zog an der Spitze von 12 in weiße Hemden gekleideten Knaben ins Lager, wodurch es ihm glückte, den General zum Mitleiden zu bewegen.

Digitized by Google

gänzlichen Verfall der bürgerlichen Nahrung in den Städten vermehrt.

So klagte die Stadt Leipzig, welche viermal vom Feind belagert und dreymal eingenommen worden war: daß die Handlung, als der Grund ihrer Nahrung, fast ganz vernichtet sey; und in der That waren ihre Einwohner so sehr verarmt, daß sie oft todte Hunde, die in der Stadt erschlagen und vor die Thore geworfen wurden, zu ihrer Nahrung aufsuchten. Auch nahmen vorzüglich seit dieser Zeit die beständigen Klagen der Städte über den Verfall der Braunahrung ihren Anfang, den aber nicht blos der Krieg, sondern zum Theil auch die Eingriffe der Aemter und Rittergüter in die städtischen Gerechtsame, die jetzt immer häufiger wurden, veranlaßte *), und die auch in der Folge, ungeachtet verschiedener Bestimmungen, welche die Landesordnung von 1661 hierüber festsetzte, nicht aufhörten. Unter andern beschwerte sich die Stadt Schneeberg: „daß ihr die Braunahrung von den umliegenden Aemtern, wie auch den Dorfschaften dergestalt entzogen werde, daß sie statt 400 — 500 Gebräude jetzt kaum noch 100 rechnen könnte;" und ähnliche Klagen wegen der Aufrichtung neuer Kretzschmarn und Bierschenken auf dem Lande führten die meisten Städte des Vogtländischen Kreises.

Dagegen wurde den Dörfern des Landes ein großer Theil ihrer Nahrung durch das Wild entzogen, welches sich, weil die landesherrlichen Jagden durch die bisherigen Kriegsunruhen waren verhindert worden, an vielen Oertern

*) Mehr politische als historische Bemerkungen über diesen Gegenstand findet man in Karl Heinrich von Römers Abhandlung über den Verfall der Städte, insbesondere der Churſächsischen. (Dresden 1791. 8.) S. 48. und S. 82.

so sehr gehäuft hatte, daß man sich seiner kaum mehr erwehren konnte. Selbst Wölfe, die man schon längst in Sachsen nicht mehr gesehn hatte, kamen bey der allgemeinen Verödung des Landes wieder zum Vorschein, und griffen hin und wieder sogar die Landleute auf den Feldern an *). Es war daher dieser Gegenstand eine Hauptbeschwerde, die auf dem Landtage von 1640 zur Sprache kam, und der Churfürst versprach auch daselbst **) die nachdrücklichsten Mittel zur Ausrottung des Wildes anzuwenden, verlangte aber dabey, daß ihm Ritterschaft und Städte mit Vorspannung und Leuten soviel als möglich, jedoch ohne Folge für die Zukunft, an die Hand gehen sollten, weil die Mittel hierzu in den Aemtern allein schwerlich aufzubringen seyn dürften.

Ueberdieß war das gesammte Land den größten Plackereyen und Gewaltthätigkeiten von dem eignen Kriegsvolke des Churfürsten ausgesetzt, die daher auf demselbigen Landtage noch weit lebhafter als auf den vorigen Landesversammlungen ***) zur Sprache kamen. So beschwerten sich die Städte****): „daß ungeachtet der wohlgefaßten Ordnungen, welche der Churfürst deshalb gegeben hätte, unzählige Soldaten die Straßen unsicher machten, die Reisenden angriffen, die Pferde ausspannten, die Handelswaaren raubten, Schlösser und Dörfer auf dem Lande anfielen und plünderten, die Leute verwundeten, und die Kirchen beraubten.“ Zur

*) Unter andern führte das Städtchen Geithen an: „die Einwohner können vor dem Wilde nichts behalten, noch vor demselben, wie auch vor den Wölfen auf dem Felde sicher seyn.

**) S. die Resolution auf die während der Landesversammlung übergebenen Gravamina in Jagd- und Forstsachen v. 19 Sept. 1640.

***) S. die Gesch. der Churs. Staaten Th. 4. S. 344.

****) In ihrem Bedenken auf die Proposition.

Digitized by Google

Erhaltung der Miliz wurden außerordentliche Kontributionen und Lieferungen ausgeschrieben, die mit der größten Härte eingetrieben wurden. Ein trauriges Beyspiel hiervon liefert die wehmüthige Vorstellung, welche die beyden
d. 3. Okt. 1640 Städte des Vogtländischen Kreises Oelsnitz und Adorf auf dem Landtage übergaben. Mehr denn hundert Mal waren sie sowohl von den Schweden, als von den Kaiserlichen auf die schrecklichste Art geplündert; erst vor Kurzem war ihr ganzer Vorrath an Lebensmitteln und Fütterung von der Armee des Erzherzogs Leopold Wilhelm aufgezehrt, und doch wurden sie zur Mitleidenheit bey einer außerordentlichen Kontribution gezogen. Die verlangte Summe ward gerichtlich eingetrieben, weil aber an der zugleich ausgeschriebenen Haferlieferung noch einige Scheffel fehlten, so belegte man die unglücklichen Einwohner mit militairischer Exekution, ohne daß sich die Kriegskommissairs „die nicht wie Menschen, sondern wie leidige Teufel gebahrten", durch ihr Flehen, nur die Aerndte noch abzuwarten, hiervon abhalten ließen. In der Verzweiflung, in welcher sich diese unglücklichen Menschen befanden, thaten sie endlich die bestimmte Erklärung: daß die meisten von ihnen mit Weib und Kind auswandern und ihre leeren Hütten verlassen würden, dafern sie nicht eine Linderung ihres Elends auf diesem Landtage erhielten. Auch war in Zwickau, welches die nehmlichen Klagen führte, und seinen Kriegsschaden zu 150,000 Thaler berechnete, eine solche Auswanderung vieler angesehner Bürger, unter denen sich selbst Rathsherren befanden, wirklich erfolgt, hierdurch aber die Last für die zurückgebliebenen Einwohner noch mehr vergrößert, weil man unter sie die Einquartierung der Soldaten, die in den leeren Häusern nicht mehr bleiben wollten,

Digitized by Google

vertheilte, ob sie gleich diese Last kaum mehr zu tragen vermochten *).

So unschuldig auch der Churfürst selbst an allen diesen Bedrückungen war, und so bereitwillig er sich auf dem Landtage bezeigte **), sie zu heben, so ist es doch nicht zu läugnen, daß in der damaligen Kriegsverfassung, die den Soldaten die größte Willkühr verstattete, ein Hauptgrund von allen diesen Gewaltthätigkeiten und Unordnungen liegen mochte, der auch von einem Obersten von Dießkau in einem Schreiben an den engen Ausschuß der Ritterschaft mit vieler Freymüthigkeit aufgedeckt wurde ***).

Daß bey der damaligen Zerrüttung des ganzen Landes auch die Schulen und Universitäten nicht verschont blieben, läßt sich leicht vermuthen. In der That war der Verfall derselben so groß, daß es der Churfürst selbst für nöthig fand, diesen Gegenstand in der Landtagsproposition von 1640 zur Sprache zu bringen ****). Am ausführlichsten aber ver-

*) S. das Schreiben der Stadt Zwickau an die gesammte Landschaft v. 22. Sept. 1640.

**) Außer einer besondern Resolution, welche der Churfürst auf die einzelnen Gravamina der Kreise wegen der Kriegsbeschwerung den 19. Sept. 1640. ertheilte, versprach er auch in dem Landtagsabschied v. 14. Okt. 1640. „daß alle Insolentien und Exorbitantien der Soldaten abgestellt werden sollten u. s. w."

***) Unter andern sagte er: „es müssen die Regimenter proportionirt und der Unterhalt recht disponirt werden. Die Proportion wäre also zu machen, daß die Officiere und Knechte einander correspondirten, nicht mehr Officiere wie Knechte, die ohne Mannschaft nichts kommandiren könnten." Auch wegen des Unterhalts der Truppen that er verschiedne Vorschläge, wobey er den wöchentlichen Sold eines Infanterieregiments von 1000 Mann zu 1213 Rthl. 14 gr. schätzte, und den eines Kavallerieregiments zu dem Doppelten.

****) „Wir sind nicht wenig sorgfältig und betrübet uns von Herzen,

breiteten sich hierüber die beyden Universitäten selbst *). Nach ihrem Bericht betrug allein der Rest ihrer außenstehenden Stipendiengelder 22,130 Gulden; die Freytische zu Leipzig waren von 16 bis zu 6 herabgesunken, die Kollegien und Universitätsgebäude gänzlich verfallen, die Besoldungen der Professoren wurden schon seit einiger Zeit nicht mehr ausgezahlt und sie überdieß wegen ihres Privatvermögens mit unerträglichen Lasten belegt. Auf ähnliche Weise schilderten sie den Zustand der niedern Schulen, in welchen es eben so sehr an Schülern, als an geschickten Lehrern fehlte. Die gesammte Landschaft aber von Ritterschaft und Städten behauptete, daß diese Zerrüttung des Schulwesens nicht blos eine Wirkung des Kriegs sey, sondern auch manche böse Leute solches verschuldet hätten, die „den Schulen und geistlichen Einkünften übel affectionirt wären", und die eignen Völker des Churfürsten, welche mit Plündern, Rauben, Morden und Stehlen nicht eher nachgelassen hätten, bis sie so wie andre, auch die zu Universitäten, Kirchen, Schulen und Hospitälern gehörige Güter und Dorfschaften ganz fertig gemacht und zu Grunde gerichtet hätten.

§. 12. Alle diese Klagen kamen vorzüglich deswegen auf dem Landtage von 1640 mit solcher Lebhaftigkeit zur

daß wir kürzlich erfahren vnd ansehen müssen, wie Kirchen, Universitäten vnd Schulen, welches doch die rechten Plantaria vnd Fulcra Ecclesiae vnd Reipublicae sind, durch deren Erhaltung allen Regnis vnd Imperiis Glück, Gottes Segen vnd gedeyliches Aufnehmen zuwächset, — fast aller Orten zu Grunde gehen wollen, dadurch aber anders nichts, als mit der Zeit eine Barbaries vnd ruchloses Leben in diese Lande einschleichen dürfte."

*) In ihrem Bedenken auf die churfürstliche Proposition v. 7. Sept. 1640.

Digitized by Google

Sprache, weil der Churfürst gleich bey dem Anfange desselben eine neue Steuerverwilligung aus folgenden Gründen verlangte *). Die bisherige Verwilligung war schon seit einigen Jahren zu Ende gegangen **), und die Steuer konnte daher mit den Zinsen ihrer schuldigen Kapitalien keine Richtigkeit mehr halten; desgleichen war das churfürstliche Deputat zurückgeblieben, und doch hatte der Churfürst 1636 die Römische Königswahl zu Regensburg beschickt, 1638 die Belehnung über seine Reichs- und Böhmischen Lehne, die ihm mit Einschluß der Kanzleygebühren einen Aufwand von 25,000 Thalern verursachte, empfangen, und seinen zweyten Sohn, den Administrator August, bey seiner Einführung in das Stift Magdeburg mit gehöriger Nothdurft versehen; auch hatte der Kaiser eben jetzt den Reichstag zu Regensburg ausgeschrieben, der wenigstens durch eine kostbare Gesandtschaft beschickt werden mußte, dafern sich noch der Churfürst von seinem persönlichen Erscheinen, welches der kaiserliche Hof sehr lebhaft wünschte, wirklich befreyen konnte ***). Kein Wunder war es daher, wenn nicht einmal die churfürstliche Wittwe und Gemahlin ihre ordentliche Abfindung mehr erhielt, wenn der Unterhalt der schon damals mündig gewordnen Söhne des Churfürsten, diesem drückende Sorgen verursachte, und ihn unaufhörlich seine Räthe, Beamte, Officiere und Geistlichen mit Bitten wegen der Auszahlung ihrer rückständigen Besoldung bestürmten.

So bereitwillig auch die Landschaft war, den Bedürf-

*) S. die Proposition v. 31. Aug. 1640.

**) Gesch. der Churf. Staaten. Th. 4. S. 364.

***) Der Churfürst fragte hierüber die Landschaft selbst um Rath, die ihn aber wegen der noch fortdauernden Kriegsunruhen in seinem Lande hiervon abzuhalten suchte.

Digitized by Google

nissen ihres Landesherrn abzuhelfen, so schien es ihr doch auch bey dem besten Willen fast unmöglich zu seyn, da zumal die Landsteuer, die bis jetzt nebst der Tranksteuer die vorzüglichste Besteurungsart in Churſachsen gewesen war, durch die vielen wüsten und decrementen Güter, deren Schätzung einer billigen Mäßigung unterworfen werden sollte *), um ein Beträchtliches sinken mußte. Doch blieb es in der Hauptsache bey den bisher üblichen Verwilligungen. Denn ob man gleich die Landsteuer während der neuen Verwilligungszeit von 6 Jahren auf 16 Pfennige herabsetzte, von denen der Churfürst wie sonst 4 Pf. in die Kammer erhielt, so wurde doch daneben eine außerordentliche Pfennigsteuer von 6 Pf. zur Erhaltung der Miliz angelegt **), so daß die

*) Dem Landtagsabschied v. 14. Okt. 1640 zu Folge wurde die Landsteuer „nach Abzug der Caduc Güter, und wann die übrigen, so in decrement kommen, vf billiche moderation herab gesetzet," verwilliget. Man vergl. das Land- und Tranksteuerausschreiben v. 14. Oktob. 1640 in Cod. Aug. T. II. p. 1426.

**) „Hierüber soll noch 6 Pf. von jedem gangbaren Schock zu Unterhalt vnserer Soldatesca gegeben, vnd damit derselben desto eilender succurriret, mit der ersten Helfte dieser 6 Pf. bald vorstehende Martini itztlaufenden Jahres der Anfang gemacht, der andere halbe Theil nechstkünftigen Leipzigischen Neuen Jahresmarkt abgetragen, von den proportionaliter gangbaren Schocken erhoben, vnd in vnsere Aempter Leipzig vnd Dresden eingeschickt werden. Jedoch, daß vnsere Landschaft hernach von dergleichen Anforderung von ehst künftigen Martini an bis wieder Martini Anno 1641 befreyet bleibe, vnd die folgenden 5 Jahr, von 4 Monaten zu 4 Monaten mit 2 Pf. von jedem neuen Schock verfahren werde, auch bey Abführung der Regimenter vnd Garnisonen solche 6 Pf. vnserer Obereinnahme diese 6 Jahr über zuwachsen, vnd endlich diejenigen, welche ihre portiones oder Antheil an diesen 6 Pf. abgetra-

Digitized by Google

Unterthanen durch jene Verminderung keine bedeutende Erleichterung gewannen. Um aber wenigstens eine Erhöhung der bisherigen Abgaben zu vermeiden, kam die Landschaft selbst auf den Gedanken, auf die Wiedereinführung der Landaccise anzutragen *), die schon ehedem im 15ten Jahrhundert üblich gewesen **), und auch 1635 von dem Churfürsten einseitig, als eine außerordentliche Abgabe, angeordnet war ***). Sie sollte aus einer mäßigen Auflage auf alle Waaren und ausländische Getränke bestehen, von welcher man nur den Adel in Ansehung der zu seiner Wirthschaft gehörigen Produkte ausnahm ****). Der vierte Theil derselben sollte von dem Churfürsten gleichfalls zu den Militairbedürfnissen verwendet, und die übrigen der Obersteuereinnahme (zur Tilgung der Landesschulden) überlassen werden. Da die Landaccise, die durch eine besondre Ordnung †) vom

gen, was sie nach innstehendem Landtage vff die bey sich habende Soldaten gewendet, compensiren mögen."

*) In ihrer Antwort auf die Churfürstliche Propositiön v. 13. Sept. 1640.

**) Gesch. der Churf. Staaten Th. 2. S. 364.

***) Cod. Aug. T. II. p. 1255.

****) Merkwürdig ist es, daß diese Exemtiön gar keinen Streit veranlaßte. Es wurde aber darauf zuerst in der Duplik der Landschaft v. 28. Sept. d. J. dergestalt angetragen: „Es versehen sich aber die von der Ritterschaft, bitten auch darumb gehorsamst, daß dasjenige, so sie auf ihren Rittergüthern zu verkaufen übrig, auch sie im Hause in Städten verkaufen möchten, nicht mit Accisen beleget, sondern sie E. Churf. Durchl. gnädigstem Promiß nach, bey Ihren Libertäten, Immunitäten, der allgemeinen Reichsgewohnheit vnd Freyheiten gemäß, mögen gelassen werden." — In dem damaligen Landtagsabschied wurde dieser Punkt gar nicht erwähnt, wohl aber in der darauf erfolgten Accisordnung.

†) Cod. Aug. T. II. p. 1255.

Digitized by Google

18ten Jan. 1641 eine nähere Bestimmung erhielt, blos ihren Grund in den großen Bedürfnissen hatte, welche der Krieg veranlaßte, so trug der 1653 versammelte Ausschuß der Stände mit vielem Nachdruck auf ihre Abschaffung an, wozu er dadurch noch mehr bewogen wurde, daß sich der Churfürst allmählich diese Abgabe allein zu einer Kammerhülfe zueignete *); auch war dieser bis 1655 nicht abgeneigt, in das Verlangen der Stände zu willigen. Nachdem sich aber auf dem damaligen Deputationstage die Unterhandlungen wegen einer Entschädigung, welche man dem Churfürsten dagegen verwilligen sollte, zerschlagen hatten **); so wurde diese Abgabe auch ferner beybehalten. Noch zeichnete sich die Verwilligung von 1640 dadurch aus, daß die Landschaft zuerst die Besoldung aller wirklichen Räthe des Fürsten, der Beysitzer des Oberhofgerichts, der Hofprediger und der Sekretairs und Kanzleyverwandten der Rathskollegien auf 6 Jahre übernahm, (die von der Fleischsteuer, welche ehedem nur zum Besten der Kammer verwilliget worden war, bestritten werden sollte;) so wie auch 20000 Gülden für die nach Regensburg abgeordnete Gesandtschaft aus den gewöhnlichen Landessteuern ***). Dagegen suchte sich

*) Dies sieht man deutlich aus dem Deputationsabschied v. 21. Jun. 1655., worinn der Churfürst als einen Grund von der Beybehaltung dieser Steuer anführte: „daß die Nutzungen der Aemter geschmälert, und andre Einkünfte sehr ins Stecken gerathen, wodurch fast alle Mittel, die von Gott ihm verliehene hohe Churfürstliche Würde und Reputation ohne Schmälerung zu erhalten, entstehen wollen."

**) Aus dem angeführten Deputationsabschied ist ersichtlich, daß sich die Stände zu einem jährlichen Aequivalent von 66000 Fl. erboten hatten.

***) S. den angeführten Landtagsabschied. Auch von einigen folgenden Ausschußtägen wurden gewisse Summen zu den Ge-

Digitized by Google

dieselbe wegen aller außerordentlicher Abgaben so viel als möglich zu sichern *), und wies daher den Churfürsten auf den Fall, daß sie durch unvorhergesehene Ereignisse nöthig werden sollten, an den Rath der Ausschüsse, um wenigstens einseitige Willkühr gänzlich zu entfernen **). Auch hatte diese Verordnung des Landtagsabschieds die merkwürdige Folge, daß schon in dem folgenden Jahre ein Ausschußtag ge-

sandtschaftskosten aus der Steuer verwilliget, als 1646. 15000 Thlr. 1653. 20000 Fl. und 1655. 10000 Fl.

*) Besonders erklärte sich die Landschaft sehr nachdrücklich hierüber in der Triplik: „Würde E. Churf. Durchl. je über alle vnsere geschöpfte vnterthenigste trosttragende Hoffnung vnd Zuversicht, nochmalß ihre gedanken, auf künftige unbewilligte Anlagen richten —; so protestiren wir vor dem heiligen vnd gerechten Angesichte Gottes des Allerhöchsten, daß wir an allen vnd jeden vns bereits vor Augen gestellten, hieraus erwachsenden, weit aussehenden Uebel von Unheil endbrochen, gentzlichen entschuldiget, vnd zu keiner in vnserm vnterthänigsten bey diesem Landtage erfolgten Bedenken beschehnen Verwilligungen, im geringsten wollen verbunden seyn." Demungeachtet kamen in den Landesrevers v. 14. Okt. 1640 die nehmlichen Worte, die man schon in dem vorigen findet: daß der Churfürst ohne sonderliche hochdringende Noth keine neuen Abgaben auflegen sollte, und überdieß wurde das bisher darin befindliche Versprechen wegen der Uebertragung der Reichssteuern jetzt nur auf den Fall gerichtet, wenn die jetzigen für die Soldatesca bewilligten 6 Pf. und der zum nehmlichen Zweck bestimmte vierte Theil der Accisen auch „zu Abrichtung der Reichssteuer, so vff jetzigem Reichstage zu Regensburgk beschlossen werden möchte" zureichen würde. Hieraus nun läßt sich die gleich anzuführende Disposition wegen der Ausschlüsse erklären.

**) „auch uns in Zukunft bey einem und dem andern fürfall, diese 6 Jahr über, mit den Ausschüssen (damit es, wie Wirs dahin verstehen, keiner Convocation der sämptlichen Stände bedürfe) — vernehmen."

Digitized by Google

halten wurde, der sich zu verschiednen außerordentlichen Verwilligungen, besonders auch zur gedoppelten Fleischsteuer bequemte *). Ja, der Ausschuß vertrat sogar später zweymal, 1646 und 1653, die Stelle der allgemeinen Landesversammlungen, und erstreckte damals nicht nur die Land- Trank- und gedoppelte Fleischsteuer auf mehrere Jahre (bis 1651), sondern fügte diesen schon das erstemal außer den in dem Waffenstillstand zu Ketschenbroda an Geld und Naturalien ausbedungenen Lieferungen für die Schwedische Armee eine ganz neue Abgabe zur Erhaltung der Miliz bey. Sie bestand aus einer Kopf- und Gewerbesteuer, durch welche ein jeder Kopf über 15 und unter 70 Jahren monatlich mit einem Groschen und das Gewerbe nach Verhältniß von 2 Groschen bis 2 Thaler belegt wurde **), welche Abgabe wegen ihres Fortlaufes den Nahmen der Kurrentsteuer, und seitdem sie auf die 4 Jahreszeiten oder quatuor tempora ausgeschrieben ward, den der Quatember-Steuer erhielt ***).

Bey der zweyten Verwilligung von 1653 verdient es noch eine besondre Erwähnung: daß man damals ein für allemal 2 Pf. aus der Steuer zu einem Kapital für die Universitäten aussetzte ****). Auch folgten endlich auf einem De-

*) Außerdem wurde festgesetzt: daß die auf dem vorigen Landtage festgesetzte Kriegssteuer anticipirt, der Eymer Landwein mit 8 gr. belegt und von der Ritterschaft gewisse Lieferungen zur Armee, so wie von den Städten eine besondre Mahlsteuer, gleichfalls zur Verpflegung der Miliz von 6 Pf. geleistet werden sollten. Wecks Dresdner Chronik S. 449.

**) S. das Ausschreiben v. 16. Aug. 1641. in Cod. Aug. T. II. p. 1674.

***) S. meine Zusätze und Berichtigungen zu Schrebers Abhandlung von den Sächsischen Land- und Ausschußtagen S. 52.

****) Weck a. a. O.

Digitized by Google

putationstage von 1655, wozu man nicht die Mitglieder des gewöhnlichen Ausschusses, sondern 14 ritterschaftliche Personen und 6 Städte, als Leipzig, Dresden, Wittenberg, Freyberg, Salza und Zwickau berief, verschiedne außerordentliche Bewilligungen, unter welchen 2 Pf. vom Schock zur Reparatur der Vestungen bemerkt zu werden verdienen *).

§. 13. Noch wurden in diesem Zeitraum die Bürden der Unterthanen dadurch vergrößert, daß die Auslösung der Landstände allmählich von der Kammer auf die Steuer überging. Zuerst wurden auf dem Landtage von 1640 und auf dem Ausschußtage von 1641 diese Kosten von der Land- und Tranksteuer abgezogen **), worauf der Churfürst schon 1635 aber vergebens angetragen hatte ***). Weil aber die Steuergelder schon zu vielen andern Bedürfnissen angewiesen waren, so verlangte der Landesherr in seinem Ausschreiben vom 13. April 1646: daß sich die Stände mit bedürfender Zehrung auf gemeiner Landschaft Kosten, jedoch ohne Abzug an künftiger Bewilligung, für dießmal selbst gefaßt machen sollten. Diese Forderung veranlaßte endlich nach verschiednen Unterhandlungen, eine besondre Verwilligung zu diesem

*) S. Weck a. a. O. S. 450. der aber darin irrt, daß er diesen Deputationstag einen Ausschußtag nennt. Man vergl. Hausmanns Beyträge Th. 1. S. 62. u. Th. 2. S. 157. not. 40. Auch sollte man nach Weck glauben, daß erst damals, nicht aber 1653 die Accise aufs neue verwilligt worden sey; dies ist aber dem von Johann George II. wegen dieser Abgabe den 5. Sept. 1657 erlassenen Patent (in Cod. Aug. T. II. p. 1279.) entgegen.

**) S. den Abschied v. 24. Dec. 1641., der auch dessen, was auf dem vorigen Landtag in dieser Rücksicht war beobachtet worden, Erwähnung thut.

***) S. die Gesch. der Churs. Staaten Th. 4. S. 366.

Digitized by Google

Zweck von 1 Pf. auf das Schock, welches auch 1653 geschah, wobey aber die Auslösung von anderthalb Gülden für das Pferd auf einen Gülden herabgesetzt wurde *). Auch ist man in der Folge mit ähnlichen aber erhöhten Verwilligungen beständig fortgefahren, doch verstand sich der Churfürst noch 1657 dazu, daß er sich die Hälfte der Landtagskosten auf sein Deputat aus der Steuer wollte zurechnen lassen, und 1661 bedung sich die Landschaft ausdrücklich aus: daß auf den Fall, wenn die damals hierzu verwilligten 5 Pf. nicht zureichen würden, welches aber nicht zu befürchten war, der Rückstand von dem churfürstlichen Deputat sollte abgezogen werden **). Nachher fiel auch diese Bedingung weg, ob man wohl die ehemalige Verbindlichkeit des Churfürsten, die Auslösung aus der Kammer zu bestreiten, noch immer in Anregung brachte, und man übernahm bey jedem Landtage die Auslösung auf unbestimmtere Weise. So bewilligten z. B. die Stände 1666 2 Pf. vom Schock vorizo bis zu erlangter Gewißheit des Betrags ***).

Uebrigens wurde man seit der Zeit, da das Land die Auslösung tragen mußte, aufmerksamer auf diejenigen Personen, welche sie zu fordern berechtiget seyn sollten. Und es erfolgte daher in dem folgenden Zeitraum den 9 Febr.

*) Um diese nehmliche Zeit scheint auch allmählich durch das Herkommen die Anzahl Pferde, die einem jeden nach Verschiedenheit des Standes vergütet werden sollten, festgesetzt worden zu seyn.

**) S. der Stände Erklärung auf die angesonnenen Verwilligungen v. 26. März d. J.

***) Ausführlichere Nachrichten hierüber s. in Hausmanns Notizen über die Auslösung der Landstände, in seinen Beyträgen zur Kenntniß der Churſächs. Landesversammlungen, Th. 3. N. 1. S. 18—42.

Digitized by Google

1661 ein Dekret *), welches gewisse Personen hiervon ausschloß, als noch nicht abgetheilte Brüder oder Vettern, von welchen nur einer zugelassen werden sollte, Kuratoren unmündiger Kinder **), und Söhne, so sich in Vollmacht ihrer Väter eingefunden ***). Auch wurde allmählich durch ein Herkommen, welches sich darauf gründen mochte, daß man anfing, Verzeichnisse der Schriftsassen zu entwerfen, welche bisher die Auslösung empfangen hatten, die Regel angenommen, daß alle Rittergutsbesitzer, welche nach dem Landtage von 1661 die Schriftsässigkeit erhielten, keine Auslösung gegeben werden sollte, dafern sie ihnen nicht besonders gestattet wurde ****); worauf sich der bekannte Unterschied zwischen alten und neuen Schriftsassen gründete, der in einem Dekrete Johann George III. vom 2. März 1689 dergestalt anerkannt wurde, daß es wegen der Auslösung der alten Schriftsassen unverändert bey der bisherigen Uebung bleiben; wegen der neuen

*) Die meisten Vorschriften dieses Dekrets sind in die Landtagsordnung v. 1728 aufgenommen worden, jedoch fehlen hier diejenigen Bestimmungen, die in den beyden folgenden Noten angezeigt sind.

**) „oder diejenigen, so in Vollmacht der Vormünder über die unmündigen Kinder sich angemeldet".

***) Doch wurden sie auf dem damaligen Landtage, mit Ausnahme derer, deren Väter in der Residenz wohnhaft waren, ohne Konsequenz zugelassen.

****) Man muß sich hierbey daran erinnern, daß nur die Schriftsassen persönlich auf dem Landtage erscheinen dürfen. Die Amtsassen wurden wohl in frühern Zeiten deswegen ganz ausgeschlossen, weil ihre Güter ursprünglich zu den fürstlichen Kammergütern gehörten (S. Th. 2. S. 169.). Wie sie das Recht erhalten haben, durch Deputirte zu erscheinen, das schon in der Landtagsordnung von 1595. §. 1. erwähnt wird, ist mir nicht bekannt.

Digitized by Google

Schriftsassen aber bey denen mit oder ohne Auslösung geschehenen Erklärungen sein Bewenden haben sollte"; doch wurde eine Ausnahme zum Besten derjenigen Personen beygefügt, die aus besondrer Vergünstigung auf dem letzten Landtage die Auslösung erhalten hätten, und hierdurch zum Besitz dieses Rechts gelangt wären *).

Dritter Abschnitt.

Neue Uebertragung von dem Direktorio des evangelischen Religionstheils auf Johann George I.; Testament des Churfürsten; sein Tod und Charakter.

§. 14.

Mitten unter den innern Regierungssorgen, welche den Churfürsten Johann George I. härter, als die meisten seiner Vorfahren drückten, war er genöthigt, seine Aufmerksamkeit auch auf die allgemeinen Reichsangelegenheiten zu richten. Denn der Westphälische Friede **) selbst hatte die Beylegung vieler wichtiger Punkte auf einen Reichstag verschoben, der in den nächsten 6 Monaten sollte gehalten werden, dessen Eröffnung aber sich wegen mancher zufälligen Hindernisse, die besonders aus der Vollziehung des Friedens entstanden, bis zum 30sten Juny 1653 verzog. Auch damals zeigte der Churfürst seinen so oft bewährten Patriotismus für das teutsche Vaterland. Denn allein aus diesem

*) Noch später suchten manche diesen Besitz zu erschleichen. Man vergl. hierüber ein Memorial des Erbmarschalls v. 4. März 1695.

**) I. P. O. A. VIII. §. 3.

Digitized by Google

Grunde trug er Bedenken, das noch vor dem Anfang des Reichstages ihm angetragene Direktorium des evangelischen Religionstheils sogleich anzunehmen. Es that nehmlich seine Gesandtschaft die merkwürdige Erklärung: man möchte sich wohl vorsehn, daß durch dergleichen einseitige Berathschlagungen nicht Anlaß zu dem Argwohn gegeben würde, als wenn man aufs neue eine Parthey im Reiche bilden und eine gefährliche Trennung der Stände bewirken wollte *). Das Friedensinstrument sey jetzt die einzige Norm bey vorfallenden Beschwerden der beyderseitigen Religionsverwandten, die nur in allgemeiner Reichsversammlung erledigt werden könnten, wo er einen jeden Verletzten nachdrücklich unterstützen würde. Noch aber waren die Gemüther durch die bisherigen Religionsstreitigkeiten zu sehr erbittert, als daß dergleichen Vorstellungen Eingang finden konnten; es machten also die Evangelischen den Schluß, daß man einstweilen bis zu einer bestimmten Erklärung des Churfürsten, an welchen die Gesandten deshalb Bericht zu erstatten versprochen hatten, Magdeburg das Direktorium übertragen könnte. Selbst hierdurch aber ließ sich der Churfürst nicht abhalten, seinen evangelischen Mitständen nochmals die Nachtheile zu zeigen, die ihm eine Absonderung der beyden Religionstheile für die Reichsverhandlungen fürchten ließ **), indem

d. 14. Jun. 1653

*) Meiern Acta Comitialia Ratisbonensia T. I. p. 232. Nachricht, was wegen des Directorii Evangelicorum auf dem Reichstage zu Regensburg 1653 vorgegangen, in der Fortsetzung von Joh. Joachim Müllers entdeckten Staatscabinet Kap. I. S. 3. u. Pfanner Historia Comitiorum Imp. celebratorum Ao. 1653 et 1654. p. 586 seq.

**) „es würde zur Unzeit seyn, mit den angegebenen Gravaminibus herauszubrechen, und dadurch zu veranlassen, daß es bey den Katholischen eine Jalousie und Ombrage abgebe, es

er ihnen zugleich den in dem Churkollegio schon verabredeten Entwurf mittheilte, daß die Religionsbeschwerden durch Deputirten beyder Religionstheile erledigt, und bey ermangelndem Vergleich allen drey Reichskollegien vorgelegt werden sollten. Dessen ungeachtet beharrten die Evangelischen auf ihrem vorigen Entschluß, und nun nahm Chursachsen das Direktorium förmlich an, und hielt die erste Konferenz den 22. July des 1653ten Jahres *).

An Stoff zu besondern Verhandlungen der Evangelischen fehlte es schon damals nicht, weil die Religionsbeschwerden, des Westphälischen Friedens ungeachtet, ununterbrochen fortdauerten. Besonders mußten um die nehmliche Zeit auch die Protestanten in Böhmen manche neue Bedrückungen erfahren, wodurch viele Einwohner des Städtchens Platte, das ehedem zu der Chursächsischen Herrschaft Schwarzenberg gehörte, welches aber der Churfürst Moritz nach der Achtserklärung Johann Friedrichs durch einen zu Prag geschlossenen Vertrag nebst Gottes-Gabe an den König Ferdinand von Böhmen abgetreten hatte **), bewogen wurden, sich nach Sachsen auf den Fastenberg zu wenden, wo bisher nur zwey Berg- oder Wald-

werde auf solche Weise nur schädliche Differenzien verursachen, und würden die Reichsverhandlungen merklich removiret und verhindert werden; Seine Churfürstl. Durchl. hielten nochmals dafür, dem Werk lieber noch Anstand zu geben, als weitläuftige Paraden zu machen, und ohne habende Widerpart die Pfeile vergeblich in die Luft zu schießen." Müller a. a. O. S. 7.

*) Müller a. a. O. S. 9. Meiern l. c. p. 325.

**) Joh. Christian Engelschalls Beschreibung der Erulanten- und Bergstadt Johann Georgenstadt (Leipzig 1723. 4.) S. 6.

Digitized by Google

häuser ſtanden, deren Beſitzer ein Bergwerk bauten und Erbzins nach Schwarzenberg entrichteten *). Dieſe Flüchtlinge nun baten den Churfürſten in einer Bittſchrift **) vom 12. Febr. 1654 um die Erlaubniß, an dieſem Orte „ein Kirchlein, Gottesacker, Pfarr und Schule zu bauen, auch einen der Augsburgiſchen Konfeſſion verwandten Pfarrherrn und Schuldiener anzunehmen", desgleichen um die Begnadigung „mit eines Bergſtädtleins Freyheit, Zunft und Innungen ſamt allerhand Handwerksgewohnheiten, ſowohl Brauen, Maltzen, Schlachten, Backen, Schenken und Maltzggang, auch einer Bretmühle." Dieſes Geſuch wurde ihnen gewährt, und zugleich der neuen Stadt der eigne Nahme des Churfürſten beygelegt ***).

§. 15. Für die drückenden Laſten ſeiner Regierung wurde der Churfürſt durch häusliches Glück in einer zahlreichen Familie entſchädigt. Denn ſeine zweyte Gemahlin Magdalene Sybille (Tochter Albrecht Friedrichs, Markgrafen von Brandenburg) hatte ihm 10 Kinder geboren, von welchen ihn vier Prinzen und drey Prinzeſſinnen überlebten, die ihm 51 Enkel und 29 Urenkel ſchenkten †). Die gleiche Liebe des Churfürſten gegen ſeine Kinder war der Hauptgrund ſeines berühmten am 20. July 1652 unter kaiſerlicher Beſtätigung errichteten und vom Geheimen Sekretair Burkhard Berlich gefertigten Teſtaments ††), welches blos die Natur einer einſeitigen Willens-

*) a. a. O. S. 11 u. f.
**) a. a. O. S. 20.
***) a. a. O. S. 24.
†) S. die Personalia des Churfürſten in Jacob Wellers Churſächſiſcher Ehrenkrone (Dresd. 1657. 4.) S. 234. und Wecks Dresdner Chronik. S. 172.
††) S. daſſelbe in Blafeys Kern der Sächſ. Geſchichte N. IX.

verordnung hatte, weil der Churfürst in dem beygefügten Kodicill vom 20. Jun. 1653 die anfangs von ihm beabsichtigte Unterschrift seiner Söhne aus bewegenden Ursachen für unnöthig erklärte. Sowohl auf seine Form, als auf seinen Inhalt äußerte die fehlerhafte, damals aber allgemein herrschende Anwendung des Römischen Rechts auf die Erbfolge der teutschen Fürsten einen unverkennbaren Einfluß; daher der Churfürst seine jüngern Prinzen in ihrem Deputat „honorabili institutionis titulo" einsetzte, indem er sie zugleich ermahnte, alle Anforderungen, die sie etwa wegen Ergänzung ihres Pflichttheils machen könnten, gänzlich fallen zu lassen *), seine Töchter aber an ihre geleisteten Verzichte erinnerte, damit sie mit ihren fürstlichen Ausstattungen zufrieden wären **), die er mit einem Legat von 10000 Thalern vermehrte, das ihnen der Churprinz sobald als möglich auszahlen sollte. Ungeachtet der Römischen

S. 1031. u. in Lünigs Reichsarchiv Pars spec. Cont. II. Abtheil. IV. Abschnitt II. S. 196. Ebendaselbst findet man auch die kaiserliche Bestätigung d. d. Prag den 20. Nov. 1652.

*) „wenn es gleich Dero Legitimam Iuris Communis nicht erreichen, noch ein Theil dem andern (weil die Intraden durch den verderblichen Krieg in Ungewißheit gerathen) nicht so gar gleich seyn möchten, sie dennoch durch die Prätension supplementionis legitimae, weder unter sich selbsten am wenigsten Streit erregen, noch den Churprinzen deswegen anlangen, sondern sich in Ansehung dieser unserer Disposition, und der großen Onerum, damit die Churwürde behaftet, sonderlich aber der überaus großen Cammer-Schulden, damit begnügen lassen sollen."

**) „wir haben zu denenselben das natürliche gute Vertrauen, sie werden sich an ihren Fürstl. Ausstattungen, daran verhoffentlich kein Mangel erschienen, vermöge ihrer geleisteten Verzicht und Renunciation begnügen lassen."

Digitized by Google

Rechtsideen, die hin und wieder bey diesem Testamente zum Grunde liegen, wurde das Erstgeburtsrecht, welches bisher mit Ausnahme der Chur und ihrer Zubehörungen blos auf einer zweydeutigen Vorschrift des Albertinischen Testaments *) und einer darauf gegründeten Observanz beruhte, ausdrücklich bestätigt **); aber freylich durch die Theile, die einem jeden Bruder besonders eingeräumt wurden, so sehr beschränkt und modificiret, daß hierdurch selbst die Existenz jenes Rechts problematisch werden konnte. Zuförderst wurden dem Aeltesten außer dem Churlande und der Burggrafschaft Magdeburg, der Meißnische, Leipziger und Erzgebirgische Kreis mit dem Markgrafthum Oberlausitz angewiesen. Auch wurde ihm die Mansfeldische Sequestration, die Berechtigung (Vogtey) über Quedlinburg, alle Flößen im ganzen Lande***) und die sämmtliche Mobiliarverlassenschaft †) mit allen außenstehenden For-

*) S. die Einleitung.

**) Denn zuerst heißt es im Allgemeinen: „Wir wollen zur Conservation, Vermehr- und Bestärkung unsers — Hauses, unsern geliebtesten Sohn Herrn Johann Georgen — als Churprinzen und Primogenitum — oder in Mangel Sr. Liebd. — dero ältesten Sohnes Liebden u. s. w. — — in unserm ganzen Churfürstenthum und dazu gebrachten Land- Markgraf- Graf- und Herrschaften auch allen Landen, Leuten und andern, so wir itzo haben, oder künftig durch Gottes Segen nochmals erlangen oder überkommen möchten, zu unsern rechten wahren Churprinzen und Erben hiermit instituiret haben."

***) Man vergl. die historischen Nachrichten von den Sächsischen Holzflößen (aus Schöttgens Handschriften) in der Sammlung vermischter Nachrichten zur Sächs. Geschichte B. 6. S. 221.

†) Doch sollte nach dem Kodicill „der älteste Sohn jedem unter den drey Herren Brüdern so viel Geschirr, als zu einer Fürsti-

Digitized by Google

derungen zugeeignet. Dagegen sollte er alle Passivschulden der Kammer und die rückständigen Dienerbesoldungen übernehmen; die Inventarien von der Kunstkammer, Zeughaus, Bibliothek, Münze, Stall und Jägerhaus nicht nur erhalten, sondern wo möglich auch vermehren, desgleichen einer jeden fürstlichen Tochter, die sich mit Rath und Wissen des churfürstlichen Hauses, besonders des Churfürsten, verheirathen würde, 12000 Reichsthaler zur Heimsteuer geben.

Auch die Deputate der jüngern Brüder bestanden in beträchtlichen Besitzungen, die ihnen mit allen Nutzungen und Zubehörungen, nahmentlich den Lehn- und Mannschaften, den Steuern, Jagden, Zöllen, Geleiten, Bergwerken und andern Herrlichkeiten*), so wie auch mit einem verhältnißmäßigen Antheile an den Steuerschulden, eingeräumt wurden. Es waren aber alle drey jüngere Brüder schon 1622 eventualiter zu Stiftsadministratoren postuliret**), und zwar August in Meißen, Christian in Mer-

Tafel von zwey Vorsätzen gehörig, ingleichen zu zweyen Fürstl. Gemächern Tapezereyen, und dann drey Züge Pferde, reichen und verabfolgen."

*) Bey dem Antheile des Prinzen August steht sogar der Ausdruck landesfürstliche Obrigkeit; dagegen werden bey den Antheilen der beyden andern fürstlichen Brüder einige einzelne Regalien aufgezählt, die bey ersterm weggelassen sind, als z. B. Folge und Gerichte.

**) Aus dem Postulations-Dekret wegen Meißen v. 27. April d. J. (bey Lünig in Spicil. Eccles. Cont. I. p. 863.) ergiebt sich: daß diese Eventual-Postulation deshalb geschah, weil man damals für die Erhaltung der Sächsischen Stifter sehr besorgt war. Der Churfürst gab dagegen dem Stifte Meißen einen Revers wegen seiner Wahlfreyheit, worinn er zugleich ver-

Digitized by Google

seburg und Moritz (der auch 1647 von dem teutschen Orden die unter der Hoheit seines Vaters stehende Balley Thüringen erhalten hatte *) in Naumburg. Die beyden letztern wurden noch beym Leben ihres Vaters in den Besitz ihrer Stifter gesetzt. Denn 1650 wurde das Stift Merseburg dem dritten Prinzen und 1653, also erst nach Errichtung des väterlichen Testaments, das Stift Naumburg dem vierten Prinzen Moritz übergeben, wobey sich aber der Churfürst nicht nur die Landeshoheit, sondern auch die wichtigsten zur Stiftsadministration gehörigen Rechte **) ausdrücklich vorbehielt ***). In dem väterlichen Testament selbst nun erhielten diese drey Prinzen folgende Antheile:

sprach, daß auch sein Sohn seine Wahlkapitulation v. 21. Aug. 1611 genau beobachten sollte. S. die Urk. l. c. p. 865.

*) (Buders) Leben Herzog Moritz Wilhelms (Frankf. 1720. 8.) S. 100.

**) „die durch rechtmäßige Postulation erlangte Superiorität, Oberbotmäßigkeit und Hoheit, wie auch derselben anhangende und daraus fließende iura territorialia, sessionem ac potestatem votandi in Comitiis Imperialibus et Circularibus, die Appellationes in Ihrer Churf. Durchl. Hof zu justificiren, und im Appellationsgericht zu Dresden darüber erkennen zu lassen; ferner alle Land- Trank- und Fleischsteuer, Hufengelder, die Saalflöße und was bey dem nächsten Stiftstage der churf. Renth-Cammer unterthänigst bewilliget worden."

***) Den Introduktionsrezeß wegen Naumburg hat zuerst Herr Prof. Arndt in seinem neuen Archiv der Sächs. Geschichte N. XXVI. S. 281. mitgetheilt. Daß ein ähnlicher auch wegen Merseburg abgeschlossen wurde, ist mehr als wahrscheinlich, da gewöhnlich beyde Stifter auf die nehmliche Weise behandelt wurden, und überdieß der Churfürst unter seinen Söhnen so viel als möglich die Gleichheit beobachtete.

Digitized by Google

1.) Der zweyte Prinz, August, gegen die Resignation des Stifts Meißen und Wurzen, welches wegen der Nähe der Residenz von der Chur nicht getrennt werden sollte, die vier eximirten Herrschaften, Aemter und Städte: Querfurt, Dahme, Burg und Jüterbogk, nebst den Schlössern, Städten und Aemtern: Sachsenburg, Eckardsberge, Bibra, Freyburg, Sangerhausen, Langensalza, Weißensee, Sittichenbach, Heldrungen, Wendelstein und Weißenfels;

2.) der dritte, Christian, außer dem Stift Merseburg, das Markgrafthum Niederlausitz, Dobrilugk, Finsterwalda, Bitterfeld, Delitzsch und Zörbig;

3.) der vierte, Moritz, mit dem Stifte Naumburg und Zeitz die Herrschaft Tautenburg *) und ihre Zubehörungen, Frauenpriesnitz und Nieder-Trebra, Vogtsberg, Plauen, Pausa **), Triptis, Arnshaug, Weida, Ziegenrück und den Churſächsischen Antheil an Henneberg.

Zugleich versprach der Churfürst, es noch, wo möglich, bey seinem Leben so weit zu bringen, daß ihm die Stifter Merseburg und Naumburg von den Domkapiteln

*) Diese Herrschaft war erst nach dem Absterben ihrer Besitzer, der Schenken von Tautenburg, 1640 Johann George I. zugefallen. S. Ioh. Christoph Friderici D. sub Praes. Struvii de Historia Pincernarum Varilo-Tautenburgicorum. Ien. 1722. 4. Außer der eben erwähnten Familie gab es noch andre Thüringische Geschlechter, die sich Schenken nannten, und insgesammt von den Schenken von Vargula abstammten. S. die genealogische Nachricht von den Herren von Saaleck. Naumburg 1800. 8.

**) Er erhielt also das ganze Churſächsische Vogtland; daher auch seiner Linie die Böhmische Belehnung hierüber gegeben wurde. S. den Lehnbrief Moritz Wilhelms über das Vogtland v. 23. Dec. 1693 in Buders Leben des Herzog Moritz Wilhelms. S. 327.

Digitized by Google

gegen Entschädigung abgetreten, oder zum wenigsten eine beständige Postulation auf die Prinzen, denen sie zugetheilt waren, und deren Erben gerichtet würde. Dafern aber nicht einmal der letzte Zweck erreicht werden könnte, sollte der Churprinz oder dessen Erben zu einer Vermehrung ihres Unterhalts verpflichtet seyn.

Die Ausführung der ersten Absicht hatte ihre großen Schwierigkeiten, und der Churfürst sah sich daher bald genöthiget, diesen Plan ganz aufzugeben, und blos den letztern zu verfolgen. In dieser Hinsicht war er glücklicher, indem er es bey den Domkapiteln beyder Stifter so weit 1653
brachte, daß sie eine schriftliche Erklärung gegen ihn ausstellten, die in Merseburg den männlichen Nachkommen des Prinzen Christian und in Naumburg denen des Prinzen Moritz, und auf das Absterben einer von beyden Linien dem Churhause die beständige Nachfolge versicherte *). Doch kam diese Angelegenheit nicht zur völligen Reife, weil der Churfürst Bedenken trug, gewisse Reversalien zu vollziehen, welche sich die Domkapitel bey ihrer Bewilligung ausbedungen hatten **).

Die Beschickung der Reichs- und Kreistäge blieb dem Erstgebornen vorbehalten; Gemeinschaft aber sollte in Ansehung der Anwartschaften, Universitäten, Hofgerichte, Archive, Goldbergwerke und einiger Ansprüche, als z. B. der

*) Diese Urkunde wird ausdrücklich in dem freundbrüderlichen Hauptvergleich v. 22. Apr. 1657. erwähnt.

**) Arndts neues Archiv der Sächs. Geschichte S. 284. in der Note. Es ist zwar daselbst zunächst nur von Naumburg die Rede, dasselbige mochte aber auch in Merseburg Statt finden, weil man auch hier neue Unterhandlungen hierüber in der Folge für nöthig hielt.

Digitized by Google

auf die Jülichsche Erbfolge, Statt finden, auch wurde die Verbindlichkeit, zu den Reichs- und Kreislaſten beyzutragen, und alle Geſandtſchaftsſachen, die ſämmtliche Länder betrafen, zu gemeinſamer Berathung ausgeſetzt.

Wegen der Erbfolge in die fürſtlichen Deputate wurde verordnet, daß, wenn eine daran Theil nehmende Linie erlöſchen würde, ihr Antheil auf gleiche Weiſe vertheilt, wenn aber eine ſolche Linie ſelbſt zur Chur gelangte, ihre bisherigen Länder zur Hälfte den andern Stämmen zuwachſen ſollten.

Die übrigen Verfügungen des Teſtaments enthalten größtentheils gute Vermahnungen zu kindlichem Gehorſam gegen die churfürſtliche Wittwe (die, außer ihrem Wittum und der nach altem Sachſenrecht üblichen Gerade *), die Aemter und Vorwerke Lichtewalde, Frankenburg, Sachſenburg, Nauenſorga, Zadel und Baſeliz, die größtentheils mit ihrem Gelde erkauft waren, mit Vorbehalt des Rückfalls an den Erſtgebornen **), erhielt); zu brüderlicher Einigkeit (weshalb auch Stammausträge auf die nehmliche Art feſtgeſetzt wurden ***), wie einſt in einem Vertrage

*) „Die Leibrenten, Zinſen und was Ihro Liebden ſonſten gehörig, zuſtändig und verſchrieben iſt — aller Schmuck, Kleinodien, Mobilien und andrer Vorrath, ſo Ihro Liebd. in Dero Gewahrſam haben.

**) Doch mußte Sachſenburg hiervon ausgenommen ſeyn, weil dieſes, wie oben bemerkt wurde, dem zweyten Prinzen angewieſen war.

***) „Sie ſollen nemlichen ſich durch ihre beyderſeits zuſammengeſetzten Räthe, oder Vaſallen und Unterthanen gleicher Anzahl, gütlichen gegen einander vernehmen und entſcheiden laſſen, und ob die Güte entſtünde, ihre Nothdurft vor ihren beyderſeits Räthen, Vaſallen und Unterthanen ebenmäßig in gleicher Anzahl ſchriftlichen, doch ſonder alle beſchwerliche, ver-

Digitized by Google

zwischen Moritz und August vom 8. Sept. 1547); zu strenger Befolgung der Augsburgischen Konfession und andrer Symbolischer Bücher der evangelischen Kirche; Anstellung gewissenhafter Lehrer in Kirchen, Universitäten und Schulen; Bezeigung schuldiger Ehrerbietung gegen kaiserliche Majestät; pünktlicher Beobachtung der Reichssatzungen; freundschaftlicher Kommunikation mit nahen Anverwandten, Vettern, Erbverbrüderten, Vereinten; Aufrechthaltung der bisherigen Landesordnungen, und Vermeidung aller Verschwendung und übermäßiger Hoffart *). Auch verbot der Churfürst ausdrücklich alle fernere Theilungen des Landes und alle Veräußerungen von beträchtlichen Theilen desselben, ohne unvermeidliche höchste Noth oder genugsam erhebliche Ursachen, und ohne Vorwissen der churfürstlichen Familie **). Endlich sorgte er noch für seine Räthe

drießliche, undienliche, weitläuftige Worte in der Hauptsache jeder mit dreyen abgewechselten Gesätzen binnen gewisser Frist einbringen, und darauf durch dieselbe ihrem Gewissen nach erkennen, oder da sie sich dessen mit einander nicht vergleichen könnten, einer unverdächtigen Universität sich vereinigen, oder durchs Loos deswegen vergleichen, und was recht ist, sich belehren lassen, und was also endlichen gesprochen wird, dabey sollen Ihro Liebden ohne einige Weiterung beruhen."

*) „Vor neuen Schulden und jährlichen Pensionen, die nichts anders, als heimlich verzehrende und immer fressende Würmer seyn, — sich hüten, auch zu Vorkommung dessen, überflüssige Hofhaltung, viele und langwierige Gastereyen, fremde kostbare Spiele und Sachen, Austheilung großer Geschenke, unnöthige Unkosten, übermäßige Pracht, und was dergleichen mehr seyn mag, einstellen, und hingegen fleißig mit zusehen, daß bey Hofe und auf dem Lande allenthalben wohl Hauß gehalten, und die Hofhaltung so viel thunlich und practicirlich eingezogen werde.

**) „Unsere nachgelassene Lande sollen sie weiter weder trennen,

Digitized by Google

und Diener, die ihrer Dienste nicht entlassen werden sollten, dafern noch der Landesherr ihrer bedürfte *), und denen er alle erhaltne Geschenke und Verschreibungen, so wie eine Unverantwortlichkeit wegen alles dessen, was sie auf seinen Befehl oder mit seinem Wissen gethan, zusicherte **), indem er zugleich wegen Anstellung neuer Diener seinen Söhnen den Rath ertheilte, sie blos unter den evangelischen Landeskindern auszuwählen.

§. 16. Ein hoher Grad von Religiosität, der sich nicht blos in äußrer Andacht, sondern auch in guten Werken ***)

noch theilen, viel weniger außer unvermeidlicher höchsten Noth oder genugsam erheblichen Ursachen, ohne der Herrn Brüder Vorwissen etwas wichtiges davon verpfänden, verkaufen, oder sonsten alieniren."

*) „Unsere jetzige Geheimbde- Cammer- Hof- Appellation- und andere Geist- und Weltliche Räthe, Secretarien und andre Diener soll der künftige Churfürst, wann Seine Liebden deren benöthigt, und dieselben in Diensten bleiben wollen, behalten." Diese Stelle ist deswegen merkwürdig, weil sie den Gesichtspunkt zeigt, aus dem man damals das Dienstverhältniß gegen den Landesherrn betrachtete.

**) „Was wir geordnet, und einem oder mehr unsern Dienern oder sonsten verschrieben, geschenket, oder mit unserer Subscription bekräftiget, vor genehm halten, viel weniger einem oder dem andern dasjenige, was er uff unsern Befehl und mit unserm Wissen gethan, oder auch thun müssen, im wenigsten entgelten lassen."

***) Jacob Wellers Churfächs. Ehrenkrone S. 265. „Wie viel Sie Wittwen und Waisen, armen Vertriebenen und Abgebrandten gutes, auch den armen Unterthanen erzeigt, in Erlassung der alten Resten, Verehrung des Holzes zu Aufbauung, Befreyung aller Gefälle auf viel Jahr, Verehrung Geldes und Getreyds, davon könnte ein ziemliches Buch geschrieben werden; half auch sonsten ihren Bedienten, deren Wittwen und Waisen, und sahe gern, wenn einer ein Stück Brodes hatte, wiewohl diese Gütigkeit des Herrn manche auf die letzte wohl

Digitized by Google

zeigte, war ein Hauptzug in dem Charakter des Churfürsten und eine natürliche Folge hiervon, besonders nach den Begriffen des damaligen Zeitalters, seine gränzenlose Verehrung gegen die Geistlichkeit. Nie empfing er seine Hofprediger anders, als mit entblößtem Haupt, selbst in der Krankheit, ja auf freyem Felde. Als einst jemand Beschwerde gegen einen Geistlichen bey ihm führte, sagte er zum D. Weller, der eben ins Zimmer trat: „Der klagt über einen Geistlichen, wer Unglück haben will, fange es nur da an *)." Mit christlicher Geduld und Demuth ertrug er die Strafpredigten seiner Beichtväter **), und oft suchte er den begangenen Fehler sogleich zu verbessern. So hielt er es nicht unter seiner Würde, einen Bedienten, den er im Zorn ins Gefängniß legen lassen, nach einer solchen Vermahnung, einigemal zu sich fordern und während einem langen Gespräch niedersetzen und Wein reichen zu lassen ***). Obwohl aber das Ansehn der Geistlichkeit manche wohlthätige Wirkung auf das Privatleben des Churfürsten äußerte, so wirkte es doch nicht immer vortheilhaft auf die politischen Angelegenheiten des Landes, da zumal Johann George weder Scharfsinn und Feinheit genug besaß, um ihre oft eigennützigen Entwürfe zu durchschauen, noch Festigkeit und

ziemlich mögen mißbraucht haben, und ihnen zu helfen, andern zu schaden nicht gescheuet."

*) a. a O. S. 268.

**) „Mit was hoher Christlicher Gedult Sie Strafpredigten angehört, und so ja etwa ein ungleiches Aufnehmen anfangs sich finden wollen, solches doch bald gedämpfet, hernach es gelobet, daß man es gut meine, derer Exempel könnte ich viel, als vor Gott, in der Wahrheit anführen, da noch mancher sich wohl verwundern sollte."

***) a. a. O. S. 266.

Beharrlichkeit genug, um seinen eignen Entschlüssen den Vorzug zu geben *). Selbst seine Offenheit und Redlichkeit gab denen, die sein Vertrauen benutzen wollten, manche Gelegenheit hierzu. Und so schön auch der Wahlspruch klang, den er mit güldnen Buchstaben in seinem Vorzimmer anschreiben ließ: „Ich fürchte Gott, liebe Gerechtigkeit und ehre meinen Kaiser **)," so konnte ihn doch wohl ein Hoe von Hoenegg brauchen, um seinen Diensteifer für das Oestreichische Haus dahinter zu verbergen. Bisweilen aber hat man diesen Einfluß zu hoch angeschlagen, denn viele politische Maaßregeln des Churfürsten beruhten auf seiner persönlichen Ueberzeugung, daß das Oestreichische Haus die vorzüglichste Stütze der Reichsverfassung sey, die er mit der größten Anhänglichkeit liebte. Manche seiner politischen Grundsätze zeigen von einer guten Einsicht und einem richtigen Verstand; auch hielt er es für seine Pflicht, sich um die Regierungsgeschäfte, an denen er schon bey dem Leben seines Bruders thätigen Antheil genommen hatte ***), selbst zu bekümmern †). Doch mochte er oft eine große Ab-

*) Puffendorf L. IV. §. 24. p. 67. „Saxoni quidem ingenium erat probum rectique amans, sed idem flexile."

**) a. a. O. S. 250.

***) S. 248: „der hochseligste Herr sagte einsten zu mir, die Regierung kam mir nicht schwer an, weil ich derer schon gewohnet, kam oft zu meinem Herrn Bruder sel. wie ein Secretarius, referirte, was vorgegangen, und hatte auch in der Cammer bis auf zehen Tausent anzuordnen."

†) S. 258: „ich habe es oft mit Verwunderung angesehen, daß nach verrichteter Mühe auf den Jagden und sonsten, Sie nicht ehe zur Tafel sich begeben, bis die eingebrachten Supplicationes abgelesen und expedirt worden, derer sie manchmal ein gutes Register voll, von den Supplicanten angenommen hatten, da es sich damit tief in die Nacht verzog."

Digitized by Google

neigung dagegen fühlen; weil er sich manchen Vergnügungen, als der Jagd und dem Trunk, zu sehr überließ, welches seinen Feinden Anlaß gab, seinen Charakter in dem nachtheiligsten Lichte zu schildern *).

Vierter Abschnitt.

Theilungsverträge des Churfürsten Johann George II. mit seinen Brüdern.

§. 17.

Gleich nach dem Ableben Johann George I. erregte der Inhalt seines Testaments die größten Schwierigkeiten, da er in mancher Hinsicht mit der Primogenitur nicht vereinbar schien. Der Erstgeborne aber nahm als allgemeiner Erbfolger (Successor universalis) das ganze Land nebst denen seinen Brüdern angewiesenen Antheilen in Besitz, und erhielt zugleich von den Ständen auf einem Landtage zu Dresden die Huldigung, mit dem Vorbehalt, daß in Religionssachen nicht das Geringste verändert werden sollte **). Von der Landesversammlung selbst verlangte er in Rück- d. 8. Okt. 1656.

*) Puffendorf l. c. der noch am billigsten über ihn urtheilt, setzt zu der oben angeführten Stelle hinzu: „Ipse quoque vergente iam aetate venationibus ultra modum deditus, voluptatibusque innutritus, eoque graviorum curarum ac periculorum insolens.“ Maubert aber in der Histoire politique du Siecle (Lond. 1757. 4.) T. I. p. 31. sagt von ihm: „Lui même étoit un Prince sans genie, sans vues, timide et irresolu, à son lever ivre et opiniâtre le reste du jour.“

**) Müllers Annalen S. 414.

Digitized by Google

d. 9. Febr. 1657 sicht auf die Erbfolge blos darüber ein Gutachten: wie die in dem Testament festgesetzte Eintheilung der Steuerschulden, ohne Zerrüttung des ganzen Steuerwesens, am füglichsten einzurichten sey? Die Stände aber baten um Einsicht des ganzen Testaments *), und äußerten hierauf in ihrem d. 28. Febr. 1657 Bedenken auf die churfürstliche Proposition deswegen einige Unzufriedenheit, daß der verstorbene Churfürst diese wichtige, in ihre Rechte selbst eingreifende Verordnung ohne ihren Beyrath errichtet habe; welches Verfahren sowohl dem bisherigen Herkommen, als auch den Landesprivilegien und Reversalien entgegen sey **), nach welchen ihre Einwilligung zu weit geringern Handlungen erfordert werde. Sie übergaben ferner verschiedne einzelne gegen das Testament gerichtete und ihr Interesse betreffende Erinnerungen, baten um Mittheilung der angefangenen Unterhandlungen mit den Brüdern des Churfürsten und hielten im Allgemeinen dafür, daß, in Ansehung der denselben eingeräumten Landestheile, die Regel anzunehmen sey, alle nicht besonders genannten Rechte dem Erstgebornen für vorbehalten zu achten. Die Vertheilung der Steuer aber, besonders ihrer Schulden, hielten sie für ganz unthulich, weil die gesammte Landschaft jedem Gläubiger verhaftet sey, und keiner gezwungen werden könne, wider seinen Willen an diesen oder jenen Ort sich verweisen zu lassen ***).

*) In einem Memorial v. 13. Febr. 1657.

**) Mit dem Zusatz: „Wir können von diesem löbl. Churfürsten und Landesvater (Johann George I.) nicht anders schließen, als wenn man S. Churf. Durchl. nur dessen erinnert, oder der Intention nachgangen wäre, Sie gewiß von denen löbl. Vestigiis der Herren Vorfahren und ihren eignen Exempeln nicht abgeschritten seyn würden."

***) Nur die in der Disposition Johann Georg I. den jüngern

Digitized by Google

Diese Vorstellung der Landschaft hatte die wichtige Folge, daß ihr der Churfürst alle Unterhandlungen, die über den Vergleich mit seinen Brüdern gepflogen wurden, umständlich mittheilte, und ein Rezeß über die Steuer, nach welchem diese nicht getheilt werden sollte, frühzeitig zu Stande kam *). Der Hauptpunkt aber, worüber unter den Brüdern selbst gestritten wurde, betraf die Abtretung der schriftsässigen Vasallen in denen zu den alten Erblanden gehörigen Aemtern, wozu sich der Churfürst theils wegen ihrer politischen Wichtigkeit**), theils aber auch deshalb nicht verstehen wollte, weil jene eigentlich unter diesen nicht begriffen, und in dem väterlichen Testamente ganz übergangen wären: daher ihrentwegen seine eigne daselbst enthaltne allgemeine Erbeinsetzung eintreten mußte ***). Dasselbige behauptete er in Ansehung verschiedner in Thüringen gelegenen Aemter, Städte, Stifter und Klöster, die sein zweyter Bruder August, ob sie ihm gleich nicht ausdrücklich

Brüdern angewiesenen Stände nahmen an diesen, so wie den meisten übrigen Forderungen keinen Antheil.

*) Er wurde der Landschaft nebst andern Verhandlungen, die in der Folge erwähnt werden, durch ein Dekret v. 14. April 1657 mitgetheilt, und stimmt wörtlich mit dem in dem Hauptvergleiche befindlichen Artikel, welcher diesen Gegenstand betrifft, überein.

**) Der Churfürst behauptete sogar, daß wenn der Administrator alle Schriftsassen nebst den Grafen und Herren in Thüringen erhielt, dieser fast mehr Ritterschaft als er selbst erhalten würde.

***) Man vergl. den Vortrag des Churfürsten an die Landschaft über das ius territorii v. 14. März 1657. Im Anhang dieses Aktenstücks, das gleich allen hier mitgetheilten Landtagsverhandlungen noch ungedruckt ist, findet man eine Speciem facti beygefügt, welche eine kurze Geschichte des Erstgeburtsrechts in dem Sächs. Albertinischen Hause enthält.

Digitized by Google

zugetheilt waren, doch deswegen in Anspruch nahm, weil er seinen Antheil auf das ganze Churſächsische Thüringen ausdehnen wollte, indem dieses unter den dem Erstgebornen zugetheilten Kreisen nicht begriffen sey. Die Landschaft pflichtete in der Hauptsache der Meinung des Churfürsten bey, und führte unter andern an: daß der Churfürst, nach den Landesreversalien, die Ritterschaft (besonders die schriftsässige) ohne ihr Vorwissen zu trennen nicht berechtiget sey: auch that sie zugleich, besonders in Hinsicht des Landestheils, von dem Prinzen August einige Vorschläge, die man in der Folge wirklich berücksichtigte *).

Die Unterhandlungen mit sämmtlichen Brüdern wurden unter Vermittelung des Herzogs zu Sachsen-Altenburg, Friedrich Wilhelm, gepflogen, und auch bey diesen erklärte der Churfürst bestimmt **): daß er von dem Vorbehalt der schriftsässigen Vasallen in den alten Erblanden nicht abgehen würde; desto bereitwilliger aber bezeigte er sich in Ansehung verschiedner andrer Forderungen. So verwilligte er dem zweyten Bruder August die meisten zum Churſächsischen Thüringen gehörigen und in dem väterlichen Testamente übergangenen Aemter, Städte und Stifter, und that dasselbige in Ansehung der andern Brüder mit der amtsässigen Ritterschaft und denen in den fürstlichen Aemtern gelegenen Städten, ja sogar mit der schriftsässigen Rit-

*) S. der Landschaft unterthänigstes Bedenken, die Chur- und Fürstliche Vergleichung betreffend v. 30. März 1657.

**) Man findet diese und die folgenden Erklärungen des Churfürsten, die v. 24 — 28. März erfolgten, gleichfalls bey den Landtagsverhandlungen, weil sie der Landschaft durch das obenerwähnte Dekret v. 14. Apr. 1657. mitgetheilet wurden. Die Antwort der Landschaft, die verschiedene Erinnerungen enthielt, erfolgte den 19. April.

Digitized by Google

terschaft, die zu den Magdeburgischen und assekurirten Aemtern gehörte, von welchen erstere dem Prinzen August, letztere, mit Ausnahme des Amtes Sachsenburg, wegen dessen er sich anfangs nicht bestimmt erklärte, dem vierten Bruder Moritz zugetheilt waren.

Die beyden jüngern Brüder verstanden sich bald zur Annahme dieser Bedingungen; und es kam sogar mit dem vierten, Moritz, den 27. März 1657 ein besondrer Receß *) zu Stande, worin dieser vorläufig selbst die Landeshoheit und oberbischöfliche Gewalt des Erstgebornen über seine Aemter ausdrücklich anerkannte. Größere Schwierigkeiten aber erregte der Administrator, der wenigstens die Hälfte der ganzen schriftsässigen Ritterschaft in Thüringen verlangte; welchem Vorschlag der Vermittler dadurch einige Annehmlichkeit zu verschaffen suchte, daß er ihn auch auf die schriftsässigen Städte ausdehnte, die größtentheils nach dem wörtlichen Inhalte des Testaments ersterm zugeeignet waren, und daß er dem Churfürsten das Recht beylegte, 20 Vasallen und eine Stadt zu benennen, die auf seinen Antheil kommen sollten. Zugleich widerlegte er in einer besondern Schrift die Nachtheile, die man hiervon für die Landschaft und den schriftsässigen Adel befürchtete **). Doch fanden alle diese Gründe bey dem Churfürsten nur wenig Eingang; daher der Administrator endlich zur Nachgiebigkeit

*) S. den Extrakt desselben in dem eigentlichen Bericht, was es mit denen zwischen dem Durchl. Fürsten und Herrn Johann George III. — und S. Churf. Durchl. Herrn Vettern — obschwebenden Differentien vor Bewandniß habe. Dresd. 1688. Fol. Beyl. XV. S. 91.

**) Die Hauptgründe waren: daß die Schriftsassen im Schutz des Churfürsten und Mitglieder der Landschaft blieben, auch ihre Instanzen nicht erschweret würden.

Digitized by Google

bewogen wurde, als ihm jener die Belehnung über alle schriftsässige Lehne in Thüringen, die ihm künftig anheimfallen würden, versprach, nebst der schriftsässigen Ritterschaft in dem Amte Sachsenburg, das zu den assekurirten Aemtern gehörte.

§. 18. Nach diesen Vorbereitungen wurde nun mit Ernst auch an der Vergleichung wegen der einzelnen Hoheitsrechte gearbeitet, die dem Erstgebornen in den Antheilen seiner Brüder sollten vorbehalten werden, und so kam endlich nach einer vorläufigen Punktation *) den 26. April 1657 der freundbrüderliche Hauptvergleich **) unter kaiserlicher Bestätigung ***) zu Stande. Dieser betraf:

I. Die einzelnen, einem jeden der drey Brüder angewiesenen Landestheile. Sie wurden in der Hauptsache nach dem väterlichen Testamente und nach den schon angeführten Erklärungen bestimmt. Daher erhielt der zweyte Prinz August (Stifter der Weißenfelser Linie), nebst den durch jenes ihm zugetheilten und schon genannten Aemtern, Amt und Stadt Röblingen, nebst den Städten Laucha, Micheln und Kindelbrück, und den Thüringischen Klöstern und Stiftern Beutitz, Langendorf, Weißenfels, Reinsdorf, Bornroda, Kölleda, Saltza, Kaltenborn, Rohrbach, Zwiest und St. Ulrich: auch wurde ihm das Versprechen der Belehnung mit erledigten schriftsässigen Rittergütern aufs neue versichert. Dagegen behielt

*) S. dieselbe in dem eigentlichen Bericht unter den Beylagen II. S. 12.

**) Dieser Hauptvergleich ist sehr häufig abgedruckt, unter andern in Glafeys Kern der Sächs. Geschichte. No. X. S. 1053.

***) Ertheilt den 10. Jun. 1660. S. Müllers Annalen S. 439.

Digitized by Google

der Churfürst in Thüringen sämmtliche Balleyen, Kommentureyen, die Grafen und die ganze schriftsässige Ritterschaft *), mit alleiniger Ausnahme der Sachsenburgischen **), die Aemter Treffurt und Schulpforte und die Stadt Tennstett, desgleichen den Erbschutz nebst andern Gerechtigkeiten in den Städten Erfurt, Mühlhausen und Nordhausen ***), endlich alle durch den Halberstädter und Magdeburger Permutationsrezeß in Thüringen und der Grafschaft Mansfeld erworbenen Rechte.

In Ansehung der beyden Landestheile der jüngsten Prinzen, Christians (des Stifters der Merseburger Linie) und Moritzens (des Stifters der Zeitzer) blieb es fast ganz bey dem väterlichen Testament, nur wurde bey der Bestimmung des Merseburgischen Antheils der churfürstliche Vorbehalt der schriftsässigen Ritterschaft beygefügt, die dagegen Moritzen der obigen Erklärung zu Folge in den assekurirten Aemtern und in dem jetzt zuerst erwähnten Vogtländischen Amte Pausa unterworfen ward, wofür der Churfürst, außer den Schriftsassen in den übrigen Aemtern, auch das Städtchen Schöneck nebst den Schöneckischen, Auerbachischen und Müldenfurtischen Waldungen zur Beförderung des in dem Testament ihm vorbehaltnen Flößwerks erhielt.

*) Den 14. Aug. 1658 erhielt die schriftsässige Ritterschaft in Thüringen auf ihr Verlangen eine besondre Versicherung, daß sie bey der Chur zu ewigen Zeiten bleiben sollte. S. Lünigs Reichsarchiv Pars spec. Cont. II. von Sachsen S. 815.

**) In der Punktation wurde die nehmliche Ausnahme ausdrücklich auch in Ansehung der Magdeburgischen eximirten Aemter festgesetzt; in dem Hauptvergleich selbst aber bezog man sich auf den besondern ihrenthalben eingegangenen Rezeß, von dem in der Folge die Rede ist.

***) Ueber die Schutzgerechtigkeit in den beyden zuletzt genannten Städten s. die Geschichte der Churs. Staaten. Th. 2. S. 54.

Digitized by Google

Noch wurde in Ansehung sämmtlicher Antheile festgesetzt: daß, wenn ein Bruder wegen gewisser Lehnstücke die Belehnung bey dem andern zu suchen hätte, sie vermittelst eines Reverses geschehen, wegen der Reichsbelehnung aber man sich noch besonders vergleichen sollte *).

Die Mobiliarverlassenschaft und die Kammerschulden fielen dem väterlichen Testamente zu Folge auf den Erstge-

*) Man trug hierauf von Seiten der jüngern Brüder auf eine besondre kaiserliche Belehnung über ihre Landestheile an, worauf aber der Churfürst erwiederte: daß diese Landestheile als einzelne in dem vereinigten Staatskörper des Churfürstenthums beschlossene Stücke, welche keine besondere Fürstenthümer bilden könnten, dazu nicht geeignet wären, und daß, dafern er auch in dieses Verlangen willigte, die Belehnung dennoch, mit Vorbehalt seiner Reservate, blos auf das Eigenthum und die ihnen verwilligten Actus erfolgen könnte. Es wurde daher sämmtlichen Brüdern, ob sie gleich 1660 einzeln die Belehnung vor dem kaiserlichen Throne erhielten, dennoch ein gemeinschaftlicher Lehnbrief gegeben; worin es unter andern heißt: „Reichen und verleihen auch — solches alles wissentlichen — nach Art und Weise, sowohl der Abtheilung des Eigenthums und Posess, als auch der Succession, und unter ihnen allerseits habenden gesammten Hand, vorbenannter Lande, Leute, Lehn und aller darzu gehörigen Pertinentien, welche weyland Churf. Johann Georg I. in seinem aufgerichteten und von Unserm Herrn Vater — gnädigst confirmirten Testamente, und getroffener brüderlichen Vergleichung, dem buchstäblichen Inhalt nach, benannt, gesetzt und ausgesetzt." S. den eigentlichen Bericht S. 38. u. S. 148 u. f. Ueber die Stifter wurden dem bisherigen Herkommen gemäße besondre Lehnbriefe ausgefertigt. S. den Merseburgischen vom 10. Jun. 1660 in Lünigs Reichsarchiv Part. spec. Cont. II. von Sachsen S. 518. Schon das Jahr zuvor hatte zwar der Churfürst hierzu seine Einwilligung gegeben, sich aber dagegen einen Revers geben lassen, daß diese Belehnung dem Churhause an seinen Rechten nicht nachtheilig seyn sollte. S. die Urk. l. c. p. 794.

Digitized by Google

bornen; doch sollten die Schulden, welche auf dem Antheil der jüngern Brüder hafteten, auch von ihnen in Zukunft getragen werden; dagegen erhielten leztere alle Getreidevorräthe in den Aemtern, in so fern nicht ihr Vater eine besondre Verfügung darüber getroffen hatte.

II. Diejenigen Sachen und Rechte, die nach Vorschrift des großväterlichen Testaments in Gemeinschaft bleiben sollten. Sie wurden größtentheils auf dieselbige Weise beybehalten, nur vereinigte man sich in besondern Artikeln wegen der Universität Leipzig und des dasigen Oberhofgerichts, die von den Universitäten und Hofgerichten, welche das väterliche Testament überhaupt nannte, allein in Gemeinschaft blieben, daß

1.) Die Gesammtuniversität binnen drey Monaten visitiret *) und mit einer neuen Instruktion versehn, die jüngern Brüder das Recht, zwey Stellen in den höhern Fakultäten und drey in der philosophischen zu vergeben, erhalten, dem Churfürsten aber die Vergebung der übrigen und nahmentlich der beyden obersten Stellen in jeder Fakultät die Bestätigung der Professoren für sich und seine Brüder, so wie auch die Gerichtsbarkeit und andre Hoheitsrechte (mit Ausnahme der gesetzgebenden Gewalt) allein überlassen;

2.) Bey dem Oberhofgerichte vier Assessoren, zwey adliche und zwey bürgerliche, so wie auch zwey Advokatenstellen von den jüngern Brüdern vergeben; das ganze Personale aber von dem Churfürsten in seinem und seiner Brüder Nahmen bestätigt werden sollte **).

*) Ueber diese Visitation, die im November d. J. wirklich erfolgte, s. Vogels Leipziger Annalen S. 689.

**) Wegen der Ausfertigungen und einiger andrer Gegenstände,

III. Die Rechte des Churfürsten und seiner Brüder in den Antheilen der letztern.

Wegen der Huldigung, die zum längsten den 25. July d. J. erfolgen sollte, hatte man schon ein bestimmtes Formular entworfen, und sie wurde hierauf dergestalt vollzogen, daß sie dem Churfürsten nicht blos in Rücksicht auf die ihm ausbedungenen Reservate, sondern auch zugleich mit seinen Brüdern überhaupt als Landesfürsten und Obrigkeit geleistet wurde *).

Die gesammte Landeshoheit über die Unterthanen, deren Rechte und Privilegien man zugleich auf das bündigste bestätigte, wurde zwar dem Churfürsten nicht in so bestimmten Ausdrücken versichert, wie solches kurz zuvor in dem besondern zwischen ihm und seinem Bruder Moritz abgeschlossenen Rezeß geschehen war, allein die ganze Regierung der fürstlichen Brüder erhielt eine solche Organisation, daß ihre Unterordnung unter die Oberhoheit des Erstgebornen keinem Zweifel unterworfen seyn konnte, auch wurde in

welche die Gemeinschaft veranlaßte, erfolgte ein Dekret den 11. Jan. 1660, in Cod. Aug. T. I. p. 1321.

*) Es lautet nehmlich die Formel dergestalt: „Ihr sollet geloben und schwören, daß ihr Ihrer Churf. Durchl. auf die absonderlich aus dem väterl. Testament, wie auch aus dem sub dato Dresden den 22. Apr. jetzt laufenden Jahres aufgerichteten freundbrüderlichen Vergleich zustehenden und bedingten Reservate wollet getreu, hold und gehorsam seyn. — Und sowohl Ihrer Chur- als Fürstl. D. Inhalts des freundbrüderl. Vergleichs schuldige Dienste, Pflicht und Gehorsam, auf berührten Vertrag in allen begriffenen Puncten, unverbrüchliche Folge leisten, und sonst alles andre thun und halten, was getreue Unterthanen gegen Dero Landesfürsten und Obrigkeit, von Gottes, auch Gewohnheits- und Rechtswegen zu thun und zu leisten schuldig seyn.“ S. den eigentlichen Bericht S. 158.

Digitized by Google

einem Artikel des Rezesses ausdrücklich festgesetzt: „daß die Regierung, welche die Herren Brüder in ihren Landen aufrichten wollen (und die hernach in den Hauptstädten ihrer Antheile wirklich angeordnet *) wurde) weiter nicht als ad passum iurisdictionis, und die ihnen in diesem Vergleich gestatteten Rechte zu verstehen sey."

So viel nun die einzelnen Hoheitsrechte betrifft, so verglich man sich zuförderst in Ansehung des Reformationsrechts dahin: daß die evangelische Religion allein erhalten, und kein Theil ohne Einwilligung des andern in Glaubens- Kirchen- und Schulsachen etwas ändern und anordnen wollte. Wegen der weltlichen Gerichtsbarkeit ließ man es bey der bisherigen Einrichtung in Betreff der dem Churfürsten vorbehaltnen Schriftsassen. Die Amtsassen aber sollten befugt seyn, entweder an das gemeinschaftliche Oberhofgericht zu Leipzig, oder an eines jeden Herrn Regierung und von da weiter an die churfürstliche Landesregierung zu appelliren. Die Bestellung des Appellationsgerichts blieb dem Churfürsten allein überlassen, doch versprach selbiger drey Personen aus den Landestheilen seiner Brüder zu wählen, und dabey vorzügliche Rücksicht auf deren Räthe und andre von ihnen empfohlne Personen zu nehmen: auch wurde, so viel die Appellationen aus den Stiftern betraf, auf die churfürstliche Resolution vom 24. April 1616 verwiesen, nach welcher es noch der Willkühr der Unterthanen überlassen seyn sollte, ob sie an den Kaiser oder an den Churfürsten appelliren wollten.

*) S. Johann Gottlieb Wabst historische Nachricht von des Churfürstenthums Sachsen und der dazu gehörigen Lande jetzigen Verfassung der hohen und niedern Justiz. S. 118 u. f.

Digitized by Google

Die geiſtliche Gerichtsbarkeit über die Landestheile der jüngern Brüder wurde dem Leipziger Konſiſtorio, als einem gemeinſchaftlichen, worin ſowohl dem Churfürſten, als ſämmtlichen übrigen Brüdern zugleich die Anſtellung eines geiſtlichen und weltlichen Beyſitzers gebührte, übertragen, nur Bitterfeld und Brena blieb dem Wittenberger Konſiſtorio (ſo wie auch dem daſigen Hofgerichte) und Dobrilugk und Finſterwalde dem Dresdner Konſiſtorio unterworfen. Jener gemeinſchaftliche Gerichtshof aber ſollte eine neue Inſtruktion*) erhalten, und binnen drey Monaten viſitirt, auch mit dieſer Viſitation in Zukunft jährlich fortgefahren werden. Von ſeinen Ausſprüchen aber ſollten die Appellationen allein an den Churfürſten gehen, und deſſen Kirchenrath eine Oberaufſicht über ſelbiges auszuüben berechtiget ſeyn. Doch wurde dieſer verpflichtet, wegen aller höhern kirchlichen Reſervatrechte, in ſo fern ſie ihre Wirkung auf die Antheile der jüngern Brüder erſtreckten, mit dieſen zeitige Berathung zu pflegen **);

*) Dieſe Inſtruktion, die man in Lünigs Reichsarchiv Part. spec. Cont. II. von Sachſen S. 508. findet, enthält theils eine Beſtätigung und nähere Beſtimmung der oben erwähnten Grundſätze, theils manche Anordnungen über die innere Verfaſſung und das Verfahren des Konſiſtorii.

**) „Was aber anlanget die Anordnung Visitationum et Synodorum generalium, Ausſchreibung der Feſt- Buß- und Bettäge, Veränderungen der Kirchengebete durch das ganze Land, Inspection der Fürſtenſchulen, Ius dispensandi in gradibus prohibitis, ſoll dem geiſtlichen Rath und Ober-Conſistorio zu Dresden verbleiben, doch daß mit ihren Fürſtl. D. in denen Sachen, ſo ihre Unterthanen zugleich betreffen, zeitlich communiciret, und was dießfalls geſchloſſen, immediate in jedes Deroſelben Nahmen publiciret, und ſonderlich die General-Viſitation in ihrer F. D. Erbportionen, mit Zu-

Digitized by Google

auch blieben letztern das Patronatrecht, die Besetzung der Superintendenten und andrer Kirchendiener, so wie andre Theile der niedern Kirchenpolizey vorbehalten *).

Das Recht des Kriegs und Friedens und alle davon abhängigen Rechte **), mit Ausnahme des Aufgebots bey geschwinden Ueberfällen und Angriffen, wurden dem Churfürsten ausschließend eingeräumt; doch sollte er sich, den damaligen Landesreversen gemäß, mit den Landständen vor dessen Ausübung berathschlagen, und

ziehung ihrer Räthe, jedoch ihrer Churf. D. das Directorium vorbehalten, verrichtet werden."

*) „An welchem Ort vormals Churf. D. — das ius patronatus gehabt, da verbleibt es jedem der Fürstl. Herren Brüder in seinem Antheil, sonsten aber einem jeglichen, der es hergebracht, billig. Und wird hier benebenst — ihren F. D. das ius vocandi doctores ecclesiasticos et superintendentes, eosdem sustentandi, visitandi, die Erhaltung der Gottes-Kasten, Hospitalien, Aufsicht über richtige Auszahlung der Stipendiaten und provision der Pfarr-Wittwen, durch Dero Regierungsräthe, mit Zuziehung geistlicher Personen zu expediren, auch Synodos locales durch die Superintendenten, der Kirchenordnung gemäß, anzustellen, nicht verweigert. Die Confirmationes, Suspensiones und Remotiones doctorum et pastorum ecclesiasticorum aber verbleiben dem Consistorio zu Leipzig.

**) Das ius belli bleibet zwar allenthalben und auch in der Herren Brüder Portionen, nebst denen dazu gehörigen Bündnissen, Werbungen, Musterplätzen, Einquartierungen, Collecten, Contributionen zu Werbungen, Unterhalt und Abdankung der Soldatesca, jedoch alles nach Proportion, wie ingleichen das Aufgebot an Ritter- und Mannschaft zu Musterung, Feldzug oder in Bereitschaft zu seyn, so alles mediate zu verrichten, Ihrer C. D. allein." — Auch gehört hierher ein Artikel, der sich an einer ganz andern Stelle befindet, und wodurch die Durchführung fremder Kriegsvölker blos von der Erlaubniß des Churfürsten abhängig gemacht wurde.

Digitized by Google

dafern er sich aus eigner Bewegung, ohne durch Reichspflicht oder Erbverträge hierzu verbunden zu seyn, in kriegerische Verfassung setzte, die Ursachen derselben sowohl den Ständen, als seinen Brüdern eröffnen. Die Ausschreibung der Land- und Ausschußtäge selbst blieb dem Churfürsten unter der nehmlichen Beschränkung vorbehalten, und unter der ausdrücklichen Bestimmung: daß die Nachgebornen zur Haltung besondrer Land- und Stiftstäge, ohne Hinderung der allgemeinen Landesversammlungen, befugt seyn sollten; auch machte sich der Churfürst anheischig, die Landtagsproposition und jedes andre Vorbringen auf dem Landtage seinen Brüdern mitzutheilen und ihre Erinnerungen hierüber, so weit sie ihr Interesse beträfen, anzuhören; daher sich von selbst verstand, daß die Landtagsbeschlüsse und die hierauf gegründeten Landesordnungen in geistlichen und weltlichen Sachen, auch in den Landesantheilen der letztern gelten mußten.

Die meisten nutzbaren Rechte oder Regalien, als das Eigenthum der Landstraßen und caducen Güter, Zoll- und Geleitsgelder *), nebst der Jagdgerechtigkeit, in so fern nicht Unterthanen damit begnadigt wären, wurde zugleich mit einigen wesentlichen Rechten der Landeshoheit, nehmlich dem Begnadigungsrechte und dem Rechte, Zünfte und Innungen zu bestätigen, den jüngern Brüdern zugeeignet.

In Ansehung der Steuer wurde das väterliche Testament in so fern abgeändert, als man auf Verlangen des Churfürsten und der Landschaft auch in Zukunft eine gemein-

*) Doch wurde dem Churfürsten das Leibgeleite derjenigen Personen gestattet, die zu oder von ihm reisten und die Landestheile seiner Brüder berührten.

ſchaftliche Verwaltung derſelben ſowohl für die Stiftiſchen *), als für die Erblande feſtſetzte, die nach der bisherigen Verfaſſung von den Oberſteuereinnehmern, welchen

*) Die Stifter erinnerten dagegen auf dem Landtage (den 23. April 1657.): „Ob wohl ſeyn kann, daß Ihro Churf. Durchl. ſolche (die von den Stiftern verwilligten Steuern) in die Steuer-Obereinnahme folgen laſſen (dieſes war allerdings ſchon ſeit Auguſts Zeiten geſchehn); maßen dann S. Churf. Durchl., wohin ſolche Steuern zu verwenden, niemahlen fürgeſchrieben worden. So iſt doch denen Abgeordneten nicht wiſſend, daß die Stiftsſtände ſich jemahln erklärt, derer Schulden, ſo uff der Steuer in Erblanden haften, ſich theilhaftig zu machen, vielmehr erinnern ſie ſich gar wohl, daß auf allen Stiftstagen bey allen Bewilligungen dieſelben ausdrücklich bedinget, daß Sie dadurch die bey der Steuer haftenden Schulden tragen zu helfen, und ſich darein zu mengen ganz nicht gemeinet. — So haben ſie auch umb das Steuerweſen in Erblanden wenige Sorge getragen, da ſie ſonſten gleich den löbl. Ständen in Erblanden Nachfrage gehalten, wie mit den Steuern umgegangen, und zugleich von den Stiftsſteuern Rechnungen würden begehrt haben.“ Die andern Landſtände dagegen behaupteten in verſchiedenen Schriften: daß die Stiftsſteuern nothwendig zu den Landesſteuern gezogen werden müßten, weil ſie von dem Churfürſten vermöge der Landeshoheit erhoben würden; beſonders verlangten ſie auch auf demſelbigen Landtage, daß die ſeit 1603 bey der damaligen Abtretung des Stifts Merſeburg von dem Churfürſt Chriſtian II. an ſeinen Bruder, den nachmaligen Churfürſten Johann George I. von der Landesſteuer abgekommene Merſeburgiſche Stiftsſteuer wieder mit dieſer vereinigt werden ſollte, wobey ſie ſich nach erfolgtem Widerſpruch des Stifts 1) auf das Dekret Chriſtian II. v. 20. März 1603 bezogen, wodurch dem Landes-Aerario auf den Fall ſeine Rechte vorbehalten wurden, wenn die Stiftsverwaltung ſeines Bruders aufhören würde; 2) auf einen Befehl Johann George I. an die Kammer v. 30. May 1622, nach welchem dieſe die Steuer des Stifts nicht mit dem übrigen Einkommen deſſelben vermengen ſollte. S. im Anhang Beyl. I. und II.

Digitized by Google

sowohl der Churfürst, als ein jeder der fürstlichen Brüder einen neuen Rath zuordnete, besorgt werden sollte. Auch blieb die Anstellung der Kreiseinnehmer dem Churfürsten allein überlassen; die Untereinnehmer aber durften von den jüngern Brüdern in ihren Antheilen, jedoch mit einer zugleich auf den Erstgebornen gerichteten Verpflichtung angenommen werden. Was die Verwendung der Steuern betraf, so wurden die zur Abführung der Steuerschulden an Kapital und Zinsen, und zur Besoldung der landschaftlichen und Steuerbedienten oder ähnlichen Bedürfnissen verwilligten Abgaben, zu welchen bisher vorzüglich die Land- und Trankſteuer gehörte, auch in Zukunft zu diesem Zweck ungetheilt gelassen *): da im Gegentheil alle diejenigen Steuern, die zur Bestreitung der innern Regierungskosten und des fürstlichen Aufwandes **) unter dem Nahmen Kam-

*) Dieser ganze Artikel ist etwas dunkel abgefaßt; es heißt nehmlich daselbst: „Was die Landschaft zu Abführung der Steuerschulden an Zinsen und Capital, auch Besoldung der Bedienten (von churfürstlichen Räthen kann hier nicht die Rede seyn, denn diese werden in der Folge erwähnt) und dergleichen an Land- und Trank-Steuer verwilligen wird, bleibt derselben (der Landschaft) billig."

**) „Was sie aber hierüber zu Staats-Unterhaltung (daß dieses Wort die oben angegebene Bedeutung hatte, läßt sich theils aus den den fürstlichen Brüdern zugestandnen Hoheitsrechten, theils auch aus den folgenden Artikeln des Vergleichs erweisen), Cammerhülfe, Deputat, oder wie es mag genennet werden, Ihro Chur- und Fürstliche Durchlaucht williget, soll unter die Chur- und Fürstl. Herren Brüder dergestalt eingetheilet werden, daß einem jeden sein Antheil bey denen ihm zukommenden Unterthanen vollständig zu seiner eigenen Einnahme geliefert und der Kreiseinnahme durch richtige Belege jedesmal zugerechnet werde. Wie denn auch ein jeder der Fürstl. Herren Brüder deroselben Antheil an Accisen und Fleisch-

Digitized by Google

merhülfe, Deputat und dergleichen verwilligt würden, sie mochten nun unter jenen Steuern begriffen seyn, oder wie die Accise und Fleischsteuer aus besondern Abgaben bestehen, unter sämmtlichen Brüdern vertheilet wurden. Doch versprachen die jüngern Brüder den einen zur Besoldung der churfürstlichen Räthe verwilligten Fleischpfennig auch aus ihren Erblanden folgen zu lassen, wovon aber zugleich die von ihnen in dem Oberhofgericht und Konsistorio zu Leipzig ernannten Beysitzer ihre Besoldung erhalten sollten. Außerdem machten sich sämmtliche Kontrahenten anheischig, dasjenige, was zu Reichs- und Kreissteuern, Römerzügen, Kammergerichts-Unterhaltung, und sämmtliche Lande angehenden wichtigen Gesandtschaften erforderlich wäre, nach Verhältniß ihrer Landestheile, von dem ihnen zukommenden Deputate abzutragen, dafern nicht die Landschaft das Nöthige hierzu besonders verwilligen würde. Daß für diesen Fall sämmtliche Unterthanen beytragen müßten, war keinem Zweifel unterworfen; dagegen schien es zweifelhaft, ob zu andern allgemeinen Staatsbedürfnissen, die zu Folge des väterlichen Testaments und gegenwärtigen Vergleichs von dem Erstgebornen bestritten werden wußten, als zu den Kammerschulden, Festungen, Garnisonen u. s. w., auch die Unterthanen der nachgebornen Prinzen gezogen werden dürften, dafern eine allgemeine Landesbewilligung erfolgte; daher dieser Artikel erst nach einigen Schwierigkeiten von ihnen eingeräumt wurde *).

pfennige, oder was bey itzigen und künftigen Landtägen anstatt desselben bewilliget werden möchte, von ihren Unterthanen gleichfalls bekommt."

*) „Ob auch gleich die Fürstl. Herren Brüder der gänzlichen Meinung, daß inhalts des väterlichen Testaments ihre Unterthan-

Noch vereinigte man sich in Ansehung des Steuerwesens wegen verschiedner Nebenpunkte, als wegen Abfassung einer Steuerinstruktion und eines anderweiten Steuervergleichs, der nach Ablauf der gegenwärtigen Verwilligung mit Zuthun der Stände abgeschlossen werden sollte, dafern man eine Aenderung nöthig finden würde; wegen des Anfangs von der Einnahme der jüngern Brüder, den man auf den 1sten May d. J. ansetzte, und wegen der Einbringung alter Reste, die sämmtlich zur Bezahlung der nachgelassenen Schulden angewiesen wurden.

Die noch übrigen Punkte enthielten theils eine Bestätigung des väterlichen Testaments in allen nicht besonders verglichnen Punkten, theils einen gegenseitigen Vorbehalt der den Nachkommen der Kontrahenten zuständigen Rechte *), nebst dem Versprechen, künftige Streitigkeiten nicht durch Eigenmacht, sondern blos durch gütlichen Vergleich,

nen zu Cammerschulden, auch denen zu Festungs-Gebäuden und Unterhalt der Garnisonen erforderten Kosten nicht zu ziehen, womit aber Ihro Churf. Durchl. nicht zufrieden seyn können: So ist doch zu Befestigung Freundbrüderl. Vertrauens es dahin verglichen worden, daß der Herren Brüder Landes-Portiones, so viel von denen Landständen dazu bewilliget wird, ihren proportionirten Antheil tragen helfen sollen."

*) „Ob auch gleich Churf. Durchl. in diesem Vergleich, von Ihren habenden und bey Dero Churhaus durch der löbl. Vorfahren gemachte Dispositiones und aufgeführte Recessus, eingeführten iure primogenituae in etwas abgewichen zu haben vermeinet, die Fürstl. Herren Brüdere aber hingegen dafür gehalten, daß sie ein mehrers, kraft des väterl. Testaments, zu haben befugt gewesen: So bedingen Sie doch beyderseits feyerlichst, daß Sie hierdurch Deroselben Posterität, außer was in diesem Vertrag geschehen, im geringsten nichts vergeben, noch geschadet haben wollen."

Digitized by Google

oder auf die in dem väterlichen Testamente bestimmte Weise zu entscheiden.

§. 19. Noch an demselbigen Tage, an welchem der Hauptvergleich zwischen dem Churfürsten und seinen sämmtlichen Brüdern eingegangen wurde, schloß erstrer auch einen besondern Vertrag mit dem zweyten Bruder August *), durch welchen nicht nur die in dem väterlichen Testamente letzterm anbefohlne Resignation des Stifts Meißen gegen die Abtretung der Magdeburgischen Aemter bestätiget ward, sondern auch das staatsrechtliche Verhältniß dieser Aemter zu den Churlanden eine genaue Bestimmung erhielt. Zwar sollten sie, dem Westphälischen Frieden gemäß, ein Theil derselben bleiben, aber mit allen und jeden Zubehörungen, insbesondre auch mit der ganzen amt- und schriftsässigen Ritterschaft, so viel die Gerichtsbarkeit, Belehnung und Steuern beträfe, auf den jüngern Bruder übergehen. Doch wurde in Ansehung der Abgaben festgesetzt: daß

1.) die Reichs- und Kreissteuern nach einer deshalb zu bewirkenden Veränderung der Reichsmatrikel nicht mehr in dem Niedersächsischen, sondern in dem Obersächsischen Kreise abgetragen und

2.) alle diejenigen Steuern, die wegen der Ausübung des Kriegs- und Friedensrechts von dem Churfürsten in den Antheilen sämmtlicher Brüder ausgeschrieben würden, auch von diesen Aemtern getragen werden sollten; da sie im Gegentheil von der Mitleidenheit wegen der zur Abtragung der Landesschulden ausgeschriebenen Steuern deswegen eine völlige Befreyung erlangten, weil sie nach dem zu Halle 1638

*) In Lünigs Reichsarchiv Part. spec. Cont. II. von Sachsen. S. 489.

Digitized by Google

errichteten Traditionsrezeß bey den alten Schulden des Erzstifts Magdeburg noch interessirt waren. Auch wurde überdieß denen zu diesen Besitzungen gehörigen Ständen die Landstandschaft auf Land- und Ausschußtägen vorbehalten, die sie jedoch auf ihre Kosten auszuüben hätten.

Bald darauf entstanden neue Landeshoheits-Irrungen zwischen dem Churfürsten und seinem zweyten Bruder, die Anlaß zu einigen andern Verträgen gaben, welche die genauere Absonderung der Schrift- und Amtsassen, so wie einige andre streitige Rechte in Thüringen betrafen *). Endlich sah sich der Churfürst bewogen, durch einen Vergleich vom 4. März 1660 Verzicht auf die Schriftsassen in den Aemtern Weißenfels und Freyburg zu thun, so wie, ungeachtet einer gegen die vorige Abtretung den 6. Apr. 1661 eingelegten Protestation der gesammten Landschaft, durch einen andern Receß vom 8. Okt. 1661 eine ähnliche Verzichtleistung wegen der Schriftsassen in den Aemtern Eckartsberga, Langensalza, Weißensee und Sangerhausen erfolgte **). Weil sich aber die schriftsässigen Vasallen mit vielem Nachdruck dagegen setzten und sich auch der landschaftliche Ausschuß in einem besondern Fürschreiben ***)

d. 12. Jul. und d. 18. Dec. 1657

*) Beyde Verträge s. in Lünigs Reichsarchiv Part. spec. Cont. II. von Sachsen. S. 789. u. 791. Von dem zweyten, der durch beyderseitige Deputirte geschlossen und noch von künftiger Ratifikation abhängig gemacht wurde, kann ich nicht mit Zuverlässigkeit angeben, ob er wirklich zur Erfüllung gekommen ist.

**) Beyde Verträge sind meines Wissens noch nicht gedruckt, werden aber in den Verträgen von 1663 und 1681, von welcher jener sogleich, dieser aber weiter unten angeführt werden soll, ausdrücklich erwähnt.

***) Angeführt von Schilter in Commentario ad Ius Feudale Alemannicum. Cap. LXXXIX. §. V.

Digitized by Google

vom 16. Dec. 1661 ihrer annahm, so erregte die Vollziehung dieser Verträge große Schwierigkeiten, daher sogar der Administrator eine Klage gegen jene Schriftsassen an dem kaiserlichen Hofe anstellte. Aber durch die Bemühungen der übrigen Brüder und des Herzogs Friedrich Wilhelm zu Sachsen-Altenburg kam endlich zu Leipzig ein Vergleich *) d. 17. Febr. 1663 des Inhalts zu Stande, daß:

der Administrator auf die in dem zweyten Vertrage von 1661 ihm abgetretnen Schriftsassen Verzicht leisten, dafür aber

1.) die Landeshoheit über die vier eximirten Aemter des Erzstifts Magdeburg und über die in Thüringen gelegenen Aemter Heldrungen **), Wendelstein und Sittichenbach dergestalt erhalten sollte, daß in den drey letztern die allgemeine Landes- und Gerichtsordnung ***) so wohl, als

*) Bey Lünig Part. spec. von Sachsen. S. 195.

**) Die frühern mit dieser ehemaligen Herrschaft vorgegangenen Veränderungen sind in der Geschichte der Churfächs. Staaten Th. 2. S. 126. angeführt; doch hat es allerdings mit dem von mir daselbst geläugneten, in Müllers Sächsischen Annalen S. 11. erwähnten Tausch, wodurch diese Herrschaft 1422 wieder von den Grafen von Hohnstein an die Herzoge zu Sachsen überlassen wurde, seine Richtigkeit; nur erhielten jene das Eigenthum derselben noch auf einige Zeit durch eine Gesammtbelehnung wieder, die sie zugleich mit dem Grafen von Beichlingen sowohl über diese, als auch über Wiehe, im folgenden Jahre von den Sächsischen Fürsten erlangten. S. die Urk. in dem Urkundenbuch zu Horns Leben Friedrich des Streitbaren. No. 282. S. 881.

***) Zur Ausübung der Gerichtsbarkeit wurde für alle diese Aemter, weil sie von der churfürstlichen Gerichtsbarkeit ganz eximirt waren, ein eignes Appellationsgericht verordnet, das aber in der Folge wieder eingegangen ist. S. Wabbst Historische Nachricht von des Churfürstenthums Sachsen — hohen und niedern Justiz. S. 17.

Digitized by Google

die Steuerverfassung ungeändert bliebe; sie auch insgesammt in kein Bündniß gezogen würden, welches dem Churhause Sachsen nachtheilig seyn könnte, und eben so wenig fremde Werbungen, Musterungen und Einquartierungen daselbst gestattet werden dürften;

2.) sich der Churfürst in Hinsicht auf diese Aemter bemühen sollte, dem Administrator vom Kaiser und Reich Sitz und Stimme auf Reichs- und Kreistägen unter dem Nahmen Sachsen-Querfurt *) zu verschaffen; diese Stimme aber mit denen der Ernestinischen Linie von einem Tag zum andern alterniren und der Aufwand, den die Führung derselben verursachen würde, von dem bisherigen Antheil des Administrators an den churfürstlichen Gesandtschaftskosten bestritten werden möchte. — Wegen der Schriftsassen in den Aemtern Weißenfels und Freyburg wurde keine besondre Bestimmung, sondern nur so viel im Allgemeinen festgesetzt, daß der Administrator auch in diesen Aemtern, um seiner künftigen Residenz willen, etliche churfürstliche hohe Reservatrechte verlangt, der Churfürst aber selbige abgeschlagen habe **); daher dieser Punkt noch in der Folge

*) In einem Bericht, welchen der Kanzler des Herzogs zu Sachsen-Altenburg, Wolf Konrad von Thumshirn, an seinen Herrn erstattet wurde, erwähnt, daß dem Administrator der Nahme Sachsen-Weißenfels lieber wäre; diesem Verlangen aber im Wege stünde, daß der Administrator über Weißenfels die Landeshoheit nicht erhalte. S. den eigentlichen Bericht Beyl. XVIII. S. 95.

**) Doch erklärte sich hierbey der Churfürst: „die Residenz, Stadt und Amt Weißenfels mit Einquartierung zu verschonen, es wären diese beyden Nothfalle vorhanden, daß entweder zu des Landes-Defension und Bewahrung der Saalplatz daselbst zu besetzen, oder aber fremder Feinde Gewalt halber die Einquartierung nicht zu vermeiden stünde.“

Digitized by Google

zur Sprache kam, und erst 1681 erlediget ward. Uebrigens wollten beyde Theile an den Vertrag nicht gebunden seyn, wenn auf dem dermaligen Reichstage die Stimme wegen Querfurt nicht erhalten werden könnte, welche Klausel nur deswegen keine Wirkung hatte, weil die Reichsversammlung bis auf die neuesten Zeiten fortdauerte. Denn das von dem Churfürsten nachdrücklich unterstützte Gesuch *) wurde ungeachtet der kaiserlichen Einwilligung **) und wiederholter neuer Anregungen, die deshalb noch im folgenden Jahrhundert geschahen, nicht befriedigt ***). Glücklicher war der Administrator in Ansehung der Kreisstandschaft, indem ihm diese auf einem Obersächsischen Kreistage unter der Bestimmung, daß er mit den übrigen Sächsisch-Ernestinischen Linien von Session zu Session alterniren sollte †), wirklich verwilliget ward. 1663 — d. 17. Jun. 1664

Durch diese Aufnahme aber erhielt zugleich Sachsen-Querfurt das Recht, Antheil an der Obersächsischen Kreispräsentation zum Reichskammergericht zu nehmen, über dessen Ausübung jedoch in der Folge, hauptsächlich in dem Jahre 1779 viele Streitigkeiten entstanden sind, die dar-

*) S. die Europäische Staatskanzley Th. 16. S. 155. und S. 243.

**) S. das kaiserliche Kommissionsdekret v. 20. Sept. in Lünigs Reichsarchiv Part. spec. Cont. II. von einigen fürstlichen Häusern, deren Sitz und Stimme auf Reichstägen betreffend. S. 669.

***) Erst nach dem neuesten Deputationshauptschluß von 1803. §. 32. der aber in Rücksicht aller neuen fürstlichen Stimmen wegen versagter kaiserlicher Einwilligung gar nicht zur Vollziehung gekommen ist, sollte Sachsen eine Stimme wegen Querfurt zwischen Tübingen und Aremberg erhalten.

†) Müllers Sächsische Annalen S. 458.

Digitized by Google

auf beruhten, daß zu der Zeit, als durch den Obersächsischen Kreisabschied vom 28. Nov. 1654 die Ausübungsart der Obersächsischen Kreispräsentation bestimmt wurde, Sachsen-Querfurt noch nicht zu den Ständen dieses Kreises gehörte *).

Noch hatte die Verwandelung Querfurts in ein unmittelbares Reichsfürstenthum die wichtige Folge, daß die von den alten Erblanden in Rücksicht der Steuerverfassung getrennten Stände desselben wegen ihrer besondern Verwilligungen **) auch eigne Landtäge erhielten, deren besondre Verfassung auf einem Landtage zu Halle genauer bestimmt, und von dem nachfolgenden Herzoge zu Sachsen-Weißenfels 1680 bestätigt worden ist. Daß übrigens die ersten Landtäge dieses Fürstenthums zu Halle gehalten wurden, läßt sich daraus erklären, daß hier der Administrator gewöhnlich sein Hoflager hatte, und die von Magdeburg eximirten Aemter noch immer in verschiednen Zweigen der Landesbewilligung mit den Ständen des Erzstifts gemeinschaftlich zu Werke gingen ***).

§. 20. Auch mit den jüngern Brüdern, Christian und Moritz, wurden verschiedne besondre Verträge eingegangen, welche ihr Verhältniß gegen die Churlinie genauer bestimmten. Einer derselben v. 23 Sept. 1659 verdient deswegen

*) S. Christian Rau Abhandlung von den Präsentationen des Obersächsischen Kreises zu den Assessoratstellen des Reichskammergerichts. (Regensburg 1782. 4.) S. 98 u. f.

**) S. die ausführliche Nachricht von der Landtagsverfassung des Fürstenthums Querfurt von Göbel (in meinem Museo für die Sächs. Geschichte. B. 3. St. 2. N. IV.) S. 113.

***) S. die Bemerkungen über die eben angeführte ausführliche Nachricht in meinen diplomatischen Beyträgen zur Sächsischen Geschichte und Staatskunde. N. III. S. 99.

Digitized by Google

vor allen andern bemerkt zu werden, weil er sie beyde zugleich betraf, ob er gleich in zwey besondern Urkunden ausgefertiget ward *). Er bezog sich aber auf die beyden Stifter Merseburg und Naumburg, in welchen die Administratoren sich zur Ausschreibung der Stiftstäge, die seit der Theilung noch nicht waren gehalten worden, in der Absicht verpflichteten, damit sich die Stiftsstände von der übrigen Landschaft in der Bewilligung nicht absondern möchten. Von den hier verwilligten Steuern selbst aber sollte (in so weit sie für die Bedürfnisse des Landesherrn selbst bestimmt waren) der Churfürst zwey Drittheile erhalten; wogegen er die Uebernahme der Reichssteuern versprach, dafern nicht die allgemeine Landschaft besondere Steuern hierzu verwilligte, in welchem Fall sich der Administrator bemühen sollte, die Stiftsstände zu gleicher Bewilligung zu bewegen. — Dem Herzog Christian allein wurde durch den zugleich mit dem brüderlichen Hauptvergleich abgeschlossenen Traditionsrezeß **) das Markgrafthum Niederlausitz, mit Vorbehalt des Kriegs- und Friedensrechts und aller davon abhängigen Befugnisse für den Erstgebornen, abgetreten. Auch glückte es demselbigen Fürsten nach verschiednen Schwierigkeiten die Abtretung der Schriftsassen in den Aemtern Delitsch, Bitterfeld und Zörbig zu erhalten ***). Wegen der Uebergabe von Henneberg an den dritten Bruder Moritz ist ein ähnlicher Traditionsrezeß, wie bey der Niederlausitz abgeschlos-

d. 22. Apr. 1657

1660 und 1661

d. 22. Apr. 1657

*) Die eine derselben, wegen Naumburg, s. bey Lünig Part. spec. Cont. II., von Sachsen S. 505., wo zugleich bemerkt wird, daß sie mutatis mutandis auch für Merseburg gelte.

*) In Glafeys Kern der Sächs. Geschichte. S. 1080.

***) Die Urkunden dieser Abtretung sind meines Wissens nicht bekannt, doch wird sie in der weiter unten angeführten Revokation derselben von Johann George III. ausdrücklich erwähnt.

Digitized by Google

sen worden, wodurch sich der Churfürst außer den gewöhnlichen Reservatrechten auch die Besuch- und Beschickung der Reichs- Kreis- Probations- und Deputationstage vorbehielt *). Uebrigens mochte anfangs zwischen diesem Bruder und dem Churfürsten deswegen ein besseres Vernehmen als mit den übrigen Brüdern Statt finden, weil ihm durch den brüderlichen Hauptvergleich die Schriftsassen in den meisten Aemtern überlassen waren. Auch brachte ihm der Churfürst noch manche Aufopferungen durch einen Vergleich **) vom 14. Sept. 1658. Denn vermöge desselben erhielt er 1) den Auftrag, die Gerichtsbarkeit über die dem Churfürsten noch vorbehaltnen Schriftsassen in den Aemtern Plauen und Vogtsberg in Zukunft in seinem Nahmen ***) bis auf Widerruf auszuüben †); 2) zweytausend Gülden jährlich zur Entschädigung für das in dem brüderlichen Hauptvergleich dem Churfürsten abgetretne Städtchen Schöneck, die Schöneckischen und Auerbachischen Waldungen und andre zum Floßwerk gehörigen Zubehörungen, wobey noch dem Herzog die Jagd- und Weidegerechtigkeit nebst der Hälfte der Bergwerke ausdrücklich versichert ward ††); 3)

*) Die Existenz dieses noch ungedruckten Vertrags ist mir aus handschriftlichen Nachrichten bekannt, auch werden die Unterhandlungen hierüber in den Landtagsakten von 1657 erwähnt.

**) In Lünigs Reichsarchiv Part. spec. v. Sachsen. Cont. II. p. 502.

***) Die vorgeschriebene Formel war: „Im Nahmen und von wegen des Durchlauchtigsten Churfürsten u. s. w. Wir Moritz, Herzog zu Sachsen, u. s. w.“ oder: „Ihrer Fürstl. Durchl. Herzog Moritzens zu Sachsen u. s. w. Wir verordnete Canzler und Räthe.“

†) Doch bedung sich der Churfürst ausdrücklich die Lehns- und Landesherrlichen Rechte über die Schriftsassen aus.

††) S. die Urk. in Lünigs Reichsarchiv a. a. O. S. 797.

Digitized by Google

dreytausend Gülden, die ihm der Churfürst blos aus brüderlicher Zuneigung auf Lebenszeit versprach, so daß sowohl diese als die vorige Summe aus der Steuereinnahme der Vogtländischen und assekurirten Aemter erhoben und dem Churfürsten angerechnet werden sollte; 4) von dem, letztern zum Unterhalt seiner Diener von der Landschaft bewilligten einen Fleischpfennig, 800 Fl. jährlich, als Beytrag zur Besoldung der bey seiner neuen Landesregierung angestellten Räthe. — Selbst dahin wußte es der Herzog Moritz zu bringen, daß der Churfürst die in dem dritten Punkt des gegenwärtigen Vergleichs ihm blos auf Lebenszeit versprochnen 3000 Gülden auch seinen männlichen Leibeserben d. 24. Apr. versicherte, und ihm überdieß wegen der in dem ersten Punkt 1663 ihm anvertrauten Gerichtsbarkeit über die Schriftsassen in den Aemtern Plauen und Vogtsberg, deren rechtsbeständige Abtretung der Herzog verlangte, wenigstens das Versprechen ertheilte, bey seinem Leben ohne genugsame erhebliche Ursache keine Veränderung damit vorzunehmen *). Eine Haupturſache dieser Nachgiebigkeit des Churfürsten mochte wohl darin liegen, daß ihm der Herzog, der ein guter Wirth war, einigemal aus Geldverlegenheiten gezogen und in verschiednen Posten eine Summe von 77,265 Fl. 18 gr. vorgeschossen hatte, wofür er ihm Amt und Stadt Pegau schon 1658 wiederkäuflich, jedoch mit Vorbehalt der gewöhnlichen churfürstlichen Reservatrechte überließ **). Dieser d. 18. Apr. Wiederkauf aber wurde durch einen neuen Vertrag ***) auf 1662

*) Ueber alle diese Gegenstände wurde den 29. April 1674 ein Erläuterungsvertrag geschlossen. S. d. Urk. bey Lünig. Part. spec. Cont. II. p. 610.

**) Der Inhalt dieses Vertrags ist in der folgenden Urkunde enthalten.

***) Bey Lünig a. a. O. S. 793.

Digitized by Google

10 Jahre dergestalt ausgedehnt, daß er, wenn auch nach Ablauf dieses Termins die Wiedereinlösung nicht erfolgte, auf andre 10 Jahre erstreckt und hiermit auf ähnliche Art immer fortgefahren würde. Und weil sich auch bey der Ausmittelung von den Einkünften jenes Amtes gezeigt hatte, daß sie nur 2205 Fl. 12 gr. betrugen, und daher dem Herzog zur Verzinsung des dargeliehenen Kapitals noch 1657 Fl. ermangelten, so that zwar selbiger auf seine bisherigen Ansprüche an diesen Zinsrückstand Verzicht, sollte aber dagegen in Zukunft 275 Fl. aus der Kammer und 1382 Fl. aus dem Steuerdeputat des Churfürsten an Pegauischen und andern Steuern, so lange der Wiederkauf dauerte, zu erheben berechtigt seyn.

§. 21. Alle diese Verträge zwischen dem Churfürsten und seinen Brüdern (denen noch ein Vertrag zwischen den Herzogen August und Moritz vom 29. Okt. 1661 wegen Vertauschung einiger Dörfer beyzufügen ist*), der durch die Vermengung gegenseitiger Gerechtsame in den Aemtern Weißenfels und Zeitz veranlaßt wurde) konnten dennoch unaufhörliche Streitigkeiten unter ihnen nicht verhindern, weil ihr gegenseitiges staatsrechtliches Verhältniß zu verwikkelt war, als daß nicht beständige Kollisionen hätten entstehen sollen, und auf der einen Seite die jüngern Brüder die ihnen angewiesenen Deputate in wahre Landestheile zu verwandeln strebten, auf der andern aber auch die Gränzen der churfürstlichen Reservatrechte nicht immer streng genug mochten beobachtet werden. Am lebhaftesten waren anfangs die Zwistigkeiten mit dem zweyten Bruder, der sich als Administrator des Erzstifts Magdeburg und Besitzer des Für-

*) Bey Du-Mont T. VI. P. II. p. 387.

stenthums Querfurt manches herausnahm, was sich die jüngern Brüder nicht erlaubten *), und sogar in einer öffentlichen Schrift **) sehr bitter darüber klagte, daß man sein Erbrecht ohne Rücksicht auf das väterliche Testament und die nachherigen Verträge zu schmälern suchte. Allein in der Folge verstand er sich zu einer größern Mäßigung, weil er merkte, daß diese Irrungen dem gesammten Sächsischen Hause, und am meisten dessen Nebenlinien selbst zum Nachtheil gereichten, und in seinem Testamente ***) ermahnte er d. 29. May 1671 seine Prinzen: „daß sie den regierenden Churfürsten für das Haupt der Familie erkennen, ihm mit freundvetterlicher Achtung, Liebe, Treue und Ehrerbietung begegnen, und bey allen und jeden Streitigkeiten die Liebe zur Eintracht und Beförderung von der Wohlfarth des Churhauses nicht hintansetzen, sondern auf gütliche und billige Entscheidung zielen, und alles ohne Erhitz- und Verbitterung der Gemüther abhandeln sollten.“ Auch scheint diese väterliche Ermahnung auf den Nachfolger Augusts, Johann Adolf, zu der Verträglichkeit mitgewirkt zu haben, die er während seiner ganzen Regierung gegen den Churfürsten bewies. Dagegen wurden jetzt die Irrungen mit den beyden andern Ne-

*) Auch die unter ihm gesessenen Landstände führten verschiedne Beschwerden, sowohl wegen verhinderter Appellationen, als wegen eigenmächtiger Anlagen, unter andern bey der Ausstattung seiner Tochter und Verheirathung seines Sohnes. S. der Ritterschaft und Städte Memorial auf dem Landtage v. 20. Febr. 1673.

**) Gravamina de iure hereditario attenuato, et non observatis pactis domus 1668. 4.

***) S. die hierhergehörige Stelle aus selbigem in Arndts neuen Archiv der Sächs. Geschichte. S. 355. in der Note.

Digitized by Google

benlinien desto lebhafter *), und zum Theil auch noch während der folgenden Regierung fortgesetzt.

Fünfter Abschnitt.

Aeußere Staatsgeschichte während der Regierung Johann George II. und seiner Brüder bis zu des Erstern Tod.

§. 22.

Indem die ersten Landtagsverhandlungen wegen des brüderlichen Erbvergleichs gepflogen wurden, übernahm der Churfürst Johann George II. nach dem Tode Kaiser Ferdinand
d. 2. Apr. 1637 III. die Führung des Reichsvikariats **), ob er gleich die Belehnung über seine eignen Länder noch nicht erhalten hatte, die auch um so weniger hierzu nothwendig war, da sich dieses Recht unmittelbar auf die goldne Bulle gründete ***).

*) Schon 1670 erschien die Kurze jedoch gründliche Ausführung, deren weitläuftigen Titel nebst andern hierher gehörigen Deduktionen man in Kreysigs historischer Bibliothek von Obersachsen, S. 214. u. in Weinarts Litteratur des Staatsrechts und der Statistik von Sachsen, Th. I. S. 48. findet.

**) S. das Churſächsische Vikariatspatent v. 6. April, welches wegen der damaligen Landesplackereyen noch den 9. u. 21. Febr. wiederholt wurde, in Cod. Aug. T. I. p. 424.

***) In den ältern Lehnbriefen findet man nicht einmal eine besondre Erwähnung des Vikariats. Allein sowohl Johann George II. selbst, als auch Friedrich August I. haben auch über das Vikariat ausdrücklich die Belehnung erhalten. S. die Churſächsische Vikariatsgeschichte in der Samml. vermischter Nachrichten zur Sächsischen Geschichte B. 9. N. I. S. 100.

Digitized by Google

Es verursachte ihm aber dieses Amt manche Besorgnisse, weil in einigen an Teutschland angränzenden Staaten heftige Kriege wütheten, von denen er üble Folgen auch für das Reich befürchtete *). Auch kam er in eine unangenehme Kollision wegen seines Mitverwesers, indem auf diese Stelle sowohl Pfalz wegen seines ältern gesetzlichen Besitzes, als Bayern wegen der durch den Westphälischen Frieden erhaltenen Pfälzischen Chur Ansprüche machten. Doch nahm der Churfürst von Sachsen gleich anfangs die Parthie Ferdinands von Bayern, den er sogar noch früher als Reichsverweser erkannte, ehe der mit Notifikation von dessen Vikariatsantritt abgefertigte Kurier in Dresden angekommen war **), und ungeachtet der Widersprüche des Churfürsten von der Pfalz Karl Ludwig verglich er sich mit ihm über die gemeinschaftliche Fortsetzung des Reichskammergerichts; dem daher beyde ihren Schutz versprachen und unpartheyische Justiz zu verwalten empfahlen ***). Seine Zwischenregierung selbst aber zeichnete sich dadurch aus, daß er sich einige Rechte zuzueignen suchte, von deren Ausübung man in den frühern Zwischenreichen keine Nachricht findet, als das Recht der ersten Bitte, das er sowohl in dem Dom- als St. Sebastian-Stift zu Magdeburg geltend machen wollte, obwohl seine Precisten durch diese Präsentation zum wirklichen Genuß ihrer Pfründen nicht gelangten †).

*) Man vergl. die churfürstliche Beypropositon auf dem Landtage v. 31. März 1657.

**) S. die Churſächsische Vikariatsgeschichte. S. 95.

***) S. die Schreiben beyder Reichsverweser an das Kammergericht im Anhang zu Fahnenbergs Entwurf einer Geschichte des K. u. R. Kammergerichts unter den hohen Reichsvikarien. N. I. u. II.

†) S. die Churſächs. Vikariatsgeschichte. S. 96. u. 97. Man

Das damalige Zwischenreich war übrigens das längste der neuern Zeit, denn es dauerte über ein Jahr bis zum 18. Jul. 1658, weil der König von Frankreich Ludwig XIV. den Oestreichischen Prinzen Leopold von dem Kaiserthron auszuschließen suchte, und anfangs die meisten katholischen Churfürsten in sein Interesse gezogen hatte. Der Churfürst von Sachsen dagegen, der sich durch kein Hinderniß, selbst durch den Rath seiner Landschaft nicht *), abhalten ließ, persönlich auf dem Wahltage zu erscheinen, nachdem er zuvor seinen jüngsten Bruder Moritz als Statthalter zurückgelassen hatte **), suchte die Verlängerung des Zwischenreichs zu verhindern ***), und brachte in Vereinigung mit den übrigen protestantischen Churfürsten die Wahl Leopolds glücklich zu Stande †). Für diesen aber hatte er sich schon zuvor auf einer Zusammenkunft mit dem Churfürsten von
d. 11. Febr. 1658 Brandenburg zu Lichtenburg nachdrücklich erklärt, weil das kaiserliche Ansehn so sehr gesunken sey, daß Teutschland eines mächtigen Oberhaupts bedürfe, und im entgegengesetzten Fall ganz vom französischen Einfluß abhängen würde ††).

§. 23. Nach seiner Zurückkunft war der Churfürst mit der Erwerbung der Grafschaft Barby beschäftigt. Die-

vergl. auch Gribner de precibus primariis Vicariorum Imp. in eiusdem Opusc. iuris publ. T. II. p. 133.

*) S. das Memorial der Landschaft v. 6. Jun. 1657. bey den Landtagsakten v. 1657.

**) Müllers Annalen. S. 417.

***) Einige hierhergehörige Schreiben bemerkt Schöttgen in Invent. dipl. ad A. 1657.

†) Heinrichs teutsche Reichsgeschichte. Th. 7. S. 54.

††) Puffendorf de rebus gestis Friderici Wilhelmi L. VII. §. 33. (Ed. Lips. et Berol. 1733. fol.) p. 326.

Digitized by Google

ses kleine Land, welches fast ganz von dem Magdeburgischen und Anhaltischen eingeschlossen ist, war in den ältern Zeiten eine Reichsdomaine, bis es Kaiser Otto II. seiner Schwester der Aebtissin von Quedlinburg, Mathilde, schenkte *). Wie lange das Stift diese Besitzung eigenthümlich behielt, kann in Ermangelung sichrer Urkunden nicht mit Zuverlässigkeit bestimmt werden, doch ist so viel gewiß, daß in der Folge besondre Herren oder Dynasten mit dieser Herrschaft von dem Stift belehnt wurden, und von selbiger ihren Nahmen erhielten; aber bisweilen auch Grafen von Mülingen von einem Schlosse dieses Nahmens **) hießen. Da sie nicht immer kräftig genug von dem Stifte mochten geschützt werden, so trugen die Grafen Albrecht und Günther 1356 sowohl Barby, als das damit vereinigte Walternienburg Herzog Rudolphen von Sachsen zu Lehn auf, und wurden von ihm dergestalt damit belehnt, „daß diese Besitzungen ewiglich und erblich zu dem Fürstenthum und der Herrschaft des Herzogthums Sachsen gehören sollten“ ***). In dem Jahre 1359 aber überließ die Aebtissin Agnes von Quedlinburg d. 10. May 974

*) „Curtem Bareboi cum omnibus villis et pertinentiis suis in pago Nortthuringiae et in Comitatu Huodonis.“ v. dipl. ap. Kettnerum in Antiquit. Quedlinb. No. XVII. p. 12. Auch findet man l. c. N. XXII. p. 29. u. N. XXIX. p. 38. zwey Bestätigungsurkunden, von welchen die letztere besonders deswegen merkwürdig ist, weil hier Barby als eine Burgwarte angeführt wird.

**) Es wurde von dem Erzbischof Burkhard von Magdeburg und von den eignen Unterthanen des Grafen von Barby zerstört. S. Georg Torquati Series Pontif. Eccles. Magdeb. ap. Mencken. T. III. p. 391.

***) Dieses zeigt ein noch ungedruckter Lehnsrevers gedachter Grafen vom Sonntage vor dem Mariä Magdalenentag von diesem Jahre.

Digitized by Google

Barby dem Herzoge zu Sachsen Rudolph, seinem Bruder Wenzel und seinem Vetter Albrecht als ein rechtes Erblehn *). Ob nun gleich hier blos die Lehnsherrlichkeit über dieses Land gemeint seyn konnte, die vorher das Stift selbst besaß, so war doch die Urkunde in so allgemeinen Ausdrücken abgefaßt, daß durch sie die Grafschaft selbst verliehen zu seyn schien. Vermöge dieser Rechtstitel nun hielt sich der letzte Herzog zu Sachsen aus diesem Hause, Albrecht
d.17. Apr. 1422 III., für berechtiget, den Fürsten von Anhalt eine Anwartschaft auf Barby zu ertheilen **), die dadurch in Erfüllung zu gehen schien, daß die Aebtissin von Quedlinburg, welche behauptete, daß ihr die Grafschaft selbst nach dem Tode des Herzogs zugefallen sey, jene Fürsten damit belehnte ***). Allein
d.26 Dec. 1423 die bisherigen Besitzer dieses Landes schlossen sich an die neuen Churfürsten von Sachsen aus dem Meißnischen Hause an, welche sich als Erben der Lehnsherrlichkeit über sie betrachteten, und erhielten von diesen aufs neue die Belehnung †). Das Haus Anhalt aber mußte mit einer Anwartschaft auf Wal-

*) Die Herzoge zu Sachsen erhielten die Belehnung für alle ihre rechten Erben „in gelicher Wise also die obgenannten Vesten und Herrschaft die Edeln Her Albrecht und Her Günther, Grafen zu Mülingen und Herrn zu Barby vor Uns und Unserm Gots Huse gehabt haben und besezzen, zu einem rechten Erblehne, erblich und ewiklich zu besitzen". S. die Urk. in Ludewig Reliquiis Mspt. T.X.p.180.

**) S. den Auszug aus dieser Urkunde in Beckmanns Anhalt. Historie. Th.3. B.2. K.5. S.340.

***) Diese wichtige, von den meisten Sächsischen Geschichtschreibern übersehene Urkunde s. bey Beckmann a. a. O. und in Lünigs Reichsarchiv Part. spec. Cont. II. von Anhalt. S. 173. Auch findet man den Revers über diese Belehnung in Lenz. Beckmanno enucleato p.313.

†) S. die folgende Urkunde von 1435, wo dieser Belehnung ge-

Digitized by Google

ternienburg zufrieden seyn, die sie von dem Churfürst Friedrich II. auf den Fall des Aussterbens der Grafen von Barby erhielten *). Inzwischen suchte in der Folge der Fürst Joachim von Anhalt bey seinem Schwiegersohne dem Churfürsten von Sachsen August um eine Anwartschaft auf ganz Barby an, die aber wahrscheinlich nicht ausgefertigt wurde, weil in der Folge das Anhaltische Haus nicht im Stande war, das Original vorzuzeigen **). Es hielt sich daher der Churfürst Johann George I. für berechtiget, seinem Sohn August, den er vorzüglich liebte, mit jener Anwartschaft zu begnadigen, und dem Hause Anhalt blos die auf Walternienburg zuzusichern ***). Nach dem Absterben des letzten Grafen von Barby errichteten beyde Theile verschiedne Verträge und besonders unterm 28. Jan. 1660 einen Hauptvergleich über die Zubehörungen der in ihren Anwartschaften verliehenen Besitzungen. Allein Churfürst Johann George II. trug Bedenken, wegen verschiedner darin enthaltner Aeußerungen, die der Churfächsischen Landeshohei nachtheilig schienen, denselben zu bestätigen, und gab solches beyden Theilhabern den 23. Febr. zu erkennen. Ob nun wohl diese in einer gemeinschaftlichen Schrift versicherten, daß ihnen nie in den Sinn gekommen sey, dem Churhause die ihm zustehenden Gerechtsame zu entziehen, so bestand doch der Churfürst auf Abänderung der anstößigen Stellen, und erst nach de-

d. 2. Jul. 1435

1586

d. 27. Jul. 1653

d. 30. Sept. d. J.

d. 17. Okt. 1659

d. 23. Aug. 1660

dacht wird. Einen spätern sehr ausführlichen Lehnbrief von 1533 s. bey Ludewig l. c. p. 279.

*) S. die Urk. bey Lünig l. c.

**) Nach handschriftlichen Nachrichten.

***) Beckmann a. a. O.

Digitized by Google

d. 27. Jan. 1661 ren Bewerkstelligung erfolgte die Bestätigung *). Uebrigens wurde der Titel eines Grafen von Barby auch in die churfürstliche Titulatur aufgenommen, nachdem deswegen der Churfürst ein besondres Dekret am kaiserlichen Hofe ausgewirkt hatte **).

§. 24. So wie die Erwerbung der Grafschaft Barby einen neuen Erbfolgstreit veranlaßte, so wurde dagegen um dieselbige Zeit ein ältrer unter der Regierung Churfürst Augusts über die Grafschaft Henneberg entstandner gänzlich gehoben. Diese wurde noch immer von beyden Linien des Sächsischen Hauses gemeinschaftlich regiert, und die alten Ansprüche der Ernestinischen Linie auf das ausschließende Eigenthum derselben ***) waren nicht nur durch den dreyßigjährigen Krieg, sondern auch durch die freundschaftliche Verbindung des Herzogs zu Sachsen-Altenburg mit seinem Schwiegervater, dem Churfürsten Johann George I., einige Zeit zurückgehalten worden †). Demungeachtet hatten die Herzoge zu Weimar und Gotha durch den Geheimenrath und Kanzler George Frank eine Deduktion verfertigen lassen, wodurch sie diese Sache aufs neue in Anregung brachten. Auch wurde im Jahre 1658 eine Zusammenkunft zu

*) Aus handschriftlichen Nachrichten.

**) Müllers Annalen. S. 445. Die übrigen Linien des Sächsischen Hauses haben ihn erst später erhalten; unter andern die Zeitzer erst 1716. S. das merkwürdige Leben des Herzog Moritz Wilhelm. S. 534.

***) Sie gründeten sich darauf: daß ihre mit den Grafen v. Henneberg geschlossene Erbverbrüderung älter war, als die Anwartschaft, welche der Churfürst August auf ½ der Grafschaft von dem Kaiser erhalten hatte. S. die Geschichte der Churs. Staaten. Th. 4. S. 138. u. f.

†) a. a. O. S. 236.

Digitized by Google

Eisenberg gehalten, wo sich jene Fürsten über die Art und Weise, wie man bey dieser Angelegenheit am behutsamsten zu Werke gehen möchte, berathschlagten, aber wegen der getheilten Meinungen, und besonders wegen des ermangelnden Beytritts des Herzogs zu Sachsen-Altenburg, keine bestimmte Abrede nehmen konnten *). In der Folge mochte es wohl den Ernestinischen Fürsten immer einleuchtender werden, daß sie auf eine gänzliche Erfüllung ihrer Forderung nie Rechnung machen dürften. Als daher der Herzog Moritz, dem vermöge des väterlichen Testaments der Churfächsische Antheil an Henneberg gebührte, den sehnlichen Wunsch äußerte, aus der Gemeinschaft mit den Herzogen der Ernestinischen Linie herauszutreten, die ihm um so lästiger fallen mußte, je beschränkter seine Macht von Seiten des Churfürsten, und je unbeträchtlicher seine Besitzungen überhaupt waren, so bezeigten sich diese Fürsten zur Erfüllung jenes Wunsches nicht abgeneigt, da zumal hierdurch die Streitigkeiten über das von dem Churfürsten bisher geführte Direktorium der gemeinschaftlichen Hennebergischen Regierung **) am besten geschlichtet werden konnten. Es kam daher am 9ten August 1660 eine völlige Landestheilung der Grafschaft ***) zu Stande. Dieser zu Folge begab sich der Herzog Moritz des in Churfürst Augusts Expektanzbriefe vom

*) Schultes Diplomatische Geschichte des gräflichen Hauses Henneberg. Th. 2. S. 339.

**) S. die Diplomatische Geschichte der Erbfolge des Hauses Sachsen in die gefürstete Grafschaft Henneberg, in der Sammlung vermischter Nachrichten zur Sächs. Geschichte. Th. 12. N. I. S. 70.

***) S. die Urk. in Glafeys Geschichte des Hauses Sachsen. N. XI. S. 1083.

Digitized by Google

25. Sept. 1573 vorbehaltnen Ablösungsrechts eines Zwölftheils der Grafschaft, durch bares Geld oder andre Einkünfte, und erhielt daher nach der durch das Loos gerichteten Theilung blos fünf Zwölftheile in den Hennebergischen Aemtern Schleusingen, Kühndorf, Benßhausen, Suhla und den Gütern der beyden Klöster Rohr und Veßera. Alle übrigen Besitzungen theilten alsdann die Herzoge Ernestinischer Linie, Wilhelm Herzog zu Weimar, Ernst zu Gotha und Friedrich Wilhelm zu Sachsen-Altenburg ohne Verloosung. In Gemeinschaft blieben:

1) Das Gymnasium zu Schleusingen, zu dessen Unterhalt die Einkünfte von dem Hennebergischen Pfandamte Fischberg angewiesen wurden, welches das Stift Fulda in den Jahren 1455 und 1568 dem Grafen Wilhelm von Henneberg verpfändet hatte *). Da es in den Jahren 1705 und 1707 wieder eingelöst wurde **), so mußte wegen jenes Punktes durch Anweisung andrer Renten eine neue Vorkehrung getroffen werden ***).

2) Die Hennebergische Reichs- und Kreisstimme.

3) Das Floßregal auf der Schleuße und Werra.

4) Das gemeinschaftliche Archiv, welches auf dem alten Schlosse zu Meiningen dergestalt aufbewahrt werden sollte, daß jedem Theilnehmer ein Schlüssel zugestellt würde.

*) Schultes a. a. O. S. 117. u. f.

**) S. die Urk. v. 26. Sept. 1705, welche Sachsen-Zeitz betrifft, in Buders Leben, Herzog Moritz Wilhelms. Th. 1. S. 393. — Die andre Urkunde, welche den Vertrag zwischen Fulda und der Ernestinischen Linie v. 6. April 1707. enthält, ist noch nicht gedruckt.

***) Schultes S. 356—358.

Digitized by Google

5) Die Bergwerke, welche Gold, Silber, Kupfer, Zinn und Bley führten, ingleichen auch die Salzwerke.

Die übrigen Vorschriften dieses Vertrags betrafen vorzüglich die Erhaltung der evangelischen Religion in der ganzen Grafschaft, die Vertheilung der Reichs- und Kreissteuern, so wie auch der Hennebergischen Landesschulden nach dem bisherigen Steuerfuß; die Anlegung neuer Zölle, die zur Erschwerung des Handels nicht Statt finden sollte; die Erhaltung der Sicherheit auf den Landstraßen, in welcher Absicht sämmtlichen Landesherren die gegenseitige Verfolgung der Missethäter gestattet wurde; die Aufhebung der Centgerichtsverbindung, in welcher bisher verschiedne Aemter mit einander gestanden hatten u. m. a.

An dem nehmlichen Tage, an welchem die Hennebergische Landestheilung zu Stande kam, wurde noch ein andrer Rezeß zwischen denselbigen Interessenten abgeschlossen *), welcher sowohl die vier assekurirten Aemter, als auch die Vertheilung der Hennebergischen Aktivlehne betraf. Obwohl jene Aemter der Churlinie nur unterpfändlich wegen der Kosten der Grumbachischen Exekution gegen den Herzog Johann Friedrich den Mittlern von der Ernestinischen Linie überlassen waren, und eben daher ihre Benennung erhielten **); so hatte man dennoch von Seiten des Churhauses behauptet, daß das Wiedereinlösungsrecht mit dem Tode jenes unglücklichen Fürsten erloschen sey. Auch wurde die Wiedereinlösung dadurch erschwert, daß das Churhaus noch einen Rückstand von 104,594 Fl. ***) we-

*) S. die Urk. bey Lünig Part. spec. Cont. II. von Sachsen. S. 519.

**) Geschichte der Churs. Staaten. Th. 4. S. 85.

***) Nach dem Weidaischen Abschied betrug der Rückstand blos

gen der eben angeführten Kriegskosten forderte. Es entschloß sich daher die Ernestinische Linie auf die Ausübung ihres Rechts, so wie auch auf alle fernere Ansprüche an den Churſächsischen Antheil von Henneberg gänzlich Verzicht zu leisten; wogegen der Herzog Moritz versprach, sich zu bemühen, daß der Churfürst jenen Rückstand erlassen sollte, welches auch wirklich geschah *); und überdieß seinen Antheil an den Hennebergischen in- und ausländischen Vasallen, mit Ausnahme der in seinem fünf Zwölftheilen angesessenen und noch sechs auswärtiger ausdrücklich genannter Lehnschaften, gänzlich entsagte, und hierzu die Einwilligung seiner sämmtlichen Brüder auswirkte **). Weil übrigens der Herzog Moritz, dessen Antheil an Henneberg jährlich 17090 Fl. betragen sollte, einen Ueberschuß von 274 Fl. erhalten hatte, so wurde wegen dieser Uebermaße noch im folgenden Jahre eine Ausgleichung getroffen ***), durch die auch dieser Gegenstand seine vollkommene Richtigkeit erhielt. Dagegen entstanden noch in der Folge verschiedene Irrungen über Landes- und Jagdgränzen, Gerichtsbarkeit, Matrikularanschlag u. s. w., weshalb manche vergebliche Konferenzen 1673, 1676, 1678, 1681 und 1697 gepflogen wurden.

d. 8. Sept. 1660

d. 17. Aug. 1661

§. 25. Da durch den Hennebergischen Theilungsreß von 1660 die Alternation bey der Stimme auf den Reichsständischen Versammlungen bedungen worden war, so gab der Herzog Moritz dem Churfürsten hiervon Nachricht,

104,520 Fl a. a. O. Th. 4. S. 86., von welcher kleinen Verschiedenheit ich den Grund nicht anzugeben im Stande bin.

*) S. die Urk. in Arndts neuen Archiv der Sächs. Geschichte. N. XXII. S. 229.

**) a. a. O. N. XXIII. S. 234.

***) Bey Glafey a. a. O. S. 1107.

Digitized by Google

mit dem Antrage, daß, weil diese Alternation mit den übrigen interessirten Fürsten „der churfürstlichen Reputation verkleinerlich fallen würde", derselbe ihm diese abwechselnde Stimme wegen der Grafschaft Henneberg überlassen möchte, und erbot sich deshalb zu einem Revers.

Hierauf erklärte sich der Churfürst in einem Schreiben vom 25. May 1661 dahin, er lasse sich den gethanen Vorschlag gefallen und wolle demselben die alternirende Beschickung der Reichskreis und anderer dergleichen Täge hiermit überlassen haben, jedoch mit dieser Bedingung, daß er, der Herzog, seinem eigenen Erbieten nach, mit ihm nicht allein jederzeit getreue Kommunikation pflege, und seines Raths und Gutachtens sich erhole, sondern auch mit seiner Stimme sich beständig konformire, und darüber ihm besondere Reversalien ausstelle.

Diese verbindliche Erklärung erfolgte von Herzog Moritzen unterm 10. Jun. 1661, worinn er sich auch gegen den Churfürsten für sich, seine Erben und nachkommende Besizzer des ihm zustehenden Antheils an der gefürsteten Grafschaft Henneberg verpflichtete, daß dadurch nichts gegen die dem Churfürsten gebührenden Reservatrechte vorgenommen, sondern solche ihm und dessen Nachkommen an der Chur, Inhalts des freundbrüderlichen Vergleichs, jederzeit unverletzt gelassen werden sollten *).

Als aber 1680 Churfürst Johann George II. und 1681 Herzog Moritz mit Tode abgegangen waren, machte Churfürst Johann George III. nicht nur auf das Siz- und Stimmrecht wegen Henneberg Anspruch, indem er jene Uebereinkunft für ein bloßes Personalwerk erklärte; sondern

*) Aus handschriftlichen Nachrichten.

Digitized by Google

es entstanden auch wegen des Kriegsrechts und anderer hohen Gerechtsame weitläuftige Irrungen zwischen ihm und dem Nachfolger in der Sachsen-Zeitzischen Landesportion, dem Herzog Moritz Wilhelm, worüber es zu Schriftwechseln und Klagen beym kaiserlichen Hofe kam und welche sich (mit Behauptung des Sitz- und Stimmrechts von Sachsen-Zeitzischer Seite) nicht eher erledigten, als bis Friedrich August I. die ganze Landeshoheit über den Antheil der Albertinischen Linie an Henneberg dem Herzog gegen 45,000 Thaler abtrat *); worauf derselbe für Henneberg, welches bisher unter den Zeitzer Behörden gestanden hatte, sowohl eine Regierung, als ein Konsistorium errichtete **). Wegen der Hennebergischen Reichstagsstimme aber wurde durch einen Vergleich mit dem Ernestinischen Hause eine Abwechslung binnen 12 Jahren festgesetzt, nach welcher sie die ersten 4 Jahre Sachsen-Zeitz, die folgenden 4 Jahre Sachsen-Gotha, wegen des 1672 ererbten Altenburgischen Antheils von Henneberg, sodann 2 Jahre Sachsen-Weimar und die letztern 2 Jahre abermals Sachsen Gotha führen sollte ***).

d. 14. Sept. 1700

d. 12. Sept. 1702

d. 6. Aug. 1706

§. 26. Eben so vortheilhaft, wie die Theilung von

*) Aus der handschriftlichen Urkunde angeführt von Schultes. S. 351.

**) S. die deshalb dem bisherigen Oberaufseher über die Grafschaft Adam von Beust ertheilte Resolution in dem Leben Moritz Wilhelms. S. 385.

***) Dieser Turnus wurde auch bis in die neusten Zeiten beobachtet, doch trat vermöge des schon vorher den 10. April 1702 sogenannten Liberationsrezesses Sachsen-Hildburghausen an die Stelle von Sachsen-Gotha (S. Röder von den Herzogl. Sächs. Reichstagsstimmen S. 306.); so wie später die Churlinie den Zeitzer Antheil erbte, der deswegen nicht unbedeutend war, weil der Churfürst außerdem keine Stimme in dem Reichsfürstenrath führte.

Digitized by Google

Henneberg mit der Erneſtiniſchen Linie, war ein Vertrag, den d. 15. Jun. der Churfürſt mit dem Meißner Domkapitel zu Stande 1663 brachte *), wodurch dieſes in Betrachtung der bisherigen Verdienſte, welche ſich die Vorfahren des Churfürſten, beſonders deſſen Vater um das Hochſtift erworben hatten, alle von ihm abſtammende Churerben zu beſtändigen Stiftsadminiſtratoren poſtulirte, und ſich die Wahlfreyheit nur auf den Fall vorbehielt, wenn deſſen Stamm gänzlich erlöſchen ſollte, auch dann aber verſprach: „ſein Abſehn auf die nächſten in der Churwürde ſuccedirenden Vettern und Mitbelehnten nach Befinden zu richten.“ Zugleich aber ſchloß man eine beſtändige Kapitulation **), welche vor der einzunehmenden Huldigung in dem Stifte von jedem neuen Stiftsherrn, der ſogleich an die Stelle des vorigen treten würde, erneuert, eigenhändig vollzogen und dem Domkapitel ausgeantwortet werden ſollte. Die meiſten Punkte derſelben betrafen wie gewöhnlich die Erhaltung des Stifts und beſonders der Kapitularen bey ihren Rechten und Gütern, deren Veräußerung von der Einwilligung des Kapitels abhängig gemacht wurde. Daſſelbige geſchah auch wegen des Kollegiatſtifts Wurzen, ſo wie man auch in Anſehung beyder Stifter manche einzelne Befugniſſe derſelben theils beſtätigte, theils änderte. Von noch größrer Wichtigkeit aber waren diejenigen Punkte, die ſich auf das Verhältniß des Stifts zu Kaiſer und Reich, und auf ſeine innere Regierung beziehen. Dieſen zu Folge ſollte der Churfürſt: 1) ſich gegen Kaiſer und Reich wegen Suchung der Lehen und Stiftsregalien, auch Sitz und Stimme auf Reichs- und Kreis-

*) In Lünig Spicil. Eccles. Contin. p. 867.

**) Unter demſelbigen Dato l. c. p. 869.

Digitized by Google

tägen so erweisen, wie er es für nöthig, gut und rathsam befinden würde; 2) mit des Domkapitels Rath und Vorwissen eine ordentliche Stiftsregierung für Polizey und Justiz (zu Wurzen) anlegen, zu welcher etliche Kapitularen und aus der ehrbaren Mannschaft, zum wenigsten mit 300 Gülden bemannlehnte Personen gebraucht würden, denen ein gottesfürchtiger, aufrichtiger und in Rechten erfahrner, geübter Mann zum Kanzler; auch bey geistlichen und Konsistorialsachen ein Superintendent zugeordnet würde, den der Churfürst gleichfalls mit Einwilligung des Domkapitels bestellen und aus den Kapitularen, dafern ein tüchtiges Subjekt zu dieser Stelle unter ihnen vorhanden, wählen wollte; 3) die Appellationen an die Reichsgerichte, die bisher in den Stiftern noch zulässig gewesen, in diesem Hochstift, wegen Ferne des Wegs, hoher unerschwinglicher Kosten und Weitläuftigkeit des Prozesses, nicht mehr gestatten.

Besondre Stiftstäge *) wurden übrigens in dieser Wahlkapitulation nicht mehr erwähnt. Denn zu der nehmlichen Zeit, als diese zu Stande kam, trug der Churfürst auf einer Versammlung der Meißnischen Stiftsstände darauf an: „daß sie zu Vermeidung der bisher in Uebung gewesenen Stiftstäge jederzeit bey den ordentlichen Landtägen erscheinen möchten; welches sie auch genehmigten und darauf das erstemal auf dem allgemeinen Landtage von 1666 sich wirklich einfanden **). Demungeachtet erinnerte hier das Domkapitel zu Meißen den 20. März 1666: daß den Stiftsständen keine Steuern ohne ihre besondre Verwilligung möchten aufgebürdet werden, weil sich dieselben nur

*) S. die Gesch. der Churf. Staaten. Th. 4. S. 179 u. 382.

**) S. das churfürstliche Dekret v. 17. März 1666 im Anhang No. III.

Digitized by Google

unter gewissen Bedingungen (die aber nicht angeführt*) wurden) der Stiftstäge begeben hätte. Die Churſächsische Landschaft aber erwiederte dagegen: daß weder dem Churfürsten, noch ihnen durch die Aufnahme der Meißnischen Stiftsstände etwas geholfen seyn könnte, dafern sich das Stift noch auf die Nothwendigkeit besondrer Verwilligungen beziehen wollte, und bat deshalb um eine churfürstliche Resolution: „ob unter diesen Umständen jenen Ständen (von welchen vor der Hand blos die Aufnahme der Städte, nicht aber der Ritterschaft wirklich erfolgt sey!) ihre Stellen einzuräumen, auch woher sie ihre Auslösung ohne Beschwerde der alten Erblande zu gewarten hätten, oder ob es bey dem alten Herkommen gelassen werden sollte.“ In der Resolution selbst, die den 6. Apr. d. J. erfolgte, wurde diese ganze Sache auf eine Unterhandlung durch Kommissarien mit dem Domkapitel ausgesetzt, und bis dahin erlaubt, mit der Aufnahme der stiftischen Ritterschaft auf dem Landtage noch anzustehen. Ehe aber das Domkapitel Nachricht von diesen Beschlüssen erhalten hatte, zeigte es in seinem Bedenken v. 11. Apr. eine größre Bereitwilligkeit, die besondern Stiftstäge aufzugeben, indem es ihrer nicht mehr ausdrücklich gedachte, sondern blos dem Stifte die besonders verglichnen Freyheiten vorbehielt, worauf die Vereinigung der Stiftsstände mit der übrigen Landschaft keinen bedeutenden Schwierigkeiten mehr ausgesetzt war **). d. 29. März d. J.

*) Doch kann man sie aus der in der Hauptschrift vom 18. März 1670 enthaltnen Bitte: die Stiftsstände des Stifts Meißen bey ihren gewöhnlichen Landsteuer-Terminen Luciae und Johannis, wie auch der gewöhnlichen halben Ranksteuer unverändert zu lassen, errathen.

**) S. den Auszug aus dem Bedenken des Domkapitels vom 11. Apr. 1666 in der Beylage No. IV.

§. 27. Ein Versprechen, demjenigen ähnlich, welches der Churfürst von Sachsen von dem Stifte Meißen erhielt, hatte kurz zuvor das Stift Naumburg dem Herzog Moritz gethan. Dieser hatte sich bald nach dem Antritt seiner Regierung merken lassen, daß er die Zahl der Kapitularen, besonders in dem Kollegiatstifte Zeitz, vermindern und ihre Einkünfte zum Unterhalte armer Kirchen- und Schuldiener, wie auch zu Stipendien für die studirende Jugend verwenden wollte *). Ja, einige Zeit später gab er sowohl dem Domkapitel zu Naumburg, als dem Kapitel zu Zeitz die bestimmte Erklärung: daß er letztres nach Absterben der damals vorhandnen residirenden Kapitularen ganz aufheben würde. Um seine Absicht desto eher zu erreichen, trug er anfangs Bedenken, die seinem Vater 1616 vorgelegte Kapitulation zu bestätigen, ob er gleich hierzu sowohl durch den von seinem Vater 1622 bey seiner eventuellen Postulation gegebenen Revers, als auch durch einen andern, den er selbst 1653 bey seiner Einführung in das Stift dem Domkapitel gegeben hatte, noch vor dem wirklichen Antritt der Stiftsregierung verbunden war. Beyde Kapitel aber setzten sich jenem Vorhaben mit vieler Beharrlichkeit entgegen, indem sie behaupteten: daß 1) sich der Herzog so lange gar keiner Rechte über das Stift anmaßen dürfte, bis er die zwischen seinem Vater und dem Domkapitel verhandelte Wahlkapitulation vollzogen hätte; 2) dafern er die Kapitulation wirklich unterschreiben würde, nach deren Inhalt selbst das Stift bey seinen Gütern und Gerechtigkeiten erhalten müsse; 3) alle Kapitularen durch einen körperlichen Eid zur Erhaltung ihrer Gesellschaft ver-

*) S. Arndts neues Archiv der Sächsischen Geschichte. No. XXVII. S. 287 u. f.

Digitized by Google

bunden wären. Der Herzog legte hierauf diese Einwendungen der Juristenfakultät, dem Schöppenstuhle und der theologischen Fakultät zu Leipzig vor, und verlangte ihr Gutachten hierüber. Die beyden ersten Kollegien erklärten sich beyfällig; letzteres aber pflichtete der Meinung des Kapitels bey, und war daher der Aufhebung des Zeitzer Kapitels ganz entgegen *). im Juli 1658

Inzwischen suchte das Domkapitel den Herzog dadurch wieder mit sich auszusöhnen, daß es in einer Urkunde **) vom 27ten April 1658 nicht nur die eventuelle Postulation des Herzogs von 1622 bestätigte, sondern ihm auch die fortdauernde Postulation seiner männlichen Nachkommen versprach, nur mit dem Vorbehalt: daß es bey künftigen Postulationsfällen unter mehrern Prinzen desselben wählen könne, und außerdem von dem Herzog die Vollziehung eines im Entwurf beygelegten Reverses ***) erwarte, wornach 1) das Stift wegen dieser Postulation bey Kaiser und Reich von dem Herzog vertreten; 2) die evangelische Religion in dem Stifte erhalten, keine andre aufgenommen, auch niemand andrer Religion der Stiftsadministration sich anmaßen; 3) dem Domkapitel vor der Wahl eine Sedis-Vakanz, die aber über die Gebühr nicht auszudehnen, gestattet; 4) seine Wahlkapitulation bey jeder neuen Postulation bestätigt wer-

*) Einen Auszug aus diesem Gutachten s. a. a. O. S. 295.

**) In Lünigs Reichsarchiv Part. spec. Cont. II. von Sachsen, S. 792.

***) Er ist von dem nehmlichen Dato; wurde aber in einigen Stücken bey der neuen Postulation des Herzogs abgeändert, daher in selbigem die Kapitulation v. 15. Jan. 1659 erwähnt wird. S. die Urk. in Pharamundi Clodovaei unschuldigen Bedenken von der Naumburg-Zeitzischen vom Jahre 1717 unterlassenen Postulation. S. 70.

Digitized by Google

den sollte. Der Herzog aber war mit jenem Anerbieten, auf welches sich dieser Revers gründete, noch nicht ganz zufrieden, indem er wünschte, daß ihm selbst die Stiftsadministration durch eine neue Postulation übertragen würde, um aufs neue mit dem Domkapitel kapituliren zu können, und daß die Postulation seiner Nachkommen auf den jedesmaligen Erstgebornen und Nachfolger in seinen Erblanden beschränkt werden möchte *). Auch dieses Verlangen wurde dem Herzog zugestanden **), und seine neue Wahl den 15. Jan. 1659 vollzogen. In der damaligen Wahlkapitulation aber konnte man sich wegen des Zeitzer Stifts nur dahin vereinigen, daß dasjenige, was in Ansehung dieses Gegenstandes mit Zuziehung der Interessenten endlich für gut befunden werden möchte, als eine Auslegung dieser Urkunde betrachtet werden sollte ***). Ohne sich jedoch an dieses Versprechen zu binden, kündigte Moritz schon in dem folgenden Jahre dem Zeitzer Kapitel seinen allmählichen Untergang an †); wurde aber endlich durch die nachdrücklichsten Vorstellungen bewogen, seinen Entschluß dergestalt zu

d. 2. Nov. 1660

*) Arndt a. a. O. S. 309. Note 3.

**) Dieses ergiebt sich aus dem Eingang der beständigen Kapitulation von 1678, wo der Herzog, „der auf seine sämmtlichen männlichen Leibeserben, und insonderheit auf seinen Primogenitum und dessen Descendenten und welche sonst aus seinen männlichen Leibeserben seine Erblande successive regieren würden, gerichteten Postulation" erwähnt.

***) Auch diese Stelle der noch nicht gedruckten Wahlkapitulation von 1659 wird in der beständigen von 1678 erwähnt.

†) Dieses sogenannte Decretum exstinctorium ist zuerst in meinem neuen Museo für die Sächs. Geschichte B. 3. H. I. N. I. dann auch bey Arndt a. a. O. S. 318. abgedruckt worden.

Digitized by Google

ändern *), daß er nur einen Theil des Kapitels und seiner Einkünfte einzog, wovon mit Zuziehung einiger andrer Einkünfte das sogenannte Prokuraturamt Zeitz errichtet 1663
ward **). Auch blieb es hierbey in der beständigen Kapitulation vom 6. Nov. 1678, welche Moritz deswegen aufs neue mit dem Domkapitel zu Naumburg abschloß ***), weil beyde Theile es für vortheilhaft hielten, einen Grundvertrag für alle Nachfolger einzugehen. Ob sich gleich diese Kapitulation größtentheils auf die vorhergegangenen gründet, so wollen wir doch folgende staatsrechtliche Vorschriften ausheben, die theils in neuen Zusätzen bestehen, theils seit dem ersten Wahlvertrag des Churfürst August hinzugekommen oder abgeändert worden sind †).

1.) Sollte beym Kaiser die Belehnung über des Stifts Regalien binnen der zu Recht verordneten Frist durch einen besondern Abgesandten, wozu jemand aus des Domkapitels Mittel zu gebrauchen, gesucht werden. Würde aber eine Vormundschaft über den postulirten Administrator eintreten, so möchte der Vormund Lehnsindult erbitten; der postulirte Administrator aber dem bisherigen Herkommen gemäß nach zurückgelegten 18ten Jahre die Stiftsregierung antreten, und dann wegen seiner Belehnung das Nöthige verfügen.

*) S. die Resolutionem declaratoriam des Decreti exstinctorii in meinen diplomatischen Beyträgen zur Sächs. Geschichte, S. 122.

**) S. die Stiftungsurkunde desselben und deren Bestätigung in Arndts Archiv der Sächs. Geschichte, Th. 2. S. 445. u. Th. 3. S. 461 u. f.

***) S. dieselbe bey Lünig Part. spec. Cont. II. von Sachsen S. 804.

†) Geschichte der Churs. Staaten. S. 70. Die daselbst erwähnten, jetzt aber von mir übergangenen Punkte blieben unverändert.

Digitized by Google

2.) Wurde die Regierung des Stifts (die ihren Sitz jederzeit zu Moritzburg an der Elster, als dem Stiftischen 1663 erbauten Hauptschlosse, haben sollte) so wie auch das Konsistorium fast auf ähnliche Weise wie dieselbigen Kollegien für das Stift Meißen zu Wurzen organisirt *). Nur ermahnte der Herzog seine Nachfolger besonders, den Verhören und Entscheidungen in wichtigen Sachen, und wenn sonst ein Regent zu Gunsten einer frommen oder besonders privilegirten Sache sich selbst zu bemühen pflege, in Person beyzuwohnen, und durch seine geheimen Räthe, mit Zuziehung eines Domherrn, eine besondre Aufsicht über diese Kollegien, hauptsächlich dann, wenn eines oder das andre zu ändern oder zu verbessern seyn möchte, was das ganze Stift oder dessen Verfassung und Hauptangelegenheiten betreffe, führen zu lassen **).

3.) Sollten die Appellationen aus dem Stift entweder an die Reichsgerichte oder an das Appellationsgericht zu

*) Doch wurde in Ansehung der Regierung bestimmter, als für das Stift Meißen festgesetzt: daß dazu zwey aus des Domkapitels Mitte und jemand aus der Ritterschaft sollte gezogen werden; auch wird in der Naymburger Kapitulation ein besondrer Präsident des Konsistorii erwähnt. Uebrigens wurde wegen des Superintendenten, den man wenigstens zum Theil als den Stellvertreter des ehemaligen Bischofs betrachtete, ausdrücklich festgesetzt: „daß er sich nicht unterstehen möge, seines Amtes zu mißbrauchen, auf der Canzel jemand vorsätzlich anzugreifen, dem Domkapitel in seine Gerechtigkeit einzugreifen, oder in weltliche, ihn nicht angehende Händel sich zu mengen."

**) Dagegen heißt es in der Meißnischen Kapitulation blos: „Der Churfürst wolle jemand von seinen Räthen abordnen, demselben soll ein Prälat aus dem Capitel zugegeben werden, welche mit Fleiß nachzufragen hätten, wie die Justiz zu befördern und alle Mißbräuche abzuschaffen."

Digitized by Google

Dresden gerichtet werden. Daß aber in der Folge der Appellationszug an die Reichsgerichte aufhörte, ist allgemein bekannt *).

4.) Versprach der Herzog, daß von denen zum Bisthum gehörigen, in der Residenz befindlichen Mobilien, die er deswegen, weil er seine weit größern Erbländischen Mittel in das Stift ziehen und hier seinen Hof und Haushalt führen würde, ansehnlich vermehren wollte, der letzte seiner Descendenten für 6000 Gülden am Werth bey dem bischöflichen Schlosse lassen sollte **). Auch wurden alle Vorräthe der Stiftischen Aemter und Güter für diesen Fall dem Stifte ausdrücklich vorbehalten.

5.) Sollte das Kapitel, ungeachtet der beständigen Postulation, die altüblichen Rechte bey der Sedisvakanz ausüben: daher sämmtliche Stiftsbeamte nicht nur dem postulirten Administrator, sondern auch dem Domkapitel in eventum zugleich zu verpflichten wären.

6.) Die Resignationen des Stifts möchten jederzeit in die Hände des Domkapitels geschehen; dieses aber mit Postulirung eines neuen Administrators, vermöge der perpetuirlichen und (auf den Erstgebornen) restringirten Postulation auf das ehste verfahren, und nicht etwa durch das sich vorbehaltne ius sedis vacantis zu einer vorsätzlichen Verzögerung sich bewegen lassen.

7.) Erließ das Kapitel denen Leibeserben des Herzogs, die zur Stiftsadministration künftig postuliret würden, aus

*) Siegmann über Geschichte und Umfang des Churſächs. Privilegiums wider die Appellationen an die Reichsgerichte. S. 192.

**) Hiermit fiel das Inventarium dieser Sachen weg, und die in den ältern Stiftskapitulationen jährlich festgesetzte Verbesserung des Silbergeschirrs mit 10 Mark.

besondern Vertrauen den leiblichen Eid, durch welchen bisher die Stiftskapitulationen hatten bekräftiget werden müssen, und wollte mit Ausantwortung eines gültigen Reverses, daß er dieser Kapitulation in allen ihren Klauseln und Punkten jederzeit nachleben wollte, zufrieden seyn.

Wenn übrigens gleich die beständige Postulation und Kapitulation nur auf die männlichen Nachkommen des Herzogs Moritz nach dem Recht der Erstgeburt gerichtet war, so glückte es doch dem Churfürsten Johann George III. bey der in dem Jahre 1682 in dem Hochstift Naumburg eingetretnen Erledigung des bischöflichen Stuhls, das Versprechen von dem Domkapitel zu erhalten, zu dem er sich schon durch die von seinem Großvater 1653 gepflogenen Unterhandlungen für berechtigt hielt *), daß sich selbiges nach gänzlichem Abgang des männlichen Stammes von dem Herzog Moritz mit seiner Postulation blos an die Churlinie halten sollte **); wogegen der Churfürst sich für sich

d. 18. Febr. 1682

*) S. oben §. 15. Daher heißt es in der gleich anzuführenden Urkunde: „Ob zwar Ao. 1653 ein Dom Capitul sich dahin verbindlich erkläret: daß es von Eingangs Höchstgedachter Johann George I. Churfürstl. Durchl. glorwürdigstens Andenkens männlicher Posterität mit der Postulation in alle Ewigkeit nicht abweichen wolle; — So gereichet doch es unwidersprechlich, weil sich künftig die Fälle auf allerhand Art ereignen können, uns und dem Stifte zu mehrer Sicherheit, wann gegen Se. Churf. Durchl. und Dero Posterität sich ein Dom Capitul etwas genauer in Unterthänigkeit herausläßet und erkläret.“

**) S. die Eventual-Postulation des Stifts Naumburg an den Churfürsten zu Sachsen Joh. George III. und seine Nachkommen absteigender Linie in Pharamundi Clodovaei unschuldigen Bedenken S. 78. Ganz irrig ist es, wenn Römer in seinem Staatsrecht von Sachsen Th. 1. S. 80. behauptet, daß die Churlinie dieses Versprechen 1658 erhalten.

Digitized by Google

und seinen Stamm auf die bisher gewöhnliche Art reverſirte *).

Ein ähnlicher Vertrag wurde erſt in dem Jahre 1695 mit der Weißenfelſer Linie eingegangen, wobey ſich aber das Kapitel vorbehielt, dafern dieſe zur Stiftsregierung gelangte, jedesmal vor einer neuen Poſtulation auch eine neue Kapitulation abzuhandeln und zu vollziehen **).

Auch in dem Stift Merſeburg hielt man ungeachtet des Verſprechens, welches das daſige Kapitel dem Churfürſten Johann George I. gegeben hatte, bey dem Stamme des Herzogs Chriſtian zu bleiben, noch eine neue beſtändige Poſtulation deſſelben für nothwendig ***), wodurch zugleich das Recht der Erſtgeburt eingeführt wurde †). Auch iſt damals oder bald nachher die Poſtulation auch auf die Churlinie ausgedehnt worden. Wenigſtens ward das vorzügliche Recht der letztern ſchon in derjenigen Urkunde ††) vorausgeſetzt, durch welche auf den Erledigungsfall beyder

d. 3. Febr. 1659

*) S. die Urk. in Pharamundi Chlodovaei unſchuldigen Bedenken S. 75. Der Inhalt derſelben ſtimmt mit dem oben erwähnten Entwurf vom 27. April 1658 überein.

**) S. die Eventual-Poſtulation der Herzoge aus dem Hauſe Sachſen-Weißenfels v. 24. April 1695. a. a. O. S. 86.

***) Die Urkunde derſelben iſt noch nicht gedruckt, daher ſie von allen Sächſiſchen Geſchichtſchreibern überſehen wird: aber ihre Exiſtenz ergiebt ſich aus der gleich anzuführenden Poſtulation der Weißenfelſer Linie und aus der Kapitulation v. 1712.

†) Denn es heißt in der eben angeführten Kapitulation: „er ſey nach dem Abſterben des Erſtgebornen als zweyter und nunmehr älteſter Sohn, vermöge des sub dato d. 3. Febr. 1659 errichteten Instrumenti perpetuae postulationis zum Adminiſtrator poſtuliret."

††) In Pharamundi Chlodovaei unſchuldiger weltlicher Nachricht S. 82.

Digitized by Google

Linien dem Stamme der Herzoge zu Sachsen-Weißenfels
d. 28. Nov. 1694 die Nachfolge in dem Stift unter Bedingungen versichert ward, die ganz mit denen in den Naumburgischen Reversalien festgesetzten übereinstimmten. Eine beständige Kapitulation aber kam für dieses Stift in dem ganzen 17ten Jahrhundert noch nicht zu Stande; ja selbst der Wahlvertrag des Herzogs Moritz Wilhelm von 1712, der gewöhnlich dafür ausgegeben wird, scheint auf dessen Nachfolger nicht gerichtet gewesen zu seyn *). Doch ergiebt sich aus diesem (den wir gleich des Zusammenhanges wegen hier mit verbinden wollen), daß das staatsrechtliche, in den damaligen Kapitulationen bestimmte Verhältniß von Merseburg mit dem des Hochstifts Naumburg die größte Aehnlichkeit hatte. Einige merkwürdige Modifikationen sind:

1.) Bey der Regierung und dem Konsistorio sollte das Kapitel das Recht haben, drey Subjekte vorzuschlagen, aus welchen der Churfürst wählte; die Räthe dieser Kollegien aber, so wie alle Kommissarien, Haupt- und Amtleute sollten wesentlich im Stift angesessen und auf 300 Fl. werth bemannlehnt seyn: auch in dem Konsistorio, das zu Folge eines Rezesses vom 3. May 1665 dem Domkapitel unter gewissen Bedingungen übergeben und abgetreten sey, jederzeit zwey Kapitularen sitzen, von welchen einer das Direktorium führte.

*) Man findet ihn unter der Rubrik Capitulatio perpetua des Stifts Merseburg in Lünig Spicil. eccles. Contin. I. S. 873. Der Inhalt entspricht dieser Rubrik gar nicht, denn von der Verpflichtung der Nachfolger auf diese Kapitulation ist nirgends die Rede; auch heißt es daselbst: „daß die Sedis-Vacanz in so weit auf 30 Tage für restringirt zu achten, wann in dieser Zeit die Kapitulation zur Richtigkeit gebracht wird."

Digitized by Google

2.) Die Besoldung der Regierungsräthe ward zu 400 Gülden, die der Konsistorialräthe zu 100 bestimmt.

3.) Keiner der Kapitularen, die in einem Kollegio Sitz und Stimme hätten, sollte anders denn gesetzmäßig (legaliter), wenn nehmlich zu Recht beständige Ursachen vorhanden, auf vorhergehendes rechtliches Gehör und rechtliches Erkenntniß der Dienste entlassen werden. (Eine treffliche Vorschrift, wenn man sie auch auf andre zum Kapitel nicht gehörige Personen ausgedehnt hätte!)

4.) Stiftische Bedienungen wären so viel möglich mit Landeskindern zu versehen.

5.) Wegen der Appellationen sollte es bey dem alten Herkommen und den bisherigen Kapitulationen, besonders der von 1694 bleiben *); die Berufung in geistlichen Sachen aber blos an die Regierung des Stifts und an das Appellationsgericht nach Dresden gerichtet werden.

6.) Das Inventarium sollte bey dem Stifte gelassen, auch dem Kapitel bey jeder Stuhls-Erledigung wegen des ehemaligen Gnadenjahrs 3000 Fl. entrichtet werden **).

§. 28. So vortheilhaft die während der Regierung Johann George II. bewirkte genauere Verbindung der Hochstifter Sachsens mit dessen Fürsten war, so nachtheilig waren ihnen dagegen die Veränderungen, die sich damals mit Erfurt ereigneten. — Wie diese Stadt in der letzten Hälfte des 15ten Jahrhunderts die Erzbischöfe von Maynz für ihre Erbherren anerkannte, und sich zugleich der besondern Schutzherrlichkeit der Sächsischen Herzoge (die öfters als

*) Wahrscheinlich war in dieser noch die nehmliche Vorschrift wegen der Appellationen wie in der Naumburgischen enthalten.

**) Ueberdieß den Fabriken des Domkapitels jedesmal 500 Fl. pro memoria legiret werden.

Landgrafen von Thüringen selbst eine ähnliche Oberhoheit, wie über die Grafen und Dynasten ihres Landes ausübten, und bey den spätern Haupttheilungen ihres Hauses alle diese Rechte gemeinschaftlich behielten) unterwarf, muß die ältere Geschichte zeigen *). Seit dieser Zeit aber strebte sie von neuem nach größern Freyheiten, und suchte sich selbst zu dem Rang reichsunmittelbarer Städte empor zu heben, ob sie wohl noch den 6. April 1497 versprechen mußte, dem Erzbischof von Maynz als ihrem Erbherrn die Huldigung unweigerlich zu leisten **). Zuerst kamen die Rechte desselben sehr lebhaft während den sogenannten Kellnerischen Unruhen zur Sprache, welche durch die Zerrüttung des Erfurter Finanzwesens veranlaßt wurden, die man vorzüglich dem ersten der sogenannten Vierherrn Heinrich Kellner zur Last legte ***). Damals wendete sich eine ansehnliche Parthie an den Churfürsten von Sachsen, und erkannte ihn als

*) S. die Geschichte der Churf. Staaten. Th. 2. S. 553. Bey den Theilungen der Sächsischen Häuser wurde immer nur die Schutzherrlichkeit und das Schutzgeld erwähnt, weil die alte Oberhoheit über Erfurt fast ganz in Vergessenheit gerathen war. S. Th. 2. S. 358. u. Th. 3. S. 181.

**) S. die Urk. in Falkensteins Historie der Stadt Erfurt. S. 438. Der Eyd war anfangs in die Form eingekleidet: „daß die Einwohner der Stadt Erfurt ihrem gnädigsten Herren, der Stadt Erfurt Erbherrn, so wie den Obrigkeiten und dem gemeinen Wesen der Stadt ihre Rechte erhalten wollten.“ Erst 1509 bequemte sich die Stadt dem Erzbischof einen förmlichen Eid der Treue zu schwören, zum großen Mißvergnügen des Sächsischen Hauses. S. a. a. O. S. 472. Ueber die sogenannte große Hulde vergl. man Londorp. T. IX. p. 214.

***) S. Eberbachs Historie von dem Erfurtischen Aufruhr in Horns historischer Handbibliothek von Obersachsen. Th. 2. No. 1. Man vergl. auch Rößigs Geschichte und statistische Darstellung der Stadt Erfurt (Gotha 1794. 8.) S. 58 u. f.

Digitized by Google

ihren Schutz- Lehn- und Landesherrn *). Dagegen er- d. 25. Okt.
ließ der Kaiser noch vor dem Abschluß dieses Vertrags einen 1516.
Befehl an Erfurt, wodurch er die Stadt von allen einseiti- d. 10. Okt.
gen Unterhandlungen mit Sachsen abmahnte, und an den d. J.
Erzbischof von Maynz, als ihren rechten Erbherrn verwies **). Allein die Irrungen wurden hierdurch nicht gehoben, ja sogar durch einseitige Schatzungen, die sich der Magistrat erlaubte, und durch den sogenannten Pfaffensturm, der die katholische Geistlichkeit bey Gelegenheit der Reformation betraf, noch mehr vergrößert. Daher der Churfürst von Maynz Albrecht II. ein neues kaiserliches 1521.
Mandat auswirkte ***), ihm den schuldigen Gehorsam zu leisten, und dem Hause Sachsen den unter nachtheiligen Bedingungen für das Hochstift anerkannten Erbschirm aufzukündigen †). Doch konnte auch dieser Befehl seinen Zweck nicht erreichen, und man benutzte selbst den damaligen Aufruhr der Bauern, um dem Erzbischof und seinen Anhängern zu schaden. Denn die Stadt öffnete ihnen freywillig die Thore, und gestattete ihnen sogar, Kirchen, Klöster und selbst erzbischöfliche Gebäude und Kassen zu zerstören und zu plündern ††), mußte sich aber endlich auf kaiser-

*) S. die Urk. des Churfürsten hierüber bey Lünig Part. spec. Cont. IV. von den Städten. S. 472.

**) Bey Falkenstein a. a. O. S. 569.

***) Bey Falkenstein a. a. O. S. 580.

†) „auch den obgemelten Erbschirm, so ihr angenommen, und die Verpflichtung gegen die Herzoge zu Sachsen wieder aufsaget." Es versteht sich übrigens von selbst, daß hierdurch die alten Rechte des Hauses Sachsen nicht konnten aufgehoben werden.

††) S. Gudenus Historia Erfurt. p. 223. und Falkenstein a. a. O. S. 587.

Digitized by Google

lichen Befehl dem Ausspruche des Schwäbischen Bundes unterwerfen, der sie zum Ersatz des zugefügten Schadens verurtheilte *).

Auch schienen sich bald darauf noch günstigere Aussichten für Mainz zu eröffnen, als das bisherige gute Vernehmen zwischen der Stadt und dem Hause Sachsen dadurch unterbrochen wurde, daß dieses sein, vermöge der Schutzherrlichkeit ihm zuständige Geleitsrecht selbst innerhalb der Stadt zu behaupten suchte; der Rath aber dem Sächsischen
1533. Geleitsmann, der einen Bürger von seinem Haus bis an das Thor geleitete, den weißen Stab, den er in der Hand führte, abnehmen ließ **). Doch waren diese Irrungen nur von kurzer Dauer, und wurden bald durch einige Verträge ***) niedergeschlagen, die zugleich manche andre nachbarliche Gebrechen glücklich erledigten. Mit desto größrer Lebhaftigkeit aber wurden nun die Streitigkeiten zwischen der Stadt und dem Erzbischof fortgesetzt, weil sie ihm bald keinen Beytrag zu den Reichsabgaben leistete †), bald des-

*) S. die Urk. bey Falkenstein a. a. O. S. 592.

**) a. a. O. S. 599.

***) Den ersten Vertrag v. 2. Dec. 1533. s. a. a. O. S. 601. Der zweyte v. 14. Dec. 1534 wird blos in Müllers Annalen S. 89. erwähnt. Den dritten endlich, der blos zwischen der Stadt und dem gebornen Churfürsten Johann Friedrich den 29. Sept. 1553 eingegangen ward, s. bey Falkenstein a. a. O. S. 629.

†) S. die kaiserlichen Befehle von 1557 u. 1570 a. a. O. S. 636 u. 641. In dem letztern heißt es: „Wir sind eigentlich berichtet, daß ihr die Stadt Erfurt ohne Mittel einig und allein vor wohlgedachtes Churfürsten Liebden zugehörig." Ueber die Prozesse, die hierüber bey den Reichsgerichten entstanden, s. Meiern Acta P. W. T. II. p. 39.

Digitized by Google

sen obere Gerichtsbarkeit bestritt *), bald Widersetzlichkeiten jeder Art sich erlaubte **). Auch war es ihr wirklich in der ersten Hälfte des 17ten Jahrhunderts vorzüglich unter Begünstigung des dreyßigjährigen Kriegs geglückt, ein fast unabhängiges Stadtregiment zu erwerben ***). Bey den Westphälischen Friedensunterhandlungen aber strebte sie sogar durch die Unterstützung von Schweden †) und dem evangelischen Religionstheil, den sie durch die Religion in ihr Interesse zu ziehen suchte ††), nach einer ausdrücklichen Anerkennung ihrer Reichsfreyheit. Als sich nun Churmaynz diesem Gesuch mit dem größten Nachdruck widersetzte, und seine Hoheit über Erfurt mit vielen Gründen behauptete, so glaubte auch das Sächsische Haus, seine nicht nur auf den bisherigen Erbschutz, sondern auch auf das ursprüngliche Verhältniß der Stadt gegen die Landgrafschaft Thüringen gegründeten Rechte verwahren zu müssen, und wurde hierdurch mit ihr in einen lebhaften Schriftwechsel verwickelt †††). Doch blieb die ganze Sache unentschieden, ungeachtet der Schwedischen Bemühungen, der Stadt eine Versicherung der Reichsunmittelbarkeit zu verschaffen ††††).

*) S. den kaiserlichen Befehl gegen die Stadt v. 26. Febr. 1588. bey Falkenstein S. 661.

**) S. z. B. a. a. O. S. 654.

***) S. Londorp T. IX. p. 33 u. f.

†) Puffendorf de rebus Suecicis L. XVIII. §. 90. p. 641.

††) S. die schon 1637 abgefaßte Deduktion, welche die Stadt Erfurt durch die fürstlich Sächsische Gesandtschaft auf dem Kongreß vertheilen ließ, bey Meiern l. c. T. II. p. 26 seq.

†††) S. Falkenstein a. a. O. S. 736. und Kreysigs Historische Bibliothek von Obersachsen. S. 253.

††††) S. das Projekt der Schweden v. 12. Jun. 1648. bey Meiern T. V. p. 930. Den Schluß dagegen l. c. T. VI. p. 86. Später verlangten die Schweden einigemal eine Urkunde, daß

Digitized by Google

Nach dem Abschluß des Westphälischen Friedens brachte der Churfürst von Maynz, Johann Philipp, eine kaiserliche Kommission aus, welche alles, was seinem Erzstift während dem Kriege entzogen, untersuchen, und es wieder in Ansehung aller seiner Rechte und Güter in den vorigen Stand setzen sollte. Sie wurde dem Bischof von Bamberg und Herzog von Wirtemberg übertragen, und brachte den 8. July 1650 einen Restitutionsrezeß *) zu Stande, wodurch die meisten streitigen Punkte wirklich verglichen wurden. Da hier unter andern festgesetzt war, daß das Kirchengebet für den Churfürsten von Maynz und dessen Erzstift auf dieselbige Weise in den evangelischen Kirchen zu Erfurt wieder eingeführt werden sollte, wie es vor den Kriegsunruhen üblich gewesen, so erregte vorzüglich diese Vorschrift neue Streitigkeiten, welche den Churfürsten bewogen, um eine neue Kommission anzuhalten, die auch den 7. Okt. 1654 niedergesetzt wurde, und es wegen des Kirchengebets bey der vorigen Entscheidung bewenden ließ. Erst aber bey einer dritten Kommission von 1660 erklärte sich der Rath zu Erfurt: daß er bereit sey, die von selbiger entworfene Gebetsformel wirklich anzunehmen. Allein das geistliche Ministerium daselbst setzte sich mit Nachdruck entgegen, brachte das gemeine Volk auf seine Seite, und vereitelte den vorigen Vergleich. Selbst der Rath kam jetzt wieder auf andre Gedanken, da ihm zumal die Sächsischen Höfe Hoffnung machten, sich der Stadt anzunehmen, und in der That auch sich der Vermittelung in dieser Sache

die Auslassung der Stadt aus dem Friedensinstrumente ihr nicht nachtheilig seyn sollte T. VI. p. 749 u. p. 773; es wurde ihnen aber auch dies abgeschlagen l. c. p. 837. u. p. 988.

*) Bey Falkenstein S. 749.

unterzogen *). Inzwischen waren mehrere auf die bisherigen kommissarischen Verfügungen gegründete kaiserliche 1662.
Dekrete erschienen, denen man aber so wenig Folge leistete, daß der kaiserliche Hof durch neue Kommissarien, die er ernannte, der Stadt nachdrückliche Strafbefehle insinuiren ließ, welche aber, ungeachtet der nunmehr von Sachsen selbst erfolgten Ermahnung zum Gehorsam, keine andre Wirkung hervorbrachten, als daß der Pöbel sich die größten Unruhen und Gewaltthätigkeiten erlaubte; worauf sich die kaiserliche Kommission, um vor persönlichen Mißhandlungen sicher zu seyn, nach Mühlhausen begab **). Von hier aus wurde der Stadt die ihr unterdessen angedrohte Acht, auf Verlangen des Churfürsten von Maynz, wirklich d. 8. Okt. 1663. zuerkannt. Ein kaiserlicher Herold und Notar, unter Begleitung von fünf Trompetern und einem kaiserlichen Hatschierer, kamen in dieser Absicht vor die Stadt; als aber erstrer die Achtssentenz öffentlich ablesen wollte, riß man ihn sogleich vom Pferde, trat ihn mit Füßen und mißhandelte ihn mit Schlägen, so daß er nur mit großer Mühe durch die Stadtwache dem wüthenden Pöbel entzogen werden konnte ***). Durch diese Gewaltthätigkeiten wurde die Lage von Erfurt noch mehr verschlimmert, und der Churfürst von Maynz, dem schon vorher die Vollstreckung der Reichsacht übertragen war †), rüstete sich nun zur wirklichen Vollziehung seines Auftrags. Zwar beschwer-

*) Theatrum Europaeum. T. IX. p. 881 seq.

**) Falkenstein a. a. O. S. 825—844.

***) S. die Relation der kaiserlichen Kommissarien wegen der Achtserklärung der Stadt Erfurt a. a. O. S. 854. und den Bericht des Herolds an den Kaiser a. a. O. S. 885.

†) S. die eben angeführte Relation.

Digitized by Google

ten sich die Stände des Obersächsischen Kreises über das Verfassungswidrige dieses Verfahrens, weil dem Churfürsten von Sachsen, als kreisausschreibenden Fürsten des Obersächsischen Kreises, das Vollstreckungsrecht in dieser Sache um so mehr gebühre, da der Churfürst von Maynz bey selbiger als Parthey zu betrachten sey *). Auch hielten die Herzoge zu Sachsen Albertinischer und Ernestinischer Linie, um die Rechte ihres Hauses auf Erfurt **) zu sichern, eine Zusammenkunft zu Naumburg, wo sie den Churfürsten von Brandenburg, Friedrich Wilhelm, ersuchten, einen Vergleich mit dem Churfürsten von Maynz zu vermitteln ***). Allein alle diese Vorkehrungen waren vergebens. Denn unterdessen hatte der Churfürst von Mainz, der wegen des Türkenkriegs auf kaiserliche Unterstützung nicht rechnen konnte, französische und lotharingische Hülfsvölker zusammengebracht, mit denen er die Stadt belagerte, die sich im Sept. 1664. endlich nach einer vierwöchentlichen Belagerung durch eine d. 5. Okt. Kapitulation der Landeshoheit desselben unterwarf, und d. J. blos eine Versicherung ihrer bisherigen Religionsfreyheit mit dem Versprechen der Amnestie erhielt †).

Noch vor diesen Ereignissen hatte der Churfürst von Sachsen in zwey geheimen Verträgen zu Torgau und Re-

*) Londorp T. VIII. p. 935.

**) Kurz zuvor war die berühmte Deduktion von Veit Ludwig von Seckendorf unter dem Titel Iustitia Protectionis Saxonicae erschienen, die man nebst andern durch sie veranlaßten Schriften bey Londorp T. IX. p. 38 seq. findet. — Die Einleitung zu einer neuen Deduktion für den Erzbischof von Maynz erschien unter dem Titel: Analecta Cis-Rhenana. Erf. 1739 fol.

***) Müllers Annalen S. 459.

†) Bey Londorp l. c. p. 233.

Digitized by Google

gensburg ausdrücklich versprochen *), „daß er dem Churfürsten von Maynz, zur Gewinnung der Stadt, nachdem ihm von kaiserlicher Majestät die Exekution übertragen, auch er (der Churfürst von Sachsen) nebst andern benachbarten Chur- und Fürsten ihm hierinn verhülflich zu erscheinen, ersucht und ermahnet worden, nicht allein in dieser Sache beförderlich seyn, sondern auch ihm und dem Erzstift selbst beystehen wollte". Dagegen aber machte sich der Churfürst von Maynz verbindlich, dem Churfürsten von Sachsen zu einer gewissen Anzahl Erfurter Dörfer, „worunter die Chur- und Sächsischen Lehne der Stadt mit zu verstehen", zu verhelfen, auch verglich man sich schon vorläufig wegen einer gewissen Summe, welche letztrer für seine Schutz- und Geleitsgerechtigkeit in Erfurt erhalten sollte. Wegen dieser Verträge nun verhielt sich nicht nur der Churfürst von Sachsen bey der Erfurter Exekution insofern ganz leidend, als er seine Rechte gar nicht in Anregung brachte, und selbst an dem Konvent seines Hauses zu Naumburg keinen Antheil nahm; sondern er übernahm auch sogar die Vermittelung zwischen dem Erzstift Maynz und der Ernestinischen Linie, und brachte den Leipziger Vergleich zu Stande **), der d. 20. Dec. 1665. in der Folge noch in einigen Punkten zum Besten des Herzoglich Sächsischen Hauses durch den Erfurter Exekutionsrezeß modificirt wurde ***). In selbigem nun entsagten die d. 16. May 1667.

*) Beyde Verträge (von welchen der erste den $\frac{2}{12}$ Nov. des oben bemerkten Jahres eingegangen wurde) sind noch nicht gedruckt, daher auch ihr Inhalt von den meisten Sächsischen Geschichtschreibern gar nicht angeführt wird, ob sie ihn gleich aus dem weiter unten anzuführenden Pfortaischen Vertrage, wo sich darauf bezogen wird, kennen sollten.

*) In Rudolphi Gotha dipl. T. I. p. 302.

**) l. c. p. 310.

Digitized by Google

Herzoge zu Sachsen Ernestinischer Linie, theils ihren Ansprüchen an die Landeshoheit über Erfurt; die sie wegen der Lage dieser Stadt noch mehr als das Churhaus geltend zu machen gesucht hatten; theils der Schutzherrlichkeit und des Schutzgeldes, wofür sie ein gewisses Kapital erhielten; theils den Sächsischen in dem Erfurter Gebiet gelegnen Lehnen. Dagegen behielten sie das Geleite *), die Jagdgerechtigkeit in den Erfurter Waldungen; so wie ihnen auch noch überdieß manche andre hierher nicht gehörige Vortheile gewährt wurden, die sich auf ihre eigenthümlichen Verhältnisse gegen das Hochstift Maynz und die Stadt Erfurt bezogen **). Noch vor dem Erfurter Hauptrezeß kam auch bey einer persönlichen Zusammenkunft des Churfürsten von Maynz mit dem Churfürsten von Sachsen zu Schulpforte folgender

d. 22. Hauptvertrag ***) zwischen diesen beyden Fürsten zur völli-
März gen
1667. Richtigkeit.

1) Entsagte der Churfürst von Sachsen seinen auf die vorigen Verträge gegründeten Ansprüchen an die Erfurter Dörfer, so wie an den verlangten Ersatz der durch diese Unterhandlungen verursachten Kosten, gegen 100000 Gülden, die in drey Terminen bezahlt werden sollten; auch überließ

*) Nach dem Leipziger Vertrag sollte deshalb ein Tausch erfolgen, der aber zu Folge des Erfurter Rezesses unterblieben ist.

**) Unter andern wurde damals die Lehnsherrlichkeit des Erzbischofs vor Maynz über viele Besitzungen der Sächsischen Herzoge aufgehoben. Selbige war zum Theil in alten bey Gelegenheit des Thüringischen Erbfolgestreits abgeschlossenen Verträgen gegründet, zum Theil aber auch auf eine erdichtete Urkunde vom 6. April 1318. S. Horns histor. Handbibl. S. 281.

***) In Lünigs Reichsarchiv Part. spec. Cont. I. von Churmaynz. S. 43.

Digitized by Google

ihm der Churfürst von Maynz eine von Erfurt an Zahlungsstatt angenommene Forderung an die Churſächsische Steuer von 50000 Fl.

2) Trat der Churfürst von Maynz für die von Churſachsen behauptete Schutz- und Geleitsgerechtigkeit (wofür er ihm schon vorher 13000 Fl. bezahlt hatte) die noch übrigen Erfurter Steuerschulden ab, von welchen nahmentlich 5 Posten zu 6800 Rthl. angegeben wurden.

3) Leistete der Churfürst von Sachsen für sich und sein Churhaus auf alle Ansprüche, Forderungen und Gerechtigkeiten Verzicht, die er wegen Erfurt an den Erzbischof, das Erzstift oder die Stadt selbst habe, oder zu haben vermeinte.

Weil aber einige Zeit darauf der Sohn und Nachfolger des Churfürsten von Sachsen, Johann George III., behauptete, daß man mit seinem Vater bey dieser ganzen Sache unredlich zu Werke gegangen sey, so verwahrte er seine Ansprüche auf Erfurt feyerlich vor dem kaiserlichen Thron, und erhielt deshalb ein sogenanntes Salvatorium, auch wurde die in den Churſächsischen Reichslehnbriefen bisher gestandne Klausel von den Erfurtischen Gerechtsamen noch ferner beybehalten *).

*) (Zech) Europäischer Herold Th. 1. S. 203. „Churmaynz war als ein kluger Churfürst zuförderst dahin bemüht, bey dem Churfürstlich-Sächsischen Hof die Sächsischen iura geringer zu machen und die seinigen mit Zulegung großer Summen Geldes, und vieler Fuder des besten Weins, welche in der Ministrorum Hände und Keller geriethen, schwerwichtig zu machen, welches auch so wohl anschlug, daß vermittelst eines gewissen Vergleichs, die Churſächsischen Hoheits- und Schutz-Gerechtsamen an Churmaynz heimlich cediret und abgetreten wurden. — Weil aber am Churſächsischen Hofe die Sache mit Kräutern zugegangen und Churfürst Johann George III.

§. 29. Die Französische Einmischung in die Erfurter Streitigkeiten war wenigstens zum Theil eine Folge des Rheinischen Schutzbündnisses, das die drey geistlichen Churfürsten, der Bischof von Münster, der Pfalzgraf von Neuburg, die Herzoge von Braunschweig-Lüneburg, der Landgraf von Hessen-Kassel und der König von Schweden, als Herzog von Bremen und Verden und Herr von Wismar, eingegangen waren *), und dem der König von Frankreich, (welcher nebst Schweden den Bund am meisten betrieben hatte) mit dem Versprechen beygetreten war: den Verbündeten, zur Aufrechthaltung des Westphälischen Friedens und zur Vertheidigung ihrer Rechte und Freyheiten, allen Beystand zu leisten; wogegen sich die Alliirten verpflichteten, keine Hülfstruppen wider Frankreich und seine Bundesgenossen nach den Niederlanden, oder anderswohin durch ihr Gebiet zu lassen **). Der König von Frankreich suchte auch den Churfürsten von Sachsen in diesen vor der Hand bis zum 15. August 1667 verlängerten Bund zu ziehen, und bewog ihn auch wirklich zu einem besondern auf 4 Jahr abgeschlossenen Traktat ***), wodurch er versprach, an allen Maaßregeln desselben, die zum Besten des teutschen Reichs

d. 14. Aug. 1658

d. 15. Aug.

d. J.

d. 16. Apr. 1664

viele unleidliche Dinge, welche bey seines Herrn Vaters Indulgenz, von denen Dienern, mißbräuchlich, unter Blanquetten und andern bösen Arten, practiciret worden, wieder herbey zu bringen, und auszubessern sorgfältig war, gestunden sie Churmaynz an Erfurt kein Recht, verwahrten sich vor dem kaiserlichen Throne gegen diese illegale und beschwerliche Alienation, und erhielten ein Salvatorium: conservirten auch in dero Reichslehnbriefe die Erfurtischen Gerechtsamen."

*) Bey Londorp T. VIII. p. 417.

**) l. c. p. 422.

***) Bey Du-Mont T. VI. P. 3. p. 7.

Digitized by Google

dienen könnten, Antheil zu nehmen *). Ferner verbanden sich beyde Theile zu gegenseitigem Beystand; der Churfürst aber nur auf den Fall, wenn der König im Genuß der ehemaligen Reichsländer, die ihm durch den Frieden zu Münster abgetreten wären, gestört werden sollte. Auch gestattete leztrer Französische Werbungen und Durchzüge (gegen baare Bezahlung aller Bedürfnisse) in und durch seine Länder. Und bey Streitigkeiten, in welche der Churfürst mit andern Reichsständen, besonders mit den Rheinischen Bundesgliedern, verwickelt würde, erbot sich der König, seine Vermittelung und sein Ansehn zur Beylegung derselben auf Ansuchen der Partheyen anzuwenden. Eine ähnliche Verbindung wurde einige Jahre später zwischen Churfachsen und Schweden geschlossen **). Sie unterschied sich von der vorigen theils durch ihren Zweck, der auf den Rheinischen Bund keine Beziehung hatte, sondern blos in der Aufrechthaltung des Westphälischen Friedens und der evangelischen Religion bestehen sollte, theils durch die Ausdehnung derselben auf alle Herzoge zu Sachsen, wenn sie bey den Kontrahenten um die Aufnahme ansuchen würden, theils endlich durch die genauere Bestimmung der gegenseitigen Hülfe, die von beyden Theilen in 3000 Mann bestehen, nicht gegen den Kaiser und von Churfachsen auch nicht gegen die Stände des Reichs geleistet werden sollte. Ihre Dauer wurde auf 10 Jahr dergestalt eingeschränkt, daß sie auch während die- d. 6. Jul. 1666

*) „Aux Conseils et resolutions de laquelle Confédération, son Altesse Electorale se conformera dès à present, en tout ce qui regardera la sûreté, le bien et la liberté de l'Empire. — Son Altesse Electorale s'oblige encore et promet de favoriser de tout son pouvoir, tous les desseins de sa Majesté dans l'Allemagne, les quels ont pour but le bien et le repos de l'Empire etc."

**) Bey Du-Mont l. c. p. 112.

ser Zeit ein halbes Jahr zuvor aufgesagt werden konnte, und der Beytritt zu dem Bunde allen Reichsständen und den Königen von Frankreich und Dänemark gestattet.

Obwohl beyde Bündnisse keine unmittelbare Wirkung äußerten, so geben sie doch ein merkwürdiges Zeugniß, wie sehr sich damals die Politik des Churfürsten von Sachsen geändert hatte. Doch suchte ihn bald darauf der patriotische Churfürst von Brandenburg Friedrich Wilhelm bey einer
1667 Zusammenkunft in dem Kloster Zinna bey Magdeburg dadurch auf andre Gedanken zu bringen, daß er ihm vorstellte, wie jetzt weit weniger von der Oestreich-Spanischen Macht, als von der Französischen zu befürchten sey *). Und als in der Folge der König von Frankreich Ludwig XIV. in die vereinigten Niederlande eingefallen war, so machte er einen
im März 1672 neuen Versuch, ihn zu einer gemeinschaftlichen Unterstützung derselben zu bewegen; allein hierzu wollte sich Johann George nicht willig finden lassen, weil er glaubte, daß Brandenburg bey dieser Unternehmung mehr eigennützige Zwecke, besonders in Hinsicht auf die Jülich-Klevische Erbfolgsache, als das allgemeine Beste beabsichtige und ihm auch

*) Puffendorf de rebus gestis Friderici Wilhelmi, L. X. §. 35. p. 530. „Cum primis autem Electori (Brandenburgico) expedire videbatur Saxonem ad utilia patriae consilia revocare, quod hic foedere Gallo sese innexuisset, in quo id imprimis ipsi displiciebat, quod per id Gallus Saxonem totamque eius domum in protectionem recepisset. Ac si Saxoni publica salus curae sit, aliam nunc consiliorum viam ineundam. Nunc enim praeteriti belli caussas cessare, periculum sacris Protestantium ab Austriacis imminens, et metum Monarchiae Hispanicae, Illi in praesens sat cautum videri. Hispanicam potentiam eo usque decrevisse, ut metuendum sit, ne nova potentia longe formidabilior surgat."

Digitized by Google

überdieß die Holländer keine hinlänglichen Subsidiengelder zahlen wollten *). Doch schloß er noch in demselbigen Jahre mit dem Kaiser einen vorzüglich gegen Frankreich gerichteten Bund **), dem auch die Churfürsten von Maynz und Trier und einige andre Reichsfürsten beytraten, und der sie sämmtlich nicht nur zur Erhaltung ihrer Würden, Rechte und Gerechtigkeiten, sondern auch der allgemeinen teutschen Freyheit und des Westphälischen Friedens verpflichtete. Zu diesem Zweck wurde jedem Theilnehmer an dieser Verbindung die Stellung eines Kontingents auferlegt, welches bey der ersten Mahnung für Churſachsen aus 400 Reutern, 100 Dragonern und 1500 Mann Fußvolk bestehen, aber bey dringender Gefahr verhältnißmäßig vermehrt werden sollte. Zwar behielt man dem Kaiser die oberste Direktion der Waffen vor, doch sollte der General, den er mit Vorwissen der Bundesgenossen ernennen würde, in ihren Ländern mit ihrer Genehmigung handeln. b. 10. Okt. 1672

Als nach dem Abschluß dieses Bundes die Mißhelligkeiten zwischen dem Kaiser und dem König von Frankreich, der nach seinem Einfalle in die Niederlande selbst Feindseligkeiten auf teutschem Boden ausgeübt hatte, immer größer wurden, und erstrer einen allgemeinen Reichskrieg beabsichtigte, der aber wie gewöhnlich großen Schwierigkeiten und Verzögerungen ausgesetzt war, so vereinigte sich der Churfürst von Sachsen mit ihm allein dahin ***), daß er wegen der annoch ermangelnden Defensionsverfassung des Reichs ein Kontingent von 3000 Mann, 1000 zu Roß und 2000 zu Fuß, stellen wollte, das nicht nur zum Schutz der kaiserlichen Erblande, sondern auch, dafern bis zum Ausgang b. 1. März 1673

*) Pufendorf l. c. L. XI. §. 43. p. 624.

**) Bey Du-Mont T. VII. P. 1. p. 210.

***) l. c p. 220.

Mays kein Friede erfolgte, zur Vertheidigung des Reichs gebraucht würde; wogegen ihm der Kaiser versprach, nöthigenfalls die Churſächsischen Länder mit 3000 Mann, 1000 zu Roß und 2000 zu Fuß, zu decken. Zwar gaben ſich die Franzöſiſchen Geſandten viele Mühe, ihn von dieſen Verbindungen abzuziehen, allein er erwiederte darauf: „Es werde ihn niemand abhalten, Gott, dem Römiſchen Kaiſer und dem heiligen Reich, auch bis zu ſeinem letzten Blutstropfen getreu zu bleiben *).“ Auch hielt er in Begleitung des Churprinzen und einiger andern Prinzen ſeines Hauſes eine perſönliche Zuſammenkunft mit dem Kaiſer zu Eger, wo im Aug. d. J. die kaiſerlichen Truppen gemuſtert wurden **). Und ſeit dieſer Zeit leiſtete ihm auch der Churfürſt ununterbrochen 1673-1679 Beyſtand in dem Franzöſiſchen Kriege, wobey gewöhnlich der Churprinz, der ſchon frühzeitig eine entſchiedene Neigung zum Krieg zeigte, die Sächſiſchen Truppen kommandirte ***). Der allgemeine Reichskrieg ward erſt den 31. März 1674 beſchloſſen; weil aber die Reichskriegsverfaſſung noch nicht völlig berichtigt war, ſo wurden in einem andern Reichsſchluß vor der Hand die in Verfaſſung ſtehenden Kreiſe und Stände zu ungeſäumter Abſchickung ihrer d. 25. Apr. 1674 Kontingente und deren Vereinigung mit der kaiſerlichen Armee verpflichtet †); worauf der Churfürſt von Sachſen, der d. 31. Jul. 1672 ſchon vorher bey einem drohenden Türkenkrieg die Bewaffnung des Oberſächſiſchen Kreiſes ††), und eine nähere Zu-

*) Glafey S. 224.

**) Müllers Annalen S. 507.

***) Tentzel Saxonia Numismatica lineae Albertinae p. 618 seq.

†) Heinrichs teutſche Reichsgeſchichte Th. 7. S. 145.

††) S. Fried. Karl Moſers Oberſächſ. Kreisabſchiede S. 420.

Digitized by Google

sammensetzung desselben mit dem Niedersächsischen und Fränkischen Kreis auf zwey Konferenzen zu Quedlinburg *) und Mühlhausen**) zu bewirken bemüht gewesen war, verschiedne Kreisversammlungen zur Erreichung jenes Zwecks veranstaltete ***). Inzwischen hatte man den Reichskrieg auch gegen Schweden erklärt, welches mit Frankreich in der engsten Verbindung stand. †) Doch nahm der Churfürst an diesem Kriege keinen thätigen Antheil, ja er äußerte sogar bey manchen Gelegenheiten sein Mißvergnügen über die Fortschritte, die der Churfürst von Brandenburg Friedrich Wilhelm gegen die Schweden machte, und wünschte nicht, daß sie ganz aus Teutschland vertrieben werden möchten ††). Auch war er insbesondre darüber unzufrieden, daß bey diesen Kriegsunruhen die Länder seiner Brüder mit Einquartierungen belegt wurden, weil er dies als einen Eingriff in seine Rechte betrachtete, und verband sich daher mit Chur-Maynz, dem Bischof von Bamberg und Würzburg und den Herzogen zu Sachsen-Gotha und Weimar, um diese Beschwerden für sein Land abzuwenden †††). Aehnliche

d. 19. Aug. 1675

d. 26. Okt. u. 6. Nov. 1677

*) S. den Rezeß des zwischen dem Ober- und Niedersächs. gehaltenen Kriegskonvents v. 30. Jan. 1672 a. a. O. S. 445.

**) Der den 15. Sept. 1673 abgeschlossene Rezeß wird in den folgenden Urkunden erwähnt.

***) Man vergl. die während den Kriegsjahren abgefaßten Obersächs. Kreisabschiede a. a. O. S. 459 u. f.

†) Heinrichs teutsche Reichsgeschichte. Th. 7. S. 156.

††) Puffendorf l. c. §. 41. p. 801.

†††) Dieser aus 22 Artikeln bestehende und auf 3 Jahr geschlossene Vertrag, von dem ich eine Abschrift besitze, ist meines Wissens noch ungedruckt, ob ihn gleich Müller in seinen Annalen S. 527. erwähnt. Es wurde aber daselbst die gegenseitige Hülfsleistung dergestalt bestimmt: daß Chur-Maynz 200 Reuter und 1800 Mann Fußvolk, Chursachsen 1000 Reuter und

Digitized by Google

Traktaten wurden mit dem Brandenburgischen Hause gepflogen, die aber wahrscheinlich ohne Erfolg geblieben sind *). Gegen Ende des Kriegs neigte sich sogar der Churfürst wieder auf Französische Seite, und schloß mit dem Churfürsten von Bayern Ferdinand Maria, der gleich anfangs diese Parthie genommen hatte **), eine Verbindung ***), welche die Absicht hatte, den Reichsfrieden inständigst bey dem Kaiser zu betreiben, und ihn nöthigenfalls von denen, die sich widersetzen würden, mit Gewalt zu erzwingen; womit vorzüglich Brandenburg und Dänemark gemeint waren, welche die Waffen gegen Schweden nicht niederlegen wollten †). Die Hülfsleistung wurde zu 20000 Mann bestimmt, die größtentheils von Französischen

2000 Mann Fußvolk; der Bischof von Bamberg und Würzburg 500 zu Pferde und 1500 zu Fuß und eben so viel Sachsen-Weimar und Gotha stellen sollten.

*) Der Churfürst legte sie dem Ausschußtage von 1677 zur Berathung vor, und die Stände erklärten sich dagegen, theils weil der Churfürst dadurch in weitaussehende Händel verwickelt werden könnte, theils weil die stipulirte Hülfe nicht ganz gleich zu seyn schien.

**) Wagner Historia Leopoldi Magni. T. I. p. 279.

***) Diese Vereinigung, die man bey Du-Mont T. VII. P. I. p. 375. und bey Pufendorf l. c. L. XVII. §. 37. p. 1056. findet, ist wahrscheinlich ein bloßer Entwurf geblieben, und daher ohne Datum; muß aber wenigstens zu Anfang des 1679. Jahres eingegangen seyn, weil der Friede zu Nimwegen den 5. Febr. 1679 zu Stande kam.

†) S. die Articul. secret. des Bundes, wo es heißt: „Ambo Electores eum in finem post completas copias — ante omnia apud Caesaream Majestatem instanter instabunt, ut non tantum cum Christianissimo Rege, qui ad hoc se paratum et promtum exhibet et semper exhibuit, pa-

Digitized by Google

Subsidiengelder erhalten werden sollten *), auch versicherte man an beyden churfürstlichen Höfen den fremden Gesandten freyen Zutritt für die Zukunft **). Obwohl die in diesem Bunde festgesetzten kriegerischen Maasregeln nicht wirklich ergriffen wurden, so nahm sich doch der Churfürst von Sachsen der Wiederherstellung des Friedens unter den nordischen Mächten so eifrig an, daß vorzüglich durch die Vermittelung seines Gesandten, des Geheimenrath von Gersdorf, der Friede zu Lund zwischen Dänemark und Schweden zu Stande kam ***). d. 3. Sept. 1679

§. 30. Ein dauerhafteres Interesse als diese Verträge, welche blos durch augenblickliche Zeitumstände veranlaßt wurden, hatte der über den Münzfuß mit Churbrandenburg abgeschlossene Vergleich. Die erste Gelegenheit dazu gab die häufige Verbreitung schlechter auswärtiger Münzen, die seit dem 30jährigen Kriege nie ganz nachgelassen hatte †), und welcher der Churfürst durch verschiedene

cem redintegrare, sed et eam inter coronam Sueciae et illius hostes in Imperio, ad tenorem dictae pacificationis Westphalicae promovere velit etc.“

*) „(Electori Saxoniae) a Christianissimo Rege quanto cyus XXX. M. talerorum ac deinde per singulos menses — solvantur.“

**) „Et quoniam principalis huius Confederationis et unionis scopus est reductio pacis et tranquillitatis in Imperio Romano, ambo Domini Electores ministris illis, qui ab extraneis potestatibus ad eos in hoc negotio ablegabuntur, non solum liberum accessum ad aulas suas non denegabunt, quin potius in suis terris debitam protectionem praestabunt, illosque contra quaevis iniusta attentata manutenebunt.“

***) Gebhard's Geschichte von Dänemark in der Fortsetzung der allgemeinen Weltgeschichte. Th. 15. S. 585.

†) Der Churfürst erwähnt es selbst in dem Edikt vom 1. Aug.

Digitized by Google

Münzedikte vergebens Einhalt zu thun bemüht gewesen war *). Es lag aber der geringe Erfolg dieser Gesetze vorzüglich darin: daß man die Reichsmünzordnung von 1559, die Churfürst August nach vielen Schwierigkeiten, jedoch mit Beybehaltung verschiedner Eigenthümlichkeiten der Sächsischen bisher beobachteten Münzverfassung, besonders der schon durch den Reichsabschied von 1566 gestatteten Thalermünzen **) angenommen hatte ***), und nach welcher die Mark Silber in groben Sorten blos zu 10 Fl. 13½ Kreutzer ausgemünzt werden sollte; in Sachsen pünktlicher, als in den meisten andern Reichsländern befolgte, ob es gleich auf diese Weise, das in seinen Bergwerken erzeugte Silber viel zu wohlfeil gegen schlechte Münzsorten hingeben mußte. Der Churfürst hatte in Verbindung mit andern wohldenkenden Reichsständen öfters sowohl auf Reichs- als

1659: „daß in denen benachbarten kaiserlichen Erbkönigreichen und Landen unterschiedene sonderlich Polnische Münzen, merklich heruntergesetzt, dahero erfolget, daß dieselbe von eigennützigen Leuten, um des daran habenden starken Gewinns, mit überaus großer Anzahl und Centnerlasten einig und allein in Unsere, als nächst angränzende Lande eingeschleppet werden." Man vergl. auch (Klotzsch) Versuch einer Chursächsischen Münzgeschichte. (Chemnitz 1779 und 80. 2 B. 8.) Th. 2. S. 581.

*) S. das oben angeführte Edikt und einige andre in Cod. Aug. T. II. p. 927 u. f.

**) Sie wurden anfangs Güldengroschen und nachher von dem gemeinen Volk deswegen Thaler genannt, weil sie ein Stück Geld waren, das einem Talent (oder Pfund Gold, welches anfangs zu 20 Gr. gerechnet wurde) gleich gelten sollte. In Sachsen findet man die ersten zuverlässigen Spuren von dieser Münze in einer Münzkonvention zwischen Sachsen und Hessen von 1492. S. Klotzsch. Th. I. S. 199 u. f.

***) Klotzsch a. a. O. Th. I. S. 364.

Digitized by Google

Kreistägen Hülfe gegen dieses Uebel gesucht, allein die Mehrheit der Stände, welche die groben Münzsorten einwechseln und in geringhaltige Scheidemünze umprägen ließ, setzte sich einem solchen Antrag immer entgegen *). Doch gab man in dem Obersächsischen Kreise, so wie in verschiednen andern Reichskreisen, so viel nach, daß einem jeden Reichsstand gestattet wurde, bis zur Anordnung eines allgemeinen Reichsmünzfußes zweckmäßige Vorkehrungen in seinen Ländern zu treffen **).

Noch einmal nahm hierauf der Churfürst zu dem gewöhnlichen Mittel der Devalvation seine Zuflucht ***), allein d. 7. Apr. 1665. von der Unzulänglichkeit desselben wurde er immer mehr überzeugt; auch waren die Stände auf dem Ausschußtage von 1666 gleicher Meinung und baten ihn: „genaue Aufsicht führen zu lassen, damit die ausbringenden Thalergeprägе in das Sächsische Publikum wirklich gebracht, nicht aber aus der ersten Hand sogleich wucherlich gewechselt und außerhalb Landes geführet würden †). „Es schlug daher Johann George einen andern Weg ein, und schloß mit dem Churfürsten von Brandenburg Friedrich Wilhelm einen d. 27. Aug. 1667. Vergleich in dem sekularisirten Magdeburgischen Kloster

*) In dem folgenden Kreisabschiede v. 11. Jul. 1667 wird dieser Umstand ausdrücklich erwähnt. Man vergl. auch Pütters historische Entwicklung der heutigen Staatsverfassung des teutschen Reichs Th. 2. S. 452.

**) S. den Abschied des Obersächsischen Kreistages v. 20. Febr. 1665 und den Abschied des Münz-Probationstages v. 11. Jul. 1667 bey Fried. Karl Moser S. 404. und 415.

***) Cod. Aug. T. II. p. 931.

†) Klotzsch Th. 2. S. 599. Auch erklärten sich damals die Stände gegen alles Verpachten der Münze, wozu sie durch

Digitized by Google

Zinna *), dem zu Folge die Mark fein Silber in allen großen und kleinen Münzsorten zu 15 Gulden 45 Kreutzern (oder zehn und einen halben Thaler) sollte ausgebracht werden, jedoch dergestalt, daß der Fuß des Reichsthalers unverändert bliebe **). Doch konnte auch dieser Münzfuß seinen Zweck um so weniger erreichen, je größer die Münzverwirrung noch in andern teutschen Staaten war, und je eigennütziger dieselbe von den Kaufleuten zum größten Nachtheil der Churfächsischen Länder benutzt wurde***). Es kam daher dieser Gegenstand aufs neue wieder unter Johann George III. in Anregung, und besonders erstatteten hierüber die Landstände den 22. Okt. 1688 ein sehr gründliches Gutachten †): doch wurde der Churfürst vorzüglich durch Brandenburg bewogen, noch schneller auf eine neue Veränderung des bisherigen Münzfußes einzugehen, als wohl ohnedieß geschehen seyn würde ††). Sie erfolgte d. 16. Jan. 1690. durch einen Rezeß zu Leipzig †††), der sowohl mit jenem

eine zu Bautzen angelegte Münze bewogen wurden; und der Churfürst versprach solches in Zukunft zu unterlassen.

*) Bey Du Mont T. VII. P. I. p. 58.

**) Der Zählthaler nehmlich blieb unverändert; das Thalergepräge aber, von dem auch in Zukunft 9 auf die Mark gehen sollten, stieg an äußerlichem Werth bis auf 28 Groschen hinauf, und hierdurch wurde der Unterschied zwischen dem Reichs- und Speciesthaler begründet. Der Zählthaler aber wurde in $\frac{2}{3}$, $\frac{1}{3}$, $\frac{1}{6}$ abgetheilt, und hiernach gewisse Stücken ausgebracht, die hiervon bis auf den heutigen Tag ihren Nahmen behalten haben. Da der äußere Werth der $\frac{2}{3}$ Stück mit dem der Reichsgulden übereinstimmte, so erhielten sie auch diese Benennung. S. Klotzsch Th. 2. S. 607.

***) Klotzsch Th. 2. S. 625. Man vergl. auch einige Münzedikte in Cod. Aug. T. II. p. 946.

†) a. a. O. S. 662.

††) Klotzsch Th. 2. S. 668.

†††) Bey Du Mont T. VII. P. I. p. 245.

Digitized by Google

Hause, als mit Braunschweig-Lüneburg eingegangen wurde, welches seit 1668 den Zinnischen Münzfuß angenommen hatte. Nach diesem sollte in den größern Münzsorten (mit Ausnahme des Thalers, der unverändert blieb, ob wohl sein äußrer Werth aufs neue bis zu 1 Thlr. 8 Gr. erhöht wurde) die feine Mark zu 12 Thalern oder 18 Gulden ausgebracht werden, und alle ein geringeres Korn haltende Münzsorten ganz verboten seyn. Wegen der kleinern Münze nahm man die besondre Abrede zu Torgau *), daß die feine Mark in den Doppelgroschen (die seitdem zuerst in Churſachsen ausgeprägt wurden) für 12 Thlr. 9 Gr., in einfachen zu 12 Thlr. 12 Gr. und in noch kleinern Münzen zu 13 Thlr. sollte ausgebracht werden. Uebrigens sollte mit Ausbringung der kleinen Münze solches Maas und Ziel gehalten werden, damit durch die Uebermaße die Nachbarn nicht beläſtiget würden. Das Verhältniß des Goldes zum Silber, das nach der Münzordnung von 1559 wie 1 zu 11⅓ nach dem Zinnischen Fuß wie 1 zu 13⅓ gewesen war, stieg nun höher hinauf wie 1 zu 15 1/10; daher der Dukaten bis auf 4 Gulden und der Rheinische Goldgülden **) bis auf 2 Gulden 56 Kreuzer gesteigert wurde.

d. 38. Febr. d. J.

*) Ein Auszug dieses Vertrags steht in Fabers Europäischer Staatskanzley Th. 69. S. 612. Ein vollständiger Abdruck aber ist im Anhang zu den unpartheyischen Betrachtungen über das Münzwesen (Regensburg 1738. Fol.) so wie auch bey Klotzsch Th. 2. S. 696. befindlich.

**) Ueber die Einführung dieser Goldmünzen (die zuerst unter dem Nahmen Florenen zu Florenz in Italien geprägt wurden) und in Meißen seit dem Ende des 14ten und Anfang des 15ten Jahrhunderts vorkommen, s. Klotzsch Th. 1. S. 113 u. f. Mit dem, was ebendaselbst S. 122 über den Anfang der Goldbergwerke in Sachsen gesagt wird, verdient Frid. Aug. Schmid Historia Aurifodinarum, et quae circa earum investitu-

Ob nun wohl anfangs über diesen Münzfuß große Bewegungen im Reiche entstanden *), so wurde er doch in der Folge, in Ansehung der Goldmünze und groben Silber-
1738. sorten, selbst zum Reichsfuß erhoben **), dessen ungeachtet nahmen ihn viele Reichsstände gar nicht an, auch kam der über die geringere Silbermünze versprochne Reichsschluß nie zu Stande. In Sachsen hörten übrigens mit diesem Münzfuß keinesweges alle Münzgebrechen auf. Besonders brachten noch die Kaufleute auf den Leipziger Messen so viele schlechte Münzen in Umlauf, daß sogar eine eigne Münzkommission daselbst niedergesetzt und manche Landtagsverhandlungen, so wie auch eine neue, vorzüglich zu Umprägung jener Münzen bestimmte Münzstätte in Leipzig 1693 hierdurch veranlaßt wurden ***).

Sechster Abschnitt.

Innere Anstalten und Staatsveränderungen während der Regierung Johann Georg II.

§. 31.

Der nicht unbedeutende Antheil, den der Churfürst an manchen großen politischen Ereignissen der damaligen Zeit nahm, brachte wichtige Veränderungen in der Churſächsi-

ram obvenere vicissitudines. (Lips. 1804. 4.) verglichen zu werden.

*) Klotzsch Th. 2. S. 690 u. f.

**) S. das Reichsgutachten v. 10. Sept. 1738. in Schmauss Corp. iuris publ. acad. p. 1479. und das kaiserl. Ratif. Dekret v. 18. Sept. 1738. l. c. p. 1485.

***) Klotzsch a. a. O. S. 714 u. f.

Digitized by Google

schen Kriegsverfassung hervor. — Schon auf dem Ausschußtage von 1653 hatten die Stände den Antrag gethan: „daß die bisher zur Defension verpflichteten Unterthanen (die eine Art von Landmiliz *) bildeten) statt dessen 8 Kompagnien zu Fuß von 4000 Mann geworbener oder gemeiner Knechte, mit Einschluß der Officiers vom Lieutenant und Fähndrich an, bereit halten und bey sich ereignendem Nothfall auf vorhergehenden landesherrlichen Befehl mit Vorschuß eines monatlichen Solds nach bisher üblicher Verpflegung an einen bestimmten Platz des Landes stellen möchten; auch das Bedürfniß hierzu durch eine mäßige Abgabe aufgebracht werden sollte." Diesem Antrage nun stimmte der Churfürst in dem Deputationsabschied vom 21. Jun. 1656 bey, „weil er selbst bemerke, daß mit geworbenen Völkern bey unvermutheten Begebenheiten weit mehr, als mit den bisherigen Defensionern auszurichten sey, die sogar dem Lande mehr schädlich als nützlich gewesen;" doch wurde die Landschaft angewiesen, zuförderst die deshalb nöthigen Erkundigungen einzuziehen und eine Rolle oder Matrikel aufzusetzen, welche die Vertheilung der Mannschaft enthielt. Als aber durch die Landtagsproposition vom 9. Febr. 1657 diese Einrichtung aufs neue zur Sprache kam, so meinte d. 28. Febr. 1657. die Landschaft, daß es mit der wirklichen Einführung derselben noch Zeit habe, weil gegenwärtig noch kein solcher Nothfall vorhanden sey, in welchem man die wirkliche Stellung dieser Mannschaft bedürfe, daher es hinlänglich seyn würde, vor der Hand blos die eingelaufenen Musterrollen zu prüfen. Auf diese Antwort suchte der Churfürst in einer beson d. 31. Marz dern Beyproposition, die Nothwendigkeit zu zeigen, wegen des eben eingetretnen Reichsvikariats zur Vertheidigung

*) S. die Einleitung.

Digitized by Google

des Reichs und der Erblande eine gute Kriegsverfassung
d. 6. Apr. anzuordnen. Die Stände wollten nun zwar auch diesen Grund nicht ganz billigen, indem sie sich auf die Mittel bezogen, welche die Reichsexekutionsordnung gegen jene Be-
d. 4. May d. J. sorgnisse darbiete; aber der Churfürst verlangte nun in so bestimmten Ausdrücken von den Städten, denen zugleich mit den churfürstlichen Aemtern die Aufbringung der neuen an die Stelle der alten Defensioner getretnen Mannschaft vorzüglich obliegen sollte, ein binnen 6 Wochen zu erstattendes Gutachten über die wirkliche Aufbringung und Einrich-
d. 13. May d. J. tung derselben, daß man diesen Befehl noch vor dem eingetretnen Termine Genüge leistete, nur mit der auf die alten Privilegien der Ritterschaft gegründeten Bitte, auch dieses Kriegsvolk ohne Bewilligung der Stände nicht außer Landes zu führen. Nach einer solchen Bereitwilligkeit mußte es der Landschaft sehr unerwartet seyn, als ihr der Churfürst den, wahrscheinlich durch eine nähere Prüfung des ganzen Plans und durch ein ähnliches, um dieselbige Zeit wegen
d. 23. May d. J. der Ritterpferde erfolgtes Ansinnen bewirkten Antrag that *): daß den Städten und denen zum Defensionswerk gehörigen vom Adel frey stehen solle, sich mit einem Stück Geld gefaßt zu halten, bis es ihnen auf erheischenden Nothfall abgefordert und zu schleuniger Werbung verbraucht, oder die Wahl eines Römischen Königs vollzogen und das Vaterland in sichre Ruhe gesetzt worden wäre. Die Städte aber, die gern noch unmittelbaren Antheil an der Kriegsrüstung des Landes nehmen mochten, gingen diesen Vorschlag gar nicht ein, sondern verbesserten die von dem Chur-

*) Alle frühere Berathschlagungen über die Beypropositionen wurden in besondern Schriften gepflogen; dieser Antrag aber erfolgte wieder in der allgemeinen Triplik.

Digitized by Google

fürsten bemerkten Mängel ihres Plans so gut sie konnten, und beharrten auf der Vollziehung desselben, jedoch blos bey Nothfällen, wobey es auch der Landtagsabschied bewenden ließ; daher die wirkliche Organisation der neuen Mannschaft noch nicht erfolgte, da zumal die Werbegelder, die in der Stadt Leipzig niedergelegt werden sollten, nicht vollständig einkamen *). In der Landtagsproposition vom 12. Nov. 1660 brachte der Churfürst diese Sache wieder in Anregung, indem er der Landschaft wegen des Defensionswesens einen neuen Plan mittheilte, durch welchen ihre Zahl auf 3000 herabgesetzt wurde. Nach weitläuftigen Verhandlungen, die hierüber gepflogen wurden **), ernannte endlich die Landschaft, mit Einwilligung des Churfürsten, eine besondre Deputation zur Ausarbeitung der neuen Defensions-Verfassung ***). Hierauf aber gründete sich der den 25. Okt. 1663 verabredete Defensionsrezeß †). In diesem vertheilte man sämmtliche Mannschaft in 6 Fähnlein (Kompagnien), das Dresdner, Torgauer, Wittenberger, Leipziger, Zwickauer und Freyberger. Dem Churfürsten überließ man die Bestellung der Hauptleute, die aus der Steuer ihre Besoldung erhielten: den Obrigkeiten aber die der übrigen Officiers (mit Vorwissen des Churfürsten oder des Hauptmanns) und der gesammten Mannschaft ††). Diesen

d. 23. Apr. d. J. d. 15. Jun. 1657.

*) S. die gleich anzuführende Landtagsproposition.

**) Es erfolgte nehmlich eine besondre churfürstliche Erklärung hierüber den 28. März 1661, die zu einem besondern Schriftwechsel mit der Landschaft Anlaß gab.

***) S. die churfürstliche Resolution v. 9. Apr. 1661.

†) In Cod. Aug. T. I. p. 2247. Mit Unrecht ist dieser Rezeß in der Geschichte der Churs. Staaten (Th. 4. S. 354.) wo von dem alten Defensionswerk die Rede ist, angeführt.

††) Die Artillerie oder „die Defensions Büchsenmeister" muß-

Officiers aber wurde außer der Auslösung, welche auch die Gemeinen erhielten *), ein jährliches Wartegeld **) nach einer in den theilnehmenden Ortschaften gemachten Anlage zugestanden. Der schon ehedem von den Landständen bewilligte monatliche Sold bey wirklicher Aufforderung der Mannschaft sollte von den Ortsobrigkeiten baar ausgezahlt ***), wegen fernrer Verpflegung aber, „nach befundnem Zustande, ohne ein oder des andern Orts absonderliche Beschwerde" andre Verfügung getroffen werden. Das Obergewehr der Mannschaft, welches schon früher von den sogenannten Gewehrgeldern erkauft worden war, mußte aus dem Dresdner Zeughause †) geliefert werden; für die übrigen hatte jedes Orts Obrigkeit zu sorgen. Da endlich die ganze Defensions-Verfassung blos auf die Sicherheit und Beschützung des Landes berechnet war, so durfte die Mannschaft nicht über die Gränzen geführt, noch vor eintretendem Nothfall aufgefordert werden.

Wenn gleich die neuen Defensioner darin eine große Aehnlichkeit mit den stehenden Kriegsheeren der neuern Zeit hatten, daß sie aus geworbenen Truppen bestanden, die beständig in Bereitschaft gehalten werden mußten, so unterschieden sie sich doch von ihnen in so fern wesentlich, als sie

ten auch wie ehedem von einzelnen Ortschaften gestellt werden, ihre Zahl aber wurde auf die Hälfte herabgesetzt.

*) Lieutenant und Fähndrich erhielten täglich 8 Gr., die Unterofficiers 6 Gr., die Gemeinen 3 Gr.

**) Auch dieses hatte seine bestimmte Taxe, so erhielt z. B. der Lieutenant jährlich 100 Fl.

***) Doch wurde ihr ein verhältnißmäßiger Beytrag hierzu von den Gewehrgeldern verwilligt.

†) Dieses war zwischen 1559 und 1563 angelegt. S. Wecks Dresdner Chronik S. 62.

Digitized by Google

von den einzelnen Obrigkeiten geworben wurden, und nur bey Musterungen und eintretender Kriegsgefahr thätig waren, daher sie nie eine große Fertigkeit in dem Gebrauch der Waffen erhalten konnten. Doch bemerkte man bald, daß die neue Defensionsverfassung wesentliche Mängel hatte, daher der Churfürst schon bey dem Landtage von 1666 auf die gänzliche Aufhebung derselben antrug *), und kurze Zeit darauf wenigstens ihre Suspension erfolgte **). Auch konnte man ihrer um so eher entbehren, weil man schon seit einiger Zeit auf die Erhaltung stehender Truppen bedacht gewesen war, wozu die beständige Gefahr, welche Teutschland theils von den Türken, theils von den Franzosen drohte, die Hauptveranlassung gab. Zwar erhielt der Churfürst schon seit dem 16ten Jahrhundert auch in Friedenszeiten einige Gardisten, Garnisonen und Artillerie, die aber zu unbedeutend waren, um sie als den Anfang jener Miliz zu betrachten. Auch war so lange nicht wohl an eine Vermehrung derselben zu denken, als der Landesherr die Kosten ihres Unterhalts aus seinen eignen Mitteln bestreiten mußte. Allein gleich auf seinem ersten Landtage verlangte Johann George II. die Beybehaltung der während dem 30jährigen Krieg für die geworbenen Soldaten eingeführten Quatembersteuer ***) zur Erhaltung der nöthigen Garnisonen, und es wurde ihm auch nach dieser Anlage auf 1 Jahr 96,000 Thaler und auf die folgenden 3 Jahre 80,000 Thaler verwilligt †). Auf dem Landtage von 1660 wurde dieselbige

*) Es wurden deshalb der Landtagsproposition v. 5. May 1666 besondre Erinnerungen in puncto militiae beygefügt.

**) S. den Abschied des Ausschußtages vom 4. März 1667 und die Proposition beym Ausschußtage v. 2. Febr. 1668.

***) S. oben § 12.

†) Weck's Dresdner Chronik S. 450.

Forderung wegen der Besatzung in Wittenberg und den Festungen Pleißenburg, Königsstein, Sonnenstein und Stolpen, so wie auch wegen der Leibgarden und der Artillerie in Dresden wiederholt, und hierzu 92,679 Thlr. 21 Groschen und nachher 4 Quatember, die 112,000 Thlr. betrugen, gefordert; wovon aber die Landschaft nur 3½ Quatember über-
1666. nahm. Schon aber auf dem folgenden Landtage mußten die Stände noch überdieß die Verpflegung von zwey aus 300 Reutern bestehenden Freykompagnien, und zwey Freyfähnlein zu Fuß von 600 Mann übernehmen *). Seit 1670 stieg die Verwilligung für die stehende Miliz an Pfennigen und Quatembern auf 200,000 Thaler, seit 1673 auf 300,000 Thaler **). 1676 aber forderte der Churfürst schon 500,000 Thaler, wovon wenigstens noch ein Beträchtliches über 400,000 Thlr. verwilliget ward ***). Dafür aber konnte man schon damals die gesammte im Lande

*) Hierzu wurden 56,548 Thlr. 19 Gr. 6 Pf. an rückständigen Türkenhülfpfennigen und Quatembermonathen nebst 1 Pfennig vom gangbaren Schock angewiesen. S. den Landtagsabschied v. 17. April d. J.

**) Nach der Landtagsproposition v. 26. Jan. d. J. war Churſachsen durch den Abschied des Oberſ. Kreises ein Kontingent von 347 Mann zu Roß und 682 zu Fuß zugetheilt: nach Mosers Samml. der Oberſ. Kreistagsabschiede S. 432. aber betrug es nur 342 Mann zu Roß und 638 zu Fuß.

***) Es wurden nehmlich für die Garden und Garnisonen noch immer 3½ Quatember bewilliget, zur Verpflegung der übrigen Regimenter und Kompagnien 6 Quatember und 8 Pfennige; zu dem Service 1 Quatember auf ein, oder, da der Friede und des Obersächsischen Kreises Beruhigung nicht erfolgen sollte, auf zwey Jahr. Endlich zur sechsmonathlichen Verpflegung zweyer Regimenter, die bisher bey dem kaiserlichen Cobbischen Corps gestanden, und welche die Winterquartiere in Sachsen nehmen sollten, 1 Quatember und 2 Pfennige.

Digitized by Google

stehende Miliz, mit Einschluß aller Garden und Garnisonen, auf 1853 Reuter und 4758 Mann Fußvolk anschlagen *), wozu noch gegen 150 Mann Artilleristen gehörten. Und bey dieser Rechnung fehlten noch 2 mit dem kaiserlichen Cobbischen Corps verbundne Regimenter, von welchen das eine aus 500 Dragonern, das andre aus 1000 Mann Fußvolk bestand **), die aber in der Folge noch mehr verstärket wurden ***). Dagegen verlangten die Ausschußstände, 1680.
als die damalige Verwilligung für die Miliz, die man gewöhnlich nur auf sehr kurze Zeit beschränkte, zu Ende ging, eine beträchtliche Verminderung der stehenden Truppen, weil Teutschland das Jahr zuvor durch den Nimweger Frieden beruhiget worden war. Und ob man gleich anfangs nur wenig Hoffnung hatte, diesen Zweck zu erreichen, da der Churfürst in der Proposition wegen der Gewalthätigkeiten, d. 18.
die sich Ludewig XIV. gegen das teutsche Reich erlaubte, auf Jan.
die Fortdauer der bisherigen Kriegssteuer angetragen hatte; 1680.
so glückte es doch endlich den Ständen, durch wiederholte nachdrückliche Vorstellungen †) von dem Elende des armen

*) Man vergl. die in der Beylage V. aus den Akten des Ausschußtages von 1675, wo eine Deputation zur Verpflegung der Miliz niedergesetzt wurde, gezogene Uebersicht des damaligen Churſächsischen Militairs.

**) Die Stärke dieser Regimenter wird in den Beylagen zur Proposition des Ausschußtages v. 1676 angegeben.

***) S. die Ausschußtagsakten von 1677.

†) Unter andern sagten sie in ihrer Präliminarschrift v. 23. Jan. 1680: „Wir können nicht bergen, wie es mit den verarmten Kontribuenten dahin gediehen — daß mehr als viele, ja fast Stadt- und Dorfweise an den Bettelstab gerathen, flehentlich ihre Unterobrigkeiten bitten, sie von ihren Gütern und Häusern loszugeben, und umb ihnen nur das bloße Leben zu erhalten, ein bißchen trocknes eitles Brod zu lassen; Andre aus

Landes, daß jene Abgabe auf 300,000 Thaler herabgesetzt und 14 Kompagnien zu Roß und 9 Kompagnien zu Fuß verabschiedet wurden *).

§. 32. Bey der neuen Kriegsverfassung kam die wirkliche Leistung der Ritterdienste ganz außer Uebung. Ja, ehe noch erstere in Sachsen begründet ward, hatte die Ritterschaft, erschöpft durch die Lasten des 30jährigen Krieges, auf dem Ausschußtage von 1653 und auf dem Deputationstage von 1655 ihren Lehnherrn gebeten, sie ohne die äußerste Noth nicht aufzubieten. Und als der Churfürst auf dem Landtage von 1657 bey Gelegenheit des übernommenen
d. 31. März 1657. Reichsvikariats den schon oben bemerkten Antrag wegen der nöthigen Kriegsrüstung that, so erbot sich die Ritterschaft zu einem freywilligen Geschenk von 60,000 Gulden, wie-
d. 4. May derholte aber zugleich ihr voriges Gesuch **). Allein des-
d. J. sen ungeachtet verlangte noch der Churfürst, daß die Ritterpferde in Bereitschaft gehalten werden sollten, indem er die Drohung beyfügte: „daß wenn sich, auf beschehnes Auffordern, an den Ritterpferden, Knechten oder Armatur einiger Mangel hervorthun würde, diejenigen, welche es betreffen möchte, nach befundnen Dingen sich einer tapfern Strafe,

Desperation sich bald ersäufen, bald erhenken, bald in benachbarte Lande geflohn und aus Mangel nur nothdürftiger Lebensmittel zu frembden Religionen sich gewendet, bald auf mehrere Desperations Wege durch Hülfe des leidigen Sathans geführet worden, und umb ihres kümmerlichen Zustandes abzukommen, selbsten den Tod, ja wohl gar die aufräumende Pest wünschen, noch Andere aus Verzweifelung mit Brand und aufrührerischen Mitteln sich durch angeschlagene Zettel öffentlich vernehmen lassen u. s. w."

*) S. den Abschied des Ausschußtages v. 12. Febr. 1680.

**) S. der Ritterschaft Memorial, die 60,000 Fl. Präsentgelder betr. v. 23. Apr.

Digitized by Google

auch wohl gar der Einziehung ihrer Lehne ohne allen Umschweif und weitläuftigen Proceß zu versehen hätten." Dagegen brachte die Ritterschaft ihre alten Rückstände wegen ehedem geleisteter Dienste, so wie auch die mit einem neuen Aufgebot verbundnen Kosten, in Erinnerung, und äußerte zugleich, daß sie auf den Fall eines Aufgebots das zuvor dargebotne Geschenk nicht zu leisten vermöge. Nun erst erklärte der Churfürst, daß er Geld statt der Ritterdienste annehmen wollte, that dieses aber auf eine solche Art, daß er auf jenes Geschenk gar keine Rücksicht nahm, und eine ganz neue Forderung zu begründen schien *). Die Ritterschaft aber bezog sich auf ihr voriges Anerbieten, welches sie nur unter der Bedingung des Erlasses der Kriegsdienste außer dem Nothfall (bey dessen Eintretung sie die Zurückbehaltung des Donativs ausdrücklich ausbedung) gethan habe; wobey es auch in dem Landtagsabschied sein Bewenden hatte **). Hierdurch aber wurde zuerst das ritterschaftliche, auf die Ritterpferde vertheilte Donativ in der heutigen Form begründet ***), indem dieselbige Verwilligung auch nachher

d. 19. May d. J.

d. 23. May d. J.

d. 31. May d. J.

*) Die hierher gehörigen Verhandlungen wurden zugleich mit denen über die Defensionsverfassung verbunden.

**) „Wie wir auch ferner nicht zweifeln, es werde unsre Ritterschaft, ihrer gethanen Erklärung nach, sich auf begebende nothfällige Aufforderung ihrer Schuldigkeit gemäß bezeigen und mit denen Ritterpferden selbst oder durch tüchtige Knechte zur Aufwartung und Musterung erscheinen; Also haben sie hingegen gebührender Beobachtung des Herkommens und gegebener Reversalien sich unterthänigst zu versichern."

***) Man vergl. die auch ins Teutsche übersetzte Abhandlung von Maximilian Karl von Carlowitz unter dem Titel: Commentatio Iuris Saxonici de Origine, fatis et natura pecuniae servitiorum equestrium vicariae p. 37 seq.

Digitized by Google

bey verschiednen Veranlassungen und später von Landtag zu Landtag unter der nehmlichen Bedingung erfolgte *).

In diesem Zeitraum aber verstand sich noch die Ritterschaft häufiger zu außerordentlichen Verwilligungen andrer Art, als z. B. den 6. April 1661 zu 2000 Scheffel Korn und 4000 Scheffel Hafer, woran jedoch die in den herzoglichen Ländern ansässigen Rittergutsbesitzer keinen Antheil nahmen; ferner den 5. April 1666 auf die nehmliche Weise zu einem Geschenk von 50,000 Fl., wovon der Churprinz zu seinem Beylager 12,000 Fl. erhalten sollte; endlich 1673 „in Erwägung, daß dem Armuth ein Mehreres, als in der Bewilligungsschrift enthalten, aufzulegen, weder verantwortlich, noch möglich sey, — dem Churfürsten aber bey gegenwärtigem erschöpften Zustande unmöglich fallen möchte, die Werbegelder der annoch nöthigen Mannschaft, und die beym Kreistage (wegen der neuen Kriegsverfassung) Churſachsen assignirten fünf Römermonathe aufzubringen," zu 32000 Reichsthalern, die nach einer getroffenen Vergleichung unter der Ritterschaft vertheilet werden sollten **).

1657. §. 33. Auf demselbigen Landtage, wo sich die Ritterschaft zuerst gegen Erlaß der Ritterpferde zu einem Donativ erbot, verlangte der Churfürst, außer der Uebernahme der Begräbnißkosten seines Vaters, „die Sr. Churfürstlichen Gnaden hohem Stand, höchst tapfern Verdiensten und unsterblichem Ruhm nach, nicht eingezogener angestellt

*) Man vergl. meine Zusätze und Berichtigungen zu Schrebers ausführlicher Nachricht von den Churſächs. Land- und Ausschußtägen. (Leipzig 1799. 8.) S. 116 u. f.

**) S. die Ritterschaftliche Verwilligung des Donativs v. 18. März 1673.

werden mögen *),“ die Fortdauer der 1653 verwilligten Land- und Tranksteuer, der Accise, des gedoppelten Fleischpfennigs, 2 Pf. Kammerhülfe und Quatember-Monaths, nebst den nöthigen Gesandtschaftskosten auf 6 Jahr und überdieß nur für einmal (auf die nehmliche Weise wie 1655) 2 Pf. zur Reparatur der festen Plätze und Oerter, so wie auch eine leidliche Hülfe wegen verschiedner außerordentlicher Ausgaben **). Zur Unterstützung dieser Anforderungen wurde angeführt: daß das Kammerwesen in solchen Verfall gerathen, daß man sich auch bey den geringsten Bedürfnissen darauf nicht verlassen könne; und außer den gewöhnlichen Staats- und Familienbedürfnissen erwähnte man auch beyläufig: „die zur Führung der von Gott erhaltnen churfürstlichen Reputation nöthige Erhaltung des Hofstaats.“ In der That aber mochte der sehr vergrößerte Hofstaat seit dem Westphälischen Frieden, der überhaupt die Fürsten in einen weit höhern Standpunkt gegen ihre Unterthanen gestellt hatte, wohl eine der wichtigsten Ursachen seyn, welche jene Zerrüttung des Kammerwesens veranlaßte; da man in der Hofordnung ***) desselbigen Churfürsten, die, ob sie gleich 14 Jahr später abgefaßt ist, dennoch einen richti- 1681.
gen Blick auch auf den damaligen Zustand des Hofes thun läßt, allein 42 Kammerherren und 68 Kammerjunker findet, außer denen, die höhere Aemter bekleideten. Manche

*) Und doch hatte man zu diesem Leichenbegängniß alle churfürstliche Vasallen und eine Menge andre Standespersonen eingeladen, auch waren für den Hof 23 und für die Gemeinen 168 Tische gedeckt. S. Wecks Dresdner Chronik S. 423—429.

**) In der schon einigemal angeführten Beyproposition wegen des Vikariats wurden auch Vikariatsspesen verlangt, welche aber die Landschaft als bisher ganz ungewöhnlich verbat.

***) In Arndts neuem Archiv N. XXIV. S. 238.

Digitized by Google

andre Ursachen von dem Verfall des Kammerwesens wur-
d. 28. den von der Landschaft selbst in folgender Stelle ihres Be-
Febr. denkens auf die churfürstliche Proposition angedeutet. „Die
1657. Haushaltungen in den Aemtern möchten besser eingerichtet, wo die Aemter klein und kaum so ergiebig sind, daß die Diener erhalten, solche zusammengeschlagen, die Anweisungen und Auslösungen (wovon gewöhnlich diejenigen, welche die Zahlung zu verrichten, einen beträchtlichen Antheil an sich nehmen) abgestellt, und auch im übrigen mit Rath und Nutzen haushalten werden. Man begreife nicht (fuhr die Landschaft fort), wie bey dem zerrütteten Kammerwesen die Amtsschösser sich so ansehnlich halten, nebst ihren Weibern und Kindern über ihren Stand hinausgehen, adliche und andre Güter kaufen, und die Mittel dazu mit gutem Gewissen erlangen könnten." Uebrigens trugen die Stände Bedenken, sich auf die Anforderungen des Churfürsten vor der Hand herauszulassen, weil die auf den vorigen Landesversammlungen vorgebrachten Beschwerden noch nicht erledigt waren. Nachdem aber der Churfürst einige Räthe mit Zuziehung landschaftlicher Deputirter hierzu verordnet und sich seine
d. 20. Empfindlichkeit über diese Zögerung der Landschaft deutlich
Marz d. J. genug hatte merken lassen, so erstreckte dieselbe zuförderst die
d. 23. schon längst übliche Land- und Tranksteuer *) auf 4 Jahr, in-
Apr. d. J. dem sie zugleich sehr dringend um die höchstnöthige Revision des Steuerwesens und Ablegung der Steuerrechnung bat; wegen der übrigen verlangten außerordentlichen Bewilligungen

*) Erstere wurde, wie bisher, zu 16 Pf. bestimmt, so daß davon auch in Zukunft 12 die Steuer und 4 die churfürstliche Kammer als Deputat erhielt. Zugleich wurde nochmals mit der Landsteuer der 6te Gulden von werbender Baarschaft verbunden. Man vergl. das Land- und Tranksteuer-Ausschreiben v. 1. Aug. 1657. in Cod. Aug. T. II. p. 1470.

Digitized by Google

aber erklärte sie sich mit der größten Freymüthigkeit. „Wir sind durch Pflicht und Gewissens halber genöthigt, Ew. Churf. Durchl. unterthänigst zu Gemüthe zu führen, daß wir gegen Dieselben nicht als treue Stände, noch gegen unsre anvertrauten Unterthanen und Bürger nicht als christliche Obrigkeiten handeln würden, wenn wir den Unterthanen durch die angeregten Bewilligungen ein Mehreres, als sie zu ertragen vermögen, aufbürden und sie durch beständig sich mehrende Hülfsvollstreckungen in großen Jammer und Elend stürzen sollten — die schon nicht wenig Einwohner aus dem Lande getrieben, und hingegen die Auswärtigen, sich darin niederzulassen, gänzlich abgeschreckt haben. Viele getreue Unterthanen setzen auf gegenwärtigen Landtag ihre letzte Hoffnung; sollte diese nicht erfüllet werden, so haben Ew. Churf. Durchl. nichts anders zu erwarten, als daß eine noch weit größere Anzahl sich an die Oerter begeben und das Land zu dessen unwiederbringlichem Schaden entblößt werde. Ob wir wohl nachdenklich erwegen, daß Ew. Churfürstl. Durchl. eine sehr beschwerliche Landesregierung übernommen, zu deren Befestigung, wie auch zur Erhaltung Ihres hohen Ansehns fast unermeßliche und unglaubliche Unkosten erfordert werden; so haben wir doch nicht minder beherzigen müssen, daß bey so vielen unterschiednen Anlagen, dergleichen schwerlich bey einem Lande des ganzen Römischen Reichs zu finden, die kundbare Unmöglichkeit auch endlich diese Nothwendigkeit übersteigen muß. — Wir bitten daher Ihro Churf. Durchl., Sie wollen den kümmerlichen Zustand Ihrer zu Sumpf und Boden getriebenen Unterthanen zu Herzen nehmen, aus treuer landesväterlicher Huld und Liebe gegen sie der unwiderstehlichen Noth in etwas nachgeben, die Bedürfnisse

Digitized by Google

der Regierung über des Landes Vermögen nicht erstrecken, die Ausgaben nach der Einnahme einrichten, alle Kosten so viel möglich, insonderheit bey Ihrem Hofstaat einziehen, und selbigen nach dem Beyspiel Ihrer Vorfahren, welche bey weitem ihn so kostbar nicht geführt, da des Landes Zustand doch viel besser gewesen, gnädigst einrichten." Ungeachtet dieser nachdrücklichen Vorstellungen der Landschaft wurde in dem Landtagsabschied fast allen Anforderungen des Churfürsten Genüge geleistet *); ja noch überdieß ein für allemal 1 Pfennig für die Universitäten und die Landschulen (mit Einschluß der von Heinrich von Witzleben in der Mitte des 16ten Jahrhunderts nach dem Muster der Meißner Fürstenschule gestifteten Klosterschule zu Roßleben **), die 1200 Fl. erhielt) verwilliget ***), worüber das Oberkonsistorium mit Zuziehung etlicher Personen aus der Landschaft dergestalt disponiren sollte, daß aus der für die Universitäten bestimmten Summe zinsbare Kapitalien gemacht wür-

*) Denn wie schon Weck a. a. O. S. 450. bemerkt, so wurden, außer der Land- und Trankſteuer und dem Ritterschaftlichen Donativ, die gedoppelte Fleischsteuer (eigentlich nur für das Bankschlachten und die einfache für das Hausschlachten; man vergl. den Befehl v. 23. Jun. 1657. in Cod. Aug. T. II. p. 1339.); ferner die oben bemerkten Summen zur Verpflegung der Garnisonen; 40,000 Fl. Begräbnißkosten aus der Steuer; jährlich 1 Pf. vom Schock Kammerhülfe; 1 Pf. ein vor allemal zu Festungsgebäuden und 10,000 Fl. zu Gesandtschaften aus der Steuer verwilliget.

**) S. Martin Schamelius historische Beschreibung des vormals berühmten Nonnenklosters zu Roßleben in Thüringen. (Naumburg 1729. 4.) S. 78.

***) Dieser Punkt wurde auf Vorstellung der Universitäten zuerst in der churfürstlichen Replik v. 23. May 1657 in Anregung gebracht.

Digitized by Google

den *). Aber gegen den Landtagsabschied selbst erinnerten die Stände **): daß er manche Bestimmung enthalte, die auf ihre Verwilligungen nicht gegründet sey. So wäre der gedoppelte Fleischpfennig vom Bankschlachten und der einfache vom Hausschlachten angenommen, ob sie gleich jenen nur unter der Bedingung verwilliget hätte, daß dieser ganz wegfiele, und im entgegengesetzten Falle für Beydes nur 1 Pfennig festgesetzt habe. Desgleichen sey die Accise auch in Zukunft beybehalten, so nachdrücklich auch die Stände den Nachtheil, der bisher aus dieser Abgabe entstanden sey, gezeigt hätten; indem sie die gegründete Besorgniß hegten, daß hierdurch die Handlung ganz aus dem Lande würde vertrieben werden ***). Diese Besorgniß aber wurde dadurch nicht wenig vergrößert, daß um dieselbige Zeit auch die Hanseestädte vorstellten: daß bey der längern Fortdauer dieser Abgabe ihr seit undenklichen Zeiten mit der Stadt Leipzig getriebener Handel nie wieder seinen vorigen Flor

*) Ueber die Verwendung der schon 1653 zu dem nehmlichen Zweck verwilligten Beyhülfe führte die Landschaft große Beschwerden. Sie sagte nehmlich in der Quadruplik v. 31. May: „daß wider ihre Intention die Ao. 1653 gewilligte Beyhülfe ungleich ausgetheilt, und nicht sowohl den Armen und Nothleidenden, sonderlich der verstorbenen Professoren Wittben und Kindern, als den Vermögenden damit geholfen, dann auch wenig Capitalia davon gemacht, sondern von den Professoren aus der theologischen Fakultät unter sich getheilet worden."

**) In einer besondern Schrift unter dem Titel: Unterthänigstes Einwenden wider den Landtagsabschied v. 17. Jun. 1657.

***) Zwar hatten sich die Stände über keinen Punkt so umständlich verbreitet, als über diesen; doch lag in einigen ihrer Aeußerungen etwas Schwankendes. Daß übrigens auf jene nach dem Landtagsabschied eingereichte Vorstellung derselben keine Rücksicht genommen wurde, zeigt das Patent wegen der Accise v. 5. Sept. 1657. in Cod. Aug. T. II. p. 1279.

Digitized by Google

erreichen und allmählich einen ganz andern Gang nehmen würde. Auch nahm auf diese Beschwerden die Regierung einige Rücksicht, als sie denen die Leipziger Messe besuchenden Kaufleuten eine Milderung von dieser Abgabe zugestand *).

§. 34. Nach zwey Ausschußtägen in den Jahren 1658 und 1659, wo sich die Landschaft noch zu verschiednen außerordentlichen Verwilligungen bequemte **), erschien endlich der in der Geschichte der Sächsischen Steuerverfassung Epoche machende Landtag ***) von 1660. Schon auf dem kurz vorher gehaltnen Ausschußtage hatten sich die Stände sehr nachdrücklich darüber beschweret, daß große Mißbräuche bey dem Steuerwesen eingerissen wären, und insbesondre auf eine genauere Absonderung der Steuer von der Kammer, auf die Fertigung der schon längst versprochnen Steuerinstruktion, auf Unterlassung der vielen Anweisungen der landesherrlichen Kammer an die Steuerkasse und auf die Revision der Steuerschocke angetragen. Die gesammte Landschaft wiederholte diese Vorstellung †) den 19. Nov. 1660. Der Churfürst aber wollte anfangs wegen des Steuerpunktes mit ihr nicht unmittelbar in Unterhandlung treten, sondern ernannte hierzu eine Deputation, die

*) Man vergl. das Schreiben der Hanseestädte vom 11. Febr. 1657 an Churſachsen in Ahasv. Fritsch Op. T. II. p. 449. und Hungers Denkwürdigkeiten zur Finanzgeschichte von Sachsen. S. 96.

**) Weck a. a. O. S. 450.

***) Und doch ist dieser Theil der Sächsischen Landtagsgeschichte bis jetzt noch gar nicht bearbeitet gewesen, daher ich dabey blos die ungedruckten Landtagsakten gebrauche.

†) S. der Landschaft Memorial wegen Erörterung der Landes Gravaminum u. s. w., ingleichen wegen der Mißbräuche in der Steuer.

Digitized by Google

aus seinem Bruder Moritz, in den er damals ein unbe- im Nov.
schränktes Vertrauen setzte, und seinen Räthen D. Bene- 1660
dikt Carpzov, Hans Friedrich von Burkersrode und D. Gottfried Haymann *) bestehen sollte. Allein die Landschaft weigerte sich, dem bisherigen Herkommen zuwider, auf diese Verhandlungsart einzugehen. Noch weit unerwarteter als jenes Ansinnen war ihr die um die nehmliche Zeit bekannt gemachte churfürstliche Resolution, wodurch d. 21. Nov.
ihr ein Steuervergleich mitgetheilt wurde, den der Churfürst schon den 16. Febr. 1660 mit seinen Brüdern eingegangen war **), und durch welchen die bisherige Steuerverfassung dergestalt sollte abgeändert werden, daß die bisherigen Ober- und Kreissteuereinnehmer ganz aufgehoben, und die fürstlichen Brüder in ihrem Landestheil eine Steuerexpedition niederzusetzen berechtiget würden, welche die Aufsicht über die von jetzt an ganz getheilten Steuern führte, von welchen dem Churfürsten nur die für das Kriegswesen verwilligten vorbehalten blieben. Die Steuerschulden sollten zwar nach Verhältniß der Steuerschocke vertheilt werden, doch jeder Landesherr allen Gläubigern zugleich verpflichtet bleiben; die gesuchte Steuerrevision aber wegen des großen Kostenaufwandes, den sie verursachen würde, gänzlich unterbleiben; es durchaus bey den Anschlägen von 1628 gelassen, und wegen vieler alter Anforderungen der churfürstlichen Kammer an die Steuer, dreyzehn Tonnen Goldes Gülden Kapital der Kammer gut geschrieben, die-

*) Weil sich selbiger in der Folge verschiedner beleidigender Aeußerungen gegen die Landschaft erlaubte, so stellte diese einen Injurienprozeß gegen ihn an.

**) S. die bisher noch ungedruckte Urkunde desselben im Anhang No. VI.

Digitized by Google

ses von der Land- und Trankſteuer abgetragen, und bis dahin mit 5. p. C. verzinſet werden. Die Stände ſetzten ſich dieſem Vergleich, der den bisherigen landesherrlichen Verſicherungen nicht angemeſſen zu ſeyn ſchien, mit dem größten Nachdruck entgegen *), und der Churfürſt wurde hier-
d. 5. Jan. 1661 durch bewogen, ihn für einen bloßen Entwurf zu erklären **), worüber er erſt die Geſinnungen der Landſchaft hätte vernehmen wollen; auch verlangte er zugleich von ihr, daß ſie noch auf dem jetzigen Landtage einigen ſeiner Räthe eine Deputation zur Abſtellung der Steuergebrechen und zur Abfaſſung einer neuen Inſtruktion für das Oberſteuerkollegium beyordnen ſollte. Die Stände befriedigten nicht nur dieſes
d. 8. Jan. Verlangen, indem ſie zwey Perſonen aus der Ritterſchaft, den Appellationsgerichts-Präſidenten Heinrich Hildebrand von Einſiedel und den Appellationsrath Friedrich von Werther, und die beyden Städte Leipzig und Wittenberg zu Deputirten ernannten, ſondern äußerten zugleich die größte Freude über dieſe ſo willfährige Erklärung ihres Landesherrn ***). „Es iſt (ſagten ſie) eine löbliche Verfaſſung, daß der Landesfürſt in wichtigen, ſeine und des Landes Wohlfahrt betreffenden Sachen nie ohne Rath und Einwilligung der getreuen Landſchaft handelt, denn ſie allein ſind die Rathgeber, die den Ausgang der Sache, wozu ſich kein Rath verbinden läßt, mit zu genießen oder zu entgelten haben; alſo ſind ſie jedesmal als die Treueſten befunden, und ihre Rathſchläge von Gott geſegnet, auch hierdurch vieler unru-

*) S. der Ritterſchaft und Städte Bedenken v. 8. Dec. 1660.

**) Churfürſtliche Erklärung wegen der von der Landſchaft in puncto der Steuertheilung übergebenen Schriften.

***) Der Ritterſchaft und Städte Antwort wegen der vorgeſchlagenen Deputation.

Digitized by Google

higen Köpfe neuerliche und schädliche Rathschläge hintertrieben, und der Landesherr vor ihnen bewahret worden."

Demungeachtet aber entstanden doch über den Steuerpunkt noch mannichfaltige Irrungen, weil sich theils die Urheber des angeführten Vergleichs, die Herren von Lüttichau, Burkersrode und Wolframsdorf, gegen verschiedne ihnen dabey zur Last gelegte Anschuldigungen in einem Schreiben an den Churfürsten zu rechtfertigen suchten, und überdieß eine vielleicht von ihnen selbst herrührende Vertheidigung desselben unter den Ständen verbreitet wurde *), die verschiedne sehr lebhafte Widerlegungen nach sich zog **), theils aber auch die Brüder des Churfürsten auf der in jenem Vergleich festgesetzten Steuervertheilung beharrten, und daher der Vereinigung des Churfürsten mit der Landschaft nicht beytreten wollten ***). Daher kam erst nach manchen vergeblichen Entwürfen und nach verschiednen Erinnerungen der Landschaft †), ein neuer Steuerrezeß ††) den 19. März 1661 des Inhalts zu Stande: d. 15. Dec. 1660.

I. Der Churfürst behält das Direktorium bey der Obersteuereinnahme; allen Mißbräuchen bey der Steuer

*) Summarischer Bericht etlicher Ursachen, wodurch S. Churf. Durchl. zu Sachsen sich mit Dero Herren Brüdern zu vergleichen bewogen worden.

**) 1) Der Obersteuereinnehmer Refutationsschrift v. 28. Febr. 1661. 2) Der Ritterschaft und Städte Deduktion wegen der Steuervertheilung und deren Defensores v. 11. Febr. d. J.

***) Schon den 10. Dec. 1660 erließen deshalb die fürstlichen Brüder ein Schreiben an den Churfürsten, dem hernach mehrere andre, auch ein Schreiben an die Landschaft (d. 15. Jan. 1661) folgten.

†) Man vergl. insbesondre die v. 26. März.

††) In Arndts Archiv der Sächs. Geschichte Th. 2. S. 433.

Digitized by Google

wird gründlich abgeholfen, auch die neue Steuerinstruktion vornehmlich nach der ältern von 1628 und nach den Vorschlägen der landschaftlichen Deputirten abgefaßt und vollzogen.

II. Vier Stellen in der Obersteuereinnahme (welche den Nahmen der Chur- und Fürstlich-Sächsischen führen soll) werden von dem Churfürsten und seinen Brüdern durch Räthe oder andre tüchtige Subjekte, die mit Lehn- und Rittergütern angesessen sind, besetzt; vier andre durch adliche Personen aus der Landschaft Mitte *).

III. Wird das auf dem damaligen Landtage statt der bisherigen 4 Pfennige Kammerhülfe verwilligte jährliche Deputat von 110,000 Fl. **) dergestalt vertheilet, daß davon der Churfürst 89,558 Fl. 7 Gr., der Herzog August 9,653 Fl., der Herzog Christian 3,272 Fl. und der Herzog Moritz 7,516 Fl. 14 Gr. erhalten; indem sich zugleich sämmtliche Fürsten verpflichten, ihre Amtsunterthanen zu gleichmäßigem Beytrag dessen, so die Landschaft bewilligen wird ***),

*) Bey den chur- und fürstlichen Stellen sollte die Denomination dreyer Subjekte von der Obersteuereinnahme, bey den landschaftlichen von der nächsten Landesversammlung, oder dafern sich mehrere Vakanzen schnell hintereinander ereigneten, von dem engen Ausschuß mit Zuziehung derjenigen Personen von der Ritterschaft, die bey der letzten Landtagsversammlung das Direktorium des weiten Ausschusses geführt hätten, geschehen.

**) Nach der Verwilligungsschrift v. 26. März 1661 betrug dieses beynahe noch einmal so viel, als die bisherige Kammerhülfe.

***) Hierdurch wurde eine sehr wichtige Frage des teutschen Territorialstaatsrechts auf eine solche Art entschieden, daß man dadurch eine allgemeine Landespräsentation der Stände anerkannte. Man vergl. Posse über das Staatseigenthum in den teutschen Reichslanden und das Staatsrepräsentationsrecht der Landstände (Rostock und Leipzig 1794. 8.) S. 218.

Digitized by Google

zugleich durchgehender Abfaß- und Einsendung der Steueranschläge anzuhalten, auch zu dem Ende die Beamten, so viel die Land- und Trankſteuer betrifft, mit ihren Pflichten an die geſammte Obereinnahme zu verweiſen, und der Steuer halber Kaution beſtellen zu laſſen; endlich keine Aſſignationen oder Anweiſungen an die Ober- und andern Steuereinnehmer zu ertheilen.

IV. Mit den Stiftern Merſeburg und Naumburg*), die ihre Land- und Trankſteuer von der allgemeinen Landeskaſſe ganz abſondern, wird ſowohl wegen dieſes Gegenſtandes, als auch wegen des Beytrages zu dem churfürſtlichen Deputat, der bey der verwilligten Hauptſumme dem Landesherrn anzurechnen iſt, auf einer Zuſammenkunft zu Leipzig den 4. July dieſes Jahres Unterhandlung gepflogen, das Stift Meißen und Wurzen aber, dem undenklichen Herkommen und Verfaſſung gemäß, bey dem gemeinen Steuerwerke gelaſſen werden.

(Die erwähnte Zuſammenkunft zu Leipzig wurde aus unbekannten Urſachen ſuſpendirt, daher dieſe Sache auf dem

*) Daß ſich Merſeburg ſchon früher dem Steuer-Aerario entzogen hatte, iſt ſchon oben in einer Anmerkung zu dem freundbrüderlichen Hauptvergleich erwähnt worden. Dagegen wurde es bey dem Schriftwechſel, der hierüber zu Anfange dieſes Landtages zwiſchen den Stiftern und Ritterſchaft und Städten entſtand (den 20. und 24. Nov. 1660) von dieſen für bekannt angenommen, daß Meißen und Naumburg ihre Steuer in contradictorio jedesmal eingeliefert hätten. In dem Gutachten aber, welches die zur Abfaſſung der Steuerinſtruktion niedergeſetzte Deputation den 23. Febr. 1661 erſtattete, wurde bemerkt: „daß der Herzog Chriſtian und der Herzog Moritz wegen der Stifter Merſeburg und Naumburg und Zeitz zu dem Steuer-Aerario nicht beytragen wollten.“

Digitized by Google

Landtage von 1666 aufs neue in Anregung kam *). Der Churfürst verlangte hierauf, daß sie noch während der damaligen Landesversammlung von einer Deputation erledigt werden sollte **); die Landschaft aber, welche die baldige Endigung des Landtages wünschte, verschob sie bis zur nächsten Versammlung des engen und weiten Ausschusses ***), wo sie eben so wenig vorgenommen wurde.)

V. In Ansehung aller außerordentlichen Steuern bleibt es bey dem freundbrüderlichen Hauptvergleiche und ist hiervon nichts in die gesammte Obersteuereinnahme, sondern alles lediglich zu jedes Herrn Rentkammer, oder wozu es sonst verwilligt, zu liefern. Die hierüber geführten Rechnungen aber werden, wie von andern Landesbewilligungen, bey der gesammten Obersteuereinnahme von den Beamten und Einnehmern auch abgelegt. Der zur Erhaltung der Landeskollegien bestimmte Antheil an dem Fleischpfennig bleibt auch in Zukunft ihrer besondern Einnahme überlassen, doch haben die fürstlichen Brüder während der jetzigen Verwilligung nur die Hälfte des einen Fleischpfennigs, der bis jetzt hierzu verwendet wurde, zu diesem Behuf abzuliefern. (Diese Vorschrift aber gründete sich darauf, daß nach der neuen, auf dem damaligen Landtag getroffenen Einrichtung 2 Pf. von der Fleischsteuer, nehmlich 1 Pf. von Haus- und der andre von Bankschlachten zur Erhaltung der Lan-

*) S. der Ritterschaft und Städte unterthänigstes Bedenken wegen der von den Stiftern gesuchten Sonderung v. 23. März 1666.

**) S. die churfürstliche Resolution wegen der Stiftssteuern v. 6. April d. J.

***) S. der Ritterschaft und Städte Bedenken wegen den Stiftssteuern v. 11. April d. J.

Digitized by Google

deskollegien bestimmt, und nur der übrige 1 Pf. in die churfürstliche Kammer geliefert werden sollte *).)

VI. Die gesammten Land- und Trankſteuern sollen nach Abzug des Deputats von 110,000 Fl. zu nichts anders, als zu Bezahlung und Ablegung der Steuerschulden (die noch auf dem Landtage von 1666, obgleich damals an Kapital über 4 Tonnen Goldes waren abgeführt worden, auf 5 Millionen und 200,000 Fl. **) geschätzt wurden), der ordentlichen Steuerbesoldung, allen zum Steuerwerk gehörigen unumgänglichen Ausgaben, Gevattergeldern ***), und andern des gemeinen Landes Bedürfnissen und Anliegen †) verwendet werden. Bey den Steuerschulden aber ist folgende Ordnung zu beobachten:

1) Der Churfürst soll sein in der Steuer stehendes Kapital (welches jetzt mit Genehmigung der Landschaft gegen Entsagung aller andern Ansprüche der Kammer, auf die nehmliche Weise, wie in dem ersten Entwurfe des Steuer-

*) S. den Landtagsabschied v. 9. April 1661.

**) S. die Präliminarschrift v. 16. März 1666.

***) Dies war damals eine sehr gewöhnliche Ausgabe der Stände; so wurde z. B. zu Anfange des damaligen Landtages die Landschaft von dem Oberhofmarschall Freyherrn von Rechenberg bey seinem Sohne zu Gevattern gebeten, und verehrte ihrem Pathen 500 Fl. aus der Land- und Trankſteuer. Auch wurden bisweilen noch andre Geschenke aus der Steuer gemacht. So übernahm z. B. die Landschaft den 8. April 1661 5000 Reichsthaler, welche die Churfürstin für erhandelte Juwelen schuldig war.

†) Doch gehörten dahin nur diejenigen, welche die Stände selbst dahin verwiesen, denn in der Regel wurden noch immer die Staatsbedürfnisse aus der Kammer bestritten und daher selbst die außerordentlichen Steuern, die man immer nur als eine Beyhülfe derselben betrachtete, an diese geliefert.

Digitized by Google

vergleichs, zu 13 Tonnen Goldes *) berechnet wurde) mit 5 p. C. verzinset erhalten; so wie auch die Herzoge folgende alte Anforderungen: August 33,000 Fl., Christian 24,516 und Moritz 45,385 Fl. und sämmtliche Brüder, die wegen ihrer Aemter ihnen an die Steuer zustehenden Forderungen. Alle diese Kapitalien aber dürfen während dieser Verwilligung nicht aufgekündigt werden.

2) Der nehmliche Vortheil in Ansehung der Verzinsung wird auch den Kirchen, Schulen und andern frommen Stiftungen, nebst den städtischen Kommunen, wegen ihrer Kapitalien gewähret.

3) Sämmtliche übrige Gläubiger aber sollen statt der bisherigen 4 p. C. nur 3 erhalten, und mit ihnen bey der Aufkündigung wegen eines billigen Erlasses der Zinsen und des Hauptstammes gehandelt werden.

VII. Dafern bey der Administration der Obersteuereinnahme neue Schwierigkeiten entstünden, so sollen diese ein Jahr vor dem Ausgang dieser Bewilligung mit Zuziehung einer landschaftlichen Deputation freundbrüderlich verglichen werden, damit nicht bey Eintretung des künftigen Landtags dessen Verhandlungen hierdurch abermals nachtheilige Verzögerung leiden.

Außer diesem Steuervergleich wurde auch an der neuen Steuerinstruktion mit solchem Eifer gearbeitet, daß diese,

*) Doch sollte selbst diesem Vergleich zu Folge, um das Verhältniß der Steuer zur Kammer zu erfahren, eine Abrechnung mit dieser gehalten werden. Sie berechnete ihre Forderungen an Deputatgeldern, rückständigen Zinsen u. s. w., außer andern beträchtlichen, aber nicht ganz liquiden Posten, zu 1,370,991 Fl. wogegen aber die Deputation der Stände schon den 11. März 1661 manche Erinnerungen gemacht hatte.

Digitized by Google

nachdem die hierzu verordnete Deputation, die deshalb in beständige Unterhandlungen mit der gesammten Landschaft trat, und von dieser sowohl bey ihrer Anordnung selbst, als auch bey dem Fortgang ihrer Geschäftsbehandlung, mit Verhaltungsregeln auf die nehmliche Art, wie die hierzu verordneten churfürstlichen Räthe, Wolf von Werthern, Haubold von Miltitz, Nikolaus von Gerßdorf und Burkhard Berlich, von dem Churfürsten versehn wurde *), den 11. und 19. Febr. 1661 zwey Hauptberichte deshalb an den Churfürsten erstattet hatte, den 8. April 1661 wirklich zu Stande kam **). Sie zeichnete sich durch eine so große Vollständigkeit aus, daß sie noch jetzt für die Hauptquelle in Steuersachen gehalten wird. Zuförderst bestimmte sie die ganze Verfassung des Obersteuerkollegii ***) und die Pflichten der Kreiseinnehmer und andrer Steuerofficianten; ferner bestätigte sie sowohl den am 16. Febr. 1661 erlassenen Befehl †) wegen Fertigung neuer Steueranschläge nach der damaligen Beschaffenheit der Grundstücke, indem sie zugleich Lokalrevisionen bey entstandnem Verdacht einer unrichtigen Angabe anordnete, als auch die schon in dem Steuervergleich festgesetzte gänzliche Absonderung der Steuer von

*) Man vergl. besonders die Instruktion, welche die Deputirten von der Landschaft den 14. Jan. 1661 erhielten, und die churfürstliche Instruktion von dem nehmlichen Dato.

**) Man findet sie blos in Lünigs Reichsarchiv Part. spec. Cont. 2. von Sachsen p. 522.

***) Die drey ehedem schon üblichen Sitzungen des Obersteuerkollegii zur Zeit der Leipziger Märkte wurden aufs neue bestätigt, doch sollten diejenigen, die außerdem etwas anzubringen hätten, sich an die Steuer-Expedition in Dresden wenden, und erstres ebendaselbst bey wichtigen Vorfällen auch außerordentliche Sitzungen halten.

†) In Cod. Aug. T. II. p. 1479.

Digitized by Google

der Kammer und die ebendaselbst wegen Bezahlung und Verzinsung der Steuerschulden angenommenen Regeln; auch gab sie Vorschriften wegen der Abrechnung mit den steuerbaren Ständen, wegen der Steuerbefreyungen, die sie für die Zukunft ganz aufhob *), wegen Cession der Steuerobligationen, Reduktion leichter Kapitale, Erhebung der Trankſteuer u. s. w.

Nach diesen wichtigen Veränderungen in der Steuerverfassung **), von der sich die Landschaft den wohlthätigsten Einfluß auf die Wiederherstellung des zerrütteten Finanzwesens versprach ***), erfolgte bey der damaligen Verwilli-

*) „Sonsten und nächstdem erklären Wir, der Churfürst, und Wir Drey andre Fürstliche Gebrüder freywillig: daß Wir, dem Steuerwerke zum Nachtheil, einige neue Befreyungen, Concessiones, oder Privilegia weiter nicht ertheilen, noch jemanden, ohne der Ober-Einnehmer Berichts-Erstattung, Remission an Land- und Trankſteuer widerfahren lassen wollen." Diese Stelle wurde auch ausdrücklich in dem Landtagsabschied v. 9. April 1661 bestätigt. Man vergl. Christian Gottlob Einert de eo, quod iuris est, inprimis in Saxonia, circa Immunitatem a Tributis, quae Privilegio nititur. Progr. II. Lips. 1797. 4.

**) In der Beyproposition v. 7. März 1666 wünschte der Churfürst neue Hauptveränderungen derselben, die aber unterblieben, weil die Landschaft die Nachtheile derselben in ihrer Präliminarschrift sehr deutlich ausführte. Dagegen brachte die Landschaft selbst auf den Landtägen von 1666 und 1670 verschiedne Mißbräuche zur Sprache, deren Erledigung der Churfürst in dem Landtagsabschied versprach.

***) Unter andern sagte die Landschaft in ihrer Verwilligungsschrift vom 26. März 1661: „Daß E. Churf. Durchl. die löbliche Resolution Dero Cammer von der Obersteuereinnahme gänzlich zu sondern, jegliches in seine Schranken zu setzen und hierauf Dero Etat und Cammerwesen einzurichten, gefasset, dessen sind wir hoch erfreuet, wünschen auch von Herzen, daß

Digitized by Google

gung auf 6 Jahr nicht nur keine Erhöhung der Land- und Trankſteuer, der man die meiſten Laſten aufbürdete, ſondern es wurden ſogar die alten Steuerreſte vor 1653 unter gewiſſen Vorausſetzungen erlaſſen *), und überdies die bisher mit der Landſteuer verbundne Baarſchaftsſteuer, durch welche noch bisher die ſonſt eximirten Stände zu einiger Mitleidenheit waren gezogen worden, ſo wie auch die Trankſteuer in Anſehung der Landweine ganz aufgehoben **). Denn man hoffte, durch die verbeſſerte Verwaltung des Steuerweſens und durch den neuen Plan zur Tilgung der

Gott glücklichen Succeß gebe. Denn ſo lange dieſes nicht geſchiehet, und die Ausgabe nach der Einnahme gerichtet, aller Ueberfluß abgeſtellet und gute Haußhaltung geführet wird, iſt unmöglich, daß das täglich ſteigende Bedürfniß von E. Churf. Durchl. Cammergüthern noch Landen ferner ertragen werden könne."

*) In dem Landtagsabſchied v. 9. Apr. 1661: „So viel die alten Steuerreſte bis 1653 betrifft, laſſen wir zwar geſchehen und wollen, daß ſolche dem Armuth zum Beſten und damit in Zukunft die neue Verwilligung deſto richtiger einkommen kann, gänzlichen erlaſſen werden und hinfallen mögen. Jedoch ſollen vorhero ſolche Reſte dem beſchehnen Ausſchreiben nach richtig ſpecificiret, und die Erlaſſung allein denen oder deren Erben, ſo die Calamität des Kriegs, Sterbens und andrer böſen Zeiten ausgeſtanden, geſchehen u. ſ. w."

**) Beydes geſchah in der durch den Landtagsabſchied in Anſehung dieſes Punktes ausdrücklich beſtätigten Steuerinſtruktion. Als Urſache von der Aufhebung der erſtern, welche in dem 6ten Gülden beſtand, wurde angeführt, daß dieſe Steuer ohnedieß wenig einbringe, daß die jetzigen Zeiten für die Anleiher der Kapitalien ſehr gefährlich wären, und daß ſelbige vermöge der neuen Reichs- und Landeskonſtitutionen nur 5 p. C. Intereſſen fordern könnten; wegen der Aufhebung der letztern aber führte man an: daß die Weinberge ohnedieß mit der Landſteuer belegt wären, und der inländiſche Weinbau ein ſehr mißlicher Nahrungszweig ſey.

Digitized by Google

Steuerschulden in Stand gesetzt zu seyn, diese Bürden tragen zu können. Der größte Theil der verwilligten Abgaben, der sich auf den Steuervergleich selbst gründete, ist schon oben erwähnt; noch aber sahen sich die Stände genöthigt, wegen verschiedner bisher an die Steuer ergangener unbezahlter Kammer-Anweisungen 100,000 Fl zu übernehmen, die innerhalb der 6jährigen Verwilligung ohne Verzinsung aus der Obersteuereinnahme sollten abgetragen werden. Auch blieb die Accise unverändert, ob es gleich an neuen Beschwerden über diese Abgabe keinesweges ermangelte. Ferner wiesen die Stände zur Erhaltung des Hofstaats einen Theil der bisher nur wegen der Miliz verwilligten Quatember an *), die auch einer neuen Revision unterworfen werden sollten **). Endlich erhielt die landesherrliche Kammer noch dadurch eine Erleichterung, daß auf 4 Jahre ein außerordentlicher Pfennig zu dem Bergwesen ***) und vier andre zum Festungsbau ausgesetzt wur-

*) Es wurden nehmlich überhaupt 4½ Quatember in gewissen bestimmten Fristen verwilliget, von denen man dem Landesherrn in der Verwilligungsschrift gestattete, einen als Beytrag zu dem Hofstaat abzuziehen.

**) Doch kam sie erst auf dem folgenden Landtage (1666) zu Stande, wo 4 Mitglieder des engen Ausschusses, Wolf von Werthern, Heinrich Gebhard von Miltitz und die Städte Dresden und Freyberg hierzu bevollmächtiget wurden und deshalb den 8. Apr. 1666 eine besondre Instruktion erhielten. In der Landtagsproposition von 1670 wurde die Beendigung dieser Deputation angezeigt.

***) Die Veranlassung zu diesem bisher ganz ungewöhnlichen Beytrag, der auch in der Folge wieder wegfiel, gab folgende Stelle in der Landtagsproposition v. 12. Nov. 1660. „Nachdem Wir aus eingezogener Erkundigung von den Bergwerks-Beamten und andern Bedienten bereits so viel vernommen, daß ihrer viel Gewerke, so vor diesem erbauet, nachdem es je mehr und

den. Dagegen aber versprach der Landesherr nochmals: „alle und jede Anweisungen auf die Steuer ohne der Landschaft ferneres Zuthun durch schleunige Befehle abzustellen;" so wie auch auf Mittel zu denken, „wie allem Unrath und Ueberfluß vorgebaut, die Kosten um ein merkliches eingezogen, und wirthliche gute Hof- und Haushaltung angestellt werden" möchte.

§. 35. Bey allen spätern Verwilligungen unter Johann George II. folgte man in Ansehung der Land- Trank- und Fleischsteuer dem Beyspiele, welches der Landtag von 1660 und 1661 gegeben hatte, und auch das landesherrliche Deputat von 110,000 Fl. blieb ungeändert. Doch wollte dieses noch immer nicht zureichen, um den landesherrlichen Aufwand zu decken, ob man gleich nicht nur (wie schon oben bemerkt wurde) die Milizgelder beträchtlich vermehrte, ja sogar auf dem Ausschußtage von 1664 außerordentliche Abgaben zur Bestreitung der Reichshülfe gegen die Türken übernahm *), so sehr sich auch die Landschaft verwahrte, daß nach dem Herkommen dieser Lande Reichs- und Landeshülfe nicht beysammen bestehen könnten **). Man

mehr zur Tiefe kommt, und das Werk an sich selbsten schwerer gemacht wird, andre auch wegen Mangel hiezu behörigen nöthigen Verlags, davon wiederum abstehen, dahero viel Bergtheile liegen bleiben, und also den Fremden und Ausländischen, die sich hierzu angeben, der Segen Gottes zugespielet und in die Hände geleget, oder doch durch säumliches Bauen verhindert und vernachlässiget wird — : So stellen Wir zu Eurem Nachsinnen, ob nicht von Euch selbsten am füglichsten der Verlag zusammen und gleichsam in eine Cassa zu bringen wäre." Zu einer solchen Verlagskasse nun, die man in Freyberg errichtete, wurde die erwähnte Abgabe verwendet.

*) Weck's Dresdner Chronik S. 451.

**) In der Verwilligungsschrift vom 8. März 1664, so wie in

sah sich daher auf dem Landtage von 1666 genöthigt, nicht nur außer dem gewöhnlichen, noch immer fortgehenden jährlichen Deputat von 110,000 Fl. die nehmliche Summe noch besonders zu verwilligen, und hierzu 7 Pfennige auf das Schock zu legen, die in 3 Jahren abgetragen werden sollten, weil der Churfürst schon im voraus jenes Deputat auf ein Jahr erhoben hatte, so wie ein ähnlicher Fall 1670 und 1676 eintrat *); sondern auch überdies zur Verpflegung des Hofstaats 2 innerhalb der 4jährigen Verwilligungszeit abzutragende Quatember zu übernehmen, wovon man aber hoffte, daß auch die Gesandtschaftskosten würden bestritten werden können **), zu denen man wieder auf dem Ausschußtage von 1664 einen besondern Beytrag gegeben hatte ***). Doch täuschte man sich auch in dieser Hoffnung. Denn schon auf dem Ausschußtage von 1667 kam deshalb eine neue Anforderung von 6000 bis 7000 Thaler in Anre-

der v. 8. Apr. 1666, wo es unter andern heißt: „Dafern nach erheischender Nothdurft Se. Röm. Kaiserl. Majestät von dem gesammten Reich, etlichen Ständen oder Ew. Churf. Durchl. in specie einige Reichshülfe verwilliget und uns aufzubringen angesonnen werden sollte, behalten wir uns bevor, daß diese jetzige Bewilligung eo ipso, so hoch jene austräget, erlöschet und vermindert seyn solle."

*) 1670 übernahm die Landschaft wieder 80,000 Fl., wozu sie 2½ Quatember besonders verwilligte, 1673 aber ein Kapital von 150,000 Fl. ohne eine neue Auflage, unter der Bedingung, daß dieses erst nach 2 Jahren allmählich abgeführt, und bis dahin mit 5 p. C. aus der Steuer verzinset werden sollte. S. der Ritterschaft und Städte Bedenken auf die churfürstliche Beyproposition v. 14. März 1673.

**) S. die angeführte Bewilligungsschrift von 1666 und den Landtagsabschied v. 17. April d. J.

***) Weck a. a. O.

Digitized by Google

gung*), und ob man wohl dieſe noch glücklich abwendete, ſo mußte man ſich doch ſchon auf der Verſammlung der Ausſchußſtände des folgenden Jahres zu 15000 Gülden Geſandtſchaftsſpeſen verſtehen, die binnen drey Jahren aus dem Mittel der Steuer allmählich abgeführt und zu Reichs-, Kreis-, Deputations-, Probations- und Kollegialtägen gebraucht werden ſollten **). Und 1670 wurden die Geſandtſchaftskoſten wieder in die ordentliche Verwilligung aufgenommen und hierzu jährlich ½ Pfennig beſonders aufgelegt ***), der 1673 bis zu einem halben Pfennig und 1676 auf zwey Jahr bis zu zwey Pfennigen erhöht wurde, indem man zugleich noch jährlich 3000 Thaler von den Auslöſungsgeldern zu dieſem Zweck verwendete. Schon 1670 aber wurde zugleich ausbedungen, daß dieſe Geſandtſchaftsſteuer an die Oberſteuereinnahme entrichtet werden ſollte †), ſo wie daſſelbige überhaupt wegen aller andern außerordentlichen Verwilligungen an Pfennigen und Quatembern ſchon auf dem Ausſchußtage von 1663 und der folgenden Landesverſammlung von 1666 war eingeführt worden ††).

Uebrigens mußten zu den Geſandtſchaftskoſten, ſo wie zu dem Feſtungsbaupfennig, der ſeit 1666 auf einen herab-

*) In der Propoſition v. 26. Jan. 1667.

**) S. den Abſchied v. 16. Febr. 1668.

***) Auch übernahm die Landſchaft ½ Pfennig wegen einer „ihr vorgeſtoßenen, Sr. Churfürſtl. Durchl. nicht unangenehmen bekannten Ausgabe," die aber nicht näher angegeben wird. S. die Verwilligungsſchrift v. 18. März 1670. In dem Landtagsabſchied v. 30. März d. J. „ſteht wegen einer aufgenommenen Poſt." Nach Ablauf dieſer Verwilligung wurde der eben erwähnte ½ Pf. auch zu den Geſandtſchaftskoſten beſtimmt. S. den Landtagsabſchied v. 26. März 1673.

†) In der angeführten Hauptſchrift v. 18. März 1670.

††) S. den Landtagsabſchied v. 17. Apr. 1666.

Digitized by Google

geſetzt war, noch auf manchen Ausſchußtägen außerordentliche Beyträge erfolgen. So wurden z. B. zu dieſem gedoppelten Bedürfniß 1675 12000 Thlr. angewieſen. Dieſe aber wurden von einem Surrogate der Acciſe verwilliget, welches ſeit 1670 eingeführt war. Es hatten nehmlich damals die Stände die alten Klagen über dieſe Abgabe mit der größten Lebhaftigkeit wiederholt, und zuförderſt gegen die auf ausländiſche Waaren gelegte Acciſe erinnert *), daß ſie ſowohl dem Weſtphäliſchen Frieden, als einem den fremden Kaufleuten von Johann George I. 1618 gegebenen Verſprechen entgegen ſey, und ſchon jetzt ſo nachtheilig auf den Handel wirkte, daß unter andern die ſeidnen und andre koſtbaren Waaren, die aus Italien kämen und ehedem über Augsburg durch dieſe Lande nach den Norden geführt worden, gegenwärtig über Erfurt dahin geſchafft würden; ſo wie es auch die nehmliche Bewandniß mit der Böhmiſchen und Schleſiſchen Leinewand habe, die ihren Zug gegenwärtig durch Brandenburg nehme. — Durch die Landacciſe aber würden die armen Leute dergeſtalt zu Boden gedrückt, daß es unmöglich ſey, dabey ferner fortzukommen, und es müſſe endlich der Ruin des ganzen Landes darauf erfolgen, da ſelbige zumal auf mannichfaltige Weiſe vervielfältiget und geſteigert worden ſey. Weil nun dieſe Klage durch viele einzelne, in einem Auszug beygefügte Beſchwerden unterſtützt wurde, ſo erklärte ſich hierauf der Churfürſt **) dahin: daß er die Acciſe auf inländiſche Waaren gegen ein von der Landſchaft ihm angebotnes Aequivalent von einem Quatember und einem Pfennig gänzlich aufhebe, und ließ deshalb

*) In ihrem Bedenken v. 9. März 1670.

**) In der Reſolution v. 19. März 1670.

an dem nehmlichen Tage ein Ausschreiben *) in das Land ergehen, worin zugleich auch manche Mißbräuche wegen der Accise fremder Waaren gehoben wurden. Zur gänzlichen Abstellung der letztern aber wollte sich der Churfürst ungeachtet einer neuen Gegenvorstellung der Städte nicht verstehen, daher dieser Punkt in dem Landtagsabschied auf fernere Verhandlungen ausgesetzt blieb.

§. 36. Unter den noch übrigen Verwilligungen dieses Zeitraums verdient besonders in Hinsicht auf neuere Zeiten diejenige ausgezeichnet zu werden, welche 1673 zum Besten derer erfolgte, welche von den Durchzügen kaiserlicher Kriegsvölker gelitten hatten. Man erlaubte ihnen nehmlich nicht nur die Hälfte ihres Schadens von der Landsteuer und den Quatembern abzuziehen **), sondern versprach ihnen auch, die andre Hälfte baar zu ersetzen, wozu 1674 ein außerordentlicher Pfennig auf das Schock ausgeschrieben wurde. Als aber bey dem Ausschußtage von 1677 noch mehrere Ansprüche dieser Art, die sich zum Theil auf Durchzüge Brandenburgischer Völker gründeten, zur Sprache kamen, so wurde ein ähnlicher Erlaß, aber nur in Ansehung des vierten Theils von dem erlittenen Schaden festgesetzt ***), und zu diesem Behuf, so wie zu einigen deshalb schon gethanen Vorschüssen der Steuer auf dem folgenden Landtage dieses Jahres ein Quatember und zwey Pfennige

*) In Cod. Aug. T. II. p. 1290. Auch auf Blech und Kobold, die in diesem Ausschreiben noch als accisbare Waaren aufgeführet sind, wurde diese Befreyung in einer meines Wissens noch nicht gedruckten Resolution v. 13. Apr. d. J. ausgedehnt.

**) Schon 1661 war ihnen ein unbestimmter Erlaß von erstrer zugestanden worden.

***) S. den Abschied des Ausschußtages v. 15. Febr. 1676.

Digitized by Google

bewilligt *). Auf demselbigen Landtage wurde zur Beförderung der Manufakturen, die besonders für Verfertigung des Beuteltuchs, Sargen, Garns und der von Wolle bereiteten Zeuge angelegt werden sollten, auf jeden gangbaren Mühlengang ein Reichsthaler gelegt **), der von einer landschaftlichen Deputation eingenommen und verwendet werden sollte; die sich zugleich mit einigen zu den Manufaktur- und Kommercienſachen verordneten Kommissaren und Inspektoren ***) über die Einrichtung des ganzen Werks berathschlagen möchten. Die Veranlassung hierzu gab ein gewisser Johann Daniel Kraft, der schon zuvor mit churfürstlicher Unterstützung eine Seidenmanufaktur in Neuostra gegründet hatte, und eben damals dem Churfürsten und den Ständen viele Vorschläge zur Emporbringung der seit dem 30jährigen Krieg sehr verfallenen Manufakturen mittheilte †), die seiner Einsicht und seinem Patriotismus Ehre machten. Ja noch nie, selbst zu Churfürst Augusts Zeiten nicht, war der Nutzen der Manufakturen für Sachsen und die unzertrennliche Verbindung von dem landesherrlichen Interesse mit dem allgemeinen Wohlstande des Landes so einleuchtend und freymüthig gezeigt worden. Da insbesondre manche Räthe dem Churfürsten vorstellen mochten, daß der landesherrlichen Kammer ein Beträchtliches an Zoll und Geleite für die Einfuhr fremder Manufakturen entgehen werde, so erwiederte darauf Kraft: „Alles Geld, so viel an Zoll und Geleite für inländische Consumtion an fremden Manufaktur-

*) S. den Landtagsabschied v. 28. Dec. 1676.

**) Wegen des Beuteltuchs, das man vor allen andern bey dieser Verwilligung berücksichtigte.

***) Also existirte schon damals eine Kommercien-Deputation.

†) Der Churfürst erließ deshalb ein besonderes Dekret an die Landschaft den 19. Nov. 1676.

Digitized by Google

waaren in Ew. Churfürstl. Durchl. Kammer einkommt, trägt die Wohlfarth des Landes hinweg, und beraubt die Einwohner ihres Schweiß und Bluts. Ein jeder Thaler, der solchergestalt einkommt, bringt Ew. Churfürstl. Durchl. 10 bis 100 und dem Lande 100 bis 1000 Thaler Schaden. Daß ich also Ew. Churf. Durchl. und Dero Land kein größer Glück und Segen wünschen könnte, als daß in Dero Land kein einiger Dreyer für inländische Konsumtion an fremder Manufaktur einkommen möchte."

Uebrigens hat der Erfolg der von Kraften errichteten Manufaktur den Erwartungen der Stände, die ihn den 19. Febr. 1680 zu verschiednen Leistungen verpflichteten, nicht entsprochen. Und die Aufseher über diese Anstalt waren so unzufrieden mit ihm, daß sie von einer ansteckenden Seuche, die noch in demselbigen Jahre zu Dresden ausbrach, Veranlassung nahmen, seine ganze Anstalt zu suspendiren, welches von dem Deputationstage zu Meißen dergestalt genehmiget ward *), daß man Kraften zugleich den ganzen Kontrakt aufkündigte. Nach spätern Nachrichten aber soll dieses Werk von eigennützigen Menschen, besonders von Kaufleuten, deren Interesse dadurch beeinträchtiget wurde, untergraben worden seyn **). Zwar kam auch in der Folge die Wiederherstellung der Manufaktur mehrmals zur Sprache, und man verwilligte sogar zu diesem Behuf auf dem Ausschußtage von 1689 einem gewissen Bretschneider aus Holland unter verschiednen Bedingungen ein Darlehn von 2000 Thalern aus der Steuer auf 10 Jahr ***); doch hatte

*) S. den Bericht der Deputirten v. 25. Nov. 1680, und die darauf erfolgte Antwort der Stände v. 14. Dec. 1680.

**) S. die Abhandlung über die Churfächs. Leinewandmanufakturen zu Anfange des 18ten Jahrhunderts in dem Museo für die Sächs. Geschichte B. 2, St. 2. N. I. S. 19.

***) S. das Memorial der Stände v. 7. März d. J.

Digitized by Google

sie auch damals nicht den Fortgang, den man sich davon versprochen hatte *). Wenigstens konnten alle diese und ähnliche Bemühungen eines gewissen Zipfels in Leipzig **) den großen Verfall der Tuch- und Leinewandfabrikate nicht ersetzen, über welchen die Landschaft in dem folgenden Zeitraume die wehmüthigsten Klagen ***) führte. Als die vorzüglichsten Ursachen desselben wurden angeführt: die Bemühungen fremder Staaten, die Fabrikanten an sich zu ziehen, die drückenden Abgaben in Sachsen, vorzüglich die Landaccise, die seit ihrer Verpachtung mit ungewöhnlicher Härte eingetrieben würde, die häufige Ausfuhr der Wolle †) und des Garns aus dem Lande u. m. a. Noch vor wenig Jahren (sagte die Landschaft in ihrem Bedenken von 1687) waren über 20,000 Meister im Lande, die so ziem-

*) S. den Bericht der Inspektoren über diese Manufaktur v. 15. Dec. 1694 bey den Landtagsakten d. J.

**) Auch dieser suchte deshalb mehreremalen um Unterstützung bey der Landschaft an, konnte sie aber nicht erhalten.

***) Besonders in zwey sehr merkwürdigen Bedenken, welche die Wiederherstellung der Kommercien betrafen v. 20. Nov. 1687 und v. 13. Febr. 1695.

†) Nach dem Mandat v. 20. Aug. 1677 (in Cod. Aug. T. I. p. 1657.), welches eine Bestätigung ältrer Gesetze enthielt, war es sogar den Aemtern, Prälaten, Grafen, Herren der Ritterschaft und Kommunen erlaubt, ihre Wolle zu verkaufen, an wen sie wollten, und nur die übrigen Stände sollten ihre Wolle auf den Wollmärkten an die Tuchmacher und andre, die sie selbst verarbeiteten, verkaufen. Welch ein beträchtlicher Vorrath auf diese Weise aus dem Lande ging, läßt sich leicht begreifen, und doch wurde durch das Mandat v. 10. Aug. 1684 (l. c. p. 1671.) auch die Einfuhr der fremden Wolle so sehr beschränkt, daß die Tuchmacher in noch größere Verlegenheit geriethen, da zumal auch jene Wollenmarkte sehr in Verfall kamen. S. das Memorial der Tuchmacher des Meißnischen Kreises v. 26. Febr. 1694 bey den Landtagsakten d. J.

Digitized by Google

liche Nahrung hatten; jetzo aber sind kaum etliche 100 mehr hier befindlich, die etwas vor sich bringen, und zum feilen Verkauf bieten können. Und aus einer sehr speciellen Darstellung von der damaligen Abnahme der Sächsischen Manufakturen, die wahrscheinlich der oben erwähnte Zipfel auf dem Landtage von 1694 übergab, läßt sich beweisen, daß diese Rechnung gewiß nicht übertrieben war. So führte er unter andern in Beziehung auf die Leinewand-Fabrikate an: daß in Waldheim ehedem 100 Meister und noch mehr Gesellen gewesen, so wöchentlich auf 200 Stück Leinewand gemacht, von welchen jetzt kaum etliche 20 Meister und außer etlichen Meistersöhnen kein Geselle mehr vorhanden. Zu Hardta hätten sich 70 Meister und eine ziemliche Anzahl Gesellen befunden; da gegenwärtig nicht 20 Meister und kein Geselle mehr zu finden. In Geringswalde wären noch vor einigen Jahren über 100 Meister gewesen, die wöchentlich über 200 St. verfertigt, da jetzt kaum 40 wären, die nicht 50 St. verarbeiteten u. s. w.

Zugleich mit den Vorschlägen, neue Manufakturen anzulegen, die zuerst Kraft in Anregung brachte, kam auch die Errichtung eines Zucht- und Arbeitshauses zur Sprache, welche Kraft die linke Hand einer Manufakturanstalt nannte *), und zu dessen Erbauung und Erhaltung er einen

*) Schon damals führte Kraft die nehmlichen Klagen über den allgemeinen Hang zum Müßiggang, die noch jetzt fortdauern. „Wenn ich 100 Jungen begehrte, welche Liberey tragen, und hinter mir herlaufen sollten, so könnte ich solche in kurzer Zeit bekommen, und würden mit 1 Gr. den Tag vorlieb nehmen, nur allein darum, dieweil sie wissen, daß sie nicht arbeiten dürften, aber an einem einzigen tüchtigen Jungen, der wohl lesen und schreiben könnte, und sich zum Fleiß und Arbeit zu appliciren Lust hätte, habe ich nun über 2 Jahre vergebens gesucht, da ich doch einem solchen gute Kost und Kleider, welches mich

Glückstopf (eine Lotterie) vorschlug, der damals in Sachsen noch ganz unbekannt war. Auch dieser Vorschlag wurde von den Landständen um so mehr berücksichtigt, da die Errichtung eines Zuchthauses schon öfters, aber blos als Strafmittel zur Sprache gekommen war *). Es wurde daher in dem Landtagsabschiede festgesetzt, daß der Churfürst einen bequemen Ort hierzu ausersehen und die dienlichsten Maasregeln zur Erlangung dieses Zwecks ergreifen sollte. Doch dauerte es noch geraume Zeit, ehe dieser Entwurf wirklich zu Stande kam, obwohl eine deshalb zu Leipzig 1679 niedergesetzte Deputation verschiedne zweckmäßige Vorschläge dem Churfürsten eröffnete **).

§. 37. Als die Landschaft ihre Hauptverwilligung von 1661 auf 6 Jahre erstreckte, so befürchtete sie, daß in dieser damals ungewöhnlich langen Verwilligungszeit manche Eingriffe in die bisherige Verfassung gewagt werden könnten, da sie zumal durch einige bey diesem Landtage zur Sprache gekommene Vorfälle etwas bedenklich geworden war. Sie suchte sich daher das schon in den frühern Zeiten ***) von ihr nicht selten ausgeübte Recht, willkührliche Zusammenkünfte zu halten, auszubedingen, welche ihr Erbmarschall ausschreiben und wobey zwey Mitglieder der Rit-

des Tages mehr als 3 Gr. gekostet, vor dem ersten Anfang und bald darauf ein mehreres gegeben u. s. w."

*) Besonders hatte der Churfürst diese Anstalt in dem Landtagsabschiede von 1666 empfohlen.

**) In einem Bericht v. 21. May 1679.

***) Geschichte der Churs. Staaten Th. 2. S. 368. wo es übrigens heißen sollte: daß diese Zusammenkünfte bis in die Mitte des 17ten Jahrhunderts in Vergessenheit gerathen sind. Statt dessen steht durch einen Schreibefehler: „bis in die Mitte des 16ten Jahrhunderts."

Digitized by Google

terschaft nebst einer vorsitzenden Kreisstadt eines jeden Kreises erscheinen sollten, indem sie den Vorwand brauchte, daß auf diese Art die allzu große Verlängerung der Landtäge, die ihr eben jetzt so sehr zur Last gefallen sey, am besten verhütet werden könnte *). Der Churfürst erfüllte den Wunsch der Stände **), und es wurde die getroffene Uebereinkunft, die auch noch darauf gerichtet war, daß dergleichen Versammlungen nur 8 Tage dauern, keine den Landtägen vorbehaltnen Beschlüsse abfassen ***) und ihre Mitglieder eine Auslösung nach dem auf den Landtägen üblichen Fuße erhalten sollten †), sowohl dem Landtags-Abschiede, als Reverse einverleibt. Und obgleich hierdurch dieses Recht nur auf 6 Jahr gewonnen war, so wurde es doch in der Folge unter verschiednen genauern Bestimmungen ††) von einer Verwilligungszeit auf die andre übergetragen, bis endlich unter der Regierung des Churfürsten und Königs von Polen, Friedrich August, auf dem Landtage von 1699 einer erneuerten Bitte der Stände um dessen Bestätigung manche

*) In dem Memorial v. 8. März 1661.

**) In der Resolution v. 16. März d. J.

***) „Es soll auch (heißt es in dem Landtagsabschied) von ordentlichen Bewilligungen, Verfassung neuer Sanctionen und andern dergleichen wichtigen Sachen bey ihnen ganz nichts, sondern solches einig und allein bey öffentlichen Landes-Versammlungen gehandelt werden."

†) In der Folge verwilligte man hierzu gewöhnlich ½ Pfennig.

††) So wurde auf dem Ausschußtage von 1663 festgesetzt: daß jährlich wenigstens eine willkührliche Zusammenkunft gehalten, zu den beyden ritterschaftlichen Mitgliedern derselben noch eins beygefügt, und von den Städten Leipzig, Wittenberg, Dresden, Zwickau, Langensalza, Plauen und Delitzsch deputiret werden sollten.

Digitized by Google

Schwierigkeiten entgegengesetzt wurden*). Doch glückte es ihnen endlich, eine nochmalige Anerkennung ihres Rechts in dem am 17. März 1700 ertheilten Abschiede und Reverse zu erhalten. Von dieser Zeit an wird ein Stillschweigen über jene Zusammenkünfte bis zum Jahr 1718 beobachtet. Sowohl damals aber als 1722 wurden sie aufs neue bestätigt, ohne jedoch von bleibender Dauer zu seyn, weil sie in der neuen Land- und Ausschußtagsordnung keine Sanktion erhielten **).

So wie dieser Punkt, der die willkührlichen Zusammenkünfte der Stände betraf, in dem Landesrevers ***) vom 9. April 1661 aufgenommen wurde, so erhielt dieser noch überdieß viele andre wichtige Zusätze, weil die Landschaft das große Deputat, das sie damals dem Churfürsten zuerst verwilligte, auf alle mögliche Weise zur Sicherung ihrer Rechte zu benutzen suchte. Unter andern wurde darin festgesetzt: „daß der Churfürst seine Lande ohne der Landschaft Rath und Einwilligung nicht verpfänden, versetzen oder durch Testament und letzten Willen oder andre Disposition, Tausch und Vergleich zergliedern, trennen oder veräußern wolle," ferner: „daß er sich durch keinen seiner Räthe und Diener möge bewegen lassen, die getreue Landschaft oder die Unterthanen nicht zu hören, ungehört durch Dekrete zu bescheiden, oder den Landtagsabschieden, Reversalien und der

*) Der Churfürst wollte nehmlich auch diese Zusammenkünfte von seiner Berufung abhängig machen, wodurch ihre Natur ganz wäre verändert worden.

**) Ausführlichere Nachrichten hierüber s. in Hausmanns Beyträgen zur Kenntniß der Churſächsischen Landesversammlungen Th. 2. No. I.

***) S. denselben in Hausmanns Ausgabe der Churſächs. Landtagsordnung S. 110.

Digitized by Google

Landschaft beschehnen Zusagen im Geringsten entgegen zu handeln, sondern dergleichen Leuten den Zutritt verwehre, sie sogleich abweise, auch in seinen Diensten nicht dulde, noch weniger annehme.

Durch diese und andre ähnliche Einschränkungen erreichte damals der Landesrevers seine größte Höhe *). Eben deswegen aber mochte er von manchen Räthen des Churfürsten verschiednen Ausstellungen unterworfen werden, worüber sich die Landschaft auf dem Ausschußtage von 1663 laut beklagte **), indem sie zugleich zu zeigen suchte, daß jener Revers schon in den ältern Landtagsverhandlungen gegründet sey; worauf der Churfürst in einer wahrhaft landesväterlichen Antwort ***) sie gänzlich beruhigte. Auch blieb dieser Revers die Grundlage der meisten folgenden bis in das 18te Jahrhundert.

*) S. Hausmann von dem Landtagsrevers in seinen Beyträgen Th. 2. No. III. S. 81 u. f.

**) In der Präliminarschrift dieses Ausschußtages, der mit einer Beylage verbunden war, worin der Revers Punkt für Punkt durchgegangen wird, um jene Behauptung zu erweisen.

***) In der Resolution auf die Präliminarschrift, wo es unter andern heißt: „Es ist Uns aus dem Exempel Unsrer löbl. Vorfahren und bey währender Unsrer Churf. Regierung selbst erlangter Erfahrung genugsam bekannt, wie viel Herrn und Unterthanen daran gelegen, daß die von langen Zeiten eingeführten vincula nebst Treu und Glauben, als die rechten Grundfesten Christlicher Regimenter ungekränkt und unaufgelöst erhalten, gutes Vertrauen zwischen Haupt und Gliedern nicht getrennt, viel weniger die schöne Harmonia der von Gott anbefohlnen reciprocirenden Landesväterlichen Liebe und Vorsorge und dagegen schuldigsten unterthänigsten Treue und Gehorsam, durch genaue Beobachtung dessen, was zwischen Landesfürsten und Landschaft einmal verglichen, jemehr befestigt und fortgepflanzet werde."

Digitized by Google

Ueberhaupt bildete sich in diesem Zeitraum die Landtagsverfassung immer mehr aus und setzte sich allmählich auf den heutigen Fuß. So war es bisher noch unbestimmt gewesen, ob die Universitäten, die ihre Landstandschaft vorzüglich dem Umstand verdankten, daß man sie als geistliche zum Theil mit Rittergütern dotirte Stiftungen betrachtete *), sich bey den Landtagsverhandlungen an die Prälaten anschließen sollten. Da nun 1660 ein sehr lebhafter Streit hierüber entstand, weil bey der Eröffnung des Landtages die Deputirten der Universitäten den Gräflich-Schwarzburgischen Abgeordneten vorgetreten waren, und in ihrer Replik die Benennung eines besondern Prälaturstandes von sich gebraucht hatten **), so gab der Churfürst den 19. April 1666 ein Dekret ***), wodurch er zwar den Universitäten ihren Platz bey den feyerlichen Versammlungen des Landtages unterhalb den Prälaten anwies, ihnen aber zugleich befahl, ihre besondern Berathschlagungen zu halten. Auch sonderten sich in diesem Zeitraum die Prälaten, Grafen und Herren noch mehr von der übrigen Landschaft. Denn ob ihnen gleich nach der Landtagsordnung von 1595 die Landtagsschriften von dem engen Ausschuß der Stände, um ihre Erinnerungen hierüber zu machen, mitgetheilet werden soll-

*) S. von Steck vom Ursprunge und Umfange der Prälaten-Bank auf Landtägen in seinen Abhandlungen aus dem Teutschen Staats- und Lehnrecht, S. 65. und Hausen von dem Prälaturrecht der Universitäten in Koppens Niedersächs. Archiv für Jurisprudenz B. 1. No. 6.

**) Es entstand hierüber ein sehr weitläuftiger Schriftwechsel zwischen den Universitäten, den Stiftern und den Grafen und Herren, den man bey den Akten dieses Landtages findet.

***) Bey Ziegler de iuribus maiestatis p. 505.

Digitized by Google

ten *), so hörte doch dieses jetzt gänzlich auf, und sie übergaben blos ihre besondere Bedenken, ohne irgend eine Rücksprache mit ihnen zu nehmen **). Selbst in der schriftlichen Verhandlungsart auf den Landesversammlungen findet man jetzt schon größtentheils die neue Verfassung, indem sich der Schriftwechsel, der ehedem über die Landtagsproposition zwischen den Fürsten und Ständen Statt gefunden hatte ***), allmählich auf die beyden Hauptschriften — die Präliminar- und Bewilligungsschrift einschränkte †), von welchen die erstere dadurch ganz zufällig entstanden zu seyn scheint, daß auf dem Landtage von 1666 der Churfürst den Ständen bald nach der Hauptproposition eine Beyproposition übergab, die sie vorläufig in Erwägung ziehen zu müssen glaubten.

*) Es heißt nehmlich daselbst §. 10. in Hausmanns Ausgabe der Churſächs. Landtagsordnung S. 96: „Alsdenn schicken sie (Ritterschaft und Städte) dieß weiter durch zwo Adelspersonen aus Ihrem des engen Ausschusses Mittel, den Graven, Herren und Universitäten, diese geben Ihre schriftliche Bedenken, darinnen nichts anders zu befinden, denn daß sie die Ausschüsse in ihrem Vorhaben confirmiren. Es wird aber mit solchen nicht viel disputiret. Sondern bleibet gemeiniglich bey dem Beschluß der ausgeschossenen.“

**) Daher erklärten sich auch Ritterschaft und Städte den 23. März 1666 auf viele vorhergegangene Beschwerden der Prälaten, Grafen und Herren: daß ihnen die Schriften jener Stände nicht zur gehörigen Zeit übergeben würden; sie wären hierzu bereit, wenn die oben bemerkte alte Verfassung wiederhergestellet würde.

***) Auf die Proposition folgte das Bedenken der Stände, dann die fürstliche Replik, nun die landschaftliche Triplik u. s. w.

†) Doch wurden über diese oft wieder ähnliche Schriften gewechselt, wie die in der vorigen Note bemerkten.

Digitized by Google

§. 38. Noch ereigneten sich während der Regierung Johann George II. große Veränderungen mit der Polizey und Gesetzgebung. Ueber den Verfall der erstern führte der Churfürst schon in der Landtagsproposition von 1657 folgende bittere Klagen: „Es ist am hellen Tag und männiglich bekannt, wie sogar alle Gottesfurcht, gute Sitten und Ehrbarkeit hintan und in Verachtung gesetzt; hingegen ein leichtfertiges üppiges Leben, insonderheit in der Kleidung, sowohl bey Manns- als Weibspersonen, durch Erwählung neuer ausländischer Moden, Behängung der Kleider mit vielen und allerley farbigen Bändern, heraushängende Hemden an Hosen und Aermeln, in der Hand und auf den Arm tragende Mantel, Entblößung der Hälse bey den Weibspersonen, auch theure köstliche Waaren über Standesgebühr beliebet und getrieben werden. Wie in den Gerichten die Bedienten die Unkosten und Gebühren erhöhen; das Gesinde und Handwerksleute mit allzu hohem Lohn ihre Herren und Verdinger übersetzen, oder sich gänzlich der Arbeit und Dienstleistung entziehen. — Was ferner vor Uebermuth, Hoffarth, Schwelgen und Fraß bey Hochzeiten, Kindtaufen, Begräbnissen und Gastereyen verübet wird u. s. w.“ Daß es über alle diese Gegenstände nicht an Gesetzen fehle, wurde zwar auch von dem Churfürsten bemerkt, aber theils in der bey herannahendem Ende der Welt zunehmenden Widerspenstigkeit, theils in der Veränderung der Zeitumstände, der Grund ihrer Vernachlässigung und die Nothwendigkeit einer neuen Polizeyordnung gesucht, die schon von Johann George I. durch das Verlangen, daß ihm die Stände hierüber ihr Gutachten mittheilen sollten, anerkannt worden sey. Man verlangte daher von der Landschaft,

Digitized by Google

daß sie die ältere Polizey und Kleiderordnung *), so wie die vor kurzem erlassene Gesindeordnung **) bey jedem Kreise vornehmen, und nach den Zeitumständen in Erwägung ziehen möchte. Auch theilte man ihr zu diesem Behuf den Entwurf einer von den churfürstlichen Räthen aufgesetzten Reichspolizeyordnung mit, der von den meisten Ständen des Obersächsischen Kreises beyfällig aufgenommen war, und auf dem jetzigen Reichsdeputationstage eingegeben werden sollte. Die Stände bezeugten ihre Dankbarkeit hierüber, und trugen auf eine deshalb niederzusetzende Deputation an, die sich künftige Martini mit Zuziehung etlicher Räthe versammeln, Auslösung aus der Steuer erhalten, und bey der Tax- und Gesindeordnung auf die kreisweise erforderten Bedenken Rücksicht nehmen sollte. Zugleich aber verlangten sie, des gewöhnlichen Schicksals der Landespolizeygesetze eingedenk, daß über die neue Polizeyordnung fest und ohne Ausnahme gehalten werden möge; denn, setzten sie hinzu, ein Gesetz ohne Vollziehung sey wie eine Glocke ohne Klöppel ***). Da nun der Churfürst alle diese Wünsche der Stände zu erfüllen versprach †), so hatte es hierbey sein Bewenden, und es wurde auf diese Art die neue Polizeyordnung ††) zu Stande gebracht, und dem Landtage von 1660 zur Genehmigung vorgelegt, die sie auch nach verschiednen

d. 4. May 1651.

*) S. die Geschichte der Churfächs. Staaten Th. 4. S. 341.

**) In Cod. Aug. T. I. p. 1523.

***) Man vergl. das Bedenken auf die Proposition v. 28. Febr. 1657. und die Quadruplik v. 31. May d. J.

†) In der Replik v. 20. März und in dem Landtagsabschied v. 15. Jun. d. J.

††) In Cod. Aug. l. c. p. 1561.

Digitized by Google

deshalb gemachten Erinnerungen *) wirklich erhielt; worauf ihre Bekanntmachung den 22. Jun. 1661 erfolgte. Sie ist in 23 Titel abgetheilt **), und umfaßt weit mehr Gegenstände, als die ältere von Johann George I., war aber keinesweges frey von den Hauptmängeln der meisten

*) Sie wurden zugleich mit den Erinnerungen über die Decisionen übergeben, und werden daher weiter unten angeführt.

**) Die Polizeyordnungen sind wichtige, bisher ganz unbenutzte Denkmäler von den Sitten des Volks; daher es in dieser Hinsicht nicht uninteressant ist, die Gegenstände von der ausführlichsten derselben, nach der man zum Theil auch die ältere beurtheilen kann, anzugeben. Es sind folgende: Reine Lehre und Gottesfurcht; Feyerung und Entheiligung des Sabbaths; Gotteslästern, Fluchen, Segensprechen und dergleichen (unter dieser Rubrik wird auch von denen gehandelt, so sich unterstehen, aus der Teufels-Kunst wahrzusagen, oder mit dem Teufel durch Crystalle oder in andre Wege Gespräche zu halten); Strafe des Schwörens und Meineides; Injurien, Schänden und Schmähen; Strafe andrer Laster (blos beziehungsweise auf die vorigen Gesetze); unhöfliches Umreiten, auch unchristliches Ausfordern und Balgen (das Umreiten, welches bey 100 Thaler Strafe verboten wurde, und worauf sich auch manche ältere Gesetze beziehen, bestand darin, daß sich muthwillige Menschen, besonders vom Adel, ungebeten in Gesellschaften eindrängten und hier große Unordnungen anrichteten); Spiel (hier findet man die bekannte Verordnung, nach welcher in einem erlaubten Spiel dem Adlichen 1 Thlr., dem vornehmen Bürgerlichen 12 Gr. u. s. w. einmal des Monats zu verlieren erlaubt ist); Bettler (dieser wichtige Gegenstand wurde hier zuerst ausführlicher als in den ältern Gesetzen erledigt); Straßenräuber; Gastwirthe; Hochzeitordnung; Hochzeitgeschenke; Kindtaufen; Begräbnisse; Gastereyen und Zutrinken (in diesem Titel ist sogar die Anzahl der Schüsseln bestimmt, die bey einer Familiengasterey nach Verschiedenheit des Standes gegeben werden sollen); Kirchmessen; Handwerke; Hoffarth in Kleidung; Gesinde-, Tagelöhner- und Handwerkerordnung (der Lohn der Handwerker und des Gesindes wird nach Verschiedenheit der Kreise genau festgesetzt).

Digitized by Google

Polizeygesetze der damaligen und zum Theil auch der spätern Zeit, indem sie theils in ein Detail einging, das außer dem Wirkungskreise des Gesetzgebers liegt, theils Bestimmungen enthielt, deren Uebertretung ihm nicht leicht bekannt werden konnte. Es läßt sich daher leicht erklären, wie der Churfürst in der Landtagsproposition vom 5. März 1666 darüber klagen konnte: „daß fast zu keiner Zeit der Ungehorsam, Ueppigkeit, das Prachen und sichre Wesen dermaßen herfürgebrochen und von Tage zu Tage in Kleidungen, Fahren, Reuten, Dienern u. s. w. zugenommen, als nach solchen ausgelassenen, wohlgemeynten und höchstnöthigen Ordnungen.“ Aehnliche Klagen führte die Landschaft selbst auf der Landesversammlung von 1673: „Wenn (sagte sie) einer dem Vaterlande zum Dienste 2 reisige Pferde oder 3 bis 4 Musquetier halten sollte, so würde es ihm unerträglich fallen. Hingegen sehen wir viele, deren Vorfahren in Stand und Würden, so lange sie Leibeskräfte gehabt, sich nicht gescheut, zu Fuß zu gehen, die schönsten Pferde, fürstliche Carethen *), auch öfters 5, 6 und mehr Diener in kostbarer Lieberey beyherlaufend halten; ja kein Schuster und Schneider will mit den Seinigen mehr zu Hochzeiten oder Kindtaufen erscheinen, er werde dann mit Carethen gehohlt und abgeführt. Zu Leipzig ist annoch im Menschen Gedenken, daß keine Carethe bräuchlich gewesen, itzo werden daselbst gar viele gebraucht, ist auch wegen der vielen Carethen und muthigen Pferde bey dem Got-

*) Von diesen sagte die Deputation in ihrem gleich anzuführenden Berichte: „sie wären zum Theil dermaßen reichlich vergüldet und beschlagen, also kostbar ausstaffieret, mit Mahl- Bild- und Schnitzwerk dergestalt zugerichtet, daß der Werth derselben öfters an viele hundert bis tausend Gülden steige.“

Digitized by Google

tesdienst und Messen auf den Gassen fast nicht fortzukommen." Diese und andre Beschwerden hatten nun die Folge, daß eine neue Deputation zur Verbesserung der Polizey niedergesetzt wurde, welche mit Recht erinnerte, daß an dem Hofe selbst der Anfang mit Einschränkung des überflüssigen Aufwandes gemacht werden müßte, wovon man aber nichts hören wollte; daher sie sich genöthigt sah, nach der bisherigen Weise einzelne Vorschläge wegen Ergänzung und Verbesserung der Polizeyordnung zu thun *), die aber nicht viel fruchteten, ob es gleich die Landschaft an neuen Erinnerungen nicht fehlen ließ **).

Von größerm Werth als die Polizeyordnung sind daher die Erledigung der Landesgebrechen ***) und die Decisionen zweifelhafter Rechtsfälle †), welche gleichfalls auf dem Landtage von 1660 vollendet und zugleich mit der Polizeyordnung bekannt gemacht wurden. Die Veranlassung zu jener gaben die häufigen Beschwerden, welche die Stände seit 1646 über verschiedne Landesgebrechen führten, die zum Theil noch in dem Elend des 30jährigen Kriegs gegründet waren. Zur Abhelfung derselben hatte man den 23. Jun. 1655 auf dem damaligen Deputationstage einige churfürstliche Räthe, nebst Deputirten von Ritterschaft und Städten bevollmächtigt; doch war das Geschäft durch Zögerung der Stände selbst unvollendet geblieben ††), und wurde

*) In dem Bericht der Deputirten v. 18. März 1673.

**) S. die Beylage I. zur Bewilligungsschrift von dem Landtage 1676.

***) In Cod. Aug. T. I. p. 195.

†) l. c. p. 294.

††) Denn in dem Deputationsabschied v. 21. Jan. 1656 heißt es: „Wir hätten zwar nichts liebers gesehen, als daß sobald noch bey ihrer itzigen Gegenwart die von unsern getreuen Land-

Digitized by Google

daher erst auf dem folgenden Landtage von denen schon ehe- 1657.
dem dazu bestimmten Personen, die sich deshalb auch nach beendigtem Landtag um Bartholomäi versammeln sollten, wieder vorgenommen. Das Gesetz selbst aber, das auf diese Art zu Stande kam, verbreitete sich mit einer solchen Vollständigkeit über Kirchen-, Konsistorial-, Justiz- *), Polizey- und Kammersachen, daß es mit ähnlichen Resolutionen, die auf vielen andern Landesversammlungen ergangen sind, nicht verglichen werden darf **).

Da eine der wichtigsten Landtagsbeschwerden darauf gerichtet war, daß die Fakultäten, Schöppenstühle und Gerichte des Landes ungleich sprächen und die Landesgesetze verschieden auslegten, welches von dem gemeinen Mann dahin gedeutet würde, daß von der Obrigkeit nicht einerley Recht zu erlangen, sondern dasselbe in lauter Ungewißheit stünde; so wurde der nehmlichen Deputation, welche sich mit der Revision der Polizeyordnung beschäftigte, auch die Erledigung der zweifelhaften Rechtsfälle übertragen, die

ständen voriger Jahre und bey jüngster Landesversammlung aufgeworfene Gravamina — resolviret werden mögen. Nachdem aber die von Seiten der Ritterschaft vorgeschlagene und anwesende Personen darbey unterthänigst angesucht, wegen der nunmehr erschienenen Ferien und darauf erfolgten noch währenden Appellationsgerichts dieser Expedition in etwas Anstand zu geben; — So werden Wir vor diesesmal den wenigen Verzugk nachzustehen gemüßiget."

*) Bey diesen größtentheils prozessualischen Vorschriften liegt eine wahrscheinlich von den Deputirten selbst abgefaßte, und in den Landtagsakten von 1657 befindliche Erinnerung bey dem Prozesse des Churfürstenthums Sachsen zum Grunde, indem diese oft wörtlich mit jenen übereinstimmt.

**) S. Aug. Cornelius Stockmann Elector Io. Georgius II. Saxoniae legislator (Lipsiae 1789. 4.) p. xvi seq.

Digitized by Google

bey dieser Arbeit auf ähnliche Weise wie ehedem bey den Konstitutionen des Churfürst August geschah, Gutachten der Hofgerichte, Konsistorien, Fakultäten und Schöppenstühle zu Leipzig und Wittenberg benutzen sollte *). So vorsichtig man aber auch bey diesen Entscheidungen zu Werke ging, so verlangten doch die Landstände, als sie ihnen 1660 vorgelegt wurden, noch manche Zusätze, die ihrem Verlangen gemäß von den beyden Hofräthen Nikolaus Pretzschner und Burkard Berlich, die schon vorher Antheil an diesem Geschäft genommen hatten, wirklich beygefügt und zugleich mit Erinnerungen wegen der Polizeyordnung und Erledigung der Landesgebrechen verbunden wurden **). Das ganze Werk schloß sich übrigens auf eine sehr rühmliche Weise an die Konstitutionen des Churfürst August an, und hat seinen

*) Der Churfürst erwähnt selbst die Abfassung dieses Gesetzes in der Erledigung der Landesgebrechen C. 2. §. 48. auf die bemerkte Weise; nur sind die nähern Umstände, welche die Deputation betreffen, aus der Quadruplik von 1657 entlehnt. In dieser sind zugleich die Deputirten genannt, denen das Geschäft übertragen werden sollte. Sie waren außer 3 Räthen von der Ritterschaft: die Herren Kurt Löser, Heinrich Hildebrand von Einsiedel und Friedrich von Werthern; von den Städten: Leipzig, Wittenberg und Dresden. Es wurde aber nachher von dem Churfürsten noch zu jeder Klasse einer beygefügt, wie die angeführte Stelle der Landesordnung zeigt, die übrigens 4 Doktoren der Rechte als Deputirte der Städte erwähnt.

**) Die Hauptschrift sind die Erinnerungen der Landschaft vom 29. Dec. 1660. Doch wurden nachher noch einige andre Schriften der Stände, die über manche Punkte verschiedner Meinung waren, übergeben. Besonders verdienen unter diesen bemerkt zu werden: 1) Der Universitäten Erinnerungen bey den Gravaminibus und Polizey-Ordnung v. 17. Jan. 1661 und 2) Derselben Erinnerungen bey den Casibus dubiis v. 11. Febr. 1661.

Digitized by Google

großen praktischen Nutzen bis auf den heutigen Tag behauptet.

Noch aber war eine Arbeit rückständig, die zu der vollkommenen Erledigung der Landesbeschwerden gehörte. Es hatten nehmlich die Stände über das von Johann George I. nach einer vorhergegangenen Kirchenvisitation in Kirchen- und Schulsachen den 6. Aug. 1624 gegebene Synodaldekret *), worin manche ältere Landesgesetze ohne ihre Genehmigung waren abgeändert worden, besonders auf den Landesversammlungen von 1628 und 1657 sehr lebhafte Beschwerden geführt **). Schon Johann George I. selbst 1628
hatte daher versprochen, daß es einer neuen Revision sollte 1657
unterworfen werden ***), und diese wurde von seinem Nachfolger an die zur Erledigung der Landesgebrechen niedergesetzte Deputation verwiesen †). Weil aber diese zu sehr beschäftigt war, um die ganze Arbeit vollenden zu können, so verordnete man in der Erledigung der Landesgebrechen selbst ††) eine neue Deputation aus dreyen von der Ritterschaft, dreyen von den Städten und einigen geist- und weltlichen Räthen, welche erst auf dem Landtage von 1670 in Thätigkeit gesetzt wurde, und nun das auf Erinnerungen d. 16. Sept. 1673.
der Landschaft und des Oberkonsistorii, so wie auch auf die

*) In Cod. Aug. T. I. p. 786.

**) Die Konkurrenz der Landstände bey der Gesetzgebung wurde 1657 auch bey Gelegenheit einer churfürstlichen Konstitution über Zinsen, die das Kapital übersteigen, aus vielen Gründen in der Duplik v. 23. April behauptet.

***) Dieses Versprechen wird in dem Bedenken auf die churfürstliche Proposition von 1657 erwähnt.

†) In der Replik v. d. J.

††) Tit. 1. §. 2.

Digitized by Google

Unterſuchungen einer neuen Kirchenviſitation gegründete verbeſſerte Synodaldekret *), zu Stande brachte, wodurch ſie die Pflichten der Kirchen- und Schuldiener mit vieler Genauigkeit beſtimmte. Was übrigens die damals äußerſt verwilderte Disciplin auf den Univerſitäten betraf, ſo hatte der Churfürſt ſchon vorher auf Verlangen der Stände **) dieſem Uebel ſo gut abzuhelfen geſucht, als es durch Geſetze allein möglich war ***).

Obwohl auf dieſe Art die wichtigſten Beſchwerden der Stände gehoben wurden, ſo verging doch kein Landtag, wo nicht noch außerdem einzelne und zum Theil ſehr wichtige Landesgebrechen zur Sprache kamen, die ſehr oft durch landesherrliche Kommiſſionen mit Zuziehung ſtändiſcher Deputirten erledigt wurden. Das merkwürdigſte Beyſpiel hiervon iſt eine Beſchwerde, welche die Stände auf dem Landtage von 1666 wegen der bisherigen Verwaltung der geiſtlichen Güter führten †), die zur Zeit der Reformation einem Ausſchuß unter landesherrlichem Direktorio überlaſſen ††), zu

*) In Cod. Aug. l. c. p. 826. — Aus der Einleitung deſſelben ſind einige oben bemerkte hiſtoriſche Umſtände entlehnt.

**) Man vergl. hierüber die Landtagsakten v. 1657.

***) Beſonders durch die Verordnung gegen den Pennalismus v. 20. März 1661. in Cod. Aug. T. I. p. 934.

†) In der Bewilligungsſchrift v. 8. April d. J.

††) S. die Geſchichte der Churſ. Staaten Th. 3. S. 288. Außer den daſelbſt bemerkten Landtagsverhandlungen verdienen noch die von 1547 bemerkt zu werden, auf welche ſich damals die Landſchaft vorzüglich berufte, und die ſelbſt Klotzſchen in der Sammlung der Sächſ. Geſchichte Th. 6. S. 140. entgangen ſind. Auch damals hatte nehmlich die Landſchaft auf die Wiederherſtellung des Ausſchuſſes wegen der Kirchengüter angetragen, worauf der Churfürſt erwiederte: „Die Rechnung von den geiſtlichen Güthern anlangend, wo wir wohl dieſe

Churfürst Augusts Zeiten aber der Kammer wahrscheinlich in der Absicht waren übertragen worden, daß die zu frommen Stiftungen bestimmten Einkünfte derselben von dieser ersetzt werden möchten. Jetzt aber behauptete die Landschaft, sey es bey dem so hochbeschwerten Kammerwesen so weit gekommen, daß im Gegentheil der Mangel der Rentkammer oft durch jene ergänzt werden müßte, ja sich sogar Beamte und Privatpersonen oft nicht scheuten, „zu geistlichen Nutz und Gott zu Ehren gewidmete liegende Gründe und stattliche Dörfer eigennützig und ohne die gehörige Förmlichkeiten an sich zu ziehen. Dies aber (fuhr die Landschaft mit Eifer fort) wären nach der lieben Alten Ausspruch die rechten Adlersfedern, so alles Vermögen fressen und dadurch Gottes Unsegen und der andächtigen Vorfahren Fluch auf Herrn und Land gezogen würde.“ Sie bat also um die Wiederherstellung des alten Ausschusses, der in zweifelhaften Fällen an das Oberkonsistorium berichten und der Landschaft zur Ablegung der Rechnung verpflichtet seyn sollte. Doch schränkte sie in der Folge ihr Gesuch darauf ein *), daß von einer landesherrlichen Kommission mit Zuordnung zweyer landschaftlichen Deputirten jene Beschwerde untersucht und der Anfang mit dem blos zu frommen Stiftungen bestimmten Prokuraturamte zu Meißen **) gemacht werden möchte.

Vorsehung gethan, daß wir nichts anders wissen, es werde dem nachgegangen, wie wir es befohlen, Do aber anders damit gebahret, vnd Ihr kontet Uns des erinnern, beschehe Uns besonders gefallen, Darumb ist Uns nicht entgegen, daß Ihr ezliche Personen aus eurem Mittel verordnet, sobald jezo die Rechnung beschlossen, die dieselbige Rechnung besehen, vnd Uns, was Sie darinne bedenket, anzeigen.“

*) Der Ritterschaft und Städte Antwort auf die churfürstl. Verordnung wegen der Deputationen v. 13. April 1666.

**) Selbiges ist schon unter dem Churfürst Moritz aus eingezoge-

Dieser Wunsch wurde von dem Landesherrn genehmigt *),
1670 und von dem Erfolg der Deputation auf dem folgenden Landtage den Ständen Nachricht gegeben, die hierauf dem Churfürsten in einem gründlichen Bedenken **) die bemerkten Mißbräuche eröffneten und wenigstens zum Theil ihre Abstellung bewirkten, obwohl dieser Gegenstand auch noch in der Folge öfters zur Sprache kam ***).

nen Gütern und Lehnen des Meißner Hochstifts entstanden. Seine neuere Verfassung ward von dem Churfürst August 1581 begründet. S. Engelhardts Erdbeschreibung des Königreichs Sachsen Th. 6. S. 1.

*) In dem Landtagsabschied hieß es zwar blos, der Churfürst wolle diesen Punkt in fernere Erwägung ziehen, aus den Ausschußtagsakten von 1667 aber ergiebt sich, daß die Deputation wirklich zu Stande kam, und aus der Landtagsproposition v. 31. Jan. 1670, daß sie auch auf andre fromme Stiftungen außer der oben erwähnten ihr Augenmerk gerichtet hat. Es heißt nehmlich daselbst: „Hiernächst seynd die piae causae, stipendia, Universitäten und Schulaeraria, auch andre geistliche Stiftungen, und insonderheit jetziger Zustand der Procuratur Meißen, durch Zusammensetzung unser und einer getreuen Landschaft darzu deputirten Personen fleißig untersuchet worden."

**) v. 24. März 1670. Da dieses Bedenken blos das Prokuraturamt Meißen betraf, so erklärte der Churfürst in dem Landtagsabschied: „daß er noch der Landschaft allgemeines Gutachten in puncto piarum causarum gewärtig seyn wolle;" welches ich aber bey den Akten nicht gefunden habe.

***) S. unter andern das Bedenken der Deputation wegen der piarum causarum v. 25. Jan. 1682.

Digitized by Google

Siebenter Abschnitt.

Veränderungen in der Weißenfelser Nebenlinie während der Regierung Johann George II. Tod und Charakter des Churfürsten.

§. 39.

Bey dem Leben des Churfürsten ereignete sich nur ein einziger Erbfall in den Albertinischen Nebenlinien, als der Administrator von Magdeburg und Herzog zu Sachsen-Weißenfels August im 66. Jahre seines Alters mit Tode abging, nachdem er sich zuvor durch die Erbauung des Weißenfelser Schlosses und durch die Errichtung des dasigen Gymnasiums ein bleibendes Andenken gestiftet hatte *). Jenes wurde von ihm nur wenig benutzt, weil er sich gewöhnlich als Administrator von Magdeburg zu Halle aufhielt, daher es vorzüglich für seine Familie bestimmt war, die Magdeburg nicht erben konnte. Durch die neue Lehranstalt, die er gründete, zeigte er seine Liebe für die Wissenschaften, die so allgemein anerkannt war, daß ihn auch die fruchtbringende Gesellschaft zu ihrem Oberhaupt wählte **). Diese Gesellschaft aber, die auch den Nahmen des Palmenordens führte, und schon 1617 an dem Weimarischen Hofe bey dem feyerlichen Leichenbegängniß der Wittwe des Herzogs Johann von dem damaligen Oberstthofmeister von Tautleben gestiftet war, sollte außer dem Zweck, gesellige Verbindung und

d. 4. Jun. 1680

1663 und 1664

1667

*) Müllers Annalen S. 462. und Tentzel Saxonia Numismatica lineae Albertinae S. 528. u. 555.

**) Müller S. 472.

alte Redlichkeit unter den Theilnehmern zu erhalten, vorzüglich die Ausbildung der hochteutschen Sprache befördern *). So unbedeutend auch die Fortschritte waren, welche diese von ihrer Unterstützung gewinnen mochte, und so manche Spielerey zu ihrer Verfassung gehörte **), so war doch die Verbindung, die sie zwischen den Personen des höchsten Standes und den Gelehrten ***) bewirkte, unter welchen der Rang bey den gesellschaftlichen Versammlungen keinen Unterschied machte, eine erfreuliche Erscheinung in diesem den Wissenschaften sonst nicht günstigen Zeitraum. Daß der Herzog die Ehre zu schätzen wußte, das Oberhaupt dieser Gesellschaft zu seyn, zeigen manche auf diese Würde sich beziehende Münzen †). Sonst wird ihm in seinem Privatleben von einigen Geschichtschreibern eine zu große Nachsicht gegen seine Beamten vorgeworfen, die sich bisweilen selbst auf Kosten seiner Familie bereichert hätten ††). Letztere aber war sehr zahlreich, indem der Herzog mit seiner ersten Gemahlin, einer Mecklenburgischen Prinzessin, außer sieben Töchtern, fünf Söhne gezeugt hatte, Johann

*) Kurzer Bericht von der Fruchtbringenden Gesellschaft zu Köthen. 1641.

**) So wurde einem jeden Mitgliede der Gesellschaft ein Nahme beygelegt, der oft mit ihrem Zweck, die teutsche Sprache auszubilden, einen lächerlichen Kontrast machte, als z. B. der Gekochte, der Schmackhafte, der Entlähmende, der Kriechende u. s. w.

***) S. das Verzeichniß bey Tentzels Discurs von den Ritter- und andern Orden S. 6.

†) Tentzel Saxonia Numismatica lineae Albert. S. 532.

††) Giovanni Germania Princeps L. III. p. 108. „Potens esse potuisset, nisi ministros suos, quam principem familiam ditescere, quadam ingenii facilitate maluisset.

Digitized by Google

Adolf, August, Christian, Heinrich und Albrecht, und mit seiner zweyten Gemahlin Johanne Walpurgis, Gräfin zu Leiningen, zwey Prinzen Friedrich und Moritz; doch haben von allen seinen Söhnen nur der erste und vierte männliche Nachkommen hinterlassen *). Johann Adolph folgte dem Vater in seinem ganzen Antheil an den Churſächsischen Erblanden, weil diese nach dem großväterlichen Testament nicht weiter getheilt werden sollten. Er war schon seit 1671 mit der einzigen Tochter des Herzogs zu Sachsen-Altenburg Friedrich Wilhelm III. Johanne Magdalene vermählt, welche nach dem Absterben der Altenburgischen Linie mit ihrem Vater Ansprüche auf die ganze Allodialverlassenschaft derselben machte, sich aber endlich außer dem in der Eheberedung ihr versicherten Ehegeld mit Juwelen und andern Mobilien abfinden ließ, und dagegen auf alles übrige Verzicht leistete **). Der vierte Sohn Heinrich, der seit 1674 Domprobst zu Magdeburg war und aus Liebe zu seiner Gemahlin Elisabeth Albertine von Anhalt Dessau die reformirte Religion annahm ***), erhielt die Grafschaft Barby durch eine testamentarische Verfügung seines Vaters †), wozu sich dieser deswegen für berechtiget hielt, weil er jenes Land als ein neuerworbenes betrachtete. Er hatte zwey Söhne, Friedrich Heinrich und George Albrecht, von

d. 14. Apr. 1672

d. 26. Jul. d. J.

*) Glafey S. 250 u. f.

**) Diese Urkunde, die in mancher Hinsicht, vorzüglich aber deswegen merkwürdig ist, weil man bey ihrer Abfindung die Analogie der Sächsisch-Hessischen Erbverbrüderung zum Maaßstab nahm, s. in Arndts neuem Archiv der Sächs. Geschichte No. XXXII. S. 347.

***) S. diese Schriften über seine Religionsveränderung in Weinarts Litteratur zur Sächs. Gesch. Th. 2. S. 405.

†) Giovanni l. c. p. 107.

Digitized by Google

welchen der älteste noch bey dem Leben des Vaters 1711 gestorben ist, der zweyte aber nach dessen Tode 1728 ihm in Barby folgte, und 1740 die Linie der Herzoge zu Sachsen dieses Nahmens endigte, worauf ihre Grafschaft an die Herzoge zu Sachsen-Weißenfels zurück fiel.

§. 40. Einige Monate nach dem Herzog August starb auch der Churfürst Johann George II., der sich kurz zuvor von Dresden nach Freyberg begeben hatte, wo ihn die Erbgruft seiner Vorfahren aufnahm. Das Land verdankt seiner Regierung manche wichtige Einrichtung und Verbesserung, ob er sich gleich durch keine vorzügliche Geisteskraft auszeichnete, und daher auch in seiner Politik schwankende Grundsätze befolgte. Indem er sich mit einem glänzenden Hofstaat gleich den meisten Fürsten seines Charakters umgab, suchte er auch den Glanz seines Hofes durch die Ausschmückung seines Schlosses *) und durch kostbare Gebäude **) zu vergrößern, und legte vielleicht den ersten Grund zu der hohen Achtung der Künste, durch die sich in der Folge das Zeitalter der Sächsischen Auguste auszeichnete. Seine Liebe zur Pracht, die mit einem großen Hange zu rauschenden Vergnügungen, besonders zur Jagd verbunden war, die nicht ohne Bedrückung der Unterthanen so stark von ihm getrieben wurde, daß der Hof während seiner Regierung 96, 862 Stück Wildpret mit Einschluß dessen, was

b. 22. Aug. 1680.

*) Wecks Dresdner Chronik S. 30. Ebendaselbst S. 25. u. f. findet man eine umständliche Nachricht von der Erbauung des neuen Schlosses, das zuerst der Herzog George 1534 anlegte und Churfürst Moritz 1547 erweiterte.

**) Als z. B. das Reit- und Schießhaus, das sogenannte Inventionshaus, welches zu Vorstellung von Schauspielen bestimmt war, und die Elbbrücken zu Dresden und Torgau, Weck S. 70. u. Glafey S. 218.

in Haaren und im Salze geliefert worden war, von 1656 bis 1677 gepirscht und gefangen hat *), zeigte sich besonders bey öffentlichen Festen, die auch schon als ein Vorspiel der spätern Zeit betrachtet werden können. Eins der glänzendsten gab er bey der letzten Zusammenkunft mit seinen Brüdern **), wo mit den Vergnügungen der Vorzeit, als Aufzügen ***), Ritterspielen, Büchsenschießen †) und Jagden, die erst seit dem Westphälischen Frieden an den teutschen Höfen durch Nachahmung des Französischen einheimisch gewordnen Opern, Komödien, Ballete, Maskeraden und Feuerwerke abwechselten.

*) Müllers Annalen S. 527.

**) Eine sehr ausführliche derselben, die keinen unwichtigen Beytrag zur Sittengeschichte enthält, giebt Gabriel Zschimmers Durchlauchtige Zusammenkunft u. s. w. Nürnberg 1680. Fol.

***) Diese waren ein Lieblingsvergnügen der damaligen Zeit, womit gewöhnlich abentheuerliche Verkleidungen verbunden wurden. Man vergl. z. B. die Beschreibung des bey Vermählung der churfürstlichen Prinzessin Erdmuth Sophie mit dem Markgrafen Christian Ernst zu Brandenburg-Kulmbach 1662 von dem Churprinzen angeführten Jagdaufzuges bey Glafey a. a. O. S. 781.

†) Selbst noch an dem Vogelschießen, welches bisweilen der Rath zu Dresden gab, nahm der churfürstliche Hof Antheil, und 1676 that der Churprinz für seine Mutter den Königsschuß, weswegen eine Medaille geschlagen wurde. S. Tentzel l. c. p. 575.

Achter Abschnitt.

Streitigkeiten und Vergleiche Johann George III. mit seinen Vettern, und äußere Regierungsgeschichte des Churfürsten bis zu seinem Tod.

§. 41.

Von Johann George III., dem einzigen Sohne des vorigen Churfürsten, machte man sich mit Recht große Hoffnung, da er von seiner ersten Jugend an, viel Munterkeit und Thätigkeit gezeigt, und noch bey dem Leben seines Vaters durch seine Theilnahme an den Kriegsoperationen gegen Frankreich *), und durch das Amt eines Landvogts in der Oberlausitz, das er seit 1672 bekleidete, sich viele Kenntnisse erworben hatte. Gleich den Antritt seiner Regierung bezeichnete er mit einem raschen Schritt, der vorzüglich durch die bisherige Nachgiebigkeit seines Vaters gegen seine jüngern Brüder, und durch die darauf gegründeten Anmaßungen, welche sich die Landstände, die zu den Antheilen der letztern gehörten, auf dem Deputationstage zu Meißen erlaubten **), veranlaßt wurde. Er erklärte nehmlich in einer d. 20. Dec. 1680. feyerlichen, diesem Deputationstage mitgetheilten Urkunde ***), welcher drey Schreiben an seine Vettern ähnlichen

*) Tentzel l. c. p. 611.

**) Besonders waren die Vollmachten der aus den herzoglichen Ländern deputirten Stände dergestalt eingerichtet, als wenn das Berufungsrecht der Landschaft nicht dem Churfürsten, sondern den Herzogen gebühre, worüber bey dem Deputationstage große Streitigkeiten entstanden.

***) Bey Lünig Part. spec. Cont. II. von Sachsen S. 630.

Digitized by Google

Inhalts beygefügt waren *), daß er die Gültigkeit des großväterlichen Testaments und des freundbrüderlichen Hauptvergleichs nicht eher anerkennen werde, bis alle Streitigkeiten mit ihnen völlig ausgeglichen wären; wobey er sich die landesfürstliche Oberbothmäßigkeit über ihre Gebiete ausdrücklich ausbedung, und die von seinem Vater zu Folge spätrer Rezesse vollzogene Uebergabe der Schriftsassen in den Aemtern Weißenfels, Freyburg, Delitzsch, Bitterfeld und Zörbig an die erste und zweyte Nebenlinie, einseitig widerrufte **). Der Herzog Johann Adolf von Sachsen-Weißenfels, der eben zur Regierung gekommen war, und nach dem letzten Willen seines Vaters in Einigkeit mit der Churlinie zu leben wünschte, ließ sich bald zu neuen Traktaten bewegen. In dem ersten, der zu Torgau abgeschlossen ward ***), entsagte er allen seinen Ansprüchen auf die Schriftsassen in Weißenfels und Freyburg, ohne irgend eine Entschädigung. In dem zweyten †), der bald darauf an dem nehmlichen Orte eingegangen wurde, übernahm der Churfürst über das zu Folge des aufs neue bestätigten Leipziger Rezesses vom 17. Febr. 1663 von den Churſächsischen Staaten fast ganz unabhängige Fürstenthum Querfurt den erblichen Schutz in der Form eines beständigen Bundes (per modum

d. 12. May 1681

d. 29. Jun. d. J.

*) Sämmtliche Schreiben sind d. 18. Dec. datirt, und noch ungedruckt.

**) Die Vollziehung der Revokation der Schriftsassen in den drey zuletzt genannten Aemtern wurde sehr verzögert; daher die Landschaft den 5. Dec. 1681 deshalb dem Churfürsten ein besondres Memorial übergab.

***) Bey Lünig Part. spec. von Sachsen S. 208. und bey Schilter ad Ius Feud. Alemannicum p. 354.

†) Bey Arndt in seinem neuen Archiv der Sächs. Geschichte No. XXXIII. S. 355.

Digitized by Google

perpetui foederis), wogegen der Herzog versprach, sowohl in diesem Fall, als auch bey der Reichs- oder Kreisbewafnung, oder dafern der Churfürst selbst angegriffen würde, sein Kontingent mit den churfürstlichen Truppen zu vereinigen. In dem dritten, der unter dem Nahmen des d. 12. Sept. 1682. Dresdner Elucidationsrezesses *) bekannt ist, verglich sich der Herzog über alle übrige staatsrechtliche Verhältnisse mit dem Churhaus.

In Rücksicht des Landestheiles von dem Herzog und der darauf haftenden Schulden und anderer besonders für fromme Stiftungen bestimmten Leistungen blieb es zuförderst bey dem brüderlichen Hauptvergleich; doch wurde zu denen dem Churfürst vorbehaltnen schriftsässigen Vasallen auch andre altschriftsässige Oerter **) beygefügt, und wegen der Schriftsassen in Weißenfels und Freyburg der Torgauer Vergleich bestätigt. Ungeachtet dieses bestätigten und neuen Vorbehalts erhielt doch der Herzog die Jagd auch auf allen schriftsässigen Gütern seines Gebiets, jedoch ohne Eintrag der damit belehnten Vasallen, worüber dem Churfürsten die Kognition gebühren sollte. Auch wurden ihm die durch den freundbrüderlichen Hauptvergleich versprochnen Anfälle schriftsässiger Lehne in Thüringen mit nahmentlicher Ausnahme von Graf- und Herrschaften, Balleyen und Kommende aufs neue versichert.

Unter den gemeinschaftlichen Rechten und Sachen, die zuerst auf das großväterliche Testament ge-

*) In Glafeys Kern der Historie des Hauses Sachsen. No. XII. S. 1115.

**) Zu den altschriftsässigen Oertern gehörten in dieser Rücksicht nur diejenigen, die bey dem Ableben Johann George I. diesen Vorzug gehabt hatten.

Digitized by Google

gründet waren, wurden folgende nicht mehr erwähnt. 1) Das Archiv. Dieses ward blos dem Churfürsten zugeeignet, der aber seinem Vetter versprach, ihm alle Urkunden und Schriften, die ein Interesse für ihn haben könnten, mitzutheilen und auch beglaubte Abschrift davon zu lassen. 2) Reichs- und Kreisanlagen und Römerzüge, bey welchen ohnedieß keine wahre Gemeinschaft Statt finden konnte, daher ihrentwegen die Stelle des freundbrüderlichen Vergleichs wiederholet ward, wo es weit richtiger hieß: daß der Herzog diese Lasten zu seinem Antheil tragen sollte, dafern nicht die Landschaft das Nöthige besonders hierzu verwilligte. 3) Gesandtschaften, die jetzt dem Erstgebornen allein vorbehalten wurden. Wegen der übrigen gemeinschaftlichen Gegenstände, besonders wegen der Universität Leipzig und des dasigen Oberhofgerichts, blieb es ganz bey den Bestimmungen des Hauptvergleichs.

In Ansehung der Rechte des Churfürsten und Herzogs über die Unterthanen in dem Antheile des letztern, die ohne Nachtheil der bisherigen Gerechtigkeiten und Freyheiten der Unterthanen, besonders auch der allein herrschenden evangelischen Kirche, [in welcher man nicht einmal Adiaphora zu ändern gestattete *)] sollten ausgeübt werden, setzte man die Hauptregel fest: daß die oberste Landeshoheit (ius sublime territorii) und die bischöfliche Gewalt (ius episcopale) dem Churfürsten überlassen bleibe, mit Ausnahme der Magdeburgischen Aemter, die zu Folge des Vertrags vom 17. Febr. 1663 zu einem besondern Fürstenthum waren erhoben worden. Doch sollte

*) In dem freundbrüderlichen Vergleich hieß es dagegen, daß kein Theil ohne Einwilligung des andern in Glaubens-, Kirchen- und Schulsachen etwas ändern sollte.

Digitized by Google

der Herzog alle diejenigen Hoheitsrechte behalten, die ihm der brüderliche und gegenwärtige Vertrag versicherten. — Nach dieser Regel setzte man eine neue Formel wegen der Huldigung der Unterthanen fest *) und führte die einzelnen Regierungsrechte selbst auf.

I.) Die geistlichen. Sie wurden zwar größtentheils nach dem brüderlichen Hauptvergleich bestimmt, doch manche einzelne Zusätze und Modifikationen beygefügt, wohin vorzüglich die wegen des Kirchengebets und der Landestrauer für den Churfürsten festgesetzten Vorschriften gehören. Aber die Rechte und Verfassung des Leipziger Konsistorii blieben ungeändert, und der Herzog erklärte bestimmt: daß er nie ein besondres geistliches Gericht zu errichten gedenke.

II. Die weltlichen. Unter diesen wurden zuerst die dem Churfürsten allein vorbehaltnen auf Krieg und Frieden sich beziehenden Rechte, denen man das Gesandtschaftsrecht beyfügte, erwähnt. Dann folgte die nach dem Hauptvergleich angeordnete Ausschreibung von Land- und Ausschußtägen. Hiermit wurde das Steuerwesen, als der vorzüglichste Gegenstand der Landesversammlungen, verbunden, und die hierüber in jenem Vertrag festgesetzten Regeln mit Beziehung auf Steuer-Rezeß und Instruktion von 1661 auf folgende Art näher bestimmt und modificirt:

1.) Die Theilnahme der Unterthanen des Herzogs an den zur Tilgung der churfürstlichen Kammerschulden ver-

*) Die Huldigung wurde in Beziehung auf diesen Rezeß selbst geleistet, und zugleich festgesetzt, daß sie der Churfürst bey einer Regierungsveränderung in der Churlinie auch allein wegen seiner Reservate einzunehmen befugt sey. Das ganze Huldigungsformular, welches eigentlich eine Beylage des Rezesses ist, s. bey Lünig Part. spec. Cont. II. von Sachsen S. 654.

Digitized by Google

willigten Abgaben sollte blos von den bis zum 6. Okt. 1657 kontrahirten *) Kammerschulden zu verstehen seyn.

2.) Jene Theilnahme sollte auch bey allen zur Miliz und zu Gesandtschaften verwilligten Abgaben Statt finden. Außerdem bestätigte man wegen der Gesandtschaftskosten schon in einem vorhergehenden Artikel des Vertrags die oben angeführte Bestimmung des Rezesses vom 17. Febr. 1663.

3.) In Ansehung der ritterschaftlichen Donative wurden folgende Fälle unterschieden. Dafern die Ritterschaft zur Bezeugung ihrer Bereitwilligkeit gegen einen eben zur Regierung gelangten Churfürsten, oder statt der Ritterdienste ein Donativ verwilligen würde, sollte dieses jenem allein gebühren; würde es aber zu einer Kammerhülfe verwilliget, so sollte der Herzog den von seinen Vasallen geleisteten Beytrag behalten.

4.) Die Moderation der zur Obersteuereinnahme zu berechnenden Steuern wegen eingetretener Unglücksfälle wurde dieser selbst, nicht aber dem Herzog gestattet.

5.) Letztrer sollte nicht mehr Steuern fordern, als von den Ständen verwilliget würden **), auch dieselben mit Amts- und andern erblichen Gefällen nicht vermengen lassen. Endlich versprach der Herzog

6.) von seinem Antheil an der Fleischsteuer zur Erhaltung der Landeskollegien 500 Fl., während gegenwärtiger Verwilligung aber nur 400 Fl. zu entrichten.

*) Den 22. Apr. 1657 war bekanntlich der freundbrüderliche Vergleich geschlossen worden, dessen gänzliche Vollziehung aber sich bis im Herbst d. J. verzögert haben mochte.

**) Auf mehreren Landtägen war hierüber von den Ständen Beschwerde geführt worden.

Digitized by Google

Nach dieſen Verordnungen wegen des Steuerweſens wurde ein ganz neuer Artikel wegen der Landesgränzen eingeſchaltet, die von dem Churfürſten und Herzog zugleich beſtimmt und berichtigt werden ſollten. Der Zoll und die Geleitsgelder, denen auch die Beygeleitsgelder in den Gerichten der Vaſallen und Unterthanen, in ſo weit ſie ſeit 1657 hergebracht waren, beygefügt wurden, behielt zwar auch jetzt die herzogliche Linie, aber mit der gedoppelten Beſtimmung: daß

1.) Die Heer- und Landſtraßen (die nicht verändert werden ſollten) dem Churfürſten zugeeignet wurden, der Herzog aber von jenen Abgaben ihren Bau und ihre Sicherheit erhalten ſollte;

2.) Keine Erhöhung damit wider das bey Churfürſt Johann Georg II. Abſterben übliche Herkommen vorgenommen werden durfte. Auch wurde bey dieſen Abgaben zugleich von der Acciſe gehandelt, die noch in dem Hauptvergleich unter den gewöhnlichen Steuern aufgeführt, jetzt aber zu den Kammeralgefällen des Fürſten gezogen war, und welche der Herzog nur von denen Kaufleuten fordern ſollte, die ihre Waaren in ſeinem Lande abladen oder niederlegen würden.

In Anſehung der caducen Güter und der Jagd wurden blos die Vorſchriften des Hauptvergleichs wiederholet, welche ſie dem Herzog zueigneten. Daſſelbige geſchah in Anſehung des Begnadigungsrechts, des Beſtätigungsrechts der Innungen und der Privilegien, welchen man jetzt zuerſt eine beſondre Aufmerkſamkeit ſchenkte, indem der Herzog zwar auch das Recht erhielt, ſie zu ertheilen (mit Ausnahme der Moratorien und der Mündigſprechung, die ſchon bey dem allgemeinen Vorbehalt der Landeshoheit für den Churfürſten ausgenommen waren), jedoch nur in ſo weit es

Digitized by Google

ohne Beeinträchtigung eines Dritten, der allgemeinen Gesetze des Landes, der Verfassung und der churfürstlichen Reservatrechte geschehen könnte.

Zugleich mit diesem Rechte wurde auch die allgemeine gesetzgebende Gewalt näher bestimmt. Es sollten nehmlich in dem herzoglichen Antheil nicht nur die den Landesversammlungen vorgelegten Gesetze und Ordnungen beobachtet werden, sondern auch die einseitig von dem Churfürsten erlassenen Mandate, die der Herzog in der Form eines Patents seinen Unterthanen bekannt zu machen hätte.

Wegen der weltlichen Gerichtsbarkeit blieb es in der Hauptsache bey dem brüderlichen Hauptvergleich; nur fügte man die wichtige Vorschrift bey: daß die Appellationen von der herzoglichen Regierung auf keine Weise erschwert, und auch in Jagd-, Kammer- und dergleichen Sachen statthaft seyn sollten, dafern ein Rechtspunkt dabey in Betrachtung käme; dagegen aber von Seiten der churfürstlichen Regierung die Beschwerden wohl erwogen und unzulässige Appellationen verworfen werden sollten.

Durch einige Nebenpunkte des Vertrags wurden gewisse Sachen *) zur fernern Vergleichung, andre **) zur Erörterung einer Deputation ausgesetzt; im Allgemeinen aber die Erledigungsweise künftiger Irrungen auf die nehmliche Weise, wie in dem Testamente Johann George I. verglichen ***). Ferner bedung sich der Churfürst die Lan-

*) Die Streitigkeiten über die Dörfer Auerstedt, Nieder-Topfstedt, den Comptur Hof zu Weißensee u. s. w.

**) Die Steuern des Amtes Heldrungen zur Grafschaft Mansfeld, die dem Churfürsten vorbehaltnen alten Reste u. s. w.

***) Nehmlich in Beziehung auf den Vertrag zwischen dem Churfürst Moritz und dem Herzog August v. 8. Aug. 1547.

Digitized by Google

desadministration, wenn unmündige Nachkommen des Herzogs zur Erbfolge gelangten, und am Schluß verwährte er ausdrücklich sein Erstgeburtsrecht; dagegen aber hob er die beym Antritt seiner Regierung bekannt gemachte Protestation, in so weit sie den Herzog betraf, gänzlich auf.

§. 42. Obgleich auf diese Weise die Irrungen zwischen dem Churhause und der Weißenfelser Linie ganz beygelegt waren, so dauerten dagegen die Streitigkeiten mit den beyden jüngern Linien desto länger fort. Vielleicht würden sie früher beygelegt worden seyn, wenn nicht der Herzog
d. 4. Dec. 1681. Moritz zu Sachsen-Zeitz mit Tode abgegangen wäre, indem sein Nachfolger, Moritz Wilhelm, mit dem Churhaus in beständigem Unfrieden lebte. Er war der älteste unter drey noch lebenden Söhnen, die Moritz mit seiner zweyten Gemahlin Dorothee Marie aus dem Weimarischen Hause gezeugt hatte.

Sein zweyter Bruder, Christian August, erhielt die Balley Thüringen, weil der teutsche Orden seinem Vater versprochen hatte, daß selbige bey seinen Söhnen bleiben sollte *). Als er in der Folge zur katholischen Kirche über-

*) In dem gleich anzuführenden Testament des Herzog Moritz Wilhelm setzte dieser noch wegen der erwähnten Balley folgendes fest: „daß weil die Commendur-Häuser auf Haushaltungs-Nutzungen an Getreyde und Viehzucht bestehen, woraus nicht allezeit Geld zu machen, oder auch mit Nutzen ein Pacht zu treffen, hingegen die Respons-Gelder jährlich baar geliefert werden müssen, auch ein adelicher Hauptmann zu besolden, und viele Gebäude zu erhalten; So soll die Versorgung der Commendur-Häuser, und die Abrichtung der Respons-Gelder, bey Unsers geliebtesten Sohns, regierenden Herrn Cantzley und Cammer verbleiben und von der Nutzung der Balley, nach Abzug der Besoldungen und Onerum, dem Administratori aus dem Ertrag der Balley nicht mehr als

trat, so nahm zwar der Churfürst seine Balley einige Zeit in Sequestration, doch gab er sie ihm nachher freywillig wieder zurück *). In der katholischen Kirche aber stieg er von einer Ehrenstufe zu der andern, bis er endlich die Würde eines Kardinals und Erzbischofs von Gran erlangte. Seit 1706. dieser Zeit wurde er von dem Oestreichischen Hause in verschiednen politischen Geschäften und selbst als Principalkommissarius auf dem Reichstage gebraucht, bis er 1725 mit Tode abging **).

Der dritte Bruder, Friedrich Heinrich, residirte anfangs zu Pegau, dann zu Neustadt an der Orle, und hinterließ bey seinem Tode einen einzigen Sohn Moritz Adolf, 1714. der auf Veranlassung des Kardinals von Sachsen, welcher ihn erzogen hatte, gleichfalls katholisch wurde, und als Bischof von Leutmeritz starb ***). Auch für diese jüngern Linien 1759. war in dem väterlichen, wahrscheinlich von dem berühmten Kanzler Veit Ludewig von Seckendorf abgefaßten Testa-

ein Tausend Gülden jährlich — gereichet werden. — Wenn auch Unser geliebter Sohn und Successores es dahin bringen können, daß diese zwar eben nicht wichtige Nutzung der Balley, bey Unsern Nachkommen erhalten würde, sollen Sie deshalber einen ziemlichen Aufwand nicht scheuen, werden auch in Actis finden, wie Wir in diesen Dingen bey den Orden uns erzeiget, und gute Affection gefunden."

*) Man vergl. den Bericht an den Churfürsten Joh. Georg IV. wegen der Balley Thüringen, Herzog Christian Augusten zu Zeitz betreffend, von 1692 in Arndts Archiv der Sächs. Geschichte Th. 3. S. 470.

**) S. Glafeys Kern der Sächs. Geschichte S. 261.

***) S. das merkwürdige Leben des Herzog Moritz Wilhelm S. 160. Man vergl. auch G. A. Scheppachs Sächs. Geschichte mit synchronistischen und genealogischen Tabellen S. 214. Tab. II. c.

d. 4. Febr. 1681.

ment *) gut gesorgt; indem sie nebst freyer Wohnung, die ihnen der Erstgeborne nach Willkühr entweder in seiner Residenz, oder auf einem seiner Schlösser anweisen sollte, den vierten Theil der Landeseinkünfte, nach Abzug der Administrationskosten, der Schulden und der Witthumslasten **) zu ihrer Appanage erhielten. Damit sich die Familie in Zukunft nicht zu sehr vergrößerte, sollte sich keiner der jüngern Prinzen ohne Einwilligung des ältesten vermählen; dann aber eine Prinzessin aus einem hohen fürstlichen Hause suchen, die der Augsburgischen Konfession zugethan sey, und über 2000 Gülden Leibgeding nicht begehrte. Wenn Kinder aus einer solchen Ehe erzeugt würden, so sollte demungeachtet die Appanage nicht vergrößert werden: wohl aber eine Erhöhung derselben dann Statt finden, wenn durch Erbfälle die Landeseinkünfte vermehret würden, so wie auch eine Verminderung derselben bey Unglücksfällen. Seine einzige Tochter endlich, Erdmuthe Dorothee, die mit Christian dem Jüngern von Merseburg vermählt war, verwies der Herzog zu Folge ihrer eidlichen Verzichtleistung auf ihre erhaltene Ausstattung ***).

*) In dem merkwürdigen Leben des Herzog Moritz Wilhelm S. 162.

**) Diese sollten vorzüglich nach dem hierüber vorhandnen Heirathsbrief, Witthums und Morgengabs Verschreibungen bestimmt werden, doch setzte der Herzog fest, daß seiner Wittwe, ob er gleich das ihm versprochne Ehegeld von 6000 Thlr. nicht erhalten, dennoch die 3000 Thlr. am versprochnen Leibgeding, und noch überdieß verschiedne Naturallieferungen sollten zugestanden werden.

***) Auf den unverhofften Fall, wenn der Herzog noch Töchter in der dritten Ehe zeugen würde, setzte er einer jeden jährlich 800 Gülden, und bey ihrer Verheirathung über die 12,000 Thaler, welche sie bey der churfürstlichen Kammer zu gewarten, annoch 4000 Thaler zu Schmuck und Hochzeitgeld aus.

Digitized by Google

Die nehmliche Aufmerksamkeit, die Moritz seinen Familienangelegenheiten schenkte, richtete er auch auf die künftige Regierung, und gab daher dem künftigen Landesfolger verschiedne Vorschriften, die außer den gewöhnlichen Ermahnungen wegen Erhaltung der evangelischen Religion, die so nachdrücklich waren, als wenn er ihre Nothwendigkeit bey seinen Söhnen geahndet hätte, vorzüglich folgende Gegenstände betrafen:

1.) Die sorgfältige Wahl der Diener, unter welchen diejenigen sogleich verabschiedet werden sollten, „welche die Religion für ein ungewisses Werk ausgäben, von dem Worte Gottes verächtlich redeten, Sünde, Schande und Laster entschuldigten, und daß man bey dem Christenthum dennoch einen und andern Exceß treiben könne, behaupteten, wie auch die, so Hochmuth und Verschwendung zu Bedrückung der armen Unterthanen trieben, zu Umstoßung dessen, was versprochen und verschrieben, Rath und Anschlag gäben, oder diejenigen verläumdeten und hinderten, welche nach der Vorschrift des Christenthums und der Rechte riethen und Erinnerung thäten."

2.) Die Grundverfassung zwischen dem Chur- und Fürstlichen Hause, welche aufrecht erhalten werden sollte, weil des Landes Sicherheit und Wohlfahrt auf den mächtigen Schutz eines Churfürsten nächst Gott vorzüglich beruhe.

3.) Die Pflichten gegen die Unterthanen. Der Nachfolger möchte nicht glauben: „daß man bey fürstlichem Stande in aller Licenz eigenwillig leben und verfahren möge, oder, daß die Unterthanen darum vorhanden, daß sie, mit Dargebung des Ihrigen und äußerster Erschöpfung, Pracht und Aufgang am Hofe erhalten müßten, sondern er solle wohl erwägen, daß Gott den obrigkeitlichen Stand

Digitized by Google

nicht um Müßiggangs, Gewalts und Wollusts willen gestiftet, und daher ein löblicher Regent ein väterlich Herz gegen seine Unterthanen haben müsse. — Ein unordentliches und gewaltsames Wesen zu führen, sey in diesen Landen um so gefährlicher, weil man an gewisse Regeln und Landesverfassungen gebunden, und endliches Einsehen von hoher Hand zu besorgen habe —: es wäre aber für einen Regenten überaus schimpflich, wenn er durch andre Mittel angestrengt würde, etwas zu thun oder zu lassen, was er Rechts wegen löblich und willig hätte thun oder lassen sollen." — Diesen allgemeinen Vorschriften waren noch manche bestimmtere beygefügt, wegen schleuniger Förderung der Kanzley- und Justizsachen (von welchen bisher die meisten durch gütliche Handlnng wären erledigt worden), von Milderung der Strafen, dafern sie mit gutem Gewissen, oder nach Gelegenheit auf eingeholtes rechtliches Bedenken, Statt finden könnte, von Uebersehung unvorsätzlicher Lehnsfehler u. s. w.

4.) Die Erhaltung des von dem Herzog zu frommen Zwecken gestifteten Prokuratur-Amts zu Zeitz *). Auch vermachte der Herzog zu Errichtung eines Waisenhauses in der Stadt Zeitz, darinnen man auch einige Missethäter, oder die man sonst zur Verhütung Schimpf und Schadens an Statt der oft ganz schädlichen Landesverweisung zu verwahren hätte, im Fall er bey seinem Leben nicht

*) Zu diesem Prokuraturamte, welches statt der ehedem für fromme Stiftungen ausgesetzten Strafgelder den 6. Apr. 1668 errichtet ward, wies der Herzog 500 Meißnische Gulden an, und zwar 350 Fl. aus den Erblanden und 150 Fl. aus dem Stift Naumburg; die Aufsicht darüber wurde dem Präsidenten des Zeitzer Konsistorii übergeben. S. die Urk. in Arndts Archiv der Sächs. Geschichte Th. 2. S. 445.

Digitized by Google

darauf so viel oder etwas Merkliches wenden würde, 10,000 Gülden sammt dem Bauholz.

5.) Den fürstlichen Hofstaat, der wegen des den jüngern Brüdern ausgesetzten Deputats und wegen der jetzigen bösen Zeiten, wo man eher Ursache fände, den Unterthanen mit Erlaß und Vorschuß zu helfen, als die Gefälle mit Strenge einzutreiben; theils wegen der vorzüglich durch die Erbauung der Moritzburg verursachten Passiv-Schulden dergestalt einzuschränken sey, daß man nicht allein auskomme, sondern auch auf Noth- und Ehrenfälle einen Vorrath behalte: wobey sich der Nachfolger nicht nach dem Beyspiel andrer Höfe, wo größere Mittel wären, oder sonst übermäßiger Aufwand getrieben, sondern nach dem Zustande seiner Lande und Einkünfte richten und bedenken solle, daß seine wahre fürstliche Ehre in guter Ordnung, richtiger Bezahlung der Diener und Erhaltung des Kredits bestünde.

6.) Die Beybehaltung der bisherigen Räthe und Officianten, von welchen nur die entbehrlichen dürften verabschiedet werden; diejenigen aber, die aus erheblichen Ursachen die Dienste nicht hinlänglich versehen könnten, eine Versorgung erhalten sollten, die der Hälfte ihrer Besoldung gleich sey.

7.) Die Veräußerung von Aemtern, Kammergütern, Regalien und Gerechtigkeiten, die nur im Nothfall und zur Abwendung größern Uebels erlaubt sey.

8.) Die Anordnung gewisser Landesdeputirten, die ohne Eintrag des Domkapitels, der Land- und Stiftstäge, in etlichen wichtigen Fällen erfordert werden, oder auch ihres Amtes wegen sich einfinden, und mit getreuem Rath und Erinnerung dem Regenten beystehen und den einreißenden

Digitized by Google

Mängeln abwehren sollten. Als Ursache dieser merkwürdigen Verordnung, von der man nicht leicht ein Beyspiel in der Geschichte irgend eines andern Fürstenhauses findet, wird die eigenthümliche, auf das Testament Johann George I. und den freundbrüderlichen Hauptvergleich gegründete Verfassung des Landes angeführt, die besondre Vorsicht nöthig mache. Die Fälle aber, in welchen die Landesdeputirten zu versammeln wären, sollten zwar in der Regel von dem Willen des regierenden Landesherrn abhangen, doch wurde er dann dazu angewiesen, wenn ein schwerer Anspruch gegen ihn wegen Land und Leuten erregt würde, wenn eine Uneinigkeit im fürstlichen Hause oder mit den abgetheilten Brüdern und Vettern entstünde, oder endlich eine unvermeidliche Noth, etwas zu veräußern oder zu versetzen; von Amtswegen aber sollten sich die Deputirten in Schriften anmelden, oder persönlich einfinden, wenn in Religionssachen eine Neuerung oder etwas Verdächtiges vorginge, wenn jemand kein rechtliches Gehör erhalten könnte, und daraus schädliche Folgen zu besorgen, wenn über die Verwilligung mit eigenmächtigen Anlagen verfahren, oder über die Ausübung der fürstlichen Hoheit und Regalien ein wichtiger Streit erwecket, wenn der fürstliche Hof und Haushalt übermäßig und ärgerlich geführet, und überhaupt wann wider dieses Testament vorsätzlich gehandelt würde, oder Sachen von ähnlicher Wichtigkeit vorkämen. Insbesondre sollten auch die Deputirten mit Zuziehung der in Dienst und Pflichten stehenden Geheimen Justiz- und Kammerräthe bey eintretenden Vormundschaften eine Untervormundschaft bilden und von dem Obervormund in schweren Fällen um Rath gefragt werden. Mitglieder dieser Deputation sollten seyn: der Dombechant zu Naumburg, einer von der Ritterschaft des Vogtländi-

Digitized by Google

schen und einer des Neustädtischen Kreises, der im engen, und wo keiner darin vorhanden, im weiten Ausschuß und Vasall des Landesfürsten wäre; der Direktor der Stiftsritterschaft, und zweye vom Bürgerstande aus den Räthen zu Naumburg und Plauen: die Wahl der Deputirten aber beym Antritt jeder fürstlichen Regierung, oder bey Erledigung einer Stelle vollzogen werden. Auch die Verhandlungsart der Deputirten, die beständig mit den fürstlichen Räthen Rücksprache nehmen sollten, wurde genau bestimmt, und bey Streitigkeiten mit diesen oder dem Herzog selbst die Herzoge zu Sachsen-Weißenfels, Merseburg und Altenburg zu Austrägalrichtern ernannt. Endlich sollten die Unkosten der Deputation von dem Landesherrn nach Art der Landtags-Auslösung *) getragen, und die Glieder derselben wie die vom Adel und die Städte des engern Ausschusses auf des Churfürsten Landtägen gehalten werden.

Noch hatte der Herzog in seinem letzten Willen die Verfügung getroffen: daß, wenn sein ältester Sohn bey seinem Absterben unmündig wäre, der Churfürst von Sachsen und der Herzog Friedrich von Gotha die Vormundschaft übernehmen sollte; wobey er die Dauer der Unmündigkeit bis zum 21sten Jahre festsetzte, ob er gleich selbst bemerkte, daß bisher die postulirten Administratoren in Naumburg, die churfürstliche Söhne gewesen, gewöhnlich mit dem 18ten Jahre die Stiftsregierung angetreten hätten **). Zugleich

*) Man setzte nehmlich noch die Auslösung von Seiten des Landesherrn voraus, ob sie gleich schon damals die Landschaft gewöhnlich tragen mußte.

**) „Wir haben uns zwar berichten lassen, daß als die Churfürstlichen Söhne zur Administration des Stifts Naumburg postulirt worden, nach erfülltem achtzehnten Jahre ihres Al-

übertrug er dem Erstgebornen selbst, dafern er das 21ste Jahr erreicht hätte, die Vormundschaft über seine minderjährigen Brüder; so wie er dagegen in Zukunft bey unmündigen Nachkommen des Erstgebornen dem nächsten mündigen Agnaten mit 3000 Gülden Gehalt die Regentschaft bestimmte.

§. 43. Mit der Verfügung, welche der Herzog Moritz über die Vormundschaft seines ältesten Sohnes Moritz Wilhelm getroffen hatte, der die Jahre der Mündigkeit noch nicht erreicht hatte, als der Vater starb, war der Churfürst von Sachsen, Johann George III., sehr unzufrieden, und erließ daher nach des Erstern Ableben ein Patent *) an des- sen sämmtliche zu den alten Erblanden gehörige Vasallen und Unterthanen, „daß er die Landesadministration zu Abbruch der churfürstlichen Würde und Rechte, wider die beständige Verfassung des Churhauses und dazu gehöriger Land- und Leute und wider das seit Jahrhunderten beobachtete Herkommen, keinem andern verstatten könnte, und daher alle etwa dagegen vorgenommene Handlungen vernichte und aufhebe". Das Stift Naumburg aber behauptete sein Recht der Sedis-Vakanz, und postulirte einige Monate nachher den jungen Herzog Moritz Wilhelm zum Administrator, nachdem er den 12. März 1682 das 18te

d. 22. Dec. 1681.

ters, die Stiftsregierung in ihrem Nahmen geführet worden sey. Wir halten aber dafür, es werde dasjenige, was den Churfürstlichen Söhnen dießfalls specialiter zukommt, auf weitere Gradus ohne Difficultät nicht zu extendiren seyn; dahero denn auch die Vormundschaften bey der Fürstlich-Altenburgischen und Weimarischen Linie, bis das Einundzwanzigste Jahr der Pflegbefohlnen erfüllet, continuiret werden."

*) In dem merkwürdigen Leben des Herzogs Moritz Wilhelm S. 244.

Digitized by Google

Jahr, als den bisher gewöhnlichen Termin der Stiftsmündigkeit, erreicht hatte *). Da dessen ungeachtet die Administration des Churfürsten über die Erblande des Herzogs noch immer fortdauerte, so entstand schon hieraus ein übles Verhältniß, welches dadurch noch unangenehmer ward, daß sowohl der unmündige Herzog von Sachsen-Zeitz, als der Herzog Christian von Merseburg Klage beym kaiserlichen Hofe über die Maasregeln führte, die der Churfürst Johann George III. gleich nach dem Antritt seiner Regierung in Ansehung des großväterlichen Testaments und des brüderlichen Hauptvergleichs ergriffen hatte, und beyde auch einige kaiserliche Reskripte auswirkten, auf die sich der Churfürst dergestalt äußerte: daß er zwar seinen Vettern rechtlichen Austrag in der Sache nicht verweigere, auch das Testament und den Hauptvergleich nicht umzustoßen gemeint sey; aber eine bestimmte Erklärung dieser Urkunden für nöthig halte, wodurch die ihm gebührenden Reservate gegen alle Eingriffe gesichert würden **). Eine ähnliche Erklärung hatte auch der Churfürst kurz zuvor in dem Patent ***) gethan, wodurch er die Vormundschaft über den Herzog Moritz Wilhelm resignirte, und zugleich dessen Vasallen und Untertha-

1683. und 1685.

d. 14. Jul. 1685.

*) S. das Instrumentum Postulationis v. 15. März 1682. a. a. O. S. 250. Das Cirkular des Domkapitels wegen der Huldigung S. 254. Den Revers des Herzogs wegen der beständigen Kapitulation S. 257. und die Beschreibung der Huldigung S. 260.

**) S. den Extrakt des churfürstlichen Schreibens an den Kaiser in dem schon angeführten eigentlichen Bericht, was es mit denen zwischen — Johann George III. — und Sr. Churf. Durchl. Herren Vettern — obschwebenden Differentien vor Bewandniß habe. Beyl. IV. S. 35.

***) a. a. O. N. V. S. 49.

Digitized by Google

nen befahl, mit ihrer Erbhuldigung so lange anzustehen, bis er sich mit ihrem Fürsten anderweit verglichen hätte. Es
d. 1. Aug. erfolgten hierauf gegenseitige Protestationen *) und ein sehr
und lebhafter Schriftwechsel **), der aber zu keinem endlichen
d. 20. Sept. Ausgang führte, indem zwar 1690 der Entwurf zu einem
d. J. Vergleich ***) gemacht wurde, der aber nicht zur wirklichen Vollziehung kam. Es entstanden daher auch während der folgenden Regierung noch manche neue Irrungen, welche durch die Unbestimmtheit dieser Verhältnisse veranlaßt wurden. So ließ z. B. Johann George IV. den wegen eines Münzverbrechens zu Zeitz verhafteten ehemaligen fürstlich Sächsischen Geheimerath Johann Jakob Schmid mit gewafneter Hand von Zeitz nach Leipzig abführen, weil er dem Herzog die Gerichtsbarkeit in dergleichen Fällen nicht gestatten wollte †).

So wie übrigens der kaiserliche Hof bey diesen Irrungen die beyden jüngern herzoglichen Nebenlinien einigemal gegen das Churhaus unterstützte, so bezeugte er ihnen auch dadurch sein besondres Wohlwollen, daß er ihnen in einer Urkunde vom 18. Jun. 1689 den Titel Durchlaucht bey-

*) a. a. O. N. VI. und VII. S. 52 und 57.

**) In der kurzen, jedoch gründlichen Ausführung für die Herzoge Moritz Wilhelm und Christian 1685 und dem eben erwähnten eigentlichen Bericht, der jene widerlegen sollte.

***) Ist meines Wissens noch nicht gedruckt, wird aber in dem Vertrage zwischen dem Churhause und der Zeitzer Linie v. 19. März 1711 §. 3. erwähnt. S. diese Urk. in dem merkwürdigen Leben u. s. w. S. 431 u. f.

†) Müllers Annalen S. 634.

Digitized by Google

legte, der damals noch kein allgemeines Vorrecht der alten Fürsten war *).

§. 44. Vielleicht würde der Churfürst noch mehr bemüht gewesen seyn, die Streitigkeiten mit seinen Vettern gänzlich beyzulegen, wenn er nicht während dem größten Theile seiner Regierung mit kriegerischen Unternehmungen beschäftigt gewesen wäre. Der erste war gegen die Türken gerichtet, welche mit einer großen Macht in Ungern eingefallen waren, und hierauf selbst Wien belagerten. Die Gefahr war für das ganze Reich um so dringender, da der Kaiser nur 33,000 Mann dem Feinde entgegen zu stellen vermochte. Es zog daher der Churfürst, nach einem mit dem Kaiser abgeschlossenen Bündniß **), dessen General dem Herzog Karl V. von Lothringen mit 10,000 Mann ***) zu Hülfe. Da nun das kaiserliche Heer auch durch Bayrische, Schwäbische und Fränkische Truppen und zuletzt durch 15,000 Polen unter Anführung ihres tapfern Königs, Johann Sobiesky, eine ansehnliche Verstärkung erhielt, so wagte man den 12. Sept. 1683 einen entscheidenden Angriff auf die Türken, der so glücklich ausfiel, daß sie mit Verlust ihres Geschützes und ihres ganzen reichen Lagers in die Flucht geschlagen wurden †). Der Churfürst, der mit dem linken Flügel der Armee die Schlacht begann, d. 4. Jun. 1683. d. 1. Aug. d. J.

*) S. die Urkunde in dem merkwürdigen Leben des Herzogs Moritz Wilhelm S. 312.

**) Müllers Annalen S. 547.

***) S. das Schreiben des Churfürsten an den Obersächs. Kreis v. 17. Jul. 1683. in Fried. Karl Mosers kleinen Schriften B. 3. No. 3. S. 335.

†) S. das Journal der Churfächs. Armee zur Entsetzung der Stadt Wien in Kreysigs Beyträgen zur Historie der Sächs. Lande Th. 2. No. XXI. S. 410 u. f.

Digitized by Google

hatte an diesem Sieg einen wichtigen Antheil genommen *), den aber der Kaiser weder erkannte, noch belohnte **); daher die Sachsen noch in demselbigen Monat in ihr Vaterland zurückkehrten. Inzwischen hatte Johann George III. wegen des Türkenkriegs einen Obersächsischen Kreistag nach Leipzig ausgeschrieben, welcher den 1. August eröffnet wurde. Gleich bey der ersten Sitzung desselben entstand darüber ein großer Ceremonienstreit, daß der herzogl. Gothaische Gesandte mit 6 Pferden zu der Versammlung auffuhr, welches ihm die churfürstlichen Gesandten nicht gestatten wollten ***). Da der Churfürst von Sachsen schon abwesend war, so getraute sich seine Direktorialgesandtschaft nicht, die Proposition zu übergeben, ehe dieser geringfügige Zwist
d. 28. Aug. 1683. entschieden sey, und hob daher den ganzen Konvent auf, unter der feyerlichen Verwahrung, daß die traurigen Folgen, die bey diesen gefährlichen Zeiten hieraus entstehen könnten, nur denen zur Last fielen, welche eine solche Neuerung gewagt hätten †). Und seit dieser Zeit hörten die Obersächsischen Kreistäge ganz auf, doch nicht sowohl wegen die-

*) Ein rühmliches Zeugniß von der Tapferkeit, welche die Sachsen in dieser Schlacht zeigten, giebt, außer einer Sächs. Relation in Theatro Europaeo T. XII. p. 520, der berühmte Römische Redner Antonius Malagonellus in seiner Lobrede auf den König Johann von Polen. S. Tentzels monatliche Unterredungen v. 1697. S. 682 u. f.

**) Lucchesini Historia sui temporis (Rom. 1724. 4.) T. I. p. 200.

***) S. die Relation der Sächs. Gothaischen Gesandten v. 22. Aug. 1683. in den Archivalischen Nachrichten von dem 1683 zu Leipzig gehaltenen Obersächs. letzten Kreistage in Mosers kleinen Schriften Th. 3. S. 340.

†) a. a. O. S. 352.

Digitized by Google

ser und ähnlicher Ceremonielstreitigkeiten *), sondern vielmehr, weil die vergrößerte Territorialhoheit, die besonders in diesem Kreise, zu dem einige der mächtigsten Reichsstände gehörten, recht sichtbar wurde, der Kreishülfe weit weniger, als in den meisten andern Reichskreisen zu bedürfen schien **).

Da in dem folgenden Jahre auch die Venetianer Antheil an dem Türkenkriege nahmen, so schloß Johann George III. einen Subsidientraktat mit der Republik Venedig, 1685. wohin er selbst eine Reise unternommen hatte ***). Vermöge desselben überließ er der Republik drey Regimenter, welche ihr bey der Eroberung von Morea gute Dienste leisteten †). Auch ließ sich der Churfürst durch den Undank des kaiserlichen Hofes nicht abhalten, diesem aufs neue eine Armee von 5000 Mann, unter der Anführung des Herzogs Christian von Merseburg, zum Beystand zu senden, die sich

*) S. den Bericht des herzogl. Gothaischen Gesandten vom 4. Sept. 1683 a. a. O. S. 345., wo unter andern auch darüber Beschwerde geführt wird, daß die fürstlichen Gesandten auf mit Leder beschlagenen Stühlen sitzen sollten, da im Gegentheil die churfürstlichen auf sammtnen Lehnesseln zu sitzen pflegten.

**) Demungeachtet geschahen von Zeit zu Zeit Anregungen wegen ihrer Wiederherstellung. S. den Aufsatz eines Fürstlichgesinnten a. a. O. S. 368. wo es unter andern heißt: „Der Kreisconvent zu Leipzig sey unversehens durch eine Kutsche mit 6 Pferden über den Haufen gerennet, und darüber solchergestalt zugerichtet worden, daß er noch bis anitzo sich nicht wiederum erholen und aufrichten mögen."

***) S. Müllers Annalen S. 551 und 552.

†) Tentzel Saxonia Numismatica lineae Albert. p. 634. Man vergl. Johann Friedrich Le Bret Staatsgeschichte von Venedig Th. 3. S. 620.

Digitized by Google

d. 2. Sept. 1686. unter andern bey der Eroberung von Ofen auszeichneten, wo sie der tapfre General Schöning kommandirte *).

§. 45. Eine nähere Angelegenheit, welche den Churfürsten damals beschäftigte, waren die wegen der Abtey Quedlinburg mit Brandenburg entstandnen Mißhelligkeiten. — Seitdem dieses Haus durch den Westphälischen Frieden zum Besitz des Bisthums Halberstadt gelangt war, erneuerte es die ehemaligen Ansprüche desselben auf die Vogtey über jenes Stift unter dem Vorwand, daß der Bischof von Halberstadt gegen den Vertrag von 1477, wodurch er sich dieser Gerechtigkeit zum Besten von Sachsen begeben **), eine päbstliche Restitutionssentenz im Jahre 1511 ausgewirkt hatte ***). Obgleich dieser Streit damals nicht entschieden ward, so suchte sich doch die Aebtissin, welche einen ihr nachtheiligen Vergleich mit Brandenburg befürchten mochte, den Churfürsten von Sachsen noch mehr zu verpflichten, und ertheilte ihm daher außer der gewöhnlichen d. 31. Jan. 1685. Belehnung mit der Vogtey †) die Anwartschaft auf die Anhaltische Burg und Gerichte zu Hoym, auf Burg und Stadt Roßla ††) und die wirkliche Belehnung mit dem Braun-

*) Man vergl. das Schreiben des Herzogs von Lothringen an den Churfürsten v. 7. Sept. d. J. bey Londorp T. XII. p. 542.

**) S. die Gesch. der Churs. Staaten Th. 2. S. 348.

***) S. die Urkunde dieser Sentenz als Beylage zu einer Brandenburgischen Deduktion von 1699 in Lünigs Grundfeste Europäischer Potenzen Gerechtsame Th. 1. S. 365.

†) S. den Lehnbrief v. 31. Jan., der mit dem in der Gesch. der Churs. Staaten Th. 4. S. 115. erwähnten größtentheils übereinstimmt bey Lünig Part. spec. Cont. II. von Sachsen S. 660.

††) a. a. O. S. 662.

Digitized by Google

schweigischen Schlosse Herzberg am Harz und dessen Zubehörungen, welches das Stift nach dem Abgang der Grubenhagischen Linie und des besonders damit beliehenen Herzogs Philipp Sigismund von Braunschweig-Lüneburg als ein eröffnetes Lehn betrachtete, und daher dem Churfürsten von Sachsen schon 1624 zu Folge einer ältern Anwartschaft damit beliehen hatte *), der aber wegen der Widersprüche der Braunschweigischen Stammsvettern nie zum Besitz gelangen konnte. Wichtiger war daher für Churſachsen der sogenannte Konkordienrezeß, wodurch die bisherigen Streitigkeiten über dessen vogteyliche Rechte in dem Stift gänzlich verglichen wurden, nachdem man hierüber schon seit 1659 vergebliche Traktaten gepflogen hatte **). d. 18. Febr. 1685.

§. 46. Andre Streitigkeiten mit Brandenburg entstanden wegen der vier eximirten Magdeburgischen Aemter Querfurt, Jüterbogk, Dahme und Burk, deren Erhebung zu einem unmittelbaren Reichsfürstenthum Brandenburg deswegen nicht gestatten wollte, weil in dem Prager Frieden und einigen andern auf diesen sich beziehenden Rezessen ***) dem Erzstift Magdeburg die Lehnsherrlichkeit über diese

*) Alle diese Umstände werden in der Urkunde selbst erwähnt a. a. O. S. 663.

**) Er geht in ein zu großes Detail, als daß er einen Auszug leidet. S. die Urk. bey Lünig Part. spec. Cont. II. von Quedlinburg (nicht, wie es bey Schöttgen heißt, von Sachsen) S. 894. Es gründet sich übrigens dieser Vertrag zum Theil auf den ältern von 1574. S. die Gesch. der Churs. Staaten Th. 4. S. 115.

***) Nehmlich den Nebenrezeß wegen der Magdeburgischen Aemter von 1635 und den Kalbischen Traditionsrezeß von 1638. Erstern findet man in den Pirnischen und Prager Friedenstraktaten S. 282; letztrer ist meines Wissens noch ungedruckt.

Digitized by Google

Stücke war vorbehalten worden. Doch kam nach einigen
d. 22. Jul. 1687. Schwierigkeiten ein Vergleich *) hierüber zwischen dem Churfürsten von Brandenburg, Friedrich Wilhelm, und dem Herzog von Sachsen-Weißenfels, Johann Adolph, unter kaiserlicher Genehmigung und vorausgesetzter Einwilligung der Agnaten zu Stande. In diesem entsagte erstrer seinen Ansprüchen auf Querfurt, Jüterbogk und Dahme, indem er zugleich versprach, sich der kaiserlichen Belehnung des Herzogs mit Querfurt, als mit einem Reichsfürstenthum, nicht zu widersetzen, zur Erlangung der deshalb gesuchten Stimme im Reichsfürstenrath selbst mitzuwirken, so wie auch zur Trennung dieser Aemter von dem Niedersächsischen Kreis; erhielt aber dagegen das Amt Burk, welches wieder dem ehemaligen Erzstift und nunmehrigen Herzogthum Magdeburg einverleibt werden sollte, und übernahm noch dafür eine Merseburgische auf dem Amte und Geleite zu Weißenfels versicherte Schuldforderung von 34,452 Thalern, auch verlieh er überdieß den Söhnen des Herzogs zwey Präbenden in Magdeburg und Halberstadt.

Da durch diesen Vergleich alle Schwierigkeiten gehoben waren, welche der kaiserlichen Belehnung mit Querfurt
d. 12. Apr. 1688. als einem Reichsfürstenthum entgegenstanden, so erfolgte diese bald darauf dergestalt, daß das ganze Sächsische Haus die Mitbelehnung erhielt **).

*) Bey Du Mont T. VII. P. II. p. 146.

**) Sowohl den Lehnbrief wegen Querfurt, als auch einige andre hierher gehörige Aktenstücke, s. bey Londorp T. XVI. p. 282 — 292. Zum Zeichen der nähern und entferntern Mitbelehnschaft griffen die Deputirten der andern Albertinischen Linien den Mantel des Herzoglich Weißenfelsischen und die Deputirten der Ernestinischen Herzoge die Mäntel der erstern an. S. Müllers Annalen S. 579.

Digitized by Google

§. 47. Weit beträchtlicher, als der Verlust des Amtes Burk, war der Schaden, den das Sächsische Haus bey dem Lauenburgischen Erbfolgestreite erlitt, welchen der Tod des Herzogs Julius Franz von Lauenburg veranlaßte. Auf dessen Lande hatte schon der Churfürst Friedrich der Weise und sein Bruder Johann der Beständige eine Anwartschaft vom Kaiser Maximilian I. zu einer Zeit erhalten *), wo sie sich mit dem Herzog Erich V. von Lauenburg über die Ansprüche, die selbiger noch immer auf die Chur Sachsen machte, vertragen und eine gegenseitige Erbverbrüderung errichten wollten, die aber nicht zu Stande kam, obgleich der Kaiser auch hierzu die Erlaubniß ertheilte. Bey jener Anwartschaft aber war es zweifelhaft, ob sie der Ernestinischen oder Albertinischen Linie des Sächsischen Hauses gehörte, indem erstere sich auf die Abstammung von dem Erwerber derselben, letztere dagegen, der in jener Anwartschaft erst nach dem Abgang des Ernestinischen Stammes ein Erbrecht zugestanden war, auf die Wittenberger Kapitulation gründete, wodurch sie alle diejenigen Gerechtsamen der ältern Linie erhalten hätte, welche dieser nicht besonders vorbehalten, oder aufs neue durch den Naumburger Vertrag eingeräumt worden wären **). Zugleich wurden die Ansprüche des Churhauses dadurch unterstützt: daß es allein zwey neuere kaiserliche Bestätigungen ***) der Anwartschaft

d. 19. Sept. 1689.

d. 28. Jul. 1507.

d. 10. Jun. 1660. und

*) In Levin von Ambeer (Immanuel Weber) Sachsen-Lauenburgischer Anfall bey Londorp T. XVII. p. 105.

**) a. a. O. S. 103. S. 120 u. f. Verschiedne Sächsische Staatsschriften über diese Materie sind noch ungedruckt. S. Weinarts Litteratur des Staatsrechts und der Statistik von Sachsen Th. 1. S. 123.

***) Die erste noch nicht gedruckte Bestätigung erwähnt Müller in seinen Annalen S. 439: die zweyte, der zugleich die An-

d. 19. Sept. 1687. aufweisen konnte, und überdieß der letzt verstorbene Herzog von Sachsen-Lauenburg durch eine gegenseitige Erbverbrüderung *) dessen Rechte ausdrücklich bey Gelegenheit d. 3. Sept. 1671. eines Vertrags anerkannt hatte, durch welchen ein alter Streit **) über die Führung der Churschwerdter dergestalt beygelegt wurde, daß sie der Herzog nicht im Hauptwappen, sondern blos im letzten Schilde führen sollte ***). Doch würden sich vielleicht die beyden Sächsischen Häuser freundschaftlich mit einander verglichen haben, wenn nicht ein andrer Nebenbuhler aufgetreten wäre. Denn kaum hatte der Churfürst von Sachsen durch einen abgeschickten Bevoll-

wartschaft von 1507 eingeschaltet ist, s. bey Londorp l. c. p. 103 — 107.

*) Levin von Ambeer a. a. O. S. 160. In der hier mitgetheilten Urkunde beziehen sich die Kontrahenten zuförderst auf die von dem Kaiser schon 1507 gegebene Erlaubniß, eine Erbverbrüderung zu errichten. Dann wird die Erbfolge selbst dergestalt bestimmt, daß die Herzoge von Lauenburg in den Ländern des Churhauses erst nach dessen und seiner bisherigen Erbverbrüderten Abgang succediren sollten. Unter den übrigen Bedingungen aber sind vorzüglich diejenigen merkwürdig, wodurch auf den von einer Seite wirklich erfolgten Erbfall die kirchliche und politische Verfassung der hierdurch erledigten Länder bestätigt wird, nebst allen Rechten, Ehren, Würden, guten Gewohnheiten und Herkommen von der Mannschaft des abgegangenen Fürsten.

**) Schon den 26. Aug. 1471 hatte Kaiser Friedrich III. dem Herzog Johann IV. von Lauenburg befohlen, Titel, Wappen und Würden des Churfürstenthums Sachsen nicht zu gebrauchen. S. Müllers Annalen S. 40. Ein neues kaiserliches Verbot erfolgte den 21. Jul. 1667. S. die Urkunde in Arndts Archiv der Sächs. Geschichte Th. 2. S. 444.

***) Müllers Annalen S. 491. wo aber unrichtig behauptet wird: daß Lauenburg die Churschwerdter nach diesem Vertrag hätte umgekehrt führen sollen. S. Köhlers Münzbelustigungen Th. 10. S. 288.

Digitized by Google

mächtigten vor Notar und Zeugen von Lauenburg Besitz genommen, so ließ der Herzog Georg Wilhelm von Braunschweig-Zelle ein Korps Truppen unter dem Vorwande einer Sequestration, die ihm als Obersten des Niedersächsischen Kreises gebühre *), ins Lauenburgische einrücken, und trat bald nachher mit eignen Ansprüchen hervor. Sie gründeten sich theils darauf, daß einst der Herzog Heinrich der Löwe dieses Land den Polaben entrissen und das Braunschweigische Haus, welches von ihm abstammte, nie Verzicht auf diese Eroberung geleistet hätte, theils aber auch auf eine alte, noch vor der Sächsischen Anwartschaft mit den Herzogen von Lauenburg eingegangene Erbverbrüderung, die aus zwey Reversen von 1369, die sich auf selbige bezogen, sollte bewiesen werden **). Auf den ersten Grund, der sich dadurch widerlegen ließ, daß die Braunschweigischen Fürsten wenigstens stillschweigend die Herzoge von Lauenburg als rechtmäßige Besitzer ihres Landes öfters anerkannt hatten, schien man selbst nur wenig Gewicht zu legen; bey dem zweyten aber blieb auch dann, wenn man die Existenz der Erbverbrüderung als hinlänglich erwiesen annehmen wollte, noch immer der Zweifel übrig, ob sie bey Lauenburg als einem Reichslehn ohne kaiserliche Bestätigung gültig sey. Und auf dieselbige Weise konnte man auch die Mecklenburgischen Ansprüche entkräften, die sich auf zwey neuere Erbverbrüderungen von 1431 und 1518 stützten ***). Tristiger schienen wenigstens beym ersten An-

d. 6. Okt. 1689. d. 10. Okt.

*) Levin von Ambeer a. a. O. S. 97.

**) Fr. Ph. Struben Vindiciae Iuris Brunsuicensis et Luneburgensis in Ducatum Saxo-Lauenburgicum. Gotting. 1754. 4.

***) S. den Auszug aus diesen Verträgen bey Levin von

blick die Gründe, welche das Haus Anhalt für sich anführte, indem sich dieses vorzüglich auf die gemeinschaftliche Abstammung von einem Stammvater bezog, und sich, dasem man ihm die ermangelnde gesammte Hand entgegensetzte, die nach alten teutschen, nur bey den Sächsischen Reichslehnen beybehaltnen Rechten zur Erbfolge nöthig war, durch ein kaiserliches Privilegium von 1495 schützte *), „daß, ob ihre Vorfordern Aeltern oder sie Theilung ihrer Herrschaften gethan hätten, oder ihre Nachkommen in künftigen Zeiten noch thun würden, ihnen solches an ihren gesammten Lehnen unschädlich seyn sollte" **). Da aber nicht der gemeinschaftliche Stammvater des Anhaltischen und Lauenburgischen Hauses Bernhard, sondern erst dessen Sohn Albrecht das Lauenburgische erworben hatte, und das Erbrecht in den fürstlichen Familien Teutschlands blos von dem ersten Erwerber abgeleitet wird, so schien sich auch dieser Anspruch selbst dann beseitigen zu lassen, wenn man gleich nicht zugeben will, daß das kaiserliche Privilegium blos das Recht der Theilung bestätigte, welches man damals besonders bey großen Reichslehnen oft bezweifelte ***).

Unter diesen vielen Mitbewerbern behauptete der Herzog von Braunschweig den Vorzug, nur mußte er das Land Hadeln der Krone Schweden überlassen, die es als eine ehe-

Amberr a. a. O. S. 131. Man vergl. dagegen Struben l. c. Cap. IV. §. 12.

*) Bey Lünig in Corp. Iur. Feud. Germ. T. I. p. 884.

**) Man vergl. Mithofens gründliche Fürstell- und Erweisung: daß die Succession in und an Lauenburg — dem fürstlichen Hause Anhalt gebühre, in Lünigs Grundfeste Th. 2. S. 384. Andre Staatsschriften für dieses Haus s. bey Weinart a. a. O. S. 125.

***) Struben l. c. Cap. III. p. 101.

Digitized by Google

malige Zubehörung des Hochstifts Bremen an sich zog *), ohne auf die Widersprüche der weiblichen Nachkommen des letzten Herzogs, die es für Allode ausgaben, zu achten **). Der Churfürst von Sachsen ging den rechtlichen Weg, und wendete sich daher an den kaiserlichen Hof, wo allmählich auch die übrigen Kompetenten mit ihren Ansprüchen auftraten. Doch verglich sich endlich Friedrich August I. mit dem Herzog Georg Wilhelm von Zelle dahin: daß er ihm seine Ansprüche gegen eine Summe von 1,100,000 Gulden abtrat, sich aber den Rückfall des Landes nach Abgang des Braunschweigischen Hauses, nebst dem herzoglichen Titel und Wappen von Engern und Westphalen vorbehielt ***), zu dessen Gebrauch er schon als Nachfolger der Herzoge zu Sachsen-Wittenberg, die ehedem auch diesen Titel führten, berechtigt gewesen wäre, und den der Churfürst sogleich nach dem Absterben der Herzoge von Lauenburg angenommen hatte. Die übrigen Mitbewerber widersprachen diesem Vergleich und setzten den beym Reichshofrath angefangenen Prozeß fort, ohne jedoch ihren Zweck erreichen zu können. Endlich ließ sich auch der Herzog zu Sachsen-Gotha Friedrich II., an welchen die übrigen Herzoge der Ernestinischen Linie mit Ausnahme von Koburg-Saalfeld, jedoch unter Vorbehalt der Mitbelehnschaft und des schon angenommenen Titels von Engern und Westphalen, ihre Rechte gegen eine Summe Geldes abgetreten hatten †), zu einem Ver-

19. Jun. 1692.

1699.

*) Londorp T. XVII. p. 62.

**) Levin von Amberr a. a. O. S. 113. und S. 147.

***) Electa iuris publici T. X. p. 957.

†) Schultes beurkundete Nachrichten von den Successionsansprüchen des Ernestinischen Hauses Sachsen Ernestinischer Linie in seinen neuen diplomatischen Beyträgen zur Frän-

Digitized by Google

d. 22. Sept. 1732. trag mit dem König von Großbrittannien George II. als Churfürsten von Braunschweig bewegen *), dem bald auch Sachsen-Koburg beytrat **), und worin der Herzog gegen Entsagung seiner Ansprüche 60,000 Thaler erhielt und überdieß die nehmlichen Vortheile, die vorher Churſachsen erhalten hatte. Selbst die Mitbelehnschaft wurde sämmtlichen Herzogen zugestanden, aber von dem Kaiser wegen einer eingelegten Verwahrung des Churhauses verweigert ***).

§. 48. Daß Johann George III. in dem Lauenburgischen Erbfolgstreite eine so große Mäßigung zeigte, war wohl größtentheils eine Folge von seiner damaligen Theilnahme an dem Französischen Krieg, die ihn verhinderte, seine ganze Aufmerksamkeit auf diese Angelegenheit zu richten. — Ungeachtet des Nimweger Friedens hatte der König von Frankreich Ludewig XIV. die Feindseligkeiten gegen das teutsche Reich ununterbrochen fortgesetzt, und nach der Errich-
1680 tung der sogenannten Reunionskammern nicht nur einzelne Städte und kleinere Distrikte, sondern ganze Fürstenthümer und Grafschaften mit seinen Ländern vereinigt †). Diese Gewaltthätigkeiten aber hatten den Churfürsten von Sachsen bewogen, schon den 8. April 1681 ein Schutzbündniß mit dem Churfürsten von Brandenburg Friedrich Wilhelm zu Finsterwalde einzugehen, wodurch sich Sachsen zu einer

kischen und Sächsischen Geschichte (Bayreuth 1792. 8.) Th. I. S. 142. 145. 148.

*) a. a. O. S. 151.

**) Es bekam von allen Vortheilen den ihm gebührenden Antheil, und daher von der verglichnen Summe 10,000 Thaler. S. a. a. O. S. 157.

***) a. a. O. S. 144.

†) Heinrichs teutsche Reichsgeschichte Th. 7. S. 221.

Digitized by Google

Hülfe von 2000 Mann Fußvolk und 600 Reutern, Brandenburg aber zu einer stärkern von 3000 Mann Fußvolk und 1000 Reutern verpflichtete *). Doch hatte Friedrich Wilhelm damals keine Lust, thätigen Antheil an einem neuen Reichskriege zu nehmen, weil er es nicht vergessen konnte, daß ihn das Reich in dem letzten Kriege im Stich gelassen hatte **), und suchte daher die Kriegserklärung gegen Frankreich so sehr als möglich zu verhindern; daher sich der Churfürst von Sachsen bemühte, ihm andre Gesinnungen beyzubringen. „Ein jeder Friede (stellte er ihm vor), den jetzt der König von Frankreich eingehen möchte, würde Teutschland in sein Verderben stürzen. Könnte man auch das Betragen des kaiserlichen Hofes nicht immer billigen, so müßten sich doch die Reichsstände an ihn anschließen, weil ihr beyderseitiges Interesse unzertrennlich mit einander verbunden sey. Denn nicht eher würde der König von Frankreich ruhen, bis er die Kaiserkrone an sich gezogen und der teutschen Nation das nehmliche Joch auferlegt hätte, unter welchem Frankreich seufze. Die Teutschen selbst hätten die Fortschritte des Königs von Frankreich durch ihre Uneinigkeit begünstigt. — Auf seine Friedensschlüsse, die er nach Willkühr auslegte und befolgte, könne man sich nicht verlassen; hätte er erst die Teutschen ganz entwaffnet, so würde man noch deutlicher sehen, welchen Werth er auf seine Verpflichtungen lege. — Die einzige Rettung sey in der eng-

*) Pufendorf de rebus Friderici Wilhelmi L. XVIII. §. 26. p. 1131. Wegen andrer näherer Bestimmungen des Bundes bezog man sich auf eine früher (d. 21. Jun. 1680) zwischen Brandenburg und dem Herzog von Braunschweig-Lüneburg Fürst August eingegangenen, dessen Inhalt l. c. §. 25. p. 1130. angeführt wird.

**) Heinrich a. a. O. S. 236.

sten Vereinigung zu suchen, denn die Französische Politik strebe darnach, daß sie die Unterwerfung Teutschlands und Italiens durch besondre Kriege und Traktaten erreiche. Von Uebermacht aber könne nur dann die Rede seyn, wenn man die Franzosen angreifen, nicht aber wenn man das Vaterland vertheidigen wolle *) u. s. w." Alle diese Vorstellungen machten damals auf den Churfürsten von Brandenburg keinen Eindruck und der Patriotismus der Reichsstände war so sehr gesunken, daß sie lieber einen elenden Waffenstillstand auf 20 Jahr zu Regensburg eingingen, als kräftige Maaßregeln ergriffen. Erst dann, als der König von Frankreich nach dem Abgang des Pfalz-Simmerschen Mannsstammes die großen Ansprüche der Herzogin Charlotte Elisabeth von Orleans unterstützte, kam der Augsburger Bund zu Stande, welchen der Kaiser, das ganze Oestreichische Haus, die Krone Spanien wegen des Burgundischen Kreises, der König von Schweden wegen seiner teutschen Länder, der Churfürst von Bayern, der bayrische, der fränkische und oberrheinische Kreis und das gesammte fürstliche Haus Sachsen eingingen **). Obgleich Johann George III. an dieser Verbindung keinen Antheil nahm ***), so hatten sich doch seine Gesinnungen nicht geändert, und noch mehr wurde er darin bey einer Konferenz mit dem Prinzen Wilhelm von Oranien und einigen Reichsständen †) bey seinem

d. 15. Aug. 1684

d. 9. Jul. 1686

*) Puffendorf l. c. L. XVIII. §. 79. p. 1171.

**) Bey Du-Mont T. VII. P. II. p. 131.

***) In Paris mochte man glauben, daß der Churfürst von Sachsen dem Bunde wirklich beygetreten sey, daher auf einer bekannten Französischen Spottmünze mit der Umschrift: Parturiunt montes etc. auch das Churſächsische Wappen zu sehen ist. Tentzel Saxonia Numismatica lineae Albert. p. 637.

†) Vogels Leipziger Annalen S. 855.

Digitized by Google

Aufenthalte in Holland bestärkt. Als daher der König von Frankreich selbst dem teutschen Reich den Krieg ankündigte, und hierauf ein großes französisches Heer in die Rheinländer einfiel, so war der Churfürst von Sachsen der erste unter den teutschen Fürsten, der zum Beystand des bedrängten Vaterlandes mit 14,000 Mann herbeyeilte *). Doch konnte er damals nur die Gränzen von Franken decken, und mußte es daher geschehen lassen, daß die Franzosen die Pfalz auf das schrecklichste verwüsteten. Nun erst versammelte sich eine größre teutsche Armee von 60,000 Mann an dem Rhein, über welche der Herzog Karl von Lothringen das Oberkommando erhielt **). Mit dieser vereinigte sich auch der Churfürst von Sachsen, der sich nur auf kurze Zeit nach Hause begeben hatte ***). Nach einer zwischen ihm, dem Herzog von Lothringen, dem Churfürsten von Bayern und dem Landgrafen von Hessen-Kassel zu Frankfurt gehaltnen Konferenz †) wurde Maynz belagert. Hier gerieth er einigemal in die größte Lebensgefahr, und sein Vetter, der Herzog Christian von Weißenfels, der ihn bey diesem Feldzuge begleitete, wurde den 24. August durch eine unglückliche Kugel getödtet ††). Die Belagerung selbst dauerte acht Wochen, worauf die Festung mit Kapitulation überging. Noch während derselben hatte der Churfürst einige Anfälle von Kränklichkeit gespürt, die ihn vorzüglich bewegen mochten, bald nachher in sein Land heimzukehren, ohne

im Okt. 1688.

1689.

d. 11. Sept.

*) Wagner Historia Leopoldi T. II. p. 87.

**) Heinrich a. a. O. S. 293.

***) Müllers Annalen S. 584.

†) Wagner l. c. p. 99. Theatrum Europaeum T. XIII. p. 721.

††) Müller a. a. O. S. 586.

Digitized by Google

die Einnahme von Philippsburg zu versuchen, mit der er vielleicht diesen rühmlichen Feldzug hatte beschließen kön-
1690 nen *). Der des folgenden Jahres war weniger glücklich. Zwar hatte man den Plan gemacht, daß der Churfürst von Bayern in die Franche-Comte einbrechen und der Churfürst von Sachsen zur Bedeckung des Rheins zurückbleiben sollte; aber dessen verspätigte Ankunft bey der Armee **) und eine große Niederlage, welche die Alliirten bey Fleurus
d. 1. Jul. d. J. erlitten, und wodurch sich der Churfürst von Bayern genöthigt sah, einen Theil seiner Truppen zu ihrer Verstärkung abzusenden, vereitelte diesen Entwurf; ja, man war nicht einmal vermögend, die Franzosen von einem Uebergang über den Rhein abzuhalten, der jedoch blos einzelne Streifereyen nach sich zog ***). Auch damals mochte die Zögerung des Churfürsten vorzüglich durch seine zunehmende
1691. Kränklichkeit veranlaßt werden, die in dem folgenden Jahre so sehr überhand nahm, daß ihm seine Aerzte und Minister einmüthig wiederriethen, dem Feldzuge in Person beyzuwohnen. Nachdem er aber ein neues Bündniß mit dem kaiser-
d. 20. März d. J. lichen Hof eingegangen war, wodurch er sich zur Stellung von 12,000 Mann verpflichtete †), und ihm der Kaiser durch eine feyerliche Gesandtschaft das Oberkommando über die Reichsarmee am Rhein übertragen hatte, so ließ er sich durch keine Vorstellungen hiervon abhalten, sondern that die bestimmte Erklärung: daß er dieses Amt annehmen würde, wenn er sich auch an den Rhein sollte tragen las-

*) Wagner l. c. p. 109.

**) l. c. p. 157.

***) Heinrich a. a. O. S. 301.

†) In Lünig Cod. Germ. dipl. T. I. p. 779.

Digitized by Google

sen. *) Bald nach seiner Ankunft bey der Armee ging der Churfürst in Vereinigung mit dem Grafen Caprara, der die Kaiserlichen kommandirte, über den Rhein, um den Franzosen unter de Lorges ein Treffen zu liefern, worauf sich aber diese nach der Queich in ein verschanztes Lager zurückzogen **). Von der weitern Verfolgung des Feindes wurde man vorzüglich dadurch abgehalten, daß eine große Mißhelligkeit zwischen dem Grafen Caprara und dem Churfächsischen Feldmarschall Schöning ***) entstand, der sich deswegen, weil ihm der Churfürst gewöhnlich das Hauptkommando überlassen mußte, ganz unabhängig von jenem betrachtete, und dagegen von ihm eines geheimen Einverständnisses mit den Feinden beschuldiget ward †). Diese benutzten inzwischen die Mißhelligkeiten ihrer Feinde, gingen bey Philippsburg über den Rhein, und nöthigten dadurch die Teutschen, sich gleichfalls über den Fluß wieder zurückzuziehen. Bald darauf wurde der Churfürst von einer anstecken-

*) Theatrum Europaeum T. XIV. p. 99 seq. Birken Sächs. Heldensaal Th. 2. S. 309.

**) Wagner l. c. p. 192.

***) Dieser merkwürdige Mann stand ehedem in Churbrandenburgischen Kriegsdiensten, war aber deswegen schon seit einiger Zeit in Churfächsische getreten, weil ihn der Generallieutenant von Barfus anklagte, er sey mit französischen Partheygängern, die den Churfürsten von Brandenburg hätten aufheben wollen, im Einverständniß gewesen, und er wegen dieser Anklage keine Untersuchung von dem Kriegsrath erhalten konnte. S. Karl Ludwig von Pöllnitz Memoiren zur Lebens- und Regierungsgeschichte der vier letzten Regenten des preußischen Staats. (Aus dem Französischen übersetzt von F. L. Brunn Berlin 1791. 2 B. 8.) B. 1. S. 230. Man vergl. Büschings Magazin B. 8. S. 463.

†) Wagner l. c. p. 194.

den Krankheit bey der Armee ergriffen, mußte sich nach Tü-
d. 12. bingen bringen lassen, und starb im 44. Jahre seines Alters
Sept. mit heldenmüthiger Standhaftigkeit *). Seine Leiche wurde
1691. unter vielen Feyerlichkeiten nach Sachsen abgeführt, und hier in der Gruft seiner Vorfahren zu Freyberg beygesetzt **). Mit seiner Gemahlin Anne Sophie, Tochter des Königs von Dänemark Friedrich III., mit der er seit dem 9. Okt. 1666 vermählt war ***), hatte er zwey Söhne gezeugt, Johann George IV. (geb. den 18. Okt. 1668) und Friedrich Au-
d. 14. gust (geb. den 12. May 1670). Der Churprinz erhielt
Nov. noch bey dem Leben seines Vaters von seinem mütterlichen
1668. Großvater eine Versicherung der Erbfolge in Dänemark und in den mit diesem Reich verbundnen Staaten †), die ihm ohnedieß nach dem daselbst eingeführten Königsgesetz ††)

*) Tentzel l. c. p. 650.

**) Müllers Annalen S. 604.

***) Ueber die Feyerlichkeiten dieser Vermählung, die den 9. Okt. 1666 erfolgte, und über die nachherige Heimführung s. Wecks Dresdner Chronik S. 378 u. f.

†) S. die Urk. in Glafeys Kern der Sächs. Geschichte S. 229. wo es heißt: „hoc diplomate nostro id palam testari voluimus, ut omnibus singulisque simul innotesceret, praedictum Serenissimum Principem, Dominum Iohannem Georgium, ceu nostra genitrice stirpe genitum, capacem esse Successionis Haereditatisque Regnorum Daniae, Norwegiae, Ditionumque nostrarum omnium, secundum ordinem modumque, quo cerni hanc haereditatem lex regia iubeat.“

††) S. die Urk. desselben in der teutschen Uebersetzung der Dänischen und Norwegischen Staatsgeschichte des von Holberg von Bargum Th. 3. S. 69. Man vergl. auch Georg Friedrich von Martens Abriß des Staatsrechts der vornehmsten Europäischen Staaten. (Gött. 1794. 8.) S. 26.

Digitized by Google

gebührte, weil selbiges auch weibliche Nachkommen, dafern sie der Augsburgischen Konfession zugethan sind, für successionsfähig erklärt; auch wurde ihm zugleich gestattet, den darauf sich beziehenden Titel eines Erben von Dänemark und Norwegen anzunehmen, unter der Bedingung, daß er ihn allen seinen übrigen Titeln vorsetzen sollte *).

Neunter Abschnitt.

Privatleben und äußere Regierungsgeschichte Johann George IV. nebst einigen Veränderungen, die sich während seiner Regierung in den churfürstlichen Nebenlinien ereigneten.

§. 49.

Schon vor dem Antritt seiner Regierung faßte Johann George IV. eine sehr heftige Leidenschaft für das Fräulein Magdalene Sybille von Neitzschitz, die Tochter des Obersten der churfürstlichen Leibgarde Rudolphs von Neitzschitz, von welcher ihn sein Vater vergebens durch verschiedne Reisen nach England, Frankreich und Holland, und durch den persönlichen Antheil, den er ihn an den Feldzügen gegen Frankreich nehmen ließ, zu heilen suchte **). Sobald er

*) „Largientes insuper concedentesque Ipsi gloriosum Haeredis Daniae et Norwegiae titulum, primo loco et ordine ante caeteros ipsius titulos collocandum."

**) S. die zuverlässige Nachricht von der Gräfin von Rochlitz in der Sammlung vermischter Nachrichten zur Sächs. Geschichte No. IV. S. 361-366.

Digitized by Google

sich nun jetzt von dem Zwang befreyt sah, den ihm bisher das väterliche Ansehn aufgelegt hatte, so erklärte er seine Liebe gegen das Fräulein öffentlich, hielt ihr einen ordentlichen Hofstaat, und beschenkte sie mit einem Pallast in Dresden *) und verschiednen Landgütern **). Doch äußerte diese Verbindung anfangs noch keinen unmittelbaren Einfluß auf die Staatsgeschäfte, und es schien, als wenn der Churfürst, wenigstens in Ansehung der auswärtigen Angelegenheiten, ganz das System seines Vaters befolgen würde. Denn er schloß mit dem Fränkischen und Schwäbischen Kreise d. 10. Okt. und d. 17. Nov. 1691. einen Bund ***), wodurch er sich auf 6 Monate gegen eine beträchtliche Summe Geldes verpflichtete, ihre Gränzen mit einem Theil seiner Armee zu decken. Auch ging er mit im Jan. 1692. dem Churfürsten von Brandenburg Friedrich III., der ihn zu Torgau besuchte, um ihn zu vermögen, bey der gemeinen Sache gegen Frankreich zu bleiben, eine sehr genaue auf die alten Verträge beyder Häuser gegründete Verbindung ein, zu deren Andenken sie den Ritterorden der guten Freundschaft oder vom güldnen Armband stifteten. Dessen Ordenszeichen bestand in einem güldnen Medaillon, auf dessen einer Seite zwischen zwey Lorbeerzweigen ein

*) Das noch bekannte Fürstenbergische Haus an der Elbbrücke.

**) Die beyden nach ihrem Tode wieder eingezogenen Kammergüter, Gorbitz und Pennerich, zwey Weinberge in dem Dorfe Kostebaude u. m. a.

***) Meines Wissens ist blos das Bündniß mit dem Schwäbischen Kreis, der dem Churfürsten 150,000 Gülden zahlte, abgedruckt, doch wird in dieser Urkunde selbst (bey Du-Mont T. VII. P. 2. p. 301.) erwähnt: „daß der löbliche fränkische Creis auf die Hälfte der Churſachsischen Armee certis conditionibus geschlossen.“ Und dasselbige bezeugt Müller in seinen Annalen S. 601.

Digitized by Google

Schwerdt und ein Scepter, als die Symbole der Churſächſiſchen Erzmarſchall- und Brandenburgiſchen Erzkämmerer-Würde, ſich in der Form eines Andreas-Kreuzes durchſchnitten, und mit zwey geharniſchten in einander geſchloſſenen Händen maſkirt waren, nebſt der Umſchrift: Auf immer vereinigt; auf der andern aber die Nahmenszüge beyder Churfürſten ſtanden, mit den Worten: Aufrichtige Freundſchaft *). Eine noch größere Stärke ſchien die Vereinigung beyder Churfürſten dadurch zu erhalten, daß ſich bald darauf der Churfürſt von Sachſen bey einem Gegenbeſuch des Churfürſten von Brandenburg in Berlin mit der verwittbeten Markgräfin von Anſpach aus dem Eiſenachiſchen Hauſe verlobte **), welches vorzüglich auf Betrieb ſeiner Mutter geſchah, die ihn durch dieſe Verbindung ganz von dem Fräulein von Neitzſchitz abzuziehen hoffte ***). Allein dieſer Zweck wurde nicht erreicht, und der Churfürſt begegnete ſeiner künftigen Gemahlin ſchon bey ihrer Ankunft in Leipzig, wo die Vermählung vollzogen werden ſollte, mit einer ſolchen Unfreundlichkeit †), daß die Ehe ohne die leb-

*) S. Karl Ludwig Freyherrn von Pöllnitz Memoiren zur Lebens- und Regierungsgeſchichte der vier letzten Regenten des Preußiſchen Staats B. I. S. 241.

**) a. a. O. S. 242. u. f.

***) S. die zuverläſſige Nachricht von der Gräfin von Rochlitz a. a. O. S. 367.

†) Nach dem angeführten Zeugniß des Herrn von Pöllnitz kam der Churfürſt ſeiner Braut nicht entgegen, und ſtand ſogar mit ſeiner Geliebten bey ihrem Einzuge am Fenſter. Als ihm der Churfürſt von Brandenburg und ſeine Gemahlin die Braut zuführten und er bemerkte, daß ſie ein ſammtnes Kleid trug, ſagte er zu ihr: „Sie müſſen wohl toll ſeyn, daß ſie in den Hundstagen ein ſammtnes Kleid tragen.“ Bey einer ſolchen Aufnahme braucht man ſich wohl nicht mit Tentzel (in Sa-

Digitized by Google

haften Vorstellungen des Churfürsten von Brandenburg wieder zurückgegangen seyn würde. Auch änderte sich jetzt das politische System des Churfürsten. Denn sein Eifer für das Interesse des kaiserlichen Hofes und für die thätige Fortsetzung des Französischen Kriegs erkaltete so sehr, daß er statt der bisherigen starken Hülfe blos sein gewöhnliches Kontingent an dem Rheine zurückließ *). Ja, nach einer nicht verwerflichen Nachricht verleitete ihn sogar der Hannöversche Minister Otto Grote zu einem geheimen Neutralitätsvertrag, der die Errichtung einer dritten vom Kaiser ganz unabhängigen Parthey beabsichtigte. Doch entdeckte hierauf Grote selbst, der sich in den ersten Monaten des Jahres 1692 plötzlich von Dresden nach Wien begab, dem kaiserlichen Hof diesen ganzen Plan, und suchte ihn durch das Versprechen, daß der Herzog von Hannover seinem Bündniß mit Churſachsen entsagen und sich dem Kaiser zu einem kräftigen Beystand an Volk und Geld verbinden würde, zur Ertheilung der gesuchten Churwürde für seinen Herrn zu bewegen, die auch wirklich erfolgte **). Auf diese Weise ging nun zwar jener Traktat von selbst wieder zurück, aber der Churſächsische Feldmarschall Schöning, der damals auch auf Ministerialgeschäfte einen großen Einfluß hatte, und den man für den Urheber desselben hielt, so wie man ihm auch eine geheime Verbindung mit Französischen Emissärs und die geringe Theilnahme des Churfürsten an der Fortsetzung des Reichskriegs gegen Frankreich zur Last

xonia Numismatica lineae Albertinae p. 662) zu verwundern, daß keine Medaillen auf dieses Beylager geschlagen worden sind.

*) Wagner Historia Leopoldi T. II. p. 220.

**) Büschings Magazin Th. 8. S. 466.

Digitized by Google

legte *), mußte empfindlich dafür büßen. Denn als er im May 1692 das Töplitzer Bad brauchte, wurden einige hundert Mann von Prag aus abgeschickt, die ihn aufheben und nach der Festung Spielberg in Mähren abführen mußten **). Der Churfürst verlangte zwar sogleich die Freylassung seines Feldmarschalls, und beschwerte sich sogar deshalb auf dem Reichstage ***); der Kaiser aber, der ihn als einen Reichsverräther betrachtete, über den seine Gerichtsbarkeit um so mehr begründet sey, da man ihn in seinen Erblanden ergriffen hatte, gab diesem Verlangen kein Gehör †), ob es gleich durch stattliche Gründe, insbesondre dadurch, daß das Einverständniß des Feldmarschalls mit den Franzosen noch gar nicht erwiesen, ja nicht einmal bestimmt angegeben war, unterstützt wurde ††). Und eben so wenig konnte der damalige Hofrath Wolfgang Dietrich von Beichlingen, der Schwager des Fräuleins von Neitzschitz und nachheriger Großkanzler und erster Minister König Friedrich Augusts, der als Gesandter nach Wien geschickt

*) Wegen der ersten Beschuldigung s. den weiter unten angeführten Schriftwechsel zwischen dem Kaiser und dem Churfürsten; wegen der zweyten Wagner Historiam Leopoldi T. II. p. 218 und p. 221. Man vergl. auch Friedr. Karl Mosers kleine Schriften Th. 7. S. 388.

**) S. die Einleitung einiger Aktenstücke zur Geschichte der Gefangennehmung des Churfächs. Feldmarschalls von Schöning in dem Göttingischen historischen Magazin B. 1. St. 1. No. XI. S. 163.

***) Moser a. a. O. S. 390.

†) S. das Schreiben des Kaiser Leopold an den Churfürsten von Sachsen v. 13. Jul. 1692. in dem Göttingischen historischen Magazin a. a. O. S. 169.

††) S. die Antwort auf jenes Schreiben v. 20. Jul. d. J. ebendaselbst S. 173.

wurde *), seine Befreyung erhalten. Er blieb daher im Arrest, und würde vielleicht nie wieder seine Freyheit erhalten haben, wenn er sich nicht endlich nach dem Tode des Churfürsten durch ein Geschenk von 30,000 Thalern, das er einem kaiserlichen Minister machte, wieder losgekauft hätte **). Diese geheime Triebfeder aber hatte die Wirkung, daß der Kaiser Leopold in dem Traktate, den er mit dem Nachfolger Johann George IV., Friedrich August, einging, die Freylassung des Feldmarschalls unter der Bedingung verwilligte, daß ihm der Churfürst, so lange der Französische Krieg dauerte, keine Bedienung von irgend einer Art anvertrauen sollte ***).

Vielleicht würde die Freylassung des Feldmarschalls von Schöning noch ernstlicher von dem damals regierenden Churfürsten betrieben worden seyn, wenn ihm nicht eine andre Angelegenheit weit mehr am Herzen gelegen hätte, bey der ihm der Beystand des kaiserlichen Hofes unentbehrlich war. Es hatte nehmlich das Fräulein von Neitzschitz oder vielmehr ihre Mutter und ihr Schwager, die sie leiteten — denn das Fräulein selbst war so unwissend, daß es nicht einmal seine Liebesbriefe selbst schreiben konnte †), —

*) Nach der zuverlässigen Nachricht von der Gräfin von Rochlitz a. a. O. S. 370. geschah dieses erst im Winter 1694.

**) Moser a. a. O. S. 400.

***) S. die weiter unten angeführte Urkunde v. 23. May 1694, wodurch dem Churfürsten erlaubt wurde, seine versprochnen Hülfstruppen nicht eher zu stellen, bis der Feldmarschall frey gelassen sey. Uebrigens wurde zugleich wegen eines Reverses, den der Kaiser von diesem verlangt hatte, festgesetzt: „daß derselbe also moderiret und eingerichtet werden möge, daß alles salva existimatione geschehen und praestiret werden könne."

†) S. die zuverlässige Nachricht u. s. w. S. 373.

Digitized by Google

den Plan entworfen, den Churfürsten von seiner Gemahlin zu trennen, und wo möglich ihre Stelle einzunehmen *); mit der Ausführung desselben aber mußte man um so mehr eilen, da man in Sachsen an ein solches Maitressenregiment gar nicht gewöhnt war **), und sich vielleicht auch die religiöse Gewissenhaftigkeit des Churfürsten von Zeit zu Zeit über seine Verbindung manche Bedenklichkeiten machen mochte. Um nun diesen Zweck zu erreichen, sollte der Churfürst vor allen Dingen eine kaiserliche Standeserhöhung für das Fräulein auszuwirken suchen. Die Erhebung seiner Geliebten in den Reichsgrafenstand, unter dem Nahmen einer Gräfin von Rochlitz, erhielt er ohne Schwierigkeit, und das Diplom hierüber für sie und ihre Descendenten wurde zu Wien den 4. Febr. 1693 ausgefertigt ***), und mit manchen ungewöhnlichen Vorrechten verbunden †).

*) Nach dem Tode der Geliebten des Churfürsten kam auch die Kopie einer Schrift zum Vorschein, deren Original aber sich nicht hat finden lassen, wodurch ihr der Churfürst ein eheliches Versprechen unter gewissen Bedingungen gethan haben soll. A. a. O. S. 369.

**) Man hielt es daher für nöthig, zum Besten des Fräuleins eine Schrift über die Vielweiberey auszustreuen, für deren Verf. Christian Thomasius in seinen gemischten Philosophischen und Juristischen Händeln den damaligen Ordinarius zu Wittenberg D. Samuel Strycken hält, und welche der in Kreysigs historischer Bibliothek von Obersachsen S. 147. angeführten sehr seltnen Piece: L. Icimanders Liebe zwischen Prinz Herzmuthen und Fräulein Theonilden, beygefügt ist.

***) S. die Urk. in der zuverlässigen Nachricht u. s. w. S. 398.

†) So wurde ihr und ihren Nachkommen das Prädikat Hoch- und Wohlgebohrn selbst aus der Reichskanzley verwilligt; ferner das Recht, Graf- und Herrschaften mit allen darauf haftenden Privilegien, Regalien, Gerechtigkeiten, Ehren,

Digitized by Google

Größre Bedenklichkeiten fand man bey Ertheilung der fürstlichen Würde, und der Graf von Beichlingen, der wegen Schönings Freylassung nach Wien gesendet wurde, sollte wohl jene Angelegenheit vorzüglich betreiben. Daß man unter diesen Umständen dem kaiserlichen Hof auf alle Weise gefällig seyn mußte, läßt sich leicht begreifen; da zumal die Gräfin von Rochlitz eine ansehnliche Summe Geldes erhalten hatte, um ihren Einfluß zum Besten der durch den großen Bund vereinigten Alliirten gegen Frankreich zu verwen-
d. 2. den *). Es wurde daher ein neuer Bund zwischen dem
Febr. Churfürsten und dem Kaiser Leopold gestiftet **), wodurch
1693. sich dieser verpflichtete, künftiges Frühjahr mit 12,000 Mann gegen die Franzosen zu Felde zu ziehen, wofür ihm 400,000 Reichsthaler Subsidien versprochen wurden, wovon der kaiserliche Hof die Hälfte, 150,000 Thaler aber England ***) und die vereinigten Niederlande, und 50,000 Thaler Brandenburg, Braunschweig-Lüneburg und Hessen-Kassel übernahmen. Nach dieser Verbindung nahm der Churfürst auch Antheil an der großen Allianz †), die zuerst zwischen

Würden, und selbst mit Sitz und Stimme auf allen Reichsständischen Versammlungen zu erwerben.

*) Das handschriftliche Journal des berühmten Robethon, damaligen Sekretairs König Wilhelm III., enthält folgende in dem Göttingischen hist. Magazin a. a. O. S. 165. ausgezogene Stelle: „Son credit sur l'esprit de l'Electeur contribua beaucoup à faire aller à la campagne dernière les trouppes de Saxe au Rhin, et ce service valut à cette Dame plus de 40m. ecus."

**) Bey Du Mont T. VII. P. II. p. 321.

***) Der König Wilhelm ließ auch dem Churfürsten zu Anfange dieses Jahres, um ihn noch mehr in sein Interesse zu ziehen, den Orden des blauen Hosenbandes überreichen.

†) Die deshalb ausgestellte Urkunde v. 10. May 1693 ist noch

dem Kaiser und den vereinigten Niederlanden den 12. May 1689 eingegangen und der England und mehrere andre Staaten beygetreten waren. Zur Erfüllung seines Versprechens unterstützte er in eigner Person den Prinzen Ludwig von Baden, dem der Kaiser das Oberkommando über die Reichstruppen übertragen hatte *), und welcher in einem verschanzten Lager bey Heidelberg das Vordringen der feindlichen Armee standhaft abwehrte und den General de Lorges nöthigte, sich über den Rhein wieder zurückzuziehen **). Wahrscheinlich würde er im folgenden Jahre einen neuen Feldzug an den Rhein unternommen haben, allein durch einen unerwarteten Vorfall scheiterte sowohl dieser, als so manche andre Entwürfe. Seine Geliebte wurde von den Kinderblattern ergriffen, und starb an dieser Krankheit den 4. Apr. 1694. Von der Stunde ihres Todes an, den er durch ein fürstliches Leichenbegängniß feyerte, versank er in die tiefste Traurigkeit, und bald zeigte sich an ihm die nehmliche, durch Ansteckung des bösartigen Blattergifts, das er in der Krankenstube der Gräfin eingeathmet hatte, ihm mitgetheilte Krankheit, die zwanzig Tage nachher seinem Leben endete ***). Da man die Leidenschaft des Churfürsten, die ihn von den Geschäften fast ganz abgezogen hatte, welche er anfangs mit Eifer und Glück betrieb †), ja selbst

1694. 24. Apr. d. J.

nicht gedruckt; es wird sich aber darauf in dem unten angeführten Traktat mit dem Kaiser vom 23. May 1694 bezogen.

*) Wagner Historia Leopoldi T. II. p. 248.

**) l. c. p. 253.

***) Zuverlässige Nachricht von der Gräfin von Rochlitz S. 370 u. f. Ebendaselbst S. 392. werden auch einige Nachrichten von dem Tode des Churfürsten in Büschings Magazin S. 467. berichtiget.

†) Der unbekannte Verf. des Aufsatzes in Büschings Maga-

seinen frühzeitigen Tod durch zauberische Künste erklären wollte, deren sich die Gräfin und ihre Mutter bedient hätten, um ihn zu fesseln, so wurde unter seinem Nachfolger der Leichnam der Gräfin wieder ausgegraben, und ihm ein von den Kopfhaaren des Churfürsten geflochtnes Haarband nebst andern verdächtigen Schmuck abgenommen *), auch eine strenge Untersuchung dieser Beschuldigung dem Amtmann und Stadtrathe zu Dresden übertragen **). Die Generalin von Neitzschitz und einige ihrer Freunde wurden verhaftet, und ihnen bey dem Fortgange des Prozesses noch manche andre Verbrechen, als Gelderpressungen und Bestechungen zur Last gelegt: worauf ihr die Juristenfakultät zu Leipzig, die deshalb mit dem dasigen Schöppenstuhl zusammentreten mußte, die Tortur zuerkannte; doch hat sie bald darauf ihre Freyheit wieder erhalten, und ihr Leben in der Stille auf einem Gute ihres Sohnes, des Generalmajor Heinrich Rudolph von Neitzschitz, geendigt. Dagegen hatten die meisten ihrer Mitschuldigen so viel eingeräumt, daß

zin B. 8. sagt von ihm S. 461: „Er war ein Herr von ungemeinem durchdringendem Verstand, und solcher Application in den Affairen, daß er alle seine Geheimen Räthe zu paaren trieb, indem er in den wichtigsten Dingen ihre Vota selbst protocollirte, examinirte, und wo einer etwa geschlegelt hatte, auf eine empfindliche Weise durchzuziehen wußte, so daß sich alle vor ihm fürchteten."

*) S. den Bericht über die Leichenbesichtigung der Gräfin von Rochlitz im Anhang der zuverlässigen Nachricht S. 411.

**) Selbst die Landschaft trug auf strenge Fortsetzung dieser Untersuchung in ihrer Präliminarschrift v. 7. Dec. 1694 an, indem sie zugleich bemerkte: „es wolle verlauten, ob sey durch allerhand böses Beginnen und boßhaftes Vornehmen gottloser Leute der so betrübte Tod des Churfürsten veranlaßt worden."

Digitized by Google

auf sie theils Leibes, theils Gefängniß-, theils Geldstrafen zurückfielen *).

§. 50. Bald nach dem Regierungsantritt Johann George IV. starb der zweyte Sohn Johann George I., Christian von Merseburg, einige Tage vor seinem 76sten Jahre. Schon den 24sten Okt. 1688 hatte er unter kaiserlicher Genehmigung sein Testament **) errichtet, wodurch er in Beziehung auf den letzten Willen seines Vaters das Erstgeburtsrecht unter seinen Söhnen festsetzte ***), von welchen bey seinem Absterben noch Christian II., August †) und Heinrich ††) lebten. Zur Appanage wies er den jüngern Prinzen 6000 Gulden jährliche Einkünfte an, die auf ihre männlichen Nachkommen nach den Stämmen vererbt und mit 2000 Gulden vermehrt werden sollten, dafern eine Linie erlöschen würde. Seine Tochter Elisabeth Sybille verwies er zwar auf ihre gethane Verzichtleistung, vermachte ihr aber demungeachtet ein Legat von 5000 Gulden. Die Vormundschaft unmündiger Nachkommen übertrug er seinem ältesten Sohne oder dem ältesten Vetter des Unmündigen nebst dessen Mutter. Zugleich verordnete er: daß sich seine Nachkommen mit den Heirathen wohl vorsehen, und ohne des regierenden Herrn Rath nicht vermählen, insonderheit auf rechtschaffene gottesfürchtige Personen, die kei-

18. Okt. 1691.

*) a. a. O. S. 379—382.

**) S. die Urkunde bey Du-Mont T. VII. P. II. p. 208.

***) In dem Eingang der Urkunde heißt es: „daß selbiges um seiner Vortheile willen, heut zu Tage fast im ganzen Römischen Reich Teutscher Nation eingeführt sey, und eine nunmehr durchgehende Regel der Observanz in den Fürstenthümern für sich habe.

†) Starb 1715 ohne männliche Nachkommen.

††) Kam noch 1731 zur Regierung.

Digitized by Google

ner fremden Religion zugethan wären, sehen, auch so viel immer möglich bey dem fürstlichen Stand bleiben, oder sich doch wenigstens in den gräflichen verheirathen sollten. Dem Erstgebornen gab er manche gute Regeln wegen der Landeskollegien, die mit tüchtigen Subjekten besetzt, in ihren Verrichtungen auf keine Weise weder von dem Landesherrn, noch von andern Behörden beeinträchtiget und deren Mitglieder „nicht mit Ungnaden angesehn, viel weniger bestraft und abgesetzt werden möchten, sie wären dann mit ihrer Nothdurft gehört, und schuldig und strafwürdig befunden worden.“ Vermöge dieser Verordnung folgte ihm also sein ältester Sohn Christian II., bey dessen Huldigung die alten Streitigkeiten mit dem Churhause über die Schriftsassen in den Aemtern Delitzsch, Zörbig und Bitterfeld mit solcher Heftigkeit erneuert wurden, daß letzteres sogar Truppen in Merseburg einrücken ließ. Der Herzog konnte dagegen nichts ausrichten, und Chursachsen blieb im Besitz der Hoheit über jene schriftsässigen Rittergüter *).

Zehnter Abschnitt.

Charakter und äußere Regierungsgeschichte Friedrich August I. bis zur Erwerbung der Polnischen Krone, nebst einigen Veränderungen in den Herzoglichen Nebenlinien.

§. 51.

Der Bruder Johann George IV., Friedrich August I., der ihm in der Regierung folgte, besaß ungewöhnliche Ei-

*) Müllers Annalen S. 602. und Glafeys Kern der Sächs. Geschichte S. 256.

Digitized by Google

besstärke *), große Lebhaftigkeit des Geistes und einen feinen, durch Reisen nach Italien **) gebildeten Geschmack für die schönen Künste, womit aber freylich ein überwiegender Hang zu äußrer Pracht und zur Sinnlichkeit verbunden war. Schon vor dem Antritt seiner Regierung hatte er sich mit einer vortreflichen Prinzessin, Christine Eberhardine von Bayreuth, vermählt ***); doch konnte ihn diese Verbindung von seiner Galanterie gegen andre Frauenzimmer, unter denen sich besonders die berühmte Gräfin von Königsmark auszeichnete, nicht abziehen †). Da er seinen Vater bey seinen letzten Feldzügen gegen die Franzosen begleiten mußte, so hatte sich auch frühzeitig seine Neigung zu kriegerischen Unternehmungen entwickelt, die überdieß durch seine Geschicklichkeit in allen körperlichen Uebungen nicht wenig befördert wurde. Desto leichter fiel es jetzt dem kaiserlichen Hof, ihn bey dem noch immer fortdauernden Krieg mit den Franzosen und den Türken ganz in sein Interesse zu ziehen. Er erneuerte daher zuförderst den schon vorher zwischen dem

1687. und 1693.

d. 10. Jan. 1693.

d. 23. May 1694.

*) Giovanni Germania Princeps L. III. Cap. I. §. XXV. p. 82. et p. 85. „mira quadam nervorum atque artuum firmitate praevalet ceteros mortales.“ — „discos, patinas, scyphos ex argento, stanno, cupro, aut firmissimo alio metallo, altera tantum manu, ut chartulas aut lintea complicat involvitque.“

**) In der Bibliothek des Herrn von Ludewig befand sich ein handschriftliches Diarium derselben. S. l. c. p. 86.

***) S. Leben und Tod der Frau Christiane Eberhardine, Königin in Polen und Churfürstin zu Sachsen, in dem Necrologio Domus Saxonicae Coaevo von M. M. R. (Leipz. 1728. 8.) S. 336.

†) Man vergl. den bekannten historischen Roman: La Saxe galante Amst. 1734. 8. der ungeachtet mancher Fabeln auch viel Wahres enthält.

Digitized by Google

Kaiser und Johann George IV. abgeschlossenen Subsidientraktat *), und versprach zugleich der großen Allianz auf die nehmliche Weise wie dieser beyzutreten, welches auch noch an demselbigen Tage in einer besondern Urkunde **) wirklich geschah. Jener Erneuerung des Wiener Bundes aber wurde noch ein Separatartikel beygefügt, wodurch sich der Churfürst verpflichtete, die schon seit 1690 von Oestreich wegen der Errichtung der Braunschweig-Lüneburgischen Chur gesuchte Readmission der Krone Böhmen zum vollkommenen Besitz aller churfürstlichen Gerechtsamen ***) nachdrücklich zu unterstützen. Der Kaiser hatte anfangs die Absicht, die Sächsischen Hülfsvölker, die aus 12,000 Mann bestehen sollten, an dem Rhein gegen die Franzosen zu gebrauchen, und dem Oberkommando des Prinzen von Baden zu untergeben. Allein der Churfürst, der selbst seine Armee zu kommandiren wünschte, war diesem Plan entgegen, und verlangte vielmehr, daß ihm die oberste, nur von dem König von England Wilhelm abhängige Anführung einer Reichsarmee von 50,000 Mann sollte übertragen werden; wobey ihm auch erlaubt seyn müßte, sich des durch den vorigen Traktat außer Thätigkeit gesetzten Feldmarschalls von Schöning zu bedienen †). Da dem Wiener Hof dieser Vorschlag nicht annehmlich schien, so schickte er den Grafen Harrach als Gesandten nach Dresden, der end-

*) Bey Du-Mont T. VII. P. II. p. 339.

**) In Lünigs Reichsarchiv Pars spec. Cont. II. von Sachsen S. 679. In der Ueberschrift dieser Urkunde wird mit Unrecht eines schon von Johann George III. erfolgten Beytritts zu dieser Allianz erwähnt.

***) Heinrichs teutsche Reichsgeschichte Th. 7. S. 298.

†) Wagner Historia Leopoldi T. II. p. 285 seq.

Digitized by Google

lich nach verschiednen vergeblichen Unterhandlungen einen Traktat zu Stande brachte *), nach welchem der Churfürst das oberste Kommando der kaiserlichen Armee gegen die Türken in Ungarn auf dieselbige Weise erhielt, wie es ehedem der Churfürst von Bayern gehabt hatte, und mit der Bedingung, daß er 8000 Mann von den versprochnen Hülfsvölkern dahin abführen, deren Verpflegung zwar der Kaiser übernehmen, dafür aber die dem Churfürsten vorher bewilligten Subsidiengelder von 200,000 Thlr. behalten sollte. Im übrigen wurde der Churfürst von der Verbindlichkeit, Mannschaft an den Rhein zu schicken, ganz befreyt, und auch berechtiget, die nach Ungarn gesendeten Hülfsvölker wieder zurück zu ziehn, dafern der kaiserliche Hof diesen Traktat verletzte, oder seine eignen Erblande in Gefahr geriethen. Bald nach dieser Uebereinkunft begab sich der Churfürst nach Wien, wo er von dem dasigen Hof sehr freundschaftlich empfangen wurde, aber doch wegen des über die kaiserliche Armee ihm übertragenen Kommandos einen Eid ablegen mußte, der seinem Stande nicht ganz angemessen schien, und zu dem er sich auch schwerlich würde verstanden haben, wenn man ihn nicht auf das Beyspiel des Churfürsten von Bayern verwiesen hätte **). Bey seiner Ankunft in Peterwaradein nahm der Sultan Mustapha II., der bisher bey Belgrad gestanden hatte, plötzlich eine andre Wendung, ging über die Donau nach Temeswar, eroberte Lippa und Titul und rieb den beträchtlichsten Theil von einem teutschen Korps, unter dem General Veterani, zwischen Lugos und Caransebes gänzlich auf. Die übrigen flüchte-

d. 17. Apr. 1695.

im Jun. d. J.

im Sept. d. J.

*) Theatrum Europaeum T. XIV. p. 735.

**) Euchar. Gottlieb Rinkens Leben und Thaten Leopolds des Großen Th. 2. S. 698.

ten sich nach Siebenbürgen, und besetzten die Pässe dieses Landes, wobey sie von der Reuterey, die der Churfürst dahin sendete, nachdrücklich unterstützt wurden *). Inzwischen bezogen beyde Armeen die Winterquartiere, und während dieser Zeit verpflichtete sich Friedrich August gegen den
d. 19. März 1696. Kaiser, seine Hülfstruppen mit 4000 Mann zu verstärken **). In dem zweyten Feldzug unternahm er die Belagerung von Temeswar, wahrscheinlich nur in der Absicht,
im Aug. d. J. um die Türkische Hauptarmee in diese Gegend zu locken. Als daher der Sultan zum Entsatz anrückte, so ging ihm
d. 26. Aug. der Churfürst entgegen, und lieferte ihm eine Schlacht bey Olasch, deren Erfolg zweydeutig war ***). Weil nun das Kriegsglück seinen Wünschen nicht ganz entsprach, und er von dem Kaiser und seinen Generalen nicht immer mit dem gehörigen Nachdruck unterstützt wurde, auch überdieß die polnische Krone seine ganze Aufmerksamkeit auf sich zog; so legte er freywillig das Kommando über die kaiserliche Armee nieder, ließ jedoch seine Hülfstruppen in Ungarn zurück, die
d. 11. Sept. 1697. in dem folgenden Jahre an dem glänzenden Siege, den der große Eugen bey Zentha über die Türken erfocht, Antheil nahmen, und das große Siegel erbeuteten, welches der Großvezier an seinem Halse trug †).

§. 52. Schwerlich würde Friedrich August nach dem
d. 17 Jun. 1696. Tode des Johann Sobiesky als Bewerber der Polnischen Krone aufgetreten seyn, wenn er nicht äußern Glanz höher als alles übrige geschätzt und daher kein Opfer für zu groß

*) Wagner l. c. p. 293 seq. Theatrum Europaeum T. XIV. p. 737 seq.

**) Müllers Annalen S. 644.

***) Wagner l. c. p. 311 seq.

†) Tentzel Saxonia Numismatica lineae Albert. p. 698.

Digitized by Google

gehalten hätte, um dieſen Zweck zu erreichen. Denn ſchon damals war die Macht des Königs von Polen durch die Verträge, die er beſchwören mußte (Pacta conventa), und noch mehr durch die Feudalariſtokratie des Adels ſo ſehr beſchränkt, daß ihm nur ein enger Wirkungskreis übrig blieb, dafern er nicht die Verfaſſung ſelbſt zu ſtürzen vermochte; wozu aber eine größre Macht als die eines Churfürſten von Sachſen gehörte, da er zumal ſchwerlich von den benachbarten Staaten Beyſtand bey einer Unternehmung erwarten durfte, welche zur Wiederherſtellung der alten Größe des Polniſchen Reichs hinführen konnte. So zweydeutig aber auch die Vortheile dieſer Erwerbung waren, ſo mußte ſie doch Friedrich Auguſt erſt mit einem großen Aufwand erkaufen. Und gleich bey der erſten geheimen Unterhandlung über die Polniſche Krone, welche der Kaſtellan von Culm Johann Przebendowsky, ein Schwager von dem Liebling des Königs, dem damaligen Oberſten Jakob Heinrich von Flemming *), zu Dresden einleitete, wurde es ihm unver- im May 1697.

*) Er wurde in der Folge Generalfeldmarſchall und bekleidete zugleich die Stelle eines erſten Miniſters bey dem König. Der Herr von Pöllnitz in ſeinen Memoiren zur Lebens- und Regierungsgeſchichte der vier letzten Regenten des Preußiſchen Staats Th. I. S. 526. macht von ihm folgende Schilderung: „Seine Manieren waren grob und ſchicklicher für einen Dragonerkapitain als für einen Miniſter. Er affektirte eine gewiſſe Freymüthigkeit in ſeinen Reden, der ſeine Handlungen widerſprachen. Sein Ehrgeitz kannte keine Gränzen. Seine Prahlerey erſtreckte ſich bis auf ſeine Laſter. Betrügerey und Treuloſigkeit hatten keine Schrecken für ihn. Alle Mittel und Wege, ſobald ſie ihn zu ſeinem Zwecke führten, ſchienen ihm gut. Bey allen dieſen Fehlern beſaß er Eigenſchaften, die ihn den größten Männern gleich ſtellten. Seine Tapferkeit hielt jede Probe aus. Bey der Arbeit war er unermüdet, und die

Digitized by Google

polen gesagt, daß er über die Französische Parthie des Prinzen von Conti nur durch große Geldsummen siegen könnte, die er unter den Polnischen Adel vertheilen müßte *). Um nun diese und andre Triebfedern in Bewegung zu setzen, wurde Flemming nach Warschau gesendet **). Hier unterstützte ihn vorzüglich der Wiener Hof, welcher der Erhebung eines Französischen Prinzen auf den Polnischen Thron mit dem größten Eifer entgegen arbeitete, und sich dagegen von der Wahl des Churfürsten wichtige Vortheile versprach ***), die ihn wohl auch bewegen mochten, die Parthie des Jakob Sobiesky zu verlassen, den er Anfangs zu begünstigen schien †). Doch war es noch geraume Zeit zweifelhaft, wer den Sieg davon tragen würde, weil sich der Französisch gesinnte Primas für den Prinzen von Conti erklärte, und der Gesandte Ludewig XIV., der Abbé Polignac, keine Versprechungen sparte, um die Absichten seines Herrn durchzusetzen, wenn sie auch schon den Versprechungen des Chur-

wichtigsten Sachen waren ihm ein bloßes Spiel. Oft ging er von der Arbeit zu Ausschweifungen, und von diesen wieder zur Arbeit, ohne daß die Geschäfte darunter litten."

*) Histoire de la scission arrivée en Pologne le 17. Juin 1697. au sujet de l'election d'un Roi par M. de la Bizardière. Paris 1700.12. (In der teutschen Uebersetzung, die zugleich mit der Uebersetzung der Historie der Polnischen Wahltage von Siegismund August an bis auf diese Wahl, Stockholm 1733. 8. erschienen ist) S. 273.

**) a. a. O. S. 287.

***) a. a. O. S. 279 u. f. wo man zugleich die Nachricht findet, daß sich der kaiserliche Hof damals Hoffnung gemacht haben soll, die Lausitz wieder zu erhalten, weil er vorausgesehn hätte, daß die Polnische Krone dem Churfürsten einen großen Aufwand verursachen würde.

†) Gottfr. Lengnich Historia Polona. (Lips. 1740. 8.) p. 277.

Digitized by Google

fürsten von Sachsen *) nicht die Wage halten konnten. Auch schien letztern seine Religion von der Wahl auszuschließen, welches Hinderniß aber durch ein vom päbstlichen Bothschafter beglaubigtes Zeugniß des Bischofs von Raab gehoben ward, nach welchem er kurz zuvor zu Baden in Oestreich zur katholischen Kirche übergetreten war **). An dem Wahltage selbst hatte zwar der Prinz von Conti den größten Theil der Stimmen für sich, weil aber der Primas in Hoffnung, eine allgemeine Vereinigung der Partheyen bewirken zu können, mit der Bekanntmachung der Wahl zögerte, so verstärkte sich unterdessen die Sächsische Parthie, indem nicht nur die Anhänger des Jakob Sobiesky, sondern auch viele Französisch gesinnte Polen zu ihr übertraten. Es erfolgte daher den Tag darauf eine zwiespältige Wahl, und der Primas des Reichs rufte den Prinzen Conti, der Bischof von Cujavien dagegen den Churfürsten als König aus ***). Dieser begab sich hierauf mit 8000 Mann an die Polnisch-Schlesische Gränze nach Tarnowitz, nachdem noch zuvor Flemming in seinem Nahmen die Pacta conventa beschworen hatte. Hier kam ihm eine Polnische Gesandtschaft, die aus mehr denn 1000 Personen bestand, entgegen, und die er mit einer solchen Pracht aufnahm, daß man seine Kleidung allein auf eine Million Thaler schätzte †). Als er sich nun von den Faktionen, in die Polen getheilt war, hinlänglich unterrichtet hatte, so wagte er endlich den entscheidenden Schritt, daß er seinen Einzug in Cracau hielt, und

d. 23. May 1697

d. 16. Jun.

d. 5. Jul.

d. 13. Jul.

d. 3.

*) Lengnich l. c.

**) Bizardière S. 311. u. f. u. S. 322. Man vergl. auch Müllers Annalen S. 649.

***) Legnich l. c. p. 278.

†) Bizardière S. 361. Müller S. 650.

Digitized by Google

d. 5. Sept. sich hier von dem Bischof von Cujavien krönen ließ *). Noch aber wäre die Parthie des Prinzen Conti, der mit einer kleinen Französischen Flotte auf der Danziger Rhede ankam, stark genug gewesen, um sich in einen Krieg mit dem Churfürsten zu wagen; allein es fehlte dem Prinzen an Muth und Verstand und, was über alles ging, an baarem Geld **). So bald daher die Churſächsischen Truppen unter dem General Brand bis Marienburg vorgedrungen waim Nov. 1697 ren, segelte er mit seinen Truppen nach Frankreich wieder zurück. Mit leichter Mühe nahm hierauf Friedrich August im Dec. d. J. Warschau in Besitz und söhnte sich nach und nach mit der Gegenparthie aus, besonders mit dem stolzen Primas, der erst durch mühsame Unterhandlungen eines päbstlichen Nuncius und durch neue Versprechungen des Königs, der nun in der Reihe der Könige von Polen August II. hieß, ge1698. wonnen werden mußte ***).

§. 53. Wegen seines Uebertritts zur katholischen Kirche gab Friedrich August noch während seinem ersten Aufenthalte in Polen zu Lobwskowa den churſächsischen Landständen und Unterthanen die Versicherung †): „daß er sie demungeachtet bey der Augsburgischen Konfession, hergebrachten Gewissensfreyheit, Kirchen, Gottesdienst, Ceremonien, Universitäten, Schulen und allen andern Gerechtigkeiten, wie sie dieselben jetzt besitzen, kräftigst erhalten und handhaben, auch niemanden zur katholischen Religion zwingen, sondern jedem sein Gewissen frey lassen wolle.“ Bald

*) a. a. O. S. 393.

**) Spittlers Entwurf der Geschichte der Europäischen Staaten Th. 2. S. 350.

***) Lengnich l. c. p. 285.

†) In Cod. Aug. T. I. 346.

Digitized by Google

auf diese Versicherung erfolgte auch zu Cracau ein andres Dekret *), worin er die ganze politische und kirchliche Verfassung des Landes, wie sie durch die bisherigen Landtagshandlungen, Abschiede und Reversalien begründet sey, aufs neue bestätigte. Und auf dem ersten Landtage, den der König nach seiner Religionsveränderung hielt **), wiederholte er nicht nur diese Versicherungen, sondern auch sein wegen Erhaltung des bisherigen Religionszustandes, gleich nach dem Antritt seiner Regierung, bey Einnehmung der Landeshuldigung und in seinen ersten Landtagsreversalien gethanes „auf den Westphälischen Frieden gegründetes" Versprechen, mit der Erklärung, daß er „dem Direktor des evangelischen geheimen Raths und den geheimen Räthen die Religionssachen übergeben und aufgetragen habe." Diese Uebertragung aber war in einer besondern Urkunde ***) der gestalt geschehen, daß der Herzog Friedrich II. von Gotha das Direktorium in allen kirchlichen und Religionssachen „außer und in dem Churfürstenthum Sachsen, auf dieselbige Weise wie der Churfürst selbst, kommissionsweise, so lange der jetzige König lebte, mit Zuziehung des geheimen Raths und mit Beobachtung der bisherigen Verfassung führen sollte:" wobey sich der König nur die Ernennung der Konsistorialräthe und Professoren, so wie die Vergebung

d. 29. Sept.

d. 2. Sept. 1699.

d. 16. Jul. 1698.

*) In Cod. Aug. Cont. T. I. p. 12.

**) Noch vor diesem Landtage wurde vom 15ten März bis zum 15ten April 1697 eine willkührliche Zusammenkunft der Landstände gehalten, welche auf das Verhalten derselben in dieser Angelegenheit einen großen Einfluß äußerte. S. Haus-mann's Beyträge zur Kenntniß der Churfächs. Landesversammlungen Th. 2. S. 160.

***) S. die Urkunde in Rudolphi Gotha diplomatica T. I. p. 217.

andrer Kirchenämter, in so weit sie bisher von ihm abhängig gewesen, vorbehalten hatte. Schon in dem Jahre 1700 aber gab der Herzog von Gotha diese Direktion der kirchlichen Angelegenheiten wieder in die Hände des Königs zurück, worauf sie dieser unter den bisherigen Einschränkungen dem Herzog Johann George von Sachsen-Weißenfels überließ *), mit dem er in sehr guten Vernehmen stand. Da übrigens auf dieselbige Weise auch das Churſachsen zuständige Direktorium des evangelischen Religionstheils auf dem Reichstage geführt werden sollte; so beruhigte sich auch dieser bey der Religionsveränderung des Churfürsten, da sie zumal nur auf seine Person beschränkt war, und man überdieß alle Streitigkeiten hierüber wegen der mit Frankreich zu Ryswick eröffneten Friedensverhandlungen vermeiden wollte **).

d. 1. u. 5. Febr. 1700.

§. 54. Der eben erwähnte Herzog Johann George von Sachsen-Weißenfels war nach dem Tode seines Vaters Johann Adolph den 24. May 1697 zur Regierung gekommen. Dieser hatte außer ihm von seiner ersten Gemahlin Johanne Magdalene, einer Schwester des letzten Herzogs zu Sachsen-Altenburg, zwey Prinzen Christian und Johann Adolph II. hinterlassen, die in der Folge hinter einander jenem succediret sind ***). Mit seiner zweyten Gemahlin, der Fräulein Christiane Wilhelmine von Bünau, hatte er zwar keine Kinder, doch war diese Ehe deswegen merkwürdig, weil sie zu den wenigen unstandesmäßigen Heirathen in dem Sächsischen Hause gehört. Bey Einge-

*) S. den Vergleich in König Augusts Versicherungen wegen Religions- und Gewissensfreyheit in Sachsen (1718. 4.) S. 19.

**) Mosers teutsches Staatsrecht Th. 10. S. 67 u. f.

***) Glafey Kern der Sächs. Geschichte S. 252.

Digitized by Google

hung derselben verschrieb der Herzog seiner Gemahlin *) 6000 Thaler zur Morgengabe, 3000 Thaler zum jährlichen Witthum nebst manchen beträchtlichen Naturallieferungen und freyer Wohnung auf dem Schlosse zu Dahme; auch suchte er in der Folge allen Einwendungen gegen die Standesmäßigkeit dieser Verbindung dadurch vorzubeugen, daß er seine Gemahlin vom Kaiser in den Reichsfürstenstand erheben ließ **). Doch entstanden nach dem Tode des Herzogs einige Mißhelligkeiten wegen dessen, was die Wittwe vermöge jener Verschreibung von dem Landesfolger begehrte ***), die aber durch eine gütliche Vereinigung beygelegt wurden †), wodurch sie das versprochne Leibgeding aus den Aemtern Dahme und Jüterbogk erhielt.

d. 3. Febr. 1692.

d. 4. Aug. 1697.

Da Johann George bey dem Tode seines Vaters noch unmündig war, so übernahm der Churfürst die Obervormundschaft über ihn, der er sich aber noch früher wieder begab, ehe der Herzog die Mündigkeit erreicht hatte: obwohl nach der Reichsverfassung die Mündigsprechung der teutschen Fürsten zu den Reservatrechten des Kaisers gehörte. Als die Ursache dieser Gnadenbezeigung führte der Churfürst und nunmehrige König in einem Schreiben an den Herzog an: daß er während der Unmündigkeit desselben manche Zeichen der Ergebenheit von ihm erhalten hätte, und ihm daher hierdurch gleichfalls seine Zuneigung an den Tag legen wolle. Die Mündigsprechung selbst aber wurde in Auftrag

d. 8. May 1698.

*) S. die Urkunde in Hellfelds Beyträgen zum Staatsrecht und der Geschichte von Sachsen Th. 3. S. 228.

**) Ludolph de iure feminarum illustrium Sect. I. §. 12. p. 21.

***) Hellfeld a. a. O. S. 231.

†) a. a. O. S. 234.

Digitized by Google

d. 14. May d. J. des Churfürsten von dem Bischof zu Raab, dem Herzog Christian August zu Sachsen, vollzogen, der damals bey dem König die Stelle eines obersten Kanzlers bekleidete *).

d. 6. Okt. d. J. Noch in demselbigen Jahre machte der König auf den Fall seines frühzeitigen Absterbens eine Verordnung, worin er, in Gemäßheit der allgemeinen und besondern Sächsischen goldnen Bulle, die Vormundschaft über den Churprinzen und die Administration des Churfürstenthums dem Herzog Johann George zu Sachsen-Weißenfels übertrug, und ihm, dafern er selbst nicht am Leben wäre, den nächsten mündigen Herzog zu Sachsen-Weißenfels nach der Primogenitur-ordnung substituirte, sich auch zugleich verpflichtete, diese Disposition weder durch Testament, noch auf andre Weise zu ändern **). Als er hierauf von den einzelnen Ständen des Landes Reversalien forderte ***), daß sie sich beym eintretenden Fall dieser Vorschrift gemäß bezeigen sollten, so wünschte die Landschaft †), daß ihr der hierüber mit dem Herzog zu Sachsen-Weißenfels abgeschlossene Vergleich mitgetheilt, und diese Sache auf dem Landtage durch einen Generalrevers und durch eine Gegenversicherung des Herzogs von Weißenfels wegen der ständischen Freyheiten und Privilegien erledigt werden möchte; allein der König trug Bedenken, diesen Wunsch zu gewähren, und verlangte vielmehr die noch rückständigen einzelnen Reverse der Stände ††).

*) Müllers Annalen S. 659.

**) S. die Urk. in Lünigs Reichsarchiv Part. spec. von Sachsen S. 243. Einen Auszug derselben in Müllers Annalen S. 662.

***) In der Landtagsproposition v. 29. Aug. 1699.

†) In der Präliminarschrift v. Sept. 1699.

††) In dem Dekret vom 18. Febr. 1700.

Digitized by Google

Ehe noch der Herzog Johann George zu Sachsen-Weißenfels zur Regierung kam, starb der Herzog Christian II. zu Merseburg, der von seiner Gemahlin Erdmuthe Dorothee von Sachsen-Zeitz drey Prinzen hinterließ, von welchem ihm die beyden ältern, Christian Moritz und Moritz Wilhelm, schnell in der Regierung folgten *), weil jener drey Wochen nach dem Vater mit Tode abging. Da beyde bey dessen Ableben noch unmündig waren, so führte auch über sie der Churfürst von Sachsen die Obervormundschaft, indem ihre Mutter die Erziehung besorgte **).

d. 20. Oct. 1694.

d. 14. Nov. 1694.

Elfter Abschnitt.

Innere Staatsveränderungen seit dem Regierungsantritt Johann George III. bis zur Erwerbung der Polnischen Krone von Friederich August I.

§. 55.

Bey dem Antritt seiner Regierung trug Johann George III. wegen einer ansteckenden Seuche, die sich über einen großen Theil von Sachsen verbreitet hatte, Bedenken, sämmtliche Land- oder Ausschußstände zu versammeln, und hielt daher den schon oben erwähnten Deputationstag zu Meißen, wo er blos durch Kommissarien erschien ***), d. 2. Dec. 1680.

*) Der dritte, Friedrich Erdmann, ist 1714 unbeerbt gestorben.

**) Müller a. a. O. S. 640. und Glafeys Kern der Sächs. Geschichte S. 256 u. f.

***) Zur Beruhigung der Landschaft, die sich hierüber beschwerte, gab der Churfürst in seiner Erklärung des Deputationsab-

und wo die letzte seinem Vater geschehene Verwilligung größtentheils noch auf ein Jahr ausgedehnt wurde. Inzwischen fand der neue Churfürst die Kammer in einem sehr zerrütteten Zustand. Denn es war an Aemtern, Vorwerken, Dörfern, Geleiten, Diensten, Zinsen und andern Theilen ihrer Güter so viel verschenket, verpfändet und verkauft, oder für rückständige Besoldungen und ähnliche Forderungen weggegeben worden, daß der jährliche Abgang an churfürstlichen Einkünften über 100,000 Thaler betrug. Der Churfürst dachte zwar darauf, sich diese „wider das Herkommen des Hauses Sachsen veräußerten Stücke" wieder
1681. zuzueignen *); allein die Landschaft erregte dagegen manche Bedenklichkeiten und verlangte zuförderst in ihrer Präliminarschrift v. 21. Nov. 1681, daß, weil die hierbey eintretenden Umstände sehr verschieden wären, zur Untersuchung dieses Gegenstandes Deputirte von etlichen Räthen und Mitgliedern der Landschaft niedergesetzt und die Rechtskollegien oder einzelne erfahrne Beysitzer derselben hierüber befragt, unterdessen aber die Besitzer dieser Güter bey ihrem ruhigen Genuß gelassen werden sollten. Obwohl der Churfürst eine beyfällige Antwort ertheilte **), so mochte doch die seit 1681 hierzu niedergesetzte sogenannte große Kommission nicht ganz jenen Wünschen der Stände gemäß verfahren, indem sich selbige auf dem Ausschußtage von 1689 mit vielem Nachdruck deshalb beschwerten ***), und in

schiedes v. 5. Jan. 1681. der Landschaft das Versprechen: „daß die Landtagsverhandlungen künftig, so viel immer denen Zeiten und Zustande nach möglich, in Ihrer Churfürstl. Durchl. Gegenwart gepflogen werden sollten."

*) S. die Beylage zur Landtagsproposition v. 2. Nov. 1681.

**) In seiner Resolution auf die Präliminarschrift v. 10. Dec. d. J.

***) In ihrem Schreiben v. 17. Jan. 1689.

Digitized by Google

jenem Verfahren einen Hauptgrund von dem gesunknen Landeskredit zu finden glaubten, weil sich hierdurch die Meinung verbreitet habe, als wenn man in diesen Landen den Grundsatz annehme, daß der Nachfolger in der Regierung die Handlungen und Verschreibungen der Vorfahren anzuerkennen nicht verbunden sey. Es bewährten aber (fügten sie hinzu) die Handlungen der vorigen Zeiten, daß die Herzoge Albert George und andre hohe Vorfahren des Churfürsten große Geldsummen aufgenommen, auch mehrmals wichtige Güter und andre Stücke im Lande verkauft, vertauscht und verschenket, und dennoch keiner ihrer Nachfolger es in Zweifel gezogen, daß dasjenige, was auf diese Maaße gethan und gehandelt, sonderlich wenn die Expedition aus denen Kollegiis, dahin jedes gehörig, ergangen, nicht anzuerkennen wäre. Viel weniger wären die Kammergüter je für Domänen (deren Natur und Beschaffenheit eigentlich darin bestehe, daß das Eigenthum dem Staat, und der bloße Nießbrauch sammt der Verwaltung dem Regenten überlassen werde) geachtet worden. Als vielmehr Christian II. viele Kammergüter an andre veräußert und sich die Rentkammer in große Schulden vertiefet hätte, habe dessen Bruder und Nachfolger bey Eröffnung seines er- 1612.
sten Landtags erklärt:

„es sey billig und rühmlich, daß des Herrn Bruders Kredit gerettet und männiglich befriedigt werde.“

Die Stände wiederholten hierauf ihre frühern in dieser Sache ertheilten Rathschläge; doch erfolgten hierüber neue Beschwerden auf dem Landtage von 1692, welche die Wirkung hatten, daß der Churfürst der Landschaft ihr eignes Interesse bey der Erhaltung der Kammergüter vorstellte, sich aber demungeachtet erbot, wegen des Verfahrens

bey der Revokation derselben die rechtliche Gebühr beobachten zu lassen *).

Noch ward auf dem Landtage von 1681 eine andre ähnliche Angelegenheit des Churfürsten berichtiget, die aus derselben Quelle entsprang. Es war nehmlich auch von den Kapitalien, die der Churfürst in der Steuer stehen hatte, und die nach dem Steuervergleich von 1661 zu 13 Tonnen Goldes berechnet waren, ein beträchtlicher Theil veräußert worden; daher der Churfürst von der Landschaft verlangte, daß sie die Ergänzung derselben aus der Steuer übernehmen sollte, welches durch eine Verwilligung von 500,000 Fl. wirklich geschah **): so wie auch die Stände zur Tilgung rückständiger Dienerbesoldung sich zu einer Summe von 16,000 Fl. verstanden, und wegen mancher bey der Steuer eingetretner Anticipationen drey Quatember und drey Pfennige verwilligten. Größre Schwierigkeit machte die Wiedereinführung der Landaccise, welche der Churfürst besonders deswegen verlangte, weil die Kammer durch das bisher übliche Aequivalent von einem Quatember und einem Pfennig nicht hinlänglich entschädigt wurde, indem erstrer von 30,000 Fl. bis zu 24,000 Fl. und letztrer von 15,000 — 16,000 Fl. bis zu 13,000 Fl. gesunken war. In der Antwort auf die

*) In der Resolution auf die Präliminarschrift v. 14. März 1692, wo ein Bericht von dem Kammerkollegio erwähnt ist, in welchem behauptet wurde: „daß auch die Vorfahren des Churfürsten die Kammergüter schlechterdings ohne gewisse Requisita, und außer dem äußersten Nothfall für alienabel nicht gehalten, sich vielmehr darwider auf gewisse Weise verwahret, wohl gar Reverse begehret und erlanget hätten."

**) Dieses Kapital sollte dem Churfürsten auch wieder, von Michael 1682 an, mit 5 p. C. verzinset und ohne höchste Noth nicht aufgekündigt werden. S. die Hauptschrift v. 24. Dec. 1687.

Digitized by Google

Propoſition wurde dieſe Forderung geradezu abgeſchlagen, und als ſich endlich die Landſchaft nach manchen Vorſtellungen zu der verlangten Abgabe bequemte *), wurde ſie doch blos unter verſchiednen Bedingungen auf 2 Jahre eingeführt **), obwohl die Verwilligung der alten Steuern ſchon damals auf 6 Jahr erſtreckt zu werden pflegte. Wenn man nun gleich dieſe Abgabe in der Folge beybehielt, ſo wurde doch die Geldverlegenheit der Kammer hierdurch ſo wenig gehoben, daß man ſich auch nachher oft genöthigt ſah, außerordentliche Summen zu ihrer Unterſtützung zu verwilligen: ſo wie z. B. die Stände auf dem Landtage von 1692. 150,000 Fl. und auf dem Landtage von 1694 — 1695. 250,000 Fl. Kammerſchulden übernahmen. Ferner wurden außer dem Geſandtſchaftspfennig auch wegen der Belehnungskoſten, welche bisher die Kammer getragen hatte, und die man zu 14,000 Thaler berechnete, bey allen damaligen Regierungswechſeln ***) 1 Quatember und zu den Koſten der Vermählung Johann George IV. 3 Quatember ausgeſchrieben †).

§. 56. Alle dieſe Laſten aber würden noch leicht von den Unterthanen haben getragen werden können, wenn nicht die ſeit Johann George III. immer ſteigenden Kriegsbedürfniſſe hinzugekommen wären, wodurch die Abgaben ſo ſehr vermehrt wurden, daß ſie die Stände ſelbſt in der 6jährigen Verwilligungszeit von 1681 — 1687 zu 8,518,517 Fl. 13 Gr. ſchätzten. Auch veranlaßten jene

*) In der Antwort auf die churfürſtliche Replik v. 15. Febr. 1682.

**) S. das Ausſchreiben wegen der Landaccise v. 9. März 1682 in Cod. Aug. T. II. p. 1298.

***) 1633. 1692. 1694.

†) S. den Landtagsabſchied v. 3. April 1692.

Digitized by Google

Bedürfnisse in diesem Zeitraum viele Ausschußtäge, weil man die Milizgelder, so wie die meisten außerordentlichen Abgaben auf eine kürzre Frist als die gewöhnlichen Steuern beschränkte. Es wurden aber zu jenem Zweck von 1681 an gewöhnlich 700,000 Thaler angewiesen *), die meistens nur durch Pfennige und Quatember aufgebracht werden mußten **), nachdem man kurze Zeit auch einen Versuch mit dem Mahlgroschen ***) und einer Stempeltaxe †) gemacht hatte. Doch wollte diese Summe, so beträchlich sie war, dennoch nie zulangen, und man sah sich daher genöthigt, sowohl für manche Kriegsbedürfnisse noch besondre Abgaben oder Leistungen auszuschreiben ††), als auch von Zeit zu Zeit zu außerordentlichen Zuschüssen seine Zuflucht zu nehmen. Besonders schienen jene Verwilligungen dem Churfürsten zur Vertheidigung des Landes nicht hinlänglich

*) Der Churfürst hatte schon damals eine Million verlangt: dafür wollte er außer den Garnisonen und Garden vier Regimenter zu Pferde, jedes zu 1000 Mann, ein Regiment Dragoner von gleicher Stärke, und 4 Regimenter zu Fuß erhalten.

**) Seit 1687 wurden 18½ Pf. und 19 Quatember hierzu ausgeschrieben; 1681 aber, wo man durch diese Abgabe wegen der daneben eingeführten andern Auflagen, die oben erwähnt sind, nur 520,000 Thaler aufbringen wollte, blos 14 Pfennige und 15 Quatember.

***) S. das Mandat v. 20. März 1682 nebst dessen Erläuterung v. 10. Jul. in Cod. Aug. T. II. p. 1691 u. 1699.

†) S. das Mandat v. 22. März 1682. l. c. p. 1695.

††) So wurde z. B. 1681 eine Naturallieferung für die Armee beygefügt, die aus einer Metze Korn und einer Metze Hafer von jeder steuerbaren Hufe bestand; 1687 aber 2 Quatember für manche, besonders in Dresden vorkommende Bedürfnisse und auf den Fall, wenn die Armee zur Beschützung des Landes ins Feld gehen sollte, zur Fortschaffung der Artillerie ein Anlehn aus der Steuer von 20,000 Thalern.

Digitized by Google

zu seyn, als die Franzosen im Herbst d. J. 1688 über den Rhein gingen, und ein Korps derselben bis nach Franken vordrang *). Er verlangte daher von dem Obersteuerkollegio, daß ihm selbiges zur Verstärkung der Armee eine Summe von 310,992 Thaler verschaffen sollte **). Als sich aber dieses hierzu nicht verstehen wollte, so berufte der Churfürst noch vor dem Ablauf der außerordentlichen Verwilligungen einen Ausschußtag, der nicht nur diese bis in das Jahr 1690 erstreckte ***), sondern auch überdieß nach vielen Schwierigkeiten geschehen ließ, daß von der Steuer ein Darlehn von 100,000 Thaler auf das Jahr 1689 und ein gleiches auf das Jahr 1690 sollte aufgebracht und zu der Kriegskasse zum Behuf der Miliz nach und nach gegeben, auch zur Erhaltung des Kredits zwey Quatember auf beyde Jahre durften erhoben werden †).

d. 2. Okt. 1688.

d. 13. Dec. 1688.

Selbst dieser jährliche Zuschuß aus der Steuer wurde durch die Beschlüsse des Ausschußtages von 1691 und des Landtages von 1692 bis zum Jahre 1694 fortgesetzt, und bey der zweyten Verwilligung noch um 25,000 Thaler erhöht. Noch größre Anforderungen machte Johann George IV. auf einem Ausschußtage von 1694, wo er verschiedene Abgaben zur Deckung der Milizbedürfnisse in Vorschlag

d. 13. Jan. 1694.

*) Theatr. Europ. T. XIII. p. 357 seq.

**) Die deshalb ergangenen Reskripte und darauf erfolgten Berichte findet man bey den Akten des folgenden Ausschußtages.

***) Bey der Erstreckung des Gesandtschaftspfennigs wurde in der Bewilligungsschrift v. 17. Jan. 1689 erinnert: daß dieser blos für einen Zuschuß zu achten sey, weil die Gesandtschaftskosten eigentlich von der Kammer getragen werden müßten.

†) S. den Abschied v. 9. März 1689. Auf dem Landtage von 1694 wurde zu dem nehmlichen Zweck 3½ Quatember und 1 Pfennig ausgesetzt.

Digitized by Google

brachte*): die Landschaft aber wendete dagegen so viele Bedenklichkeiten ein, daß man endlich zu keinem andern Mittel als zu einem neuen jährlich von der Steuer aufzunehmenden Darlehn von 150,000 Thaler zu greifen wußte**), welches nebst den schon auf dem vorigen Landtage verwilligten Zuschüssen zu der Miliz in den Jahren 1694 und 1695 sollte aufgebracht werden***). Da man den Kredit des Landes durch keine neuen Auflagen †) deckte, so sah man sich genöthigt, die Gläubiger durch das auch von dem folgenden Landtag bestätigte Versprechen, daß sie 6 p. C. erhalten sollten, anzulocken. Aber auch dieses Mittel war vergebens, und das Obersteuerkollegium erklärte bestimmt: daß es außer Stand gesetzt sey, selbst die noch rückständigen Zuschüsse von 1694 aufzubringen ††). In der That war daher die Landschaft fast nie in einer größern Verlegenheit, als auf dem folgenden Landtage, den Churfürst Friedrich August noch d. 18. Nov. d. J. in demselbigen Jahre eröffnete, und wo er sowohl die Fort-

*) Als z. B. die Wiedereinführung der Baarschaftssteuer, eine Erbschaftssteuer u. m. a. S. das Dekret v. 10. Febr. 1694.

**) S. den Abschied des Ausschußtages v. 7. Apr. 1694.

***) Auch wurde noch überdieß die Kriegskasse zu einem als Darlehn aufzunehmenden Vorschuß von 12,000 Thalern berechtigt, den die Landschaft wieder zu ersetzen versprach.

†) Zwar sollte ein neuer Impost auf das Stempelpapier und einige in dem Abschied genannte Waaren gelegt werden, aber blos „zu Abschreibung verwilligter Pfennige und Quatember, dem Armuthe zum Besten;" auch fand man bey der Erhebung desselben so viele Schwierigkeiten, daß er gar nicht zur Ausführung kam und auf dem folgenden Landtage ausdrücklich aufgehoben wurde.

††) S. den Direktorialbericht v. 30. Aug. 1694 unter den Beyl. zur Landtagsproposition v. d. J., wo der Rückstand zu 239,982 Thalern angegeben ist.

Digitized by Google

ſetzung aller bisherigen Verwilligungen mit Einſchluß der auf dem letzten Ausſchußtag erfolgten, die durch dieſen Landtag unterbrochen waren, als auch manche andre verlangte. Zu verſchiednenmalen ſtellte ſie mit der größten Wehmuth die geſunkne Nahrung des Landes und den elenden Zuſtand der Kontribuenten vor *), konnte aber dadurch ſo wenig bewirken, daß der Churfürſt bald gegen Ende des Landtages d. 14. März 1695. ſelbſt mit neuen Forderungen hervortrat. Nach dieſem Schritte nun erklärten die Stände feyerlich: „Es liegt uns d. 16. März als treuen Vaſallen und Unterthanen ob, die Wohlfarth d. J. Ew. Churf. Durchl. und Dero hohen Churhauſes, auch geſammter Lande vor Augen zu haben, und auf die Erhaltung derſelben, als worin das wahre Intereſſe Ew. Churf. Durchl. beſteht, auch auf die ſchweren Pflichten, ſo wir ob uns, und auf die Verantwortung, ſo wir bey Gott und der Nachkommenſchaft zu thun haben, unſer Abſehn zu richten. — Es kränkt uns höchſt ſchmerzlich, daß wir ohne aller unſer Verſchulden und mit einem bey den Churfürſten von Sachſen (welche ohnedieß in den Hiſtorien wegen ihrer hohen Milde und Gnade gegen Dero Land inſonderheit berühmt) nie erhörten Exempel, ungeachtet alles unſers beweglichen Bittens nicht die geringſte Erleichtrung von den Poſtulatis erhalten können, vielmehr immer noch ein mehreres gefodert werden will; können daher nicht begreifen, wie Ew. Churf. Durchl. noch bey Lebzeiten Dero in Gott ruhenden Herrn Bruders Churf. Durchl. uns jederzeit bekannt geweſenes barmherziges Gemüth — ſogar von uns abgewendet zu ſeyn ſcheint; daher wir uns nicht anders einbilden können, als daß einige gegen uns widrig Geſinnte, da

*) Es kam nicht nur bis zur Quadruplik, ſondern noch überdieß zu einer fünften gleich anzuführenden Schrift.

Digitized by Google

wir doch solche nicht wissen, auch selbigen Anlaß dazu gegeben zu haben uns nicht erinnern können, uns in dergleichen Ungnade zu setzen Ursach geben müssen. — Dafern aber Ew. Churf. Durchl., wie wir doch nicht hoffen wollen, allen unsern unterthänigsten Bitten, Flehen, Vorstellungen und Entschuldigungen ungeachtet, bey den Postulatis bestehen, und selbige zum Effekt bringen zu lassen wirklich gemeinet, wollen wir vor Gott und aller Welt an dem daraus entstehenden Unheil entschuldiget seyn, und mögen es diejenigen schwer verantworten, welche Ew. Churfürstl. Durchl. hierzu rathen. Wir sind hingegen in unsern Herzen und Gewissen versichert, daß wir zu dessen Abwendung alles dasjenige gethan, was uns als treuen Vasallen und Unterthanen, unsrer obhabenden schweren Pflicht nach, eignet und gebühret."

Diese patriotische Vorstellung erreichte auch wirklich ihren Zweck; denn es blieben nicht nur in dem Landtagsabschied vom 31. März 1695 alle übrige Abgaben fast ganz auf dem Fuß, wie bey dem vorigen Landtage, sondern es erfolgte sogar eine ansehnliche Verminderung der Kriegssteuern, die man gleich der Accise *) und dem Gesandtschaftspfennig auf 2 Jahr (bis zu Ende von 1696) verwilligte. Es wurde nehmlich die gewöhnliche Kriegssteuer an Pfennigen und Quatembern bis zu 700,000 Gülden **)

*) Weil diese (so wie Geleite und Zoll) gewöhnlich in einzelnen Distrikten verpachtet war, so wurden deshalb große Beschwerden geführt, deren Abstellung der Churfürst in dem Landtagsabschied versprach; so wie er sich auch verpflichtete, auf tüchtige, von den Stadträthen vorgeschlagene Pächter vorzüglich Rücksicht zu nehmen.

**) Diese Summe sollte durch 18 Quatember und 17 Pfennige aufgebracht werden.

Digitized by Google

und die jährlichen Zuschüsse zu dem Kriegsbedürfniß überhaupt „die vermittelst Landesherrlichen Kredits" gegen des Landes Versicherung aufgebracht werden sollten, bis auf 170,875 Thaler vermindert: auch sollten von den noch zurückgebliebenen Zuschüssen zu dem Kriegsbedürfniß nur 30,000 Thaler baar bezahlt, der Rückstand stand aber von der Steuer mit 6 p. C. verzinset werden.

§. 55. Bey den großen allgemeinen Landesverwilligungen sah sich auch die Ritterschaft, besonders seit 1689, zu ansehnlichen Donativgeldern genöthigt *), da zumal Johann George III. nicht allein die wirkliche Stellung der Ritterpferde, sondern auch eine größre Mitleidenheit der privilegirten Stände beabsichtigte **). Beydes aber wurde durch jene Summen, die 1689. 73,000 Fl. 1692. 100,000 Fl. 1694. 60,000 Fl. betrugen, glücklich vermieden, und die Verschonung von wirklicher Leistung der Ritterdienste aufs neue ausdrücklich dafür ausbedungen. Dagegen hielt man es für nöthig, das alte Defensionswerk wieder herzustellen, welches nach vielen Landtagsverhandlungen, seit der Ausschußversammlung von 1684, 1689 geschah ***). Doch

*) Auch zu Anfange dieses Zeitraums hatte die Ritterschaft einigemal dem Churfürsten außerordentliche Geschenke dargeboten, die jedoch kein Surrogat der Ritterdienste waren: als z. B. zu Neujahr 1682. 60,000 Fl.

**) In der Replik v. 15. Febr. 1689 heißt es: „man höre, daß der Churfürst gesonnen sey, Reflexion auf den Adel und die Räthe in den Städten (wegen der Kommungüter) zu nehmen." Unter verschiednen Gründen, die man dagegen anführte, war einer der wichtigsten: daß beyde, besonders aber der Adel schon mittelbar durch den Abgang von Gefällen und Diensten der verarmten Unterthanen zur Mitleidenheit gezogen würden.

***) S. die deshalb erlassenen Befehle in Cod. Aug. T. I. p. 2254-2259.

Digitized by Google

erklärte der Churfürst in der landtagsproposition von 1692: „daß weil zu dessen Unterhalt bey der wirklichen Zusammenziehung der Mannschaft kein Mittel ausgeworfen, es ein todter Körper ohne Bewegung sey," und verlangte daher die Abstellung dieses Mangels von der Landschaft, die sich aber hierzu nicht verstehen wollte, weil das Land zu keiner Zeit, weder bey dem Defensionswerk, noch bey Stellung der Ritterpferde den Unterhalt getragen hätte *). Eben deswegen aber wünschte der Churfürst die gänzliche Abschaffung desselben und ein Surrogat von zwey Bataillons geworbener Mannschaft, die von denen bey dem Defensionswerk interessirten Ständen unterhalten werden sollten; weshalb er einen besondern Deputationstag den 4. Jul. 1693 versammelte: da sich aber die anwesenden Stände mit Ermangelung der nöthigen Vollmachten von ihren Mitständen entschuldigten, so kam jener Antrag erst auf dem Ausschußtage von 1694 wieder zur Sprache. Auch damals aber wollten die Stände **) gar nicht darauf eingehen, indem sich besonders die Städte darauf bezogen, daß ihnen die Defensioner wenig Aufwand verursachten, weil sie in jungen Bürgern bestünden, zu deren Werbung oder Auslösung sie keinen Aufwand zu thun hätten, sondern die durch das Loos oder auf andre Weise von der Bürgerschaft erwählet würden und dafür gewöhnlich nur eine geringe Freyheit von einigen Abgaben erhielten, welche die Kontributionskasse gar nicht empfinde, und die übrigen leicht übertragen könnten. Doch würde der Churfürst wahrscheinlich seinen Zweck erreicht haben, wenn er nicht die Sache selbst wegen andrer Verwilli-

*) S. die Bewilligungsschrift v. 28. März 1692.

**) In ihrer Verwilligungsschrift v. 25. Jan. 1694.

Digitized by Google

gungen, an welchen ihm noch mehr gelegen war, fallen gelassen hätte, daher blos einige Verbesserungen des Defensionswerks erfolgten *). Doch beruhte schon in diesem Zeitraume das Kriegswesen vorzüglich auf der stehenden Miliz. Die oberste Leitung derselben übertrug Johann 1684
George III. einem besondern Kriegsrath, welcher auf die seit 1634 bestehende Kriegskanzley gegründet wurde, nachdem der Kammerpräsident Christoph Dietrich Bose, der ihr bisher vorstand, den Plan hierzu entworfen hatte **). Derselbige Bose brachte auch zuerst die Errichtung einer Kriegs- oder Kadettenschule in Anregung, die aber erst unter Johann George IV. wirklich zu Stande kam, der auf dem Landtage von 1692 eine Unterstützung von 50,000 Thalern hierzu verlangte ***), ohne jedoch seinen Zweck ganz zu erreichen †).

§. 58. Noch zeichnen sich die Landtäge dieses Zeitraums besonders durch wichtige Streitigkeiten des alten Adels mit den Neuadlichen und dem Bürgerstande aus,

*) S. den Abschied des Ausschußtages v. 7. April 1694.

**) Die einzige Nachricht hierüber, die aus zuverlässigen Quellen geschöpft zu seyn scheint, habe ich in Donats Churfächs. Hof- und Staats-Handbuch (Dresden 1805. 8.) S. 67. gefunden.

***) S. die Landtagsproposition v. 30. Nov. 1692, wo auch bemerkt ist, daß die Kriegsschule aus zwey Kompagnien, einer zu Pferde und einer zu Fuß bestand.

†) Nach Leonhardi's Erdbeschreibung B. 2. S. 169. und nach Merkels Erdbeschreibung Th. 5. S. 16. soll die Landschaft 25, 000 Fl. hierzu verwilliget haben; es erklärten sich aber die Stände eigentlich nur dahin: daß, wenn die Kriegskasse jährlich 25,000 Fl. vorschießen könnte, sie Bedacht nehmen wollten, es zu ersetzen, wenn sich die Zeiten besserten. Seit 1699 aber wurde jene Summe mit zu den übrigen militairischen Abgaben gezogen.

Digitized by Google

welche ihren Grund vorzüglich darin haben mochten, daß das Ansehn des erstern seit der Zeit immer höher gestiegen war, als sich der äußere Glanz des Hofes vermehrte. Daher kamen manche Fragen, welche das Interesse der verschiednen Stände betrafen, und die man bisher, wenn sie auch von Zeit zu Zeit in Anregung gekommen waren, doch bald wieder aus dem Gesicht verloren hatte, gegenwärtig mit der größten Lebhaftigkeit zur Sprache. Zuförderst suchte der Adel in der Präliminarschrift vom 21. Nov. 1681 ein landesherrliches Dekret auszuwirken: „daß die Lehn- und Rittergüter künftig an niemanden, der nicht adlichen Herkommens und Ritterstandes, gelangen *); und eben so wenig Bauergüter, so unter der Ritterschaft Gerichten gelegen (wie dieses schon in den churfürstlichen Aemtern **) verordnet), an die Bürger in den Städten verkauft werden möchten; weil durch die Erwerbung der Rittergüter von Personen bürgerlichen Standes der Adel merklich ruinirt würde, und viele schädliche Irrungen hieraus entstünden, bürgerliche Besitzer

*) Schon auf dem Landtage zu Torgau 1535 hatte die Ritterschaft den nehmlichen Antrag gethan, worauf aber der Churfürst August die merkwürdige Antwort ertheilte: „Sie sollten bemerken, wie oft es sich zutrüge, daß Arme vom Adel in die Stadt zögen und Bürger würden, und nicht bey Sr. Churfürstl. Gnaden stünde, daß keiner seinen Stand veränderte, sondern es müßte solches im ganzen Reich geordnet werden, denn jedes Ding seinen Anfang und Ende hätte."

**) Einen solchen Befehl hatte der Churfürst Johann George III. allerdings erlassen, ja sogar verordnet: daß die Bauergüter, die schon in den Händen der Bürger wären, wieder an Bauern verkauft werden sollten. Doch wurde dieses auf Verlangen der Städte den 30. Nov. 1683 dergestalt abgeändert, daß Bauergüter nicht ohne Vorwissen des Churfürsten an Bürger veräußert werden sollten. S. den Cod. Aug. T. II. p. 27.

Digitized by Google

von Bauergütern aber, sich von Steuern Diensten und andern Leistungen gänzlich befreyen wollten. Die Städte, ohne deren Wissen diese Stelle in die Präliminarschrift hineingekommen war, übergaben dagegen eine feyerliche Protestation, worin sie sich vorzüglich auf die bisherige Verfassung bezogen, ohne jedoch der alten kaiserlichen Privilegien zu gedenken, welche diese vorzüglich begründet hatten*). Demungeachtet erhielt der Adel durch eine ausführliche Gegenschrift **) vom 4. Okt. 1681 wenigstens soviel: daß zur Untersuchung dieses Gegenstandes eine Deputation niedergesetzt wurde ***), die aber wahrscheinlich finden mochte, daß jenes Gesuch selbst dem eignen Interesse des Adels zuwider sey, daher die ganze Sache nicht weiter in Anregung kam. Mit weit größerm Eifer wurde ein andres Gesuch betrieben, welches die Ausschließung der adlichen Rittergutsbesitzer von Sitz und Stimme auf den Landtägen betraf, die sich nur auf ein schwankendes Herkommen gründete †) und worüber man sich daher seit dem Anfang des 17ten Jahrhunderts öf- d. 20. Nov. 1681

*) S. die Gesch. der Churs. Staaten Th. 2. S. 178.

**) Sie enthielt mehr politische als rechtliche Gründe und war von einer Beylage begleitet, die ein Verzeichniß von 195 Rittergütern und Lehnen enthielt, die in bürgerliche Hände gekommen waren.

***) Auch Mitglieder der Landschaft wurden dazu gezogen. S. das Memorial derselben v. 19. Jan. 1682. — Aus dem Landtagsabschied v. 5. März d. J. ergiebt sich, daß ihre Arbeit während diesem Landtag noch nicht beendigt war.

†) Die Nichtexistenz des zuerst in Schrebers ausführlicher Nachricht von den churfürstlich Sächsischen Land- und Ausschußtägen S. 22 angeführten churfürstlichen Dekrets vom 12. März 1530 ist hinlänglich erwiesen in Zachariäs Abhandlung über das ausschließende Sitz- und Stimmrecht des alten Churfächs. Adels auf Landtägen, in meinem Museo für die

Digitized by Google

ters zu ſtreiten pflegte *). Ein ſolcher Zwiſt entſtand auch auf dem Landtage von 1681, als Ernſt Friedrich von Döring und Karl Siegismund von Haſſe wegen fehlender Ahnen von der Ritterſchaft ausgeſchloſſen wurden und ſich deshalb bey dem Churfürſten beſchwerten; worauf die Ritterſchaft in einem Berichte unter dem 17. Dec. 1681 darauf antrug: „daß von nun an der neue Adel bey Landesberathſchlagungen und Zuſammenkünften ohne Anſehn einiger Perſon nicht geduldet und aufgenommen werde"; ſich aber zugleich erbot, zu geſtatten: „daß diejenigen, ſo vier untadelhafte adliche Ahnen väterlicher Seits, und vier dergleichen mütterlicher Seits und alſo Urältervåter, ſo zuerſt geadelt, zu Ahnherrn haben würden, und dieſelben erweiſen und darthun könnten: ferner diejenigen, ſo bey dem Churhauſe in wirklichen geheimen Raths Dienſten ſtünden, oder ſich darinne befunden hätten, auch die, ſo als beſtallte Oberſten kommandiret, jedoch dieſer Deſcendenten hiervon ſo lange, bis ſie gleichfalls vier adeliche Ahnen darthun könnten, ausgeſchloſſen, unter ihr Sitz und Stimme bey Landesberathſchlagungen haben ſollten". Es folgte jedoch damals auf dieſes Geſuch keine beyfällige Reſolution; im Gegentheil befahl der Churfürſt mittelſt eines Dekrets vom 2. März 1682 den Neugeadelten, die man von der Verſammlung der Stände ausgeſchloſſen hatte, die gewöhnliche Aus-

Sächſ. Geſchichte B. 2. St. 1. S. 49, und in Hausmanns kurzer Darſtellung einiger Verhältniſſe des Bürgerſtandes in den Meißniſchen und Thüringiſchen Provinzen S. 58.

*) Außer Zachariä a. a. O. S. 50 u. f. vergl. man die aktenmaßige Nachricht von dem ehemaligen Erſcheinen der Neuadlichen auf den Churſachſ. Landtagen in des Grafen von Beuſt Sächſiſchen Provincialblattern Monat Auguſt 1797. S. 81-95.

lösung so wie den übrigen zu leisten. Auch äußerte der Churfürst selbst auf dem folgenden Landtage nach einer Vorstellung der gesammten adlichen Familie von Döring etwas schwankende Grundsätze hierüber *) in einem Dekret vom 11. Dec. 1687, welches der Erbmarschall d. 27. Dec. d. J. im Nahmen der Ritterschaft dadurch beantwortete, daß er sich auf die frühern Vorschläge derselben bezog **), wie auch 1692 bey einer ähnlichen Beschwerde jener Familie geschah ***). Eine ähnliche Beziehung erfolgte auch 1695, als einige nicht landtagsfähige Rittergutsbesitzer, die man von den ritterschaftlichen Berathschlagungen entfernen wollte, wenigstens die Auslösung verlangten †). Erst aber

*) Er that nehmlich den Vorschlag, daß zum Besten solcher Personen eine Ausnahme möchte gemacht werden, „welche vor sich selbst, oder Dero Voreltern im Kriege, durch sonderbare tapfre und ritterliche Bezeigungen, oder durch andre wichtige Ursachen in hoher Potentaten, sonderlich des Churhauses Diensten, von der Röm. Kaiserl. Majestät — zum Theil auf Recommendation, oder doch mit Vorwissen und Gutheißen der hohen landesfürstl. Obrigkeit, in den adlichen Stand erhoben; deren Nachkommen sich wohl verhalten, auch in alte Geschlechter verheirathet, und mit ihnen sich verwandt gemacht, auch in Possessione bey Landesversammlungen zu erscheinen, sich geraume Zeit befunden und wohl in dem dritten und vierten Grad von väter- und mütterlicher Seite ihren Adel continuiret."

**) Beyde Urkunden findet man in meinen Zusätzen und Berichtigungen zu Schrebers ausführlicher Nachricht u. s. w. S. 109 u. f.

***) In dem noch ungedruckten Bericht des Erbmarschalls vom 27. Febr., dem jene Beschwerde beygefügt war. Durch ein Dekret v. 5. März wurde die Entscheidung dieser Sache noch ausgesetzt, bis dahin aber der Ritterschaft alles eigenmächtige Verfahren verboten.

†) S. das Memorial der Ritterschaft v. 26. Jan. 1695.

Digitized by Google

zu Anfange des folgenden Zeitraums kam die Sache zur endlichen Entscheidung den 15. März 1700, als man auf dem damaligen Landtage außer einigen andern Adlichen auch Hans Georgen von Grünradt Siz und Stimme auf dem Landtage verweigerte *). Der König verordnete dessen
d. 20. Dec. 1699. Aufnahme, weil er von väterlicher Seite aus einem altadlichen Geschlechte herstamme, und schon Johann George IV. in einem ähnlichen Falle den 19. März 1692 das Nehmliche beschlossen habe. Die Ritterschaft unterwarf sich zwar diesem Befehle, suchte aber ihre Rechte durch einen Revers zu
d. 6. Febr. 1700 sichern, den ihr der Herr von Grünradt ausstellen mußte **), und erneuerte zugleich abermals ihr bisheriges Gesuch.
d. 9. Febr. Hierauf erfolgte nun ein königliches Dekret ***): „daß vor
d. 15. Marzer sey gleich von uraltem Geschlecht, welcher sich außer sei-
1700 nen Stand verheirathet und acht Ahnen von Vater und Mutter nicht erweiset, weniger ein neu nobilitirter, so solche gleich mäßig nicht probiren könnte, oder kein wirklich geheimer Rath oder kommandirender Oberster ist, so nicht ein adlich Diploma vor sich hat, oder aus adlichem Geschlechte ist, bey den Landesversammlungen zur Session zu lassen". Dieses Dekret ist denn auch in der Folge die Hauptnorm wegen der Landtagsfähigkeit der schriftsässigen Rittergutsbesizer geblieben, und fast wörtlich der Landtagsordnung von 1728 eingeschaltet worden. Nur hat man es in dem einzigen Punkt geändert, daß jenes Vorrecht nicht mehr von

*) S. das Memorial der Ritterschaft v. 18. Sept. 1699.

**) In diesem bekannte er: daß er seine Admission als einen passum gratiae annehme und erkenne, daher selbige dem alten Adel nicht zum Nachtheil gereichen könne.

***) In Cod. Aug. T. I. p. 367.

Digitized by Google

ihrer standesmäßigen Heirath abhängig gemacht worden ist. Und schon 1708 scheint der Hof seine Grundsätze hierüber d. 27. März geändert zu haben, weil er seine Unzufriedenheit äußerte, als die Stände einen Herrn von Schulenburg, der mit einer Bürgerlichen verheirathet war, von ihrer Versammlung suspendirten, und dessen Zulassung für die Zukunft ausdrücklich befahl *). Uebrigens ist der große Einfluß jenes Dekrets auf die Landesverfassung unverkennbar, weil sich dadurch die Zahl der landtagsfähigen Rittergutsbesitzer sehr verminderte und eben dadurch die Landesrepräsentation selbst unvollständiger wurde **).

§. 59. Eben so wichtig in Beziehung auf das allgemeine Wohl waren die Streitigkeiten, welche in diesem Zeitraum zwischen der Ritterschaft und dem Bürgerstande über die Braugerechtigkeit entstanden waren. Nach häufigen Beschwerden der Städte über die Beeinträchtigung derselben ***) war endlich auf der Landesversammlung von 1676

*) Auffallend ist es übrigens, daß sich die Stände in ihrer Antwort v. 30. März d. J. nicht auf die ausdrückliche Verordnung jenes Dekrets bezogen, sondern darauf: „daß keiner vom Adel, welcher eine solche Heirath sich belieben lasse, zu einem Ritterspiele zugelassen werde, und dergleichen Heirathen die einzige Ursache seyen, warum die aus solcher Ehe erzeugten Kinder dem landesfürstlichen Deciso zu Folge von Land- und Ausschußtägen ausgeschlossen würden.“ Auch suchten sie ihr Verfahren dadurch zu rechtfertigen, daß der von Schulenburg selbst erklärt habe: diese Sache bis zu einer anderweitigen Landeszusammenkunft in suspenso zu lassen und mit der Auslösung bis zu seiner, den 16ten März angesetzten Abreise zufrieden zu seyn.

**) Zachariä gegen das ausschließende Sitz- und Stimmrecht des alten Adels auf den Churſächs. Landesversammlungen. Leipz. 1805. 8.

***) S. die ersten Abschnitte von Fried. Aug. Eichhofs Ge-

unter landesherrlicher Bestätigung! *) eine sogenannte Braukonvention **) zu Stande gekommen, worin sich die Ritterschaft zur Anerkennung mancher bisher bestrittener Befugnisse der Städte verstanden hatte, als z. B. daß in dergleichen Sachen kein Recht des Besitzes Statt finden sollte, mit Ausnahme des Besitzstandes während dem Processe, worinne der Besitzer eines innerhalb der Meile von einer Stadt gelegnen Rittergutes dann geschützt werden sollte, wenn er schon 30 Jahr vor angestellter Klage im Besitze der Braugerechtigkeit gewesen; der Besitzer eines außerhalb der Meile gelegenen Rittergutes aber, wenn er nur den Besitzstand von 20 Jahren für sich anführen könnte; ferner: daß gegen die Städte nur eine undenkliche oder 100jährige Verjährung Statt finden sollte u. s. w. Bald aber reute es der Ritterschaft, daß sie diesen Vertrag eingegangen war; daher sie nicht nur gegen die landesherrliche
d. 3. Dec. 1681. Bestätigung der Landtagshandlungen und Privilegien, in so fern darunter auch die Braukonvention gemeint sey, protestirte; sondern auch durch ihre Ausschüsse um eine Erklä-
d. 30. Dec. rung derselben ansuchte ***), indem sie zugleich ihre Gültig-
d. J. keit selbst anfocht, weil sie nicht alle Interessenten genehmigt hätten, und ein Bevollmächtigter, der von der allgemeinen

schichte und unpartheyischer Untersuchung der Braunahrungsstreitigkeit zwischen der Ritterschaft und Städten in Churſachsen. Leipzig 1805. 8.

*) Die Stände überreichten sie dem Landesherrn den 16. Dec. 1676. (S. das Schreiben im Anhang zu Eichhofs Geschichte N. VIII.) Der Churfürst aber bestätigte sie in dem Landtagsabschiede v. 28. Dec. 1676.

**) In Cod Aug. T. I. p. 1649.

***) Auf diese Schrift folgten mehrere Vorstellungen, die man sowohl bey diesen, als den folgenden Landtagsakten findet.

Digitized by Google

Ritterschaft zur Abschließung dieses Traktats deputirt gewesen, noch vor Beendigung desselben gestorben sey. Es wurde daher auf den Landtägen von 1681 und 1687 eine Deputation deshalb niedergesetzt *), die eine neue Vereinigung unter beyden Theilen zu bewirken suchte. Als aber ihre Versuche fruchtlos waren **), so gab der Churfürst Johann George III. den 15. Febr. 1688 eine Resolution ***), wodurch er jenen Vergleich suspendirte, und blos die ältern Gesetze über diesen Gegenstand wieder erneuerte, welche die Gerechtsame der Städte wenigstens nicht so bestimmt und klar begünstigten †).

Auf demselbigen Landtage, wo das Gesuch der Ritterschaft wegen der Aufhebung der Braukonvention übergeben wurde, trug sie auch darauf an ††): daß ihre Söhne auf den Landschulen von denen der Bürgerlichen ganz abgesondert, und ihnen daher ausschließend die Landschule zu Meißen, so wie letztern die zu Pforte und Grimma möchte ein-

*) S. die Resolutionen v. 10. Jan. 1682. und v. 7. Dec. 1687.

**) Unter andern wurde den 30. Jan. 1688 ein Eventualprojekt eines Vergleichs entworfen, welches aber die Städte nicht annehmen wollten. S. den Extrakt des Berichts der Kommissarien v. 4. Febr. 1688 bey Eichhof im Anhang No. XI. und XII.

***) In Cod. Aug. T. I. p. 361.

†) Daher noch bis auf den heutigen Tag über viele, die städtische Braunahrung betreffende Punkte, besonders über eine Frage gestritten wird, mit welcher sich folgende zum Theil aus Landtagsakten geschöpfte Abhandlung beschäftiget: Carl Ludolph Hansen (Praes. Christ. Gottlieb Bienero) Quaestio iuris publici Saxonici, utrum Possessorium summarium an ordinarium in iure coquendae et vendendae cerevisiae obtineat. Lips. 1800. 4.

††) In dem Memorial v. 5. Jan. 1682.

Digitized by Google

geräumt werden; nicht blos weil sie andre Wissenschaften erlernen müßten, sondern auch „weil unter der Jugend adlichen und bürgerlichen Standes sich beständige Zänkereyen, welchen nicht zu steuern, ereigneten, auch daher die Adlichen in ihren Sitten zurückgesetzt und durch den gleichen Zwang, dem sie unterworfen würden, dergestalt schüchtern gemacht würden, daß ihnen nachher beständig etwas davon anhängen bleibe.“ Zwar verwies der Churfürst auch dieses Gesuch an eine Deputation *), allein es blieb unerledigt.

§. 60. Zur Verbesserung der Gesetzgebung und der Landespolizey geschah in diesem Zeitraum weniger, als in dem vorhergehenden, weil man zu sehr mit Ereignissen beschäftigt war. Doch wurde durch eine zur Hebung verschiedener bey der Handlung der Stadt Leipzig wahrgenommenen
d. 2. Okt. u. 21. Dec. 1682. Mängel niedergesetzte Kommission sowohl die dasige Wechsel- als Handelsgerichtsordnung **) zu Stande gebracht, die einen wohlthätigen Einfluß auf jenen Gegenstand äußerte, und ihren Ruhm bis auf den heutigen Tag behauptet hat.
d. 12. Nov. 1691. Auch erließ Johann George IV. ein Lehnsmandat ***), das zwar verschiedne Beschwerden der Stände besonders deshalb nach sich zog, weil darin die Präsentation der Mitbelehnten nur auf ein einziges Jahr beschränket war †): aber dage-

*) In der Resolution v. 14. Jan. d. J.

**) In Cod. Aug. T. II. p. 2025 seq. Bald darauf (den 11. Jun. 1693.) folgte auch die Naumburger Wechselordnung, die man unter andern nebst den darauf erfolgten Erläuterungsreskripten in dem Handbuch der Churſächsischen Gesetze B. 4. S. 41 u. f. findet.

***) In Cod. Aug. T. I. p. 1969.

†) Sowohl diese Beschwerde, als einige andre wurden endlich in der Resolution vom 8. Febr. 1700 gehoben, wodurch zuerst

Digitized by Google

gen manche Unbestimmtheit hob, die in den ältern seit Johann George I. gegebenen Lehnsgesetzen *) vorhanden war. Endlich kamen fast auf allen Land- und Ausschußtägen viele neue Gebrechen in Justiz-, Polizey- und Steuersachen zur Sprache, die aber noch größtentheils unerledigt blieben.

Die wichtigste Veränderung aber erfolgte unstreitig in Ansehung des Postwesens, das erst jetzt seine vollkommene Ausbildung erhielt. — Nach dem Tode des Churfürst August war das landesherrliche Botenwesen fast ganz wieder in Verfall gekommen **). Dagegen aber hatte der Leipziger Rath, der Handlung wegen, Boten angeordnet, deren sich der Churfürst selbst zu Fortbringung seiner und seiner Räthe und Hofbediente Briefschaften bediente, wofür er ihnen ein jährliches Gedinggeld überhaupt aus der Rentkammer bezahlte. Erst Johann George I. richtete wieder seine Aufmerksamkeit auf das landesherrliche Postregal, als er einen gewissen Johann Sieber zum ersten Postmeister in Leipzig bestellte, der einige neue Fußposten, unter andern von Leipzig über Dresden nach Prag anlegte. Doch wurde 1626.
diese Einrichtung blos als eine Polizey-, nicht aber als eine Finanzanstalt betrachtet; denn man überließ dem Postmeister das ganze Einkommen derselben, und zahlte ihm noch überdieß 120 Gülden aus der churfürstlichen Rentkammer für die nehmliche Beschwerde, welche zuvor dem Botenwesen des Raths obgelegen hatte ***). Aus diesem Gesichts-

die sechsjährige Frist festgesetzt ward, welche auch der Landtagsabschied von diesem Jahre bestätigte.

*) In Cod. Aug. T. I. p. 1963 seq.

**) Geschichte der Churfächs. Staaten Th. 4. S. 164.

***) S. die Abhandlung von Aufkunft und Wachsthum des Churfächs. Postwesens (in der Sammlung vermischter Nachrichten z. Sächs. Geschichte Th. 2. N. II.) S. 218 u. f.

Digitized by Google

punkte läßt es sich daher erklären, wie man es geschehen lassen konnte, daß der Freyherr von Taxis als Reichsgeneralpostmeister jenen Sieber durch den Frankfurter Postmeister Johann Birgden auch zum kaiserlichen Postmeister in Leipzig ernannte *), da zumal die churfürstlichen Gerechtsame durch einen ausdrücklichen Vorbehalt derselben in der Bestallung gedeckt zu seyn schienen. Doch sah sich Sieber, dieser neuen Verbindung ungeachtet, in der Folge genöthigt,
1633. der Sächsischen Kammer ein jährliches Pachtgeld von 1500 Gülden zu zahlen, weil ihn ein gewisser Koch, der bisher sein Schreiber gewesen war, ausbieten wollte. Wahrscheinlich mochte auch die Verbindung der Leipziger Post mit der Reichspost ganz wieder gehoben werden, als Sieber 1636 als Oberproviantkommissar in kaiserliche Dienste trat, und 1642 durch die Einnahme der Stadt Leipzig von den Schweden die dasige Post auf geraume Zeit in feindliche Hände gerieth. Nach wiederhergestelltem Frieden aber suchte der Freyherr von Taxis einen kaiserlichen Postmeister wieder in Leipzig einzusetzen, allein der Churfürst gab diese Stelle einem gewissen Mühlbach, welcher zwar auch eine kaiserliche Bestallung angenommen zu haben scheint, die

*) Daß dieser nicht allein die neue Post von Leipzig nach Frankfurt als kaiserlicher Postmeister dirigiren sollte, wie a. a. O. S. 230. behauptet wird, ergiebt sich aus der beygefügten Bestellung selbst a. a. O. S. 307; denn hier heißt es ausdrücklich: „mit diesem Geding und dergestalt, daß Johann Sieber die neuangeordnete Post von Leipzig aus auf Frankfurt, und was er sonsten vor Bothen-Wesen zur Post bringen, auch von den Kaufleuten allhier und andern correspondirenden Handelsstädten ihm aufgetragen wird, auf gleichen des Kaiserl. Erb- und General-Postmeisters sowohl Johann von der Birgden Unkosten, wie solches er, Sieber, vor diesem gehabt, verrichten u. s. w.

aber ohne bedeutende Wirkung geblieben ist. Dagegen schien damals dem Churſächsischen Postwesen eine eben so große Gefahr durch Anmaßungen von Churbrandenburg zu drohen, welches seit 1658 nicht nur in Leipzig, sondern auch zu Wittenberg, Düben, Merseburg und Naumburg eigne Postbedienten bestellte, die zwar vorzüglich zur Annahme und Fortschaffung Brandenburgischer Briefe bestimmt waren, aber ihren Wirkungskreis dergestalt auszudehnen suchten, daß sie auch häufig aus dem Lande selbst Packete und Waaren aufnahmen, und dadurch die Einkünfte der landesherrlichen Post schmälerten *). Zwar wurde dies seit Johann George II. mehrmals nachdrücklich verboten **), allein demungeachtet getraute man sich noch nicht, die Brandenburgischen Posten selbst aufzuheben, und als der Churfürst von Brandenburg nach dem Tode des bisherigen Ad. 1681.
miniſtrators Magdeburg erwarb, machte er sogar den für Sachsen äußerst nachtheiligen Plan, alle Korrespondenz aus Ober- und Niedersachsen, Holland, Schweden und Dänemark über Halle zu leiten, und sowohl hierdurch, als durch andre Mittel, die man um dieselbige Zeit anwendete, den Leipziger Handel ganz zu untergraben und in seine Staaten zu ziehen ***). Dieser wurde nun zwar durch zweckmäßige Gegenanstalten, wozu auch bessere Einrichtungen des Sächsischen Postwesens gehörten, über welches seit 1681 ein gewisser Gottfried Egger als Oberpostmeister die Auf-

*) S. die Abhandlung von Aufkunft und Wachsthum des Churf. Postwesens S. 231—339.

**) S. die beyden Postordnungen Johann George II. vom 30. Apr. 1661 und 24. April 1677. in Cod. Aug. T. II. p. 1003 seq.

***) S. das noch ungedruckte Bedenken der Stände wegen der Handlung v. 1687.

Digitized by Google

sicht führte *), vereitelt; doch erhielten sich die Brandenburgischen Posten bis unter Johann George IV., der nach allmählicher Aufhebung derselben durch die Bemühung des nunmehrigen Oberpostmeisters Johann Jakob Kees viele
d. 24. Febr. 1693. neue Posten anlegte **), und außer dem Befehl ***), daß alle Postbedienten im Lande unter dem Oberpostmeister in Leipzig stehen, und an diesen alles verrechnen, dafür aber auch letzterer für selbige stehen sollte, noch manche andre das Postwesen betreffende Vorschriften erließ, unter welchen besonders die Post- und Taxordnung †) vom 29. May 1693 ausgezeichnet zu werden verdient. Seit dieser neuen Organisation des Churſächsischen Postwesens fing denn auch dieses Regal an, einträglicher zu werden, so daß schon 1696 der Oberpostmeister ein Pachtgeld von 12,000 Thalern zah-
1697. len konnte. Dessen ungeachtet belehnte Friedrich August I. den damaligen Generalmajor Jakob Heinrich von Flemming mit dem Amte eines Generalerbpostmeisters erblich für seine Familie, so daß er nicht allein die Einkünfte von dem bisherigen Oberpostamte zu Leipzig (welches nun den Titel eines Generalerbpostamtes erhielt) genießen, sondern auch freye Macht haben sollte, mit sämmtlichen Postbedienten nach Belieben Aenderungen zu treffen ††). Doch war diese Veränderung nicht von langer Dauer, denn schon in dem Jahre 1700 verkaufte Flemming jenes Amt wieder an den König für 150,000 Thaler, indem er sich zugleich den Titel eines

*) S. die angef. Abhandlung von Aufkunft und Wachsthum des Churſächs. Postwesens S. 239.

**) a. a. O. S. 250—252.

***) In Cod. Aug. T. II. p. 1015.

†) l. c. p. 1019.

††) S. Vogels Leipziger Annalen S. 911.

Digitized by Google

Generalerbpostmeisters und eine jährliche Pension von 1000 Thalern nebst einigen andern Vortheilen vorbehielt *).

§. 61. Noch äußerte in diesem Zeitraum die Niederlassung einer französischen reformirten Kolonie in Dresden und Leipzig einen wohlthätigen Einfluß auf die Kultur und insbesondre auf den Handel der Churſächsischen Staaten. Die Veranlassung dazu gab die Aufhebung des Edikts von Nantes von Ludewig XIV., wodurch sich die Reformirten in ihrem Vaterlande den schrecklichsten Verfolgungen Preis gegeben sahen. Der größre Theil derselben flüchtete sich nach Brandenburg, weil man in Sachsen durch die Landesverfassung verhindert war, ihnen öffentliche Religionsübung **) und volles Bürgerrecht zu gewähren ***). Selbst die jener Kolonie ertheilte Erlaubniß, einen Privatgottesdienst in Leipzig zu halten †), erregte manche Schwierigkeiten; denn der dasige Rath suchte zu Anfange des folgenden Zeitraums darum an: daß den Reformirten die Ausübung ihres Gottesdienstes in seinem Gerichtsbezirk möchte untersagt werden. Schwerlich aber möchte wohl sein Gesuch genehmigt worden seyn, wenn es nicht von der ganzen

1685.

d. 25. Jul. 1701.

*) S. die Abhandl. von Aufkunft und Wachsthum des Churf. Postwesens S. 262.

**) Anfangs gestattete man ihnen gar keine Religionsübung, und noch in der Präliminarschrift v. 7. Dec. 1694 beschwerten sich die Stände darüber: daß die Reformirten kirchliche Versammlungen zu Dresden in einem Privathause auf der Schöffergasse hielten.

***) Ioh. Theoph. Seger de Coloniis Mercatorum in Germania et praecipue in Saxonia (Lips. 1781. 4.) p. XIII. et XVIII. seq.

†) S. das Königl. Reskript im Anhang zu der eben erwähnten Dissertation No. I. und in dem Museo für die Sächs. Geschichte B. 2. St. 1. S. 218.

Digitized by Google

Landschaft unterstützt worden wäre *), und sich nicht zugleich der Herr von Thümmel, Besitzer des benachbarten Rittergutes Volkmarsdorf, erboten hätte, ihnen daselbst ein Haus zur Uebung ihrer Religion einzuräumen. Dieses Erbieten wurde in einem königlichen Dekrete **) nicht nur genehmigt, sondern auch ausdrücklich gebilligt, und zugleich dem Herrn von Thümmel gestattet, daß er sich jederzeit unmittelbar an die Person des Landesherrn wenden dürfe, wenn ihm wegen seiner Toleranz irgend ein Nachtheil zugefügt werden sollte. Natürlich aber war es für die Reformirten in Leipzig mit manchen Unbequemlichkeiten verbunden, daß sie ihren Gottesdienst nicht in der Stadt selbst, sondern auf einem benachbarten Dorfe ausüben mußten. Sie erhielten daher kurze Zeit nachher einen Platz in dem Leipziger Amthause ***), den sie schon vorher einige Jahre inne gehabt hatten. Uebrigens gestattete man sowohl ihnen, als ihren Glaubensgenossen in Dresden, kein besondres Kirchenregiment, sondern sie wurden den ordentlichen Landeskonsistorien unterworfen; doch blieb ihnen die innere kollegialische Einrichtung ihrer kirchlichen Angelegenheiten selbst überlassen.

d. 13. Nov. 1704.

d. 28. Jul. 1707.

Weit größere Irrungen, als die Aufnahme der Reformirten, veranlaßten die Pietisten, die zuerst in dem südlichen Teutschland entstanden, und sich seit der Zeit auch in

*) Der König erklärte sich beyfällig in einem noch ungedruckten Dekret v. 8. März 1704. Da sich übrigens diese Erklärung blos auf die Stadt Leipzig bezog, so suchten die Stände darum an, daß der Reformirten Religionsübung nicht allein in Leipzig und in selbiger Gegend, sondern auch zu Dresden und im ganzen Lande abgestellt werden möchte, welches aber nicht geschah.

**) In beyden angef. Schriften N. II. und S. 222.

***) Ebendaselbst N. III. und S 225.

Digitized by Google

Sachsen verbreiteten, als der berühmte Gottesgelehrte D. Philipp Jakob Spener, der durch seine Schriften sehr viel zu ihrer Entstehung beygetragen hatte, die Stelle eines 1686.
Oberhofpredigers in Dresden erhielt *). Zuerst zeigte sich diese Sekte in Leipzig, wo einige Studenten der Theologie mit Zuziehung gemeiner Bürger und Handwerksleute Erbauungsversammlungen (Collegia pietatis) hielten, welche dem herrschenden kirchlichen System so gefährlich schienen, daß sie der Churfürst Johann George III. den 10. März 1690 selbst bey Gefängnißstrafe verbot **). Der Oberhofprediger Spener aber, der theils wegen dieser Irrungen, theils wegen eines freymüthigen Briefs an den Churfürsten Johann George III. in viele Verdrießlichkeiten verwickelt wurde, sah sich bald darauf genöthigt, seinen Abschied zu nehmen, und einem Rufe nach Berlin zu fol- 1691.
gen ***). Demungeachtet nahm der Pietismus so sehr überhand, daß die beyden Sächsischen Universitäten die Unterdrückung desselben mit vielem Eifer auf dem folgenden Landtage verlangten †); worauf der Churfürst ein Gutachten d. 30. März 1692.

*) Spittlers Grundriß der Geschichte der christlichen Kirche S. 424. Schroekhii Historia Religionis et Ecclesiae Christianae. (Ed. IV.) p. 305.

**) In Cod. Aug. T. I. p. 839.

***) Ioh. Andreas Gleichen Annales Ecclesiastici T. II. p. 450 seq.

†) In ihrer Präliminarschrift v. 3. März 1692, welcher zwey merkwürdige Bedenken der theologischen Fakultäten zu Leipzig und Wittenberg beygefügt waren, von welchen das erste eine Geschichte des Pietismus enthält, dessen entfernter Ursprung von denen Collegiis pietatis abgeleitet wird, die Calvin zu Genf, unter dem Nahmen der Kongregationen, und Iohannes a Lasco in England unter dem Nahmen der Prophetiarum

hierüber von der gesammten Landschaft verlangte, das aber deswegen nicht erfolgte, weil schon einige Tage darauf der
d. 3. Apr. 1692. Landtagsabschied bekannt gemacht wurde.

angestellt und welche vor kurzem Jean de la Badie erneuert habe; worauf man draußen im Reich den Anfang gemacht, sie auch in der evangelischen Kirche einzuführen. Merkwürdig ist es, daß Spener in dieser Erzählung nicht mit einem Worte erwähnt wird.

Digitized by Google

Zweyte Abtheilung.

Von der Polnischen Königswahl Friedrich August I. bis zur Erwerbung der Sächsischen Königskrone durch den Frieden zu Posen (1806).

Erster Abschnitt.

Staatsverträge zwischen dem König von Polen Friedrich August mit Brandenburg und Schwarzburg.

§. 1.

Der große Aufwand, welchen die Erwerbung der Polnischen Krone veranlaßte, gab Gelegenheit zu verschiednen nicht unwichtigen Veräußerungen von Ländern und Gerechtsamen. Die erste derselben betraf die Vogtey Quedlinburg, über welche der König ungeachtet des unter Johann George III. abgeschlossenen Konkordienrezesses in manche neue Streitigkeiten war verwickelt worden, weil er einige Versuche machte, das Stift unter seine Hoheit zu ziehen *). Wegen der Mißhelligkeiten aber, die hierüber entstanden, war er desto geneigter, die ganze Vogtey, nebst den Aemtern Lauenburg, Sevenberg und Gersdorf an Brandenburg zu ver- im Dec. 1697.

*) S. die Quedlinburgische Deduktion von 1694 in Lünigs Grundfeste der Europäischen Potenzen Gerechtsame Th. 1. S. 789.

kaufen *), das ohnedieß schon seit geraumer Zeit Ansprüche darauf machte, die sich auf einen alten päbstlichen Ausspruch zum Besten des Stifts Halberstadt gründeten, dem ehedem jene Vogtey gehörte. Auch wurde dieser Rechtstitel ausdrücklich in dem hierüber abgeschlossenen Vergleich erwähnt **), um alle Widersprüche sowohl von Seiten der Agnaten ***), als von Seiten des Stifts Quedlinburg zu beseitigen †). Der Kaufpreis war 300,000 Thaler, doch mußte Sachsen dafür noch überdieß sowohl der Reichsvogtey an den peinlichen Gerichten zu Nordhausen, die ehedem zum Fürstenthum Halberstadt oder der davon relevirenden Grafschaft Hohenstein gehörte, nebst dem dasigen Reichsschultheißenamte, welches von Alters her den Landgrafen von Thüringen gebührte, und die bürgerlichen Gerichte nach den in einem Vergleiche von 1481 bestimmten Gränzen, das Geleitsgeld und die Münze nebst dem Schlägeschatz begriff ††). entsagen. Auch that Churſachsen um die nehmliche Zeit in

*) S. die Urk. in Du-Mont Corps dipl. T. VII. P. II. p. 376. Der Tag, an welchem dieser Vertrag eingegangen wurde, ist nicht bemerkt, doch berichtet Müller in seinen Annalen S. 656, daß es im December geschehen sey.

**) „Es sollen obbenannte Aemter, Erbvogtey und Güter samt allen andern dazu gehörigen Rechten und Gerechtigkeiten an in und außerhalb der Stadt Quedlinburg, vermöge des alten Iudicati, bey dem seiner Churfürstl. Durchl. — cedirten Fürstenthum Halberstadt, zu ewigen Zeiten Erb- und Eigenthümlich verbleiben.

***) Demungeachtet protestirte die Ernestinische Linie. S. Müllers Annalen S. 658.

†) Auch diese Widersprüche blieben nicht aus. S. die wichtigsten Staatsschriften hierüber in Weinarts Litteratur des Staatsrechts und der Statistik von Sachsen Th. 1. S. 202.

††) S die Gesch. der Churs. Staaten Th. 2. S. 54. Not. ***.

Digitized by Google

einer besondern Urkunde *), gleichfalls zum Besten von Brandenburg, auf den Petersberg bey Halle Verzicht, der noch ein Rest von der alten Stammgrafschaft des Meißnischen Hauses Wettin war **).

§. 2. Die nehmliche Triebfeder, welche die eben erwähnten Traktaten veranlaßte, bewirkte auch einen merkwürdigen Vertrag zwischen dem Sächsischen Churhause und dem Hause von Schwarzburg, wodurch es auf die ganze Hoheit über dessen Besitzungen Verzicht leistete. — Schon seit der Mitte des 16ten Jahrhunderts war das staatsrechtliche Verhältniß der Sächsischen Fürsten gegen die Grafen von Schwarzburg sehr streitig geworden, besonders als sich diese das Besteuerungsrecht in ihrem Lande zueignen woll-

*) Sie ist meines Wissens noch nicht gedruckt und in Müllers Annalen S. 658. wird blos die Uebergabe des Petersberger Kloster erwähnt, die den 10. März 1698 erfolgte.

**) Diese war nicht, wie in der Gesch. der Churs. Staaten Th. 1. S. 75. bemerkt wird, an Magdeburg verschenkt, sondern vielmehr an dieses für 800 Mark den 14. Nov. 1288 verkauft worden. Auch hätte ebendaselbst die Kaufsurkunde sollen angeführt werden, die sowohl Sagittarius in hist. Magdeb. in Boysens Magazin Th. 3. S. 54. als Schöttgen und Kreysig Script. T. III. p. 395. liefern: statt derselben ist der Revers erwähnt, worin sich der Graf Otto von Brena, der bisher Wettin besaß, anheischig machte, das mit Einwilligung seiner Erben an Magdeburg überlassene Schloß Wettin mit allen Dörfern und andern Zubehörungen weder zu Lehn aufzutragen, noch zu verpfänden, noch auf irgend eine andre Art zu veräußern. Ob ich gleich diese Bemerkung dem Hofrath Adelung in seiner Geschichte der Grafen von Brena (in meinem neuen Museo für die Sächs. Geschichte B. 4. St. 4. S. 83 u. f.) verdanke, so kann ich ihm doch nicht beypflichten, wenn er gegen Ritter behauptet, daß Magdeburg die ganze Grafschaft Wettin erhalten, denn der Petersberg, der ursprünglich zu Wettin gehörte, wurde nicht mit veräußert.

Digitized by Google

ten. Ein aus 9 Räthen bestehendes Austrägalgericht hatte zwar diesen Prozeß in der Hauptsache für Sachsen entschie-
d. 22. Apr. 1570. den *), wobey sich aber Schwarzburg nicht beruhigen wollte, sondern an das Reichskammergericht appellirte, wo die Sache unentschieden blieb. Es gründete aber das Sächsische Haus seine Ansprüche auf die Hoheit über das Schwarzburgische vorzüglich darauf **): daß dieses Land in der Landgrafschaft Thüringen gelegen sey, die Besitzer desselben gleich anfangs zu den Vasallen des Landgrafen Ludewig I. gehöret, in der Folge die Hoheit der Landgrafen öfters anerkannt ***), ihnen nebst der Lehnspflicht die Erb-

*) S. die Sentenz in der gründlichen Nachricht, was es mit denen zwischen Ihrer Königl. Majestät in Polen und Churfürstl. Durchl. zu Sachsen und dem Hause Schwarzburg 1699 und 1702 errichteten Recessen vor eigentliche Bewandniß habe (Dresden 1716. Fol.), im Anhang S. 17. No. XIV. Der Inhalt derselben geht dahin: daß sich die Grafen von Schwarzburg sowohl in den Sächsischen Lehnen, als auch in denen Gütern, so im Sächsischen Territorio gelegen, des Besteurungsrechts enthalten, aber im Besitz der Trankſteuer und der Erhebung des gemeinen Pfennigs so lange verbleiben sollten, bis Sachsen in dem Petitorio seine weitern Ansprüche ausführen würde.

**) Die wichtigste Deduktion für das Sächsische Haus war folgende, die für Sachsen-Weimar erschien, welches die nehmlichen Ansprüche auf Arnstadt machte, die das Churhaus wegen der andern Schwarzburgischen Besitzungen behauptete. Deductio iuris et facti in Sachen Sachsen-Weimar c. Schwarzburg-Arnstadt u. s. w. 1712. fol. Dagegen erschien für Schwarzburg: In iure et facto gegründete Gegendeduction in Sachen Schwarzburg-Arnstadt c. Sachsen-Weimar 1717. fol. Man vergl. übrigens wegen der hierher gehörigen sehr reichhaltigen Litteratur Weinarts Litteratur des Staatsrechts und der Statistik von Sachsen Th. 1. S. 161—187.

***) Ein Verzeichniß dieser Fälle s. in dem Anhang zur gründlichen Nachricht S. 9. No. VI. Der erste ist in dem bekann-

Digitized by Google

huldigung abgelegt, ihre Landtäge besucht, Schutz von ihnen erhalten, die Heeresfolge geleistet, die Sächsischen Gesetze angenommen und befolgt, Recht vor den Sächsischen Gerichten gegeben und genommen, die Appellationen dahin zugelassen, und gleich andern Vasallen und Unterthanen Hofdienste *) verrichtet hätten.

Die Grafen von Schwarzburg aber läugneten zuförderst, daß sich je die Gewalt des Landgrafen über ganz Thüringen erstreckt habe, und suchten sowohl die übrigen von Sachsen angeführten Thatsachen theils für Wirkungen der Lehnsherrlichkeit, theils für willkührliche Handlungen, die blos aus politischen Rücksichten wären vorgenommen worden, zu erklären **), als auch durch kaiserliche Lehnbriefe und andre Urkunden ihre Reichsunmittelbarkeit ***) und Landeshoheit †) zu erweisen. Ungeachtet dieser Einwendungen war doch bis jetzt Sachsen in dem Besitz der Hoheit über die Schwarzburgischen Besitzungen geblieben. Als aber der Graf Christian Wilhelm für sich und seinen Bruder, Anton Günther von Schwarzburg-Sondershausen, eine Erhöhung in den Reichsfürstenstand bey dem Kaiser erhielt ††), die auch der Churfürst von Sachsen auf Verlan-

d. 3. Sept. 1697.

ten Revers von 1249 enthalten. S. die Geschichte der Churs. Staaten Th. 1. S. 274.

*) S. das Verzeichniß in dem Anhang zur gründlichen Nachricht S. 5. No. III.

**) S. die in iure et facto gegründete Gegendeduktion S. 5 — 88.

***) a. a. O. S. 88 — 100.

†) a. a. O. S. 164 u. f.

††) In Heydenreichs Historie des Hauses Schwarzburg (Erfurt 1743. 4.) S. 223.

Digitized by Google

1698. gen des kaiserlichen Hofes anerkannte *), wirkte er zugleich in jenem Privilegio selbst die Erklärung aus: „daß die Grafschaft Schwarzburg, sammt allen den Fürsten dieses Hauses jetzt zugehörigen, oder künftig rechtmäßig überkommenden Herrschaften und Gütern in ein unmittelbares Reichsfürstenthum erhoben seyn sollte.“ Wegen dieses Schrittes trug die Churſächsische Landesregierung auf die Beraubung der Sächsischen Lehen des Fürsten an, und auf eine besondre Bestrafung desselben wegen verletzter Unterthanenpflicht **); auch verlangte der König von dem kaiserlichen Hof, daß er beschieden werden möchte, sich des fürstlichen Titels, Würde und Standes in allen denen Gütern zu enthalten, die entweder von dem Churhause lehnrührig, oder in dem Sächsischen Territorio gelegen wären ***). Bald darauf aber brachte das gesammte Schwarzburgische Haus, das sich unmittelbar an den König wendete, durch das vielvermögende Ansehn des Grafen von
d. 18. Dec. 1699. Beichlingen einen Rezeß †) zu Stande ††), der vortheilhafter war, als man es erwarten konnte. In diesem entsagte der König dem bisherigen Kameralprozeß und allen Ansprüchen gegen die Fürsten und Grafen von Schwarzburg

*) S. die gründliche Nachricht S. 7.

**) S. die Beylagen zur gründlichen Nachricht S. 10. No. VIII.

***) a. a. O. S. 11. No. IX.

†) Bey Heydenreich S. 309.

††) In dem Extrakt des Berichts der Geheimen Räthe an den König v. 28. Febr. 1704. welcher im Anhang der gründlichen Nachricht S. 19. No. XVI. befindlich ist, wird unter andern bemerkt: „daß der Graf von Beichlingen die Ausfertigung der Reskripte, durch welche dieser schädliche Contract die Befestigung erlangen sollen, aufs pressanteste betrieben.“

Digitized by Google

und deren Lande, außer der Lehnbarkeit, nahmentlich denen, die auf die landgräfliche Gewalt über Thüringen gegründet waren, indem er ihnen zugleich wegen aller ihrer Lande und Herrschaften, mit Einschluß der Aemter Kelbra und Heringen, die Schwarzburg und Stollberg gemeinschaftlich gehörten *), und des Amtes Ebeleben, das ehedem ein bloßes Rittergut gewesen war **), die völlige Landeshoheit und Reichsunmittelbarkeit ausdrücklich einräumte, und den Ge-

*) Kelbra hatten ehedem die Sächsischen Fürsten durch Tausch von dem Grafen Heinrich von Hohnstein erhalten (S. die Geschichte der Churf. Staaten Th. 3. S. 126.), 1413 aber und 1417 war es durch Verpfändung an die Grafen von Stollberg gekommen (S. die Urkunden in Horns Leben Friedrich des Streitbaren No. 184. und 230.). Heringen, welches gleichfalls den Grafen von Hohnstein gehörte, vermachte der Graf Dietrich in seinem Testament (1417) seinen beyden Schwestern, die an Gottschalken, Herrn von der Plesse, und Heinrichen, Vogten zu Plauen, vermählt waren. Aber sein Vetter, der Graf Heinrich von Hohnstein, wollte sich hierbey nicht beruhigen, und verkaufte daher sein Recht an die Grafen Heinrich von Schwarzburg und Botho von Stollberg, die Heringen von 1417—1432 mit den beyden Testamentserbinnen zur Hälfte besaßen, und in diesem Jahre den Geraischen und 1439 auch den Plessischen Antheil an sich brachten. (S. Jovius Geschichte der Grafen von Hohnstein in der Sammlung vermischter Nachr. zur Sächs. Geschichte Th. 1c. S. 73). In der Folge kam der Genuß von dem größten Theil dieser Aemter durch Wiederkauf in Schwarzburgische Hände; doch wurden sie Schwarzburg und Stollberg als ein Churfächsisches Gesammt Lehn verliehn, und nach dem Absterben der sogenannten Rheinlinie der Grafen von Stollberg stellte die Harzlinie derselben die Actionem feudi revocatariam gegen Schwarzburg an, die noch damals bey der Churfächs. Landesregierung anhängig war. S. die gründliche Nachricht S. 30. und die gründliche Beantwortung derselben (1717. Fol.) S. 70.

**) S. Glafeys Kern der Sächs. Geschichte S. 671.

Digitized by Google

brauch aller von dem Kaiser ihnen beygelegten Titel und Prädikate *) ausdrücklich gestattete. Auf folgende Rechte that er noch insbesondre Verzicht: 1.) Das Besteuerungsrecht, welches Schwarzburg auch in den eben bemerkten gemeinschaftlichen Aemtern ausschließend erhielt. 2.) Die Huldigung und die auf selbige und die Lehnspflicht gegründete Landsässigkeit. 3.) Die Flößen und Berg- und Salzwerke, wobey auch die Interessenten an dem Kifthäuser Bergwerke an Schwarzburg allein gewiesen wurden. 4) Die Aufsuchung und Verpachtung der Salzquellen, wobey ein unter dem Churfürst August über die Arterischen Salzwerke geschlossener Vergleich bestätigt ward. 5.) Die Berufung des fürstlichen und gräflichen Hauses Schwarzburg auf die Sächsischen Landtäge. 6.) Diejenigen Präsentgelder, welche bisher insbesondre von dem Amte Ebeleben waren gefordert worden. 7.) Die Annahme aller Klagen, Prozesse, Provokationen und Appellationen in Sächsischen Kollegien und Gerichtshöfen. — Noch verpflichtete sich der König, sowohl die kaiserliche Bestätigung dieses Vergleichs (die wirklich erfolgte), als auch die Einwilligung aller Vettern seines Hauses auszuwirken, und die Ernestinische Linie zu einer ähnlichen Handlung wegen der gegen Arnstadt ihr zuständigen Rechte zu bewegen, endlich die erforderlichen Reskripte an die Behörden wegen der Befolgung dieses Vertrags ergehen zu lassen.

Dagegen machte sich Schwarzburg verbindlich: dem König und der gesammten Albertinischen Linie 100,000 Thaler sogleich nach Erfüllung des zuletzt erwähnten Punk-

*) Dahin gehörte auch der Titel der Viergrafen des Reichs, den Schwarzburg, Lieve, Cilly und Savoyen führten. S. die Urk. Kaiser Max. I. von 1518. bey Heydenreich S. 277.

Digitized by Google

tes zu zahlen. Auch sollte es in Zukunft bey der Lehnspflicht der Fürsten und Grafen von Schwarzburg in Ansehung aller Aemter und Güter verbleiben, die bisher bey Churſachsen zu Lehn gegangen wären, ihnen jedoch erlaubt seyn, den auf keine Unterthanenpflicht zu erstreckenden Lehnseid durch einen Bevollmächtigten zu leisten, sie auch mit allen Aufwartungen, Donativgeldern und andern ähnlichen Forderungen verschonet werden, und nur zur Stellung der Ritterpferde im Nothfall verbunden seyn.

Noch wurde diesem Vertrag die Klausel beygefügt: daß alles, was aus selbigem durch eine billige rechtliche Folgerung für Schwarzburg geschlossen werden könnte, so angesehn werden sollte, als ob es ausdrücklich festgesetzt und bedungen wäre. Aber der ganze Inhalt dieses Vertrags erregte große Schwierigkeiten, besonders von Seiten der Landschaft, welcher der hierdurch bewirkte Abgang an Landessteuern sehr unangenehm war *). Es wurde ihm daher schon den 17. März 1700 ein Nebenrezeß **) beygefügt, nach welchem sich Schwarzburg verbindlich machte, zu der Steuer jährlich 8663 Meißnische Gulden zu zahlen, nehmlich 1507 Fl. von dem Amte Ebeleben und 7156 Fl. von den Aemtern Kelbra und Heringen: wobey sich auch der König vorbehielt, dafern sich jenes Haus eine Zögerung in Ansehung dieses Beytrags zu Schulden kommen ließ, den ganzen Steuerpunkt des Hauptvergleichs in Ansehung des säumigen Theils und Amtes wieder zu kassiren und aufzuheben. Auch sollte beyden Theilen erlaubt seyn, nach Ablauf einer 6jährigen Frist statt jener jährlich zu entrichtenden

*) S. den Extrakt des Memorials der Landschaft v. 15. März 1700 in dem Anhang zur gründl. Nachricht S. 20. No. XVII.

**) a. a. O. No. XVIII.

Digitized by Google

Summe ein verhältnißmäßiges Kapital abzutragen oder aufzukündigen. Bald nach Abschluß dieses Vergleichs über-
d. 26. May 1700. gaben die Fürsten und Grafen von Schwarzburg eine Beschwerde dagegen, die sich vorzüglich darauf gründete, daß die von ihnen versprochnen jährlichen Subsidien zu hoch angesetzt wären*). Zur Untersuchung dieses Gegenstandes setzte der König eine Kommission nieder, welche zugleich den Auftrag erhielt, bey Schwarzburg gegen Erlassung jener Subsidien auf ein sogleich zu entrichtendes Kapital anzutragen **). Dieser Vorschlag fand endlich Eingang ***), und
d. 12. Jul. 1702. es wurde daher ein neuer Vertrag †) geschlossen, worin gegen eine neue Summe von 100,000 Thaler nicht nur der vom 17. März 1700 „des irrig befundnen Steuer-Quanti halber" kassiret und aufgehoben wurde, sondern auch Schwarzburg noch folgende Vortheile erhielt: 1.) Eine neue ausdrückliche Anerkennung der Schwarzburgischen Hoheit über den Stollbergischen Antheil an den gemeinschaftlichen Aemtern Kelbra und Heringen, die um so nothwendiger schien, da die Grafen von Stollberg schon damals ihre Unzufriedenheit über die bisherigen Ereignisse an den Tag gelegt hatten ††). 2.) Die Erlassung der in dem Hauptvergleich festgesetzten Leistung der Ritterpferde, die an der

*) S. die gründl. Nachricht S. 15.

**) S. das Reskript v. 3. Apr. 1702 in dem Anhang z. gründl. Beantwortung der gründl. Nachricht S. 31. No. XXVIII.

***) S. den Bericht der Kommissarien v. 9. Jun. 1702. a. a. O. S. 28. No. XXVII.

†) Bey Heydenreich S. 317.

††) S. das Memorial des Grafen Christoph Ludwig von Stollberg v. 12. Jun. 1702. und das darauf erfolgte Königl. Reskript v. 27. Jun. 1702. im Anhang zur gründl. Nachricht S. 23 u. f. No. XX. und XXI.

Digitized by Google

Zahl 20 betrugen; wofür Schwarzburg 5 Ritterpferde der Herren von Werthern von der Herrschaft Wiehe, 2 der Herren von Wurmb von Großenfurra, und 2, welche die von Kutzleben zu Freyen-Besingen leisteten, an Sachsen mit Vorbehalt der übrigen Lehnsherrlichkeit überließ. 3) Die Befreyung Schwarzburgischer freyer Lehnstücke und Zinsen Churſächsischer Unterthanen in dem Amte Weißensee, Kindelbrück, ingleichen in Großenfurra und einigen andern Churſächsischen Orten von Steuern und andern Lasten.

§. 3. Durch den letzten Nebenrezeß wurden die schon vorher gegen den Hauptvergleich erregten Widersprüche der nicht mit kontrahirenden Interessenten eher vermehrt als vermindert. So beschwerte sich aufs neue der Graf von Stollberg über manche Bedrückungen, die er und seine Unterthanen in den Aemtern Kelbra und Heringen von Schwarzburg erfahren müßten *). Und die Stände des Landes klagten auf allen Landesversammlungen sowohl über die Steuerprägravation der übrigen Churſächsischen Unterthanen **), als auch über die Verletzung der Landesreversalien, nach welchen sämmtliche Lande ohne ihren Rath und Einwilligung auf keine Weise veräußert werden sollten ***). Die Sächsischen Stammsvettern aber besonders von der Ernestinischen Linie versagten ihre Einwilligung †), und der 1704.

*) a. a. O. S. 26. No. XXIII.

**) Nach Canzler Tableau historique p. 114. sollten die Aemter Kelbra, Heringen und Ebeleben nebst Bothenheilingen blos an Land- und Tranksteuern jährlich 19057 Meißnische Gülden zahlen. Und nach einem Memorial des Ausschusses v. 26. Febr. 1715 betrug die Prägravation des Thüringischen Kreises bey der Schwedischen Invasion 184,000 Thlr.

***) a. a. O. S. 31. u. f. No. XXV—XXIX.

†) S. die gründl. Nachricht S. 48.

Digitized by Google

Herzog Johann George zu Sachsen-Weißenfels, der schon wie der Hauptrezeß selbst verlangte, in den Vertrag gewilligt hatte, hielt sich dessen ungeachtet für berechtigt, wegen der, bey Einquartierungen und Durchmärschen, durch die
d. 18. Dec. 1706 Schwarzburgische Befreyung, seinen Unterthanen zugewachsenen Beschwerden, eine nachdrückliche Protestation zu übergeben *). Alle diese Ursachen aber bewogen endlich den König, von diesen Verträgen wieder abzugehen, da er zumal auch Nullitäten in selbigen zu finden glaubte **).

Es wurden daher neue Unterhandlungen angefangen und sogar 1715 von dem kaiserlichen Hof die Einleitung derselben dem König von England als Churfürsten von Hannover und dem Herzog von Braunschweig-Wolfenbüttel übertragen. Und auf dem den 27. May dieses Jahres zu Eisleben angesetzten Konvent erschienen nicht nur Gesandte des Königs August, sondern auch mit dessen Einwilligung zwey Deputirte der Churſächsischen Landschaft, die aus den schon angeführten Gründen ihr besondres Interesse bey dieser Angelegenheit vorstellen und auf die Aufhebung der zu ihrem Nachtheil geschlossenen Rezesse antragen mußten ***). Doch konnten diese Traktaten wegen der von Schwarzburg dagegen gemachten Schwierigkeiten ihren Zweck nicht erreichen †), und es wurden deswegen verschiedne Schriften sowohl von

*) Im Anhang z. gründl. Nachricht S. 38. No. XXX.

**) Schon in dem Landtagsabschiede v. 24. April 1711 erklärte der König: daß er gesonnen sey, diesen Vertrag wegen der überall vorscheinenden Nullitäten und wegen der vielen Widersprüche, die er erregt hätte, wieder aufzuheben.

***) Ihre Instruktion ist bey den Ausschußtagsakten von 1715 befindlich.

†) Der König machte dieses den Ständen den 3. April 1716 bekannt und veranlaßte sie, ihr bey dieser Sache habendes In-

Digitized by Google

den Partheyen *), als von der Churſächſiſchen Landſchaft, von ſämmtlichen Sächſiſchen und den Erbverbrüderten Häuſern als Intervenienten beym Reichshofrath eingereicht. Doch ließ dieſer nach erſtattetem gutachtlichen Bericht an den Kaiſer die Hauptſache noch unentſchieden, und machte vor der Hand blos folgende kaiſerliche Reſolution bekannt: d. 28. Jan. 1718 daß 1) der Churfürſt zu Sachſen, ſeinem eignen Erbieten gemäß, die Fürſten von Schwarzburg bis zum Austrag der Hauptſache beym ruhigen Beſitz und Genuß der nach dem Rezeſſe ihnen eingeräumten Rechte laſſen; 2) Schwarzburg in Erhebung der Steuern aus den Aemtern Kelbra, Heringen und Ebeleben ſich „keine Uebermaße" erlauben ſollte **).

Auch folgte auf dieſe Reſolution kein weitres Erkenntniß, weil den 8. Oktober 1719 ein Hauptrezeß ***) zwiſchen Churſachſen und Schwarzburg zu Stande kam. In dieſem d. 2. Jun. 1710. erkannte zuförderſt Churſachſen die durch eine neue kaiſerliche Urkunde auch auf den Grafen Ludewig Friedrich von Schwarzburg-Rudolſtadt ausgedehnte fürſtliche Würde des Schwarzburgiſchen Hauſes †) und die Eigenſchaft eines Fürſten-

tereſſe bey dem Kaiſer ſelbſt vorzuſtellen, worauf die Landſchaft ein merkwürdiges, bis jetzt noch ganz unbekanntes Interventionsſchreiben entwarf, das beym Reichshofrath eingereicht werden ſollte, und zugleich eine aus acht Gliedern beſtehende Deputation zurückließ, um in dieſer Sache weitre Unterhandlungen zu pflegen.

*) Eben damals erſchien die gründliche Nachricht und die gründliche Beantwortung derſelben.

**) Alle bisherige Verhandlungen am kaiſerlichen Hof wurden der Landſchaft ſowohl durch ein königliches Dekret v. 19. April, als durch unmittelbare Berichte des Reichshofrathsagenten Schlegel an die Landſchaft mitgetheilet.

***) Bey Heydenreich a. a. O. S. 321.

†) S. die Urk. a. a. O. S. 262.

Digitized by Google

thums der Stammgrafschaft Schwarzburg, indem es ihm zugleich in diesem Reichs- und Böhmischen Lehne die völlige Landeshoheit ohne Vorbehalt einräumte und versicherte. Auch machte es sich in Hinsicht auf jene fürstliche Würde verbindlich, ihm die bisherigen Hofdienste zu erlassen und zu zween seinem fürstlichen Stande angemessenen Stellen auf den Kreistägen, so wie auch zu einer besondern Stimme in dem Reichsfürstenrathe behülflich zu seyn *).

Wegen der Churſächsischen Lehne aber sollte Schwarzburg sowohl die Lehnspflicht, wie solche vor 1699 üblich gewesen, durch einen adlichen Bevollmächtigten leisten, als auch die Churſächsischen Landtäge besuchen **), und sich aufs neue zu der gleichfalls vor benanntem Jahre üblichen Stellung der Ritterpferde verpflichten ***). Was aber die Hoheit über jene Lehne betraf, so begab sich Churſachsen blos der Territorialgerechtigkeit (Ius territorii) †), mit folgenden Einschränkungen:

Das Haus Schwarzburg versprach:

*) Diese hat Schwarzburg wirklich zugleich mit Turn und Taxis den 30. May 1754 erhalten. S. Heinrichs teutsche Reichsgeschichte Th. 8. S. 274.

**) Die Einladung dazu sollte nach einem beygefügten Formular (bey Heydenreich S. 327.) geschehen, auch wurde zum Besten der Fürsten von Schwarzburg die Klausel beygefügt: „unbeschadet ihres iuris status und ohne daß ihnen, wegen der Steuern oder sonsten etwas, so diesem Receß zuwider, angemuthet würde."

***) Doch versprach der König die Verfügung zu thun: „daß unter keinerley Vorwand dem fürstlichen Hause Schwarzburg einige Präsent- oder Donativgelder oder sonsten etwas sub nomine surrogati abgefordert werden sollte."

†) Nicht also der völligen Landeshoheit, wie bey den Reichs- und Böhmischen Lehnen.

Digitized by Google

1) Wegen der bisher in Streit befangenen Steuern jährlich eine Summe von 7000 Thalern zu entrichten (wozu die Sondershauser Linie $\frac{2}{3}$, die Rudolstadter aber $\frac{1}{3}$ beytragen sollte) und seine in jenen Lehnen angesessenen Unterthanen niemals höher als die Churſächsischen zu besteuern.

2) Das Kriegs- und Bündnißrecht dergestalt zu gebrauchen, daß dabey die Pflichten, womit die Fürsten dem Churhause verwandt wären, nicht verletzt, noch gedachte Oerter vor andern beschweret würden *).

3) Bey Ausübung der gesetzgebenden Gewalt **), besonders in Justizsachen soviel als möglich die Gleichförmigkeit mit den Sächsischen Rechten zu beobachten.

4) Die kirchliche Verfassung ganz in dem Stande zu lassen, wie sie im Normaljahre 1624 gewesen, wobey sich die Fürsten von Schwarzburg ihre bischöfliche Gewalt vorbehielten.

5) Die Appellationen in allen Civil- und Justizsachen mit Einschluß kirchlicher Partheysachen von den Schwarzburgischen Regierungen an die Churſächsische Landesregierung zu gestatten; bey deren Erledigung aber auf die in erster Instanz üblichen Rechte und Statuten gebührende Rücksicht genommen werden sollte ***).

*) Hierbey wurde festgesetzt: „daß Schwarzburg mit Churſächsischer Einquartierung verschont, und bey nöthigen Durchmärschen der Marsch mit Schwarzburgischen Kommissionen nach vorheriger Notifikation zur rechten Zeit angeordnet, auch der Billigkeit nach eingerichtet werden sollte.

**) Da zu dieser auch das Recht, Privilegien zu ertheilen, gehöret, so ließ sich hierbey Churſachsen von Schwarzburg versprechen, daß es keine Moratorien zum Nachtheil Churſächsischer Wechselgläubiger geben wollte.

***) Um den Mißbrauch der Appellationen zu verhüten, wurden verhältnißmäßige Succumbenz-Gelder eingeführt.

Digitized by Google

6) In allen Lehn- und Realsachen vor derselbigen Behörde Recht zu leiden, wogegen den Fürsten erlaubt seyn sollte, in diesen Fällen durch Bevollmächtigte zu erscheinen *).

7) Bey Gränzstreitigkeiten mit den Nachbarn Bericht an den Churfürsten zu erstatten, der hierauf dem Hause Schwarzburg alle billige Hülfe zu leisten versprach, so wie er auch

8) Diesem das Bergregal und dem Salzzoll zu Frankenhausen gestattete. Von den allgemeinen Regeln wegen der Churſächsischen Lehne wurden die Aemter Kelbra, Heringen und Ebeleben insofern ausgenommen, als in Ansehung derselben der rechtliche Zustand vor dem Jahre 1699 zur Entscheidungsnorm angenommen ward. In den beyden zuerst genannten Aemtern aber (in welchen man die Dauer dieser Norm nur bis zu einer Naturaltheilung beschränkte) sollten keine Steuern ausgeschrieben werden, welche nicht auf den Churſächsischen Landtägen verwilliget, oder von Churſachsen und Schwarzburg, die selbige in zwey gleiche Hälften theilen wollten, beliebet wären. Auch sollte ebendaselbst die Flöße auf der Helme Churſachsen allein, das Bergregal dagegen diesem und Schwarzburg gemeinschaftlich gehören. Dieser Rezeß, welchen der Herzog von Weimar Ernst August am 18. Jun. 1731 in den meisten Punk-

*) Diesem und dem vorigen Artikel wurde der Vorbehalt für Schwarzburg beygefügt: „daß die Churſächs. Regierung extra casum appellationis der Schwarzburgischen Regierung auf keinerley Weise eingreifen, noch bey den Schwarzburgischen Unterthanen etwas verfügen, auch in allen übrigen Causis et casibus sich die Sächsischen Iudicia keiner Jurisdiction sowohl über das fürstl. Haus Schwarzburg (als dessen Personen, wo sie auch an obgedachten Orten residiren, oder sich aufhalten möchten, als immediate Reichsfürsten consideriret wer-

Digitized by Google

ten auch wegen der Herrschaft Arnstadt annahm *), indem er sie auf denselbigen Fuß, wie die zuerst bemerkten Churſächsischen Lehne setzte, ist noch bis auf den heutigen Tag die Hauptnorm, nach welcher das staatsrechtliche Verhältniß Schwarzburgs gegen Sachsen beurtheilt wird **).

den), als auch deren Bediente, unter was vor Prätext es sey, in Zukunft anzumaßen, es wäre denn, so viel die letztern betrifft, daß die in prima instantia erörterten Prozesse, allwo die Bedienten Klägers oder Beklagtens Stelle vertreten, an obgedachte höhere Collegia per appellationem devolviret würden."

*) S. die Urk. bey Heydenreich S. 329.

**) Von einigen neuern Vorfällen, welche dieses Verhältniß betreffen, wird noch in der Folge die Rede seyn. Man vergl. inzwischen folgende interessante Abhandlung: Recherche des Relations de la Maison regnante de Saxe avec la Maison des Princes de Schwarzbourg-Sondershausen-Rudolstadt et de ce qu'il en suit, d'après que la dernière a accedé à la confédération du Rhin. In dem Rheinischen Bunde herausgegeben von Winkopp Heft 14. N. I.

Zweyter Abschnitt.

Innere Staatsveränderungen des Churfürstenthums Sachsen seit der Wahl Friedrich Augusts I. zum König von Polen bis zum Anfang des Schwedischen Kriegs.

§. 4.

Die langwierige Abwesenheit, zu welcher der Churfürst
d. 14. Jun. 1697 Friedrich August durch die Erwerbung der Polnischen Krone genöthigt ward, bewog ihn, dem Fürsten Ego von Fürstenberg die Statthalterschaft über Churſachsen zu übertragen, indem er ihm zugleich volle Macht und Gewalt ertheilte, mit Beyrath des Geheimenrath Freyherrn von Hoymb, des Grafen von Löwenhaupt und des Herrn von Einsiedel „eingerissene Mißbräuche zu untersuchen und abzustellen, bey allen einlaufenden Sachen, insonderheit bey dem Steuer- Münz- und Postwesen, bey der Administration der Stadträthe, ja selbst bey dem churfürstlichen Staabe (oder Hofstaate) bessere Einrichtungen zu treffen, alle Briefschaften sowohl von der Steuer als andern Behörden abzufordern, Räthe und Bediente abzudanken, oder nach Anzeigung begangener Verbrechen zu verhaften, die an den König selbst gerichteten Appellationen anzunehmen oder zu verwerfen, und überhaupt
d. 15. Jul. fast alles zu vollziehen, was zum weltlichen Landesregiment
d. 3. d. 6. Dec. gehöret.“ Diese Instruktion wurde nicht nur vier Wochen darauf erneuert, und mit einem die Untersuchung und Bestrafung schädlicher Geschenke betreffenden Zusatz vermehrt, sondern auch in der Folge dadurch noch mehr erweitert, daß

Digitized by Google

man sie auf eine Revision der Landeskollegien ausdehnte, gegen deren bisheriges Verfahren eine vertraute Person dem König manche geheime Nachrichten mitgetheilet hatte, und die Kommissarien zugleich berechtigte, in Justizsachen ein Consilium formatum zum Urtheilssprechen niederzusetzen, weil dem König auch die höchsten Gerichtshöfe des Landes waren verdächtig gemacht worden. Seit dieser Zeit erhielt die Kommission, die noch durch den Geheimenrath von Rumor und den Hofrath Zech verstärkt worden war, eine ordentliche kollegialische Verfassung und den Nahmen eines Revisionsrathes *). Den Unterthanen aber wurde die große Gewalt derselben in einem Patent vom 21. July 1698 bekannt gemacht **), worin unter andern folgende merkwürdige Stelle enthalten war: „Es soll kein andres Kollegium dieser Lande dem Revisionskollegio entgegen handeln, oder dasselbe an etwas hindern, jedermann auf sein Verlangen vor ihm erscheinen, sich wider den ihm vorgeschriebenen Prozeß keinesweges setzen, noch mit unnöthigen Appellationen an die Person des Königs selbst dasselbe behelligen, als welche dieser, nach der jenem Kollegio anbefohlnen kurzen Art zu verfahren, gänzlich verwerfen will, es müßten denn wirkliche Beschwerden vorhanden und von dem Kollegio selbst nach eingewandter Supplikation keine Gerechtigkeit zu erlangen gewesen seyn."

Nach diesem durch harte Strafen befestigten Gesetz behaupteten wohl die Landstände nicht mit Unrecht ***), daß d. 5. Okt. 1699

*) Diese kurze Geschichte des Revisionsraths ist aus seiner gleich anzuführenden Apologie gezogen, die man bey den Landtagsakten von 1699 und 1700 findet.

**) Ist in dem Cod. Aug. nicht befindlich.

***) In ihrer deshalb übergebenen Beschwerdeschrift v. 5. Okt. 1699.

Digitized by Google

die Generalreviſion eine größere Gewalt erhalten hätte, als je in dieſen Landen erhört geweſen und mit der Landesverfaſſung vereinbar ſey: indem bisher alle Landeskollegien an die größtentheils mit ihrem Beyrath abgefaßten Ordnungen und Geſetze gebunden wären, und jederzeit ein freyer Zutritt zu der Perſon des Landesherrn Statt gefunden hätte; die Generalreviſion aber nach einem ihr beſonders vorgeſchriebenen Prozeß (welchen kein Landesſtand und Unterthan geſehn und ſich alſo darnach nicht zu richten vermöchte) verfahren und alle Appellationen an den König ſelbſt faſt gänzlich abgeſchnitten ſeyn ſollten. „Sämmtliche Kollegien (fuhren die Stände fort) werden anzugeben wiſſen, ob nicht durch die Generalreviſion ihnen in allen eingegriffen, die Expeditionen gehindert, von dem ordentlichen Wege abgewichen, neuerliche Dinge angeordnet und vorgenommen; durch Abforderung der Akten aus dem Appellationsgericht, ingleichen durch Befehle an die Rechtskollegien, wie ſie ſich in Verſprechung der Urtheile bezeigen ſollten, der Lauf der Juſtiz gehemmt worden iſt. — Nicht nur wider einzelne Perſonen, ſondern auch wider ganze Corpora (beſonders ſtädtiſche Obrigkeiten) ſind ungehört, auf eines und des andern Anzeige, der weder ſelbſt Bürger, noch von der Bürgerſchaft gebührend bevollmächtigt und etwa einen Groll und Feindſchaft gegen die Obrigkeit trägt, ſogleich Reviſionen, Suſpenſionen, Inquiſitionen und Inkarcerationen angeordnet, und hierzu Leute gebraucht worden, welche keine Kenntniß des Landes und der Verfaſſung beſitzen. — Auch hat die Generalreviſion Privilegien, die von jeher der Landesherr ungekränkt gelaſſen, nicht beobachtet, und vieles durch bloße Verordnungen mit Uebergehung des ordentlichen Richters verhandelt. — Angeſeſſene Leute werden oft von

Digitized by Google

ihr verhaftet, auch wohl gar im Gefängniß gehalten, ehe ihnen die Ursache angezeiget wird; dieselben weder zu einer Verantwortung gelassen, noch ihnen hinlängliche Defension und rechtliches Erkenntniß verstattet. Selbst in das Steuerwesen erlaubt sich die Revision solche Eingriffe, wobey der Kredit des Landes unmöglich erhalten werden kann: welches auch bisher die Erfahrung bewiesen, indem seit der Bekanntmachung des Revisionsmandats niemand, einen Thaler in die Steuer zu leihen, hat bewogen werden können." Wegen dieser und ähnlicher zum Theil in ein großes Detail eingehenden Beschwerden bat nun die Landschaft, „die Generalrevision, wo möglich noch vor Ende dieses Landtages, gänzlich aufzuheben, ihr bisheriges Verfahren von Justizkollegien und Landesdeputirten untersuchen, und die Regierung des Landes in Zukunft durch die bisherigen ordentlichen Behörden führen zu lassen, auch wo Verbesserung nöthig, selbige durch diese mit Zuziehung der Landschaft zu bewerkstelligen;" endlich protestirte sie zugleich gegen ein neu zu errichtendes Unterrevisionskollegium, welches dem Rufe nach eben damals unter dem Nahmen eines Assistenzraths errichtet werden sollte. Diese ganze Vorstellung wurde hierauf dem Revisionsrath zur Beantwortung mitgetheilt, der dem König eine Verantwortungsschrift überreichte *), welche d. 18. Nov. 1699. den Hauptgrund aller dieser Beschuldigungen darinn suchte, daß ihn solche Personen bey der Landschaft angeschwärzt hätten, die sich ihrer Ungebührnisse halber etwas Strafbares bewußt wären, oder sich durch unbestimmte Besorguisse hätten schrecken lassen. Die Verfassung des Kollegii selbst

*) Der Fürst von Fürstenberg nahm an selbiger keinen Antheil, weil er nach dem Willen des Königs seine Vertheidigung besonders übergeben sollte.

Digitized by Google

wurde theils durch den Willen des Königs, theils durch die Bemerkung vertheidigt, daß der Landesherr berechtiget sey, die Landeskollegien und ihr gegenseitiges Verhältniß nach Gutbefinden anzuordnen, und daß die Appellationen von den höchsten Instanzen überhaupt unzulässig wären, daher man sich um so weniger über ähnliche Beschränkungen gegen die Aussprüche des Revisionsrathes beschweren könnte. Auch suchte man die kurze Verfahrungsart dieses Kollegii durch die summarische Behandlungsart, welche in vielen Geschäften auch bey andern Behörden, selbst bey Justizkollegien üblich sey, zu rechtfertigen. Alle übrige Beschwerden wurden theils geläugnet, theils in einem ganz veränderten Lichte dargestellt, der Verfall des Steuerkredits aber der Vernachlässigung der Steuerinstruktion und manchen bey der Steuer eingerissenen Mißbräuchen Schuld gegeben. Am Schlusse seines Berichts bezeigte der Revisionsrath vor Gott und dem König: daß man ihn bisher für den Zufluchtsort der Bedrängten gehalten, daß er die königliche Gerechtsame fleißig, jedoch ohne Nachtheil der Rechte eines Dritten beobachtet, den Geheimenrath und die Landesregierung bey ihren überhäuften Geschäften unterstützt, alle Sachen nach genugsamer Ueberlegung schleunig expedirt, vielen 100 Prozessen durch rechtliche Weisungen und Vergleiche ohne Entgeld abgeholfen, den Städten gute Ruhe, Polizey und gleiches Recht und bürgerliche Nahrung verschafft, den Grund zur Verbesserung des Handels gelegt, die Rathstühle an einigen Orten von bösen Leuten gesäubert *), in

*) Nach welchen Grundsätzen man hierbey verfahren ist, läßt sich unter andern aus folgender Stelle der Apologie beurtheilen: „Der hohen Landesobrigkeit, als welche die Verfassung der Städte zu reguliren und nach Befinden die Anzahl der

den Kämmereyen durch Verpachtungen und bessere Oekonomie guten Nutzen gewährt u. s. w."

Die Stände ließen sich aber durch diese ihnen mitgetheilte Gegenvorstellung so wenig auf andre Gedanken bringen, daß sie vielmehr ihre vorigen Beschwerden mit noch größerm Nachdruck wiederholten, und den König wirklich bewogen, in dem Landtagsabschied vom 17. März 1700 d. 12. Febr. 1700. die Generalrevision unter folgenden Bestimmungen aufzuheben:

1.) Die meisten von diesem Kollegio angestellten Untersuchungen wider einzelne Personen oder ganze Corpora sollten niedergeschlagen werden *), mit Ausnahme derjenigen Sachen, in welchen bereits die Inquisition durch Urtheil und Recht erkannt worden war, deren Fortsetzung landschaft-

Rathsfreunde (welche ihre Dependenz von dem hohen Regali constituendorum magistratuum nehmen) zu vermehren und zu vermindern, auch der Räthe Bedienten, Syndicos, Stadtschreiber und dergleichen ein- und abzusetzen, bishero gepflogen, ist keine Maaß gegeben, ob sie lauter Gelehrte, oder auch theils Bürger und fromme biedere Leute in die Städte zu deren Administratoren setzen lassen will. — Die mittelmäßigen Städte haben sodann im vollen Flor der Nahrung und guten Polizey gestanden, als man nur einen oder zween der Rechte verständigen Mann zum Syndico oder Stadtrichter, die andern aus ehrlichen Bürgern gehabt, und haben die glorwürdigsten Vorfahren bey dergleichen Verfassungen auf die Art von Teutschland gesehen, welche alle bürgerliche Irrungen auf mündlichen Vortrag, nothdürftiges Verhör und kurzen lebendigen oder schriftlichen Beweis, da man über die allerwichtigsten Sachen nur zwey oder drey Gerichtstage gehabt, ohne weitern Prozeß biedermännisch entschieden."

*) Uebrigens verstand es sich wohl selbst, daß wenn hinlängliche Anzeigen gegen jene Personen oder Corpora vorhanden waren, von den ordentlichen Behörden in gebührender Form eine neue Untersuchung veranlaßt werden konnte.

Digitized by Google

lichen Deputirten übertragen wurde, welchen auf Verlangen auch noch andre Personen von dem König sollten beygefügt werden.

2.) Zu künftigen Kommissionen, die wegen Gebrechen bey den städtischen Municipalobrigkeiten ernannt würden, sollte zugleich ein andrer Stadtrath zugezogen, Räthe aber, die wegen ihrer Administration oder Rechnung und deren Ablegung mit besondern Privilegien begnadigt, dabey unbeeinträchtiget gelassen werden, es wäre denn, daß die ganze Bürgerschaft wider einen solchen Rath, übler Wirthschaft wegen, etwas Beständiges anbringen würde, in welchem Fall durch die Landesregierung die Sache in Untersuchung zu nehmen, und nach Billigkeit, Urtheil und Recht zu entscheiden wäre.

3.) Dafern bey der bisherigen Revision Rathspersonen oder andre kassiret und bestraft worden, hätte es dabey sein Verbleiben (so wie es überhaupt in der Regel bey demjenigen sein Bewenden haben sollte, was von der Revision befohlen und angeordnet); den Suspendirten aber sey ihre Vertheidigung zu gestatten, und hernach ihrentwegen rechtliche Gebühr zu beobachten.

4.) Alle Excesse, welche sich die zur Kommission Verordneten gegen den erhaltnen landesherrlichen Kommissionsbefehl erlaubt hätten, sollten untersucht und nach Befinden bestraft werden.

5.) Für die Zukunft versprach der König eine richtige Regimentsform einrichten zu lassen, nach der alle und jede Dinge zu reguliren und welche der Landschaft mitgetheilt werden sollte; auch bestätigte er aufs neue den Landständen von Ritterschaft und Städten alle ihre Rechte, Freyheiten

Digitized by Google

und Privilegien, so wie auch nahmentlich den Stadträthen ihre Ordnungen und Verfassungen.

§. 5. Die vielen Beschwerden, welche die Errichtung des Revisionsrathes veranlaßt hatten, gaben wahrscheinlich die Hauptveranlassung, daß mit Einwilligung des Königs eine beständige Landesdeputation niedergesetzt wurde, 1699.
welche bey Abwesenheit desselben durch geziemende Vorstellungen das Anliegen des Landes besorgen sollte, und die eine gemessene, bey dem Geheimenrath vorher eingereichte Instruktion *) erhielt. Sie dauerte bis zu Ende d. J. 1709, wo sie der Geheimerath deswegen wieder aufhob, „weil man nicht gemeinet sey, einer Deputation der Stände außer den ordentlichen Landeszusammenkünften oder Ausschußtägen Vorstellungen gegen königliche aus dem Geheimen Koncilio ergehende Verordnungen in Zukunft zu gestatten **).“ Und obwohl die Landstände auf dem Landtage von 1711 die Wiederherstellung dieses Rechts zu erhalten suchten ***), so konnten sie doch hierauf in dem Landtagsabschiede keine andere Resolu ion erhalten, als diese: „daß der König zuförderst für nöthig finde, wegen der hierzu bestimmten Personen, deren eigentlichen Verrichtung, Instruktion und Vollmacht, sowohl der Zeit ihrer Zusammenkunft, wann, wie oft und wie lange solche geschehen soll, auch was für Auslösung und andere Kosten dabey aufzuwenden †) nöthig,

*) Erst in den Landtagsakten von 1711 habe ich diese Einrichtung erwähnt gefunden.

**) Es erging deshalb ein Reskript von dem Geheimen Koncilio an das Obersteuerkollegium d. 20. Dec. 1709, wodurch diesem verboten wurde, den Landesdeputirten in Zukunft die Auslösung zu reichen.

***) In der Präliminarschrift v. 26. Febr. 1711.

†) Nach der eben angeführten Schrift betrugen die Kosten ihrer

zulängliche Erkundigung einzuziehen, und sodann sich weiter entschließen werde." Dieser Entschluß aber ist nie erfolgt, daher dieser Gegenstand auch noch in der Folge von Seiten der Stände wieder zur Sprache kam *).

Auf demselbigen Landtag, wo die Aufhebung des Revisionsrathes beschlossen ward, kam auch die erst vor kurzem unter der Aufsicht des Landesherrn und einer besonders hierzu niedergesetzten Kommission von einem Direktor und 6 Beysitzern zu Leipzig errichtete Banco di depositi zur Sprache, welche Darlehne aufnahm, die sie mit 6 p. C. verzinste, die aber erst nach gewissen Fristen wieder aufgekündigt werden durften **). Zu ihrer Sicherheit wurden ihr mit Einwilligung des gesammten Churhauses von dem König folgende Regalien überwiesen: 43,750 Thaler von dem Geleite, 28,125 Thaler von der Accise, 26,250 Thaler an Hütten, Blaufarbewerken, Zehnten und andern Bergnutzungen, 21875 Thaler an sämmtlichen Flößen; welche Einkünfte von der Kammer gänzlich abgesondert werden sollten ***). Auf Verlangen der Stände aber wurde in dem Landtagsabschied v. 17. März 1700 versprochen, daß keine gerichtlichen Depositengelder, Lehnstämme, Gelder unmündiger Kinder, Wittben, Kirchen und frommer Stiftungen, noch sonst etwas wider der Interessenten Willen in diese Bank gezogen werden sollte.

d. 28. Dec. 1698.

§. 6. Wegen der Aufhebung des Revisionsrathes

Auslösung binnen 8 Jahren nicht mehr als 1827 Thaler 19 Groschen.

*) S. ein Memorial der Stände v. 25. May 1718 bey den Landtagsakten d. J.

**) Sie richteten sich nach der Größe des Kapitals.

***) S. die königl. Erklärung in Müllers Annalen S. 664.

Digitized by Google

verwilligten die Stände, um dem König ihre Dankbarkeit zu bezeigen, eine Million Gulden, die in den nächsten 20 auf einander folgenden Jahren mit 50,000 Fl. abgeführt und bis dahin mit 6 p. C. aus der Steuer sollte verzinset werden *). Um aber diese neue Verwilligung wenigstens vor der Hand zu decken, wurde bis zu Ende des Jahres 1701 (welcher Termin damals für die außerordentlichen Abgaben überhaupt angenommen wurde) ein Impost eingeführt, der auf Papier **) und verschiedne andre Gegenstände ***) gelegt werden sollte. Schon damals suchte auch der König die Generalaccise einzuführen †), die aber nicht zu jenem Zweck, sondern zu einem Surrogat der Pfennige und Quatember dienen sollte, „weil diese den Kontribuenten, sonderlich aber den meisten Städten solche Beschwerung verursacht, daß fast kein Handwerksmann oder andrer Einwohner auf einen grünen Zweig kommen könne; da sich im Gegentheil andere Länder bey einer verschiednen Besteurungsart, wodurch nicht nur alle Unterthanen, sondern auch die Fremden und Durchreisenden wegen gleicher Beschirmung und Schutzes das Ihrige beytragen müßten, so wohl befunden hätten, daß man die Städte volkreicher, die Handlung im blühenden Aufnehmen, die Einwohner bey stärkrer

*) S. die anderweitige Bewilligungsschrift v. 18. März 1700.

**) Anfangs nicht blos auf Stempelpapier, sondern auch auf andres. S. den Befehl v. 23. März 1700 in Cod. Aug. T. II. p. 1706.

***) Als auf Schuhe, Stiefeln, Pantoffeln, Rieme, Sattlerleder, Tabak, der im Lande konsumirt wird, Tabakspfeifen, so im Lande verthan werden, Spielkarten, Peruquen, aus Gold und Silber gearbeitete Spitzen, Galonen, Quasten und dergleichen, ausländische schwarze und weiße Spitzen.

†) In der Landtagsproposition v. 2. Sept. 1699.

Digitized by Google

Nahrung und alles im verbesserten Zustande sehen könne. „Die Landschaft aber war der entgegengesetzten Meinung*), indem sie sich theils darauf berufte, daß man schon zu verschiednenmalen eine neue Besteurungsart als unzweckmäßig verworfen hätte, und die Generalaccise deswegen auf Sachsen nicht anwendbar sey, weil die meisten Gegenstände derselben schon mit andern hohen Abgaben belegt wären, die man nicht würde entbehren können. Auch erklärte endlich der König nach einigen Unterhandlungen in dem Landtagsabschied v. 17. März 1700: daß mit Einführung der Generalaccise noch angestanden werden sollte. Allein der damals verwilligte Aufschub war nur von kurzer Dauer, weil der König sowohl das Beyspiel von Brandenburg vor Augen hatte, wo diese Abgabe mit Nutzen war eingeführet worden, als auch zu Ausführung seiner kostspieligen Entwürfe und zu Unterhaltung eines glänzenden Hofstaats große Summen brauchte. Es wurde daher schon in dem folgenden Jahre in der Grafschaft Mansfeld die erste Probe mit der Konsumtions-Accise gemacht, und nach diesem Vorgang bat 1702 die Stadt Zwickau selbst um Einführung derselben, zu Uebertragung der drückenden Grund- und Nahrungssteuern **), und gleich nachher thaten die Städte

*) In der Bewilligungsschrift v. 10. Febr. 1700.

**) Es wurden nehmlich nun von der Accise in den Städten die ordentliche Landsteuer von 16 Pf. die bisherige Pfennigsteuer von 20½ Pf. und 23½ Quatember übertragen; auf spätre Verwilligungen dieser Art aber ist diese Uebertragung nicht auszudehnen, wie solches schon der Landtagsabschied vom 24. Apr. 1711 genau bestimmte. In der Präliminarschrift v. 26. Febr. 1712 behaupteten aber die Stände: daß eigentlich 25½ Quatember von der Accise sollten übertragen werden, ohne jedoch ihren Zweck erreichen zu können.

Digitized by Google

Torgau, Oschatz, Meißen, Wurzen, Eilenburg, Großenhayn und mehrere andere ein Gleiches *). Auch errichtete der König eine Generalaccis-Inspektion, die bald darauf in ein ordentliches Kollegium verwandelt wurde **), und an deren Spitze der Freyherr Adolph Magnus von Hoim stand ***). Nach diesen Vorbereitungen wurde den Ständen auf dem Ausschußtage von 1704 der Entschluß bekannt gemacht †), die Konsumtions-Accise in allen Städten des Landes einzuführen, der aber neue Gegenvorstellungen nach sich zog. „Es ist," sagte der Ausschuß ††), „die schon in einigen Städten erfolgte Einführung dieser Abgabe der bisherigen Landesverfassung entgegen; da zumal die wenigsten Bürger davon gewußt, sondern gewöhnlich nur einige unruhige zu den gemeinen Bürden wenig oder nichts beytragende Personen Bittschriften im Nahmen der ganzen Gemeinde eingegeben haben. Die Accisbedienten (gegen deren Person selbst manche Ausstellung gemacht wurden) erlauben sich überdieß viele Eingriffe in die Gerichtsbarkeit und Polizey der Stadträthe, und ziehen sogar in manchen Orten die ganze Steuereinnahme an sich †††). 1702.

*) Johann Gottfried Hungers Denkwürdigkeiten zur Finanzgeschichte von Sachsen. (Leipzig 1790. 8.) S. 142.

**) a. a. O. S. 145.

***) Dieser merkwürdige Mann, der sich durch großen Scharfsinn auszeichnete, und schnell von einer Ehrenstufe zur andern bis zum Kabinetsminister stieg, verfiel endlich in einen solchen Lebensüberdruß, daß er hierdurch zur Resignation seiner Aemter bewogen wurde, und sein Leben nach eilf traurigen Jahren zu Ratibor in Schlesien beschloß.

†) In der Propositon v. 20. Jan. 1704.

††) In der Gegenvorstellung v. 3. März 1704.

†††) Dieser Punkt wurde sehr weitläuftig in vielen Beylagen ausgeführt.

Digitized by Google

Die neue Abgabe selbst ist ungleich und unverhältnißmäßig vertheilt, weil der arme Mann, der eine zahlreiche Familie hat, einen größern Antheil derselben, als der reiche, aber kinderlose tragen muß. Die bürgerliche Nahrung gehet durch sie ganz zu Grunde, und ihr Betrag übersteigt diejenigen Abgaben, die durch sie übertragen werden sollen, so sehr, daß dem Lande eine weit größre Bürde durch sie aufgeleget wird *). Sie ist an und vor sich selbst die schärfste Exekution, weil sie der arme Mann erlegen muß, ehe er etwas genießen kann, und ungeachtet dieser Schärfe gewährt sie wegen ihres ungleichen Ertrags dem König kein sichres Einkommen. Noch ist sie endlich den Privilegien des Adels und den Freyheiten der Rittergüter entgegen, weil die Ritterschaft, ja selbst die eignen königlichen Minister, alles, was sie von ihren Landgütern zum Verkauf versenden, oder auch, was sie für ihre Haushaltungen von ihren Gütern in die Städte bringen lassen, gleich den Bauern veracciſiren müssen."

Allein der König war von den Vortheilen, welche diese Abgabe ihm und dem Lande gewährte, zu sehr überzeugt, als daß ihm diese Vorstellung zur Aufhebung derselben hätte bewegen können, und er erklärte sich daher blos dahin: daß er geneigt sey, die Mängel und Gebrechen derselben, durch eine besonders hierzu verordnete Kommission abzustellen, im übrigen aber auf der Fortdauer derselben beharren müsse **). Und obwohl die Stände ihren Zweck dadurch zu erreichen

*) Auch hiervon wurden mehrere Beyspiele angeführt. So heißt es unter andern: „der Stadt Wurzen sey ihre ganze Kontribution in einem Jahre 3052 Fl. gekommen, durch die Konsumtions-Accise werde noch einmal so viel und noch 200 Fl. mehr erhoben."

**) S. das Dekret vom 22. März 1704.

Digitized by Google

suchten, daß sie die außerordentlichen Verwilligungen, die d. 29. März 1704. auf diesem Ausschußtage von ihnen gefordert wurden, von der Gewährung ihrer Bitte abhängig machten; so wiederholte doch der König seine vorige Erklärung, und als sich d. 3. Apr. d. J. die Stände auch hierbey nicht beruhigen und zu manchen andern Forderungen, die man von ihnen verlangte, nicht verstehen wollten *), so entließ er sie, ohne ihre Bewilligung anzunehmen **), und ohne daß ein Abschied des Ausschußtags zu Stande kam; verlangte aber von ihnen, daß sie wegen der Accise eine Deputation niedersetzen möchten, welche die Schlüsse eines künftigen bald zu haltenden Landtags einleiten und vorbereiten sollte. Allein auch diese Deputation kam nicht zu Stande, weil der Ausschuß, so bestürzt er auch über jenen unerwarteten Schritt des Königs war ***), dennoch bestimmt erklärte: daß er zur gänzlichen d. 19. Jul. d. J.

*) Man vergl. ihre Erklärung v. 9. April d. J. Noch wurde dem Ausschuß ein Bericht wegen der Accise von dem Freyherrn von Hoymb unterm 8. April mitgetheilt, in welchem er besonders zu zeigen suchte, daß diese Abgabe in den Städten, wo sie angenommen, mit freyem Willen der Bürgerschaft und zu ihrem großen Nutzen eingeführt worden sey. Auch dieser Bericht aber blieb nicht unbeantwortet, sondern es übergaben die Stände eine sehr ausführliche Gegendeduktion den 21. May 1704.

**) Selbige wurden in der von den Ständen gleich anzuführenden Schrift mit Ausschluß der nach der Hauptverwilligung annoch fortlaufenden Abgaben zu drey Millionen berechnet.

***) „Wir mögen nicht in Abrede seyn". (sagten die Stände in ihrer gegen das Dimissionsdekret den 23. Jul. 1704 übergebenen Vorstellung), „daß uns diese Dimission ohne Abschied und Reversalien, dergleichen wir zu keiner Zeit einige Exempel finden, mit sonderbarer Betrübniß zu Gemüthe gestiegen, indem wir daraus nicht anders schließen können, als daß solche aus einer wider uns vermerkten Ungnade, deren Ursachen wir uns doch nicht bewußt sind, herrühre."

Digitized by Google

Verbittung der Accise von seinen Mitständen instruiret sey, und das ganze Werk am wenigsten durch einige Personen eingeleitet werden könnte, sondern vor die ganze Landschaft gebracht werden müßte. Dessen ungeachtet wurde mit Einführung dieser Abgabe ununterbrochen fortgefahren, und schon den 1. Jul. 1705 erhielt die Stadt Leipzig, bey welcher der Handlung wegen ein gelinderes Accissystem nöthig war, eine besondre Accisordnung *). Ehe aber noch die
d. 31. Aug. 1707. General-Konsumtions-Ordnung **) erschien, machte man eine Dorf-Accis-Ordnung ***) bekannt, wodurch man
d. 13. Nov. 1705. der nicht ungegründeten Besorgniß vorzubeugen suchte: „daß Handel und Gewerbe die beschwerten Städte verlassen, und aufs flache Land ziehen, hierdurch aber auf der einen Seite die Stadtnahrung zu Grunde gehen, auf der andern hingegen der Ackerbau vernachlässigt werden dürfte. Uebrigens hörten hiermit die Widersprüche der Stände gegen diese
d. 2. Febr. Abgabe nicht gänzlich auf, und noch im Jahre 1708 trug der versammelte Ausschuß auf die vorher von den Ständen ausgeschlagene Deputation zur Untersuchung derselben an,
d. 6. Febr. d. J. die aber der König jetzt für zu spät erklärte, so wie er auch keine Einwendungen gegen die Fortdauer jener Abgabe mehr anhören wollte, daher sich endlich die Stände hierbey beruhigen mußten †); auch erklärten endlich die Abgeordneten
d. 24. März der Städte in ihrer Bewilligungsschrift von 1711: daß durch diese Abgabe die Armen in den Städten eine merkliche

*) In Cod. Aug. T. II. p. 1893.

**) l. c. p. 1910.

***) l. c. p. 2007.

†) Man vergl. die Bewilligungsschrift v. 5. März, das königl. Dekret v. 19. März und das Memorial der Stände vom 23. März 1708.

Digitized by Google

Erleichterung erhalten würden, wenn nur den deshalb ergangenen Ordnungen genau nachgegangen und alle Land-Pfennig- und Quatembersteuer durch sie übertragen würden.

Noch verursachte die Einführung der Accise große Schwierigkeiten in den beyden Stiftern Merseburg und Naumburg, deren Steuerverfassung in mancher Rücksicht von der der Erblande verschieden war *). Zwar wurde sie in dem Stifte Merseburg schon im Oktober 1705 angeordnet, doch setzte sich das Kapitel sehr dagegen **), und als durch die Ankunft der Schweden in Sachsen diese Abgabe in dem ganzen Churfürstenthum einige Zeit ins Stecken gerieth ***), so konnte sie erst nach Beendigung der Kriegsunruhen in völligen Gang gebracht werden. Noch länger dauerten die Widersprüche dagegen in Naumburg, wo man diese Abgabe erst 1709 einführte †). Auch wurden die Irrungen, welche hierüber zwischen dem König und dem Herzog Moritz Wilhelm entstanden ††), nicht eher gehoben, als bis sich 1711 beyde Theile über alle bisherige Differenzen verglichen. Nach diesem Vergleiche nun sollte die Ac- v. 19. März

*) Einige Nachrichten hierüber findet man in den Memorialien dieser Stifter an den König von Schweden v. 6. und 10. Okt. 1706 in der Sächsischen und Schwedischen Staatskanzley (Köln 1708. 8.) S. 31 u. f.

**) a. a. O. S. 32.

***) S. das Manifest des Königs von Polen v. 8. Aug. 1709 in Glafeys Kern der Sächs. Geschichte S. 1428.

†) S. Joh. Paul Christian Philipps Geschichte des Stifts Naumburg-Zeitz (Zeitz 1800. 8.) S. 296.

††) Der Herzog beschwerte sich sogar deshalb auf dem Reichstage in einer Schrift unter dem Titel: Herzog Moritz Wilhelms Implorationes wegen der in Dero Stift Naumburg von Dresden aus wider des Stifts Verfassung aufzudringen angemaßten sogenannten Generalconsumtionsaccise. 1710. Fol.

Digitized by Google

cise in Naumburg auf 10 Jahre unter der Bedingung Statt finden: daß der Herzog die Hälfte von dem Ueberschuß derselben erhielt *). Da aber die Stiftsregierung noch vor dem Ablauf dieser Frist dem König selbst zufiel, so wurde sie auch hier für immer beybehalten.

§. 7. Durch die Einführung der General-Konsumtions-Accise wurde ein merkwürdiger Rezeß veranlaßt, welcher das staatsrechtliche Verhältniß der in dem Erzgebirgischen Kreise gelegenen Herrschaft Wildenfels betraf. — Dieses Ländchen, welches ehedem Besitzer hatte, die ihren Nahmen von ihm selbst führten **), war nach dem Absterben derselben im Jahre 1602 durch eine vom Churfürst August 1585 ertheilte Anwartschaft an Otto Grafen von Solms aus der Laubachischen Linie gefallen ***). Da es bis zu Churfürst Moritzens Zeiten die Reichsunmittelbarkeit zu behaupten suchte, so hatte es wahrscheinlich aus diesem Grunde manche bedeutende Vorrechte, besonders in Ansehung des Steuerwesens erhalten †). Als nun daselbst die Konsumtions-Accise auf dieselbige Weise wie in andern Ländern des Churfürstenthums Sachsen eingeführt werden sollte, so suchte der damalige Besitzer von Wildenfels, der Kammergerichtspräsident Graf Friedrich Ernst zu Solms, sich gegen ein Aversionalquantum sowohl von dieser, als von allen an-

*) S. die Urkunde in dem merkwürdigen Leben des Herzog Moritz Wilhelm S. 435.

**) Historie der Herrschaft Wildenfels in Kreysigs Beyträgen zur Sächs. Geschichte Th. 6. S. 151.

***) Des Grafen von Solms Fragmente zur Solmsischen Geschichte (Leipz. 1785. 4.) S. 228 u. f.

†) Bemerkungen über den Rezeß, die Befreyung der Gräflich Solmsischen Herrschaft Wildenfels betr. in dem Museo für die Sächs. Geschichte B. 2. St. 1. S. 7.

Digitized by Google

dern Abgaben zu befreyen. Auch brachte er wirklich durch persönliche Unterhandlungen in Dresden den 30. März 1706 einen Rezeß *) zu Stande, in welchem der Herrschaft Wildenfels, gegen einen jährlichen Beytrag von 500 Thaler, nehmlich 300 Thaler zur Generalaccise und 200 Thaler zur Steuer, diese Freyheit versichert ward.

§. 8. So sehr sich auch die landesherrlichen Einkünfte durch die Einführung der General-Konsumtions-Accise vergrößert hatten, so wollten sie doch zu dem großen Aufwand nicht zulangen, den besonders die Kriegsrüstungen gegen Schweden (von denen in der Folge die Rede seyn wird) erforderten. Der König sah sich daher genöthigt, verschiedne außerordentliche Auflagen ohne Bewilligung der Stände auszuschreiben. So machte er eine Anlage von 24 Quatembern **), bey welcher den Unterobrigkeiten gestattet ward, mit Beobachtung der möglichsten Gleichheit durch Kopfsteuer oder andre Arten der Anlagen auf die Gewerbe und das Vermögen, soviel als jene Steuer betragen würde, aufzubringen ***). Selbst die Rittergüter mußten damals einen ansehnlichen Beytrag leisten, indem man von einem jeden Ritterpferd 50 Fl. verlangte †). Und kurze Zeit darauf nahm man zu einer bisher ganz ungewöhnlichen Kopf- und Vermögensteuer seine Zuflucht ††), welche bey den unbeweglichen Gütern an Lehn und Erbe nach dem ersten

d. 6. Aug. 1704.

d. 6. Jun. 1705.

*) S. die Urk. desselben a. a. O. S. 8.

**) S. das Ausschreiben in Cod. Aug. T. II. p. 1771.

***) Es ward ihnen zu diesem Behuf der Entwurf von einer Kopfsteuer mitgetheilt. S. den Befehl vom 6. Sept. 1704. l. c. p. 1773.

†) S. den Befehl v. 2. Okt. 1704. l. c. p. 1782.

††) l. c. p. 1790.

Digitized by Google

Plan in einem Gülden, nach einem zweyten *) aber in 16 Groschen von 100 Fl. bestehen **), bey den zinsbaren Kapitalien aber ***), nach Ermessen der Obrigkeit, (die nur das bekannte Vermögen †) in Anschlag bringen durfte) geschätzt werden sollte. Die Staatsbeamten mußten den zwölften Theil ihrer Besoldung, und alle diejenigen, die einen Charakter ohne Amt hatten, eine besondre Rangsteuer entrichten, dagegen waren alle diejenigen, die nicht 1200 Fl. in Vermögen hatten, von dieser Steuer ausgenommen.

§. 9. Auf dem nehmlichen Ausschußtage von 1704, wo der Einführung der Konsumtions-Accise von den Ständen widersprochen wurde, erregte auch eine andre, eben so wichtige Einrichtung, welche die Erwerbung der Polnischen Krone veranlaßte, große Schwierigkeiten. Es hatte nehmlich kurz zuvor der König allen Landeskollegien bekannt gemacht: „daß er eine besondre geheime Kabinets-Expedition, die unmittelbar von ihm abhängen solle, bestellet und das Secretariat Michael Nehmitzen übertragen habe;" auch gab er ihnen zugleich den Befehl: „alles, was daraus ausgefertiget würde, auch vormals bereits unter jenes Secretarii Hand und Königl. Majestät Unterschrift ausgefertiget worden, unweigerlich anzunehmen und zu befolgen — dawider zu keiner Zeit, weder unter dem Vorwand einer ermangelnden Formalität, noch der Erschleichung zu handeln." Gegen diese Einrich-

*) v. 27. Aug. 1705. l. c. p. 1798.

**) Die Ursache der bemerkten Verminderung lag darin, daß jetzt kein Abzug wegen Passiv-Schulden und andrer Lasten Statt finden sollte.

***) Mobilien, in Kasten liegende Baarschaft und Steuer-Kapitalien wurden ganz ausgenommen.

†) Es sollte nehmlich niemand sein verborgenes Vermögen anzuzeigen schuldig seyn.

Digitized by Google

tung nun beschwerten sich zwar die Stände, weil sie glaub- d. 11.
ten, daß hierdurch die Verfassung der übrigen Kollegien März
beeinträchtiget, der unmittelbare Zutritt zu der Person des 1704.
Königs selbst erschwert, und eine ähnliche Behörde, wie das ehedem auf einige Zeit niedergesetzte Revisions-Kollegium, begründet werde. Als aber der König seine Empfind- d. 14.
lichkeit hierüber äußerte und zugleich erklärte: daß die von Apr.
den Ständen befürchteten Nachtheile jener Einrichtung weder bisher Statt gefunden hätten, noch auch in Zukunft eintreten sollten, so hatte es hierbey sein Bewenden. Denn obwohl die Stände ihre Bedenklichkeiten noch nicht sogleich aufgaben, so erklärten sie doch: „wie sie selbige ohne unziemliche Vorschreibung äußern und es dem König selbst überlassen wollten, diese hochwichtige Sache dergestalt einzurichten, daß die Hauptverfassung in ihrem Stand erhalten werde.“ Und in der That blieb auch diese ungeändert, weil das Kabinet blos eine geheime Kanzley des Landesherrn ist, in welcher er selbst alle seiner Kognition vorbehaltne Landesangelegenheiten besorgen läßt *).

Dritter Abschnitt.

Schwedischer Krieg bis zum Altranstädter Frieden und Aufenthalt Karl XII. in Sachsen.

§. 10.

So wie auf die eben erzählten Staatsveränderungen des Churfürstenthums Sachsen die Polnische Krone einen gro-

*) Das Datum von der ersten Errichtung des Kabinets wird in den Verhandlungen des Ausschußtages, aus welchen diese Nachrichten geschöpft sind, nicht bestimmter angegeben.

Digitized by Google

ßen Einfluß äußerte, so veranlaßte sie auch den unglücklichen Krieg mit dem König von Schweden Karl XII. Dieser
1697. hatte schon in dem 15ten Jahre seines Alters den Schwedischen Thron bestiegen, und bis dahin noch wenig Fähigkeiten blicken lassen. Es schien daher für seine Nachbarn ein günstiger Zeitpunkt gekommen zu seyn, die Macht seines Königreichs, das in dem Laufe des 17ten Jahrhunderts ein Uebergewicht über die andern nordischen Staaten gewonnen hatte, in engere Schranken zurückzuführen. Eine entfernte Vorbereitung zur Ausführung dieser Absichten war eine Defensiv-Allianz, die der König von Polen am 24. März 1698 mit dem König von Dänemark Christian V. zu Kopenhagen einging, und wodurch sich beyde Theile zu einer gegenseitigen Hülfe von 8000 Mann verpflichteten *).
s. 10. —13. Aug. 1698. Und als bald darauf der König August mit dem Russischen Zar, Peter dem Großen, zu Rava eine Zusammenkunft hielt, so that ihm dieser den ersten Vorschlag zu einem Krieg gegen Schweden, ohne daß jedoch vor der Hand ein förmlicher Traktat abgeschlossen wurde **). Schon aber in dem
d. 25. Sept. 1699. folgenden Jahre schloß August II. ein wirkliches Offensiv- und Defensiv-Bündniß gegen Schweden, sowohl mit dem
d. 11. Nov. d. J. nunmehrigen König von Dänemark Friedrich IV. zu Dres-

*) Gebhardi's Geschichte von Dänemark in der allgemeinen Weltgeschichte der neuern Zeiten Th. 15. S. 658 u. f. Irrig ist es, wenn hier behauptet wird, daß noch früher eine Verbindung zwischen Polen und Rußland sey eingegangen worden.

**) S. Joh. Reinhold von Patkul Berichte an das Zarische Kabinet in Moskau von seinem Gesandtschaftsposten beym König August I. nebst Erklärung der chiffrirten Briefe, erläuternden Anmerkungen, Nachrichten von seinem Leben u. s. w. (Berlin 1790—97. 3 B. 8.) B. 2. S. 242.

Digitized by Google

den *), als mit dem Russischen Zar zu Préobragenskoye **). Das Augenmerk des Königs von Polen war hierbey vorzüglich auf Liefland gerichtet, dessen Eroberung er außer verschiednen andern Gründen dadurch rechtfertigen zu können glaubte, daß er der Republik in seinen Pactis conventis versprochen hatte, die ihr entrissenen Länder wieder mit ihrem Gebiet zu vereinigen ***). Zwar hatte der König von Polen, Johann Kasimir, in dem Frieden zu Oliva Liefland an Schweden förmlich abgetreten; weil aber dabey ausdrücklich bedungen war, daß das Land bey allen seinen Freyheiten und Privilegien erhalten werden sollte †), und diese jetzt mehr als jemals durch die auf dem Schwedi-

*) Es wurde zwischen dem Grafen Christian Detlev Reventlau und dem General Flemming verabredet. Man vergl. Patkuls Berichte a. a. O. S. 275. und Gebhardi a. a. O.

**) Durch den General-Major Georg Karl von Karlowitz, den Patkul, von dem sogleich die Rede seyn wird, nach Moskau begleitete. Die Bedingungen des Bundes waren nach dem Tagebuche Peter des Großen (in den Beyträgen zur Geschichte Peter des Großen von Hartw. Lud. Christ. Bacmeister, Riga 1774 u. f. 3 B. 8.) B. 1. S. 10. folgende: „der König sollte noch in diesem Jahre, der Zar aber, sobald er von seinem außerordentlichen Gesandten die Nachricht erhalten, daß mit den Türken Friede oder eine Verlängerung des Waffenstillstandes geschlossen, den Krieg anfangen; beyde Theile einander mit gemeinschaftlichen Kräften beystehen und keiner ohne Bewilligung des andern Friedensvorschläge annehmen; endlich der Zar in Ingermannland und Karelien, der König aber, der auch suchen sollte, die Republik Polen zum Beytritt zu diesem Bunde zu bewegen, in Liefland und Esthland einfallen.

***) Instae vindiciae et summa armorum iustitia ex parte S. R. Maiestatis Poloniarum in Livonicis Fasc. II. p. 24 seq. Die Antwort auf diese Deduktion führt den Titel: Veritas a Calumniis vindicata l. c. Fasc. III. p. 20.

†) Pac. Olivens. Art. II. in Böhmii Act. pac. Oliv. T. I. Sect. II. p. 158.

Digitized by Google

schen Reichstage 1680 beschlossene Reduktion der veräußerten Krongüter, die vorzüglich in Liefland mit großer Strenge vollzogen wurde, beeinträchtiget waren *), so fehlte es wenigstens nicht an einem rechtlichen Vorwand, jene beabsichtigte Wiedervereinigung zu entschuldigen. Auch wurde er in dieser Absicht noch mehr von einem Liefländer, Johann Reinhold von Patkul, bestärkt. Dieser hatte in jener und andern Angelegenheiten seines Vaterlandes mit allzugroßer
1690. Freymüthigkeit die Feder für die Ritterschaft geführt **),
und
1691. und war auch als Schwedischer Hauptmann in Händel mit seinem Vorgesetzten, dem Oberstlieutenant Helmersen und dem General-Gouverneur von Liefland, Grafen von Hastfer, verwickelt worden ***). Wegen beyder Ursachen wurde er vor eine königliche Kommission nach Stockholm citirt, wohin er sich auch im Vertrauen auf ein sichres Geleite wirk-
im Okt.
1694. lich begab; doch verließ er die Residenz noch vor Beendigung seines Prozesses, als er merkte, daß dieser eine üble Wendung nehmen würde; daher er schon in Sicherheit war,
d. 2. Dec. als das Todesurtheil gegen ihn erging †). Er begab sich
d. J. einige Zeit in die Schweiz und nach Italien, trat aber end-
1695. lich durch Flemmings Empfehlung als Geheimer-Kriegs-
1698. rath in Sächsische Dienste ††), und stellte hier schon zu Anfange des Jahres 1699 ein merkwürdiges Bedenken aus, wodurch er dem König von Polen Rathschläge wegen eines Kriegs mit Schweden ertheilte †††). Auch zeigte er darin,

*) Patkuls Berichte Th. 2. S. 49.

**) A. a. O. S. 69 u. f.

***) A. a. O. S. 160 u. f.

†) A. a. O. S. 196—211.

††) A. a. O. S. 219—226.

†††) Es führt den Titel: Unmaßgebliches Bedenken über das dessein, Schweden zu bekriegen, und was man zu solchem

wie der König durch diese Unternehmung in den Stand gesetzt würde, manche Entwürfe in Polen auszuführen, an die er sonst um so weniger denken konnte, weil er nach dem Abschluß des Carlowitzer Friedens mit den Türken auf dem Polnischen Pacifikations-Reichstage hatte versprechen müssen, alle fremde Truppen außer den Garden aus dem Reiche zu schaffen, oder dem Polnischen Adel zu erlauben, gegen die Sächsischen Truppen aufsitzen zu dürfen *). Ehe aber noch der König Friedrich August in Liefland auftrat, nahmen die Feindseligkeiten von Dänemark durch einen Angriff auf den Herzog von Holstein-Gottorp, Friedrich IV., der mit Schweden in genauer Verbindung stand, und erst vor Kurzem die älteste Schwester Karl XII., Hedwig Sophie, geheirathet hatte, ihren Anfang. Der Herzog erhielt nicht allein Schwedische, sondern auch Hannöversche und Zellische Hülfstruppen, ging mit ihnen über die Elbe und nöthigte die Dänen, die Belagerung von Tönningen wieder aufzuheben **). Als nun bald darauf diese alliirte Armee durch ein Holländisches Korps verstärkt, in das königliche Holstein einfiel; so schickte der König von Polen 8000 Mann Churſächsische Truppen Dänemark zu Hülfe, die ihren Weg durch das Anhältische, Halberstädtische, Hildesheimische und Wolfenbüttelsche nahmen, nachdem ihnen schon zuvor der Churfürst von Brandenburg den Durchmarsch versagt hatte, und nun die angränzenden Braun-

d. 26. Jan. 1699. im Jun.

im Marz 1700.

im Jun. d. J.

im Jul. d. J.

Zweck bey Zeiten vor messures zu nehmen; und ist aus einer Handschrift der Dresdner Bibliothek a. a. O. S. 237. abgedruckt.

*) Parthenaye Histoire de Pologne sous le regne d'Auguste II. (à la Haye 1733—34. 4. B. 8.) T. II. p. 85. Spittlers Europ. Staatengeschichte Th. 2. S. 350.

**) Theatr. Europ. T. XV. p. 614.

Digitized by Google

schweigischen Länder in Kontribution setzten, bis sie von einigen Hannöverschen und Zellischen Regimentern zurückgetrieben wurden *). Auch nahm dieser Krieg bald darauf ein unerwartetes Ende, indem schon in dem folgenden Monat der König von Schweden mit einer Flotte vor Kopenhagen erschien, und Dänemark zu dem Travendaler Frieden nöthigte **).

d. 28. Aug. 1700.

§. 11. Inzwischen hatte der Churſächsische Generallieutenant von Flemming den Krieg mit einem Korps Sächsischer Truppen in Liefland eröffnet, indem er sich der sogenannten Kober-Schanze, zur linken Seite der Düna ungefähr einen Kanonenschuß von Riga, bemächtigte, die für die Eroberung der Stadt selbst von Wichtigkeit war ***). Doch wurde Riga erst nach der Einnahme der Dünamünder Schanze gänzlich eingeschlossen, ob es gleich zu keiner förmlichen Belagerung kam, weil die Sachsen zu schwach waren, um diese zu unternehmen; auch zogen sich diese in größter Eil wieder zurück, als die Schweden unter dem General Meydel der Stadt zu Hülfe kamen †).

d. 24. Febr. d. J.

d. 26. März d. J.

im May d. J.

Durch diese mißlungene Unternehmung aber wurde die liefländische Ritterschaft ganz abgeschreckt, sich für den König zu erklären; denn alle Bemühungen des nunmehrigen Sächsischen Generalmajors Patkuls, der das Land mit einem Korps Reuter durchstreifte, sie zu einem Aufstand zu bewe-

*) l. c. p. 748—771.

**) Lamberty Mémoires pour servir à l'histoire du XVIII. siècle. T. I. p 52.

***) Theatrum Europ. l. c. p. 780. Livonica Fasc. I. p. 21 u. f.

†) Nordbergs Leben Karl XII. Th. 1. S. 145. Patkuls Berichte Th. 2. S. 306.

Digitized by Google

gen, waren eben deswegen vergebens gewesen, weil sie erst den Ausgang derselben abwarten wollten *). Und eben so fruchtlos waren auch die Bemühungen des Königs selbst, die Republik Polen zu einer Kriegserklärung zu bewegen, weil der Reichsrath diese Angelegenheit auf einen allgemeinen Reichstag verwiesen hatte **). Demungeachtet wagte jetzt der König mit einer bis zu 20000 Mann verstärkten Armee in eigner Person einen neuen Angriff auf Riga, und würde auch wahrscheinlich die Stadt zur Uebergabe genöthigt haben, wenn ihn nicht die eingelaufene Nachricht von dem Travendaler Frieden und die Zögerung des Russischen Zars Peter, dessen Beystand er schon seit einiger Zeit erwartete ***), geneigt gemacht hätte, den Friedensvorschlägen des Französischen Gesandten de Heron Gehör zu geben †). Bey Gelegenheit der hierauf erfolg- im Aug. 1700.

*) Wenigstens behauptete dieses Patkul selbst. S. Nordbergs Leben Karl XII. Th. 1. S. 128.

**) Die Gründe hierzu s. in Livonicis Fasc. II. p. 17. Auch findet man Ebendaselbst p. 19. die Gegengründe, die auf Befehl des Königs aufgesetzt seyn mochten.

***) Alle diese Ursachen sind nach den damaligen Umständen die wahrscheinlichsten; man vergl. jedoch Lamberty Mémoires T. I. p. 164., wo man unter andern auch eine an die Generalstaaten gerichtete Erklärung des Königs vom 4. Okt. 1700 findet, nach welcher er ein starkes Bombardement der Stadt, das vielleicht ihre Uebergabe bewirkt hätte, nur deswegen unterlassen habe, um die darin befindlichen Waaren der Holländischen Kaufleute zu schonen.

†) Dieser Vermittelung schreibt der Bischof Andr. Chrysost. Zaluski in Epist. historico familiaribus T. III. Epist. X. p. 67. die Aufhebung der Belagerung allein zu: „Rigam Rex Poloniae aggredi volebat, et de facto aggressus fuisset, nisi Ablegatus Galliae de Heron (dicitur id non fecisse sine pretio) artibus suis ulteriores ingressus impedivisset.“

Digitized by Google

ten Traktaten *) wurde auch schon, wahrscheinlich von der Schwedischen Kanzley, ein Friedensprojekt entworfen **), nach welchem der König von Polen alle eroberten Plätze wieder zurückgeben sollte; sobald aber der Zar nach einer vorhergegangenen Kriegserklärung mit 80,000 Mann in Liefland eingefallen war ***), wurden von ersterm die Unterhandlungen wieder abgebrochen, und er bemächtigte sich nun
d. 7. Okt. d. J. der Festung Kockenhausen, um eine Kommunikation mit den Russen zu bewirken †).

Diese hatten unterdessen den Feldzug mit der Belagerung von Narva begonnen, erlitten aber hier von Karl XII., der mit einer weit geringern Macht bey Pernau und
d. 30. Nov. d. J. Reval gelandet war, eine so schreckliche Niederlage, daß sie geraume Zeit nichts Bedeutendes mehr unternehmen konnten ††). Doch ward hierdurch die Verbindung zwischen dem Russischen Zar und dem König von Polen nicht aufgelöst, sondern im Gegentheil bey einer Zusammenkunft
im Febr. 1701. zu Birsen noch mehr befestiget †††). Eine Folge derselben

*) Livonica Fasc. IV. p. 35. 39. 50.

**) l. c. Fasc. V p. 3.

***) Theatrum Europ. T. XV. p. 793.

†) Livonica Fasc. IV. p. 52.

††) Lamberty T I. p. 255. Nordberg Th. I. S. 221 u. f. In dem Tagebuch Peter des Großen, wo man a. a. O. S. 26—33. eine umständliche Beschreibung dieser Schlacht findet, heißt es zuletzt: „Als wir dieses Unglück oder vielmehr dieses Glück erlebt hatten, so machte die Noth emsig, arbeitsam und erfahren."

†††) Livonica Fasc. VII. p. 24. — Den 26. Febr. wurde ein neuer Traktat geschlossen, nach welchem der Zar den König mit 200,000 Thaler am Gelde, 15000 — 20000 Mann Fußvolk und etwas Ammunition zu unterstützen versprach. S. das Tagebuch Peter des Großen a. a. O. S. 38.

Digitized by Google

war die schleunige Ausschreibung des Polnischen Reichstages *), wo aber der König seinen Zweck, die Republik zur Theilnahme an dem Schwedischen Krieg zu bewegen, eben so wenig wie zuvor erreichte; im Gegentheil baten ihn die Polnischen Stände, daß er den Frieden mit Karl XII. schließen und die Sächsischen Truppen aus der Republik herausziehen möchte **). Und eben damals wäre der Beystand der Polen um so nothwendiger gewesen, da sich schon der König von Schweden rüstete, die Sachsen aus Liefland zu vertreiben und dann in die Republik selbst einzudringen. Den 18ten July 1701 langte er bey Riga an, und den folgenden Tag setzte er über die Düna, ohne sich durch die Tiefe des Flusses und durch die Gegenrüstungen der Sachsen, die eine Verstärkung von 24 Bataillons Russen erhalten und Batterien an dem entgegengesetzen Ufer aufgeführt hatten, schrecken zu lassen. Er selbst war einer der ersten, der in einem kleinen Boote, nur von wenig Personen begleitet, die Ueberfahrt wagte, die unter Bedeckung des Dampfs von einigen mit Hanf und Werk angefüllten Schiffen so glücklich von Statten ging, daß der größte Theil der Schwedischen Truppen sich in der Mitte des Stromes befand, ehe ihn noch die Sachsen gewahr wurden. Diese leisteten anfangs in einiger Entfernung vom Ufer, wohin sie sich mit Fleiß zurückgezogen hatten, um hier ihre Ueberlegenheit mit größerm Vortheil benutzen zu können, tapfern Widerstand ***), verloren aber dennoch die Schlacht, in der sie zu- d. 17. März d. J.

*) Livonica l. c. p. 29. Patkuls Berichte Th. 2. S. 350.

**) Lamberty l. c. p. 634.

***) Nach Nordberg Th. 1. S. 258. wurden damals die Sachsen von dem Herzog von Curland Ferdinand, dem General Steinau und dem Generallieutenant Paykul angeführt.

Digitized by Google

erst die Russischen Regimenter verließen *). Ganz Liefland ward hierauf von den Sachsen befreyt, nur vertheidigte der tapfre General Kanitz mit 800 Mann die Dünamünder Schanze, oder die nach dem König genannte Augustusburg, bis zu dem Ende des Jahres, weil er den Schweden die Sächsische Artillerie, die zum Theil nach der aufgehobenen Belagerung von Riga dahin geflüchtet war, nicht ausliefern wollte, welches aber doch endlich geschehen mußte **). Der König von Schweden faßte nun den festen Entschluß, nicht eher die Waffen niederzulegen, bis er den Churfürsten von Sachsen der Polnischen Krone beraubt und die Wahl eines andern Königs zu Stande gebracht hätte. Dieses Vorhaben, welches auf alle Europäischen Mächte einen großen Eindruck machte ***), erklärte er der Republik selbst in einem Schreiben, das einem andern an den Primas des Reichs, Michael Radziejowsky, der schon damals eine

Letztrer ist mit dem Patkul nicht zu verwechseln. Er war gleichfalls ein Liefländer, wurde 1705 in einem Treffen bey Warschau gefangen, nach Stockholm gebracht und daselbst 1707 enthauptet. Uebrigens ist es nach einer in Patkuls Berichten Th. 2. S. 355 u. f. von dem Herausgeber dieser Berichte angestellten kritischen Untersuchung noch immer sehr zweifelhaft, ob bey jenem Treffen Paykul oder Patkul gegenwärtig gewesen ist.

*) Lamberty l. c. p. 637. Livonica Fasc. VIII. p. 3.

**) Theatrum Europ. T. XVI. P. I. p. 442. u. 455.

***) Der König von England Wilhelm III., der ein großer Verehrer Karl XII. war, erbot sich selbst den 4. Nov. 1701 zur Friedensvermittelung. Livonica Fasc. IX. p. 16. — In dem folgenden Jahre suchte Karl XII. seine Hartnäckigkeit, mit der er alle Friedensvorschläge von der Hand wies, bey den Generalstaaten zu rechtfertigen. S. Lamberty T. II. p. 145. Man vergl. Schmauß Leben Karl XII. Th. 1. S. 535 u. f.

Digitized by Google

zweydeutige Rolle spielte *), beygefügt war, und wollte es d. 30. Jul. 1701. dadurch rechtfertigen, daß er sich hierdurch allein hinlängliche Genugthuung verschaffen und die Sicherheit seiner Krone und der Republik Polen befestigen könnte **). Der König August suchte dagegen den Patriotismus der Polen zu wecken, indem er erklärte: daß die Sächsischen Truppen ihr Land ganz räumen sollten, weil er sich blos auf ihren Beystand verlassen wollte ***). Auch schien es wirklich, als wenn ihm seine Absicht gelingen würde, indem er aus allen Provinzen des Reichs die besten Versicherungen erhielt †), und bald darauf die Unruhen in Litthauen, welche anfangs die Fortschritte des Königs sehr begünstiget hatten ††), durch einen Vertrag beygelegt wurden †††); doch d. 17. Jan. 1702. zeigte es sich schon auf der Reichsversammlung zu Warschau, im Febr. d. J. daß die Republik nichts eifriger als den Frieden wünscht, und nur im äußersten Nothfall an eine ernstliche Gegenwehr dachte ††††). Schon zuvor aber hatte sich der König selbst sehr ernstlich um den Frieden bemüht, und sogar die schöne Gräfin von Königsmark nach Kurland geschickt, wo sich im Jan. damals das Hauptquartier seines Gegners befand; man hatte ihr aber die Audienz verweigert, und noch unglück-

*) Nordbergs Leben Karl XII. Th. 1. S. 201.

**) Livonica Fasc. VIII. p. 14—23.

***) In einem Circulare wegen der vom König von Schweden verlangten Dethronisirung l. c. p. 32. u. in Zaluski Epist. T. III. p. 133.

†) Parthenay l. c. T. II. p. 171. u. 174.

††) Zaluski Epist. T. III. p. 90.

†††) Lamberty T. II. p. 23. Daß durch ihn die Erbitterung unter den Partheyen nicht gehoben ward, bemerkt Zaluski l. c. p. 157.

††††) Parthenay l. c. p. 189. Zaluski Epist. T. III. p. 171.

Digitized by Google

licher war der königliche Kammerherr, Graf Vitzthum von Eckstädt, der einige Zeit den Schweden als Gefangner folgen mußte, weil er sich bey seinem Anbringen durch Mangel der erforderlichen Pässe verdächtig gemacht hatte *). Eben so vergeblich waren denn auch die Anträge der Polnischen Stände **), die den König von Schweden schon in Litthauen trafen, das er zum Theil besetzt hatte ***). Im Gegentheil erklärte dieser bald darauf seine schon früher wegen der Entthronung Friedrich Augusts geäußerten Absichten in einem feyerlichen Manifest †), und drang sogar bis nach Warschau vor. Nachdem er sich nun zu Praga mit dem Kardinal-Primas über die Absetzung seines Gegners berathschlagt hatte ††), ging er diesem, der mit seiner Armee in einem durch Moräste und eine Anhöhe gedeckten Lager bey

d. 16. May d. J.

d. 9. Jun. d. J.

*) Mémoires sur les dernieres Révolutions de la Pologne (Rotterd. 1710. 8.) p. 99 sqq. wo man auch die Korrespondenz findet, die von der Gräfin von Königsmark nach der ihr versagten Audienz mit den Schwedischen Ministern soll eingeleitet worden seyn, die aber so wenig, wie verschiedne andre Unterhandlungen, welche die Gesandtschaft des Grafen von Vitzthum betreffen, von dem König von Polen sind anerkannt worden, ob man sie gleich in der Folge benutzte, um ihn bey der Republik wegen verschiedner darin befindlicher Anträge und Aeußerungen verhaßt zu machen. S. Schmauß a. a. O. S. 636 u. 697 u. f.

**) Lamberty l. c. p. 162. Nordberg a. a. O. S. 316.

***) Zaluski Epist. T. III. p. 173. u. Lamberty T. II. p. 163.

†) In Livonicis T. X. p. 20. Hiermit stimmt ein andres Manifest bey Zalusky T. III. p. 198. fast wörtlich überein, nur ist das Datum vom 18. May.

††) Nach den Nachrichten Schwedischer Geschichtschreiber (S. Nordbergs Leben Karl XII. Th. 1. S. 340 u. f.) suchte der Kardinal den König von diesem Vorhaben abzubringen. Man vergl. dagegen Schmauß a. a. O. Th. 1. S. 753 u. f. Parthenay T. II. p. 196.

Digitized by Google

Clißow stand, entgegen und erfocht über ihn einen neuen Sieg, der bald darauf die Einnahme von Cracau nach sich zog *). b. 20. Jul. d. J. d. 11. Aug.

§. 12. Der König von Polen erhielt inzwischen neue Verstärkung aus Sachsen unter dem General Röbel **), und schmeichelte sich noch immer mit der Hoffnung, die Polnischen Stände zu einem nachdrücklichen Beystand zu bewegen. Auch brachte er wirklich zu Sendomir eine Konföderation der meisten Stände von Kleinpolen zu Stande, wodurch sich diese eidlich verpflichteten, Gut und Blut zur Vertheidigung ihres Königs aufzuopfern, und diejenigen für Feinde des Vaterlandes erklärten, die es auf irgend eine Weise mit Schweden halten würden ***). Anstatt aber zu diesem Zweck nachdrückliche Maaßregeln zu ergreifen, beschränkte man sich abermals blos auf Friedensunterhandlungen, da doch vorauszusehn war, daß dieses Mittel bey der schon so oft bezeugten Hartnäckigkeit Karl XII. in der Ausführung seiner Entwürfe ganz vergebens seyn würde. Und als nun endlich von den Rathsversammlungen zu Thorn und Marienburg die gewaffnete Vertheidigung des Königs mit Beyfall der meisten Polnischen Stände auch aus denen Provinzen, die an der vorigen Zusammenkunft keinen Antheil genommen hatten †), für unvermeidlich gehalten wurde ††), so fehlte es doch an Kraft und Einheit, um diese b. 22. Aug. 1702. im Dec. 1702. und im Apr. 1703.

*) Nordberg a. a. O. S. 349 u. 358. Viele andre Schriften hierüber s. bey Schmauß Th. 1. S. 767

**) Theatrum Europ. T. XVI. P. I. p. 1028.

***) Zaluski Epistolae T. III. p. 241.

†) Selbst die meisten Stände von Großpolen vereinigten sich jetzt gegen Schweden. Zaluski Epist. T. III. p. 353.

††) Zaluski l. c. p. 367 u. 430.

Digitized by Google

Beschlüsse mit Nachdruck zu vollziehen. Unter diesen Umständen wurden die Sachsen, die bey Pultowsk standen, hülflos gelassen, und daher aufs neue von dem König von
d. 1. May Schweden geschlagen *), der hierauf Thorn belagerte **),
1703. das sich bis zum 13. Okt. hielt, und dann mit einer starken Sächsischen Garnison in Schwedische Hände fiel ***). Noch hatte der König von Polen bey diesen unglücklichen Ereignissen seine Hoffnung auf den allgemeinen Reichstag zu Lu-
im blin gesetzt, allein auch hier ließ man es bey unwirksamen Ei-
Jun. desformeln und Versprechungen bewenden †), und die Kon-
d. J. föderation der Schwedischgesinnten Woiwodschaften Posen und Kalisch, welche der Palatin von Posen, Stanislaus Leszcynski, um dieselbige Zeit organisirte, gewann einen so großen Fortgang, daß es der Kardinal-Primas, der auf dem Reichstage wie ein Verräther des Vaterlandes war behandelt worden ††), wagen konnte, eine Versammlung des
im Polnischen Adels nach Warschau auszuschreiben. Hier nun
Jan. verlangten die Schwedischen Bevollmächtigten, die sich we-
1704.

*) Nordberg a. a. O. S. 417.

**) a. a. O. S. 423.

***) a. a. O. S. 454.

†) Patkul sagt in seinen angeführten Berichten Th. 1. S. 16: „Es ist auf die Republik nicht ein Haar werth Staat zu machen. — Man hat von den Polen außer Worten nichts zu hoffen." Ueber die Verhandlungen des Lubliner Reichstages selbst s. Zaluski Epist. T. III. p. 503. Mémoires sur les dernieres Révolutions de la Pologne p. 46 seq. Lamberty T. II. p. 733 seq.

††) Zaluski l. c. p. 517 seq. Als er nehmlich den Eid schwören wollte, daß er es niemals mit Schweden gehalten habe, so wurde er von den Anwesenden daran verhindert, weil es ein offenbarer Meineid seyn würde. Auch war die Aussöhnung, die zwischen ihm und dem König erfolgte, von seiner Seite bloße Verstellung. S. Patkuls Berichte Th. 1. S. 4.

Digitized by Google

gen der Friedensunterhandlungen, welche dem Vorgeben nach der Hauptzweck der Versammlung war, daselbst eingefunden hatten, daß vor allem andern die Entthronung des Königs vorgenommen werden sollte, weil erst dann von einem Frieden zwischen ihrem Herrn und der Republik die Rede seyn könnte. Dieser Forderung ward hierauf ohne große Schwierigkeit Genüge geleistet, und der König von Polen in einem sogenannten Konföderations-Instrument des Polnischen Throns für verlustig erklärt *). Dagegen erklärte ein von August II. zu Cracau (das jetzt wieder von den Sachsen besetzt war) gehaltner Reichsrath alle Schlüsse des Warschauer Konvents für ungültig **), und der Russische Zar erließ um dieselbige Zeit ein nachdrückliches Abmahnungsschreiben an die Konföderirten ***). Auch hatte er schon zuvor in einem von Patkul, der seit 1701 in seine Dienste als Gesandter bey dem König von Polen getreten war, zu Stande gebrachten Traktat †), diesem 12000 Mann Infanterie, die sich mit den Sächsischen Truppen vereinigen sollten, und 300,000 Rubel versprochen ††), und ein ähnliches Bündniß wurde später zwischen dem Zar und

d. 14. Febr. 1704.

d. 18. Febr. d. J.

d. 12. Okt. 1703.

d. 29. Aug. 1704.

*) Mémoires sur les dernieres Révolutions de la Pologne p. 55 seq. Ebendaselbst p. 65 seq. findet man auch die Warschauer Konföderations-Akte, die erst später bekannt gemacht wurde, nebst der Beantwortung des Königs. Man vergl. auch Schmauß a. a. O. Th. 2. S. 467 u. 532.

**) Schmauß a. a. O. S. 344.

***) Zaluski Epist. T. III. p. 599.

†) S. dessen Berichte Th. 1. S. 38.

††) a. a. O. S. 56. und Tagebuch Peter des Großen Th. 1. S. 93. — Daß bey der Ratifikation des Vertrags über die Größe der Subsidiengelder Schwierigkeiten von dem Russischen Hof erregt wurden, zeugen Patkuls Berichte a. a. O. S. 162. und 176.

Digitized by Google

der Republik durch den Woiwoden von Culm eingeleitet, wodurch sich diese zugleich verbindlich machte, 21,800 Mann Reuter und 26,200 Mann Fußvolk ins Feld zu stellen *). Doch machten alle diese Maaßregeln, von denen wenigstens die erstern schon damals bekannt waren, auf die Versammlung zu Warschau einen weit geringern Eindruck, als die Gefangennehmung des Prinzen Jakob Sobiesky, den ihr d. 3. Jan. 1704. Karl XII. als den würdigsten Thronkandidaten empfohlen hatte **), und der wegen der Herkunft und wegen der Aufmerksamkeit, die man schon bey der vorigen Wahl auf ihn gerichtet hatte, die einzige Person war, die den Thron besteigen konnte. Es wurde aber der Prinz auf einer Reise von Olau nach Breslau von einigen Sächsischen Officiers im Febr. 1704. aufgehoben ***) und auf die Pleißenburg nach Leipzig ge-

*) Tagebuch Peter des Großen Th. 1. S. 121. In einer Anmerkung zu dem ersten Entwurfe dieses Bundes in Patkuls Berichten S. 107. werden aus den Lettres historiques T. XXVI. Nov. 1704. p. 507. manche andre Bedingungen dieses Bundes angegeben, als z. B. daß Liefland, dafern es der Zar erobern könnte, an die Republik sollte abgetreten werden. Man vergl. auch Parthenay T. III. p. 10.

**) S. das Schreiben bey Schmauß a. a. O. Th. 2. S. 320. Zwar wird selbiges in Nordbergs Leben Karl XII. Th. 1. S. 494 u. f. für erdichtet erklärt, aber die Gründe dafür sind von seinem Uebersetzer in einer beygefügten Anmerkung hinlänglich widerlegt worden.

***) Patkul giebt in seinen Berichten Th. 1. S. 116. folgende Veranlassung zu diesem Schritte an: „Wider des Königs von Polen Person ist eine Conspiration entdeckt, welche mir zuerst entdeckt worden. Ich habe es ihm sofort zu wissen gethan, so daß er über alles seine Maaßregeln genommen, und hoffe ich, es wird Prinz Jakob noch wohl aufgefangen werden, ehe man sich es versieht, weil er einen Meuchelmord vorgehabt haben soll, welches seinzleigner Pfaffe verrathen und kund gemacht."

Digitized by Google

bracht, wohin ihn sein Bruder Konstantin freywillig begleitete *). Auch glückte es dem König von Polen, den größten Theil der Polnischen Kronarmee auf seine Seite zu ziehen, ob ihm gleich ihr Feldherr Lubomirsky, der schon damals Absichten auf die Krone haben mochte, entgegen war und sich mit einigen Kompagnien, die ihm folgten, nach Warschau begab **). Doch konnte der König von Polen auch nach dieser Verstärkung dem Schwedischen General Rehnschlöd, der ihn in Cracau überfiel, keinen Widerstand leisten, sondern sah sich zu einer schleunigen Flucht genöthigt, bis er sich endlich bey Sendomir setzte ***). Unterdessen nahmen die Verhandlungen zu Warschau ihren ununterbrochenen Fortgang, auch machte der Kardinal-Primas das Interregnum feyerlich bekannt, und setzte den Wahltag den 19ten Jun. d. J. an †). Bey der Wahl selbst aber brachen noch heftige Streitigkeiten aus, indem sich Schweden, welches nur einen solchen Kandidaten begünstigen wollte, der ihm allein sein Glück verdankte, für Stanislaus Leszynsky erklärte; der Kardinal-Primas dagegen, der zuvor einige Ausländer in Vorschlag gebracht hatte, den Kronfeldherrn Lubomirsky unterstützte. Als aber Karl XII. mit seiner Armee in die Nähe von Warschau vorrückte, so brachte er ohne große Schwierigkeiten die von ihm gewünschte

im März 1704.

d. 2. May d. J.

*) Nordberg a. a. O. Theatrum Europ. T. XVII. p. 221.

**) Lubomirsky machte diese Begebenheit selbst in einem lateinischen Manifest bekannt, wovon die Mémoires sur les dernieres Révolutions de la Pologne p. 186. eine französische und Schmauß a. a. O. S. 417 u. f. eine teutsche Uebersetzung liefern.

***) Nordberg Th. 1. S. 498. und 502.

†) S. die Urk. bey Schmauß a. a. O. S. 445. und die Gegenerklärung des Königs a. a. O. S. 507.

Digitized by Google

d. 12. Jul. 1704. Wahl zu Stande *), und nöthigte auch die andre Parthie wenigstens zu einer scheinbaren Nachgiebigkeit **).

§. 13. Inzwischen schienen sich bald bessere Aussichten für den rechtmäßigen König zu eröffnen. Denn als Karl XII. mit der Belagerung von Lemberg beschäftiget d. 6. Sept. war, bemächtigten sich die Sächsischen Truppen der Hauptd. J. stadt Warschau; wodurch die Konföderirten zerstreut und einige derselben bewogen wurden, sich für die Sächsische Parthie zu erklären ***). Allein nach einer kurzen Frist fiel die d. 29. Okt. 1704. Hauptstadt wieder in Schwedische Hände, worauf sich August II. nach Cracau zurückzog †). Auch bekam wegen dieser veränderten Umstände Patkul, der jetzt die Russischen Hülfstruppen ††) kommandirte, den Befehl, die angefangene Belagerung von Posen, bey der er einige Zeit vergebens d. 14. Okt. auf Unterstützung Sächsischer Infanterie gewartet hatte, aufzuheben, weil der König von Schweden mit seiner gan-

*) Nordberg Th. 1. S. 515. u. 527. Mémoires sur les dernieres Révolutions de la Pologne p. 178 seq. Lamberty T. III. p. 338 seq. Schmauß Leben Karl XII. Th. 2. S. 624 u. f.

**) Bald darauf berichtete Patkul an seinen Herrn Th. 1. S. 265: „Der Kardinal fängt an, gute Dienste zu thun, aber heimlich und verborgen vor die Schweden, sonsten nehmen sie ihn bey die Ohren mit dem Kronfeldherrn zusammen.“ Letztrer trat auch bald darauf wieder auf Friedrich Augusts Seite, der Kardinal aber starb während dem folgenden Warschauer Reichstage.

***) Nordberg Th. 1. S. 550. Parthenay T. III. p. 56: „Auguste par une marche que les plus passionez Panegyristes de Charles XII. ont reconnu être une des plus belles que jamais Général ait faites, alla fondre en Varsovie.“

†) a. a. O. S. 560. Parthenay l. c. p. 617.

††) Sie waren nicht vollständig. S. Patkul Th. 1. S. 242.

Digitized by Google

zen Macht gegen ihn in Anmarsch sey *). Er suchte da- im
her noch zur rechten Zeit die Oder zu erreichen, und wendete Nov.
sich von da nach Sachsen, nachdem er noch zuvor die Säch- d. J.
sische und Polnische Kavallerie, unter dem General Brant,
dem König zugesendet hatte. Dagegen holte der König d. 7.
von Schweden ein Sächsisches Korps unter dem General Nov.
Schulenburg, das fast blos aus Fußvolk bestand, und sich
gleichfalls nach der Oder zurückziehen wollte, bey Punitz ein.
Dieses aber schützte sich dadurch gegen den wüthenden An-
griff der feindlichen Kavallerie, daß es sich auf die Erde
warf und jene über sich weggehen ließ, worauf es unter Be-
günstigung der einbrechenden Nacht sein Vorhaben glücklich
ausführte **). Es blieb daher nur die Armee, die bey dem
König (der kurze Zeit darauf nach Sachsen abgieng, weil
er in Polen weder Geld noch Mannschaft aufbringen konn-
te ***)) gestanden hatte, in Polen zurück, und auch diese
würde sich hier schwerlich mehr haben behaupten können,
wenn nicht zu gleicher Zeit die Russen nach einem glücklichen
Feldzuge in Liefland in Litthauen eingefallen wären †). Des-

*) Patkul a. a. O. S. 326 u. f.

**) Nordberg a. a. O. S. 563. Patkul sagt a. a. O. S. 332: „Es ist ein militairisches Miraculum zu nennen, und eins der allerraresten Exempel von Démêlés im Felde zwischen Kavallerie und Infanterie."

***) Nordberg S. 586. Patkul (S. 391.) zweifelte schon damals, daß dem König ein neuer Feldzug nach Polen gelingen werde, und nach dessen Berichten S. 217. und 228. war der König schon zu Anfange dieses Jahres in der größten Geldverlegenheit.

†) Tagebuch Peter des Großen a. a. O. Th. I. S. 102 u. 124. Patkul war mit diesen Unternehmungen des Zar nicht zufrieden, weil er es für das Hauptwerk hielt, den König von Schweden in Polen zu ruiniren. a. a. O. S. 281.

Digitized by Google

im May 1705. ſenungeachtet konnte es jetzt Karl XII. wagen, durch den Primas einen andern Reichstag nach Warſchau ausſchreiben zu laſſen *), da ſich zumal die Parthie des Stanislaus immer mehr verſtärkte. Und nachdem die Sachſen einen vergeblichen Verſuch gemacht hatten, dieſe Verſammlung d. 31. Jul. zu zerſtören und dabey eine neue Niederlage an der Weichſel unter dem Paykul, der ſelbſt in Schwediſche Gefangenſchaft gerieth, erlitten hatten **), ſo ließ Karl XII. den von d. 4. Okt. ihm eingeſetzten König feyerlich krönen ***), und ſchloß darauf mit ihm und ſeinen Anhängern in Polen einen Friedens- und Allianztraktat †), nach welchem beyde Theile ihre d. 18. Nov. J. Waffen zuſammenſetzen und den König Auguſt nebſt ſeinem Bundesgenoſſen, dem Zar, ſo lange verfolgen wollten, bis jener der Krone entſagt, und beyde für allen, den Schweden und Polen zugefügten Schaden Genugthuung gegeben hätten.

§. 14. Der König Auguſt II. war zu Anfange des Jahres 1705 ſehr geneigt geweſen, neue Friedensunterhandlungen mit Schweden einzuleiten, weil er ſchon damals einen Einfall Karl XII. in Sachſen befürchtete, und es hatte im Febr. 1705. daher der kaiſerliche Hof durch ſeinen Geſandten in Dresden, den Grafen von Zinzendorf, einen Entwurf gemacht, ihn mit dem König von Schweden auszuſöhnen, deſſen Grundlage darin beſtand, daß er auf die Polniſche Krone mit Vorbehalt des königlichen Titels Verzicht leiſten ſollte ††); allein es hatten ſich dieſe Traktaten bald wieder zer-

*) Nordberg S. 598.

**) a. a. O. S. 606.

***) a. a. O. S. 615. Parthenay T. III. p. 116.

†) Bey Du-Mont T. VIII. P. I. p. 173 seq.

††) Nordberg Th. I. S. 591.

Digitized by Google

schlagen, und der König von Polen verlangte bald darauf von Patkuln ein Bedenken: durch welche Maaßregeln Sachsen gerettet werden könnte. Dieses wurde von ihm unter dem Titel:

„Politische Offenbarung oder geringfügiges Bedenken von Schwedischer Invasion in Sachsen *)"

den 8. März 1705 wirklich ausgestellt, und er suchte hier besonders den Satz auszuführen, daß das einzige Rettungsmittel in Traktaten mit andern Mächten, besonders mit denen gegen Frankreich in dem Spanischen Erbfolgskrieg verbundnen zu suchen sey; wobey er aber zugleich, nachdem er den traurigen Zustand von Sachsen mit der größten Freymüthigkeit geschildert hatte **), die Besorgniß äußerte: „es möchte schon so viel Zeit verloren und so viel falsche Maaßregeln genommen seyn, daß alle Medizin, wenn auch etwa eine derselben zu finden, vergeblich und zu spät sey."

Aller Wahrscheinlichkeit nach hatte dieses Bedenken keinen geringen Einfluß auf das traurige Schicksal, welches Patkul kurze Zeit darauf erfahren mußte. Er wurde nehmlich des Nachts zwischen dem 19ten und 20ten December dieses Jahres ***), auf Befehl des geheimen Koncilii †),

*) Diese seltne Schrift, die Greifswalde 1711. 8. erschien, hat der Herausgeber von Patkuls Berichten nach Vergleichung verschiedener Handschriften derselben wieder abdrucken lassen. Th. 3. S. 59.

**) Unter andern sagte er (S. 73.): „nicht einmal zum nothwendigen Behuf ist Geld vorhanden, alte in vorige Zeiten ersparte Kapitalien sind verzehrt, nichts beygelegt, Schulden gemacht, die Fonds ruiniret, Kredit sogar verloschen, und in so üble Reputation gesetzt, daß nicht einmal wenige 100 Thaler ohne Mühe zu erborgen u. s. w."

***) Patkuls Berichte Th. 3. S. 116.

†) Der König selbst war anfangs nicht davon unterrichtet, und

gefangen genommen, und anfangs auf den Sonnenstein, von da aber, weil man den Kommandanten dieses Schlosses in den Verdacht einer allzugroßen Nachgiebigkeit gegen ihn zog, auf den Königsstein gebracht *). Die Hauptveranlassung hierzu war nach des Königs eignen Erklärungen **) eine von Patkuln mit dem kaiserlichen Gesandten Straatmann eingeleitete Unterhandlung, wodurch die Russischen Truppen, welche in Sachsen standen, der Disposition des kaiserlichen Hofes überlassen werden sollten. Doch suchte man diesen Schritt auch noch dadurch zu rechtfertigen, daß man Patkuln beschuldigte, nicht nur an einem Partikularfrieden zwischen seinem Herrn und den Schweden gearbeitet, sondern auch eine gefährliche Korrespondenz mit diesen geführt zu haben ***). Der Russische Hof war zwar anfangs unzufrieden über die Verhaftung seines Gesandd. 13. Jan. 1706. ten †); doch erklärte der Zar bald darauf in einem Schreiben an den König: daß er Patkuls Benehmen mißbilli-

noch weniger (obwohl solches Nordberg Th. I. S. 113. behauptet) der Zar. S. a. a. O. S. 193. u. 196.

*) a. a. O. S. 215.

**) Man vergl. 1) Ein Reskript des Königs an seine Gesandtschaft in Wien ohne Datum; 2) Ein Reskript an den Herrn von Mannteufel nach Kopenhagen v. 29. März 1706. — Beyde sind aus Handschriften der Ponikauischen Bibliothek zu Wittenberg a. a. O. S. 135. und 141. abgedruckt.

***) Eine sehr weitläuftige Untersuchung über Patkuls Verhaftung findet man a. a. O. S. 115 u. f. Die Resultate derselben S. 200 u. f. Auch ist Ebendaselbst S. 154 u. f. eine Vertheidigung Patkuls aus einer Handschrift der Ponikauischen Bibliothek abgedruckt, die nach der Meinung des Herausgebers von ihm selbst abgefaßt seyn soll.

†) Man vergl. die Protestation des Russischen Gesandten a. a. O. S. 147.

Digitized by Google

ge *), und erst in der Folge, als selbiger vermöge des Altranstädter Friedens dem König von Schweden ausgeliefert wurde, bezeugte er seinen Unwillen hierüber in verschiednen Schreiben, die er deswegen an einige Höfe erließ, wobey er sich auch aufs neue über dessen eigenmächtige Verhaftung beschwerte **).

§. 15. In dem ersten Monat des 1706ten Jahres führte der General Schulenburg ein Heer von 20,000 Mann, das nicht nur aus Sachsen und Russen, sondern auch aus Franzosen und andern Ausländern (die bey Hochstädt in kaiserliche Gefangenschaft gerathen, und jetzt von dem Kaiser dem König von Polen überlassen waren) über die Oder; auch hatte sich schon zuvor August II. selbst nach Polen begeben, und hier nach einer persönlichen Zusammenkunft mit dem Russischen Zar zu Grodno ***) den Plan entworfen, dem General Rehnschöld, den Schulenburg angreifen sollte, in den Rücken zu fallen. Als aber der Sächsische General diesen Angriff bey Fraustadt an der Pohlnisch- im Nov. 1705.

*) Leider findet man nur einen Extrakt desselben a. a. O. S. 145. wo es heißt: „Wir haben nach Ankunft des von Ew. Königl. Majestät an uns abgesendeten Cammerherrn von Czembeck (Steinbeck) zur Genüge ersehen, aus was vor Ursachen solches geschehen, und ist von obgemeldetem (Patkul) gänzlich wider unsern Befehl und gemeinsames Interesse, so zu gegenwärtigem Zweck dient, gehandelt, sogar daß auch gemuthmaßt wird, daß eben aus der Ursache der Schwedische Marsch anjetzo gegen unsere Armee vorgenommen werde."

**) a. a. O. S. 198 u. f.

***) Hier wurde die ehedem zwischen dem Zar und der Republik Polen geschlossene Allianz völlig berichtigt; auch stiftete damals der König den weißen Adler-Orden. S. Parthenay T. III. p. 125 u. 131.

Digitized by Google

d. 14. Febr. 1706. Schlesischen Gränze wagte, erlitt er hier eine gänzliche Niederlage, so daß ein großer Theil seiner Truppen niedergemacht oder gefangen wurde, der übrige aber sich nach Sachsen flüchtete *). Nach diesem glänzenden Sieg brach Karl XII. selbst, um seinen Gegner zur Verzichtleistung auf die Polnische Krone zu nöthigen, mit einem Theil seiner Armee und in Begleitung des Stanislaus Leszczinsky nach Sachsen auf, und nahm seinen Zug durch Schlesien, ohne bey dem Kaiser anzufragen; indem er sich damit entschuldigte, daß seine Feinde öfters denselbigen Weg genommen d. 5. Sept. hätten **). Nachdem er nun den Einwohnern des Churd. J. fürstenthums Sachsen Schutz für ihre Person und ihr Eigenthum versprochen, und hierdurch das panische Schrecken, welches daselbst über die bevorstehende Ankunft der Schweden entstanden war, etwas vermindert hatte, so drang seine Armee durch die Lausitz und Meißen bis nach Leipzig vor, welches ihr ohne Widerstand die Thore öffnete ***). Auch zerstreute zu gleicher Zeit der Oberste Görz, der ehedem als Oberster der Russischen Hülfstruppen in Sächsischen Diensten gestanden hatte, in dem Jahre 1704 aber zu den Schweden übergegangen war, weil ihn Patkul wegen angeschuldigter Treulosigkeit vor ein Kriegsgericht ziehen wollte †), zwey Sächsische Korps bey Bautzen und später

*) Nordberg a. a. O. S. 648 u. f. Parthenay T. III. p. 145.

**) Nordberg a. a. O. S. 671.

***) Vogels Annalen der Stadt Leipzig S. 982. Man vergl. den Auszug aus einem den Schwedischen Einfall betreffenden Manuskript (in dem neuen Museo für die Sächs. Geschichte B. 2. Heft. 2.) S. 130.

†) Görz gab eine Vertheidigungsschrift heraus, unter dem Titel: Copiae einiger an den Moscowitischen Zar, wie auch an den

in Thüringen. An der Spitze des andern stand der General Schulenburg, der jetzt mit seinen zersprengten Truppen über die Sächsische Gränze bis nach Franken flüchten mußte. Auch war anfangs der König von Schweden selbst bey dieser Unternehmung gegenwärtig, ging aber noch vor ihrer Beendigung nach Leipzig und von da nach Altranstädt, wo er aus Achtung für das Andenken seines großen Ahnherrn, Gustav Adolph, sein Hauptquartier nahm *). d. 20. Sept.

§. 16. Unterdessen hatte der König August seinen geheimen Rath von Imhof und den geheimen Referendar Pfingsten mit uneingeschränkter Vollmacht nach Sachsen abgeschickt, wo sie zu Bischofswerde mit dem Grafen Karl Piper und dem Schwedischen Staatssekretair Olaus Hermelin in Friedensunterhandlungen traten **), die aber wegen des Russischen Hofs sehr geheim gehalten wurden, daher man vorgab, daß sie blos die Brandschatzung und Kriegssteuern des Landes beträfen. August II. ließ auf eine Theilung von Polen antragen ***), wovon aber der König von Schweden nichts hören wollte. Die Sächsischen Abgeordneten folgten nun dem König nach Altranstädt, und d. 12. Sept.

König August Sächs. geh. Kriegsraths-Collegium und andre vornehme Sächs. Officiers und Ministers vor dem Obersten Görz zu seiner Exculpation wider die malhonnette und malicieuse Verläumd- und Verfolgung des Moscowitischen Generals Johann Reinhold Patkul geschriebene Briefe 1705. Man vergl. Patkuls Berichte Th. 3. S. 26 u. f.

*) Nordberg a. a. O. S. 674—678.

**) a. a. O. S. 676.

***) Von einem frühern noch wenig bekannten Projekte, nach welchem sich der Zar, der König von Dänemark, der König von Polen und der König von Preußen in Polen, Liefland, Pommern und Holstein theilen sollten s. Patkuls Berichte Th. 1. S. 181.

Digitized by Google

d. 24. Sept. 1706. hier mußten sie folgende Friedensbedingungen unterzeichnen *), die man, so hart sie auch waren, doch deswegen für sehr annehmlich ausgab, weil der Zar Schweden einen Partikularfrieden angeboten hätte **):

Der König August leistet Verzicht auf das Königreich Polen und Großherzogthum Litthauen, und behält sich nur den Titel eines Königs auf Lebenszeit vor ***), erkennt den König Stanislaus und gestattet ihm auch das Recht, die Aemter, welche er bisher vergeben, mit andern Personen zu besetzen; sagt sich von allen seinen Verbindungen wider Schweden und insonderheit von seinem Bündniß mit dem Russischen Zar los; erklärt die in Polen für ihn errichteten Konföderationen und Reichsschlüsse für ungültig; und ververspricht, die gefangenen Polnischen Prinzen Jakob und Konstantin in Freyheit zu setzen, Schwedische Ueberläufer und Verräther, nahmentlich den Johann Reinhold von Patkul †), so wie auch die in Sachsen befindlichen Rus-

*) Du-Mont T. VIII. P. I. p. 204.

**) Parthenay Histoire de Pologne sous le regne d'Auguste II. T. III. p. 165. „On leur montra même, dit on, des originaux, qui ne leur permirent pas de douter, que leur maitre ne fut trahi."

***) Auf ein spätres Verlangen des Königs von Schweden mußte sogar August II. seinem Gegner zur Besteigung des Polnischen Throns Glück wünschen. S. das Schreiben v. 8. Apr. 1707. bey Parthenaye T. III. p. 177.

†) Die Auslieferung geschah erst den 8. April 1707, nachdem noch der König verschiedene vergebliche Versuche gemacht hatte, sich von diesem und einigen andern Artikeln des Friedens zu befreyen, auch soll er sogar noch während dieser Zeit in einem Briefwechsel mit Patkuln gestanden haben. (S. Patkuls Berichte Th. 3. S. 216—237.) Ueber dessen schreckliche Hinrichtung zu Casimir 8 Meilen von Posen d. 11. Okt. 1707. s. 1) die bekannte Nachricht von dem Feldprediger Hagen, der

Digitized by Google

sen, auszuliefern, den Schweden die Winterquartiere und die Erhebung ihres Soldes und Unterhalts in Sachsen zu gestatten, endlich sowohl in Sachsen, als in der Lausitz keine Veränderung in der evangelischen Religion (die beyde Kontrahenten im ganzen Römischen Reich beschützen wollen) einzuführen, noch zuzugeben, daß Kirchen, Schulen, Akademien, Kollegia, Klöster, oder auch Plätze, wo dergleichen erbaut werden könnten, den Katholiken eingeräumt würden. Auch sollte der König von Schweden und der nunmehrige König von Polen, August II. gegen den Zar beystehen, wenn er wegen dieses Friedens von ihm angegriffen würde. Um die Ratifikation dieses Vertrags einzuholen, wurde Pfingsten nach Petrikow geschickt, wo sich damals der König von Polen aufhielt; da er aber dessen Bestürzung über den Inhalt des Friedens merkte, so getraute er sich nicht, ihn von dem wirklichen Abschluß der Unterhandlungen zu benachrichtigen, und schmeichelte ihm mit der Hoffnung, bey seiner Ankunft in Sachsen bessere Bedingungen erhalten zu können, worauf er nach Sachsen zurückkehrte, und sich einer von dem König früher unterzeichneten Carte blanche bediente, um die Ratifikation des Friedensinstruments darauf zu schreiben *). Sowohl wegen dieser Arglist, die in der Folge der König selbst öffentlich bekannt machte **), als auch deswegen, weil beyde Gesandten

bey seinem Tode gegenwärtig war, und die öfters, unter andern zu Göttingen 1783. abgedruckt ist. 2) Eine kurze bisher noch wenig bekannte Beschreibung dieser Exekution in Patkuls Berichten Th. 3. S. 303. u. f.

*) Sie war vom 30. Okt. datirt. Auch wurde der Friede auf der andern Seite nicht nur von Karl XII., sondern auch von dem König Stanislaus ratificirt.

**). In seinem Manifest von 1709, in Glafeys Kern der

ihre Vollmacht überschritten haben sollten *), wurden sie auf den Königsstein gesetzt **).

Noch hielt man übrigens den Friedensschluß selbst einige Zeit geheim, und machte vor der Hand nur den Ab-

Sächs. Geschichte S. 1428. „Es haben (sind die Worte des Manifests) diese unglückseligen Friedensmacher sich nicht einmal getrauet, Uns ein solch Extensum, wie nachgehends das von ihnen unterzeichnete Exemplar gewesen, in Abschrift vorzuzeigen oder zuzuschicken. Ja, es hat noch insonderheit George Ernst Pfingsten, als er nachgehends zu Uns nach Peterkow gekommen — Uns zu sinceriren gewußt, daß es noch auf Traktaten beruhte, und nichts wirklich geschlossen sey, auch ob man zwar Schwedischer Seits einige harte Postulata gemacht, sich dennoch solches bey Unserer Ankunft in Sachsen leichtlich vollends nach Unserm Verlangen geben würde, immaßen sie dar, ob gewisse Versicherung hätten, und das Protocoll in mehrerm besagte, da sich doch nachgehends herfür gethan, daß sie gar kein Protocoll gehalten, auch damahln — das unternommene Friedens-Instrument schon längst vorhero am ¼ Sept. von ihnen vollzogen gewesen, wie dann auch noch weiter wider Unser Wissen nnd Willen, ein von Uns in Händen gehabtes Blanquet zur Ratification dessen, was Wir nicht gesehen, nnd zwar noch dazu, um der Sache mehrere Wahrscheinlichkeit anzustreichen, unter dem Dato eben des Tages, da bemeldter Pfingsten wieder abgereiset, und noch das Gegentheil an Uns berichtet hatte, böslich und leichtsinniger Weise gemißbrauchet worden."

*) Sie ist in dem Theatro Europ. T. XVII. p. 130 befindlich und auf billige christliche Bedingungen gerichtet.

**) Aus einem in Weinarts Litteratur der Sächs. Geschichte Th. 2. S. 437. angeführten Manuscript ergiebt sich, daß in der Sache von Imhof und Pfingsten von den Juristenfakultäten zu Leipzig und Wittenberg und von dem Schöppenstuhle zu Leipzig rechtlich erkannt worden ist. Das Erkenntniß aber ging dahin: daß erstrer ewiges Gefängniß, letztrer die Todesstrafe (die aber von dem König gleichfalls in ewiges Gefängniß verwandelt wurde) leiden sollte. S. Birkens Sächs. Heldensaal Th. 2. S. 344. Wegen der Urtheile, die man sich hierüber erlaubte, s. Parthenay T. III. p. 252.

Digitized by Google

schluß eines Waffenstillestandes auf zehn Wochen *) und erst den 26. November den Frieden selbst bekannt **). Augusst mußte sogar, nachdem der Friede bereits ratificirt war, mit seinen in Polen bey den Russen stehenden Teuppen den General Mardefeld bey Kalisch angreifen und schlagen helfen, wobey über 2000 Mann Schweden und unter ihnen Mardefeld selbst gefangen genommen wurden. Der König von Schweden hätte hierüber den Frieden beynahe wieder aufgehoben, und ließ sich nur durch die Erklärung Augusts besänftigen, daß er zu dieser Aktion gezwungen gewesen, daß er Mardefelden und seine Leute zu retten gesucht und es so eingerichtet habe, daß die Russen leicht hätten geschlagen werden können, wenn man die Gelegenheit benutzt hätte; auch erbot er sich zum Schadenersatz, wenn ihn Karl verlangen sollte ***). d. 25. u 27. Sept. d. 29. Okt. 1706.

§. 17. Der König von Schweden hielt wenigstens die erste Zeit bessere Mannszucht in Sachsen, als man erwartet hatte, und gab sogar seiner Armee den Befehl †), daß sie alle Bedürfnisse, die Fourage ausgenommen, baar bezahlen sollte. Dagegen that er folgende große Anforderungen ††) an einen zu Leipzig von ihm versammelten Ausschuß, nachdem er zuvor verschiedne statistische Notizen über den damaligen Zustand des Churfürstenthums Sachsen von ihm eingezogen hatte †††). Es sollten: 1) von den alten d. 24. Sept. 1706. d. 10. Okt. d. J.

*) Nordberg Th. 1. S. 681.

**) a. a. O. S. 681 u. f. Vogel a. a. O. S. 996.

***) Nordberg a. a. O. S. 684.

†) Vogels Annalen S. 985.

††) In der Schwedisch-Sächsischen Staatskanzley (Köln 1708. 8.) S. 52.

†††) Die Schwedischen Anfragen, die man a. a. O. S. 8. findet, betrafen folgende Punkte: 1) Wie viel Domainen vor-

Digitized by Google

und neuen Erblanden, mit Einschluß der Stifter, der Grafschaft Schwarzburg, auch andrer von Sachsen zu Lehn gehender Stücken, monatlich 625,000 Thaler entrichtet werden; 2) von dieser Summe 125,000 Thaler für die Fourage herunter gehen, die übrigen 500,000 Thaler aber mit baarem Geld ersetzt werden *); 3) denen mit Einquartierung Belasteten freygestellt werden, ob sie die Kost in Natur liefern oder bezahlen wollten **). Die Stände suchten
d. 11. Okt. zwar diese Anforderung durch eine wehmüthige Vorstellung zu mildern ***), worin sie zugleich auf die Exemtion des Adels und andrer privilegirter Personen antrugen †); al-

handen und welche Abgaben in den zwey letzten Jahren von ihnen entrichtet? (Der Ausschuß erwiederte hierauf a. a. O. S. 12: daß man wahrscheinlich unter Domainen die Kreise und Theile des Churfürstenthums Sachsen verstanden haben müsse, die er nun einzeln anführte.) — 2) Die Art und Weise, die Steuern nach Schocken oder Hufen zu vertheilen. 3) Die einzelnen Aemter (die hier auch Domainen genannt wurden) und ihre Gefälle. (Letztere war der Ausschuß, nach seinem Vorgeben, nicht zu bestimmen vermögend, doch lag der wahre Grund von dem Stillschweigen, das man hierüber beobachtete, in Rücksichten gegen den Hof. S. a. a. O. S. 22 u. 150.) — 4) Die Schlüsse der seit 1704 gehaltnen Landtäge. (Dergleichen waren nicht vorhanden, weil seit 1704 kein Land- oder Ausschußtag war gehalten worden.)

*) Die Fourage sollte nach Hufen, das baare Geld aber nach Schocken aufgebracht werden, welche die Stände in den alten Erblanden (mit Einschluß der Grafschaft Stollberg) zu 5,014,851 berechneten. (S. a. a. O. S. 23.)

**) Es wurde für jeden Mann 2 Pfund Fleisch, Speck und Erbsen verlangt.

***) a. a. O. S. 55.

†) Schon das erstemal wurde dieser Antrag verworfen, und das zweytemal verordnete der König: „wenn die Stände die von ihm verlangte Summe aus der Luft nehmen und geben könn-

Digitized by Google

lein der König beharrte auf seinem Vorsatz, und ließ sich auch eben so wenig durch das mit Vorwissen der churfürstlichen Geheimenräthe geschehene Anerbieten der Stände *), d. 14. Okt. monatlich 320,000 Thaler und noch überdieß binnen drey Monaten eine Summe von 400,000 Thalern zu zahlen, die bey Auswärtigen auf des Landes Kredit sollte aufgenommen werden, davon abwenden. Er entließ daher die Stände **) d. 22. Okt. und behielt sich selbst vor, das Nöthige wegen der Bestimmung und Vertheilung der Kriegskontribution zu verfügen, doch versprach er ihnen, die Quartiere der Armee durch das Land verhältnißmäßig zu vertheilen ***), und verlangte überdieß, daß sie bevollmächtigte Deputirte zur Beobachtung der gemeinen Landesangelegenheiten zurücklassen sollten, welches auch dergestalt geschah, daß aus jedem Kreise zwey vom Adel und eine Stadt diesen Auftrag erhielt †). Auf die Vorschläge dieser Deputirten aber wurde bey Vertheilung der Einquartierung und der Kriegssteuer nur wenig Rücksicht

ten, so würde er zufrieden seyn, daß jederman befreyt bliebe." a. a. O. S. 97.

*) a. a. O. S. 63.

**) a. a. O. S. 87.

***) Nach einem S. 70 u. f. befindlichen Projekt, das wahrscheinlich von den Ständen selbst entworfen war, sollten die allzusehr Bequartierten sowohl durch Zufuhr und einen verhältnißmäßigen Beytrag der Unbequartierten, als auch durch Kompensation an den verwilligten Pfennigen und Quatembern entschädigt werden. — Uebrigens wurde in Ansehung des Verhältnisses der Ober- und Niederlausitz zu den Erblanden wegen der Einquartierung festgesetzt, daß die Oberlausitz $\frac{1}{15}$ der Erblande, die Niederlausitz aber $\frac{1}{3}$ weniger tragen sollte. S. a. a. O. S. 121.

†) S. die Vollmacht der landschaftlichen Deputirten v. 26. Okt. 1706. a. a. O. S. 105.

Digitized by Google

genommen *), und der König legte eigenmächtig eine Kontribution von 4 Kaisergroschen auf das Schock, die monatlich, von dem 1. September an zurückgerechnet, entrichtet werden sollte, und die auf 274,767 Thaler mehr betrug, als die anfangs von dem König geforderten 500,000 Thaler **). Auch wurde diese Kontribution ungeachtet des bekannt gemachten Friedens und der eingetretnen Vermittelung verschiedner auswärtiger Gesandten ***) selbst auf 5 Monate für das folgende Jahr angekündigt. Nur sollte der Ansatz dergestalt vermindert werden, daß auf die Monate Januar und Februar 3 Kaisergroschen, zum März und April 2 und in dem May einer gegeben würde †). Doch ließ sich endlich Karl XII. durch viele Vorstellungen bewegen, diese Abgabe in bestimmte Summen zu verwandeln, nehmlich für den Januar und Februar 450,000 Thaler, für den März und April 400,000 Thaler und für den May in 200,000 Thalern ††). Da aber die schon damals gänzlich erschöpfte Landschaft die ganze Summe (wozu die Ritterschaft einen Beytrag von 250,000 Thalern verwilligte) nicht baar aufbringen konnte, so nahm sie deswegen in Holland mit Genehmigung des Königs und unter Garantie der Generalstaaten ein Darlehn von 400,000 Thalern auf †††). Wie groß übrigens die Bedrückungen waren,

*) Die Stände wünschten, daß man dabey den Quatemberfuß befolgte, der König aber nahm durchaus die Schocke zum Maaßstab. S. a. a. O. S. 134 u. 182.

**) a. a. O. S. 205.

***) S. 212.

†) S. 216.

††) S. 222.

†††) Nachrichten hierüber findet man in den Ausschußtagsakten von 1708.

Digitized by Google

welche das Churfürstenthum Sachsen von den Schweden erfahren mußte, zeigt folgende Schilderung, welche der König von Polen selbst hiervon bekannt machte *). Man hat in einem Monate mehr Steuern eingetrieben, als das Land sonst in 16 Monaten aufzubringen vermögend war, wie dann mehr als 23 Millionen, mit Einschluß der Naturalverpflegung, daraus erpresset, ohne den durch die Excesse zugefügten Schaden und die schweren Exekutionskosten. Bey dem Anschlag der Güter sind auch wüste Grundstücke, ja selbst diejenigen nicht verschonet worden, welche die Schweden in Brand gesteckt, und bey der Eintreibung der Kontribution haben oft die Officiers das arme Volk nach Gefallen geschätzt. Die Armee ist um das Doppelte verstärkt **), und hierdurch sowohl ihr Unterhalt vergrößert, als das Land von junger Mannschaft entblößt worden. Mit dem Stanislaus Leszynsky fanden sich dessen Polnische Anhänger in Menge ein, und es wurden von ihnen solche Gewaltthätigkeiten verübt, daß der König von Schweden sich selbst genöthigt sah, die gefängliche Einziehung dieser Frevler zu gestatten. Bey den Exekutionen riß man Betten, Kleider und was sonst mehr zur Bedeckung der Leibesblöße und äußersten Bedürfniß gehört, den Leuten unter und von dem Leibe weg, und verhandelte es an Böhmische Juden, die man deshalb nach

*) In dem oben angeführten Manifest von 1709.

**) Nach der gewöhnlichen Angabe bestand die Schwedische Armee anfangs kaum aus 16,000 Mann und wurde bis zu 40,000 Mann vergrößert: dagegen wird in einem in der Schwedisch-Sächsischen Staatskanzley S. 11. befindlichen Aktenstück v. 6. Okt. 1706 die Stärke der Schwedischen Armee zu 28 Regimentern angegeben, von denen jedes aus 1500 Mann bestehen sollte: allein bey dieser Nachricht hat sich wahrscheinlich irgend ein Fehler eingeschlichen.

Digitized by Google

Sachsen holte. Viele Menschen und Pferde wurden mit nach Polen, ja bis in die Ukraine geschleppt, und ein grosser Theil derselben kam nie wieder zurück.

Vierter Abschnitt.

Erneuerung und Fortsetzung des Schwedischen Kriegs bis zur Beendigung desselben im Jahr 1719, und Unruhen in Polen während dieser Zeit.

§. 18.

Ehe Karl XII. Sachsen verließ, welches im Jahre 1707 zu Anfange des Septembers geschah, stattete er im Vorbeygehn mit einem geringen Gefolge dem König von Polen einen unerwarteten Besuch zu Dresden ab, der um so größre Verwunderung erregte, da ungeachtet des Friedens kein gutes Vernehmen unter den beyden Monarchen hergestellt war *). Er ging hierauf nach Polen zurück, um die Russen aus diesem Lande zu vertreiben, und seine Entwürfe gegen den Zar Peter auszuführen, dem er dasselbe Schicksal zudachte, das der König August hatte erfahren müssen. Und auch bey dieser Unternehmung schien ihn anfangs das Glück zu begünstigen. Denn er verjagte die Russen aus Grodno, schlug ein Russisches Korps bey Holowtschin, und drang
d. 4. Jul. 1708. über Mohilow und den Dnepr ins Russische Gebiet ein, bis

*) Nordbergs Leben Karl XII. Th. 2. S. 28 u. f. Bey dieser Zusammenkunft soll sich noch der König August für Patkuln verwendet haben. S. Patkuls Berichte Th. 3. S. 267 u. f.

Digitized by Google

nahe vor Smolensk *). Als er aber in der nicht erfüllten Hoffnung, von dem Cosaken-Hettmann Mazeppa einen beträchtlichen Beystand zu erhalten, von da nach der Ukraine zog, und die Stadt Pultawa belagerte, so scheiterten hier durch einen einzigen Sieg, den Peter der Große über ihn er- d. 8. focht, alle seine kühnen Entwürfe, und er sahe sich genö- Jul. 1709. thigt, nach Bender zu fliehen, um bey den Türken Schutz und Beystand zu suchen **). Noch vor dieser Schlacht hatte sich der König August in eine neue Verbindung gegend. 28. Schweden mit dem König von Dänemark Friedrich IV. Jun. 1709. eingelassen, als ihn dieser bey seiner Rückreise aus Italien in Dresden besuchte. Auch hatten beyde kurze Zeit darauf den König von Preußen bey einer persönlichen Zusammenkunft zu Berlin zu dem Versprechen bewogen, der Dänisch-Polnischen Armee alle Unterstützung zu leisten, und sich nach Endigung des Spanischen Erbfolgkriegs noch genauer mit ihnen zu verbinden ***). Als aber August die Nachricht von der Niederlage der Schweden erhielt, machte er seinen Entschluß, den Polnischen Thron wieder zu besteigen, öffentlich in einem Manifest bekannt †), worin er die Un- d. 8. rechtmäßigkeit der Wahl des Stanislaus Leszynsky, die Aug. d. J. Widerrechtlichkeit des Altranstädter Friedens, die häufigen Verletzungen desselben von Seiten der Schweden, und seine beschwornen Pflichten gegen die Polnische Republik, die ihm nicht erlaubten, einseitig auf die Regierung derselben Ver-

*) Nordberg Th. 2. S. 60. 73. u. 87. Tagebuch Peter des Großen Th. 1. S. 200. u. f.

**) Nordberg Th. 2. S. 147. Lamberty l. c. T. V. p. 309 seq. Tagebuch Peter des Großen Th. 1. S. 251 u. f.

***) Theatrum Europ. T. XVIII. P. III p. 119 u. 135. Man vergl. Heinrichs Teutsche Reichsgeschichte Th. 7. S. 616.

†) Bey Glafey a. a. O. S. 1428.

zicht zu leisten, als Rechtfertigungsgründe jenes Vorhabens und seiner neuen Kriegserklärung gegen Schweden anführte.

im Aug. 1709. Nachdem nun der König auch damals den Fürsten von Fürstenberg zum Statthalter seiner Erblande während seiner Abwesenheit ernannt hatte *), so ging er an der Spitze von 13000 Sachsen nach Polen zurück **), und erneuerte dann zu Thorn sein Bündniß mit dem Russischen Zar, so wie dieser um dieselbige Zeit auch seine ehemalige Allianz mit Dänemark bestätigte, und bald darauf ein neues Schutzbündniß mit dem König von Preußen zu Marienwerder einging ***). Unterdessen zog sich der Gegner August II. Stanislaus nach Pommern zurück, indem er feyerlich seine Bereitwilligkeit erklärte, die Krone niederzulegen, wenn hierdurch die Ruhe seines Vaterlandes wiederhergestellt werden könnte †). Es begleitete ihn ein Schwedisches Korps unter dem General Krassau, das Karl XII. zu seiner Vertheidigung in Polen zurückgelassen, und welches von einem neuen Einfall in Sachsen nur durch nachdrückliche Erklärungen des Kaisers und durch ernstliche Gegenrüstungen in Sachsen abgehalten wurde ††). Denn kurz zuvor hatte hier der König August einen allgemeinen Landsturm

im Okt. d. J.

*) S. das Mandat v. 20. Aug. in Cod. Aug. T. I. p. 350 seq.

**) S. v. Pöllnitz Memoiren zur Lebens- und Regierungsgeschichte der vier letzten Regenten des Preußischen Staats in der deutschen Uebersetzung Th. 1. S. 518.

***) Tagebuch Peter des Großen Th. 1. S. 278 u. f.

†) Lamberty T. V. p. 428 seq. Parthenay T. III. p. 257.

††) von Pöllnitz Th. 1. S. 519.

Digitized by Google

organisirt *), bey dem die Ritterschaft aufsitzen **), die festen Plätze sich selbst vertheidigen, und von allen übrigen Orten der dritte Theil der jungen Mannschaft vom 20ten bis 40ten Jahre zum Schutz des Vaterlandes die Waffen ergreifen sollte ***). Auch schien eine jede Kriegsgefahr für Sachsen gänzlich zu verschwinden, als bald nachher auf Veranlassung des neuen Kriegs, den Dänemark gegen Schweden anfing, von dem Kaiser und den Seemächten das Hager Concert geschlossen ward †), worin sie die Garantie einer vollkommenen Neutralität aller zum teutschen Reich gehörigen Länder der kriegführenden Mächte, mit Einschluß von Schleswig und Jütland, dergestalt übernahmen, daß die auf teutschem Boden stehenden Schwedischen und Dänischen Truppen an dem Orte ihres dermaligen Aufenthaltes stehen bleiben sollten ††), und dem die Alliir- d. 31. März 1710.

*) S. das Mandat vom 11. Sept. 1709 und die Erläuterung desselben v. 23. Sept. d. J. in Vogels Annalen S. 1018. u. 1023.

**) Ein ähnliches Aufgebot war schon 1702 und 1704 ergangen, aber ohne weitern Erfolg (S. Cod. Aug. T. I. p. 2307 seq.) — Nach dieser Zeit hat man keine ähnlichen Versuche wieder gemacht.

***) In dem ersten Mandat wurden nur 84,100 Mann überhaupt gefordert, welche sowohl die Kreise, als auch die Stifter nebst der Ober- und Niederlausitz stellen sollten; in dem zweyten Mandat aber wurde dies auf die oben bemerkte Weise geändert. Bey diesem Aufgebot aber sollten zuförderst diejenigen ausgehoben werden, die schon sonst Kriegsdienste gethan hätten, unter den übrigen sollte das Loos entscheiden, und keine Verwechselung für Geld oder auf andre Art erlaubt seyn.

†) Lamberty T. VI. p. 292 seq.

††) Dieser Punkt war den Schweden besonders lästig, weil hierdurch der General Krassau ganz außer Thätigkeit gesetzt ward. Nordberg Th. 2. S. 236.

Digitized by Google

ten *) und sämmtliche Reichsstände **) beytraten. Zur
d. 4. Aug. d. J. Befestigung der Neutralität schlossen die Hager Paciscenten sowohl unter sich, als mit Preußen und einigen Reichsständen eine Vereinigung, nach welcher sie ein Heer von 15 bis 16,000 Mann zusammenbringen wollten ***). Doch wurde dieser ganze Entwurf dadurch vereitelt, daß der König von Schweden, ungeachtet der schon erfolgten beyfälligen Erklärung seines Senats †), feyerlich an allen Höfen dagegen protestirte ††), mit der seinem Charakter angemessenen Erklärung, daß er seine Feinde aufsuchen und angreifen würde, wo und wann er sie fände. Von dieser Weigerung aber nahmen die Nordischen Alliirten Anlaß, die Schwedischen Provinzen in Teutschland mit Krieg zu überziehen.

§. 19. Die Alliirten rückten zuerst nach einem vor-
im Aug. 1711. ausgeschickten Manifest des Königs August †††) in Pommern ein, um dem General Krassau, der einen Einfall in Polen drohte (wo der König in dem vorigen Jahre auf einer Versammlung zu Warschau nur mit vieler Mühe die bisherigen Unruhen gedämpft und eine Erneuerung des Bundes zwischen der Republik und dem Russischen Zar ††††) bewirkt hatte), zuvorzukommen, welches ihnen auch wirklich glückte. Dagegen mißlang ihnen die Belagerung der Schwedischen Festungen Wismar und Stralsund. Jene

*) Lamberty T. VI. p. 297—301.

**) Vermöge eines Reichsschlusses vom 2. April 1710 in der Europäischen Staatskanzley Th. 15. S. 637. und 657.

***) Lamberty l. c. p 304.

†) Nordberg Th. 2. S. 238.

††) a. a. O. S. 241.

†††) Lamberty T. VI. p. 477.

††††) Parthenay T. III. p. 271 seq.

Digitized by Google

wurde von den Dänen allein, diese von sämmtlichen Alliirten belagert, unter denen sich auch der König August an der Spitze einer Sächsischen Armee von 20,000 Mann befand. Da aber die Besatzung beyder Festungen, von Karlskrona aus, eine ansehnliche Verstärkung erhielt, so sahen sich die Verbündeten genöthigt, zu Anfange des folgenden Jahres Wismar ganz zu verlassen, und die Belagerung von Stralsund in eine bloße Sperrung zu verwandeln *). Und als im Herbst desselbigen Jahres der Schwedische Feldmarschall Graf Steenbock mit 10,000 Mann auf Rügen landete und nach Pommern übersetzte, so zogen sich die Alliirten ganz von Stralsund zurück, und der Krieg wurde nun nach Mecklenburg gespielt, wohin sich zuerst die Schweden deshalb wendeten, weil der Dänische Admiral Güldenlöwe den größten Theil ihrer Proviantschiffe verbrannt hatte, und sie daher sich in Pommern selbst nicht erhalten konnten **). Als aber auf dem neuen Kriegsschauplatz beyde Armeen nur in einer kleinen Entfernung von einander standen, kam durch die Unterhandlungen des Churſächsischen Generalfeldmarschalls Flemming ein Waffenstillestand der Sachsen und Russen mit den Schweden auf 14 Tage zu Stande ***). Die wahre Veranlassung dazu gaben geheime Friedensvorschläge, die zuerst an dem Berliner Hofe zwischen Schweden und Sachsen waren eingeleitet worden, und nach welchen der König Stanislaus zu Gunsten des Königs August auf die Polnische Krone Verzicht leisten, und letztrer seine Truppen mit der Schwedischen Armee vereinigen sollte, um

im Jan. 1712.

d. 25. Sept. 1712.

d. 1. Dec. d. J.

*) Nordberg a. a. O. S. 273—282.

**) a. a. O. S. 368—372.

***) a. a. O. S. 379.

Digitized by Google

der Macht Peter des Großen Gränzen zu setzen *). Diese Traktaten nun, die dadurch erleichtert zu werden schienen, daß der König von Polen selbst auf das Uebergewicht des Russischen Zar (welcher sich nach dem Frieden mit der Pforte am Pruth immer mehr vergrößerte) eifersüchtig war, und daß sich sein Gegner Stanislaus aufs neue bereitwillig erklärte, die Polnische Krone niederzulegen, wurden zwischen dem General Steenbock und dem Feldmarschall Flemming fortgesetzt **), blieben aber doch ohne Wirkung, weil Karl XII. von Bender aus bestimmt erklärte, daß er sie nicht annehmen werde ***).

d. 23. Jul. 1711.

§. 20. Unterdessen hatte der General Steenbock über die Dänen, die gar keinen Antheil an dem Waffenstillestande genommen hatten, einen vollständigen Sieg bey Gadebusch erfochten, den ein Sächsisches Korps, das unter Flemmings Anführung eine Stunde vor der Schlacht angekommen war, nicht verhindern konnte †). Doch blieben die Alliirten, ungeachtet dieser Niederlage, den Schweden überlegen, und der General Steenbock wurde sowohl hierdurch, als durch Mangel an Lebensmitteln genöthigt, sich ins Holsteinische zu wenden, indem er sich endlich unter Begünstigung des Administrators von Holstein-Gottorp und Bischofs von Lübeck, Friedrich August, mit einem Theil seiner Armee in die Festung Tönningen warf ††). Auch dahin aber folgten ihm die Alliirten und nöthigten ihn zu dem

d. 20. Dec. 1712.

*) von Pöllnitz Th. 1. S. 595.

**) Nordberg Th. 2. S. 374—378.

***) von Pöllnitz a. a. O. S. 597 u. Nordberg a. a. O. S. 384.

†) Nordberg S. 381. Lamberty T. VIII. p. 629.

††) Electa iuris publici T. VI. p. 428.

Digitized by Google

Oldensworther Vertrag, durch welchen er sich mit seinem ganzen Korps von ungefähr 11,000 Mann ergeben mußte *). d. 16. May 1713.

Weil man nun nach dieser Kapitulation allgemein befürchtete, daß alle Schwedischen Länder in Teutschland (von denen schon früher das Herzogthum Bremen durch die Dänen war erobert worden) in die Hände der Allirten und insbesondre der Russen fallen möchten, so suchte der Administrator von Holstein wenigstens die Hauptfestungen durch zwey Sequestrationsverträge zu retten **). Den ersten schloß er mit dem Schwedischen Generalgouverneur, den Grafen von Welling, zu Hamburg, den zweyten mit dem König von Preußen zu Berlin. Zu Folge dieser Verträge aber sollten Stettin und Wismar von zwey Preußischen und zwey Holstein-Gottorpischen Bataillons ***) während dem Kriege besetzt, und nach dessen Beendigung dem König von Schweden gegen Vergütung der darauf verwendeten Kosten wieder zurückgegeben werden; wobey sich Preußen und Holstein-Gottorp zugleich verbindlich machten, auch die Festung Stralsund und die Insel Rügen gegen jeden feindlichen Angriff zu schützen. Da aber der König von Preußen keine große Lust bezeugte, hierzu mit gewaffneter Hand mitzuwirken, so wurde bald darauf ein ähnlicher Vertrag zwischen dem Administrator von Holstein und dem König von Polen geschlossen, nach welchem dieser die Sequestration d. 10. Jun. 1713. d. 22. Jun. d. J.

*) Nordberg Th. 2. S. 437. Lamberty l. c. p. 301.

**) Electa iuris publici T. VI. p. 375. und T. VIII. p. 862.

***) Bis zur Ankunft der letztern sollten zwey Schwedische Bataillons in der Festung bleiben, die aber von Holstein-Gottorp in Eid und Pflicht genommen würden.

Digitized by Google

im Aug. d. J. von Stettin und Stralsund übernehmen und die Neutralität von Pommern behaupten sollte *).

§. 21. Inzwischen hatte der Schwedische Gouverneur von Pommern und Kommandant von Stettin, Graf Meyerfeld, einer jeden Sequestration auf das nachdrücklichste widersprochen, weil er ohne Befehl seines Königs keine fremden Truppen in die Stadt aufnehmen könnte. Allein die Russen belagerten Stettin mit Zuziehung der Sächsischen Artillerie, und nöthigten den Gouverneur zur Uebergabe, die unter der Bedingung erfolgte, daß die beyden ersten Sequestrationsverträge in Ansehung Stettins vollzogen im Sept. 1713. werden sollten; daher die Stadt theils von Holsteinischen, theils von Preußischen Truppen besetzt wurde **), wogegen Preußen und Holstein an Rußland und Polen 400,000 Thaler für die Belagerungskosten zu zahlen versprachen, deren Ersatz in der Folge von Schweden geleistet werden sollte ***). Ehe aber noch die Russen Stettin verließen, schloß Preußen mit den Nordischen Alliirten einen neuen d. 6. Okt. 1713. Vertrag zu Schwed †), wodurch es die alleinige Sequestration (die es einige Zeit darauf auch in Ansehung Stettins im Aug. 1714. durch gänzliche Verdrängung der Holsteinischen Truppen ††) zu erlangen wußte), über Stralsund und Wismar, dafern diese Plätze in die Hände der Alliirten fielen, und über das ganze Land zwischen der Oder bis an die Peene mit Einschluß

*) Nordberg S. 448. Electa iuris publici T. VIII. p. 456.

**) Nordberg S. 449. Electa iuris publici T. VIII. p. 34.

***) Electa iuris publici l. c. p. 10.

†) l. c. p. 4 seq.

††) Nordberg S. 519. Electa iuris publici T. VIII. p. 441.

Digitized by Google

der Städte Demmin, Anclam und Wolgast erhielt; dagegen aber die Verpflichtung auf sich nehmen mußte, allen Feindseligkeiten der Schweden wider die Alliirten, von den sequestrirten Ländern aus, abzuwehren.

Noch aber wurde durch diesen Vertrag, den man als Einleitung zu einem allgemeinen Frieden betrachtete, die Ruhe im Norden nicht wieder hergestellt. Denn als in dem folgenden Jahre Karl XII. aus der Türkey nach Stralsund zurückkam, so forderte er die von dem König von Preußen sequestrirten Plätze mit dem größten Nachdruck wieder zurück *). Da aber letztrer bey seiner Weigerung (die sich darauf gründete, daß er dagegen die vorgeschossenen Gelder von Schweden verlangte, und mit keiner Sicherheit, die man ihm dafür anbot, zufrieden war **)), den Ausbruch eines neuen Kriegs besorgen mußte, so schloß er einen Bund mit Dänemark und Churfachsen, dem auch der König von Großbritanien als Churfürst von Hannover beytrat ***). Die Feindseligkeiten nahmen damit ihren Anfang, daß Karl XII. die Preußischen Besatzungen aus Wolgast und der Insel Usedom vertrieb †), worauf die Truppen der Alliirten Stralsund belagerten ††). Unter diesen waren 8000 Sachsen, und der Königlich-Polnische und Churfächsische General Wackerbart leitete, zur allgemeinen Zufriedenheit der übrigen Alliirten †††), die

d. 22. Nov. 1714.

im Febr. 1715.

im Jul. d. J.

*) Electa iuris publici T. VII. p. 585.

**) l. c. T. VIII. p. 45. T. IX. p. 201.

***) l. c. T. IX. p. 207. Man vergl. Heinrichs teutsche Reichsgeschichte Th. 8. S. 719.

†) l. c. T. VIII. p. 50.

††) Nordberg Th. 2. S. 598.

†††) Birken Sächs. Heldensaal Th. 2 S. 370.

ganze Unternehmung. Nach einer hartnäckigen Gegenwehr sahe sich endlich der König von Schweden genöthigt, den Platz zu verlassen, und sich mit der größten Lebensgefahr nach Schonen zu flüchten; auch mußte zwey Tage später der
d. 23. Dec. Kommandant, General Dücker, unter der Bedingung kapituliren *), daß die Besatzung zu Kriegsgefangenen gemacht wurde, jedoch 1000 Mann eingeborne Schweden nebst 120 Officieren die Freyheit haben sollten, nach vier Monaten in ihr Vaterland zurückzukehren **).

Von allen Eroberungen, welche damals die Alliirten in den teutschen Ländern der Krone Schweden machten, hatte der König August keinen unmittelbaren Gewinn; ja er würde vielleicht dessen ungeachtet nicht einmal die Polnische Krone behauptet haben, weil sich der Zar Peter anfing,
im May 1718. in geheime Friedensunterhandlungen mit dem König von Schweden einzulassen ***), deren Opfer er werden sollte,
d. 11. Dec. wenn nicht dessen Tod in den Laufgräben von Friedrichshall
d. J. einen glücklichern Ausgang des Kriegs für ihn herbey geführt hätte. Nun aber suchte sich die neue Schwedische Regierung unter der Schwester Karl XII., Ulrike Eleonore, durch Partikularverträge so gut als möglich mit ihren Feinden zu vergleichen. Sie schloß daher auch mit dem König
im Dec. 1719. August von Polen, der deshalb den General Poniatowsky nach Stockholm absendete, einen geheimen, mit einem Waffenstillestand verbundnen Präliminarvertrag †), der zur

*) Nordberg S. 622.

**) Da aber in dem folgenden Frühjahr keine Schwedischen Schiffe sich einfanden, sie abzuholen, so geriethen sie in Preußische Gefangenschaft.

***) Nordberg S. 729.

†) Electa iuris publici T. XIX. p. 779. Parthenay T. IV.

Digitized by Google

Grundlage des künftigen Friedens diente. Beyde Theile entsagten darin ihren gegenseitigen Ansprüchen, bestätigten den Olivischen Frieden, machten sich anheischig, die Freyheit von Polen erhalten zu helfen, der Macht des Zaren (mit dem der König August II. wegen der Anmaßungen, die er sich in Polen erlaubte, sehr unzufrieden war *), gerechte Gränzen zu setzen; auch erkannte Schweden den Churfürsten von Sachsen als rechtmäßigen König von Polen, doch sollte Stanislaus den königlichen Titel behalten, und August ihm für alle seine Anforderungen eine Million Thaler zahlen. Dieser Vertrag wurde erst 1729 durch ge- 1. 0. May
genseitige Erklärungen der Könige von Schweden und Po- u. 2. Jun.
len in einen förmlichen Frieden verwandelt, welcher sodann von den beyderseitigen Reichsständen zu Stockholm am 19. Jun. 1731 und zu Warschau am 7. Okt. 1732 genehmigt wurde **).

§. 22. Noch während dem Sächsisch-Schwedischen 1715.
Krieg hatte der König August mit einer Empörung in Polen zu kämpfen. Sie wurde dadurch veranlaßt, daß er unter dem Vorwande des Kriegs beständig eine Sächsische Armee in Polen erhielt, die dem Adel zur Last fiel, und der Freyheit des Reichs gefährlich schien ***). Nach einigen Unruhen in verschiednen Polnischen Provinzen traten zuerst

p. 126. Man vergl. Ge. Fried. von Martens Grundriß einer diplomatischen Geschichte der Europäischen Staatshändel der neuern Zeit (Gött. 1807. 8.) S. 169.

*) Parthenay T. IV. p. 122.

**) Rousset Suppl. au Corps dipl. T. II. P. II. p. 282. u. p. 415.

***) Lengnich Historia Polona p. 334. Parthenay T. IV. p. 39.

Digitized by Google

im Jun. d. J. die Litthauer zu Wilna in einen förmlichen Bund, doch wurde dieser durch Annäherung einer Russischen Armee bald im Aug. wieder zur Unterwerfung genöthigt *). Als aber der Kö. im Sept. nig das Reich auf einige Zeit verließ, um nach Sachsen zu gehen, brachen die Unruhen mit doppelter Stärke aus. im Okt. Jetzt nahmen sie ihren Anfang in Kleinpolen, wo sich, nach dem Vorgang der Kronarmee, der Adel durch die Konföderation zu Tarnogrod vereinigte **). Es kam nun zu einem innerlichen Krieg und überall wurden die Sachsen, welche der Feldmarschall Flemming kommandirte, mit der größten Erbitterung angegriffen, doch leisteten sie eine so tapfere Gegenwehr, daß sie an den meisten Orten den Sieg davon trugen ***). In dem folgenden Jahre wurde zwar, d. 18. Jan. 1716. nach verschiednen Konferenzen, zu Rava ein Friedensinstrument entworfen †), welches aber nicht zur wirklichen d. 23. März u. 17. Apr. Vollziehung kam, daher sich jetzt die Empörung noch über Litthauen und Großpolen verbreitete, wo die Konföderat o. d. J. nen zu Wilda und Srzeda zu Stande kamen ††). Erst dann, als sich aufs neue zum Beystand des Königs eine Russische Armee in Bewegung setzte, und die Konföderirten d. 5. Okt. von den Sachsen bey Kovalev geschlagen wurden †††), erreichten endlich die Friedensverhandlungen ††††), die man

*) Parthenay l. c. p. 42.

**) S. das von dem Kronmarschall Leduchowsky und von den Konföderirten herausgegebene Manifest in den Electis iuris publici. T. VIII. p. 871. u. die Wiederlegung l. c. T. IX. p. 303.

***) Parthenay T. IV. p. 43.

†) Electa iuris publici T. VIII. p. 1001.

††) Lengnich l. c. p. 376.

†††) l. c. p. 337. u. 338.

††††) Die Geschichte dieser mühsamen Unterhandlungen s. bey Parthenay T. IV. p 59.

Digitized by Google

aufs neue unter Russischer Vermittelung zu Lublin fortgesetzt hatte, ein erwünschtes Ende bey einer zu Warschau gehaltenen Konferenz. Die Hauptbedingungen des Vergleichs *) aber, der erst nach neuern Schwierigkeiten von Seiten der Konföderirten die Ratifikation erhielt **), bestanden darin, daß der König seine Sächsischen Truppen bis auf 1200 Mann Leibgarde aus Polen ziehen, alle bisherige Konföderationen aufgehoben und eine vollkommene Amnestie festgesetzt seyn sollte ***).

d. 3. Nov. 1716.

d. 30. Jan. 1717.

*) Bey Lamberty T. IX. p. 106.

**) Parthenay l. c. p. 75—85.

***) Die übrigen Bedingungen betreffen blos die innere Verfassung von Polen und gehören daher nicht in die Sächsische Geschichte.

Digitized by Google

Fünfter Abschnitt.

Teutsche Reichsgeschäfte Friedrich August I. und Religionsveränderung des Churprinzen von Sachsen.

§. 23.

Während seiner ganzen Regierung stand Friedrich August in gutem Vernehmen mit dem kaiserlichen Hof, und säumte daher auch nicht, in den gesetzlichen Fällen die Reichsbelehnung zu suchen, ohne daß er sich durch seine königliche Würde hiervon abhalten ließ *). Doch sind diese Reichsbelehnungen die letzten gewesen, weil in der Folge verschiedne Anstände wegen des Ceremoniels, nicht nur mit Sachsen, sondern auch mit andern Reichsfürsten, die fremde Kronen trugen, entstanden, die nicht gehoben werden konnten **).

*) Der letzte bekannte Lehnbrief ist v. 17. Aug. 1702. (in Lünigs Reichsarchiv Part. spec. Cont. II. von Sachsen S. 718.) Er giebt zu manchen interessanten Bemerkungen Anlaß, wenn man ihn mit den ältesten Lehnbriefen des Meißnischen Churhauses vergleicht; unter andern wird darin das Reichsvikariat als lehnbar aufgeführt, welches in jenen Urkunden nicht erwähnt wird. Daß übrigens die Belehnung von dem König auch bey den folgenden Veränderungen in der Person des Reichsoberhaupts gesucht wurde, zeigen die deshalb geschehenen Landesverwilligungen. Man vergl. unter andern die Landtagsproposition v. 26. Jan. 1716. wo darüber Beschwerde geführt wird, „daß die zur Lehnsempfängniß nach Wien geschickte Gesandtschaft durch allerhand Hindernisse über Jahr und Tag daselbst aufgehalten worden sey.“

**) Pütters historische Entwicklung Th. 3. S. 223.

Digitized by Google

Bey seiner Verbindung mit dem kaiserlichen Hof hoffte er 1708.
um so eher, in einer Bewerbung um Reichstagsstimmen wegen der Landgrafschaft Thüringen, der Markgrafschaft Meißen und der Burggrafthümer Meißen und Magdeburg *) glücklich zu seyn, die durch ein Gesuch verschiedner neuer Fürsten wegen Sitz und Stimme auf den Reichsversammlungen veranlaßt wurde, und welche um so billiger schien, da die Churlinie damals gar keinen Zutritt zu den Berathschlagungen des Reichsfürstenraths hatte, indem ihr Antheil an der Hennebergischen Stimme von der Zeitzer Linie ausgeübt wurde. Zur Empfehlung dieser Angelegenheit d. 3. Sept.
wurde wirklich ein kaiserliches Kommissions-Dekret erlas- 1708.
sen **); auch suchte der König den vorzüglich gegen die Thüringische und Magdeburgische Stimme gerichteten Widerspruch des Sächsisch-Ernestinischen und Brandenburgischen Hauses ***), der sich auf ihre Thüringischen und Magdeburgischen Besitzungen gründete, durch die Erklärung zu heben, daß er diese beyden Stimmen fallen lassen wollte †), weil viele andre Reichsstände eine solche Vergrößerung von dem Churfächsischen Einfluß auf die Reichsgeschäfte zu verhindern suchten. Desto lebhafter bemühte sich der König, diesen Einfluß als Reichsverweser nach dem Tode Kaiser Jo- d. 17.
seph I. zu vermehren, wozu sich ihm eine günstige Gelegen- Apr.
heit auf der Reichsversammlung selbst darzubieten schien, 1711.
deren Fortdauer in dem Zwischenreiche damals zuerst zur

*) Electa iuris publici T. I. p. 40. Europäische Staatskanzley Th. 13. S. 446.

**) Europäische Staatskanzley a. a. O. S. 455.

***) Electa iuris publici l. c. p. 518. Europäische Staatskanzley Th. 16. S. 108.

†) Europäische Staatskanzley a. a. O. S. 144.

Digitized by Google

Sprache kam, weil sie erst seit 1663 permanent geworden war. Er wendete nehmlich zugleich mit Pfalz (das jetzt allgemein als Reichsmitverweser anerkannt wurde, weil Bayern wegen seiner Theilnahme an dem Spanischen Erbfolgskrieg zu Gunsten Frankreichs in die Reichsacht gerathen war) alle dienliche Mittel an, um die Leitung des Reichs-
d. 29. tages zu erhalten; daher auch beyde Reichsverweser dem
May u. 30. bisherigen kaiserlichen Principal-Kommissarius, Kardinal
Jun. von Lamberg, die erforderlichen Vollmachten zur Fortführung seiner Geschäfte ertheilten *). Allein es wurden ihnen große Schwierigkeiten entgegengesetzt, weil die Reichsstände über die Frage: ob und in welcher Form der Reichstag während dem Zwischenreiche fortgesetzt werden könne? sehr verschiedner Meinung waren **), und einige von ihnen die gefährlichsten Folgen für die Reichsverfassung besorgten, wenn man den Vikarien bey Ausübung der gesetzgebenden Gewalt die Stelle des Kaisers einräumen wollte ***). Auch

*) Lünigs Reichsarchiv Part. Gen. Cont. II. Fortsetzung II. S. 355.

**) Am vollständigsten findet man die Unterhandlungen hierüber in Heinr. Ferd. Christ. Freyh. von Lynkers Historisch-Publicistischen Anmerkungen zu dem 1750 abgeschlossenen Vikariats-Gränz-Vergleich (Hildburgshausen 1791. 8.) S. 169 u. f. Man vergl. Iul. Melch. Struben de Iure Comitiorum S. R. G. I. in Interregno (Gott. 1736. 4.) p. 56 seq. u: Joh. Friedrich Schmidlin Betrachtungen über die gesetzgebende Gewalt in Teutschland während eines Zwischenreichs (Stuttgard 1799. 8.) S. 93 u. f.

***) „Das Reich (heißt es unter andern in einem Comitial-Bericht bey Lynker S. 178.) würde dann zwey Kaiser haben, und vielleicht würde man Mittel finden, die Zwischenregierung zu verlangern, und allmählich in eine beständige und erbliche zu verwandeln."

Digitized by Google

zögerte der Kardinal Lamberg, sich wegen der Annahme des ihm ertheilten Auftrages zu erklären, da man ihm von Wien aus, auf seine deshalb geschehene Anfrage, die Antwort gegeben hatte, daß er Verhaltungsbefehle hierüber von Karl VI. einholen müsse, der sich eben damals in Spanien aufhielt *). Es glückte daher den Reichsverwesern nicht, zum wirklichen Besitz der Leitung des Reichstages zu gelangen, und dieser hielt blos außerordentliche Berathschlagungen ohne kollegialische Form. Dagegen setzten erstere die zu Wetzlar anwesende Kammergerichts-Visitation durch Bevollmächtigung der kaiserlichen Kommissarien ohne Widerspruch fort, so sehr man auch diesen nach den Streitigkeiten auf dem Reichstage hätte erwarten sollen **). d. 23. May u. 18. Jun. 1711.

Bey dem Kammergericht selbst verglichen sich nicht nur die Vikarien über die Form der Ausfertigungen desselben ***), sondern stellten auch nach dem Tode des Kammerrichters, Fürsten von Nassau-Hadamar, einen Amtsverweser desselben in der Person des Freyherrn von Ingelheim an. Als sie aber die Stelle des Kammerichters selbst mit dem Hoch- und Teutschmeister, dem Pfalzgrafen Franz Ludewig, besetzen wollten, so entstanden darüber neue Irrungen, die deswegen unentschieden blieben, weil der Hoch- und

*) a. a. O. S. 184.

**) Struben l. c. p. 60.

***) Die meisten Schwierigkeiten verursachte dabey der Königl. Polnische Titel; doch ließ es sich endlich Churſachsen gefallen, daß es in der Hauptsache bey den alten Formalien blieb. S. die Churſächsische Vikariatsgeschichte in der Sammlung vermischter Nachrichten zur Sächs. Geschichte Th. 9. N. I. S. 115.

Digitized by Google

Teutschmeister dieses Amt nicht annahm *). Aehnliche Schwierigkeiten wurden den Standeserhöhungen adlicher Personen in den gräflichen Stand **), und der Ertheilung verschiedner Comitiven ***) und einiger andrer Privilegien entgegengesetzt; doch sind die Vikarien allmählich zu dem ruhigen Besitz dieser Rechte in der Folge gelangt, nachdem sie besonders einige günstige Vorschriften hierüber in den neuern kaiserlichen Wahlkapitulationen †) bewirkt hatten.

Noch wurde endlich in Ansehung des Geschäftsganges der an dem Dresdner Hofe anhängigen Vikariatssachen statt des bisher üblichen Hofgerichts eine sogenannte Vikariatskommission niedergesetzt, die aus drey Geheimenräthen, zwey Hofräthen und einem Appellationsrath bestand ††), und die auch in den spätern Zwischenreichen auf eine ähnliche Weise organisirt worden ist.

d. 22. May 1711.

§. 24. Auch die Religionsveränderung des Churprinzen, die schon 1711 auf einer Reise nach Italien zu Bologna erfolgte †††), aber erst 1717 bey Gelegenheit seiner Bewerbung um die Erzherzogin Marie Josephe, Tochter Kaiser

*) von Fahnenbergs Entwurf einer Geschichte des Reichskammergerichts unter den hohen Reichsvikarien S. 42 u. f.

**) Als z. B. des nachher so berühmten Marschalls von Sachsen, der von Kospoth, Hoym, Vitzthum und Flemming.

***) Dergleichen erhielten die Juristenfakultäten zu Leipzig und Wittenberg, und der Magistrat zu Leipzig. S. die Churs. Vikariatsgeschichte a. a. O. S. 128 u. f.

†) S. die Wahlkapitulation Karl VII. Art. III. §. 15—20.

††) Churfächs. Vikariatsgeschichte S. 112.

†††) S. einige Aktenstücke, die Religionsveränderung des Churprinzen von Sachsen Friedrich August betreffend, in dem neuen Museo für die Sächs. Geschichte B. 1. H. 2. N. V.

Digitized by Google

Joseph I., die er auch zwey Jahre später wirklich heirathete, öffentlich bekannt wurde *), schien anfangs einen Einfluß auf die Verhältnisse des Churfürsten von Sachsen gegen das Reich zu äußern. Denn es wurde damals mit noch größrer Lebhaftigkeit, als bey der Religionsveränderung des Königs selbst, welche man nur für persönlich hielt, über die Frage gestritten: ob Churſachsen das Direktorium des evangelischen Religionstheils fortführen könnte, oder ob es einem andern protestantischen Reichsstande übertragen werden müßte **). Zwar suchte das Churſächsische Ministerium alle Besorgnisse gegen die Fortdauer des Churſächsischen Direktorii in einem Schreiben an die evangelischen Reichsstände zu beseitigen ***); auch ließ der König selbst durch seinen Komitialgesandten auf dem Reichstage erklären: daß die evangelisch-

d. 20. Aug. 1719.

d. 12. Nov. 1717.

im May 1718.

*) Auf dem Reichstage durch ein Reskript des Königs an seinen Komitialgesandten vom 23. Okt. 1717 in der Europäischen Staatskanzley Th. 30. S. 535. Ebendaselbst S. 521 u. f. findet man 1) das wegen dieser Religionsveränderung von dem Churprinzen an den Papst erlassene Schreiben d. d. Linz v. 29. Sept. 1717. 2) Die darauf erfolgte Antwort Clemens XI. v. 22. Okt. 1717. 3) Die mündliche deshalb dem Ministerio zu Dresden gethane Erklärung v. 23. Okt. d. J. Auch an fremde Staaten erließ der König besondre Notifikationsschreiben, als an die Generalstaaten und an Dänemark. S. Lamberty T. X. p. 137 seq.

**) Außer verschiednen in Römers Staatsrecht des Churfürstenthums Sachsen Th. 1. S. 462. not. c. angeführten Staatsschriften vergl. man (von Ludewig) Sieben Fasciculi verschiedner Schriften, welche bey Gelegenheit der Religionsveränderung des Churprinzen zu Sachsen über die Frage: ob das Directorium inter Evangelicos bey Churſachsen zu lassen oder nicht? wie auch andere dahin einschlagende Punkte auf dem Reichstage zu Regensburg unter der Hand kommuniciret worden. Halle 1718. 1719. 1720. 1721. 4.

***) Europ. Staatskanzley Th. 30. S. 558 u. f.

Digitized by Google

Religion auf dieselbige Weise wie bisher in seinen Staaten geschützt und die Churſächsische Stimme auf Reichsständischen Versammlungen auch in Zukunft ihre Religionseigenschaft unverändert behalten sollte *); und der Herzog von Weimar zeigte in einer sehr bündigen Vorstellung **), daß die protestantische Kirche selbst am meisten darunter leiden würde, wenn man Churſachsen jenes Vorrechts berauben und hierdurch gleichsam nöthigen wollte, auf die katholische Seite überzutreten. Doch würden vielleicht alle diese Bemühungen vergebens gewesen seyn, wenn man sich über die Wahl eines neuen Direktors hätte vereinigen können. Da aber nicht nur Brandenburg nach diesem Amte strebte ***), sondern auch andre protestantische Fürsten, nahmentlich Hannover, eine freye Wahl verlangten †), und zu befürchten war, daß eine gänzliche Unthätigkeit des evangelischen Religionstheils, die in dem damaligen Zeitpunkte wegen der Pfälzischen Religionsbeschwerden doppelt schädlich gewesen wäre,

*) S. den Vortrag des Churf. Gesandten an die übrigen Evangelischen Gesandten zu Regensburg und das Reskript an den Churf. Gesandten v. 27. May 1718 in Fabers Europäischer Staatskanzley Th. 31. S. 710.

**) a. a. O. S. 752.

***) S. das Brandenburgische Schreiben an die Evangelischen Stände v. 28. Jan. 1718. a. a. O. Th. 30. S. 586. Brandenburg bezog sich besonders darauf: daß es der vornehmste protestantische Reichsstand nach Churſachsen sey, und seit 1653 bey Abwesenheit der Churſächsischen Gesandtschaft gewöhnlich das Interimsdirektorium geführet habe. Man vergl. 1) die Europ. Staatskanzley Th. 31. S. 726 u. f. 2) Die kurze aus den Actis gezogene Nachricht, das Directorium inter Evangelicos betreffend, in Electis iuris publici T. I. p. 614.

†) Staatskanzley Th. 31. S. 677.

Digitized by Google

die Folge dieses Zwistes seyn würde, so wurde jenes Direktorium Churſachſen auch für die Zukunft ſtillſchweigend gelaſſen *) und mit allgemeiner Zufriedenheit bis zur gänzlichen Auflöſung der Reichsverfaſſung fortgeführt. — In dem Churfürſtenthum Sachſen ſelbſt wurden die Stände und Unterthanen ſchon den 23. Okt. 1717. durch eine neue Religionsverſicherung beruhigt, die der König bald nachher auf dem Landtage feyerlich wiederholte und erweiterte **). Auch erklärte der König in dem Landtagsabſchied vom 28. May 1718: „daß es bey dem an das geheime Koncilium zu den Religionsangelegenheiten in und außerhalb dieſer Lande im Reich gethanen Auftrag — ſein unabänderlich Bewenden habe ***)." d. 6. May 1718.

*) Ernst. Lud. Posselt Systema iurium Corp. Evangelici (Argent. 1786. 8.) p. 83.

**) In Cod. Aug. T. I. p. 351 u. 353. — Die zweyte hier angeführte Religionsverſicherung gründete ſich auf ein Memorial der Landſchaft vom 5. März 1718. Auch ſchloſſen die Stände den 28 May d. J. eine Vereinigung: daß ſie beſtändig bey der Augsburgiſchen Konfeſſion verharren, ihre Güter blos an Augsburgiſche Konfeſſionsverwandte veräußern und ſelbige allein auf Landes- und Ausſchußverſammlungen zulaſſen wollten.

***) Obgleich in dieſer Stelle von einem Antheil des Herzogs zu Sachſen-Weißenfels an der Direktion der Evangeliſchen Angelegenheiten nichts mehr erwähnt wird, und auch nach der gewöhnlichen Meinung dieſer Antheil mit dem Tode des Herzogs Johann George zu Weißenfels (den 16. May 1712) gänzlich aufgehört haben ſoll, ſo mußte er doch damals wenigſtens in Reichsſachen noch Statt finden. Denn in der oben erwähnten Erklärung des Churſächſ. Komitialgeſandten (in der Europ. Staatskanzley Th. 31. S. 712.) heißt es ausdrücklich: „Daß es nicht nur bey dem Dero Herrn Vetters, des Herzogs zu Sachſen-Weißenfels Fürſtlichen Durchl. mit und

neben dem Evangelischen Geheimen Concilio zu Dresden, derer letzten theuern Pflichten ohnedem mit anheim gestellt worden, über der Verfassung in ecclesiasticis und deren annexis beständig zu halten, mit des gesammten Corporis Evangelicorum Zufriedenheit gethanen Auftrage sein ungeändert Verbleiben haben soll; sondern auch die Churfächs Gesandtschaft ein vor allemal angewiesen ist, die zu erstatten habenden Relationen, wie bis anhero geschehen, nebst an Ihro Durchl. den Herzog zu Weißenfels an das in solchen Sachen, vermöge erhaltnen Auftrags, genugsam authorisirte Evangelische Geheime Concilium einzuschicken."

Digitized by Google

Beylagen.

I.

Dekret Churfürst Christian I. an die Obersteuereinnehmer vom 20. März 1603. die Stiftssteuern in Merseburg betreffend.

Welchergestalt der Hochgebohrne Fürst, Unser vielgeliebter Bruder, Herr Johann George I., Herzog zu Sachsen, in verschienen 1592. Jahre von E. Ehrwürdigen Domb Capitul des Stifts Merseburgk aus sonderbahrer treuer unterthänigster Affection zu einem Administratorn desselben Stifts postuliret und erfordert worden ist, auch daß Se. ldn. nunmehro den 5. huius nach Gottes des Allmächtigen willen Ihr 18tes Jahr der Minderjährigkeit erreichet, und folgendts die Administration und Verwaltung gedachtes Stifts (dazu wir Sr. ldn. alle ersprießliche wohlfarth wünschen thun) selbst auf und an sich, der aufgerichteten Capitulation nach, genommen, das alles wird euch sonder Zweifel bewust seyn.

Wann dann die in mehrerwähnten Stift Merseburgk bewilligte und bishero eingebrachte Land- und Trank-Steuer, wegen des über dasselbe von uns tragenden Erbschutzes, jeder Zeit, volkömlich in eure anbefohlne Steuer-Einnahme überantwortet und geliefert worden, und wir itzo unsers gedachten vielgeliebten Bruders ldn. dieselbe ganz und gar dergestalt aus Brüderlicher treuer natürlicher Affection

Digitized by Google

und Zuneigung freundlich bewilliget: daß Sr. Ldn. solche die ganze Zeit über, so sie obgenanntes Stift administriren und verwalten werden, vor sich zu empfahen und einzunehmen haben, und die uf itzigen verflossenen Reichstage zu Regenspurgk neubewilligte, wie auch ferner nach diesem erfolgte Türken-Contributiones der Reichs-Matricul, und die Cammer-Gerichtsunkosten tragen und abrichten sollen;

Als begehren wir hiermit gnädigst bevehlende, Ihr wollet in Eurer euch aufgetragenen Steuer-Einnahme, euch eigentlich darnach also achten, und die auf jeden Termin so viel des Stifts Antheil betrift, bedachte Contributions-Abrichtung, bey oftgedachtes unsers vielgeliebten Bruders Ldn. gegen eine Quittung abfodern und an gehörende Orte, ferner überantworten. Wir haben aber uns hierbey ausdrücklich vorbehalten, daß solche unsere Brüderliche Vergleichung uns an unsern Erbschutz und künftig, wann vielgemeltes Stift Merseburgk, in unsers geliebten Bruders Ldn. Verwaltung nicht mehr seyn wird, an dieser Steuer-Einnehmung ganz und gar nicht schädlich noch nachtheilig seyn, sondern wiederumb, wie billich und vor diesem geschehn, in unser Steuer gegeben und überreichet, auch also in vorigen Stand gerichtet werden soll. Welches ihr also mit Fleis zu registriren, wissen werdet u. s. w.

Datum Dresden den 20. März 1603.

Christian, Churfürst.

Digitized by Google

II.

Extrakt aus einem Dekret Johann George I. an die Geheimen Kammerräthe und Kammermeister zu Dresden v. 30. May 1622. die Stiftssteuern in Merseburg betreffend.

— Sonsten werdet Ihr — in Acht zu nehmen wissen, daß die Steuern (des Stifts Merseburg) nicht unter des Stift Merseburgk Einkommen zu ziehen und zu verrechnen, damit uns und unsern Nachkommen kein praeiudicium daraus erwachsen möge. Dan obgleich die Steuern in den Stiftern collegiret werden, so sind doch solche hernach nichts weniger, als in den Erblanden geschieht, in die Ober-Einnahme der Steuer nach Leipzig eingeliefert worden, und also berichtete Steuer, einem Churfürsten, wann auch gleich derselbe kein postulatus des Stifts, gehörig, der Postulatus aber sich deren nicht anzumaßen.

Langensaltza den 30. May 1622.

Johann George.
Churfürst.

Anmerkung zu diesen Befehlen.

Daß ungeachtet dieser Dekrete die Stiftssteuern von Merseburg, so wie die von Naumburg abgesondert von den Erbländischen geblieben sind, ist S. 193 bemerkt, doch verdient hier noch beygefügt zu werden: daß beyde Stifter einen Beytrag zu der Obersteuer-Einnahme für die Milizbedürfnisse liefern (S. von Römers Staatsrecht des Churfürstenthums Sachsen Th. 2. S. 659. u. Leonhardi's Erdbeschreibung des Churfürstenthums Sachsen neueste Ausgabe B. 3. S. 494.). Als die Ursache hiervon wird in der Präliminar-Schrift der Prälaten v. 2. April 1718 angegeben: „daß das Stift von dem Churfürsten bey dem Reiche in den Römermonathen vertreten werde.“

Digitized by Google

III.

Churfürstliches Dekret vom 17. März 1666 an den Engen und Weiten Ausschuß der Stände, die Vereinigung der Stände des Hochstifts Meißen mit denen der Erblande betreffend.

Der Durchlauchtigste Churfürst zu Sachsen ꝛc. Lässet dem verordneten Engen und weiten Ausschuß der Stände vermelden, wie Ihre Churf. Durchl. bey dem im Jahre 1663 zu Wurzen angestellten Stifts- und Postulations-Tage, denen getreuen Ständen den Vorschlag thun lassen, daß zu Vermeidung derer bishero in Uebung gewesenen Stiftstäge, Sie allewege bey denen ordentlichen Landtägen erscheinen, und neben andern getreuen Ständen die Nothdurft berathschlagen helfen möchten, wozu sie sich auch gehorsamst anerbothen, und auf Ihro Churf. Durchl. durch die Stiftsregierung zu Wurzen beschehene Convocation sowohl die Ritterschaft als Städte, bey instehendem Landtage allhier erschienen.

Wann nun hierauf Ihro Churf. Durchl. der Stadt Wurzen Abgeordnete unterthänigst angelanget, daß Sie selbigem Orte im weiten Ausschuß der Städte eine Session gestatten, und die Städte Belgern und Mügeln bey den gemeinen Städten zu admittiren gnädigste Verordnung thun wollten. Und Churf. Durchl. dem gehorsambsten Bitten, sonderlich aber der Stadt Wurzen beschehnen Suchen aus bewegenden Ursachen in Gnaden statt gegeben.

Als ist Höchstgedachter Ihrer Churf. Durchl. gnädigstes Begehren, es wolle der enge und weite Ausschuß es dahin vermitteln, damit die Stadt Wurzen nunmehr eine Session beym weiten Ausschuß erlange. Belgern und

Mügeln *) aber unter die gemeinen Städte im Leipzigischen Kreise lociret, und sie allerseits, gleich andern Städten mit ihren Votis gehöret werden mögen.

Daran geschieht mehr höchstgedachter Ihrer Churf. Durchl. Meinung und sind erwähntem engen und weiten Ausschusse, mit Gnaden gewogen. Signatum Dresden am 17. Martii Ao. 1666.

Johann George, Churfürst.

Heinrich Freyh. v. Friesen.
Ant. Weck.

IV.

Auszug aus dem Bedenken des Domkapitels zu Meißen v. 11. April 1666 die Vereinigung der Stände des Hochstifts Meißen mit denen der Erblande betreffend.

Die Abgeordneten des Domkapitels zu Meißen können nicht abnehmen, ist ihnen auch sonst nicht zukommen, ob die Meißnischen Stände im Wurznischen Stift, Ihren am Postulations- und Stiftstage 1663 unterthänigsten Begehren nach, bey dieser Landesversammlung beygesessen, ob sie über dieses gehöret und alles dasjenige, so die getreue Erblandschaft bewilliget, gleichfalls vor sich und ihre Mitstände placitiret, und Ihrer Auslösung halber sich mit den Erblanden verglichen haben. Es sind aber zu Ew. Churf. Durchl. die Abgeordnete des Meißnischen Domkapitels des unterthänigsten Vertrauens, Ew. Churf. Durchl.

*) Wegen dieser Stadt übergab der Meißner Kreis d. 22. März 1666 eine Gegenvorstellung, worin er zu zeigen suchte: daß diese Stadt nur in Ansehung der Land- und Tranksteuer zu dem Stifte Wurzen sey gezogen worden, im übrigen aber zu den Erblanden und zwar insbesondre zu ihm gehöre.

Digitized by Google

werden als Postulatus desselben Stifts, die schuldige und willige Treue erwägen, so dieses Domkapitel bey angeregter Postulation gegen Ew. Churf. Durchl. und das hohe Churhaus erwiesen, und nicht geschehen lassen, daß dem Stifte wider Dero Kapitulation zu nahe getreten, oder die Stiftsstände ganz den Erblanden incorporiret werden sollten, da sie sich gleich der getreuen Erb-Landschaft mit gewisser Maaße beygefügt hätten.

V.

Uebersicht des Churſächsischen Militairs, nach den Ausschußtagsakten von 1673 *).

I. An Reuterey.

301	Mann	—	Leibgarde zu Roß.
600	"	—	Churfürstl. Leibregiment.
600	"	—	des Churprinzen Leibregiment.
272	"	—	Kreisregiment unter Herzog Moritzen.
90	"	—	Churfürstl. Leibkompagnie Dragoner.

S. 1863 Mann.

*) Diese Uebersicht ist aus sehr weitläuftigen Tabellen gezogen, in welchen der monatliche und jährliche Unterhalt sowohl für die Ober- und Unterofficiers, als auch für die Gemeinen berechnet wird; doch habe ich die Specification der Artillerie in Dresden und in den übrigen Festungen weggelassen, weil die ganze Anzahl nicht über 130 Mann beträgt.

Digitized by Google

II. An Fußvolk.

61	Mann	—	Leibgarde Hochteutscher Trabanten.
604	"	—	Festungsgarde in Dresden.
201	"	—	Wittenberger Garnison.
73	"	—	Königsteiner —
100	"	—	Pleißenburger —
45	"	—	Sonnensteinische —
45	"	—	Stolpner —
45	"	—	Senftenberger —
1000	"	—	Churfürstl. Leibregiment zu Fuß.
800	"	—	Zweytes Leibregiment zu Fuß.
700	"	—	Drey Frey-Fähnlein.
402	"	—	in Neu-Leipzig.

S. 4076 Mann.

Hierzu kommt noch das Kreisregiment zu Fuß, unter dem Herzog Christian von Sachsen-Weißenfels, welches deswegen in diesem Verzeichnisse nicht aufgeführet ist, weil es damals im wirklichen Dienst bey der Reichsarmee stand, und daher seine Besoldung bey dem bisherigen Anschlag blieb. Wenn man aber annimmt, daß dieses ganz vollzählig war, weil es im Krieg wirklich gebraucht wurde, so mußte es aus 682 Mann bestehen; daher das ganze Fußvolk 4758 Mann betragen würde.

Digitized by Google

VI.

Vergleich zwischen Sr. Churfürstl. Durchlaucht, und den Herrn Brüdern wegen Steuertheilung *) de dato 16. Februar, Anno 1660.

Von Gottes Gnaden Wir, Johann Georg der Andere, des Heiligen Römischen Reichs Erzmarschall und Churfürst, auch Burggraff zu Magdeburgk, und von desselben Gnaden Wir Augustus, postulirter Administrator des Primat- und Erz-Stiffts Magdeburgk, dann Wir Christian und Wir Moritz, allerseits Gebrüder und Herzoge zu Sachsen, Jülich', Cleve und Bergk, respective postulirte Administratores der Stiffter Merseburgk und Naumburgk, Landgraffen in Thüringen, Marggraffen zu Meißen, auch Ober- und Nieder-Lausitz, Graffen zu der Mark und Ravensbergk, Herrn zu Rabenstein, vor Uns und Unsere Nachkommen, hiermit Uhrkunden und bekennen:

Nachdem in des Durchlauchtigsten, Hochgebornen Fürsten, Herrn Johann Georg den Ersten, Herzogen zu Sachsen, Jülich, Cleve und Bergk, des Heiligen Römischen Reichs Erzmarschalls und Churfürsten, Landgraffens in Thüringen, Markgraffens zu Meißen, auch Ober- und Nieder-Lausitz, Burggraffens zu Magdeburgk, Graffens zu der Mark und Ravensbergk, Herrns zu Rabenstein Unsers gnädigen und hochgeehrten Herrn Vaters und Gevatters, lobseligsten Andenkens hinterlassenen Väterlichen Testament und letzten Willen Uns auff die darinn beschriebene

*) Obwohl dieser Vergleich ein bloßer Entwurf geblieben ist, so ist er doch zur Erläuterung der Landtagsverhandlungen von 1660—1661 unentbehrlich.

Digitized by Google

Maaße sambt andern Nutzungen und Gerechtsamen, auch in specie und mit ausgedrückten Worten die Steuer geeignet, und in dem zwischen Uns auffgerichteten Brüderlichen Theilungs-Recels, unter Andern abgeredet worden, daß die Steuer zwar beysammen bleiben sollte, daferne aber Wir ins künfftige deswegen eine Enderung zu treffen nöthig befinden würden, mann sich nach Verfließung der damahls gegenwärtigen Landesverwilligung, darüber mit Zuthuung der Landschafft weiter vernehmen, und gütlich vergleichen wollte. In deßen Entstehung aber sollte keinem Theil an seinen aus dem Väterlichen Testament und sonsten zustehenden Rechten etwas vergeben oder benommen seyn. So haben Wir solches alles und insonderheit dieses bey Uns reifflich betrachtet und erwogen, daß nemlich Wir Unsers in Gott ruhenden Herrn Vaters letzten Willen in den übrigen Stücken schuldigstermaßen erfüllet, und daher umb so viel mehr pflichtig und gehalten seyn, solcher Väterlichen Disposition und Meinung auch in dem Punkt der Steuern und Uebernehmung derer auff Unsers Hochseligen Herrn Vaters hinterlaßenen Erblanden, hafftenden Steuerschulden, gebührend nachzuleben, alles zu dem Ende, damit Wir den von Sr. Hochsel. Gel. in angeregtem Testament auff den Kindlichen Gehorsam und schuldigen Respect wie auch auff die Erhaltung der Brüderlichen Eintracht gerichteten Seegen Gottes reichlicher erlangen, und den uff den Kegenfall gelegten Fluch und Unseegen, von Uns und Unsern Nachkommen abwenden und verhüten mögen, zumahl Wir bishero nicht ohne Unser und Unser Unterthanen Schaden verspüret, daß viel Difficultaeten, Mißbräuche und Ungleichheiten bey der jetzigen Steuerverfassung entstanden, auch inn-

halts der Rechte, niemandt wider seinen Willen in dergleichen Communion und Gemeinschaft zu stehen verbunden ist; Undt obwohl in Unserm Freundbrüderlichen Vergleich enthalten, daß man sich Ausgangs der jetzigen Verwilligung mit Zuthuung der Landschaft wegen dieses Punkts ferner vernehmen wollte. So haben wir doch in weiterer Ueberlegung der Sachen und sonsten nunmehro soviel befunden, daß an einem Theil unverantwortlich fallen würde, wenn wir obbesagte, Unsers in Gott hochselig ruhenden Herrn Vaters, aus Christlicher Intention und treuer Vorsorge hergeflossnen claren Verordnung, dem Väterlichen erregten Verboth zuwider noch weiter dießfalls in Disputat und Zweifel ziehen, und dadurch mit Häufung derer bey künftiger Landesversammlung auffgehenden hohen Spesen zu ungleicher Nachrede und Verzögerung Anlaß geben ließen. Am andern Theil auch weil bey nunmehro sich ereigneten Umbständen und nach vielfältig ergangenen Cessionen der Steuerschulden, die meisten von den Landtständen bey dem Steuerwesen als Creditoren interessiret seindt, in dieser Sie tanquam singulos angehenden Sache kein richtiger und gleichmeßiger Schluß zu hoffen, sondern solche Deliberation nur in beschwerliche Weiterung gerathen, und hierdurch dieses vorhabende höchst nothwendige Werk, auch Unsers Höchstseeligen Herrn Vaters Gnl. letzter Wille an seinem völligen Effect ferner gehindert und retardiret werden dürffte, da doch über jezerzehlete Ursachen Uns sonderlich auch oblieget, dahin möglichst zu trachten, damit Unsere Unterthanen einsten der großen Schuldenlast entlediget, bey diesen gefährlichen Zeiten und Läufften, in welchen zur Landes-defension ergiebige Mittel und schleuniger

Beytrag höchst nöthig, hierdurch nicht in weiteres Unvermögen gesezet, die wüsten unbewohnten Oerther wieder angebauet, das die sämbtlichen Lande hart drückende onus nach und nach erleuchtert und Unsers höchstseligsten Herrn Vaters versaßete Churfürstliche Brief und Siegel (worinnen Sie sich vor Sich und ihre Nachkommen verschrieben, und alte Summen auff Dero Rennt-Kammer versichert) einmahl wieder eingelöset werden möge. In fernerer Anerkennung, daß, Unserer in Gott ruhenden Hochlöblicher Vorfahren und anderer lobwürdigen Fürsten Exempel nach, auff das bonum publicum, den allgemeinen Nuz, auch Unserer und der Nachkommen bestes und Wohlfarth mehr, alß auff das Interesse privatorum zu sehen seyn will, maaßen denn nach Aufweißung Unsers Freundbrüderlichen Vergleichß und der zuvorhero abgefaßten und der getreuen Landschafft communicirten punctation ohne dieß lediglich in Unsern Willen beruhet: ob wir Unß wegen dieses Steuerpunkts mit der Landschafft Zuthuung weiter unter einander vergleichen, oder wiedrigesfallß bey dem Unß aus der Väterlichen Disposition und sonsten zustehenden Rechten verbleiben wolten, auch die getreuen Landt-Stände mit ihrem Rath und Bedenken albereit an dehm Anno 1657 angestellten Landtage sattsam über den passum der Steuern vernommen worden.

Haben Uns derowegen vors Erste auff zuvorher gehaltenen reifen Rath crafft dieses wohlbedächtig beredet, auch verbindlich und unwiederrufflich vereiniget, daß nach Verfließung der jetzigen Landesverwilligung, welche Bartholomaei dieses 1660ten Jahres zu Ende gehet, die großen Unkosten so auff die Ober- und andere Steuereinnehmer

und sonsten bishero aufgewendet werden müßen, der steuer und denen sämmbtlichen Creditoren zu Guth künftig erspa-ret, solche Ober- und Creyß- Expedition krafft dieses aufgehoben, und die jetzigen Ober- und Creyß-Steuer-Einnehmer in gnaden entlassen werden sollen. Und mag hingegen ein Jedweder unter Unß, sich seines aus dem Väterlichen Testament und sonsten zustehenden Rechtens gebührend gebrauchen, die Landt- Trank- und baarschafts-Steuern, so die Stände auff allgemeinen von Unß den Churfürsten ausgeschriebenen Landt- und Ausschußtägen, sowohlen zu Bezahlung der Schulden, als zu anderer Unserer Bedürffnüs aus treuer devotion jedesmahl verwilligen, in seinen Landen und Landes Theile vor Voll einnehmen, undt alles, was hierzu nöthig, und der Zustand sonst erfordern wird, expediren, disponiren und verfügen lassen. Gestalt dann Wir der Churfürst, vor Unß Zwene qualificirte in dem Lande begüterte, mit keinen andern sonderlichen Amptsverrichtungen belegte und zu diesem Werk vereydete Landes-Kinder verordnen, undt ihnen noch zwene, wegen der getreuen Landschafft von Ritterschafft, Städten und andern Ständen (darzu wir zwey von denen anjetzo wegen der Landschafft bey der Steuer befindlichen Aeltesten Ober-Einnehmern, Wenn Sie solches annehmen, und absonderliche Pflicht leisten werden, ferner zu gebrauchen entschlossen) adjungiren, auch hierzu einen Secretarium neben andern dießfallß benötigten, und des Steuerwesens kundigen Bedienten bestellen, und Sie allerseits mit gnugsamer Instruction versehen wollen. Da aber einer von denen wegen der Landschafft-Verordneten mit Tode abgehen würde, wollen Wir jedesmahl aus drey oder vier Subje-

ctis, so die Landschafft an des Abgegangenen Stelle gebührend denominiren, und fürschlagen wirdt, einen wieder verordnen und bestetigen. — —

Es sollen auch Jährlich die in solcher Steuer-Expedition gehaltene Rechnungen vor Unß und denenjenigen, so die Landschafft hierzu deputiren wirdt, abgenommen und justificirt werden, ‖Immaßen dann Wir übrigen Drey Fürstlichen Gebrüder das Steuerwesen in Unsern Landesportionen mit ebenmäßiger Zuziehung von der Uns zukommenden getreuen Ritterschafft bester und möglichster maaßen in gehörige Verfassung zu setzen gemeinet sindt, und damit der hierunter intendirte Zweck, brüderlicher Eintracht, und allgemeiner Lande Wohlfarth nicht alleine umb soviel mehr erreichet, sondern auch bey unsern Nachkommen stabiliret, und immerwehrendt erhalten werden möge. So versprechen Wir unter Unß und einer dem andern reciproce, daß in solcher Steuertheilung, derer Expedition, Einhebung, Anstellung und Verfaßung keiner unter Uns und Unsern Nachkommen dem Andern und deßen Nachkommen, durch Geboth oder Verboth, noch uff einige andere Maaß oder weise einigen Einhalt thun solle noch wolle.

Demnach vor's Andere, Uns dem Churfürsten aber vermöge des Brüderlichen Erbvergleichs, auch in Unserer freundlich geliebten Brüder, L. L. Lbd. Landes-Portionen, das jus belli et pacis neben andern reservatis auffmaaße und weise, wie angeregter Unser freundbrüderlicher Vergleich mit mehrerem besaget, zustehen thut, So wirdt daßelbe sambt allen dazu gehörigen Contributionen, und was die Stände zur Landes-defension für die Sol-

datesca Vestungs reparaturen und dergleichen an jüngst vergangenem Landtage gewilliget, und auch in Zukunfft weiter verwilligen möchten, von der Steuertheilung crafft dieß, ausdrücklichen ausgezogen, und Uns dem Churfürsten und allen Unsern Nachkommen fürbehalten, dergestalt und also, daß Uns und Unsern Nachkommen an der Chur dergleichen Verwilligungen, auch aus ihrer l. l. Lbd. Landesportionen (erwehnter Steuer-separation ungeachtet) jederzeit unaufhaltlich gefolget, auch es sonsten bey dem Uns dem Churfürsten zugehörigen jure belli et pacis und andern reservatis, nach Inhalt Unsers Brüderlichen Hauptvergleichs ohne einige novation und Enderung allerdings gelassen werden soll.

Dargegen vor's Dritte haben Wir, Herzog Augustus, Herzog Christian, undt Herzog Moritz, wie auch alle Unsere Nachkommen, alle Landt- Trank- und andere, vermöge des Väterlichen Testaments und freundbrüderlichen Vergleichs Uns zustehende Steuern, welche die Uns zukommende Unterthanen, bey vorher erwehnten Land- oder Ausschußtägen in Zukunfft willigen mögen, in Unsern Landes-portionibus vor Voll einzunehmen, Jedoch auch mit dieser bescheidenen Maaße und weise, daß Wir undt Unsere Nachkommen neben denen, Unsere Landes-portiones betreffenden Steuerschulden dasjenige, waß zu denen Reichß und Creyßsteuern, Römern Zügen, wie auch Kammer-Gerichts-Unterhaltung und zu denen wichtigen die gesampte Lande angehenden Gesandschafften nötigk, nach Proportion der Landestheile auffen Fall hierzu von der Landschafft die Notturfft nicht absonderlich bewilliget wird, solchergestalt mittragen und abstatten wollen, alß dießfalß

unter Uns allbereit absonderlich verglichen, und deswegen jüngsten allhier in Dreßden, durch Unsere niedergesezete Räthe, eine richtige Abtheilung nach den völligen Steuerschocken de Anno 1628 gemacht worden.

Was anbelanget vor's Vierte die Steuerschulden an sich selbst: Gleichwie zuförderst jedes Capital an sich selbst ipso jure theilbar, Also daß jeder unter Uns denen Steuer-Creditoren mehr nicht, alß was seine rata nach der Erb-portion betregt, und soviel ihn innhalts der Väterlichen Verordnung proportionabiliter betrifft, nach und nach, und so viel möglich, abzustatten, oder sich deßwegen mit denen Gläubigern zu vergleichen schuldig ist: Also bleibet es auch nicht unbillig dabey, und haben wir Uns, crafft dieses dergestalt vereiniget, daß der alte Anschlag de Anno 1628 hierinnen pro norma et fundamento stehen, gelten, undt mehr gedachte Steuerschulden nach denselben ohne unterschiedt, ob die Obligationes von Unsern in Gott hochseelig ruhenden Vorfahren oder Uns dem jetzigen Churfürsten unterschrieben, hiermit von Uns vertheilet, und übernommen sein, auch selbige gehörigermaaßen abgetragen, und die aus jetzt angezogenem Anschlage de Anno 1628 herrührende proportion und ein Theilung bey künfftiger Abstattung der Steuer-Capitalien in acht genommen, keineswegs aber ein oder anderer Steuer-Creditor weder mit noch wider seinen Willen an einem unter Uns allein verwiesen werden soll, Sondern nachdem eines Jedweden Landes-Antheil viel oder wenig Steuerschocke Inhalts des erwehnten Anschlages auff sich hatte, Nach solchen nimmt er auch viel oder wenig an den Steuerschulden über sich.

Alß zum Exempel, wann Fünf Tausendt Gülden Capital Meißnischer Wehrung abgetragen werden sollen,

Digitized by Google

Kommet darvon, der proportion nach, zu: Drey Tausendt Neunhundert sechs und funfzig Gülden 11 gr. 6 pf. Uns dem Churfürsten wegen des Churfürstenthums und andern Ländern.

Fünfhundert acht und sechzig Gülden, 20 gr. Uns, Herzog Augusto, wegen unserer Landes-portion in Thüringen, und des Ampts Sachsenburgk.

Einhundert zwey und dreyßig Gülden — 10 gr. 6 pf. Uns Herzogk Christiano wegen der Aembter Dölitzsch, Zerbigk, Bitterfeldt und Finsterwalda;

Dreyhundert zwey und vierzig Gülden 10 gr. Uns Herzog Moritzen, wegen der im Voigtlande habenden Städt und Aembter, auch wegen der Aempter Weyda, Arnßhaug, undt Zügenrück, Ingleichen der Herrschaften Taudtenburgk, Frauen-Prießnitz und Nieder-Trebra.

Im Fall auch gleich einer von Uns mehr Steuer-Capitalia, alß seine schuldige rata austrägt, und ihm zu bezahlen oblieget, an sich gebracht hette, und noch an sich bringen würde, soll er doch ein mehreres, alß sonsten seinem Cedenten jetzigen Landes Zustande nach, gebühret oder zu bezahlen gewesen, von Uns andern zu fordern nicht berechtiget seyn, Sondern deßwegen mit ihme gleichwie mit andern Steuer-Creditoren, besage des Väterlichen Testaments, billichmeßige Vergleichung getroffen, oder das Capital nach und nach, soviel möglich, abgestattet werden, wie nichts weniger einem jeden Steuer-Gläubiger seine Capitalia einem andern, Innhalts der beschriebenen Rechte, gebührende zu cediren und zu überlaßen unbenommen sein:

Digitized by Google

Ob auch wohl vor's Fünfte zuvor das absehen auf eine allgemeine durchgehende Landes-revision gerichtet gewesen, So haben Wir dennoch bey Uns betrachtet, undt erwogen, daß man eines Theils zu dergleichen Revision zeithero nicht gelangen mögen, Andern Theils auch, undt wann schon entlich darzu geschritten würde nichts desto weniger zu besorgen were, Daß hierunter entweder der Landmann oder die Steuer, mit vergeblichen Unkosten beschweret und doch die desiderirte Gleichheit nicht vermihet werden dürffte; Daher soll es bey dem alten Anschlage de anno 1628, wie schon oben erwehnet, allerdings bewenden, und die vorgehabte allgemeine Revision eingestellt bleiben, gleichwohl aber mag ein jeder in seinem Landestheile eine local-revision vornehmen, an die Oerther, da die absetzung allzuhoch geschehen, Commissarien verordnen, und dißfallß verfahren, wie es der verarmeten Unterthanen Zustandt und Oerther Beschaffenheit mit sich bringet und erfordert, auch an sich selbstens Rechtens und billich sein wird, Jedoch allezeit dergestalt und also, daß mehrgemelter Anschlag de Anno 1628 unverrükt verbleibe, und soviel eines Jedem unter Uns auff seinen Landes-Antheil haffendes quantum betrifft, nicht vergeringert noch verendert, vielweniger der Steuer und den dabey Interessirten einiger Abgang, praejudiz und Nachtheil zugezogen werde.

Soviel vor's Sechste die alten zurückstehenden, und bis auf 1653 auffgeschwollene Zinnßen belanget, erinnern Wir Uns des in jetzbemelten Jahre publicirten Landtags-Schlußes, vermöge deßen dieselben suspendirt seyn, Lassen es auch dabey nicht allein allerdings bewenden, Sondern versehen Uns auch zu denen Steuer-Creditoren in

gnaden, Sie werden sich hierunter die billigkeit selbst bescheiden, und wegen derer in Vor Jahren bey die Unterthanen vorgegangenen Landesverderblichen Kriegs-pressuren von solchen alten Zinßen und deren praetensionen gutwillig abstehen, Allermaßen Wir denn auch bey dieser Separation und sonderung der Steuern, dieselbigen nicht mit an- sondern krafft dieses außgesetzet haben wollen, Jedoch werden die piae causae hiervon nicht unbillich eximiret, und soll von Uns mit fleiß dahin gesehen werden, wie denenselben dießfalls billichmäßige satisfaction geschehe. Wir wollen auch Unsern Unterthanen zu guthe, und in ansehung ihres großen Unvermögens, förderlichst durch gehörige Ausschreiben alle bis auff Anno 1653 befindliche Land- und Trankſteuer Resta gänzlich remittiren und erlassen, Worunter aber diejenigen Einnehmer und Gerichtsherrn, so die Steuern eingehoben, und nicht an gehörigen Orth geliefert, nicht begriffen, noch sich mit dieser Remission zu behelffen haben.

Waß auch allbereit bißhero an einem oder dem andern orth auff die gesammte Steuern angewiesen, Solches alles soll auch nochmahlß unverrückt in vorigem Stande verbleiben, und die assignirten Posten gebührend davon bezahlet werden. Sonsten sollen vor's Siebende die sieder Anno 1653 biß dato uffs neue betagte Zinßen, wie auch die Hauptsummen, so weit sie richtig, in gutem schweren Gelde und in liquido bestehen, (die Uebrigen aber, so entweder von leichter Münze herrühren, oder dabey sich sonst etwas anders bedenkliches ereignet, sindt billich der schon bißher eingeführten gewöhnlichen Reduction und rechtlicher Examination unterworffen, und sollen, ehe

und bevor solches geschehen, von Uns sambt oder sonders nicht agnosciret werden) von jedwedem unter Uns nach der obangedeuteten proportion und maße, ohne fernere Zinßreichung (außer was Unsere und Unserer Aempter Capitalia, pias causas auch arme Witben und Wayſen betrifft, wie beym nächſtfolgenden Punkt mit mehrerern gedacht wirdt) abgeführet, auch hinführo die Compensation nicht auff die Zinßen, ſondern nur auff die Capitalia verſtattet, und die Stände, ſo bißanhero die Steuern von ihren Unterthanen uff ihre Rechtmäßige Forderungen eingenommen, nochmahlß unter denjenigen Herrn, darunter ſie geſeßen, biß ihre zurechtbeſtändigen Haubtſummen abgelauffen, darbey ohne Hinderniß gelaſſen, und einem Jedem, unter Uns nach proportion derer uff ſeine Lande, und Landesportion zukommende Steuerſchulden, die Abtheilung gemacht und zugerechnet werden. Da aber ein oder der andere Creditor ſelbſten die proportionirte Eintheilung des Capitals bey Uns ſämbtlichen begehret, die Compenſation fahren laſſen und darauff der gehörigen bezahlung gewartten wollte, Soll ihm daßelbe zu thun frey ſtehen. Undt ſeindt Wir hierbey der gewißen Gedanken und Zuverſicht, daß ſich niemand mit Fug über die Außſetzung der künfftigen Steuerzinßen zu beklagen haben werde, Indem der erſchöpfften Unterthanen Unvermögen am Tage, und Wir neben dieſen Landen ſonſten aus der großen Schuldtbeſchwerung nicht gelangen, und die unter Unſers hochſeligſten Herrn Vaters Churfürſtl. Hand und Siegel außgeſtellte Obligationes, Uns und Unſerm hohen Hauſe zum Nachtheil bey in und außwärtigen, noch länger zurückgelaßen werden dürfften.

Belangende aber die Steuer Capitalia, welche zu geistlichen Stifftungen, Kirchen, Schulen und andern milden Sachen geordnet, wie auch Unsere allerseits eigene, und Unserer sämptlichen Aempter Capitalia, so bißhero aus der Steuer verzinset worden, weil solche dahin von langen Zeiten her gewidmet, und meistentheilß zu milden Sachen verwendet worden, auch ein und ander bedenken mehr dießfallß hierbey sich ereignet, ist es darmit dergestalt verglichen worden, daß dieselbigen unvertheilt daselbst verbleiben, von jedes Ampts oder Stadt einkommenden Steuern jederzeit verzinset, einem Jedweden unter Uns zu dem uff seiner Landesportion zukommenden Schulden zugerechnet, und jedes Hundert mit Fünffen richtig verzinßet werden soll, biß mit der Interessenten guten Willen das Capital abgeleget werde.

Obwohl auch vors Achte zwischen Unser des Churfürsten Rentkammer und der Steuer, bißher keine abrechnung fürgegangen, gleichwohl aber andehm, daß die Haubt Summa an alter guter Münze, inhalts der vorhandenen Verschreibungen, auff Eilfmahlhundert und fünff Tausend Gülden, und die Uebermaße von denen retardirten Steuer Posten annoch auff eine ansehnliche Summa sich belauffet, So soll diese abrechnung, zu verhüttung Weitleufftigkeit, ganz eingestellet sein. Und erklären Wir Herzog Augustus, Herzog Christian und Herzog Moritz, Uns allerseits hiermit verbindlichen dahinn, daß Sr. des Herrn Churfürsten Lbdn vor solche in dem Mittel der Steuer habende Anforderungen Dreyzehnmahlhundert Tausendt, oder Dreyzehen Tonnen Goldes Gülden Capital Meißnischer

Wehrung, den Gülden vor Ein und Zwanzig gute Groschen gerechnet, gut schweres Geldes passiret, und dieses Capital nach der obbeschriebenen Uns zukommenden proportion, und soviel eines jeden Landes Antheil betreffen wirdt, von Uns sämbtlichen Chur und Fürstlichen Brüdern, von denen Landt, Trank und baarschafftssteuern richtig und völlig der Churfürstlichen Renth-Cammer abgetragen, oder biß dahin jährlich mit Fünff pro Centum verzinßet werden soll. Jedoch, daß mit denen sämbtlichen zinßbar bleibenden Capitalien die obige proportion der eintheilung nach denen zum Exempel gesazten Fünff Tausendt Gülden, ebenermaßen observirt und keiner vor dem andern dießfallß beschwert werde.

Da auch vor's Reundte ins künfftige, von Uns sambt oder sonders, nöthig befunden würde, wegen derer ferner vorfallenden und allhier nicht enthaltenen puncten sich freundbrüderlich zu vernehmen, oder eines oder das andere zu erläutern, Soll solches unverzüglich durch Zusammenschickung Unserer Räthe und Deputirten zu werk gerichtet, nottürfftig darüber conferiret, und darinnen billiche Vermittelung zu treffen möglichster Fleiß angewendet werden, Immaßen dann sonderlich die Notturfft erfordert, daß künfftig zu gewißen Zeiten, Unsere Räthe in Leipzig zusammen kommen, und wie es mit Einliefferung der Steuer-Obligationen, wann nehmlich ein und der andere unter Uns seine ratam gebührend abgeführet, und dennoch wegen des residui bey denen übrigen die Verschreibung zurück bliebe, wie auch sonsten in andern Fällen mehr gehalten werden soll, berathschlagen, und biß auff Unsere Ratification sich vereinigen.

Und damit vor's Zehndte, zu obangedeuteter ablegung der Steuer Capitalien umb so viel destoeher und mehr zu gelangen sein, und offtangeregter allhier zum fundament gesezeter Steuer-Anschlag de Anno 1628 ohne Aenderung verbleiben möge, So soll dasjenige, waß sieder Anno 1628 durch befehliche und sonsten, entweder umbsonst, oder auch kegen abrectung eines gewißen Steuer-Capitals abgeschrieben worden, hinführo nicht geldten, noch beobachtet, sondern weil solches alles per subiet obreptionem erfolget, auch zu schmälerung des Juris collectandi alß eines hohen Regal-Stücks, wie nichts weniger zu merklicher Beschwerung der übrigen verarmeten Unterthanen gereichet, krafft dieses allenthalben abgethan, undt in vorigen Standt gesezet, auch in Zukunfft von Unser keinem dergleichen Rescripta, so zu abschreib- und verminderung der alten Steuerschocke, oder zu einigen andern abbruch an Steuern gedeyen, weiter ertheilet, und da gleich solche uff eines oder des andern Sollicitanten, wer der auch seyn konnte, importunes Anhaltten erfolgen möchte, von Unsern zu dem Steuerwesen verordneten Räthen nicht attendirt, wie auch denen Steuer-Creditoren zum besten, alle von denen Einnehmern und Gerichtsherrn eingehobene und zurückgehaltene Steuern fleißig eingetrieben, und sowohl in diesem alß in anderm denen hierbevor ergangenen Steuer ausschreiben gemeeß verfahren werden.

Und wollen wir gedachten Unsern Räthen, wenn Sie mit vollziehung und Exequirung solcher befehliche anstehen, und deßwegen unterthänigste Erinnerung thun (gestalt ihnen denn dieses jederzeit in Acht zu nehmen, hiermit

ernſtlicher eingebunden ſein ſoll) keine verantwortung zumeßen, noch ſie deßwegen mit einiger Ungnade ansehen, Sondern bey ihren Inſtructionen allezeit wieder männiglich kräfftiglich ſchüzen und handthaben.

Schließlichen und zum Eilften, ſoll dieſe Unſere brüderliche Vergleichung einer getreuen Landſchafft, an ihren erlangeten Gerechtigkeiten, Privilegien und wohl hergebrachten Gewohnheiten ganz unſchädlich ſein.

Und gleichwie dieſes alles, So hierinnen begriffen, auff das Väterliche Teſtament Unſere freundbrüderlichen Haubt- und andere darauff erfolgete Vergleiche ſich gründen und fundiren thut: Alſo wollen Wir auch alle dieſelbige bey völligem vigor und kräfften in allen Clauſulen, Punkten, Innhaltungen und Meinungen, ſondern einige Verenderung nochmahlß erhalten, Was darinnen, ſowohl wegen anſtellung der Land- und Ausſchuß-Täge, alß ſonſten in andern mehr verglichen iſt, unverbrüchlich obſerviren, und ſolchen Verträgen hierdurch in keinerley wege (außer waß die in Unſerm brüderlichen Vergleich hierbevor beliebte fernere Handlung über der Steuer-Sonderung betrifft, darüber Wir, alß ſämbtliche Paciſcenten Uns aus erheblichen und Land und Leuthen zum beſten gemeinten Uhrſachen, nunmehro allbereit hiermit entlichen vereiniget) derogiret wiſſen, oder andern es dahin auszudeuten geſtatten undt nachgeben.

Alles treulich und ſonder gefehrde. Zu Uhrkundt haben Wir Uns eigenhändig unterſchrieben, und Unſere

Chur- und Fürſtlichen Daumen Secreta wißentlich aufdrücken laſſen, auch neben renunciation und Begebung aller Exceptionen einander freundbrüderlich hiermit verſprochen, Allen undt jeden, was obſtehet, vor Uns und Unſere Nachkommen feſtiglich nachzuleben, und darwider in keinerley weiſe weder durch Uns oder durch andere zu thun noch zu handeln. So geſchehen in Dreßden, den 16 Februarii. Anno 1660.

Johann Georg Churfürſt. Auguſtus H. z. S.
Chriſtian H. z. S. Moritz H. z. S.

Digitized by Google

Beylagen zu den Berichtigungen.

A.

Allerdurchlauchtigster ꝛc.
Allergnädigster Herr

Ew. Königlichen Majestät ruhet außer Zweyfel in allergnädigstem Andenken, welchergestalt Dero getreue Stände von Ritterschaft und Städten bey denen, unter Dero glorwürdigsten Regierung gehaltenen Landesversammlungen zu mehrern malen, insonderheit unterm 10 Febr. 1700, und noch letzthin unterm 16 März 1718 allerunterthänigst vorgestellet, wie der Zeit und Läufte Gelegenheit nach, vornemlich aber bey Ew. Königl. Majestät Abwesenheit außer Dero Churfürstenthum und Lande die hohe Nothwendigkeit erfordern wollen, daß nach dem Exempel derer in Gott ruhenden vorigen Churfürsten, bevorab Herrn Johann Georg II. und Herrn Johann Georg III. Churf. Churf. Durchl. Durchl. Höchstseel. Ge-

Digitized by Google

dächtniß uns erlaubet werden möchte, so wohl willkührliche kurze Zusammenkünfte einiger aus dem Mittel der Landschaft von Ritterschaft und Städten nach jedesmal erheischenden Umständen zu halten, und über des gesammtes Landes Nothdurfft und Anliegen sich zu berathschlagen, als auch die hierzu ernannten Landes-deputirten mit behöriger Vollmacht und Instruktion zu versehen, Allermaßen denn bey gegenwärtigem, nunmehr zu Ende nahenden Landtag noch eine und andre in Ew. Königl. Majestät allergnädigsten proposition Dero getreuen Ständen aufgetragene wichtige Dinge ungeachtet der zu dem Ende angestellten vielen Deputationen, und darüber guten Theils nach reiffer Erwägung erstatteten allergehorsamsten Bedenken und unvorschreiblichen Erinnerungen zu völliger Expedition noch nicht gediehen, auch inzwischen denen Landes-Conventen öfters eine und andere besondere Angelegenheiten so einer schleunigen Consultation bedürffte, und daß deswegen bey Ew. Königl. Maj. wie auch Dero hohen Ministerio und Geheimen Consilio das Land nothdürfftig gehöret werden, vorfallen möchte, und wir zu dem Ende aus dem Mittel der Ritterschafft

1) Carl Gottfriedt Graf Bosen zu Nezschla

2) Heinrichen von Bünau zu Püchen

3) Wolf Dietrich von Werthern zu Cölleda

4) Hannß Dietrich von Schönbergen zu Wilsdruff

von Seiten der Städte aber:

Leipzig, Wittenberg, Dresden und Zwickau hierzu deputiret, selbige auch mit genugsamer Instruction und Vollmacht förderlich versehen worden; Als ergehet an Ew. Königl. Maj. unser allerunterthänigstes Bitten, Sie geruhen nicht nur sothane unsere in obliegender submission beschehene Denomination allergnädigst zu aggreiren, sondern auch die obbenannte Landes-Deputirten zwischen der Zeit, da Dero getreuen Stände nicht beysammen, vor Dero Königl. Thron und hohen Collegiis den ungehinderten Zutritt zu gestatten, und bey alle dem, was sie in des gesammten Landes, oder auch ein- oder andern Standes, Vasallen, Communen und Unterthanen Anliegen, mit geziemender Bescheidenheit anbringen und vortragen, ihnen die gewierige Resolution und abhelfliche Maße wiederfahren, wie nicht weniger die hierzu erforderten Kosten aus dem Landes-Aerario reichen zu lassen.

Ew. Königl. Maj. mildreichster Erhörung getrösten wir uns um so viel gewißer, je weniger nach Dero unterm Dato Leipzig

den 30 Aprill jüngsthin ergangenen allergnädigsten Decret wir uns einiges bey dergleichen Landes-Deputationen vorgegangenen Mißbrauches entsinnen, noch die auch hierin uns allenthalben antreibende Pflicht-Schuldigkeit und Devotion jemals außer Augen setzen werden, als die wir in tiefster Niedrigkeit verharren

Dresden den 27 May 1772.

Ew. Königl. Majestät

ꝛc. ꝛc.

Sämmtliche anwesende Stände von Ritterschaft und Städten.

Digitized by Google

Ihre Königl. Majestät in Pohlen, und Churfürst Durchl. zu Sachsen ꝛc. ist geziehmend vorgetragen worden, Was Eine getreue Landschafft, wegen gnädigster Erlaubnis, gewiße darzu in ohnmaßgeblichen Vorschlag gebrachte Deputirte mit Instruction und Vollmacht zu Vortragung derer bis zu einem anderweiten Landtag vorfallenden Landes-Angelegenheiten versehen zu dürffen, vermittelst eines besondern Memorials vom 27. des nächst abgewichnen Monats in Unterthänigkeit angebracht und gebethen haben.

Gleichwie nun keinem von Ihro Königl. Majestät getreusten Vasallen und Unterthanen verwehrt ist, bedürffenden Falls den Recurs an Ihro Königl. Maj. als den Chur- und Landes-Fürsten zu nehmen; Als werden dieselbe sich auch nicht entgegen seyn lassen, daß die getreue Landschafft zu Beobachtung und geziehmender Vortragung ihrer Anliegen, die in ohnmaßgeblichen Vorschlag gebrachten Deputirte mit Vollmacht und Instruction versehen möge, welche jedoch vorher an Ihro Königl. Maj. zu Dero geheimen Consilio einzuschicken, um daraus zu ersehen, sowohl die Zeit der Zusammenkunft dieser Deputirten, wenn und wie oft solche geschehen, auch wie lange sie dauern soll? — als auch was vor Auslößungs- und andern Unkosten dazu aufzuwenden nöthig seyn, damit sodann Ihro Königl. Maj. sich nach Befinden näher gewierig entschließen können. Welches Ihro Maj. Einer getreuen Landschafft, der sie ꝛc. zur Resolution nicht verhalten wollen. Datum Dresden den 11 Juny 1722.

Augustus Rex.

(L. S.)

L. A. von Seebach.
B. E. Freyherr von Zech.

Digitized by Google

Einige Berichtigungen.

S. 2. Note ** statt über die Mulde l. über der Mulde.
— 3. Note * statt in dem Bezirke des andern l. in dem Bezirke der andern Hälfte.
— 20. Z. 10. statt Herr von Hoenegg l. Hos v. Hoenegg.
— 40. — 15. statt die Stadt l. sie.
— 79 Note **** § 2. statt dürfen l. durften; auch ist die S. 5. angeführte Stelle aus meiner Geschichte der Churſächsischen Staaten entlehnt.
— 97. Z. 14. statt mußte l mäßte.
— 115 Note *** § 4. statt Wabbbst l. Wabst.
— 116. Note * Z. 1. st. erstattet wurde l. erstattete, wurde.
— 118. Z. 10 muß besondre weggelassen werden.
— 119. Note * § 2. statt wird sie l werden sie.
— 121. Z. 5. statt Letztern l. Letztern.
— 135. — 9. — Reichskreis l. Reichs-Kreis.
— 166. — 1. — Brandenburgischen l. Braunschweigischen.
— 193. — 1. — zugleich l. zu gleich.
— 202. — 8. — 1676 l. 1673.
— 212. — 6. hätte bemerkt werden sollen: daß 1722 das Recht, willkührliche Zusammenkünfte zu halten, eigentlich nur der damals wiederhergestellten beständigen Landesdeputation gestattet wurde, so wie auch diese Wiederherstellung selbst, welche aber nur von kurzer Dauer war. S. 248 hätte erwähnt werden sollen, wo von dieser Deputation die Rede ist, die ausdrücklich in den Landtagsakten von 1699 und nicht erst 1711 wie es Ebendaselbst in der Note * heißt, erwähnt wird. Man vergleiche auch die Beylagen zu diesen Berichtigungen sub A. und B.
— 216. — 15. statt werden l. werde.
— 240. — 2. — verwährte l verwahrte.
— 303. — 8. — § 55. l § 57.
— 304 — 22. — thun l. machen.
— 310. ist beyzufügen: daß das Dekret v. 15 März 1700 auch auf die Deputirten der amtssässigen Ritterschaft angewendet wird.
— 314. Z. 13. statt mit Ereignissen l. mit politischen Ereignissen.

Digitized by Google

S. 315. Note *** Z. 3. statt Th. 2. l. Th. 7.
— 316. Note * Z. 3 u. 4. statt Bestellung l. Bestallung.
— 355. Z. 3. statt Quatembersteuer l. Quatembersteuern.
— 362. Z. V. statt er l. der König August.
— 384. ist nach der Angabe aller von mir benutzten Schriftsteller der Abschluß des Altranstädter Friedens auf den 24sten Sept. des neuen Styls gesetzt. Wenn aber dieselbigen Geschichtschreiber zugleich bemerken, daß dieser Tag der 14te Sept. des alten Styls gewesen sey, so muß hierbey ein Irrthum zum Grunde liegen, weil schon damals die Differenz zwischen dem alten und neuen Kalender 11 Tage betrug. Der nehmliche Fehler findet sich oft auch bey andern chronologischen Angaben dieser Zeit, und es ist daher leicht möglich, ihn selbst zu begehen, indem man andre gleichzeitige Geschichtschreiber benutzt.

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

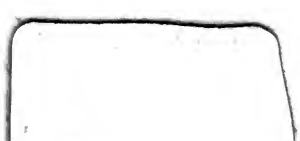

Digitized by Google